SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Politik - Religion - Kommunikation: Die schmalkaldischen Bundestage als politische Gesprächsplattform

Lies, Jan Martin (Ed.); Michel, Stefan (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version
Sammelwerk / collection

Die Publikation wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds für Monografien der Leibniz-Gemeinschaft gefördert. / The publication was supported by the Open Access Publishing Fund of the Leibniz Association.

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Lies, J. M., & Michel, S. (Hrsg.). (2022). *Politik - Religion - Kommunikation: Die schmalkaldischen Bundestage als politische Gesprächsplattform* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte, 137). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. https://doi.org/10.13109/9783666554643

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der
Leibniz-Gemeinschaft

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:
https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-81571-2

Jan Martin Lies
Stefan Michel (Hg.)
Unter Mitarbeit von Marion Bechtold-Mayer

Politik – Religion – Kommunikation

Die schmalkaldischen Bundestage als politische Gesprächplattform

V&R

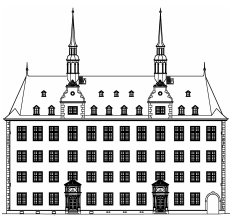

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte
Herausgegeben von Irene Dingel

Beiheft 137

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Politik – Religion – Kommunikation

Die schmalkaldischen Bundestage als politische Gesprächsplattform

Herausgegeben von
Jan Martin Lies und
Stefan Michel

Vandenhoeck & Ruprecht

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Publikation wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds für Monografien
der Leibniz-Gemeinschaft gefördert.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der
Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über https://dnb.de abrufbar.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande;
Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore;
Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau und V&R unipress.

Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz
BY-NC-ND International 4.0 (»Namensnennung – Nicht kommerziell –
Keine Bearbeitung«) unter dem DOI https://doi.org/10.13109/9783666554643
abzurufen.
Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:
»Schmalkaldischer Bund: das ›Liebesmahl‹ auf der Wilhelmsburg in Schmalkalden (1531)«
von Peter Troeschsel, in: Friedrich Horleder, Der Keyser- und Königlichen Maiesteten,
auch dess Heiligen Römischen Reichs Geistlicher und Weltlicher Stände [...]
Handlungen und Ausschreiben, Rathschläge, Bedencken [...] Von Rechtmässigkeit,
Anfang [...] des Teutschen Kriegs [...], Bd. 2, Gotha 1645 [Privatbesitz].

Umschlaggestaltung: SchwabScantechnik, Göttingen
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN: 0170-365X (print)
ISSN: 2197-1056 (digital)

ISBN: 978-3-525-55464-7 (print)
ISBN: 978-3-666-55464-3 (digital)

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

I. Vorüberlegungen

Beate Kusche
Bund, Bündnis, Verbrüderung – Einungen im Heiligen Römischen Reich am Beginn der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Begrifflichkeit und zum Forschungsstand am Beispiel Kursachsen 15

Ulrike Ludwig
Von Gotha nach Schmalkalden. Bündnisgespräche unter den evangelischen Ständen in den 1520er Jahren 51

Georg Schmidt
Einheit im Nebeneinander. Die Reichsverfassung und der Schmalkaldische Bund 77

Horst Carl
Ein untaugliches Muster? Schwäbische Bundestage im Vergleich zu den Tagen des Schmalkaldischen Bundes 99

Christian V. Witt
Tradition, Identität, Selbstbezeichnung. Begriffsgeschichtliche und institutionentheoretische Überlegungen 115

II. Die Bundestage, das Reich und Europa

Jan Martin Lies
Akteure und Gesprächsplattformen. Die schmalkaldischen Bundestage und die kaiserlich-königliche Diplomatie 131

Christopher Voigt-Goy
Der Bundestag und der Frankfurter Anstand 1539 147

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Klaus Unterburger
Die Bedeutung der Bundestage für die altgläubigen Reichsstände 159

Harriet Rudolph
Akteure, Räume und Funktionslogiken der Diplomatie. Die schmalkaldischen Bundestage und die europäischen Mächte (1530–1546) 173

Armin Kohnle
Die schmalkaldischen Bundestage und die Konzilsfrage 205

III. Die Bundestage als Ort des Konfliktaustrags innerhalb des Bundes

Konstantin Enge
Zwischen Mitgliedschaft und eigener Interessenpolitik. Das problematische Verhältnis der albertinischen Herzöge zum Schmalkaldischen Bund 223

Thomas Lau
Wer zahlt bestimmt? – Die Reichsstädte und der Schmalkaldische Bund..... 241

Stefan Michel
Die Verwendung des Kirchenguts und die Diskussion darüber im Schmalkaldischen Bund 269

Anhang

1. Abkürzungsverzeichnis 299

2. Register..... 303

3. Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 315

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse einer Tagung, die vom 11. bis 12. September 2019 in den Räumlichkeiten der Akademie der Wissenschaften und Literatur, Mainz, in Kooperation zwischen dem Forschungs- und Editionsprojekt *Controversia et Confessio. Quellenedition zur Bekenntnisbildung und Konfessionalisierung (1548–1580)* der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, und dem Editionsprojekt *Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung* an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig stattfand. Ziel war es, die Bundestage des Schmalkaldischen Bundes als politische Gesprächsplattform in einer Zeit politischer Neuorientierungen in den Blick zu nehmen. Dabei sollte die Bedeutung der Bundestage in zweierlei Weise herausgearbeitet werden, zum einen in einer Außenperspektive, die nach der Bedeutung der Bundestage als Orte zur Initiierung bzw. Durchführung von reichsweiten, teils gar europäischen Aushandlungsprozessen und strategischen Diskussionen fragte. Zum anderen stand die Analyse der Innenperspektive der Bundestagungen als Orte strategischer Diskussionen einerseits und des Konfliktaustrags zwischen den Bündnismitgliedern andererseits zur Debatte.

Dieses Vorgehen scheint vielversprechend, weil im Schmalkaldischen Bund Reichsstände aus allen Kurien des Reichstags vertreten waren. Die größten Interessen an diesem Bund hatten wohl Kursachsen und die Landgrafschaft Hessen. Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten die Häuser Wettin und Hessen-Brabant immer wieder Erbeinungen bzw. Erbverbrüderungen geschlossen und auf diese Weise eine bedeutsame politische Allianz zur Friedenssicherung im mitteldeutschen Raum begründet[1]. Im Zuge der Reformation erhielt die Frage der Friedenswahrung im Reich zusätzliche Brisanz, da der Landfrieden durch die Auseinandersetzungen von Befürwortern und Gegnern der Reformation bedroht schien. Deshalb versuchte Herzog Georg von Sachsen bereits kurz nach dem Bauernkrieg ein Bündnis zu schließen, dass der Zurückdrängung der Reformation dienen sollte, den sogenannten Dessauer Bund. Einem solchen Bündnis konnten sich die Befürworter der Reformation Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen freilich nicht anschließen. Daher verbündeten sich das ernestinische Kurfürstentum Sachsen und die Landgrafschaft Hessen 1525 für den Fall, dass sie angegriffen würden – nicht zuletzt aus religiösen Motiven, da in beiden Territorien ein religiöser und politischer Veränderungsprozess im Sinne der refor-

1 Vgl. den Aufsatz von Beate Kusche in diesem Band.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

matorischen Forderungen voranschritt. Dieses Bündnis wurde in verschiedenen Stationen im Laufe des Jahres 1526 um weitere Bündnispartner erweitert. Im Februar 1526 wurde in Gotha eine hessisch-sächsische Defensivallianz geschlossen, die im Mai in Torgau ratifiziert und im Juni in Magdeburg zum Magdeburger Bündnis um die Herzöge Ernst, Franz und Otto von Braunschweig-Lüneburg, Herzog Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen Albrecht und Gebhard von Mansfeld sowie die Stadt Magdeburg erweitert wurde. Kasimir von Brandenburg-Kulmbach wollte sich diesem Bündnis nicht anschließen[2].

Für den weiteren Verlauf der Reformation im Reich war die Bündnisbildung von entscheidender Bedeutung, weil so eine geschlossene politische, militärische und juristische Verteidigung der reformatorischen Anliegen möglich wurde. Jedoch entstand aus dem in Magdeburg geschlossenen Bündnis erst nach dem Ende des Augsburger Reichstags von 1530 der sogenannte Schmalkaldische Bund. Diese Bundesgründung war notwendig geworden, weil in Augsburg den protestantischen Reichsständen die gewünschte Anerkennung ihrer Konfessionsschrift durch den Kaiser versagt blieb. Vielmehr drang Karl V. auf eine Umsetzung des Wormser Edikts, was ein Ende der Reformation bedeutet hätte. Die reformatorische Lehre stellte demnach eine erhebliche Belastungsprobe für die Verfassung des Reiches dar. Denn die als gottgegeben angesehene politische Ordnung und der Frieden wurden durch konkurrierende theologische Begründungen erheblich gestört. Bisherige Versuche zur Herstellung und Bewahrung von Sicherheit und Frieden durch Aushandlungsprozesse auf Reichs- und Reichskreistagen oder durch Zusammenschlüsse in Landfriedensbündnissen wurden nun immer häufiger durch neue Konfliktlinien entlang der entstehenden Bekenntnisse erschwert oder sogar konterkariert. Als Reaktion darauf unternahmen die unterschiedlichen Akteure rasch Versuche, Bündnisse entsprechend dieser neuen Konfliktlinien zu bilden. Der Schmalkaldische Bund stellt dabei das wohl bekannteste und bedeutendste solcher religiös motivierten Bündnisse dar[3].

Nachdem verschiedene protestantische Reichsstände zwischen Oktober und Dezember 1530 in Schmalkalden miteinander verhandelt hatten, konnte am 27. Februar 1531 der erste Bundesvertrag unterzeichnet werden, dem sich zusätzlich zu den genannten Reichsständen auch die Städte Straßburg, Ulm, Konstanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck und Bremen anschlossen. Weitere Bundesmitglieder kamen im Laufe der 1530er Jahre hinzu. Erst 1535 konnte eine Bundesverfassung durchgesetzt werden, die den Bund zur handelnden politischen Instanz erhob. Damit sicherte der Bund den Bestand der von Wittenberg ausgehenden Reformation und gab vor allem den beiden Bundeshauptmännern, Kurfürst

2 Vgl. den Aufsatz von Ulrike Ludwig in diesem Band.

3 Vgl. den Beitrag von Georg Schmidt in diesem Band.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, entsprechenden Rückhalt. Insofern unterschied sich der Schmalkaldische Bund deutlich von vorhergehenden Bündnissen zur Friedenswahrung. Denn es war nicht das primäre Anliegen des Bundes, in einem bestimmten geographischen Raum Sicherheit herzustellen und zu bewahren, sondern sein Ziel bestand in der politischen, juristischen und militärischen Absicherung der Reformation. Darum weist der Schmalkaldische Bund deutliche Unterschiede, in Struktur und Handlungsfeldern, gegenüber anderen Landfriedensbünden auf[4].

Für die Historiographie ist die begriffliche Erfassung der Akteure, die im Schmalkaldischen Bund vertreten waren oder mit diesem sympathisierten, ein Problem. Hier konkurrieren verschiedene Möglichkeiten miteinander, die jeweils in neue Bedeutungszusammenhänge hineinführen und über den Standpunkt des jeweiligen Autors Auskunft geben. Eine sorgfältige Begriffsgeschichte kann hier helfen, um sich den historischen Ereignissen zwischen 1529 und 1546 anzunähern[5].

Heutige Untersuchungen zum Schmalkaldischen Bund können auf eine breite Forschungsbasis zurückgreifen. Nachdem die ältere Geschichtsschreibung einzelne Aspekte der politischen Wirksamkeit in den Blick nahm[6], erfolgte durch die Editionen und Studien Ekkehart Fabians ein Neuansatz in der Auseinandersetzung mit dem Schmalkaldischen Bund. Seit 1956 publizierte er mehrere Bücher, die aus umfangreichen Quellenstudien hervorgegangen waren. Darin nahm Fabian zunächst in seiner Heidelberger Dissertation die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes in den Blick[7]. 1958 legte er eine Edition der Schmalkaldischen Bundesabschiede bis 1536 vor[8]. Auch in den nächsten Jahren stellte er der Forschung reiches Material zur Verfügung, das vor allem auf die süddeutschen Reichsstädte fokussierte[9]. Aufgrund der deutschen Teilung blieben Fabian aber viele Archive in

4 Vgl. den Aufsatz von Horst Carl in diesem Band.

5 Vgl. den Beitrag von Christian V. Witt in diesem Band.

6 Otto Winckelmann, Der Schmalkaldische Bund 1530–1532 und der Nürnberger Religionsfriede, Straßburg 1892; Adolf Hasenclever, Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges, Berlin 1901 (ND Vaduz 1965).

7 Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35, Tübingen 1956; 2., aufgrund neuer Quellen vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 1962.

8 Ders., Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532, Tübingen 1958; ders., Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1533–1536, Tübingen 1958.

9 Ders., Die Beschlüsse der oberdeutschen schmalkaldischen Städtetage. Quellenbuch, 3 Teile, Tübingen 1959/60; ders., Quellen zur Geschichte der Reformationsbündnisse und der Konstanzer Reformationsprozesse 1529–1548. Erstausgabe von ausgewählten Texten zur Bündnis- und Bekenntnispolitik reformierter Orte der Eidgenossenschaft mit den schmalkaldischen Bundesständen Konstanz, Straßburg und Hessen (sowie Ulrich von Württemberg). Mit einer Übersicht verschiedener Reformationsbündnisse 1526–1546, Tübingen 1967.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

der damaligen DDR unzugänglich, so dass er die umfangreichen Archivalien im Hauptstaatsarchiv Weimar nur partiell benutzen konnte.

Erst in den 1980er Jahren wurden neue Forschungen zum Schmalkaldischen Bund unternommen, die unter anderem die von Kursachsen eingeforderte Bekenntnisfrage thematisierten[10]. Eine Tagung am Ort der Gründung des Bundes im Jahr 1995 belebte die Diskussion erheblich, da hier unter anderem erstmals die Schmalkaldischen Bundestagsabschiede ab 1537 in den Blick gerückt wurden, die Fabian nicht ediert hatte[11]. Hier machte auch Siegrid Westphal auf das Thema aufmerksam, das im Mittelpunkt der Mainzer Tagung stand: »Bundestage und Zusammenkünfte der Schmalkaldener am Rande der Reichstage«[12]. Schließlich muss auf die Tübinger historische Habilitationsschrift von Gabriele Haug-Moritz aus dem Jahr 2000 verwiesen werden[13]. Sie konnte darin auch auf die ehemals kursächsischen Archivbestände in Weimar zurückgreifen und stellte die Funktionsweise des Bundes in den Mittelpunkt ihrer Studie, die allerdings vor der Krise des Bundes im Jahr 1542 endet. Die 2017 neu eröffnete und von Kai Lehmann kuratierte Dauerausstellung im Schloss Wilhelmsburg in Schmalkalden führt methodisch vielfältig in die Geschichte und die Interessen des Bundes und seiner Mitglieder ein[14].

Trotz dieser guten Forschungslage bestehen Desiderate. Manche Forschungsergebnisse bedürfen zudem einer Bündelung unter dem Fokus, wie der Bund als politische Gesprächsplattform neben den Reichstagen funktionierte und agierte. Diese komplexe politisch-theologische Gemengelage kann nur durch ein interdisziplinäres Vorgehen entsprechend untersucht werden, in das die Disziplinen Kirchengeschichte und Geschichte gleichermaßen einbezogen sind. Damit wird einer Einsicht Rechnung getragen, die bereits Johannes Sleidan in der Apologie zu der deutschen Fassung seiner Darstellung der Ereignisse während der Regierungszeit Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1557 äußerte: »Nun in beschreibung des handels der Religion/haben die Politische oder Weltliche händel nicht mögen vmbgangen werden. Dann wie oben gemeldet/sie treffen immerdar zůsammen/vnd vorab zů

10 Gabriele Schlütter-Schindler, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main u. a. 1986.

11 Dagmar Blaha/Joachim Bauer, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, Schmalkalden 1996, S. 143–222.

12 Siegrid Westphal, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes im Spiegel seiner Bundesabschiede, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 19–63, hier S. 43f.

13 Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002.

14 Kai Lehmann, Der Schmalkaldische Bund, Untermaßfeld 2017.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

vnserer zeit hat eins vom andern nit mögen abgesündert werden.«[15] Der durch die Reformation ausgelöste Glaubensstreit ließ die seit jeher vorhandene Untrennbarkeit von Politik, Religion und Recht erneut deutlich vor Augen treten und warf gleichzeitig Probleme auf. Denn indem die Reformation bisher anerkannte theologische Autoritäten und Wahrheiten in Frage stellte, musste Herrschaft und politisches Handeln neu bzw. anders theologisch begründet werden, was zwangsläufig Rückwirkungen auf die Politikgestaltung von Fürsten und Stadtobrigkeiten zeitigte.

Welchen Einfluss der Schmalkaldische Bund auf die Politikgestaltung der jeweiligen Mitglieder nahm, soll in zwei Perspektiven näher in den Blick genommen werden. Die Außenperspektive wird in der Sektion »Die Bundestage, das Reich und Europa« in den Blick genommen. Hierbei ist die These zu untersuchen, ob und, wenn ja, inwieweit die Bundestage des Schmalkaldischen Bundes gerade in den 1530er Jahren als »Ersatzreichstage« angesehen werden können. Denn die Bundestage wurden in dieser Zeit zum Ort von Verhandlungen und Entscheidungen mit reichspolitischer Bedeutung: z. B. dem Frankfurter Anstand[16]. Es wird zusätzlich der Frage nach den Bundestagen als Gravitationszentrum »evangelischer Macht« im Reich vor dem Hintergrund der Konzilsfrage[17] oder möglichen europäischen Allianzplänen – so mit Frankreich oder England[18] – nachgegangen. Dazu ist ebenso auf die diplomatischen Anstrengungen Karls V.[19], wie auch auf den Umgang der altgläubigen Reichsstände mit dem Schmalkaldischen Bund zu achten[20].

Die Schmalkaldischen Bundestage dienten der Aushandlung einer gemeinsamen »evangelischen Politik«. Betrachtet man die Bundestage in dieser Perspektive, zeigt sich schnell, dass das Austarieren von Interessen nicht konfliktfrei verlief, so dass eine dritte Sektion des Tagungsbandes die Innenperspektive unter der Frage »Die Bundestage als Ort des Konfliktaustrags innerhalb des Bundes« ausleuchtet. Im Hinblick auf *Confessio Augustana* und die Schmalkaldischen Artikel, die vor allem für Kursachsen eine große Bedeutung besaßen, liegen eine Reihe von Forschungen vor[21]. Innerbündnisches Konfliktpotenzial zeigte sich oft im Kontext von

15 Chronica: das ist/Warhafftige Vnd gewisse Beschreybung/deß Hochgelehrten herrn Johannis Sleidani/darinn angezeigt/was sich […] vnder […] Keiser Carolo dem fünfften/verloffen hab/auff ein neüwes […] verdolmetschet […] durch Jsraëlem Achacium/von Heilbrunn. Sampt einer Apologia vom Authore darüber verlassen, Pforzheim: Georg Rab d.Ä. 1557 (VD16 S 6695), Apologia.

16 Vgl. den Beitrag von Christopher Voigt-Goy.

17 Vgl. den Beitrag von Armin Kohnle.

18 Vgl. den Beitrag von Harriet Rudolph.

19 Vgl. den Beitrag von Jan Martin Lies.

20 Vgl. den Beitrag von Klaus Unterburger.

21 Besonders Werner Führer, Die Schmalkaldischen Artikel, Tübingen 2009; Joachim Bauer, Zwischen politischem Anspruch und Bekenntnis. Johann Friedrich der Großmütige, die Verbündeten und die Schmalkaldischen Artikel. Eine Forschungskontroverse, in: LuJ 83 (2016), S. 55–70; Thomas Fuchs, Die Schmalkaldischen Artikel und die Religionsgespräche, in: Ebd., S. 126–145.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

konkreten Aushandlungsprozessen. Das heißt, dass die Stellung der Bündnispartner zueinander aus ganz unterschiedlichen Perspektiven in den Blick genommen werden soll. Hierbei werden Kontroversen in Finanzfragen ebenso angesprochen, wie Rangfragen (z. B. zwischen Fürsten und Städten) oder Präzedenzstreitigkeiten zwischen fürstlichen Bündnispartnern[22]. Ein weiterer Aspekt, die Stellung der Bundeshauptleute zueinander und ihre je unterschiedlichen politischen Interessen sowie die damit einhergehenden verschiedenen Instrumentalisierungsversuche des Bundes durch die Hauptleute, wurde von Haug-Moritz bereits geschildert[23]. Der Umgang einzelner Bundesmitglieder wurde durch juristische Streitigkeiten vor dem Reichskammergericht und konkrete Sanktionen beeinflusst. Die Findung einer gemeinsamen Linie in dieser Frage schlug fehl. Eine Kompromissformel ließ den einzelnen Reichsständen weiterhin Spielräume[24].

Zu danken ist allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Tagung für ihre Referate, die Diskussionsbeiträge sowie die Bereitschaft, ihre Beiträge für die Veröffentlichung bereitzustellen. Frau Prof. Dr. Irene Dingel gilt Dank zu sagen für die Aufnahme dieses Sammelbandes in die Beihefte der Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte. Für ihre Großzügigkeit gebührt den beiden Akademien in Mainz und Leipzig ein großer Dank, da sie die gesamten Tagungskosten trugen und die Drucklegung dieses Bandes mitfinanzierten.

Mainz und Dresden, im Mai 2022

Jan Martin Lies und Stefan Michel

22 Vgl. die Beiträge von Thomas Lau und Konstantin Enge.

23 Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, bes. S. 321–355; dies., Johann Friedrich I. und der Schmalkaldische Bund, in: Volker Leppin u. a. (Hg.), Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, Heidelberg 2006, S. 85–100.

24 Vgl. den Beitrag von Stefan Michel.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

I. Vorüberlegungen

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Beate Kusche

Bund, Bündnis, Verbrüderung – Einungen im Heiligen Römischen Reich am Beginn der Frühen Neuzeit

Beobachtungen zur Begrifflichkeit und zum Forschungsstand am Beispiel Kursachsen

Am 16. August 1527 wandte sich Kurfürst Ludwig von der Pfalz mit einem persönlichen Schreiben an Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen[1]. Der Pfälzer erinnerte die beiden Fürsten an ihr freundschaftliches und fröhliches Treffen in Kassel, auf dem sie sich mit dem Ansinnen einer weiteren »zu samen verbindung« an ihn gewandt hatten. Ludwig erbat damals Bedenkzeit, in welcher er mit seinem Bruder Pfalzgraf Friedrich über die Angelegenheit reden wollte. Diese Abstimmung war nun erfolgt und Kurfürst Ludwig führte aus, warum für ihn und seinen Bruder die kursächsisch-hessischen Bündniswerbungen problematisch seien und sie das Angebot daher ablehnen müssten. Bereits auf dem letzten Reichstag zu Speyer hatte Kurfürst Ludwig ihnen persönlich und mündlich eine Erklärung gegeben, aus welchen Ursachen sich die Pfälzer zurzeit nicht auf solche Pläne einlassen könnten, was die beiden Fürsten sicherlich noch gut wüssten[2]. Nun, im August 1527, verwiesen die Pfälzer zudem darauf, dass sie mit den Sachsen und Hessen bereits »in besonderer freundlicher und vetterlicher nachberlicher vereynigung verfaßt« seien und daher ein weiteres »verbundnus« überflüssig erscheine. Zudem wollten sie kein Bündnis eingehen, das ihnen Probleme mit anderen ihrer Vertragspartner bereiten würde – stand doch die Kurpfalz zu dieser Zeit noch mit anderen Reichsständen in weiteren »eynigunge[n]«. Trotz der abschlägigen Antwort versicherte der Pfälzer Kurfürst dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen, dass er sich ihnen gegenüber entsprechend ihrer bestehenden »vereynigung« und auch darüber hinaus freundlich verhalten würde und bat sie in der Sache um Vertraulichkeit[3].

1 Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar (im Folgenden: LATh – HStA Weimar), EGA, Reg. B 1335, fol. 64r–v (Ausfertigung, »zu irer lieb eigen handen«); teilweise ediert in: DRTA.JR 7/1, S. 130.

2 Vor und während des Reichstages zu Speyer 1526 bemühten sich Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Johann von Sachsen aktiv darum, neue Bündnispartner für ihr Gotha-Torgauer Bündnis zu gewinnen. Besonders der Pfälzer Kurfürst wurde umworben, die Verhandlungen führten allerdings nicht zum erwünschten Ziel; vgl. den Beitrag von Ulrike Ludwig in diesem Band.

3 Von den Pfälzern abgelehnt wurde ein religiös begründetes Bündnis mit Kursachsen und Hessen. Dies wäre nicht nötig, da sie bereits mit Hessen und auch mit Kursachsen durch andere, bereits

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

In den politischen Korrespondenzen zwischen Fürsten und anderen Ständen des Reiches, in Gutachten, Instruktionen, Protokollen von Verhandlungstagen und anderen Schriftquellen um 1500 sind häufig Begriffe zu finden, die sich auf Zusammenschlüsse und Verbindungen zwischen Reichsständen beziehen, wie »zusammenvorbindung, vereinigung[4], eynung[5], verstendnus[6], bundt[7], bündnis[8], verbüntnis, verwandtnus, verbrüderung, erbvorbruderunge, erbeynung«[9]. Die Begriffe erscheinen in den Quellen mitunter in verschiedenen Paarungen[10], werden vielfach synonym[11] gebraucht und entbehren häufig weiteren Erklärungen und Einbindungen in Zusammenhänge, war doch den damals korrespondierenden Partnern präsent, um welche Verträge, Vereinbarungen und Verpflichtungen es sich handelte. Selbst wenn dies nicht der Fall war, konnte in der Kanzlei nach den entsprechenden Verträgen gesucht und diese zu Rate gezogen werden. Zudem sollten im Stadium von Vorverhandlungen diese möglichst geheim gehalten werden, so dass schriftlich nur Andeutungen erfolgten und alles andere mündlich geregelt wurde.

Heute allerdings stellen dieser zeitgenössische Wortgebrauch und die knappen Verweise Editoren und Forschende nicht selten vor die Herausforderung, Fragen zu klären, wie: Worum geht es? Was genau ist gemeint mit der Einung, auf die beispielsweise in Briefen mit der Bitte um Rat und um militärische Unterstützung Bezug

---

existierende Bündnisse verbunden waren. So bestand seit November 1526 wieder ein Schutz- und Hilfsbündnis zwischen Kursachsen und Kurpfalz auf der Basis des allgemeinen Landfriedens des Heiligen Römischen Reiches. Zudem müssten die Pfälzer Rücksicht auf den Schwäbischen Bund nehmen, dem sie als Mitglied angehörten. Vgl. dazu die Anmerkungen 12, 43 und 74 sowie den Anhang in diesem Beitrag.

4 Auch verainung.

5 Auch einung, aynung, einichung, ainigung.

6 Auch vorstendnis, vorstand, verstand, verstandnusz.

7 Auch punt, pündus.

8 Auch bundtnus, puntnuss, buntnusz.

9 Die Begriffsbeispiele sind Schriftstücken entnommen, die im Rahmen des Editionsprojektes an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig »Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung« vor allem in mitteldeutschen Archiven ermittelt wurden und im Zusammenhang mit der wettinischen Überlieferung des 15. und 16. Jahrhunderts stehen. Zum Projekt und seinen Druck- und Online-Publikationen vgl. URL: <https://bakfj.saw-leipzig.de/>.

10 Zum Beispiel »verstentnusz und buntnusz«, »bestendige verainung und pündus«, »fruntlich bruderlich eynung und verstendnus« oder »verstandnusz und einung«.

11 So finden sich auch im Frühneuhochdeutschen Wörterbuch unter den Einträgen »Bund« und »Bündnis« dieselbe Worterklärung (»Vertrag zwischen Einzelpersonen, Institutionen über gemeinschaftliches Vorgehen, gegenseitige Unterstützung; Vereinigung, Bündnis«) und Querverweise auf die anderen Begriffe als Bedeutungsverwandte; Art. »bund«, in: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch 4 (2001), Sp. 1386–1388, hier Sp. 1387; Art. »bündnis«, in: Ebd., Sp. 1393f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

genommen wird oder die einen eigenen Verhandlungspunkt auf einem Treffen der Fürsten oder ihrer Räte umfasst? Zur Beantwortung dieser Fragen und damit zur weiterführenden Interpretation der Quellen und ihrer Kontextualisierung reichen die vorliegenden Editionen und die vorhandene Forschungsliteratur aufgrund des unzureichenden Forschungsstandes oft nicht aus. Nicht in allen Fällen stimmen Zuweisungen und Erklärungen[12] oder werden gar nicht erst thematisiert. Hinzu kommt das vorhandene, aber bislang nicht ausgewertete umfangreiche Quellenmaterial in den Archiven zu Bündnisprojekten in ihren verschiedenen Phasen der Planung und Gewinnung von Bündnispartnern, des Vertragsabschlusses und der praktischen Ausgestaltung der Einung beziehungsweise ihres Scheiterns.

Mit Blick auf die Bündnispolitik der Fürsten und anderer Herrschaftsträger im Reich am Beginn der Frühen Neuzeit sind erhebliche Forschungslücken zu konstatieren. Einer der Gründe liegt in der »verwirrenden Vielfalt«[13] reichsständischer Zusammenschlüsse, auch wenn sich darin »stabile mittel- oder langfristig wirksame Konstellationen ausmachen«[14] lassen. Zudem gab es zwar gerade in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders viele Bündnisprojekte und -abschlüsse, so dass diese Zeit als Hochzeit oder auch als Blütezeit des Einungswesens eingeschätzt wird, aber die meisten dieser Einungen sind kaum erforscht oder fehlen sogar ganz in vielen Handbüchern und Darstellungen der Reichs- oder Landesgeschichte am Beginn der Frühen Neuzeit. Diese Nichtbeachtung und auch der Befund, dass einige Zusammenschlüsse – zumindest vordergründig – keine große Bedeutung in der Praxis erlangten, verzerren die Einschätzung und Bewertung der allgemeinen

12 So bezieht sich Kurfürst Ludwig von der Pfalz im obigen Eingangszitat auf sein Bündnis mit Kurfürst Johann von Sachsen von 1526, das die Neuauflage der zehnjährigen Einung zwischen der Kurpfalz und Kursachsen von 1515 (LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1075) darstellte. Walter Friedensburg gab dagegen in seinem Buch zum Reichstag zu Speyer 1526 an, dass Philipp von Hessen bei Johann vergeblich anregte, die 1525 ausgelaufene Einung zu erneuern, und bis in die jüngste Zeit fand sich kein Hinweis in der Literatur, dass die beiden Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen im Jahr 1527 mit einem Bündnis miteinander verbunden gewesen wären, vgl. Walter Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter, Berlin 1887, S. 456f. Für die Verhandlungen im Umfeld des Reichstages 1526 gilt Friedensburgs Feststellung zwar, aber eben nur punktuell. Wenige Monate später führten die Verhandlungen zum Abschluss des neuen Vertrages, der im Hauptstaatsarchiv Weimar überliefert wurde; LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1078. Vgl. zu den Einungen zwischen Kurpfalz und Kursachsen von 1515 und 1526 den Anhang dieses Beitrages sowie Beate Kusche, Aktivität und Neutralität. Aspekte kirchenpolitischer Beziehungen zwischen den Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Jens Klingner/Benjamin Müsegades (Hg.), (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547), Heidelberg 2017, S. 221–240, hier S. 227 und 236f.

13 Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 71.

14 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Bedeutung des Einungswesens im Kontext der Verfassung, Struktur und Funktionsweise des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation mit seinen verschieden großen Territorien, den verschieden mächtigen und unterschiedlich vernetzten Dynastien, den weltlichen und geistlichen Landesherren sowie den zahlreichen Reichsstädten innerhalb des Reichsverbandes. Frank Göttmann wies 1996 darauf hin, dass es sich dabei methodisch um ein »Problem der Wahrnehmung durch die Historiographie« handelt[15].

Forschungsdefizite gibt es nicht nur in Bezug auf die Untersuchungen einzelner Zusammenschlüsse. Es fehlen systematische Untersuchungen und vergleichende Analysen von Einungen auf Reichsebene und auf europäischer Ebene. Besonders problematisch ist für den Forschenden, dass es keine Gesamtübersicht über die bestehenden Einungen oder sogar zusätzlich über geplante Einungsprojekte gibt. Diese Übersicht könnte nicht zuletzt bei der Suche nach Kontexten und Erklärungen für politisch-strategische Entscheidungen einzelner Reichsstände helfen. Selbst die jüngst veröffentlichten Übersichten[16] über einzelne Einungstypen, wie Erbeinungen oder Landfriedensbünde, sind sehr lückenhaft und im Detail nicht zuverlässig genug. Zudem fehlen Auflistungen der zeitlich begrenzten Bündnisse

15 Frank Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund? Habsburg und die oberschwäbischen Einungen zu Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts, in: Horst Rabe (Hg.), Karl V. Politik und politisches System, Konstanz 1996, S. 223–251, hier S. 226. Auch Gabriele Haug-Moritz hält mit Blick auf den Forschungsstand zu einem speziellen Einungstyp noch im Jahr 2013 fest: »Am – offenkundig zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr vorhandenen (oder nicht mehr für relevant erachteten) – Wissen um die Erbeinung im Besonderen sowie Erbeinungen im Allgemeinen als zentralem Element der Friedenssicherung im Reich des 16. Jahrhunderts hat sich bis in die jüngste Zeit nichts geändert.« Gabriele Haug-Moritz, Frieden im Land. Die sächsisch-brandenburgisch-hessische Erbeinung (1451/57–1555). Zur Kontinuität spätmittelalterlicher Formen der Friedewahrung im Reich des 16. Jahrhunderts, in: Guido Braun/Arno Strohmeyer (Hg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag, Münster 2013, S. 3–33, hier S. 4f.

16 Vgl. Guido Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, phil. Diss., Göttingen 2001, S. 283–288: Auflistung von Einungen des 16. Jahrhunderts, speziell Landfriedensbünde und Erbeinungen sowie konfessionelle Bünde (ausdrücklich wird kein Anspruch auf Vollständigkeit der Liste erhoben); Mario Müller, Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter, Göttingen 2010, S. 289–308: Verzeichnisse brandenburgischer bzw. zollerischer Erbverbrüderungen, Erbeinungen und Bündnisse 1327–1605 und weiterer Erbverbrüderungen zwischen Reichsdynastien (die Zusammenstellung bietet die in der Dissertation untersuchten Einungen); Erhard Hirsch, Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Berlin 2013: Mehrere Übersichten in verschiedenen Abschnitten des Buches bieten kurze Zusammenstellungen generationsübergreifender Verträge als Forschungsgegenstand der Dissertation; sowie Thomas Ott, Präzedenz und Nachbarschaft. Das albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich im 16. Jahrhundert, Mainz 2008, S. 535–540: Erbeinungen und Erbverbrüderungen der Wettiner mit Böhmen, Brandenburg, Henneberg und Hessen (1307–1615).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

und der Kurfürsteneinungen sowie verlässliche Angaben darüber, ob in den Quellen greifbare Bündnisverhandlungen auch zum gültigen Vertrag führten, ob ein vor Jahren geschlossener Vertrag noch gültig war oder nicht, beziehungsweise ob evtl. ein neuer Vertrag vereinbart wurde und welche inhaltlichen Unterschiede es gegebenenfalls im Vergleich der alten mit der neuen Vereinbarung gab.

Ein weiteres grundlegendes methodisches Problem der modernen Forschung liegt in der Begrifflichkeit. Werden schon in den Quellen die Zusammenschlüsse unterschiedlich bezeichnet, besteht auch bis in die jüngste Forschungsliteratur hinein keine begriffliche Trennschärfe der verschiedenen Vertragstypen und Formen von Zusammenschlüssen zwischen einzelnen Reichsständen, was zu Verwechslungen führt. Unterschiedliche Begriffsnutzungen in den einzelnen Beiträgen haben sogar die Veranstalter der Greifswalder Tagung zu Erbeinungen und Erbverbrüderungen 2012 veranlasst, am Ende ihres Tagungsbandes eine begriffliche Präzisierung der Untersuchungsgegenstände anzuhängen[17]. Für den Forschenden bietet dies einen hohen Erkenntnisgewinn, ist doch die Feststellung durchaus zutreffend: »Selbst Historiker wissen nicht immer auf Anhieb, um welche Rechtsmaterie es sich handelt«[18]. Bestehende Unterschiede werden übersehen, sogar in einschlägigen Artikeln und Darstellungen in Lexika[19].

Den Zeitgenossen um 1500 jedenfalls waren Zusammenschlüsse der verschiedensten Ausprägungen nicht fremd, und es ist davon auszugehen, dass die Vertragspartner und ihre Erben oder Rechtsnachfolger sehr genau darauf achteten, welche Vertragsform mit entsprechendem Inhalt ihnen konkrete Rechte einräumte, spezielle Pflichten auferlegte und wie sich dadurch ihr Handlungsspielraum gestaltete, auch wenn die Bezeichnungen in den Korrespondenzen variieren konnten[20]. Die Einungen, also Zusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage, stellten eine selbstverständliche Handlungsoption und ein wichtiges politisches Instrument für die Ausgestaltung zwischenterritorialer und -dynastischer Beziehungen auf Reichsebene dar. Den Vertragspartnern sollten die Abkommen für eine gewisse Zeit oder

17 Mario Müller, Stand, Probleme und künftige Aufgabenfelder der Forschung zu Erbeinungen und Erbverbrüderungen, in: Ders. u. a. (Hg.), Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich, Berlin 2014, S. 290–312.

18 Karl-Heinz Spiess, Vorwort, in: Müller u. a. (Hg.), Erbeinungen, S. 7–9, hier S. 7.

19 So werden bspw. die verschiedenen Vertragsformen der Erbeinung und Erbverbrüderung in einem Artikel ohne Unterscheidung zusammengefasst in: Wolfgang Sellert, Erbvertrag, in: HDRG 1 (1971), Sp. 981–985.

20 Darauf weist bspw. Gabriele Haug-Moritz (dies., Frieden im Land, S. 7f.) auf der Basis ihrer Untersuchungen der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinung in Bezug auf »Erbverbrüderung« und »Erbeinung« hin. Trotz der teilweise synonymen zeitgenössischen Begriffsnutzung ist für die beiden Rechtsinstitute festzustellen: »[…] inhaltlich freilich, und auch dies gibt die Form der einschlägigen Urkunden zu erkennen, wurden sie klar geschieden.«

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

auf Dauer Sicherheit und Frieden gewährleisten. So boten die Zusammenschlüsse den kleinen Herrschaftseinheiten vor allem Schutz vor den Mediatisierungsbestrebungen seitens größerer Territorialfürsten. Im Reichsfürstenstand wiederum zählten Verträge neben Verwandtschaft, Freundschaft und Diensten zu den üblichen Elementen der Vernetzung und dienten damit dem zwischendynastischen Ausgleich, der dynastischen und territorialen Absicherung sowie der Stärkung, Orientierung und Verortung des einzelnen Fürsten im Reichsverband.

Die Einungen spielten in den reichspolitischen Aktivitäten und strategischen Überlegungen der großen und kleinen Reichsstände nicht nur in Bezug auf eigene abgeschlossene Verträge eine wichtige Rolle, sondern auch auf die Beziehungsnetze der Vertragspartner und auf Bündnissysteme anderer Herrschaftsträger sowie auf künftige Bündnisprojekte, die mehr oder weniger aufwendig ausgehandelt werden mussten. Nicht alle Vorhaben konnten letztlich auch realisiert werden.

Ganz unterschiedliche Möglichkeiten von Vertragsformen standen zur Auswahl. Welche Form gewählt wurde, war abhängig von Zweck und Ziel der Vereinigung sowie von den zeitlichen, politischen und geographischen Rahmenbedingungen, konnte aber auch auf die persönliche Vorliebe eines der beteiligten Vertragspartner zurückgehen. Der methodische Zugriff auf das Thema Einungen im Heiligen Römischen Reich am Beginn der Frühen Neuzeit kann letztlich nicht nur auf die Struktur- und Institutionengeschichte sowie auf die Politik-, Rechts- und Verfassungsgeschichte beschränkt bleiben, sondern muss auch die dynastie- und personengeschichtliche Perspektive umfassen. Darüber hinaus spielten bei den Verhandlungen, Vertragsabschlüssen und Wirkungen der Einungen in der Praxis auch immer mentalitäts-, sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte eine Rolle.

Um einen Überblick über die Vertragsformen mit der entsprechenden Begrifflichkeit, deren Charakterisierung und Einordnung soll es in den folgenden Ausführungen im Sinne von »Vorüberlegungen«[21] gehen. Als Fallbeispiele dienen hauptsächlich Einungen der sächsisch-ernestinischen Kurfürsten im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit[22].

---

21 Die Veranstalter der Tagung, Jan Martin Lies und Stefan Michel, hatten darum gebeten, am Beginn der Sektion »Vorüberlegungen« zur Tagung »Politik – Religion – Kommunikation. Die schmalkaldischen Bundestage als politische Gesprächsplattform« einige methodische Überlegungen zur Begriffsfrage Bund/Bündnis/Einung zu bieten. Einige hier nur angeschnittene Aspekte und Forschungsfragen werden in den anschließenden Beiträgen des vorliegenden Sammelbandes rund um das in Schmalkalden gegründete Defensivbündnis der Evangelischen weiterverfolgt und punktuell vertieft.

22 Bislang existiert keine Übersicht oder sogar Gesamtdarstellung der ernestinisch-kursächsischen Einungen von 1485 bis 1547. Vor allem die von Kurfürst Friedrich und seinem Bruder Herzog Johann von Sachsen geschlossenen Bündnisse (1486–1525) stellen bislang ein Forschungsdesiderat dar. Wenn überhaupt, werden einzelne Bündnisse in der Literatur nur kurz erwähnt, ohne

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1. »Einung«

»Einung«[23] ist ein dehnungsfähiger Terminus und wird als historischer Oberbegriff für alle Arten korporativer Zusammenschlüsse verwendet.

Einungen sind genossenschaftliche Zusammenschlüsse von Menschen für bestimmte Zwecke. Die ursprüngliche Bedeutung der Einung ist die eines Vertrages. Daran anschließend bezeichnet Einung auch die durch den Vertrag begründete Gemeinschaft. Aufgrund der Dehnbarkeit des Begriffes findet er für ein breites Spektrum von beschworenen, also auf Eid gegründeten, vertraglichen Übereinkünften Anwendung. So werden auch Verbände von Handwerkern als Einung bezeichnet. Im Zentrum der Untersuchungen des vorliegenden Tagungsbandes stehen überlokale Einungen zwischen einzelnen Reichsständen. Hierbei können verschiedene Formen unterschieden werden, variieren doch die Abkommen hinsichtlich der Zeithorizonte, Ziele, Inhalte und organisatorischen Ausgestaltung. Grundsätzlich können zeitlich befristete Verträge von zeitlich unbegrenzten, generationsübergreifenden Verträgen geschieden werden. Zu den zeitlich begrenzten Einungen zählen Bünde und Bündnisse, zu den erblichen Verträgen Erbverbrüderungen und Erbeinungen. Alle diese Zusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage basierten auf Freiwilligkeit und Gleichberechtigung[24] der Vertragspartner. Sie beruhten auf deren Selbstverpflichtung. Waren Konsens und Loyalität nicht gegeben, war die Einung nicht funktionsfähig. Als Untersuchungsfeld für den Historiker ergibt sich dadurch das interessante Spannungsfeld zwischen Norm (besiegelte Urkunden/in der Regel durch Eid bekräftigter Vertrag) und Praxis (Umsetzung und Auswirkungen der Vertragsinhalte).

Rechts- und Verfassungshistoriker verweisen auf ein seit dem 13. Jahrhundert bis weit in die Frühe Neuzeit hinein blühendes Einungswesen im Reich, ohne das die Entwicklung der deutschen Verfassungsgeschichte nicht zu begreifen ist[25]. Im

---

dass Vertragsinhalte vorgestellt und untersucht werden. Auch die nötige Kontextualisierung der Bündnisschlüsse fehlt häufig.

23 Zur Definition von »Einung« und »Genossenschaft« (Personenverband/Korporation) vgl. Art. »einung«, in: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch 5 (2017), Sp. 2495–2500; Karl Kroeschell/Albrecht Cordes, Einung, in: HDRG 1 (²2008), Sp. 1306–1309; Karl Kroeschell, Einung, in: LMA 3 (2002), Sp. 1746f.; ders., Einung, in: HDRG 1 (1971), Sp. 910–912; Helmut Stradal, Genossenschaft, in: HDRG 1 (1971), Sp. 1522–1527; Müller, Besiegelte Freundschaft, S. 78–82, 86–90.

24 Die Vertragspartner waren politisch gleichberechtigt, aber nicht unbedingt gleichrangig. Die ständische Hierarchie bestand weiterhin.

25 Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, München ⁵2005, hier S. 144. Seit den Forschungen Otto von Gierkes zum Genossenschaftsrecht gilt dem Prinzip der Einung als wichtiger Teil des Verfassungslebens und als ein Bindungselement des Reichsgebildes wiederholt die Aufmerksamkeit der Mediävistik; vgl. u. a. Ernst Bock, Monarchie, Einung und Territorium im späteren Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, in: HV 24 (1927), S. 557–572; Eberhard

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Mittelalter wurde das Recht, Bündnisse einzugehen[26], von jedem Inhaber herrschaftlicher Gewalt für seinen Herrschaftsbereich beansprucht. Dies entsprach der Befugnis, im Notfall sein Recht auf dem Weg der Fehde oder durch Krieg durchzusetzen. So schlossen auch Adlige und Städte, die rechtlich betrachtet abhängig (also nicht souverän) waren, Verträge zu ihrem Schutz und zu ihrer Verteidigung mit anderen Herrschaftsträgern ab, führten gemeinsame Kriegshandlungen durch und vereinbarten Friedensschlüsse[27].

Die rechtliche Basis des Einungswesens bildeten das Gewohnheitsrecht und seit 1356 die Goldene Bulle, die den Reichsständen ein beschränktes Bündnisrecht zugestand. So erfolgte im Kapitel 15 der Goldenen Bulle das Verbot aller Verschwörungen, Einungen und Zusammenschlüsse in Städten und außerhalb der Städte, zwischen Städten, zwischen Einzelpersonen sowie zwischen einer Einzelperson und einer Stadt, da sie gegen heilige Gesetze und das weltliche Recht der jeweiligen Obrigkeit verstießen. Vom Verbot ausdrücklich ausgenommen wurden jedoch diejenigen Vereinigungen, die Fürsten und Städte sowie andere Personen zur Festigung des allgemeinen Friedens ihrer Länder und Gebiete untereinander schlossen[28]. Um nicht gegen Reichsrecht zu verstoßen, hatten also Einungen als

---

Isenmann, Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Ferdinand Seibt/Winfried Eberhard (Hg.), Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit. Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, Stuttgart 1987, S. 115–149; Heinz Angermeier, Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren, München 1991, S. 83–94; ders., Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Das alte Reich in der deutschen Geschichte, S. 95–124; Peter Moraw, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Volker Press/Dieter Stievermann (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995, S. 1–21.

26 Zum Bündnisrecht vgl. Karl-Heinz Ziegler, Bündnisrecht, in: HDRG 1 (²2008), Sp. 732f.; Wolfgang Preiser, Bündnisrecht, in: HDRG 1 (1971), Sp. 539f.; sowie Friedrich von Bezold, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum Westfälischen Frieden, Bonn 1904.

27 »Einung« hängt eng zusammen mit dem Wort »einen«, das nicht nur »verbinden« oder »sich mit etwas vereinigen« bedeutet, sondern auch »versöhnen; übereinkommen« und »einen Streit beilegen«; vgl. Art. »einen«, in: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch 5 (2017), Sp. 2313f. Als Friedensschlüsse, die vorausgegangene gewaltsame und kriegerische Auseinandersetzungen der Vertragspartner beendeten, hatten Einungen eine wichtige Funktion für den zwischendynastischen und zwischenterritorialen Ausgleich im Reichsverband, für die Stiftung von Friede und Eintracht zwischen verschiedenen Herrschaftsträgern. Insgesamt wird den Einungen vom Spätmittelalter bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts eine wichtige Rolle und anhaltende Bedeutung für die Sicherheit im Reich zugestanden; vgl. Maximilian Lanzinner, Ein Sicherheitssystem zwischen Mittelalter und Neuzeit. Die Landfriedens- und Sonderbünde im Heiligen Römischen Reich, in: Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Hg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, Köln u. a. 2013, S. 99–119.

28 Lorenz Weinrich (Hg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), Darmstadt 1983, S. 314–395 (lateinische Edition mit deutscher Über-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ihre Legitimation die Friedenswahrung anzugeben[29]. Bekräftigt wurde dies durch die Bestimmungen des Wormser Reformreichstages 1495 zum Thema Ewiger Landfrieden. In die Ordnung wurde aufgenommen, dass bestehende oder zukünftige Zusammenschlüsse, die sich gegen den Landfrieden richten, ausdrücklich verboten seien. Die Einschätzung darüber oblag dem König als Obrigkeit, der die gegen den Frieden gerichteten Zusammenschlüsse für »kraftlos und unpundig« erklären konnte. Die anderen Rechte und Freiheiten bezüglich Einungen sollten aber nicht eingeschränkt werden[30]. Der 1495 aufgerichtete Ewige Landfrieden wurde auf den danach folgenden Reichstagen mehrfach bestätigt und erneuert[31]. Dem Reichsrecht entsprechend, wurde in viele Vertragstexte von Einungen zwischen Reichsständen der Hinweis auf den Landfrieden ausdrücklich aufgenommen, zu dessen Aufrichtung beziehungsweise Unterstützung und Durchsetzung die Einung geschlossen wurde und der durch die Einung künftig geschützt werden sollte[32]. In

setzung der Goldenen Bulle), hier S. 362f. (Kapitel XV »de conspiratoribus«/»Schwureinungen«). In der Sächsischen Landesbibliothek Dresden ist eine Handschrift aus dem fränkischen Gebiet überliefert, die einen deutschen Text der Goldenen Bulle um 1440 bietet. Die Zusammenschlüsse werden bezeichnet als »eynung«, »samenunge«, »verbindung«, »virbinteniße«: SLUB Dresden, Mscr.Dresd.H. 134, fol. 47v–48v (»Das funffczehende Capitel von den bosen einhelligen, die sich vereinigen wider die, den sie billich undertan seint.«).

29 Zum Thema »Landfrieden« und »Landfriedensbünde« im Mittelalter vgl. Hans-Jürgen Becker, Landfrieden, in: LMA 5 (2003), Sp. 1657f.; Heinz Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.

30 Lorenz Weinrich (Hg.), Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter, Darmstadt 2001, S. 450–456 (Die Ordnung des Ewigen Landfriedens 1495), hier S. 454f. Zum Reichstag von Worms 1495, zu den Diskussionen und Beschlüssen vgl. DRTA.MR 5, speziell Bd. 5.1.1, S. 359–378 zum Ewigen Landfrieden.

31 Vgl. bspw. die Bestimmungen zum Landfrieden des Reichstages zu Worms 1521: DRTA.JR 2, Nr. 29, S. 315–332 (Landfriedensordnung vom 26. Mai 1521), speziell S. 330 Abschnitt 19 (Aufhebung aller Freiheiten, so auch Bündnisse, die gegen den Landfrieden sind, was für jede Person unabhängig ihrer Würde und ihres Standes gilt). In seiner Wahlverschreibung 1519 wiederum hatte sich Karl V. gegenüber den Kurfürsten verpflichtet, dass er die Zusammenkünfte der sechs Kurfürsten entsprechend der Goldenen Bulle zulassen würde, auch wenn sie beschwerliche Obliegenheiten hätten, dass er ungebührliche Zusammenschlüsse (»pundnus, verstrickung und zusamenthun«) von Untertanen des Adels und Zusammenschlüsse des gemeinen Volks verbiete sowie dass er selbst als römischer König in Bezug auf Reichsangelegenheiten kein »pundnus oder einung« innerhalb oder außerhalb des Reiches eingehe ohne vorherige Zustimmung durch die Kurfürsten, vgl. DRTA.JR 1, Nr. 387, S. 864–876, speziell S. 867f.

32 Vgl. bspw. Weinrich (Hg.), Quellen zur Reichsreform, S. 457f. (Vertragstext der auf 13 Jahre befristeten Einung vom 19. Januar 1496 zwischen Erzbischof Berthold von Mainz, Markgraf Friedrich von Brandenburg und Herzog Eberhard von Württemberg); sowie unten den Vertragstext im Anhang des Beitrages.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

diesem Sinne stellte dann auch eine Gewaltanwendung durch eine Einung einen legitimen Beitrag zur Sicherheit und zur Bewahrung des Friedens im Reich dar[33].

Die Frage, wie sich das Verhältnis von Einungen zu der sich um 1500 verändernden Reichsverfassung im Laufe des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts gestaltete, wird in der Forschungsliteratur zum Teil kontrovers behandelt. Die Forschungsansätze und -interpretationen reichen von der Deutung der Einungen als wichtiges Element der Reichsverfassung, als ergänzender Bestandteil oder als subsidiäres Strukturelement der Reichsverfassung über Sonderbünde, Konkurrenten bis hin zur Frage, ob es sich um Alternativen zur Reichsverfassung handelte[34]. Festzuhalten ist, dass Einungen den Beteiligten ein Forum der politischen Kommunikation boten, unabhängig von den anderen im Zusammenhang mit der Reichsreform umstrukturierten und neu geschaffenen Reichsinstitutionen wie Reichstag, Reichsregiment oder Reichskreis. Zu beachten sind andererseits aber auch Wechselwirkungen und Verschränkungen zwischen der Entwicklung verschiedener Reichsinstitutionen und Einungen[35].

Zur Frage nach dem Verhältnis von Reichsverfassung und Einungen tritt zu Beginn der Neuzeit die Frage danach, welche Rolle der neue Faktor »Konfession« spielte und wie er sich auf das im Spätmittelalter entwickelte Einungswesen auswirkte, aus dem seit den 1520er Jahren die Konfessionsbündnisse des 16. Jahrhunderts hervorgingen, ja sogar »nahtlos«[36] herausgewachsen sein sollen. Trotz dieses rechts- und verfassungsgeschichtlichen Befundes steht ein systematischer Vergleich des vor- und nachreformatorischen Einungswesens noch aus. Punktuelle Untersuchungen vor allem der letzten Jahre verweisen jedenfalls auf signifi-

33 Vgl. Lanzinner, Ein Sicherheitssystem zwischen Mittelalter und Neuzeit, S. 102.

34 Vgl. Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 144 (die Einung als Verfassungsalternative); die Beiträge zu einzelnen Einungen in: Volker Press/Dieter Stievermann (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995; die verfassungshistorische Einordnung der Einungen bei Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert; sowie die Bewertungen speziell erblicher Verträge in den Beiträgen des Sammelbandes Müller u. a. (Hg.), Erbeinungen.

35 So bspw. im Vergleich der Landfriedensbünde mit den Reichskreisen, denen auf der gleichen räumlichen Handlungsebene die Hauptaufgabe der Landfriedenswahrung oblag. Abhängig von zeitlichen und geographisch-politischen Gegebenheiten erwiesen sich entweder Landfriedensbünde oder Reichskreise im Laufe des 16. Jahrhunderts als effektiveres Mittel zur Wiederherstellung des Friedens bei Landfriedensbrüchen. Die Existenz von wirkmächtigen Einungen (wie der Schwäbische Bund) konnte die Entwicklung und Ausprägung von Reichskreisen in ihren Gebieten behindern, während funktionsfähige Reichskreise die Neubildung von Einungen überflüssig machten. Für die schmalkaldischen Bundesverwandten waren die Reichskreise für die Landfriedenswahrung zuständig. Vgl. Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert, S. 243–267 (Kapitel: Das Problem der Exekution. Reichsregiment, Kreisverfassung und Landfriedensbund); sowie Frank Göttmann, Zur Entstehung des Landsberger Bundes im Kontext der Reichs-, Verfassungs- und regionalen Territorialpolitik des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 19 (1992), S. 415–444.

36 Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 147.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

kante Unterschiede und Neuerungen bezüglich einiger sozialer, rechtlicher und bündnispolitisch-strategischer Aspekte.

So wirkte sich das konfessionelle Element bald auf die Mitgliederstruktur einer neuen Einung aus[37]. Hatte es in vorreformatorischer Zeit etliche Landfriedensbünde gegeben, in denen Fürsten, Städte, mindermächtige Adlige und Prälaten relativ gleichberechtigte Vertragspartner waren, gab es bald solche Einungen zwischen unterschiedlichen Ständen nur noch selten mit überkonfessionellem Zuschnitt. Die Verlängerung des Schwäbischen Bundes scheiterte 1534 nicht zuletzt an den konfessionellen und ständischen Differenzen seiner Mitglieder. Häufiger wurden nun zwischenständische Einungen mit konfessioneller Übereinstimmung der Vertragspartner gegründet. Die Konfession bildete hier den Integrationsfaktor, wie beim Bündnis von Schmalkalden. Der Aspekt des Landfriedensschutzes trat dagegen zurück. Weniger Bedeutung wurde dem konfessionellen Element bei ständisch homogenen Einungen zugemessen. Hier bildeten Standessolidarität und gemeinsame Standesinteressen der Einungsmitglieder die Grundlage des Zusammenhaltes. Städtebünde und vor allem Fürstenbünde funktionierten auch als überkonfessionelle Einungen. Im Vertragstext wurde der Ausschluss der Religionsfrage geregelt und damit von der Landfriedensfrage getrennt.

Des Weiteren ist vor dem Hintergrund des geltenden Bündnisrechts im Reichsverband zu Beginn der Neuzeit darauf zu verweisen, dass im Schmalkaldischen Einungsvertrag 1531[38] ein Hinweis auf den Schutz des Landfriedens als Legitimationsgrundlage fehlte. Die Ausrichtung des sogenannten Schmalkaldischen Bundes »zielte nicht auf die Sicherung des Landfriedens, sondern auf den Schutz seiner protestantischen Mitglieder«[39]. Der Zusammenschluss richtete sich gegen Reichsinstitutionen, speziell das Kammergericht, und hatte das Potential, sich gegen den Kaiser zu wenden, auch wenn der Vertragstext das Gegenteil betonte. Ausdrücklich ausgenommen wurde der Kaiser im Vertragstext im Gegensatz zu den üblichen Ausnehmungsbestimmungen anderer Einungen nämlich nicht – für einige protestantische Reichsstände sogar einer der Gründe, sich der Einung nicht anzuschließen. Zudem waren im zweiten Abschied des Augsburger Reichstages 1530

37 Die folgenden Ausführungen über die ständische und konfessionelle Mitgliederstruktur der Einungen greifen hauptsächlich auf die Untersuchungen und Auswertungen zurück von: Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert, S. 13–16, 203–242 (Kapitel: Stand und Konfession. Vergleichende Typologie der Einungen des 16. Jahrhunderts); Carl, Der Schwäbische Bund; sowie Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund?

38 Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35, Tübingen [2]1962, S. 347–353 (der erste Schmalkaldische Bundesvertrag, 27. Februar 1531).

39 Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert, S. 18. Komatsu betont, dass es sich bei dem Schmalkaldischen Bund nicht um eine Landfriedenseinung handelte.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

alle reformatorischen Veränderungen zu Landfriedensbrüchen erklärt worden[40]. Die kaiserliche Seite jedenfalls hat die Einung als verfassungswidrig angesehen, der Legitimationsdruck lag bei den Schmalkaldenern. Die Überlegungen und die Suche nach einer anderen Rechtsgrundlage als der Berufung auf den Landfrieden des Reiches sind greifbar in den Debatten der evangelischen Stände im Zusammenhang mit den Bündnisverhandlungen sowie in den Gutachten protestantischer Juristen und Theologen unter anderem zum Widerstandsrecht und mit Blick auf andere Einungen, die der Verteidigung der deutschen Libertät dienten. Laut Bezold stand im Ergebnis der Diskussionen sowohl auf protestantischer als auch auf altgläubiger Seite die Weiterentwicklung des ständischen Bündnisrechtes in der Reformationszeit[41].

Die Auswirkungen der Entstehung und Etablierung unterschiedlicher Bekenntnisse auf das spätmittelalterliche Einungswesen mit seinen verschiedenen Typen und deren rechtlichen Grundlagen sind ein komplexer Untersuchungsgegenstand. Welche Rolle spielte der konfessionelle Aspekt bei den Einungsverhandlungen, bei den Vertragspartnern und im Vertragstext? Wie wirkte sich die Religionsfrage bei den anstehenden Erneuerungen der bestehenden Erbverträge aus? Welche Motive und politisch-strategischen Überlegungen und Ziele könnten bei einzelnen Reichsständen in ihrer Reichs- und Bündnispolitik handlungsleitend gewesen sein? Reizvoll ist dabei die Tatsache, dass parallel zur Mitgliedschaft in einem konfessionellen Bündnis ein Reichsstand auch Mitglied in einer konfessionell übergreifenden Landfriedenseinung sein konnte. Inwieweit vermochte er es dann, seine Ziele durchzusetzen, welche Rücksichten hatten er oder seine Vertragspartner zu nehmen und wie beeinflussten sie sich gegenseitig? Kurz nach der Gründung des Bündnisses der Evangelischen in Schmalkalden schloss zum Beispiel einer seiner beiden Hauptleute, Landgraf Philipp von Hessen, im November 1532 die Rheinische Einung[42] mit drei altgläubigen Fürsten, speziell mit dem Kurfürsten von der Pfalz und den geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier, und eliminierte damit ein Bedrohungspotential für sein Territorium durch seine Nachbarn. Laut Hauptvertrag handelte es sich um eine auf 20 Jahre geschlossene Landfriedenseinung mit Bezug auf den 1495 errichteten Landfrieden. Fürstliche Standessolidarität und die Bewahrung der politisch-sozialen Ordnung waren wichtiger als die Konfession.

40 Alfred Kohler, Von der Reformation zum Westfälischen Frieden, München 2011, S. 42.

41 Bezold, Das Bündnisrecht. Vgl. zu den Diskussionen auf protestantischer Seite um Reichsverfassung, Bündnis und Widerstandsrecht u. a. Eike Wolgast, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen, Gütersloh 1977; Diethelm Böttcher, Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529–1530), Berlin 1991 (vgl. dazu die Rezension von Eike Wolgast in: ZSRG.K 81 [1995], S. 491–495).

42 Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert, S. 65–75.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Einungsfürsten beschlossen, dass alle religiösen Streitigkeiten ausgenommen sein sollten. Inoffiziell verfolgte vor allem Philipp mit der Einung seine antihabsburgische Politik und sicherte diese strategisch ab. Dem Landgrafen nutzte es, dass sich geistliche und weltliche Fürsten ihm gegenüber durch Einbindung in seine Bündnissysteme wohlwollend neutral verhielten. So verhinderte die Existenz der Rheinischen Einung auch die Bestrebungen der Nürnberger Bundesstände 1538, die altgläubigen Reichsstände in einer Einung zu versammeln. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier traten nicht dem altgläubigen Bund von Nürnberg bei, da sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Rheinischen Einung den Landgrafen von Hessen im Vertrag des Nürnberger Bundes ohnehin hätten ausnehmen müssen. Bezeichnenderweise trat Albrecht von Brandenburg zwar nicht als Mainzer Erzbischof dem Nürnberger Bund bei, aber als Erzbischof von Magdeburg.

Bei den Ausnehmungen[43] handelte es sich um ein zentrales Regelungsinstrument spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Einungen, die vor allem bei Mehrfachmitgliedschaften relevant waren. Die Bestimmungen konnten einerseits darauf zielen, dass der aktuell geschlossene Vertrag bei künftigen Einungen auszunehmen ist und dass bereits bestehende ältere Abkommen zu respektieren sind. Andererseits konnten die Vertragspartner selbst Personen, Personenkreise oder Amtsträger (wie den Papst als geistliches Oberhaupt oder auch den Kaiser als obersten Lehnsherrn) benennen, für die der geschlossene Vertrag keine Geltung haben sollte. Sollte also einer der Vertragspartner in Konflikt mit Reichsständen oder Bündnissen geraten oder von diesen angegriffen werden, die im Vertrag ausgenommen worden waren, war der andere Vertragspartner nicht verpflichtet, die vereinbarte militärische oder andere Hilfe zu leisten. Im Zusammenhang mit der Errichtung konfessioneller Bündnisse wurden verschiedene Abstufungen bei den Ausnehmungen eingeführt, so konnten die Bestimmungen nun auch eine Trennung von Person und Amt vorsehen.

2. Verschiedene Einungsformen

Im Folgenden werden vier verschiedene Einungsformen näher vorgestellt – Erbverbrüderung, Erbeinung, Bund und Bündnis –, wobei die einzelnen Begriffe in

43 Als Fallbeispiel vgl. die Ausnehmungen im Vertrag der Einung zwischen Kurpfalz und Kursachsen von 1526 im Anhang des Beitrages. Im Gegensatz zum ersten Bündnisvertrag von 1515 setzte Kurfürst Ludwig von der Pfalz durch, dass der Schwäbische Bund, dem er 1523 beigetreten war, im neuen Vertrag mit Kurfürst Johann von Sachsen ausgenommen wurde. Demnach war nun Ludwig künftig nicht mehr verpflichtet, Johann und Kursachsen militärische oder andere Hilfe zu leisten, sollte der sächsische Kurfürst in Konflikt mit dem Schwäbischen Bund geraten und von diesem angegriffen werden.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

den Quellen des 16. Jahrhunderts greifbar sind, es handelt sich also um zeitgenössische Wörter. Da die Quellensprache allerdings nicht immer eindeutig ist und einzelne Verträge auch Mischformen und inhaltlich-sachliche Überschneidungen enthalten können, bemüht sich die moderne Forschung um klare Definitionen und Begriffsabgrenzungen.

2.1 Erbliche Verträge

Mit den erblichen Verträgen haben sich in den letzten Jahren mehrere Tagungen, Sammelbände und Qualifikationsarbeiten intensiver beschäftigt, nicht zuletzt befördert durch Manfred Rudersdorf, der im Jahr 2000 darauf aufmerksam machte, dass eine moderne Studie zum Problemzusammenhang der über Jahrhunderte für die Beziehungen und strategischen Ausrichtungen relevanten Erbverbrüderung und zusätzlichen Erbeinung zwischen Hessen, Sachsen und Brandenburg unter Berücksichtigung der Personengeschichte ein dringendes Desiderat darstellt[44]. Die Gemeinsamkeit der Vertragsformen besteht in einer nicht genau befristeten Laufzeit. Im Vertragstext finden sich eine Ewigkeitsformel oder generationsübergreifende Vereinbarungen. Die nachfolgenden Generationen hatten üblicherweise die Verträge zu erneuern, was ihnen die Chance zur Bekräftigung der Beziehungen oder gegebenenfalls zur Aktualisierung und Präzisierung von Vertragsinhalten bot[45]. Die Unterschiede der Vertragsformen liegen in Inhalt und Funktion.

---

44 Manfred Rudersdorf, Von Fürsten und Fürstensöhnen im Alten Reich. Die Kraft der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung und das Jahr 1561, in: Karl Czok/Volker Titel (Hg.), Leipzig und Sachsen. Beiträge zur Stadt- und Landesgeschichte vom 15.–20. Jahrhundert, Beucha 2000, S. 33–47, hier S. 37. Über das eine Fallbeispiel hinausgehend verwies Erhard Hirsch 2011 darauf, dass allgemein die Erforschung der Rechtsinstitute »Erbverbrüderung« und »Erbeinung« immer noch ein Desiderat darstellt: Erhard Hirsch, Zur Bedeutung von Erbverbrüderungen und Erbbündnissen im Reichsfürstenstand vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Uwe Tresp/Andre Thieme (Hg.), Eger 1459. Fürstentreffen zwischen Sachsen, Böhmen und ihren Nachbarn. Dynastische Politik, fürstliche Repräsentation und kulturelle Verflechtung, Dößel 2011, S. 131–153, hier S. 131. Als einschlägige Bände erschienen im letzten Jahrzehnt Müller, Besiegelte Freundschaft (2010); Hirsch, Generationsübergreifende Verträge (2013); sowie Müller u. a. (Hg.), Erbeinungen (2014).

45 Die Verträge konnten, mussten aber nicht ausdrücklich die Erneuerung durch die Rechtsnachfolger und Erben vorschreiben, sahen dies aber offenbar i. d. R. vor. Ob die in ihrem Anspruch auf Dauer geschlossenen Verträge auch nach einem Wechsel in der Herrschaft gültig blieben, hing von den Nachkommen der ursprünglichen Vertragspartner ab, von ihren Interessen und Zielen sowie den sich im Laufe der Zeit verändernden Rahmenbedingungen. Die Erneuerung eines Vertrages erfolgte häufig nach dem Tod des letzten Vertragspartners. Aber auch, wenn einer der Vertragspartner starb, konnten dessen Nachfolger einen bestehenden Vertrag durch Beitritt bestätigen oder der alte Vertrag wurde gemeinschaftlich erneuert, wobei Modifikationen vorgenommen werden konnten. Durch die Flexibilität blieben die erblichen Verträge über Jahrhunderte wirksam, auch wenn ihre Bedeutung seit dem 17. Jahrhundert nachließ. Sie sind bis zum Ende der Frühen Neuzeit nachweisbar (bis in das

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

2.1.1 Erbverbrüderung

Dieser spezielle Typ der erblichen Verträge war den hochadligen Dynastien vorbehalten[46] und vor allem auf wechselseitige Erbregelungen hin orientiert. Die Bestimmungen der zwischen Mitgliedern des hohen Adels abgeschlossenen Verträge sahen vor, dass beim Aussterben der männlichen Linie einer Herrscherfamilie das erbverbrüderte Adelsgeschlecht in der Erbfolge nachrückte, und enthielten Vereinbarungen, wie dies zu erfolgen hatte. Die Verträge konnten nicht nur zwischen zwei Dynastien geschlossen werden. Die Aufteilung ihrer Besitzungen und Herrschaftsrechte ermöglichte es einer Adelsfamilie auch, mit mehreren unterschiedlichen Dynastien solche Verträge mit gegenseitigen Erbeinsetzungen abzuschließen. Meistens bestand zwischen den Familien neben der künstlichen Verwandtschaft noch eine Heiratsverwandtschaft.

Die Erbverbrüderungen enthielten erb- und lehnsrechtliche Festlegungen. Da es sich bei dem Erbe um Reichslehen handelte, bedurften die Verträge der Bestätigung durch das Reichsoberhaupt als Lehnsherrn. Die notwendige Konfirmation durch den Kaiser oder König wurde nicht immer erlangt, zum Teil wurde sogar im Vertragstext diese Möglichkeit berücksichtigt und betont, dass der Vertrag dennoch Gültigkeit besitze[47]. Trotzdem war und blieb unumgängliches Ziel die kaiserliche Anerkennung.

Erbverbrüderungen, deren rechtlich-praktische Hauptwirkung in der Zukunft lag, wurden mehrfach mit dem Abschluss von Erbeinungen verknüpft, die als Schutzbündnisse im Unterschied zu Erbverbrüderungen vor allem Instrumente der Landfriedenswahrung darstellten. Dabei konnten in die Verträge mit den Erbfolgeregelungen auch Elemente der Erbeinungen aufgenommen werden, so dass eine Urkunde eine Kombination oder Mischform von Erbverbrüderung und Erbeinung enthielt. Nicht selten wurden aber zwei getrennte Verträge ausgefertigt, die in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang standen.

---

18. bzw. sogar frühe 19. Jahrhundert). Dabei machte »die juristische Lehre von Erbverträgen in der Zeit von etwa 1500 bis 1800 eine enorme Entwicklung durch«. Während die grundlegende Funktion der erblichen Verträge bestehen blieb, gab es eine Veränderung »der juristischen Bewertung und Einordnung in Recht und Verfassung des Reiches«: Heiner Lück, Zum rechts- und verfassungsmäßigen Wandel dynastischer Erbverbrüderungen und Erbeinungen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Müller u. a. (Hg.), Erbeinungen, S. 269–289, Zitate: S. 278, 288.

46 »Geistliche Reichsfürsten kamen […] als Vertragspartner einer Erbverbrüderung nicht in Betracht. Erbverbrüderungen unter niederadeligen Häusern waren ebenfalls nicht zulässig, vermutlich deswegen weil der Lehnsherr das Heimfallrecht nicht verlieren wollte.« Steffen Schlinker, Die Bedeutung der Erbeinungen und Erbverbrüderungen für die europäische Verfassungsgeschichte, in: Müller u. a. (Hg.), Erbeinungen, S. 13–39, hier S. 20.

47 Hirsch, Zur Bedeutung von Erbverbrüderungen und Erbbündnissen, S. 135.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Zwischen 1300 und 1600 gab es im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation mindestens 19 Erbverbrüderungen zwischen Fürstenhäusern, die sich besonders oft im mittel- und ostdeutschen Raum finden lassen. Hinzu kam noch eine erhebliche Zahl innerdynastischer Erbverträge sowie nur einseitig geltender Erbverschreibungen des nichtfürstlichen Hochadels, die in den Quellen und in der Forschungsliteratur häufig ebenfalls als Erbverbrüderungen bezeichnet werden[48].

Die Verträge stabilisierten und intensivierten die gegenseitigen Beziehungen der Vertragspartner und spiegelten das dynastische Denken und Selbstverständnis der Fürstenfamilien wider, welche die Verbindungen eingingen. Die Abschlüsse und Erneuerungen der Verträge wurden möglichst öffentlich inszeniert und waren Ausdruck der Herrschafts- und Machtpolitik der Vertragsschließenden zu Lebzeiten. Die persönlichen Treffen der beteiligten Fürsten mit ihrem Gefolge erregten Aufsehen und dienten so der adeligen Selbstdarstellung, Repräsentation und Festigung von Herrschaft, Identität und Geschlossenheit. Die Vernetzungen konnten auch in Krisenzeiten die Kommunikation und Freundschaft zwischen den Herrscherhöfen aufrechterhalten und eine Grundlage der gemeinsamen politischen und auch überkonfessionellen Zusammenarbeit auf Reichsebene bieten.

Bereits im 14. Jahrhundert waren Erbverbrüderungen zum Beispiel zwischen den Wettinern als Markgrafen von Meißen und den Wittelsbachern als Markgrafen von Brandenburg (1326) sowie zwischen den Wettinern und dem Haus Hessen als Landgrafen von Hessen (1373) geschlossen worden[49]. Die sächsisch-hessische Erbverbrüderung wurde in den folgenden Jahrzehnten vertraglich erneuert und ausgebaut, so 1392 und 1431 mit später erlangter kaiserlicher Konfirmation. Weitere Verlängerungen der Erbverbrüderung zwischen Meißen-Thüringen und Hessen erfolgten 1457, 1487, 1520, 1521, 1537, 1555, 1567, 1571 und 1614.

Mitte des 15. Jahrhunderts verbanden sich die sächsischen und hessischen Fürsten in einer Erbverbrüderung (1457) mit dem Kurfürsten von Brandenburg und dessen Brüdern, also den Hohenzollern als der neuen Dynastie in Brandenburg. Diese sächsisch-hessisch-brandenburgische Erbverbrüderung soll 1487, 1537, 1555, 1587 und 1614 erneuert worden sein[50]. Fest steht, dass die 1457 ebenfalls mit ei-

48 Ebd., S. 134f. Auf eine Zahl von 23 Verträgen, die zwischen mindestens zwei Dynastien zwischen 1221 und 1698 geschlossen wurden, kommt mit seiner Zählung Müller, Besiegelte Freundschaft, S. 89, 303–307.

49 Zu den Erbverbrüderungen und Erbeinungen zwischen den Wettinern mit Brandenburg und Hessen vgl. Haug-Moritz, Frieden im Land; Hirsch, Generationsübergreifende Verträge; Müller, Besiegelte Freundschaft; Ott, Präzedenz und Nachbarschaft; sowie Brigitte Streich, Politik und Freundschaft. Die Wettiner, ihre Bündnisse und ihre Territorialpolitik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Andreas Tacke (Hg.), Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, Göttingen 2005, S. 11–33.

50 Hirsch, Generationsübergreifende Verträge, S. 121f.; vgl. auch die Angaben in der Übersicht bei Müller, Besiegelte Freundschaft, S. 295 (»Erneuerung der Erbverbrüderung und Erbeinung«

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

nem Vertrag begründete Erbeinung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen mehrfach eine Erneuerung erfuhr, so 1487, 1537, 1555, 1587 und noch öfter.

2.1.2 Erbeinung

Bei den Erbeinungen handelte es sich um komplexe unbefristete Bündnisverträge zwischen Herrschaftsträgern, vor allem Fürsten, und Ländern, die zumeist benachbart waren. So umgab beispielsweise seit dem 15. Jahrhundert Sachsen eine Art Schutzmantel durch die Erbeinungen zwischen Sachsen und Brandenburg, zwischen Sachsen und Hessen sowie zwischen Sachsen und Böhmen. Die sächsisch-böhmische Erbeinung[51] bestimmte für Jahrhunderte das Verhältnis der Nachbarn Sachsen und Böhmen, der wettinischen Fürsten und des böhmischen Königs. Bereits ab 1348 wurden zwischen dem König von Böhmen und den Markgrafen von Meißen Verträge geschlossen, die den Charakter einer Erbeinung aufwiesen, was sich mit den zahlreichen Erneuerungen im 14. und 15. Jahrhundert immer mehr verfestigte, wobei dem Egerer Abkommen 1459 mit neu aufgesetzten Erbeinungsurkunden eine weichenstellende Funktion zukam. Durch den Ausgleich Mitte des 15. Jahrhunderts, zu dem unter anderem die Erbeinung sowie Heiratsverträge gehörten, wurden die Rivalitäten und auch gewaltsam ausgetragene Gegensätze zwischen den Nachbarn beendet und für eine lange Zeit Frieden geschaffen. Erneuerungen der sächsisch-böhmischen Erbeinung fanden 1482, 1505, 1546[52],

---

zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg 1537, 1555 und 1587); sowie Schlinker, Die Bedeutung der Erbeinungen und Erbverbrüderungen, S. 25 (mit Belegen für die Erneuerung der sächsisch-hessisch-brandenburgischen Erbverbrüderung im Jahr 1555). Dagegen führt Haug-Moritz, Frieden im Land, S. 10f. aus, dass die im Jahr 1457 geschlossene sächsisch-hessisch-brandenburgische Erbverbrüderung keine kaiserliche Zustimmung erhielt und deshalb an Attraktivität verlor. So sollen dann auch letztlich die Beratungen 1537 um eine Erneuerung der sächsisch-hessisch-brandenburgischen Erbverbrüderung gescheitert und in den Jahren 1487, 1520 und 1555 jeweils nur die Verlängerung der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung erfolgt sein. Verlängert wurde laut Haug-Moritz 1537 zwar nicht die sächsisch-hessisch-brandenburgische Erbverbrüderung, dafür aber die sächsisch-hessisch-brandenburgische Erbeinung, was auch für 1555 gilt. Auch Ott, Präzedenz und Nachbarschaft, beantwortet die Frage nicht abschließend. Mit Blick auf die Widersprüche in der aktuellen Forschungsliteratur wäre eine Überprüfung der Urkundenüberlieferung und eine inhaltliche Überprüfung der Verträge auf Erbfolgeregelungen hin dringend angeraten.

51 Vgl. die Beiträge im Sammelband Tresp/Thieme (Hg.), Eger 1459; sowie Uwe Tresp, Erbeinung und Dynastie. Die Egerer Verträge von 1459 als Grundlage der sächsisch-böhmischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: BDLG 144 (2008), S. 55–85.

52 Während des Schmalkaldischen Krieges wurde im Oktober 1546 die sächsisch-böhmische Erbeinung durch den altgläubigen Habsburger Ferdinand I. als König von Böhmen und den protestantischen Wettiner Moritz als Herzog von Sachsen erneuert (im Vertrag wurde der Ausschluss der Religionsfrage geregelt); vgl. Christian Winter, Prag 1546. Die sächsisch-böhmische Erbeinung zwischen Herzog Moritz und König Ferdinand, in: Tresp/Thieme (Hg.), Eger 1459, S. 354–380.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1557, 1571, 1579 und 1587 statt. Auf sächsischer Seite waren nicht bei allen diesen Erneuerungen neben der albertinischen Linie der Wettiner auch die Ernestiner beteiligt, so 1546 und wohl auch 1505, obwohl in den jeweiligen Vorverhandlungen die Einbeziehung der ernestinischen Linie offenbar diskutiert wurde.

Als Bündniszweck wurden Friede, Eintracht, Recht und teilweise auch der gemeine Nutzen angegeben. Für den Fall eines Landfriedensbruches sicherten sich die Vertragspartner gegenseitige Unterstützung zu. Eine Bestätigung durch den Kaiser oder König war nicht nötig. Vom Vertrag auszunehmen war aber rechtlich der jeweilige Lehnsherr, damit sich die Vertragspartner nicht dem vorsätzlichen Bruch des Treueverhältnisses zwischen Lehnsherr und Lehnsträger schuldig machten[53].

Da sich die generationsübergreifenden Festlegungen in den Verträgen nicht zwingend nur auf verwandte Erben, sondern auch auf Rechtsnachfolger bezogen, waren neben dem weltlichen Hochadel auch geistliche Herrschaftsträger, Wahlkönige und Städte formal berechtigt, Erbeinungen abzuschließen. Bei den Bischöfen fungierte dann häufig das Stift als Kontinuitätsträger.

Die konkreten Inhalte der Erbeinungsverträge variierten. Die Regelungen der künftigen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern betrafen Elemente der Landfriedenswahrung, wie Fehdeverbot, Sicherheit der Territorien und des Handels sowie militärische und diplomatische Schutz- und Hilfsverpflichtungen der Einungsmitglieder im Fall der Bedrohung von außen, zudem Rechts-, Gerichts- und Verwaltungsfragen. Zu den Verhandlungsgegenständen zählten auch Lehnsfragen. Die jeweiligen Einflussbereiche der Vertragspartner wurden gegenseitig abgegrenzt. In die Verträge und deren praktische Umsetzung wurden die Untertanen der Vertragspartner aktiv einbezogen, speziell deren Amtleute.

Erhard Hirsch empfahl jüngst »mit größtem Nachdruck eine strengere begriffliche Trennung der Rechtsinstitute nach inhaltlichen Kriterien«[54], was nicht nur die klare Unterscheidung von Erbverbrüderungen und Erbeinungen betrifft, sondern auch die Unterscheidung zwischen Erbbündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag als Unterkategorien der Erbeinung. Erbbündnisse dienten den Vertragspartnern zum gegenseitigen Schutz ihrer Gebiete, so sicherten sie sich militärische Hilfe zu, sollte ein Vertragspartner von einer dritten Partei angegriffen oder

53 Gabriele Haug-Moritz verwies darauf, dass sich die Fürsten in den Erbeinungen als königliche Lehnsträger verbanden, nicht als Landesherren. Sie schufen damit unabhängig von biologischen Wechselfällen einen lehnsrechtlichen Handlungsraum, den sie und ihre Nachkommen gemeinsam über einen langen Zeitraum politisch gestalten konnten, Haug-Moritz, Frieden im Land, S. 19.

54 Hirsch, Zur Bedeutung von Erbverbrüderungen und Erbbündnissen, S. 133; vgl. auch ders., Generationsübergreifende Verträge; sowie ders., Spannungsfelder hohenzollernscher Territorialpolitik vor dem Hintergrund generationsübergreifender, interterritorialer Abkommen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Müller u. a. (Hg.), Erbeinungen, S. 55–95.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

bedroht werden. Bei den Verfahren zum Konfliktaustrag ging es zentral um Konfliktbegrenzung und um die Regelung zwischenterritorialer Streitfragen. Zwischen den Vertragsparteien wurden ein Schiedsverfahren und Rechtshilfe vereinbart.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Erbverträge der Begründung oder Festigung enger territorialpolitischer und dynastischer Beziehungen dienten, der Friedenswahrung im Raum der Erbeinung sowie dem Interessenausgleich und der Konsensbildung der Vertragspartner. Die möglichst auf Dauer angelegten zwischenterritorialen Verbindungen schufen recht langanhaltende Strukturen und führten zu einer politisch-herrschaftlichen Verdichtung. Sie waren für die Landesherren Instrumente der Raumbeherrschung und bildeten eine wichtige Grundlage ihrer außerterritorialen Politik sowie des inneren Territorialisierungsprozesses.

Erbeinungen wurden häufiger geschlossen als Erbverbrüderungen. Am Beginn der Frühen Neuzeit erstreckte sich ein ganzes System von Erbbündnissen über das gesamte Reich, auch wenn der mittel- und osteuropäische Raum einen Schwerpunkt bildete. In der Zeit zwischen 1350 und 1550 können mindestens 32 unterschiedliche Erbbündnisse gezählt werden[55]. Im Vergleich der Dynastien im Reich ist für diese Zeitspanne mit Blick auf alle Formen der Erbverträge zu konstatieren: »Die meisten erblichen Verträge schlossen die Wettiner«[56].

Den erblichen Verträgen, speziell den Erbeinungen, sind letztlich auch die Kurfürsteneinungen zuzuordnen, da der Zusammenschluss ohne Angabe einer Befristung für die Vertragspartner, deren Nachkommen und Erben gelten sollte. Im Jahr 1502 wurde zwischen den geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln sowie den weltlichen Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg ein neuer Vertrag (»frundlich bruderlich eynung und verstendnus«) geschlossen, der eine Erneuerung der Kurfürsteneinung von 1446 darstellte. Als Grund für die Erneuerung gaben die amtierenden Kurfürsten an, dass alle damaligen Kurfürsten und deren Nachfolger, die mit in die Einung aufgenommen worden waren, bereits gestorben waren. In ihrer Einung 1502 verpflichteten sich die Kurfürsten zum Schutz der christlichen Kirche und des christlichen Glaubens, zur Erhaltung des Heiligen Römischen Reiches und seiner Verfassung sowie zum gegenseitigen Beistand und Wahrung des Friedens. Thematisiert wurden Landfriedens- und Rechtsfragen. Um Streitfragen untereinander und andere problematische Punkte zu klären sowie um ihre Freundschaft zu festigen, wurden regelmäßige persönliche Treffen der Fürsten vereinbart, die dann allerdings in der Praxis nicht einmal jährlich, wie die Norm vorsah, stattfanden. Zudem sollten bei Bedarf Treffen und Verhandlungstage ihrer Räte angesetzt und durchgeführt werden[57].

---

55 Hirsch, Zur Bedeutung von Erbverbrüderungen und Erbbündnissen, S. 136f.

56 Ders., Generationsübergreifende Verträge, S. 41.

57 Die Bemühung um eine Erneuerung der Kurfürsteneinung 1521/22 war aufgrund fehlender Eidesleistungen, u. a. von Kurfürst Friedrich von Sachsen, nicht erfolgreich. Einen Nachfolger der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

2.2 Zeitlich befristete Verträge

Mit anderen Einungsformen als denjenigen Verträgen, die ihrem Anspruch nach auf Dauer angelegt waren, konnten die Reichsstände flexibler auf aktuelle Entwicklungen eingehen und auf wechselnde Interessen- und Machtkonstellationen reagieren. Die Bündnisfreiheit führte zu zahlreichen Bünden und Bündnissen mit zeitlich befristeten Verträgen. Die Laufzeit des Zusammenschlusses wurde also im gegenseitigen Einvernehmen auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und im Vertragstext genau festgelegt, beispielsweise mit 3, 6, 10 oder 15 Jahren oder der Benennung eines konkreten gemeinschaftlichen Ziels, das in absehbarer Nähe zu erreichen war. Häufig wurde in den Vertragstexten auch der Todesfall eines der Vertragspartner ausdrücklich berücksichtigt, so sollten Vereinbarungen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages auch für Erben und Rechtsnachfolger gelten. Zeitlich befristete Verträge wurden aus verschiedensten Anlässen geschlossen. Da die Bündnisfreiheit jedem Inhaber herrschaftlicher Gewalt zustand, konnten Vertragspartner Einzelpersonen und Institutionen, nicht nur weltliche und geistliche Fürsten, sondern auch Grafen, Herren, Ritter und Prälaten sowie Städte sein.

Zeitlich befristete Verträge wurden in den Schriftstücken um 1500 zumeist bezeichnet als Einung, Einigung, Verständnis, Verbindung, Bündnis oder Bund. Auch wenn die Quellensprache die Wörter mitunter synonym gebraucht, ist zwischen den Begriffen »Bund« und »Bündnis« als zwei verschiedenen Typen von Einungen grundlegend zu unterscheiden, sowohl sprachgeschichtlich als auch wissenschaftsbegrifflich. Darauf wiesen unter anderem im Ergebnis verfassungsgeschichtlicher Forschungen Peter Moraw, Gabriele Haug-Moritz und Frank Göttmann hin[58].

Einung von 1502 gab es erst 1558. Zu den Kurfürsteneinungen des 16. Jahrhunderts und damit zusammenhängenden Diskussionen und Urkunden (z. B. 1509 Aufnahme der beiden neuen geistlichen Kurfürsten von Mainz und Köln sowie Ludwigs als neuem Pfälzer Kurfürsten nach dem Tod seines Vaters Philipp in die 1502 geschlossene Kurfürsteneinung) vgl. LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. E 48, fol. 5r–10v (1502); ebd., Reg. E 50 (1503); ebd., Urkunde 1131 (1509); Kusche, Aktivität und Neutralität, S. 226f., 233f.; Ingetraut Ludolphy, Friedrich der Weise. Kurfürst von Sachsen 1463–1525, Göttingen 1984, S. 186–190; sowie Axel Gotthard, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, Bd. 1: Der Kurverein. Kurfürstentage und Reichspolitik, Husum 1999.

58 Vgl. Moraw, Die Funktion von Einungen, S. 3f.; Göttmann, Zur Entstehung des Landsberger Bundes, S. 442–444; Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 22–24; sowie Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert, S. 9f. Zur Begrifflichkeit vgl. auch Reinhart Koselleck, Bund – Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: GGB 1 (1972), S. 582–671 (allerdings ist die von Koselleck vorgenommene Anwendung des Begriffes »Bund« nur auf städtische Vereinungen, während zwischenständische Zusammenschlüsse »Einungen« und »Bündnisse« waren, mit Blick auf das 16. Jahrhundert problematisch).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Letzterer betont, dass sich die Unterschiede hinsichtlich der Vereinigungsidee, des Vereinigungszwecks und des Selbstverständnisses der Mitglieder zeigen.

Die idealtypische Unterscheidung zwischen Bund und Bündnis kommt zwar hinsichtlich der Landfriedenseinungen des 16. Jahrhunderts schnell an ihre Grenzen, da viele Mischformen und fließende Übergänge eine eindeutige Zuordnung erschweren, sie bietet aber auch die Chance für die Forschung, die einzelnen Zusammenschlüsse in ihrer Idee, vertraglichen Grundlage und ihrem Zweck besser zu charakterisieren.

2.2.1 Bund

Der Bund war ein gemeindeartiger Schwurverband, der bestrebt war, Frieden und eine sichere Rechtsordnung in einer bestimmten, möglichst geschlossenen Region und damit in einem konkreten Geltungsbereich herzustellen und zu bewahren. Die Komponente Raum spielte eine wichtige Rolle[59] – der Bund war ein primär nach innen gerichteter Zusammenschluss der Vertragspartner. Geregelt wurden vor allem die Binnenbeziehungen der Mitglieder des Bundes, unter denen friedliche Beziehungen hergestellt werden sollten. Ziel und Legitimationsgrundlage waren Rat und Hilfe sowie Recht und Frieden unter den Vertragspartnern. Zur Wahrung des gemeinsamen Bestandes und zum friedlichen Austrag von Konflikten im Inneren trat sekundär der Schutz vor äußeren Feinden hinzu. Ein weiteres wichtiges Merkmal war die umfassende organisatorische Ausformung eines Bundes. Zur »geradezu quasi-staatlichen Organisation«[60] zählten ein gemeinsames Leitungsgremium, eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit, Abgabenerhebung (Finanzierung durch Steuern oder Umlagen) und Exekutionsgewalt. Der Bestand eines Bundes war aber nur von begrenzter Dauer.

Als Idealbund gilt der Forschung und war auch schon für die Zeitgenossen der 1488 gegründete Schwäbische Bund[61] (»pundt zu Schwaben«), der seine Wirksamkeit in Oberdeutschland entfaltete. In den Korrespondenzen um 1500 wurde diese Verbindung oft nur als »der bund«[62] bezeichnet. Er kam auf kaiserliche Initiative

59 Vgl. Frank Göttmann, Die Bünde und ihre Räume. Über die regionale Komponente politischer Einungen im 16. Jahrhundert, in: Christine Roll (Hg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation, Frankfurt/Main 1996, S. 441–469.

60 Moraw, Die Funktion von Einungen, S. 3.

61 Vgl. Carl, Der Schwäbische Bund; Ernst Bock, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen: 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform, Breslau 1927 (ND Aalen 1968); zur Auflösung des Bundes vgl. Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund?; zu weiteren Beispielen verschiedener Landfriedensbünde speziell des 16. Jahrhunderts vgl. Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert.

62 Dabei war der Begriff »bund« nicht nur eine Fremd- sondern auch eine Selbstbezeichnung, die von den Mitgliedern seit 1488 genutzt wurde; Carl, Der Schwäbische Bund, S. 184f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

zustande, was auch für andere Landfriedensbünde des Mittelalters galt. Der erste Bundesvertrag hatte eine Laufzeit über acht Jahre, der zweite nur über drei. Es folgten Verlängerungen um zwölf und um zehn Jahre, bis die immer wieder aufwendig zu führenden Verhandlungen um eine Vertragsverlängerung schließlich aufgrund von Spannungen innerhalb des Bundes nicht mehr zum neuen Vertragsabschluss führten. Das Auslaufen der 1523 vereinbarten Verlängerung des Bundes um elf Jahre bedeutete auch das Ende des Schwäbischen Bundes im Jahr 1534. Jede der Einungsperioden wies Besonderheiten auf, dazu gehört, dass es im Zusammenhang mit Bundesverlängerungen auch zum Ausscheiden von Mitgliedern und zu Neueintritten kam mit entsprechenden Auswirkungen auf Struktur und Politik des Bundes.

2.2.2 Bündnis

Ein Bündnis diente vor allem dem Verfolgen und Erreichen eines bestimmten Ziels von momentaner Bedeutung. Die Vertragspartner schlossen die Vereinigung, um konkrete politische, rechtliche oder konfessionelle Positionen und Ansprüche zu verteidigen und durchzusetzen[63]. Die Aktivität richtete sich nach außen, so waren auch die meisten Bündnisse institutionell nur wenig durchgeformt. Dies schließt aber nicht aus, dass in den Vertragstexten nicht auch einzelne Aspekte der inneren Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Herrschaftsträgern, deren Ländern und Untertanen geregelt werden konnten, die Friedens-, Rechts- und Gerichtsfragen betrafen.

Eines der bekanntesten konfessionspolitischen Bündnisse des 16. Jahrhunderts ist der sogenannte »Schmalkalische Bund«. Auch wenn sich dieser an der Organisationsform der Landfriedensbünde orientierte und damit letztlich der Grad seiner inneren Organisation vergleichsweise sehr hoch war, handelte es sich doch um ein Defensivbündnis (geschlossen »zu gegenwehr und rettungsweise«[64]). Hinsichtlich des Zwecks sowie in Inhalt und Funktion handelte es sich bei dieser Einung also nicht um einen Bund, sondern um ein Bündnis. Die Eigenbezeichnung lautete »Einung und Verständnis«, im Gründungsvertrag 1531 findet sich die Formulierung, dass sich die Vertragsschließenden »mit und gegenainander ains cristlichen und

63 Vgl. zu möglichen Inhalten der Verträge auch die Ausführungen oben zu den Erbeinungen, bei denen es sich ebenfalls um Bündnisverträge handelte, allerdings ohne genaue zeitliche Befristung, was bezüglich der Inhalte und Ziele mehr und andere Möglichkeiten und Gestaltungsspielräume bot, die auf Dauer und Stabilität hin ausgerichtet waren.

64 Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, S. 350 (der erste Schmalkaldische Bundesvertrag, 27. Februar 1531).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

freuntlichen vorstands vorainigt«[65] haben mit der befristeten Laufzeit von sechs Jahren[66]. Die Mitglieder, wie der Kurfürst von Sachsen, wurden als Einungsverwandte bezeichnet. In Grimms Wörterbuch wird als Erklärung des Wortes »Verständnis«[67] im engeren Sinne das Bündnis von Schmalkalden angeführt, bekannt unter der Bezeichnung »Schmalkaldischer Bund«, das von den Zeitgenossen das »Schmalkaldische Verständnis« genannt wurde[68]. Gabriele Haug-Moritz verwies auf die »Macht eingeschliffener Begrifflichkeiten«[69] und gab ihrer Habilitationsschrift den Titel *Der Schmalkaldische Bund*, verwendete aber im Fließtext weitgehend die Wörter Bündnis und Verständnis.

Als »Einung und Verständnis« wurden in den jeweiligen Verträgen bereits vor dem Zusammenschluss von Schmalkalden etliche andere Bündnisse bezeichnet, zum Beispiel die Kurfürsteneinung von 1502[70] und die Einung zwischen Kursachsen und der Kurpfalz 1515. Mitte des zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts traten Kurfürst Friedrich und sein Bruder Herzog Johann von Sachsen einem fürstlichen Bündnissystem bei, das gegen den Schwäbischen Bund ausgerichtet war. Es wurde daher auch, ausgehend von der kaiserlichen Kanzlei, zeitgenössisch als »contrabund«[71] bezeichnet, obgleich es sich um keinen Bund, sondern um Bündnisse zwischen Württemberg, Pfalz, Baden und dem Bistum Würzburg handelte. Am 22. März 1515 schlossen die beiden wettinischen Fürsten Friedrich und Johann mit Herzog Ulrich von Württemberg ein Bündnis auf zehn Jahre[72]. Ebenfalls vom 22. März 1515 datiert der Einungsvertrag zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog

65 Ebd., S. 350f. Auch im folgenden Vertragstext wird die eingegangene Verbindung als »unser cristenlicher vorstand« bezeichnet, ebd., S. 352. In der ersten Schmalkaldischen Bundesverfassung vom 23. Dezember 1535 werden für den Zusammenschluss, für den Vertrag und für die Vertragspartner folgende Begriffe genutzt: »einung und verständnus«, »cristenlich aynigung und verstentnus«, »aynung«, »aynigung«, »vorstentnus«, »verstentnus«, »cristenlicher und freuntlicher verstand«, »cristenlich verstentnus«, »ainigungsverschreibung«, »aynungsverschreibung«, »aynungsverwante«, »aynigungsverwante«, ebd., S. 357–376.

66 Ebd., S. 352.

67 Art. »Verständnis« (Punkt C.2a: vereinbarung, bündnis), in: DWb, URL: <http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GV04833#XGV04833> (08.07.2020).

68 Koselleck verweist darauf, dass die Schmalkaldener Einung als Selbstbezeichnung nie die Begriffe »Bund« oder »Bündnis« verwendet hat; Koselleck, Bund – Bündnis, S. 605, 607f.

69 Mit Verweis auf diese Macht verzichtete Haug-Moritz ausdrücklich darauf, »eine neue, angemessenere Terminologie einzuführen«, Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 24.

70 Dieser gehörte auch Kurfürst Friedrich von Sachsen an; vgl. den Abschnitt der zeitlich nicht begrenzten Bündnisse (Erbeinungen) oben in diesem Beitrag.

71 Carl, Der Schwäbische Bund, S. 185. »Gerade der Beitritt der sächsischen Fürsten sorgte dafür, daß sich der Kontrabund auch zu einer reichspolitischen Opposition gegen Maximilian auswuchs«, ebd., S. 444.

72 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1127.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Johann von Sachsen auf der einen Seite und Kurfürst Ludwig von der Pfalz und seinem Bruder Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, auf der anderen Seite. Auch bei diesem Bündnis (»eynung und verstendtnus«) wurde die Laufzeit mit zehn Jahren festgelegt. Es sollte der Aufrechterhaltung des in Worms 1495 errichteten Landfriedens und dem gegenseitigen Beistand mit Rat, auf gerichtlichem Wege oder mit militärischer Unterstützung im Bedarfsfall dienen[73]. Nach Ablauf der Befristung im März 1525 führten schwierige Verhandlungen[74] schließlich doch am 12. November 1526 zur Erneuerung dieses Bündnisses um weitere zehn Jahre, Vertragspartner waren nun Kurfürst Johann von Sachsen sowie Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Pfalzgraf Friedrich[75].

Bereits seit 1508 bestand ein auf zehn Jahre geschlossenes Bündnis zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen einerseits und Bischof Lorenz von Würzburg andererseits. In einem persönlichen Gespräch in Nürnberg hatten Bischof Lorenz und Kurfürst Friedrich vereinbart, eine »eynigung« zu schließen, und holten dafür Anfang des Jahres 1508 die Einwilligung Herzog Johanns und die Bewilligung durch das Würzburger Domkapitel ein. Danach wurden Vertragsentwürfe (»noteln«) ausgetauscht und unterschrieben sowie schließlich der Vertrag (»verschreibung«), bestehend aus zwei gleichlautenden Urkunden (datiert auf den 12. März 1508), ausgefertigt, zugunsten der Freundschaft und um in guter Nachbarschaft zu leben[76]. Einige Jahre später, 1514/15, fungierte dann der Bischof als Vermittler der Zusammenschlüsse zwischen Kursachsen und Württemberg sowie Kursachsen und der Kurpfalz. Unter Berücksichtigung der älteren Einungen wurde dann auch in die Ausnehmungen der neuen Einungsverträge unter anderem der Bischof von Würzburg aufgenommen, so beispielsweise in der Bündnisurkunde zwischen der Pfalz und Kursachsen vom 22. März 1515: Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Pfalzgraf Friedrich nahmen den Bischof zu Würzburg und dessen Domkapitel aus, während Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen Bischof Lorenz von Würzburg und dessen Amtsnachfolger ausnahmen[77]. Das zeitlich be-

73 Ebd., EGA, Urkunde 1075; ebd., EGA, Reg. B 1335, fol. 4r–15v (Abschrift des Einungsvertrages vom 22. März 1515 mit den Pfälzern als Aussteller), fol. 17r–28v (Abschrift des Einungsvertrages vom 22. März 1515 mit den Sachsen als Aussteller); vgl. zu der Einung auch die Urkunden ebd., EGA, Urkunde 1076 und 1077; Kusche, Aktivität und Neutralität, S. 227f.; sowie den Anhang dieses Beitrages.

74 Ein Problem war die Frage der Ausnehmungen, speziell des Schwäbischen Bundes, dem die Pfälzer 1523 beigetreten waren. Verhandlungen um die Erneuerung bzw. Wiederaufrichtung der Einung zwischen Kurpfalz und Kursachsen 1526 fanden im Umfeld des Speyrer Reichstages und in den folgenden Wochen statt, die von den Fürsten persönlich sowie durch ihre Räte auf eigenen Treffen geführt wurden; vgl. u. a. LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. B 1335, fol. 54r–55v, 56r–v.

75 Ebd., EGA, Urkunde 1078; vgl. Anm. 12 und den Anhang dieses Beitrages.

76 Vgl. zum Bündnis zwischen Kursachsen und dem Bischof von Würzburg: Ebd., EGA, Reg. B 728.

77 Ebd., EGA, Urkunde 1075 (vgl. dazu auch den Anhang des Beitrages); ebd., EGA, Reg. B 1336.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

grenzte Bündnis zwischen Kursachsen und Würzburg wurde im Dezember 1516 nochmals bekräftigt und schließlich um weitere zehn Jahre mit Beginn am Sonntag Invocavit 1518 verlängert, da »solcher freuntlicher will« laut der sächsischen Fürsten für sie und für ihr Land sowie ihre Leute nützlich sei[78]. Als Bischof Lorenz von Würzburg am 6. Februar 1519 starb, teilte dies das Kapitel des Domstifts zu Würzburg Kurfürst Friedrich und Herzog Johann umgehend mit[79]. In seinem Schreiben verwies das Kapitel auf den »freundtlichen unnd genaigten willen«, der zwischen den sächsischen Fürsten und dem Bischof bestanden hat und bat Kurfürst Friedrich und Herzog Johann darum, mit guten Werken für das Seelenheil des Bischofs zu sorgen und das Stift mit Hilfe und Rat zu unterstützen, wobei das Kapitel den Hilfebedarf bereits anmeldete. Es wäre nötig, um Schaden für das Stift abzuwenden, dass die beiden Fürsten »in betrachtung der freuntlichen eynung, hievor zwischen e.f.g., auch unserm gnedigen hern seligen und unns, dem Capittel, aufgericht«, in Kursachsen rüsten lassen, damit für den Notfall ein Aufgebot zu Pferd und zu Fuß mit Bewaffnung bereitstehe. Aus Sachsen kam die Antwort, dass entsprechend ihrem Bündnis Kurfürst Friedrich und Herzog Johann das Kapitel unterstützen. Auch das Hilfegesuch des neuen Bischofs von Würzburg, Konrad, wurde im Mai 1519 bewilligt. Der Bischof befürchtete Übergriffe von Abziehenden aus dem Württembergischen Krieg und bat um 100 Reiter, die nach Würzburg kommen sollten[80]. Konrad als Amtsnachfolger auf dem Würzburger Bischofsstuhl profitierte von dem Bündnis, das sein Vorgänger geschlossen hatte.

Ein weiteres Bündnis (»bundtnus«) waren Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen im Sommer 1517 mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, Heinrich (dem Mittleren, Sohn des verstorbenen Herzogs Otto) und Heinrich (dem Jüngeren), für fünf Jahre eingegangen. Gegenseitig verpflichteten sich die Vertragspartner zu Rat und Hilfe sowie militärischem Beistand. Weitere Festlegungen betrafen die Regelung und Beilegung von Konflikten untereinander sowie von Streitigkeiten zwischen ihren Untertanen. Bei Gesprächs- und Abstimmungsbedarf zwischen den Fürsten sollten sich insgesamt sechs ihrer Räte für Verhandlungen und Entscheidungen treffen[81]. Mit Blick auf den Norden des Reiches sei noch auf das Bündnis (»eynung und verstendnus«) zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen mit den Herzögen Magnus und Balthasar von Mecklenburg hingewiesen (1501), um dessen Verlängerung 1515/16 Verhandlungen geführt

78 Ebd., EGA, Reg. B 728, fol. 8r–9v; sowie ebd., fol. 10r–v, 11r.

79 Ebd., EGA, Reg. A 220, fol. 106r–v (7. Februar 1519).

80 Ebd., EGA, Reg. A 220, fol. 108r–v, 112r–113v, 114r; ebd., Reg. A 221, fol. 90r–v, 91r–v, 94r–v.

81 Wilhelm Rossmann/Richard Doebner (Hg.), Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523), Hildesheim 1908, S. 22–24 (Vertrag vom 3. Juni 1517).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

wurden[82]. Mit Blick auf den Süden des Reiches soll abschließend hervorgehoben werden, dass Friedrich bereits kurz nach seinem Regierungsantritt als neuer sächsischer Kurfürst im Rahmen des Reichstagsbesuchs in Nürnberg 1487 zusammen mit seinem mitregierenden Bruder Herzog Johann nicht nur die sächsisch-hessisch-brandenburgische Erbeinung erneuerte, sondern auch eine Einung mit Herzog Georg von Bayern schloss, die auf Lebenszeit gelten sollte und gegenseitige militärische Hilfsverpflichtungen beinhaltete[83].

Am Beginn der Frühen Neuzeit waren die Wettiner beider Linien und ihre Herrschaftsgebiete als Vertragspartner in zahlreichen Einungen eingebunden, dies betraf sowohl erbliche Verträge, Erbbündnisse und Erbeinungen, als auch zeitlich befristete Bündnisse. Zusammen mit seinem Bruder Herzog Johann sicherte der sächsisch-ernestinische Kurfürst Friedrich seine Dynastie, sein Land und seine Untertanen durch enge Beziehungen und vertragliche Vernetzungen auf Reichsebene ab. Mit Hilfe von Einungen verfolgten die beiden Ernestiner über Jahrzehnte ihre reichs- und territorialpolitischen Ziele. Innerhalb der Regierungszeit Friedrichs des Weisen bestanden Verträge oder wurden neu geschlossen mindestens mit den jeweiligen Landesherren von Sachsen (albertinisches Herzogtum), Böhmen, Brandenburg, Hessen, Bayern, Pfalz, Württemberg, Würzburg (Bistum), Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg und zwischen allen Kurfürsten des Reiches. Ihre intensive Bündnispolitik betrieben die wettinischen Fürsten, namentlich Johann als neuer sächsischer Kurfürst nach dem Tod Friedrichs[84] sowie der albertinische Herzog Georg von Sachsen, seit 1524/25 auch unter konfessionellen Vorzeichen weiter und nutzten damit ein altbekanntes und bewährtes Instrument für ihre Interessenwahrung und -durchsetzung[85].

---

82 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. B 1341. Der Bestand Reg. B (Sachsens Verhältnisse zu Auswärtigen) sowie der Urkundenbestand im Thüringischen Hauptstaatsarchiv in Weimar enthalten noch mehr Quellen zum Thema Bündnisse und Bündnisverhandlungen zwischen den Ernestinern und verschiedenen Reichsfürsten (wie des Weiteren mit dem Herzog Bogislaw von Pommern) in den ersten zweieinhalb Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, die im Rahmen einer noch zu erstellenden Gesamtdarstellung der ernestinisch-kursächsischen Einungen (1485–1547) auszuwerten sind.

83 Zum Einungsvertrag vom 30. April 1487 vgl. DRTA.MR 2/1, Nr. 229, S. 341. Herzog Georg von Bayern starb 1503.

84 Gestorben am 5. Mai 1525.

85 So gab es auch intensive und wiederholte Bemühungen auf hessisch-sächsischer Seite, gerade ihre altbewährten Vertragspartner, wie den Kurfürsten von der Pfalz, für die neuen konfessionellen Bündnisse zu gewinnen. Zu den in der zweiten Hälfte der 1520er Jahre geschlossenen konfessionellen Bündnissen, in denen Kurfürst Johann von Sachsen bzw. Herzog Georg von Sachsen jeweils Bündnispartner waren, vgl. den Beitrag von Ulrike Ludwig in diesem Band; sowie Gerhard Müller, Bündnis und Bekenntnis. Zum Verhältnis von Glaube und Politik im deutschen Luthertum des 16. Jahrhunderts, in: Martin Brecht/Reinhard Schwarz (Hg.), Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 23–43.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

3. Anhang

Die folgende Edition[86] bietet als ein Beispiel eines zeitlich befristeten, nicht religiös motivierten Bündnisses[87] den Text der von den Pfälzern ausgestellten Urkunde zur Einung zwischen Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Pfalzgraf Friedrich sowie Kurfürst Johann von Sachsen aus dem Jahr 1526. Das Bündnis wurde am 12. November 1526 geschlossen und sollte für die nächsten zehn Jahre gelten. Es stellte die Erneuerung des 1515 geschlossenen Bündnisses zwischen Kursachsen und Kurpfalz dar, dessen Laufzeit im März 1525 ausgelaufen war. Da die Verträge beider Einungen noch nicht ediert wurden, werden im Folgenden in den Anmerkungen alle inhaltlichen Unterschiede zwischen den Verträgen von 1515[88] und 1526[89] vermerkt[90].

Von gottes genaden. Wyr Ludwig, des Haylligen Romischen Reichs ertztruchsas, churfurste etc. und wyr Friderich, beide pfaltzgraven bey Rhynne und hertzogen in Bairn, gebruder etc. bekennen an diessem bryeffe fur uns und unser erben, das wyr in betrachtung unser und unser furstenthumb nutzs und frommen, zu forderst goth dem almechtigen zu lobe, dem heilligen romischen reich zu eren, damit wir uns selbst, unser furstenthumb lande und leut und alle unser zugewandten desterbaß befriedden, hanthaben und bey unsern landen und leutten, herlickaitten, oberkaitten, inhabenden guttern, freiheitten, rechten, gerechtigkaitten und altem herkommen pleiben und behalten mogen werden, auch umb underhaltunge und volziehung willen des gemeinen keysserlichen landtfriedden, uf dem jungst gehaltnem reichstage zu Wormss gemacht, des datum stedt am sechsundzwaintzigisten tage des monats maij nach der geburt christi unsers hern im funftzehenhundert zweintzig und ein jare[91], uns mit dem hochgebornen fursten hern Johansen, hertzogen zu Sachsen, landtgraven in Duringen und marggraven zu Meyssen,

86 Zu Grunde gelegt werden die Editionsrichtlinien in: Stefan Michel u. a. (Bearb.), Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung, hg. v. Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf, Bd. 1: 1513–1517, Leipzig 2017, S. 33–36.

87 Aufgrund des bisher bestehenden Forschungsinteresses im Zusammenhang mit der Reformation sind die Verträge der seit 1524 geschlossenen konfessionellen Bündnisse in der Regel bereits im Volltext ediert.

88 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1075 (Ausfertigung, Pergament, 1 Siegel); ebd., EGA, Reg. B 1335, fol. 4r–15v, 17r–28v (Abschriften).

89 Ebd., EGA, Urkunde 1078 (Ausfertigung, Pergament, 2 Siegel, Umfang: 6 Blatt).

90 Zu den Bündnisschlüssen zwischen Kursachsen und Kurpfalz von 1515 und 1526 vgl. die Ausführungen in diesem Beitrag.

91 Im Vertragstext von 1515 wurde in diesem Abschnitt der Urkunde Bezug genommen auf den allgemeinen königlichen Landfrieden, der auf dem Wormser Reichstag am 7. August 1495 geschlossen wurde.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

des Heilligen Romischen Rychs ertzmarschalckh und churfurst etc., unserm fruntlichen lieben vettern[92], zu fruntlicher einnigung und verstentnus gethon, mit synner liebe gutlichen vereynnigtt und vertragen haben. Vereynnigen und vertragen uns mit irer liebden gegenwurtiglich in craft dies briefs, also das wyr und unser erben den gedachten unsern vettern und syne erben mit gutten, waren, stetten, treuen haben, halten, meynnen, erhen, furdern und verandtwurten sollen unnd wollen, auch ir liebden und zugehorigen bey iren wirden, herkommen, inhabenden guttern und stiller nutzlicher gewere, rechten und gerechtigkaitten geruiglich und unangefochten bleiben lassen, auch mit irer liebden, dero landen, leutten und die irer liebden zu schirmen und zuversprechen steennden umb keynnerlay sach willen von unser selbst, der unsern oder yemands willen zu vehden, kriegen, angryffen, namen, ufrurn oder einnicherlay ander thetlicher handlung oder beschedigung komen noch den unsern, der wir mechtig sein, sollichs gestatten in keinen wege. Wyr und unser erben sollen auch gedachts unsers vettern der iren oder so irer lieb geistlich oder weltlich zu schirmen oder[93] zuversprechen steen abgesagt feinde, die ietzt weren oder hinfur wurden, oder die inen oder den iren mit oder on vehde wider recht oder den usgekundten landtfrieden angryffen und beschedigt hetten, wissentlich nit haussen, hofen, halten[94], etzen, trencken, vergleitten, noch inen einnicherlay zuschub, hilf oder beystandt thun, noch den unsern zuthun gestatten und dergleichen unsern amptlutten also zuhalten ernstlich bevelhen.

Wyr sollen auch unser offen feinde und beschediger, ob wir die hetten oder uberkemmen, gedachtem unserm vettern schriftlichen anzeigen und zuerkennen geben, damit sie sich mit bevelch bey den iren wissen zurichten. Und so uns ir liebden ir offen feinde und beschediger zuerkennen gegeben haben oder so solich offen feinde, thetter und beschediger einer oder mehr, sie wern verkundt oder nit, in unsern stetten, slossen, gerichten oder gebietten bedretten und wir des gewar werden, so sollen wir wider sie selbs handln, ernstlich straffen und thun, als ob es unser eigen sach were oder uf ir liebde oder derselben verwandten clagends theils gegen den oder denselben furderlichs rechtens verhelfen, auch peinlicher gestrenger frage nach gelegenhait der personne glaublicher und erbarer anzeigunge des handels, wie sich geburt, gestatten.

Wyr sollen auch ir liebden gehorsam leut habe und gutt in unsern furstenthumben landen und strassen, auch unsern gebietten nit ufhalten oder bekommern mit oder one gericht, noch sollichs zugescheen gestatten, sonder sie schutzen, schirmen und vertheidingen

92 Im Jahr 1515 waren die Vertragspartner der Pfälzer Kurfürst Friedrich von Sachsen und sein Bruder Herzog Johann von Sachsen.

93 »zu schirmen oder« steht als Ergänzung über der Zeile.

94 »halten« steht als Ergänzung am Rand.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

gleich den unsern on alle geverde und einander ein freyen handel, es sey mit kaufmanschaft und in ander wege, folgen lassen, doch unsern zollen und gleitten unschedtlich.

Wo aber unser ungehorsame underthanne in gedachtes unsers vettern furstenthumb oder oberkait bedretten wurden, sollen dieselbigen ausgetrieben und nit enthalten werden, sonder uf unser ansynnen, ob wir des begern wurden, rechts gegen inen gestatten, wie sich das zuthun wole gepurn wurdt.

Und das diesse unser fruntliche eynnigung dester bestendiger und verfenglicher gehalten und volnzogen werden moge, haben wir mit unserm vettern uns nachfolgends usstrags gegen und miteynander vereynt. Ob wyr zu irer liebden zusprechen oder zufordern furhin wurden uberkommen, darumb sollen wir unser rethe, nemlich drey, zu desselben unsers vettern rethen, der auch drey sein sollen, an gelegen ende zu tagen schicken, dieselben unser beider rethe den getreuen fleis furkern und versuchen sollen, uns beiderseits umb solich irrunge und gebrechen in der gutte zuvertragen. Oder ob die gutlicheit nit funden werden mocht, so sol der furst under uns, so clager ist, seiner lieb, zu der er zu clagen hette, solich sein clag in schriften eroffen und zuerkennen geben und darnach uns in einem halben jar, nach dem ersten rechttage anzurechen, es begebe sich dan darin mit rechtlicher erkantnus lenger verzuge, rechtlich zuentscheiden durch einen eintrechtigen oder merern rechtspruch.

Unnd ob sich die sechs nach verhorung der sachen in irem rechtsprechen keins eintrechtigen oder merern vertragen wurden, alsdann sollen sie iren spruch, so sye uf ir eyde und nach irer besten verstentnus bedacht und gethon hetten, uf das, das sie auch ir pflicht und eide anfangs der sachen sollen in diesser handlunge erlassen werden, damit sye so viel freyer und wie sich geburt sprechen mogen, eroffenen. Und alss dann sollen wyr, der clagendt furst, einen obmann usser unsers vetternn, des fursten zu Sachsen, retthen ziehen und benennen, den auch wir bitten, und daruf der antwurter ine darzue vermogen und ine seiner pflicht zu der sachen ledig zellen soll. Es wer dan, das derselbig das verlobtt oder verschworn hett, so sol ein ander zogen werden in massen wie obstett, und derselb obmann sol alsdann die gerichts hendel und spruch zu seynnen handen nemmen, die mit fleis besichtigen und ermessen unnd darnach uf seinen eidt, den er deshalben thun soll, der zusatzs spruch eynnem nach seiner besten verstentnus ein zufall thun in zwayen monatten nach uberantwurtung des gerichts handels und der zusetzs spruch. Und wellichem spruch er also ein zufal thun wurdet, der sol von unser yedem, so die sache berurt, obgemelter massen angenommen, volstreckt und gehalten werden on alle appellacion, restitucion, reduction, suplication, nichtigkeit und on alles widersprechen. Begebe sich auch, das der obmann oder unser zusetze einer oder meher mit doth abgienge, auslendig oder mit kranckheit, alter oder ander ehaffte dermassen beladen wurden, das sie der obmanschaft oder zusatzunge nit meher obe sein mochten, alsdan soll unser yeder, dem

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

solicher abgang an dem obmann oder zusatzs beschee, einen andern welen, setzen und geben in massen wie obstett.

Wurden aber speen, wellicher under uns fursten clager sein soltt, oder das sich unser yeder fur clager oder antwurter halten wolt, so sol auch uf einen gutlichen tage, der umb yede sache zuvor furgenommen werden sol, gutlich gesucht werden, wellicher under uns clager sein sol, und ob das nit funden werden mage, so soll weitter gesucht werden, uns darumb eins obmans zuvereynnen, vor dem mit gleichem zusatze von uns beiderseits dargesetzt rechtlich erkent werden, wellicher clager sein sol. Ob wir aber mit irer liebden des abermals nit eins werden mochten, so sol unser yeder einen obmann benennen und ein loß geworfen werden, wellicher under den zwayen obmann bleiben, vor dem mit den zusetzen erkent werden, wellicher under uns clager sein sol. Unnd alsdann furter der clager seinnem anspruch inhalt diesser einnigung nachkommen auch mit obmann und zusetzen, der zeit und anderm wie obstett gehalten werden.

Wo aber wir unser underthan, schirms verwandten oder diener, der wyr mechtig sein, anforderung gewunnen zu unsers vettern underthan oder herwidderumb gegen einander oder das unser verwandten zu gedachten unserm vettern spruch uberkemmen, darumb sol ein yeder clager dem antwurter in das gericht, darin er gesessen oder da die sache nach irer artt unnd eigenschafft hien gehortt, nachfolgen. Oder wellicher theil sich des nit benugen lassen woltt, der sol macht haben, den usstrag, lautth des reichs ordenung zu Worms ufgericht, zusuchen, des ime dann derselb furst auch ungeweigert pflegen sol. Wo sich aber der clager sollichs usstrags und des reichs ordenunge auch nit benugen lassen woltt, so sol der furst under uns, dem der cleger verwandt were, sich desselbigen in dem fal entslagen und bey allen amptlutten unnd richtern bestelt unnd verordent werden, dem cleger rechtens nach synner ordenunge, wie sich nach gestalt der sachen gepurtt, sleuniglichen und furderlichen ergeen zulassen und zuverhelffen ongeverde.

Gefugte sich auch, das unser vetter von synner lyebe selbst oder der iren wegen von yemands, wer der oder die weren, unerfolgt oder unerlangt rechtens oder unverhorter irer antwurt, die sein liebe vor romischer kaysserlicher mayestat, churfursten, fursten und stenden des reichs oder irer mayestatt regiment im reich zuthun genaigt unnd urputtig sein wurde[95], oder sunst wider den gemelten landtfrieden oder das ir liebde und die iren wie obstett nit vor ordenlichem gerichtszwang laut irer freiheitt oder des reichs ordenunge gelassen wolten werden, uberzogen, belegert, gefangen, an iren leutten oder

95 Der Abschnitt »oder unverhorter irer antwurt, die sein liebe vor romischer kaysserlicher mayestat, churfursten, fursten und stenden des reichs oder irer mayestatt regiment im reich zuthun genaigt unnd urputtig sein wurde« stellt eine Ergänzung im Vergleich mit dem Vertrag von 1515 dar, in dem dieser Passus fehlt.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

guttern angrieffen oder beschedigt wurden, so balde dan wir obgemelten fursten sampt und sonder oder unser amptlutt, underthanne und zugewandten des gemant oder selbs gewar wurden, so sollen wir oder sie on alles verziehen zu roß und fuß, mit und under nachgemelter anzalle in frischer thatt nacheyllen und in sollichem handeln und thun, als ob die sachen unser selbs wer. Und was also abereyltt und zuhanden bracht, dem so es genommen oder entwertt wider gegeben werden. Was aber daneben von haben gewonnen und erobertt wurde, sol an gemeine beutt der nacheyllenden kommen, was aber von gefangen pracht, sollen zu willen stehen des hern, des underthannen sie nidergeworfen hetten, die in sein gericht zustellen und recht gegen inen ergeen zulassen oder in unsers vettern von Sachsen dem die name gescheen wer handt zustellen gegen denselbigen zuhandln, wie sich in recht geburn wurdett.

Wer aber sache, das gemeltem unserm vettern hertzogen zu Sachsen von seyner lyeb selbs oder der iren wegen in sachen ir liebde furstenthumb erplich lande und leutt berurn oder ir liebde in oder an dem, das ir liebden oder die iren und die ir zuversprechen stunden in geweher und gebrauch oder des durch vertrege oder von der oberkait begnadt, begabt, gefreihet oder sunst gerechtigkait hetten yemands, wer der oder die wern, unpillich turbirunge, bedrange oder beschwerunge zufugen wurden oder eynniche lande, leutt, herschafft, schlos, stett, dorfer oder anders, so ir liebden oder die iren in gebrauch gehaptt hetten oder inen sunst aus naturlichem und verschrieben rechten und tittel billich wider werden und zufallen solt, durch was wege sollichs zugescheen und furgenommen werden, mocht abgedrungen, entwert, furgehalten oder sunst beschedigt wurden uber das, das ir liebde und die iren laut irer freyhaitt und des reichs ordenunge sich ordenlichs rechtens erbotten hetten und leiden mochten, und so die widderparthey der keins wolt annemen und unser vetter und die iren das recht uf uns erbietten und leiden mochten und auch nit wolt angenommen werden, und also darumb zur gegenwehr unser vetter umb eroberung desselben ime zustendig widderstandt thun wolt und sich die sachen zu teglichem oder andern kriegen begeben mochten.

So sollen und wollen wir unverzogenlich uf unsers vettern vorgemelt ersuchen und begern gein Konigsperg selbs zu irer liebden oder dero retthen komen oder unser verstendig schidlich rette mit volkommenem gewaldt schicken, von den sachen rattslagen, wie solliche gegenwer, eroberung und widderstandt am fuglichsten und außtreglichsten zugescheen sey. Demselben rathslage wir auch alsdann mit allen treuen und unserm hochsten vermogen nachkomen und darinnen keynnen verzug, geverde noch argelist suchen noch gepruchen. Doch sollen wir nach vermuge diesser einunge nit wyther noch hoher mit hilf angelegt werden noch zuhelfen schuldig sein dan mit zwayhundert zu roß und dausent zu fues, das auch die hochst unnd grost hilf geheissen und sein soll.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Unnd nemlich, so wyr unserm vettern von Sachsen obbenants fussfolcks der dausent als der grosten hilf zuschicken, so sollen wir zu unsers vettern willen und gefallen stellen uns dieselben, wo die zum kriege geschickt und zu der hilff irer liebe am gelegensten weren, anzuzeigen unnd zuerheben seint, dieselben in besoldung anzunemen, denselben wollen wir halben theill des solds bezallen und sol unser vetter, der sollich fusfolck von uns zu hilf annimpt, in seiner lieb costen wie obstedt haben und halten oder darfur den andern halben thail solds geben, wie ir liebde des mit inen ubereyn komen mogen.

Unnd so sollich fusfolck uns benent in unsers vettern begerte hilf komen ist, so sollen unsere hauptleutt, so wir darzue verordenen werden, dasselbig fusfolck mustern unnd inen, so viel der in sollichem dienst seint und der zeitt wie sich geburt aus warten, den halben theyll solds an unser stadtt bezaln.

Ob aber gedachter unser vetter die seinnen oder die ime zuversprechen stenden, ehe dan wir, wie vorstett, zusamen komen oder schicken und radtslagen mochten, widder obgemelt rechtbott, uberzuge und beshedigung sich besorgen oder ir liebde oder die iren oder die ir liebde zuversprechen stunden, bevehdt oder beschedigt weren und doch dagegen kein kriege anfahen, sonder mit gegen reutterey widderstandt zuthun understeen wurden, so sollen wir uf unsers vettern ansuchen, begern zu widderstandt und rettung zu teglichem kriege hundert pferde oder so viel ir lieb under derselbigen anzall begerten, dyeselb hielff sol auch an der grossen hielff, ob die hernach gescheen wurde, abgeen uf unser selbst costen bis in ir liebde furstenthumb gein Coburg oder sunst an ander gelegen malstatt ir lieb furstenthumb schicken, die auch alsdann ir lyeb, so baldt die ir furstenthumb erraichen, in ir costung, nemlich den raissigen futter und mall, nagel und eissen, und uf unser des schickenden schaden annemen und dagegen ufs wennigst auch so vyel zu roß halten und die geschickten von uns in irem costen bis widerumb aus irem furstenthumb haben und versehen ongeverlichen. Desgleichen sol es auch, so wir mit der obgemelten hochsten unnd grosten hilff zu roß und fuesen in ir furstenthumb zuziehen und ir liebden und den iren rettung thun wollten, gehalten werden mit liefferung und costen in massen wie obstett, also das den raissigen futter und mal, nagel und eissen und dem fusfolck speis unnd getranck von unserm vettern in irem furstenthumb gegeben und sunst uff unsern schaden.

Wyr und die unsern sollen uns auch an zimlicher cost nach gelegenhait benugen lassen und unser geschickten, so wir die ir liebden zuschicken werden, sollen ir liebden und dero hauptleutten, denen das von ir liebde bevolhen wurdet, zu irer notturfft und gescheften des kriegs gehorsam und gewertig sein, wye sich in kriegsleufften notturftiglichen erheischt und geburt, gleicherweis sie uns, der sie geschickt hatt, zuthun schuldig weren. Es sollen auch unser aller fursten hauptlutt zu yeder zeitt, so die zusammen komen, untereinander getreullich ratthslagen und handeln, als ob die sachen ir yedes selbst hern eigen weren.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Ob sich aber gefugte, das wir uff die zeitth sollichs ansuchens umb die hilf wie obgemelt selbst mit merglicher und treffenlicher bevehdung also beladen und derhalb mit heres krafft uberzogen weren, so sollen wir, der also beladen wer mit vehde oder hauptkrieg, unserm vettern mit der mindern und auch der grossern hilff zuhelffen nit schuldig sein, und ob wir die geschickt hetten, so sollen wir macht haben, dieselben unser geschickten hilf widerumb abzufordern, den unsern auch on verhinderung abzuziehen vergundt unnd gestattet werden sol.

Doch ob derselb uberzuge und belegerung gegen uns geendet wurde und der genant unser vetter der hilf wie obstett noch bedorft, so sollen wir ir lieb uf ir erfordern die obenberurt hilf widerumb zuzuschicken schuldig sein, auch die treullich thun und also einander in keinen wege verlassen, doch sol es mit dem costen und liefferung und in ander wege wie obstett gehalten werden.

Ob aber wyr uf eyn zeitth beiderseits mit macht belegert oder uberzogen wurden, so sollen wir uf yetweders ersuchen, so das begern wurde, an ein gelegen malstadt onverzug personlichen zusammen kommen oder unser treffenliche retthe schicken, zu rathslagen und zubesliessen, wie sollichem am statlichsten wie obstett zubegegen sey.

Wyr sollen und wollen auch unserm vettern in kriegsleuffen unser stette unnd schlos offenen, darinn und darus wider ir feinde die haben zugebruchen, doch so sol solichs bescheen uf ir liebde und der iren zerunge und die widder die feinde und nit wider uns und die unsern geprucht werden. Wyr sollen auch bestellen bey unsern amptlutten und den unsern, das inen liefferung umb ein gleichen pfenning mitgethailt werde.

Und so wyr unserm vettern mit der kleinen oder grossen hilf oder so viel ir lieb darunder geschickt wurde, in ir furstenthumb zuziehen, so ir lieb daselbst belegert oder uberzogen weren, was dan mit derselbigen anzalle von schlos, stette, geschutzs oder liegenden guttern gewonnen wurde, das sol iren liebden allein zusteen, aber gefangen sollen gegen gefangen, gleichs und gleichs nach gelegenhait ledig gezeltt werden. Weren aber uberig gefangen vorhanden, sollen auch ir lieb zusteen und wes an gemein peutt gehort, das soll denselben wie sich geburtt nach beut recht und gewonhaitt derselben lande folgen.

So wyr aber ir liebde die grossen hilff ausser iren furstenthumben thun wurden, als so wyr einnen dritten uberziehen oder belegern woltten, so soll es uff unser yedes selbst costen und schaden bescheen, alsdann auch was von stetten, liegenden guttern, geschutzs, gefangen und andern, das nit in gemein beutt gehorig ist, erobert wurdett, sol uns unser theil nach anzall unsers folcks, so wir zu roß unnd fues also in unserm costen haben wurden, ervolgen, zusteen und gedeihen, es wer dan, das etwas erobert wurde, das hievor ir liebde bis uf dieselbig zeitt zustendig furgehalten gewest were, das solt ir bleiben, wider

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ervolgen und zusteen, es geschee mit kleinner oder grosser hilf. Wann auch ir lieb in unser hilff komen, so sollen und wollen wir mit unsern widdersachern und feinden kein richtigung, fride, sune, anstandt oder furwort ufnemen, machen oder halten on irer lieb wissen, zulassen und verwilligen. Und ob ir lieb oder ir verwandten ir lehen ufgeshrieben hetten von sollicher vehde unnd kriege wegen, so sollen inen dieselbigen lehen widerumb geliehen oder inen zuleihen gnugsam vertrost werden. Ob sich auch begeben wurde, das wir unserm vettern in zeitth diesser einnigung zu hilf komen wurden, wie obstett, und sich doch der kriege nach usgang diesser einigunge nit geendet hett, so sollen und wollen wir nicht destominder untzs zu ußgang des kriegs die hilff beweissen und alles das thun, das diesse einnigung außweisset unnd in sich heltt, untzs zu ende desselben kriegs alles getreullich unnd ungeverlich.

Wyr sollen und wollen uns auch mit nyemandt inn einnigung oder puntnus die zeitth diesser verpuntnus thun, noch einiche erneuern oder erstrecken, wir haben dan diesse einnigung und verschrybung zuvoran mit nemlichen worten darin usgenommen.

Unnd sol diesse einnigunge und fruntlich verstentnus, sich heutt dato diess brieffs anhebende, besteen, weren und gehalten werden zehen jare die nesten nacheinander folgende und wo wir fur unser personne, wie oblaut benent, sollen unser erben die zeit, wie obstett, mit ingezogen und verstanden werden, desgleichen ir underthannen und verwandten obgemelter massen ingeschlossen seyn.

Wyr sollen und wollen auch in einnem monat den nesten nach dato dies brieffs unsern amptlutten an allen enden unser lande und gebiett dyess eynnigung und verstentnus, so viel ine notturftig ist zuwissen, verkunden und ine bey iren eiden bevelhen, derselben in allen puncten und artickeln getreullichen nachzukommen und zuvolziehen unnd zu hanthaben on intrage widerrede getreullich unnd ungeverlich. Unnd ob sich uber das alles, so in diesser unser fruntlichen einigunge begriffen, etwas zutragen, darumb uns unser vetter ansuchen wurde, uns selbs oder unser retthe zu irer liebden oder deren retthen an ein gelegen malstadt zufugen, das sollen und wollen wir also durch uns selbst oder unser retthe thun unnd treullich mit helfen rathshlagen handeln und thun so unser aller lobe, erhe unnd wolfart, als ob die sache uns selbs antreffen were.

Unnd in diesser eynnigunge nemmen wir us unsern allerheilligsten vatter den bapst, unsern aller gnedigsten hern den romischen kaysser, darzue auch zu kunfftig bebst, romisch kaysser unnd konnig, den konnig unnd cron zu Beheim, die ertzbischof zu Coln und Tryer, auch den pundt zu Schwaben, die ertzhertzogen von Osterrych, das hauß und alle fursten zu Bayern, und unser bruder die bischof zu Speir unnd Wormss, darzue den lantgraven zu Hessen und den hertzogen zu Gullich unnd Berge, sampt den bischoffen

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

zu Wurtzpurg unnd Strasburg mit iren dhumbcappitteln unnd die stedt Worms, Speyer, Hailbronnen unnd Wympffen[96].

So hatt unser vetter von Sachsen hierin usgenommen unsern allerheilligsten vatter den bapst, unsern allergnedigsten hern den romischen kaysser und ire nachkommen am bapstumb und romischen reich und darzue dye hernachbenante unsern hern und oheim den konnig und die cron zu Beheim, hern Conradten bischoven zu Wurtzpurg und sein nachkommen am stiefft, alle hertzogen zu Sachsen, lantgraven in Duringen und marggraven zu Meyssen, hern Joachim churfursten und hern Casimirn marggraven zu Brandenburg, alle lantgraven zu Hessen und ir aller erben, die mit irer liebde in erbeynnung sein[97]. So fer der einner oder meher samptlich oder sonderlich fur sich selbst und in iren eigen sachen mit uns zuthun gewunnen.

Und hieruf so haben wir vorgenante pfaltzgrave Ludwig churfurst und hertzog Friderich gebruder fur uns selbs, unser erben und unser furstenthumb und lantschafft dem gedachten unserm vettern und iren erben geredt, gelobdt und versprochen. Gereden, globen und versprechen auch inen hiemit und in crafft dies briefs bey unsern furstlichen erhen, wirden und gutten treuen in dem wortt der warheitt alles, das so hievor von uns geschrieben stett, in zeit obgemelter einnigunge treulich, vest und unverprochenlich zuhalten, darwider nit zusein, zuthun noch zugescheen verschaffen, auch den unsern und der wir ungeverlich mechtig seyn darwider zuhandln nit gestatten, in allen vorgeschrieben sachen alle geverde unnd argelist gentzlich usgeslossen.

Und des zu urkhunde haben wir obbenante pfaltzgrave Ludwig churfurst und hertzog Friderich gebruder unser yeder sein eigen ingesieggel mit guttem wissen offentlichen thun hencken an diessen brieffe und dem benanten unserm vettern von Sachsen gegeben, auch dergleichen bryeff von irer liebe, darin sie sich in gleicherweis gegen uns vereinigt unnd verschrieben haben, ubernommen und empfangen. Datum zu Haidlberg uff montag

96 Im Vertragstext von 1515 wurden folgende Ausnehmungen vereinbart: Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Pfalzgraf Friedrich nahmen in der Einung den Papst, den Kaiser und die zukünfigen Päpste und Kaiser aus, zudem den König von Böhmen, die Erzbischöfe von Köln und Trier, den Bischof zu Würzburg und dessen Domkapitel, Herzog Ulrich von Württemberg, des Weiteren die Bischöfe von Speyer, Worms und Straßburg, schließlich noch die Erben des verstorbenen pfälzischen Herzogs Alexander, ihre Neffen Ottheinrich und Philipp, die Herzöge von Jülich und Berg sowie die Städte Worms, Speyer, Heilbronn und Wimpfen.

97 Im Vertragstext von 1515 wurden folgende Ausnehmungen vereinbart: Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen nahmen ausdrücklich in der Einung den Papst und den Kaiser sowie deren Nachfolger aus, zudem den König von Böhmen, Bischof Lorenz von Würzburg und dessen Amtsnachfolger, zudem alle Herzöge von Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen von Meißen sowie den Kurfürsten Joachim von Brandenburg, Markgraf Friedrich von Brandenburg und alle Landgrafen von Hessen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

nach sant Martins des heilligen bischoffs tage unnd Christi unsers lieben hern geburt funftzehenhundertt und in sechsunndzwaintzigisten jaren[98].

98 Der Vertrag von 1515 datiert vom 22. März 1515 (Donnerstag nach dem Sonntag Letare in der heiligen Fasten).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Ulrike Ludwig

Von Gotha nach Schmalkalden

Bündnisgespräche unter den evangelischen Ständen in den 1520er Jahren

Am 17. November 1524 schrieb Graf Albrecht von Mansfeld an Herzog Johann von Sachsen und riet ihm unter Bezug auf eine vorhergehende Unterredung in Altenburg eindringlich, ein Bündnis zur Verteidigung des evangelischen Glaubens zu schließen[1]. Johann sollte »[…] mytt etlich fursten, so dem ewangelium anhenyck […]« verhandeln und »[…] eynnen vorstandt […]« machen[2]. Es sei nötig, dass jemand den Anfang mache und die Angelegenheit als Anführer aktiv vorantreibe, dann würden Gleichgesinnte sich anschließen. Andernfalls sei zu befürchten, dass »[…] veil auß forcht, dey weyl dey keynen ruckhalt wyssen, vom ewangelium gedrungen […]«[3] werden und es zu Blutvergießen komme. Albrecht ging davon aus, dass der Herzog diese Überlegungen mit seinem Bruder, dem sächsischen Kurfürsten Friedrich, besprechen würde. Ob Johann dies tatsächlich tat, ist nicht überliefert. Konkrete Bündnispläne oder mögliche Partner benannte der mansfeldische Graf nicht. Er schlug jedoch vor, Mittelspersonen einzusetzen, falls die ernestinischen Fürsten Bedenken tragen würden, persönlich Verhandlungen zu führen. Auch Albrecht selbst bot seine Hilfe an. Kurze Zeit später antwortete Herzog Johann abschlägig[4]. Die Zeit sei noch nicht reif für ein Bündnis, auch wisse er im Moment noch nicht, wen er als potentiellen Bündnispartner ansprechen könne. Trotzdem sollte Albrecht dem Herzog auch weiterhin seine Meinung in der Angelegenheit mitteilen.

1 Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar (im Folgenden: LATh – HStA Weimar), EGA, Reg. H 1, fol. 80r–82v (Ausfertigung); als Volltext ediert in: Siegfried Bräuer, Die Vorgeschichte der kursächsischen Bündnisüberlegungen und Luthers Stellungnahme vom 11. Januar 1525, in: Günter Vogler (Hg.), Martin Luther. Leben – Werk – Wirkung, Berlin 1986, S. 193–221, hier S. 218–220. Zur Einordnung des Gutachtens vgl. ebd., S. 193, 207f.; Stephan Stoy, Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände, in: ZVThG.NF 6 (1889), S. 1–270, hier S. 14–16.

2 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 1, fol. 80v. Zu den Begrifflichkeiten »Bündnis, Einung, Vorstand« usw. vgl. den Beitrag von Beate Kusche in diesem Band.

3 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 1, fol. 81r.

4 Das Schreiben Herzog Johanns ist abschriftlich überliefert in: ebd., fol. 83r; sowie als Konzept ebd., fol. 84r–v; als Volltext ediert in: Bräuer, Vorgeschichte, S. 221. Zur Einordnung vgl. ebd., S. 208–210; sowie Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 16f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Bei diesem Vorstoß Graf Albrechts von Mansfeld, der auch in den kommenden Jahren eine herausragende und treibende Rolle in den Verhandlungen spielte[5], handelte es sich um den ersten greifbaren Vorschlag, ein Bündnis unter den Evangelischen aufzurichten. Er stand am Beginn einer Vielzahl von Verhandlungen, die einen Zusammenschluss evangelischer Stände zum Ziel hatten und teils erfolgreich verliefen, teils aber auch in ihren Anfängen stecken blieben. In der älteren wie der neueren Forschungsliteratur findet sich eine Vielzahl an Abhandlungen zu diesen äußerst komplizierten und vielschichtigen Bündnisverhandlungen[6]. Im Folgenden sollen auf der Basis dieser Literatur sowie auf der Basis der in großer Zahl in den mitteldeutschen Archiven überlieferten Quellenbestände[7] die Bünd-

5 Zu Albrecht von Mansfeld vgl. Armin Kohnle, Der Reformationsgraf Albrecht von Mansfeld (1480–1560). Eine Würdigung zu seinem 450. Todestag, in: Armin Kohnle/Siegfried Bräuer (Hg.), Zur Reformationsgeschichte des Mansfelder Landes, Leipzig 2014, S. 69–94, speziell zum Gutachten Albrechts ebd., S. 88. Kohnle konstatiert die bedeutende Rolle des mansfeldischen Grafen für den Verlauf der Reformation in Kursachsen, zu der weitere quellenbasierte Studien vor allem zum Wirken Albrechts außerhalb seines eigenen Territoriums wünschenswert wären, ebd., S. 70f., 87, 92f.

6 Vgl. exemplarisch Bräuer, Vorgeschichte, S. 193–221; Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529–1531/33. Brück, Landgraf Philipp von Hessen und Jakob Sturm. Mit archivalischen Beilagen und einer Brück-Bibliographie, Tübingen 1956; ders., Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35. Brück, Philipp von Hessen und Jakob Sturm. Darstellungen und Quellen mit einer Brück-Bibliographie, Tübingen ^{2}1962; Walter Friedensburg, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen 1525–1526, Marburg 1884; ders., Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter, Berlin 1887; Armin Kohnle, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Heidelberg 2001; Karl Schornbaum, Georg von Brandenburg und die sächsisch-hessischen Bündnisbestrebungen vom Jahre 1528, in: BBKG 8 (1902), S. 193–212; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 1–270; Eike Wolgast, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen, Gütersloh 1977; sowie neuerdings, allerdings nicht umfassend Doreen von Oertzen Becker, Kurfürst Johann der Beständige und die Reformation (1513–1532). Kirchenpolitik zwischen Friedrich dem Weisen und Johann Friedrich dem Großmütigen, Köln u. a. 2017, bes. S. 379–484 (vgl. dazu die Rezension von Stefan Michel, in: ThLZ 143 [2018], Sp. 1039–1041).

7 Hier sind insbesondere das Thüringische Hauptstaatsarchiv in Weimar sowie das Sächsische Hauptstaatsarchiv in Dresden zu nennen. Deren Bestände sowie Bestände weiterer Archive werden mit Blick auf die Kirchenpolitik der kursächsischen Landesherren Friedrich und Johann derzeit im Rahmen des an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig angesiedelten Editionsprojekts »Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung« systematisch ermittelt und sowohl in elektronischer Fassung als auch in einer Druckfassung ediert. Band 1 für die Jahre 1513 bis 1517 erschien im Jahr 2017: Stefan Michel u. a. (Bearb.), Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung, hg. v. Armin Kohnle und Manfred Rudersdorf, Bd. 1: 1513–1517, Leipzig 2017. Digital greifbar unter: URL: <http://bakfj.saw-leipzig.de>.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

nisgespräche unter den evangelischen Ständen im Reich von der Mitte bis zum Ende der 1520er Jahre erörtert werden. Diese Gespräche mündeten letztlich in die Gründung des Schmalkaldischen Bundes und stellten daher für diesen eine wichtige Voraussetzung dar. Der Schwerpunkt des Beitrags liegt dabei auf dem mitteldeutschen Raum und auf dem sächsischen Kurfürsten Johann als Akteur, der nach dem Tod seines Bruders Friedrich im Mai 1525 die alleinige Regierung und die sächsische Kurwürde übernahm[8]. Vergleichend und zur besseren Einordnung werden exemplarisch auch die Bündnisbestrebungen der altgläubigen Stände benannt, da diese oftmals ein Auslöser für Verhandlungen der evangelischen Stände waren beziehungsweise ihrerseits eine Reaktion auf Gespräche der evangelischen Seite darstellten.

1. Die Entwicklungen der Jahre 1524/25

Im Abschied des Reichstags zu Nürnberg vom April 1524 wurde den Ständen die Einhaltung des Wormser Edikts mit dem Zusatz »sovil inen muglich« sei angeordnet[9]. Zudem wurde für den November des Jahres ein Nationalkonzil in Speyer geplant, auf dem unter anderem der Umgang mit der lutherischen Lehre bis zur Klärung auf einem allgemeinen Konzil Verhandlungsgegenstand sein sollte[10]. Als Reaktion auf diese Beschlüsse berief Kardinal Lorenzo Campeggio gemeinsam mit Erzherzog Ferdinand einige süd- und südwestdeutsche Fürsten und Bischöfe, wie die Herzöge von Bayern, den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Augsburg, Passau und Speyer, im Sommer 1524 nach Regensburg[11]. Sie schlossen dort das Regensburger Bündnis mit dem Ziel der strikten Durchsetzung des

8 Vgl. zu Kurfürst Johann und seinem Agieren in religionspolitischen Angelegenheiten Stefan Michel, Johann von Sachsen (1468–1532), in: Susan Richter/Armin Kohnle (Hg.), Herrschaft und Glaubenswechsel. Die Fürstenreformation im Reich und in Europa in 28 Biographien, Heidelberg 2016, S. 47–62; ders., Torgauer und Weimarer Reformation. Die Reformationsansätze der Brüder Friedrich und Johann von Sachsen, in: Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf (Hg.), Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume, Leipzig/Stuttgart 2017, S. 8–20; ders., Kurfürst Johann von Sachsen (1468–1532) und die von Wittenberg ausgehende Reformation. Neue Beobachtungen zur Fürstenreformation, in: ThLZ 145 (2020), S. 493–508; Oertzen Becker, Kurfürst Johann.

9 Vgl. die Edition des Reichstagsabschieds vom 18. April 1524 in DRTA.JR 4, Nr. 149, S. 590–613, zum Umgang mit der neuen Lehre S. 603–605, das Zitat ebd., S. 603.

10 Vgl. zum 3. Nürnberger Reichstag des Jahres 1524 ausführlich Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 204–219; sowie die Edition der entsprechenden Quellen in: DRTA.JR 4; vgl. außerdem: DRTA.JR 5/6, S. 55, 91; Bräuer, Vorgeschichte, S. 196.

11 Vgl. zu diesem Treffen Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 222f.; Gerhard Müller, Bündnis und Bekenntnis. Zum Verhältnis von Glaube und Politik im deutschen Luthertum des 16. Jahrhunderts, in: Martin Brecht/Reinhard Schwarz (Hg.), Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 23–43, hier S. 23f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Wormser Edikts sowie der Verhinderung des geplanten Nationalkonzils in Speyer. Diese Regensburger Einung gilt als das erste aufgrund der Reformation zustande gekommene Bündnis[12]. Auch Papst Clemens VII. wollte ein Nationalkonzil verhindern und verwendete sich bei Kaiser Karl V. für eine Absage des Speyrer Treffens. Ende September 1524 erging das endgültige Verbot des Treffens durch den Kaiser mit der Begründung, dass die Einberufung eines Konzils Angelegenheit des Papstes und Kaisers sei und nicht des Reichstags[13]. Vor dem Hintergrund dieser für die neugläubigen Stände bedrohlichen Aktivitäten der altgläubigen Seite ist das eingangs erwähnte Gutachten Graf Albrechts von Mansfeld vom November 1524 einzuordnen[14]. Albrecht blieb trotz der ersten ablehnenden Reaktion Herzog Johanns weiterhin hinsichtlich der Bündnisfrage aktiv. So schrieb er im Januar 1525 an den hessischen Landgrafen Philipp und schlug eine Unterredung in der Frage eines Bündnisses vor. Im März des Jahres 1525 regte Albrecht ein Treffen zwischen Herzog Johann von Sachsen, dessen Sohn Johann Friedrich und Landgraf Philipp von Hessen unter Beteiligung des kursächsischen Kanzlers Gregor Brück in Creuzburg an der Werra an[15]. Bei dieser Zusammenkunft sollte es zunächst in erster Linie darum gehen, die grundsätzliche Haltung des Landgrafen in der Religionsfrage zu ermitteln. Das Ergebnis war eine eindeutige Parteinahme Philipps für die evangelische Seite. Folgt man einer rückblickenden Äußerung Landgraf Philipps aus dem Jahr 1532, kam möglicherweise auf diesem Treffen auch bereits die Bündnisfrage zur Sprache[16]. Auch eine Anfrage an Martin Luther nach einem

12 Bräuer, Vorgeschichte, S. 198; Müller, Bündnis und Bekenntnis, S. 24; vgl. auch: DRTA.JR 5/6, S. 56. Bräuer konstatiert: »Der Beginn der eigentlichen konfessionellen Bündnisse war damit gesetzt, wenn sich auch der Regensburger Konvent selbst bald als wenig belastbar erwies. Die Interessen der säkularen und die der geistlichen Obrigkeiten stimmten zu wenig überein.«, Bräuer, Vorgeschichte, S. 198.

13 Vgl. zum Scheitern des Speyrer Nationalkonzils Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 220–227; DRTA.JR 5/6, S. 56f.

14 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 21–23; Sigrid Jahns, Frankfurt, Reformation und Schmalkaldischer Bund. Die Reformations-, Reichs- und Bündnispolitik der Reichsstadt Frankfurt am Main 1525–1536, Frankfurt/Main 1976, hier S. 43.

15 Vgl. Bräuer, Vorgeschichte, S. 211; Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 23f.; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 40f. mit Anm. 3; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 26f.

16 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 24, 332, der zuerst auf ein mögliches Besprechen der Bündnisfrage bereits bei dem Treffen in Creuzburg hinwies, unter Bezug auf ein Schreiben Landgraf Philipps an Herzog Johann Friedrich von Ende Juli/Anfang August 1532. Bräuer diskutiert die daraus folgenden unterschiedlichen Ansichten in der Literatur, ob in Creuzburg bereits Bündnisverhandlungen geführt wurden oder nicht, mit dem Ergebnis, dass dieser Aspekt noch einer gründlicheren Untersuchung bedarf, Bräuer, Vorgeschichte, S. 215f. Vgl. zu Landgraf Philipp von Hessen und seiner Haltung in der Religionsfrage Gabriele Haug-Moritz, Reich und Konfessionsdissens im Reformationszeitalter. Überlegungen zur Reichskonfessionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: HJLG 46 (1996), S. 137–159; Walter Heinemeyer, Philipp der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Gutachten in Bündnisangelegenheiten ging bereits in dieser Zeit von dem Mansfelder Grafen Albrecht aus. In seiner Antwort vom 11. Januar 1525 riet Luther von einem Bündnis zwar ab, hielt jedoch ein Präventivbündnis, das sich nicht gegen eine übergeordnete Autorität richtete, für grundsätzlich möglich[17].

Unterbrochen wurden diese Bemühungen um einen Zusammenschluss der evangelischen Seite durch den Bauernkrieg, in dem sich alt- und neugläubige Fürsten vereinigten, um die Aufstände gemeinsam niederzuschlagen. Nach der Schlacht bei Frankenhausen trat noch im Feldlager in Mühlhausen Herzog Georg von Sachsen an Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen heran, um sie für ein gemeinsames Bündnis zur Verhinderung weiterer Unruhen zu gewinnen. Der Kurfürst und der Landgraf traten dieser Mühlhäuser Abrede bei, alle drei beteiligten Parteien verpflichteten sich zur Werbung weiterer Bündnispartner[18]. Eine solche Vereinbarung, insbesondere unter benachbarten Territorien, war ein bereits seit langem üblicher Vorgang mit dem Ziel, den Landfrieden zu wahren[19]. In der Folge wurde nun jedoch durch den albertinischen Herzog Georg als ein neues Element die religiöse Frage in diesen Zusammenschluss eingebracht. Bei einem Treffen in Dessau im Juli 1525 zwischen Herzog Georg von Sachsen, Kurfürst Joachim von Brandenburg, Erzbischof Albrecht von Mainz und den Braunschweiger Herzögen Erich von Calenberg und Heinrich von Wolfenbüttel, das ursprünglich der Werbung dieser Fürsten für die Mühlhäuser Abrede dienen sollte, wurde das Dessauer Bündnis geschlossen und vereinbart, die »vordampt luterisch secten«, welche die Bündnispartner als Wurzel der Unruhen und Grund für die Bauernaufstände ansahen, zu vernichten oder zumindest das Vordringen der Lehren Luthers

Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte, hg. v. Hans-Peter Lachmann, Marburg 1997; Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013 (VIEG Bd. 231); Volker Press, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen, in: Klaus Scholder/Dieter Kleinmann (Hg.), Protestantische Profile. Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Königstein im Taunus 1983, S. 60–77; Manfred Rudersdorf, Hessen, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.) Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 4: Mittleres Deutschland, Münster 1992, S. 254–288.

17 Vgl. Bräuer, Vorgeschichte, S. 211–214. Eike Wolgast geht auf ein noch früheres Gutachten Luthers aus dem Jahr 1523 ausführlich ein, erstellt im Auftrag Georg Spalatins, in dem Luther ein Widerstandsrecht gegen den Kaiser grundsätzlich ablehnte. Eine gleiche Bitte um Gutachten stellte Spalatin auch an Philipp Melanchthon, Johannes Bugenhagen und Nikolaus von Amsdorf; vgl. Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 101–108; sowie Bräuer, Vorgeschichte, S. 213f.

18 Vgl. Friedensburg, Vorgeschichte, S. 4–12; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 248f.; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 23f.; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 108.

19 Vgl. den Beitrag von Beate Kusche in diesem Band mit weiterführender Literatur.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

in die Territorien der beteiligten Fürsten zu verhindern[20]. Damit wurde die Mühlhäuser Abrede zur Wahrung des Landfriedens in einen durch die reformatorischen Ereignisse motivierten Zusammenschluss umgewandelt[21]. Kurfürst Johann und Landgraf Philipp wurden ersucht, sich der Dessauer Abrede anzuschließen, lehnten jedoch ausdrücklich ab, da diese nicht der Mühlhäuser Vereinbarung entspreche. Sie schlugen nach Räteverhandlungen in Treffurt stattdessen ein Religionsgespräch zur Klärung vor, damit das »gotlich wort« ausfindig gemacht wird[22].

Diese Dessauer Einung sowie das Ausschreiben eines Reichstags, der im November 1525 in Augsburg stattfinden sollte, gaben den Bündnisverhandlungen auf evangelischer Seite einen Schub[23]. Als Reaktion auf das Reichstagsausschreiben sandte Philipp von Hessen seinen Rat Rudolf von Waiblingen Anfang Oktober 1525 nach Torgau[24]. Waiblingen sollte Kurfürst Johann nahelegen, persönlich den Reichstag zu besuchen und auch andere Fürsten, die nach Johanns Ansicht den Lehren Luthers offen gegenüberstanden, von ihrer Teilnahme zu überzeugen. Zumindest sollte der Reichstag in großer Zahl mit Räten beschickt werden. Im Rahmen des Reichstags sollte dann nach Philipps Vorstellung über ein Bündnis evangelischer Stände verhandelt werden, da zu befürchten sei, dass die lutherische Lehre ausgerottet werden solle, was die Gefahr erneuter Aufstände mit sich bringe. Wenn sie in einem Bündnis zusammengeschlossen seien, könnten die beteiligten evangelischen Stände auf dem Reichstag einheitlich auftreten und dagegen vorgehen, wenn etwas

20 Ein förmlicher Abschied wurde in Dessau nicht erlassen, es gab lediglich mündliche Vereinbarungen. Vgl. die Aufzeichnungen Herzog Georgs von Sachsen über die Dessauer Abrede vom 19. Juli 1525, in: Felician Gess (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 2: 1525–1527, Leipzig 1917, Nr. 1089, S. 352f., Zitat ebd., S. 353; sowie in: DRTA.JR 5/6, Nr. 46, S. 238f. Zur Dessauer Abrede vgl. auch DRTA.JR 5/6, S. 64–66; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 12–14; Jahns, Frankfurt, S. 43f.; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 248f.; Johann Karl Friedrich Seidemann, Das dessauer Bündniß vom 26. Juni 1525, in: Zeitschrift für die historische Theologie 17, NF 11 (1847), S. 638–655; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 24; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 109.

21 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 25; Jahns, Frankfurt, S. 44.

22 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 25f.; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 15–22; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 249. Die Ausfertigung dieses Ablehnungsschreibens, gerichtet an Herzog Georg von Sachsen am 15. September 1525, findet sich in: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10300/4, fol. 125r–127v, Zitat ebd., fol. 127r; als Volltext ediert in: Friedensburg, Vorgeschichte, Nr. 2, S. 114–116.

23 Vgl. Jahns, Frankfurt, S. 44; Müller, Bündnis und Bekenntnis, S. 25; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 109.

24 Der Landgraf stattete seinen Rat mit einer Instruktion aus, datiert auf den 5. Oktober 1525, welche die in Torgau zu verhandelnden Punkte enthielt; Hessisches Staatsarchiv Marburg (im Folgenden: HStA Marburg), PA, Nr. 2539, fol. 34r–37v, Konzept; ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 47, S. 239–242. Vgl. außerdem zum Inhalt der Instruktion und der Verhandlungen ebd., S. 69f.; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 41f., 45; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 29f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

»[…] zu widerstrebung der warheit, fernerer hanthabung boeser mißpreuch und zursterung der christlichen gewissen […]«[25] beschlossen würde. Der Landgraf benannte auch bereits seinen Wunsch, die Reichsstädte in ein solches Bündnis einzubeziehen, ein Plan, den er in den nächsten Jahren energisch weiterverfolgte[26]. Zudem wollte Philipp mit dem Pfälzer Kurfürsten Ludwig in Verhandlungen treten, was dann kurze Zeit später in Alzey geschah und ein von der Religionsfrage unabhängiges Defensivbündnis zwischen Philipp, den Kurfürsten von der Pfalz und Trier, den Wittelsbacher Fürsten und dem Bischof von Würzburg in rein reichspolitischen Angelegenheiten zur Folge hatte[27].

Kurfürst Johann antwortete am 13. Oktober 1525 zurückhaltend auf die Botschaft Philipps, die ihm Rudolf von Waiblingen vorgetragen hatte. Waiblingen sollte die Antwort Johanns dem Landgrafen übermitteln[28]. Kurfürst Johann stimmte Philipp von Hessen grundsätzlich zu, dass durch den Reichstag eine große Gefahr für die »luterischen sect«[29] bestehe, was zu erneuten Unruhen führen könne. Johann griff dabei wörtlich die Formulierung auf, die auch Philipp in seiner Instruktion für Waiblingen verwendet hatte, nämlich, dass er nicht dieser lutherischen Sekte, sondern »[…] allain Christo, unnserm herrn, unnd gotes wort unnd, so ferne sich seine, des Luthers, lere mit demselbigen vorgleicht, anhangen sollen unnd wollen«[30]. Darüber hinaus erklärte Johann zwar seine grundsätzliche Bereitschaft, den Reichstag persönlich zu besuchen, wollte jedoch zuvor einen seiner Räte schicken, um zu ermitteln, wie viele und wer von den anderen Fürsten anwesend seien. Dieses Vorgehen riet Johann auch dem Landgrafen. Der sächsische Kurfürst erklärte sich bereit, schriftlich unter anderem die Herzöge von Pommern und Mecklenburg um ihre Teilnahme zu ersuchen. Zudem schickte er Philipp ein Gutachten Markgraf Kasimirs von Brandenburg-Ansbach in Religionssachen, das dieser 1524 zur

25 DRTA.JR 5/6, Nr. 47, S. 241.

26 Zum Plan des Landgrafen, die Städte in ein Bündnis einzubeziehen, vgl. ausführlich Heinrich Richard Schmidt, Reichsstädte, Reich und Reformation. Korporative Religionspolitik 1521–1529/30, Stuttgart 1986; sowie v. a. mit Blick auf Frankfurt Jahns, Frankfurt.

27 Die Verhandlungen fanden im Oktober 1525 in Alzey statt; vgl. Friedensburg, Vorgeschichte, S. 45–47; DRTA.JR 5/6, S. 70; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 31. Im Einzelnen ging es bei den Bündniszielen um ein einheitliches Auftreten in Reichsangelegenheiten, um eine angestrebte Verlegung des Reichstags nach Worms oder an einen anderen Ort sowie um ein gemeinsames Schutzbündnis mit dem Haus Wittelsbach.

28 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 2, fol. 25r–31v (Abschrift); ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 48, S. 242–246. Vgl. zu der Antwort Kurfürst Johanns auch ebd., S. 70; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 42–45; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 30f. Friedensburg und Stoy sahen beide in der Antwort Johanns eine unbedingte Zustimmung des Kurfürsten zu den Plänen Philipps, was sich aufgrund der vorsichtigen Antwort Johanns nicht bestätigen lässt.

29 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 2, fol. 26r.

30 Ebd., fol. 26r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Vorbereitung des Speyrer Nationalkonzils seinen Räten in Auftrag gegeben hatte, und bat den hessischen Landgrafen, ihm vor dem Reichstag seine Meinung zu dem Gutachten im Geheimen mitzuteilen, damit sie in Religionsfragen einheitliche Ansichten vertreten könnten[31].

Auf Initiative des hessischen Landgrafen fand am 8. November 1525 im hessischen Friedewald ein weiteres Treffen zwischen Kursachsen und Hessen zur Vorbereitung der Bündnisverhandlungen auf dem Reichstag statt[32]. Diesmal nahm der Landgraf persönlich teil. Vertreter Kursachsens war der Sohn Kurfürst Johanns, Herzog Johann Friedrich, der für die Verhandlungen von seinem Vater eine detaillierte Instruktion erhielt[33]. Über das Ergebnis des Gesprächs fertigte Johann Friedrich eine eigenhändige Niederschrift an, aus der, ebenso wie aus dem Bedenken Philipps zu dem Gespräch, ein genauer Plan des hessischen Landgrafen für das Zustandekommen eines Bündnisses evangelischer Stände auf dem Reichstag zu Augsburg deutlich wird, der mehrere Schritte umfasste[34]. Von einem persönlichen Besuch des Reichstags hatte Philipp offenbar nach Bedenken Johanns über die Sicherheit des Tagungsorts Augsburg abgesehen. Zunächst war geplant, dass sich der kursächsische Gesandte auf dem Reichstag mit dem hessischen Vertreter Balthasar von Weitolshausen, genannt Schrautenbach, unterreden sollte, damit beide zu einem einheitlichen Standpunkt hinsichtlich des Evangeliums kämen. Grundlage hierfür sollte das an Philipp überschickte ansbachische Gutachten aus dem Jahr 1524 sein. In einem weiteren Schritt sollten die Räte Kursachsens und Hessens ihren Standpunkt den Vertretern des Pfalzgrafen, der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und des Markgrafen von Baden anzeigen. Erst wenn die Gesandten dieser Fürsten sich einig seien, dass sie »[…] von wegen irer hern das evangeliums halben, auch sunsten in andern sachen, die einer vor den andern recht leyden kondt […], fur einen man stehen wolten«[35], sollte der Vertreter des Erzbischofs von Trier hinzugezogen werden. Ebenso war vorgesehen, durch Mittelsmänner die Gesandten der Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm und Straßburg zu informieren und um eine Beteiligung an dem Bündnis zu ersuchen. Die Städte sollten dann ihrerseits weitere Städte, die dem Evangelium

31 Ebd., fol. 27r–29v.

32 Vgl. zum Treffen in Friedewald Friedensburg, Vorgeschichte, S. 48–52; Jahns, Frankfurt, S. 44f.; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 252f.; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 31–34; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 109.

33 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 2, fol. 10r–15v (Abschrift); als Volltext ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 50, S. 251–254. Vgl. zu der Instruktion auch Friedensburg, Vorgeschichte, S. 48f.

34 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 2, fol. 38r–39r. Das Friedewalder Bedenken Landgraf Philipps ist überliefert in: ebd., fol. 34r–37v (Abschrift); sowie fol. 40r–43v (Abschrift); diese Abschrift ist ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 51, S. 254–257. Vgl. auch ebd., S. 70f.; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 49.

35 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 2, fol. 40r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

geneigt sind, hinzuziehen[36]. So hatte Kurfürst Johann in seiner Instruktion für seinen Sohn auch die Stadt Magdeburg als möglichen Bündnispartner benannt[37]. Auf dem Friedewalder Treffen legte der hessische Landgraf darüber hinaus einen Entwurf für eine Instruktion vor, deren Inhalt die Gesandten der Bündnispartner auf dem Reichstag Erzherzog Ferdinand und den kaiserlichen Kommissaren in der Religionsfrage vortragen sollten[38]. Aus dieser Instruktion wird nicht zuletzt die Hoffnung deutlich, die auch in den späteren Verhandlungen immer wieder zum Ausdruck kommen sollte, dass der Kaiser, wenn er nur über die Verhältnisse im Reich ausreichend informiert sei, seine Haltung gegenüber den evangelischen Ständen überdenken würde. Zudem sollten die Gesandten um eine Verlegung des Reichstags bitten, da Augsburg und der Weg dorthin aufgrund der Bauernunruhen, die jederzeit wieder aufflammen könnten, zu unsicher seien[39]. Kurfürst Johann beauftragte zudem seinen Gesandten Hans von Minckwitz, der neben Philipp von Feilitzsch zum kursächsischen Vertreter auf dem Reichstag bestimmt worden war, gemeinsam mit dem hessischen Vertreter Schrautenbach im Zuge des Reichstags weitere Verhandlungen zur Gewinnung von Bündnispartnern zu führen[40].

Alle diese Vorbereitungen führten jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis. Letztlich scheiterte der Reichstag in Augsburg an der zu geringen Beteiligung der Reichsstände, die keine weitergehenden Verhandlungen zuließ. Auch die Versuche weiterer Bündnisverhandlungen der evangelischen Stände am Rande des Reichstags schlugen fehl. Die kurze Reichsversammlung endete mit dem Beschluss, einen erneuten Tag im Frühsommer 1526 einzuberufen, diesmal nach Speyer. Gleichwohl war der Beschluss dieses Reichstags hinsichtlich der Glaubensfrage aufgrund der enthaltenen Predigtklausel und des Vorhabens, ein allgemeines Konzil im Reich einzuberufen, für die Evangelischen günstig[41]. Auch die Aussicht auf einen neuerlichen Reichstag in Speyer beförderte in der Folge wiederum auf evangelischer Seite die Verhandlungen über ein Bündnis zur Verteidigung in Glaubensfragen und zum

36 Ebd., fol. 40r–v.

37 Ebd., fol. 12r.

38 DRTA.JR 5/6, Nr. 95a, S. 351–353. Vgl. auch ebd., S. 70f.; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 51f.; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 33f.

39 DRTA.JR 5/6, Nr. 95a, S. 351–353. Vgl. zu der Annahme, dass der Kaiser nicht ausreichend über die Religionsfrage informiert ist, Wolfgang Steglich, Die Stellung der evangelischen Reichsstände und Reichsstädte zu Karl V. zwischen Protestation und Konfession 1529/30. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, in: ARG 62 (1971), S. 161–192, hier S. 163.

40 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. E 105, fol. 53r–56v (Abschrift); ebd., fol. 57r–60v (Abschrift); ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 97d, S. 357–359. Vgl. auch ebd., S. 71f.

41 Vgl. zum Reichstag in Augsburg und zur Neueinberufung eines Reichstags nach Speyer u. a. DRTA.JR 5/6, S. 63f., 73; ausführlich zum Ablauf des Reichstags und zum Beschluss vgl. Friedensburg, Vorgeschichte, S. 64–89; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 254–256; Schmidt, Reichsstädte, Reich und Reformation, S. 243–248.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

gemeinsamen Auftreten, diesmal in Speyer. Hinzu kamen weitere Aktivitäten der Altgläubigen zum Ende des Jahres 1525 und am Beginn des Jahres 1526, wie ein Treffen der Dessauer Bündnismitglieder in Leipzig wegen Beratungen über eine Gesandtschaft an den Kaiser, der Beschluss der Provinzialsynode in Mainz – der sogenannte Mainzer Ratschlag –, den Kaiser um sein Vorgehen gegen die evangelischen Stände zu bitten, sowie das Ersuchen Erzherzog Ferdinands an seinen Bruder Kaiser Karl V., persönlich ins Reich zu kommen, um Maßnahmen gegen die Lutheraner einzuleiten[42].

2. Das Gotha-Torgauer Bündnis und der Tag zu Magdeburg

Mit dem Ziel, ein Defensivbündnis gegen die altgläubigen Bestrebungen aufzurichten, initiierte Landgraf Philipp von Hessen am 27. Februar 1526 ein Treffen in Gotha mit Kurfürst Johann von Sachsen[43]. Eingeladen wurde auch die Reichsstadt Nürnberg, die jedoch absagte[44]. Somit wurde das Bündnis zunächst nur zwischen dem Landgrafen und dem sächsischen Kurfürsten geschlossen, weitere Fürsten und auch Städte sollten zum Anschluss bewogen werden. Dieser Gothaer Bündnisvertrag wurde am 2. Mai 1526 in Torgau von Philipp und Johann ratifiziert, daher wird er auch Gotha-Torgauer Vertrag oder nur Torgauer Vertrag beziehungsweise Torgauer Bündnis genannt[45].

---

42 Vgl. DRTA.JR 5/6, S. 66; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 98–105; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 250f.; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 39; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 111–113, mit einer Wiedergabe von Luthers Ansichten zum Mainzer Ratschlag.

43 Vgl. zum Treffen in Gotha und zu dem dort geschlossenen Gothaer Bündnis, später Gotha-Torgauer Bündnis DRTA.JR 5/6, S. 72f.; Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526, S. 65; ders., Vorgeschichte, S. 90–92, 105–111; Jahns, Frankfurt, S. 45f.; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 257; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 39–46; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 110f.

44 Vgl. das Schreiben Kurfürst Johanns und Landgraf Philipps an die Älteren Herren des Rats zu Nürnberg vom 4. Februar 1526 mit der Aufforderung, sich mit den beiden Fürsten in ein »verstenthnus« zu begeben, in: Staatsarchiv Nürnberg (im Folgenden: StA Nürnberg), Reichsstadt Nürnberg, A-Laden Akten 71/9 Nr. 1 (Ausfertigung); HStA Marburg, PA 2357, fol. 29r–31v (Konzept); als Volltext ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 56, S. 266–268, Zitat ebd., S. 268; sowie das ablehnende Antwortschreiben vom Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg vom 15. Februar 1526 in: LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 3, fol. 31r–36v (Abschrift); weitere Abschriften in: HStA Marburg, PA 2540, fol. 20r–25r; StA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Briefbuch 92, fol. 36r–40r (datiert auf den 14. Februar 1521); ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 57, S. 268–273.

45 Eine Ausfertigung des Bündnisvertrags findet sich in: LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 3, fol. 68r–73v; eine weitere Ausfertigung im HStA Marburg, Urk. 1, Nr. 3862; sowie eine Abschrift ebd., PA 2540, fol. 67r–72v. Ediert ist der Text in: DRTA.JR 5/6, Nr. 60, S. 280–283. Vgl. auch Stoy, Bündnisverhandlungen, S. 44–46.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

In dem Bündnisvertrag betonten Kurfürst Johann und Landgraf Philipp zunächst, dass von altgläubiger Seite das heilige göttliche Wort unterdrückt und der Versuch unternommen werde, es den Menschen wieder zu entreißen. Weiterhin nahmen sie Bezug auf die gescheiterten Augsburger Reichstagsverhandlungen und betonten, sie hätten gehofft, dass auf diesem Reichstag die Religionsfrage verhandelt würde. Nun wären sie zuversichtlich, dass diese Frage auf dem kommenden Reichstag in Speyer Gegenstand sei. Sie wollten sich auf diesem Reichstag »[…] in allem, was dem wort gottes unnd lauttern verstandt seines hailigen evangelii gemes, mit andern stenden […] cristlicher gleichheit […]«[46] vereinigen. Dabei wollten sie aber auf keinen Fall dem Kaiser gegenüber ungehorsam sein und auch sonst keinen Ständen, denen sie verpflichtet sind, Ursache für Beschwerden geben. Weiterhin gingen der sächsische Kurfürst und der hessische Landgraf auf die Bündnisbestrebungen der Altgläubigen und deren Aktivitäten gegen die Evangelischen ein und hoben hervor, dass sie als christliche Obrigkeit aus diesem Grund verpflichtet seien, ein Defensivbündnis zur Verteidigung des Wortes Gottes und zum Schutz ihrer Untertanen vor unrechter Gewalt zu schließen. Vereinbart wurde, den Bündnispartnern mit »[…] leyb unnd guth, lannd, herschafften, leuth unnd alles vermugen […] auff unser eigen kosten unnd schaden […]«[47] zu Hilfe zu kommen, wenn diese wegen des göttlichen Worts oder wegen Maßnahmen, die sie gegen die kirchlichen Missbräuche in ihrem Land vorgenommen haben, angegriffen werden. Dies sollte ausdrücklich auch gelten, wenn andere Gründe für den Angriff vorgeschoben werden und eigentlich die religiösen Neuerungen gemeint seien, im Bündnisvertrag als »furgewandte scheinsachen«[48] bezeichnet[49].

Zu dieser Vereinbarung zwischen Landgraf Philipp und Kurfürst Johann erstellten ihre Räte noch in Gotha ein Gutachten, in welchem sie dem Bündnis zustimmten und unter anderem als Begründung angaben, dass die Fürsten kraft ihres Amts zum Schutz ihrer Untertanen verpflichtet seien[50]. Ausdrücklich wurde eine Erweiterung des Bündnisses angestrebt und eine große Zahl potentieller Partner aufgelistet, zu denen Johann und Philipp Kontakt aufnehmen könnten. Neben verschiedenen Fürsten und Grafen, die ihrerseits teils wieder als Unterhändler fungieren sollten, wurden auch 17 Städte genannt, so neben einigen ober- und norddeutschen Städten auch Erfurt, Nordhausen und der Oberlausitzer Sechsstädtebund[51]. In dem Gutachten wurden nicht nur Stände aufgezählt, die bereits

46 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 3, fol. 70v.

47 Ebd., fol. 73r.

48 Ebd.

49 Ebd., fol. 69r–73v.

50 Ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 58, S. 273–276. Vgl. auch DRTA.JR 5/6, S. 73; Friedensburg, Vorgeschichte, S. 66; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 257f.

51 DRTA.JR 5/6, Nr. 58, S. 276.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

deutliche evangelische Tendenzen zeigten, sondern auch alte Bündnispartner oder verwandtschaftlich verbundene Fürsten, deren religiöse Haltung zum Teil unklar, zum Teil sogar eindeutig altgläubig war, wie das Mitglied des Dessauer Bündnisses Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, der zu dieser Zeit als Gesandter der Dessauer Einung zum Kaiser unterwegs war[52]. Kurze Zeit darauf plante der sächsische Kurfürst, sich dem Lippeschen Bündnis anzuschließen, einem Zusammenschluss norddeutscher Fürsten, das 1519 im Zuge der Hildesheimer Stiftsfehde geschlossen worden war. Vermutlich kam die Anregung dazu von Graf Albrecht von Mansfeld, der selbst Mitglied in der Lippeschen Einung war. In diesem Rahmen wollte Johann Mitglieder für die Torgauer Einung werben. Seine Aufnahme wurde jedoch durch die altgläubigen Mitglieder Erich von Braunschweig-Calenberg und Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, die gleichzeitig im Dessauer Bündnis aktiv waren, verhindert[53]. Diese Vorgänge zeigen deutlich die offene Situation hinsichtlich der Bündnisfragen und potentieller Bündnispartner in der frühen Reformationszeit, den Bezug auf alte dynastische Verbindungen und die Verknüpfung der Religionsfrage mit territorial- und reichspolitischen Interessen.

Für den Juni 1526 planten der sächsische Kurfürst und der hessische Landgraf ein Treffen evangelischer Stände in Magdeburg, um neue Mitglieder für das Torgauer Bündnis zu gewinnen[54]. Auch hier zeigte sich wieder, dass Graf Albrecht von Mansfeld in den Verlauf der Bündnisverhandlungen stets eingebunden war und aktiv sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Hintergrund agierend und beratend einwirkte. So wandte sich Kurfürst Johann am 10. Mai 1526 an Herzog Heinrich von Mecklenburg und lud ihn zu den Verhandlungen in Magdeburg ein mit der Aussage, dass er wegen des Treffens mit Graf Albrecht gesprochen habe. Johann wollte weitere Partner einladen, Herzog Heinrich sollte gleichfalls für das Treffen werben. Der Magdeburger Tag sollte zunächst am 13. Mai stattfinden, die Ankunft der Teilnehmer wurde dann aber auf den 10. Juni verschoben. Kurfürst Johann erklärte den Grund des Treffens wie folgt:

---

52 Vgl. Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 257f. Auf ihrem Treffen in Leipzig am Ende des Jahres 1525 hatten die Mitglieder des Dessauer Bündnisses vereinbart, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel als Gesandten zu Kaiser Karl V. zu schicken, um den Kaiser über die Lage im Reich speziell hinsichtlich der Religionsfrage zu informieren und um Hilfe gegen die Anhänger Luthers zu bitten. Heinrich führte diesen Auftrag, der von der evangelischen Seite lange unbemerkt blieb, aus. Er reiste im Februar 1526 nach Spanien, von wo er im April des Jahres zurückkehrte; vgl. DRTA.JR 5/6, S. 66, 74–76.

53 Vgl. zur gescheiterten Aufnahme Kurfürst Johanns in das Lippesche Bündnis Friedensburg, Reichstag zu Speier, S. 72–76; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 50f.; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 113.

54 Zu dem Treffen vgl. DRTA.JR 5/6, S. 73; Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 27–30; Friedensburg, Reichstag zu Speier, S. 76–82, 90–96; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 259; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 52–55.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

> Der tag wyrdt auch aus keyner ursachen anders vorgenomen, dan zcu handeln, was das wordt gotes belangen yst und aus der ursache, das die beredung mocht bescheen, eher dan ich mich mit euch andern auff den reichs tag kein Speyer zu reisen, dan ich habe so vill an czeigung, das der reichs tag schwerlichen yn der eylle vorsich gehen wyrdt[55].

Ein solches Treffen war im Gothaer Gutachten der Räte zwar als an sich nötig, jedoch so kurz vor dem Reichstag als praktisch undurchführbar eingeschätzt worden[56]. Einige Tage vor diesem Treffen listeten die kursächsischen Räte die Punkte auf, die im Auftrag des sächsischen Kurfürsten den in Magdeburg anwesenden evangelischen Ständen angezeigt werden sollten[57]. Als erster Punkt wurde die Notwendigkeit benannt, auf dem geplanten Reichstag in Speyer in Religionsfragen einheitlich aufzutreten, so wie es ursprünglich bereits in Augsburg geplant gewesen war. Der Kurfürst bitte daher darum, dass sich die Evangelischen vereinigen und »[…] in den dingen neben seinen churf. genaden fur aynen man stehen«[58]. Wenn die Anwesenden des Magdeburger Tages damit einverstanden seien, plane Johann, mit Hilfe seiner Gelehrten einen Ratschlag, also ein Gutachten, als Grundlage für eine einheitliche Position zu erstellen, der den Fürsten auf dem Reichstag zu Speyer vorgelegt werden solle. Neben den Bündnisverhandlungen schlugen die Räte vor dem Hintergrund der Gesandtschaften altgläubiger Fürsten zum Kaiser und zum Papst eine eigene evangelische Gesandtschaft an Kaiser Karl V. vor[59]. Die Gesandten sollten entsprechend ihrer Instruktion den Kaiser auffordern, den Verleumdungen der altgläubigen Gesandten keinen Glauben zu schenken, die die Lutherischen nur verunglimpfen wollten[60]. Abschließend sollten die Teilnehmer der Magdeburger Versammlung aufgefordert werden, dem Gotha-Torgauer Bündnis beizutreten[61].

---

55 Landeshauptarchiv Schwerin, 2.11-2/1, Auswärtige Beziehungen, 4375, fol. 31r–v, Zitat ebd., fol. 31r. Die in dem Schreiben angekündigten weiteren Einladungen an verschiedene Fürsten, den Tag zu Magdeburg persönlich zu besuchen oder zumindest Räte zu schicken, ergingen ebenfalls im Mai 1526, so an Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach, an die Herzöge von Pommern, die Herzöge von Lüneburg und Grubenhagen, an Bischof Erich von Osnabrück und Paderborn, Fürst Wolfgang von Anhalt sowie die Grafen von Mansfeld und Henneberg; vgl. Friedensburg, Reichstag zu Speier, S. 76f.

56 DRTA.JR 5/6, Nr. 58, S. 274. Die Räte gaben zu bedenken, dass es für die Fürsten zu anstrengend sei, beide Versammlungen kurz hintereinander an unterschiedlichen Orten zu besuchen.

57 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 3, fol. 100r–107r; als Volltext ediert bei Friedensburg, Reichstag zu Speier, S. 500–504, Beilage II.

58 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 3, fol. 103v.

59 Ebd., fol. 103v–107r. Zu den Hintergründen dieser geplanten Gesandtschaft der evangelischen Stände an den Kaiser vgl. Steglich, Stellung, S. 161–166. Erst 1529 wurde der Plan umgesetzt und eine Gesandtschaft an Kaiser Karl V. geschickt, die jedoch scheiterte, ebenso wie die Bestrebungen einer Gesandtschaft zu Beginn des Jahres 1530; vgl. ebd., S. 166–176, 185–191.

60 Die Instruktion für die evangelischen Gesandten ist ediert in: DRTA.JR 5/6, Nr. 82, S. 321–323.

61 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 3, fol. 107r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Magdeburger Verhandlungen fanden am 11. Juni 1526 statt. Am 12. Juni unterzeichneten alle Teilnehmer die Beitrittserklärung zum Gotha-Torgauer Bündnis, einige stimmten auch in Vertretung für ihre Verwandten zu[62]. Neben Landgraf Philipp von Hessen, der in Magdeburg nicht anwesend war, jedoch als Mitunterzeichner aufgeführt wird, und Kurfürst Johann von Sachsen gehörten dem Bündnis nun auch Herzog Johann Friedrich von Sachsen[63], Herzog Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, die Herzöge Otto, Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, Herzog Heinrich von Mecklenburg, Fürst Wolfgang von Anhalt sowie die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld an[64]. Im Nachgang bat die Stadt Magdeburg um Aufnahme, die ihr auch von den Bündnispartnern am 14. Juni zugesagt wurde[65]. Am 25. Juni des Jahres trat Magdeburg dem Bündnis förmlich bei[66]. Einige Jahre später wurde noch Bremen aufgenommen[67]. Zudem konnte Kurfürst Johann im Herbst 1526 nach einigen Verhandlungen den preußischen Herzog Albrecht für das Bündnis gewinnen. Eigens aufgenommen in die in Königsberg ausgestellte Urkunde wurde der Passus, dass Albrecht auch bei Angriffen wegen vorgenommener Veränderungen, die aus dem Wort Gottes gefolgt sind, unterstützt wird, was sich auf die Umwandlung des Ordensstaates Preußen in ein weltliches Herzogtum bezog. Dies stand im Konflikt mit der Reichsordnung. Mit Landgraf Philipp wurde am 10. März 1527 eine gesonderte Urkunde ausgestellt, da dieser aufgrund der weiten Entfernung seines Territoriums zu Preußen darauf bestand, dass im Bündnisfall die Hilfe nicht in Truppen, sondern in Geld geleistet werden sollte[68]. Einige der gewünschten Partner für das Magdeburger Bündnis lehnten jedoch generell einen Beitritt ab. So konnten Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach, die Herzöge

62 Vgl. eine Ausfertigung der Bündnisurkunde in: LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1709; ediert in: Martin Luther Dokumente, Nr. 206, S. 266f., 383f. Vgl. auch Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 52–55.

63 Johann Friedrich von Sachsen wurde im Torgauer Bündnis noch nicht namentlich erwähnt, dieser Vertrag wurde zwischen seinem Vater Kurfürst Johann und dem hessischen Landgrafen Philipp geschlossen. In Magdeburg hingegen gehörte Johann Friedrich zu den Teilnehmern der Versammlung und Mitunterzeichnern der Bündnisurkunde. In der Urkunde werden Kurfürst Johann und Herzog Johann Friedrich mit dem Zusatz »vater unnd son« zuerst genannt, dann folgen die anderen Fürsten, wobei Philipp von Hessen an achter Stelle steht; LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1709; vgl. auch Friedensburg, Reichstag zu Speier, S. 65f., 91–93.

64 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1709.

65 Ebd., EGA, Urkunde 1710. Vgl. auch Friedensburg, Vorgeschichte, S. 93–95; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 259; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 55.

66 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1711.

67 Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 28, 335f.

68 Vgl. ausführlich zu den schwierigen Verhandlungen Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 59–76; sowie Kurt Dülfert, Die Packschen Händel. Darstellung und Quellen, Marburg 1958, S. 26; Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 29f. Eine Ausfertigung der Urkunde über den Bündnisschluss zwischen Herzog Albrecht von Preußen und Landgraf Philipp von Hessen ist überliefert in: LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1712.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Georg und Barnim von Pommern sowie Bischof Erich von Osnabrück und Paderborn nicht zu einer Teilnahme am Magdeburger Treffen bewegt werden[69]. Landgraf Philipp verhandelte zudem in Speyer ergebnislos unter anderem mit dem Pfälzer Kurfürsten Ludwig, den man bevorzugt als Bündnispartner gewinnen wollte. Unter Bezug auf schon bestehende Einungen lehnte Ludwig ab[70]. Auch Verhandlungen mit den oberdeutschen Reichsstädten Nürnberg, Augsburg, Straßburg und Ulm, die auf dem Speyrer Reichstag und danach geführt wurden, um diese für einen Beitritt zum Magdeburger Bündnis zu gewinnen, scheiterten. Die Reichsstadt Frankfurt schlug ebenfalls das Angebot aus, die Stadt Erfurt blieb zurückhaltend. Die Städte wollten erst untereinander einen Konsens erreichen und planten gesonderte Verhandlungen in Frankfurt[71].

Am 25. Juni 1526 eröffnete Erzherzog Ferdinand den Reichstag in Speyer. Er endete mit dem bekannten Ergebnis, dass die Reichsstände es bis zu einem Konzil hinsichtlich des Wormser Edikts so halten sollten, wie sie es gegenüber Gott und dem Kaiser verantworten könnten, was von den evangelischen Ständen als Grundlage für weitere reformatorische Änderungen gesehen wurde[72].

3. Die Packschen Händel des Jahres 1528 und das Weimarer Bündnis

Bis zum Jahr 1528 gab es vor dem Hintergrund des Speyrer Reichstagsabschieds von 1526, der den evangelischen Ständen eine gewisse Sicherheit versprach, von kursächsischer Seite aus keine neuen Bündnisbestrebungen. Der hessische Landgraf hingegen setzte sein Vorhaben, die Städte in die Bündnisse einzubinden, fort und

69 Vgl. Friedensburg, Reichstag zu Speier, S. 90f.; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 259.

70 Das Ablehnungsschreiben Kurfürst Ludwigs an Kurfürst Johann und Landgraf Philipp vom 16. August 1527 ist ediert in: DRTA.JR 7/1, Stuttgart 1935, S. 130 (Regest mit Teiledition). Vgl. dazu den Beitrag von Beate Kusche in diesem Band; sowie zum Verhältnis zwischen den Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz, v. a. hinsichtlich ihrer Bündnispolitik, dies., Aktivität und Neutralität. Aspekte kirchenpolitischer Beziehungen zwischen den Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Jens Klingner/Benjamin Müsegades (Hg.), (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547), Heidelberg 2017, S. 221–240; vgl. zudem zu den Verhandlungen mit Kurfürst Ludwig auch Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 112–115.

71 Vgl. zu den Absagen Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 30f.; Jahns, Frankfurt, S. 54; Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 56f., 107–112.

72 Vgl. zu diesem Reichstag exemplarisch mit weiterführender Literatur DRTA.JR 5/6, S. 73–100; der Text des Reichsabschieds ebd., Nr. 221, S. 879–895, bes. S. 880f.; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 260–271, zum Umgang mit der Speyrer Klausel in einzelnen Territorien vgl. ebd., S. 278–362 (speziell Kursachsen und Hessen S. 278–286); Schmidt, Reichsstädte und Reformation, S. 267–274.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

führte auf dem Städtetag in Frankfurt Verhandlungen mit verschiedenen Reichsstädten[73]. Das Jahr 1528 brachte dann jedoch mit den Packschen Händeln eine Verschärfung der Situation, die fast zu einem Krieg geführt hätte[74]. Der sächsisch-albertinische Rat Otto von Pack überbrachte im Januar 1528 Philipp von Hessen die Nachricht von einem Offensivbündnis altgläubiger Reichsstände, das im Mai 1527 in Breslau zwischen König Ferdinand, den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und den Herzögen von Bayern und Sachsen geschlossen worden sei. Ziel der Einung sei angeblich die Ausrottung der lutherischen Ketzerei und die Wiedereinführung der Ordnung der alten Kirche durch gewaltsame Umsetzung des Wormser Edikts. Kurfürst Johann werde mit einem Angriff und dem Entzug seiner Ländereien sowie Amt und Würden gedroht, wenn er nicht Martin Luther, alle evangelischen Geistlichen sowie die entlaufenen Mönche und Nonnen ausliefere und die Einführung der religiösen Neuerungen rückgängig mache. Weitere Schritte sollten sich gegen Landgraf Philipp, gegen Magdeburg, Mähren, Schlesien und die Lausitzen richten. Eine Originalurkunde über das Bündnis konnte Pack nicht vorlegen, lediglich eine Abschrift sollte den Zusammenschluss beweisen[75]. Landgraf Philipp stand diesen Gerüchten jedoch offen gegenüber, nicht zuletzt, da ihm aufgrund seiner Unterstützung des 1520 durch den Schwäbischen Bund aus seinem Territorium vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg durch das Reichsregiment die Acht angedroht worden war[76]. So kam es auf Initiative des hessischen Landgrafen Anfang März 1528 zu einem Offensivbündnis zwischen ihm und Kurfürst Johann, dem ersten Weimarer Vertrag, in dem vorgesehen war, die Breslauer Bündnispartner anzugreifen[77]. In dem Weimarer Bündnistext heißt es, dass Johann und Philipp gezwungen wären, sich »[…] in die gegenwehr […] zuschicken und zurichten, in willen, fursatz und maynung, unsern widderwertigen iren uncristlichen, boßen fursatz, willen und gemut auß vorleyhung gotlicher gnaden zuvorhindern […]«, da die Breslauer Bündnispartner einen

73 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 31; sowie ausführlich Stoy, Bündnisbestrebungen, S. 153–175. Zu den Städteverhandlungen in Frankfurt im Frühjahr 1527 aus städtischer Sicht vgl. Jahns, Frankfurt, S. 66–78.

74 Zu den Packschen Händeln vgl. ausführlich die noch immer grundlegende Studie von Dülfert, Die Packschen Händel; außerdem: Heiko Jadatz/Christian Winter, Einleitung zu den Quellen 1528–1534, in: ABKG 3, S. 21–55, hier S. 21f., 32f.; Georg Mentz, Zur Geschichte der Packschen Händel, in: ARG 1 (1904), S. 172–191; Oertzen Becker, Kurfürst Johann, S. 402–433.

75 Vgl. Dülfert, Die Packschen Händel, S. 59–63.

76 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 32f. Zur Rolle Landgraf Philipps in den Packschen Händeln vgl. auch Rudersdorf, Hessen, S. 265f.

77 Eine Ausfertigung der Urkunde vom 9. März 1528 befindet sich in: LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1558, fol. 1r–7v; die Urkunde ist ediert in: Mentz, Geschichte der Packschen Händel, S. 173–180. Vgl. zum ersten Weimarer Vertrag Dülfert, Die Packschen Händel, S. 75–80.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

> […] leipblichen aydt geschworen, uns, ßo wir irem uncristlichem furgeben nach nicht geleben wolten, mit macht und gewalt zu uberzyhen und zuvorjagen, auch zuvortylligen und alßo das haylige gotliche worth in unsern furstenthumben und lannden underzudrucken und auß der mentzschen hertzen durch iren unbillichen gewalt und tyrannei zureyssen […][78].

Der hessische Landgraf und der sächsische Kurfürst hofften bei dieser »gegenwehr« auf die Unterstützung ihrer Magdeburger Bündnispartner und auf die Hilfe oder zumindest die Neutralität anderer Fürsten. Die Vorbereitungen traten schnell in eine akute Phase: Kursachsen und Hessen forderten ihre Landstände auf, sich zu rüsten, traten in Verhandlungen mit den Bündnispartnern, warben Truppen an und besorgten Gelder[79].

In dieser Phase wollte sich Kurfürst Johann jedoch rückversichern und suchte den Rat seiner Theologen, insbesondere Martin Luthers, der ein schriftliches Gutachten, gerichtet an den Kanzler Gregor Brück, vorlegte[80]. Zunächst riet Luther dem Kurfürsten hierin, den Kaiser als seinen alleinigen und direkten Oberherrn in Kenntnis zu setzen, da anzunehmen sei, dass Karl V. nichts von dem Vorhaben der Breslauer Bündnispartner wisse. Dem Kurfürsten stünden die Rechtsmittel der Appellation und Protestation zur Verfügung, auch wenn dies ein langer Weg sei. Luther lehnte eindeutig einen Präventivschlag ab: »Angreifen aber und mit Krieg solchem Rat der Fürsten zuvorkommen wollen, ist in keinem Weg zu raten, sondern aufs allerhöhest zu meiden. Denn da stehet Gottes Wort: ›Wer das Schwert nimmet, der soll durchs Schwert umbkommen‹«[81]. Auch sei die Schuld der Gegner noch nicht erwiesen. Wenn Landgraf Philipp trotzdem an den Angriffsplänen festhalte, sei Johann nicht verpflichtet, das Weimarer Bündnis zu halten. Der sächsische Kurfürst sei lediglich verpflichtet zu reagieren, wenn Hessen oder Magdeburg angegriffen würden[82]. Diese Meinung Luthers wurde von Kurfürst Johann schnell aufgegriffen, der seinen Bündnispartner Philipp von dem Gutachten Luthers und von seinen eigenen veränderten Ansichten in Kenntnis setzte[83]. Ein Angriff der Gegenseite sollte abgewartet und Rüstungen für den Eintritt dieses Falls vorgenommen werden.

78 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1558, fol. 1r–2r.

79 Vgl. Dülfert, Die Packschen Händel, S. 76–79.

80 Ediert in: WA.B 4, Nr. 1246, S. 421–424. Vgl. zu dem Gutachten und den theologischen Hintergründen ausführlich Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 114–119; Dülfert, Die Packschen Händel, S. 99f.

81 WA.B 4, Nr. 1246, S. 423.

82 Ebd., S. 423f.

83 Kurfürst Johann schickte Anfang April 1528 seinen Rat Hans von Dolzig an den hessischen Hof; vgl. Dülfert, Die Packschen Händel, S. 100.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Philipp wandte sich in einem eigenen Bedenken gegen das Gutachten Luthers[84]. Johann antwortete am 16. April vermittelnd, schrieb allerdings auch, er gehe davon aus, dass Philipp inzwischen das Original des Breslauer Bündnisvertrags »zu euer lieb und meynem besten« in der Hand halte[85]. Um zu einem Kompromiss zu kommen, wurde für Ende April 1528 ein neuerliches Treffen der Fürsten in Weimar vereinbart. Zur Vorbereitung erstellte Martin Luther gemeinsam mit Philipp Melanchthon ein weiteres Gutachten, in dem er erneut vor einem Präventivschlag mahnte und riet, vor einem Angriff zunächst über Vermittler Verhandlungen mit den Breslauer Bündnispartnern zu führen. Auch bei erwiesenen Angriffsplänen der Gegner gestanden die Reformatoren lediglich das Recht zu einem Defensivbündnis zu[86]. Dem Rat Luthers folgend, kam es am 30. April 1528 zu einer Modifikation des Weimarer Vertrags auf Betreiben Kurfürst Johanns, bezeichnet als zweiter Weimarer Vertrag. In diesem wurde unter anderem der von Luther und Melanchthon vorgeschlagene Passus eingefügt, vor einem Angriff zunächst zu verhandeln[87]. In seiner Ansicht bestärkte Kurfürst Johann zudem ein Mandat des Reichsregiments, das ihn in diesen Tagen erreichte und in dem ein Angriff und Rüstungen strikt verboten sowie die Wahrung des allgemeinen Landfriedens eingefordert wurden. Dies bekräftigte auch die Haltung der Wittenberger Reformatoren. In einem Brief forderten Luther und Melanchthon Anfang Mai 1528 ihren Landesherrn auf, eine Gesandtschaft zum Reichsregiment zu schicken, um seinen Gehorsam und den

84 Vgl. ebd., S. 100–102; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 119f. Das ausführliche Bedenken Landgraf Philipps, das er am Osterabend 1528 (11. April) an Hans von Dolzig übergab, findet sich abschriftlich in: LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 30, fol. 2r–8v; ediert in: WA.B 4, Nr. 1246/I, S. 425–430. Weiterhin wandte sich Landgraf Philipp an den sächsischen Kurprinzen Johann Friedrich, um über diesen Einfluss auf Kurfürst Johann zu nehmen. In seinem Brief an Johann Friedrich äußerte Philipp deutlich, er hoffe, der sächsische Kurfürst werde sich an seine »zusagung und verplichtung« halten. Der Landgraf hielt den kursächsischen Kanzler Brück für den Urheber der geänderten Meinung Kurfürst Johanns: »Mich dunckt, der cantzler fider die pfeyl und Lutter muß sie schiessen.«, LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 21, fol. 16r–v, Zitate ebd. (Ausfertigung, eigenhändig und zu eigenen Händen); ediert in: Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 120f., Anm. 29.

85 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 21, fol. 10r–10av, Zitat ebd., fol. 10v (Konzept).

86 Vgl. Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 121; Dülfert, Die Packschen Händel, S. 103–106, 164. Das Gutachten findet sich in: LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 30, fol. 9r–10r; ediert in: MBW.T 3, Nr. 671, S. 296–298, sowie in: WA.B 4, Nr. 1246/II, S. 430–433. Auch Johannes Bugenhagen, der neben Luther und Melanchthon an den Verhandlungen Ende April in Weimar beteiligt war, verfasste in diesem Zusammenhang ein eigenes Gutachten und lehnte einen Präventivkrieg ab; vgl. Dülfert, Die Packschen Händel, S. 103f., 164.

87 Vgl. Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 121f.; Dülfert, Die Packschen Händel, S. 104f. Der Vertragstext ist ediert bei Mentz, Geschichte der Packschen Händel, S. 184–191. Die Wittenberger Theologen begrüßten die Änderungen des Vertrags in einem erneuten Bedenken; vgl. Dülfert, Die Packschen Händel, S. 106; sowie die Edition des neuerlichen Bedenkens von Luther und Melanchthon in: WA.B 4, Nr. 1246/III, S. 433–435.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Philipps zuzusichern und um sich über die Breslauer Bündnismitglieder zu beschweren. Sie sahen das Mandat als »[…] eyn schone gute vrsach […], den friden, so wir doch suchen vnd begeren, zu finden«. Kurfürst Johann sollte unbedingt das Mandat des Reichsregiments befolgen, das die von Gott eingesetzte Obrigkeit erlassen habe, der man zu Gehorsam verpflichtet sei. Andernfalls fürchteten Luther und Melanchthon, dass die Breslauer Bündnismitglieder dies zum Vorwand für Gegenmaßnahmen nehmen würden, die sogar die Reichsacht zur Folge haben könnten, und die Angelegenheit letztlich zum Schaden des Evangeliums gereiche. Die Wittenberger Theologen drohten sogar damit, das Land zu verlassen, wenn der Kurfürst das Mandat des Reichsregiments missachte, »[…] vmb des Euangelii willen, auff das nicht auff das selbige vnschuldige wort Gottes aller solcher vnglympff mitt gutem scheyn falle«[88].

Die sächsischen Kurfürsten Friedrich der Weise und besonders sein Bruder und Nachfolger Johann der Beständige hatten im Zuge der Bündnisverhandlungen der 1520er Jahre zwar bereits mehrfach den Rat Luthers und anderer Wittenberger Theologen eingeholt[89], hier jedoch – 1528 – ist der Beginn einer deutlichen Einflussnahme Luthers auf die Bündnispolitik des sächsischen Kurfürsten zu erkennen, die unmittelbare politische Folgen hatte[90]. So sieht Eike Wolgast nun unter Kurfürst Johann eine »[…] zunehmende Behinderung einer aktiven gesamtprotestantischen Bündnis- und Reichspolitik durch theologische Prädispositionen, die sich unmittelbar politisch auswirkten«[91].

In Verhandlungen mit den angeblich am Breslauer Bündnis beteiligten Parteien bestritten diese letztlich dessen Existenz[92]. Diese Krise führte im Ergebnis auch zu Verstimmungen zwischen Kurfürst Johann und Landgraf Philipp, da letzterer weiterhin – obwohl keine Beweise für das Bündnis der Altgläubigen vorlagen – auf einem Angriff bestand. Durch Vermittlung der Kurfürsten von Trier und der Pfalz kam es im Juni 1528 in Schmalkalden zu Gesprächen unter anderem mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, die am 5. Juni in einem Friedensvertrag endeten. Am 6. Juni 1528 wandte sich Kaiser Karl V. an Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen und kritisierte die Kriegsrüstungen der beiden

88 Dülfert, Die Packschen Händel, S. 106f. Das Schreiben ist ediert in: WA.B 4, Nr. 1258, S. 447–450, Zitate ebd., S. 448f.

89 Vgl. Abschnitt 1 mit Anm. 17 in diesem Beitrag.

90 Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 114f. Dülfert schreibt: »Dieses Gutachten der Wittenberger bereitete die neue Wendung der sächsischen Politik vor.«, Dülfert, Die Packschen Händel, S. 107. Zu den Gutachten der Wittenberger Reformatoren und deren Hintergründen im Zusammenhang mit dem zweiten Weimarer Vertrag vgl. außerdem ebd., S. 164–167 (Exkurs) sowie WA.B 4, Nr. 1246, S. 421–435, Nr. 1258, S. 447–450.

91 Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 115.

92 Vgl. hierzu ausführlich: Dülfert, Die Packschen Händel, S. 130–161.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Fürsten, die dem Mandat des Reichsregiments entgegenstünden. Karl V. verwies darauf, dass die beschuldigten altgläubigen Stände kein Bündnis eingegangen seien, und forderte Kurfürst Johann und Landgraf Philipp unter Androhung von Strafe auf, den Landfrieden zu wahren[93]. Nachdem klar war, dass das Breslauer Bündnis niemals existiert hatte, endeten die Packschen Händel mit dem Wormser Vertrag vom 30. Dezember 1528[94]. Auch der Zweck des Weimarer Offensivbündnisses hatte sich damit erledigt. Es stellte innerhalb der Bündnisverhandlungen einen Sonderfall dar.

4. Die Bündnisgespräche des Jahres 1529

Auf dem Reichstag, der im März und April 1529 in Speyer stattfand, zeigte sich die innere Zerrissenheit des evangelischen Lagers. Er endete mit der Zurücknahme bisheriger Zugeständnisse für die neugläubige Seite und der Protestation der evangelischen Stände[95]. Noch auf dem Reichstag begannen Kurfürst Johann und Landgraf Philipp mit Sondierungen für ein weiteres evangelisches Verteidigungsbündnis. Als Bündnispartner traten zunächst neben Kursachsen und Hessen die Städte Ulm, Straßburg und Nürnberg auf. Markgraf Georg von Brandenburg sollte laut Bündnistext noch geworben werden. Man schloss ein vorläufiges Bündnisabkommen für die Dauer von sechs Jahren, das gegenseitige Hilfe bei Angriffen gegen einen Bündnispartner wegen des göttlichen Worts zum Inhalt hatte. Hier ist somit – wie noch in Gotha und Magdeburg – nicht mehr ein künftiger Reichstag als zeitliche Frist angegeben, sondern eine bestimmte festgelegte Zeitspanne. Ausdrücklich mit eingeschlossen wurden, wie auch im Torgauer Vertrag, vorgeschobene Scheingründe für einen Angriff, der eigentlich wegen des Glaubens erfolgt. Das Verteidigungsbündnis galt auch bei einem Angriff von Seiten des Schwäbischen Bunds, des Reichskammergerichts und des Reichsregiments. Bedenken Kursachsens wegen des Abendmahlsverständnisses der oberdeutschen Städte wurden zunächst durch die Straßburger Deklaration ausgeräumt, mit der sich die Vertreter Kursachsens in Speyer zufriedengaben. Auf einer Versammlung in Rodach sollte am 6. Juni dieses

93 Österreichisches Staatsarchiv/Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RK, Reichsakten in genere 13b, fol. 1r–v.

94 Dülfert, Die Packschen Händel, S. 160f.

95 Zum Speyerer Reichstag vgl. Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 363–375; Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 18–21, 37–46; sowie die Quellen, die im Umfeld des Reichstags entstanden sind, ediert in: DRTA.JR 7/1, S. 478–880.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

vorläufige Abkommen nochmals verhandelt und beschlossen werden. »Damit war der Grundstein zum künftigen Schmalkaldischen Bunde gelegt«[96].

Kurze Zeit nach dem Speyrer Reichstag nahmen jedoch auch hier wieder die Wittenberger Theologen Einfluss auf die Positionierung Kurfürst Johanns, diesmal ausgehend von Philipp Melanchthon, der auf dem Reichstag anwesend war und, entsetzt über das neue Bündnis, nach seiner Rückkehr Luther Bericht erstattete. Es ging vor allem um die Aufnahme der oberdeutschen Städte, die sich mehr und mehr der Lehre Zwinglis zuwandten[97]. Die kursächsischen Theologen wollten vor einer Beteiligung dieser Städte erst die Differenzen in der Abendmahlsfrage durch ein einheitliches Bekenntnis klären. Landgraf Philipp hingegen wollte von Beginn seiner Bündnisbestrebungen an die Städte einbinden und rückte auch jetzt nicht davon ab. Die Bekenntnisfrage war für ihn zweitrangig[98]. Am 22. Mai 1529 wandte sich Luther sowohl persönlich in einem Brief[99] als auch wenig später, zusammen mit den anderen Wittenberger Theologen, in einem Gutachten[100] an seinen Landesherrn und warnte eindringlich vor einem erneuten Bündnis unter Bezug auf die Krise der Packschen Händel im Jahr zuvor. Ein solches Bündnis rufe nur Gegenbündnisse der altgläubigen Seite hervor. Außerdem sei zu befürchten, dass der Landgraf, dem man nicht trauen könne, das Bündnis wie 1528 als Legitimation für einen Angriff missbrauche. Besonders kritisierte Luther jedoch die Beteiligung derjenigen, die »wider gott und das sacrament streben«[101], gemeint waren die oberdeutschen Städte. Kursachsen müsse damit deren Irrtümer mittragen, was den Bund gefährlich mache und das Evangelium beschädige[102]. In der Konsequenz

96 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 18–21, 39–44, Zitat ebd., S. 20; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 377; Müller, Bündnis und Bekenntnis, S. 26f.; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 125f.

97 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 46f.; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 127f.

98 Vgl. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 62; Müller, Bündnis und Bekenntnis, S. 26f.; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 135.

99 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 102, fol. 68r–71r (Abschrift); ediert in: WA.B 5, Nr. 1424, S. 75–77.

100 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 41, fol. 4r–5v; ediert in: WA.B 5, Nr. 1424, S. 78–81 Beilage.

101 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 102, fol. 70r.

102 Ebd., fol. 70r. In dem Gutachten im Namen der Wittenberger Theologen benennt Luther als ersten Punkt ebenfalls, dass Folgendes nötig sei: »[…] solch verbundnis mus on zweiffel sich grunden und stehen auff dem gewissen oder glauben derer, so sich verbinden, als das sie alle wollen eintrechtiglich gleuben.« Weiterhin bezeichnet er aber als Grund für einen Ausschluss der Städte, dass diese bei einem Angriff des Kaisers »[…] yhr selbs nicht mechtig sind, und wurde das bundnis mit grosser schande und schaden zu nicht werden.« Als Beispiele zählt er Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Augsburg und Schwäbisch Hall auf, »[…] welche vorhin das evangelion fressen wollten fur liebe, nu aber plotzlich und leichtlich umbgefallen […]« seien. Ähnliches sei auch bei Ulm, Straßburg und anderen Städten zu befürchten, weil es dort noch viele gebe, die dem Evangelium Feind seien; vgl. LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 41, fol. 4r, Zitate ebd. In Punkt 4 des Gutachtens wird nochmals

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

lehnte Luther nun grundsätzlich Bündnisschlüsse ab, anders als noch ein Jahr zuvor. Man solle lieber auf Gottes Hilfe vertrauen. Zudem bestehe keine akute Gefahr[103]. In dem Gemeinschaftsgutachten, auch wenn es etwas differenzierter verfasst war, wurde das Bündnis gleichfalls abgelehnt. Weitere negative Gutachten im Verlauf des Jahres 1529 folgten. Grundsätzlich war es die Ansicht der Wittenberger Theologen, dass bei einem Bündnis, das zur Verteidigung des Glaubens geschlossen wurde, die Bündnispartner in Bekenntnisfragen übereinstimmen müssen[104].

In seiner Instruktion für seinen Gesandten Hans von Minckwitz für den Tag zu Rodach befahl Kurfürst Johann diesem in der Folge ausdrücklich, keine verbindlichen Beschlüsse zu fassen[105]. Minckwitz sollte die Verhandlungen auf »hintersichbringen«[106] führen, das heißt, alle beratenen Gegenstände waren zunächst vor den Landesherrn zur Entscheidung zu bringen und bis Bartholomei (24. August) »zu ader ab zuschreiben«[107]. Johann wollte damit Zeit gewinnen. Zudem sollte Minckwitz zuerst mit den Gesandten Nürnbergs beraten, falls diese ebenfalls Probleme hätten, sich mit den Anhängern Zwinglis zu verbünden. Dabei berief sich Johann auf die Ratschläge Martin Luthers. Die Beratungen durften nur in die Richtung eines Defensivbündnisses gehen. Minckwitz sollte auf der Grundlage

ausdrücklich benannt, dass ein solches Vorhaben unchristlich sei wegen der Ketzerei gegen das Sakrament, die man in einem Bündnis mittragen müsse und damit verstärke. Die Übereinstimmung müsse in allen Lehrartikeln ohne Ausnahme gegeben sein; vgl. ebd., fol. 4v–5r.

103 Ebd., EGA, Reg. H 102, fol. 69v–71r.

104 Vgl. zu dem Brief Luthers und dem folgenden Gemeinschaftsgutachten Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 128–135. Ein weiteres Schreiben Luthers, im Namen auch von Philipp Melanchthon, Justus Jonas und Johannes Bugenhagen, an Kurfürst Johann, in dem die Bündnisbestrebungen abgelehnt wurden, datiert vom 18. November 1529 (LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 102, fol. 71r–73r, Abschrift; ediert in: WA.B 5, Nr. 1496, S. 180–183). Vgl. zu den Gutachten auch Steglich, Stellung, S. 171f.

105 Die Instruktion findet sich in: LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 7, fol. 11r–17v (Konzept); ebd., fol. 29r–33v, 35v (Reinschrift); teilweise ediert in: DRTA.JR 8/1, Nr. 136, S. 89–93 (Regest mit Teiledition); sowie in: Hans von Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1524–1534). Untersuchungen und Texte, Gotha 1910, S. 61–63 (Teiledition). In Weimar ist zudem eine Namensliste mit den Gesandten des Tags zu Rodach überliefert (LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 7, fol. 34rv; ediert in: Ekkehart Fabian, Die Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage protestierender Fürsten und Städte zwischen den Reichstagen zu Speyer und zu Augsburg 1529–1530. Mit archivalischen Beilagen, Tübingen 1960, S. 34). Neben dem kursächsischen Vertreter Hans von Minckwitz nahmen die folgenden Gesandten teil: für Brandenburg Caspar von Seckendorff, für Hessen der Amtmann zu Schmalkalden Siegmund von Boyneburg und der Kammersekretär Johann Nordeck, für Straßburg der Ammeister Mathis Pfarrer, für Nürnberg die Ratsherren und Bürgermeister Christoph Kress und Christoph Tetzel sowie der Ratsschreiber Georg Hipler, außerdem für Ulm der Bürgermeister Bernhard Besserer, Daniel Schleicher und der Stadtschreiber Conrad Aytinger.

106 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 7, fol. 12v.

107 Ebd., fol. 12v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

des Magdeburger Bündnisses verhandeln. Ergebnis der Verhandlungen, die am 7. und 8. Juni 1529 stattfanden, war ein Bündnistext, die sogenannte Rodacher Notel, die den Gesandten für weitere Beratungen mitgegeben wurde[108]. Vom 16. bis zum 19. Oktober 1529 fand eine weitere Versammlung in Schwabach statt. Als Vorbereitung erstellten die Wittenberger Theologen im Auftrag Kurfürst Johanns und in Absprache mit den brandenburgisch-ansbachischen Theologen die sogenannten Schwabacher Artikel als einheitliche Bekenntnisgrundlage, welche die Abendmahlsfrage im lutherischen Sinne zum Inhalt hatten[109]. Zudem einigte sich Johann mit Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach auf einem Treffen Anfang Oktober 1529 in Schleiz, dass ein gemeinsames – lutherisches – Bekenntnis unbedingte Grundlage für eine Einung sein müsse[110]. »Man wollte ein Bündnis zum Schutze des Glaubens, dabei aber sichergehen, daß es wirklich Glaubensverwandte waren, die man im Ernstfall mitverteidigte«[111]. Letztlich verliefen sowohl das Treffen in Schwabach als auch eines Ende November/Anfang Dezember 1529 in Schmalkalden ergebnislos, da die oberdeutschen Städte die Schwabacher Artikel nicht anerkannten. Bemühungen Landgraf Philipps, den umstrittenen Abendmahlsartikel aus der Bündnispflicht völlig auszunehmen, hatten ebenfalls keinen Erfolg. Auch sein Vorschlag, sich alleine mit den Städten zu verbinden und im Falle eines Angriffs gegen ihn auf die Magdeburger Bündnispartner zu setzen,

108 Vgl. die folgenden Quellen zum Ergebnis des Rodacher Tages: LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 7, fol. 36r–46v (Bündnisnotel, Ausfertigung), fol. 47r–62v (Abschrift); ebd., fol. 64r–65v (Abschied zu Rodach, Entwurf eines Bündnistextes, 8. Juni 1529), ediert in: Fabian, Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage, S. 31–33; LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 7, fol. 66r–67v (Beiartikel/Gedenkzettel der fürstlichen Räte für ihren Bericht, Abschrift), ediert in: Fabian, Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage, S. 33f. Vgl. zum Tag zu Rodach u. a. Fabian, Entstehung 1524/29–1531/35, S. 53–55; Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 377; Oertzen Becker, Kurfürst Johann, S. 448–450; Steglich, Stellung, S. 181–183; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 135.

109 Vgl. die Edition der Schwabacher Beschlüsse in: Fabian, Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage, S. 88–99; zu den Verhandlungen in Schwabach vgl. ders., Entstehung, S. 56–65; Schubert, Bekenntnisbildung, S. 21–61; Steglich, Stellung, S. 182–184.

110 Vgl. zu dem Treffen in Schleiz, einem weiteren in Saalfeld sowie den verschiedenen Verhandlungen in deren Umfeld Müller, Bündnis und Bekenntnis, S. 26f.; Oertzen Becker, Kurfürst Johann, S. 451–458; Steglich, Stellung, S. 181f., 184.

111 Diethelm Böttcher, Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529–1530), Berlin 1991, hier S. 19. Eine wichtige Rolle spielte bei diesen Überlegungen und Verhandlungen auch das Marburger Religionsgespräch, das parallel zum Schleizer Treffen Kurfürst Johanns und Markgraf Georgs stattfand. Es gelang zwar eine Annäherung unter den Theologen hinsichtlich einiger abweichender Bekenntnisfragen, die Abendmahlsfrage jedoch blieb umstritten. An diesem Treffen nahm neben Martin Luther und Ulrich Zwingli sowie weiteren führenden Theologen und Räten auch Landgraf Philipp persönlich teil; vgl. u. a. Rudersdorf, Hessen, S. 266; Schubert, Bekenntnisbildung, S. 96–116. Vgl. zum Marburger Religionsgespräch exemplarisch Gerhard May (Hg.), Das Marburger Religionsgespräch 1529, Gütersloh ^{2}1979.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

wurde abgelehnt[112]. Laut Eike Wolgast setzte sich in Schmalkalden das »sächsische Prinzip der Vorordnung des Bekenntnisses vor das Bündnis« durch[113]. Das vorläufige Speyrer Bündnis war damit spätestens im Dezember 1529 gescheitert. Schon in Schmalkalden und nochmals auf einem Treffen in Nürnberg im Januar 1530 versuchte nunmehr Kursachsen unter Ausschluss der oberdeutschen Städte, die lutherischen Stände Nürnberg und Brandenburg-Ansbach für einen Beitritt zum Magdeburger Bündnis von 1526 zu bewegen, was jedoch erfolglos blieb[114].

5. Ausblick und Fazit

Wiederum war es ein Reichstag, der Bewegung in die Bündnisverhandlungen brachte, und zwar der zu Augsburg 1530[115]. Der Glaubensabschied des Reichstags vom 13. Oktober des Jahres forderte die Rücknahme aller religiösen Neuerungen im Reich bis zur Klärung auf einem Konzil[116]. Vor dem Hintergrund dieser erneuten Bedrohung verhandelten Kurfürst Johann und seine weltlichen Räte mit den Wittenberger Theologen Ende Oktober in Torgau die Frage des Widerstandsrechts nun auch gegen den Kaiser, was bislang immer ausgeschlossen worden war[117]. Die juristisch geschulten Räte brachten rein rechtliche Argumente vor, nach denen dies im Falle der Notwehr und im Rahmen der weltlichen Ordnung erlaubt war. Martin Luther akzeptierte unter einem gewissen Druck letztlich diese politischen Begründungen und überließ die Verantwortung der weltlichen Seite[118]. Im Dezem-

112 Vgl. Müller, Bündnis und Bekenntnis, S. 27. Landgraf Philipp verhandelte daraufhin intensiv mit Zürich und Straßburg; vgl. René Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen 1526–1531, Tübingen 1968.

113 Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 146.

114 Vgl. u. a. Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 376–380; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 143, 146–153.

115 Vgl. zu diesem Reichstag Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 381–394 mit weiterführender Literatur; außerdem: Böttcher, Ungehorsam oder Widerstand?, S. 73–129.

116 Vgl. zu den Verhandlungen und den Beschlüssen in der Religionsfrage Kohnle, Reichstag und Reformation, S. 384–394; zum Glaubensabschied auch: Böttcher, Ungehorsam oder Widerstand?, bes. S. 134.

117 Zur Frage des Widerstandsrechts vgl. ausführlich die Studie von Böttcher, Ungehorsam oder Widerstand? (vgl. dazu die Rezension von Eike Wolgast, in: ZSRG.K 81 [1995], S. 491–495); außerdem zum Widerstandsrecht Heinz Scheible, Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546, Gütersloh 1969; Eike Wolgast, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert, Heidelberg 1980; sowie speziell auf die Ansichten der Wittenberger Theologen um 1529/30 bezogen ders., Wittenberger Theologie, S. 125–200.

118 Vgl. zu diesen Vorgängen Böttcher, Ungehorsam oder Widerstand?, S. 135–156; Wolgast, Wittenberger Theologie, S. 165–200; Müller, Bündnis und Bekenntnis, S. 33f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ber 1530 trafen in Schmalkalden die protestations- und appellationsverwandten Fürsten und Städte sowie die Mitglieder des Magdeburger Bündnisses zusammen. Am 27. Februar 1531 wurde der erste Schmalkaldische Bundesvertrag besiegelt[119]. Die wortführenden Verhandlungsparteien der vergangenen Jahre – Kursachsen und Hessen – waren auch die beiden Hauptmächte des Schmalkaldischen Bundes.

Die oft komplizierten, vielschichtigen Bündnisverhandlungen in der zweiten Hälfte der 1520er Jahre waren ein wichtiger Klärungsprozess und bereiteten den Boden für den Schmalkaldischen Bund. Dabei war die Religionspolitik nie von der weltlichen Politik zu trennen. Die theologischen Gutachten der Wittenberger Reformatoren spielten in der hier betrachteten Phase der frühen Bündnisverhandlungen eine wichtige Rolle und beeinflussten das Vorgehen Kurfürst Johanns von Sachsen. Letztlich setzten sich jedoch die Voten der weltlichen juristischen Räte durch, die Bedenken hinsichtlich einer einheitlichen Position in der Abendmahlsfrage wurden zerstreut und der Schmalkaldische Bund unter Beteiligung der oberdeutschen Städte gegründet. Insbesondere bei dem hessischen Landgrafen Philipp spielten in den Bündnisverhandlungen stets auch eigene politische Interessen hinein. Philipp war in verschiedenen Einungen aktiv, zum Beispiel auch in dem von altgläubigen Mitgliedern geprägten Schwäbischen Bund, und verstrickt in eine Reihe reichspolitischer Verwicklungen[120], wie seiner Unterstützung des geächteten württembergischen Herzogs Ulrich, wodurch ihm selbst die Reichsacht drohte. Diese Verknüpfungen spielten bei den Bündnisverhandlungen unter den evangelischen Ständen immer eine Rolle, nicht nur die als Hauptgrund angeführte Verteidigung des evangelischen Glaubens. Als zeitliche Ebene wurde bei diesen frühen Bündnisschlüssen und -verhandlungen in der Regel der nächste angesetzte Reichstag in den Blick genommen. Ziel war es, auf den Reichsversammlungen die evangelisch gesinnten Stände zu vereinen und dort eine einheitliche Meinung in Glaubensfragen und damit zusammenhängenden politischen Fragen zu vertreten.

119 Vgl. zum Schmalkaldischen Bund Gabriele Haug-Moritz. Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002; dies., Kursachsen und der Schmalkaldische Bund, in: Christine Roll (Hg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt/Main u. a. 1996, S. 507–524; sowie auf Hessen bezogen Haug-Moritz, Reich und Konfessionsdissens, bes. S. 143–159; außerdem Thomas A. Brady, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002; Gabriele Schlütter-Schindler, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main 1986; speziell zur Errichtung des Schmalkaldischen Bundes vgl. Böttcher, Ungehorsam oder Widerstand?, S. 164–175.

120 Vgl. Lies, Zwischen Krieg und Frieden.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Georg Schmidt

Einheit im Nebeneinander

Die Reichsverfassung und der Schmalkaldische Bund

Eine offizielle Bezeichnung gibt es nicht. Über die Regimentsform, die Grenzen sowie den staatlichen und nationalen Zustand des Reichs wird gestritten. Die Geschichtsschreibung machte die zu Beginn der Neuzeit auftauchende Genitivkonstruktion »Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation« zum offiziösen Titel[1], und sie spricht vom »Alten Reich«, um es von dem deutschen Reich abzusetzen, das den Kontinent in Schutt und Asche legte. Das »Heilige Römische Reich« war aufgrund der Translation des Kaisertums durch den Papst entstanden und wurde seit dem 15. Jahrhundert mit dem Zusatz »deutsche Lande« oder »Teutsche Nation« näher bestimmt. Die ältere Forschung verband mit ihm Verfall und marginalisierte es als staatlich zersplittert, politisch ohnmächtig und anachronistisch. Inzwischen wurde das revidiert; der Streit über die Staatlichkeit ist jedoch geblieben[2]. Da die aristotelischen Kategorien nicht auf das frühneuzeitliche Reichsgefüge passten, nannte es der Naturrechtler Samuel Pufendorf »monstro simile«[3]. Der Reichspublizist Johann Jacob Moser sah Deutschland auf »teutsch regiert«[4], und Voltaire spöttelte, dieses Reich sei weder heilig, noch römisch, noch ein Reich[5].

Das frühneuzeitliche Reich litt unter seiner Tradition. Der Kaiser konnte den mit seinem Titel verbundenen Anspruch einer monarchisch-expansiven Herrschaft, einer europäischen Hegemonie, eines Schutzherrn der abendländischen Christenheit und des Mittelpunkts eines mächtigen Lehensverbandes nicht mit Leben füllen. Während in Westeuropa die Staatsbildung das Königtum stärkte, führte sie

1 Karl Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel, Weimar 1910, bes. S. 14–20; Hermann Weisert, Der Reichstitel bis 1806, in: ADip 40 (1994), S. 414–513.

2 Vgl. Joachim Whaley, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation und seine Territorien, Bd. 1, Darmstadt 2014. Auch zum Folgenden Georg Schmidt, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999. Zu den Kontroversen um den Begriff Reichs-Staat Matthias Schnettger (Hg.), Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, Mainz 2002 (VIEG Bh. 57).

3 Vgl. Bernd Roeck, Reichsherkommen und Reichssystem. Die Diskussion über die Staatlichkeit des Reichs in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1984, S. 28–30.

4 Johann Jacob Moser, Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 1, Stuttgart 1766, S. 550.

5 Voltaire, Essai sur les Moeurs, Bd. 1, Paris 1878, S. 683. Zit. n. Ute van Runset, Voltaires Deutschlandbild, in: Ernst Hinrichs u. a., »Pardon, mon cher Voltaire …« Drei Essays zu Voltaire in Deutschland, Göttingen 1996, S. 49–86, hier S. 57 und 76.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

in Mitteleuropa zu einem Gefüge komplementärer Mehrebenenstaatlichkeit und zu einer komplexen Machtteilung zwischen Kaiser und Ständen.

Um den irreführenden Traditionsbestand hinter sich zu lassen, regte der Osnabrücker Staatsmann und Publizist Justus Möser 1780 einen »neuen Plan der deutschen Reichsgeschichte« an, denn solange wir »unsere Geschichte […] nicht zur Einheit erheben, wird dieselbe immer einer Schlange gleichen, die in hundert Stücke zerpeitscht, jeden Teil ihres Körpers […] mit sich fortschleppt«. Das Reich, in dem er lebte, hatte seines Erachtens nicht irgendwann im Mittelalter begonnen, sondern 1495 mit dem Ewigen Landfrieden und der neuen »Konföderation«[6]. Er knüpfte damit an Überlegungen des Tübinger Juristen Christoph Besold an, der das Reich schon im frühen 17. Jahrhundert als eine »respublica composita« charakterisiert hatte, um zu verdeutlichen, dass »mehrere ›gentes‹ mit verschiedenen ›leges‹ gleichwohl zu ›unum corpus politicum‹ mit ›unum imperium‹ verbunden sein können«[7]. Die Vorstellung vom Reich als einem Staat über Staaten vertraten Staatsrechtler wie Ludolph Hugo[8] oder auch der Universalgelehrte Gottfried Wilhelm Leibniz, der als Caesarinus Furstenerius nachwies, dass die Unterordnung der Fürsten unter den Kaiser sie nicht zu dessen Untertanen mache[9]. Der Göttinger Jurist Johann Stephan Pütter fand schließlich die Formel vom Reich als einem »aus Staaten zusammengesetzten Staat«[10].

Mösers Konföderation war eine »Republik im besonderen Verstande«, die laut dem Zedlerschen Universallexikon ein »freyes Volck, Land, Stadt oder Gemeinde« auszeichnete, »so kein Oberhaupt, oder doch auf gewisse und limitirte Art erkennet«. Dies gelte für Venedig, für die deutschen Städte oder aber für einen Bund oder eine Sozietät, deren Mitglieder wie in der Schweiz oder den Niederlanden »einen gesammten Cörper oder Republick formiren«, aber ihre jeweilige Staatsform behalten[11]. Mösers Reichs-Konföderation war eine solche Republik im frühneuzeitlichen Sinn, die sich aus monarchisch herrschenden Erbfürsten, gewählten und

6 Justus Möser, Vorschlag zu einem neuen Plan der deutschen Reichsgeschichte, in: Ludwig Schirmeyer (Bearb.), Justus Mösers sämtliche Werke, Bd. 7: Patriotische Phantasien und Zugehöriges 4, Oldenburg 1954, S. 130–133, Nr. 40. Vgl. Georg Schmidt, Justus Mösers deutsche Republik, in: Martin Siemsen/Thomas Vogtherr (Hg.), Justus Möser im Kontext, Osnabrück 2015, S. 3–20.

7 Ulrich Schlie, Johann Stephan Pütters Reichsbegriff, Göttingen 1961, S. 43.

8 Ludolf Hugo, Zur Rechtsstellung der Gebietsherrschaften in Deutschland, übers. v. Yvonne Pfannenschmid, Münster 2005.

9 Kuno Fischer, Geschichte der neuern Philosophie, Bd. 3: Gottfried Wilhelm Leibniz. Leben, Werk und Lehre, Heidelberg 1920, ND Nikosia 2017, S. 139.

10 Johann Stephan Pütter, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte, Bd. 1, Göttingen 1777, S. 189.

11 Art. Republik, in besonderm Verstande, in: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universallexikon, Bd. 31, Leipzig/Halle 1742, Sp. 665.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

von ihren Kapiteln kontrollierten Bischöfen oder Äbten sowie den Magistraten der Freien und Reichsstädte zusammensetzte.

War das Reich eine Republik? Die protestantischen Stände verfochten freiheitlich-republikanische Vorstellungen. Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp formulierten 1539: »Deudsche Nation ist ein frey Reich und billich das freieste auf aller Welt«[12]. Sie meinten ein von den Ständen mitregiertes Reich. Die monarchische Regierungsweise Karls V. lehnten sie ab, weil sie damit Unterwerfung, Dienstbarkeit oder Sklaverei verbanden. Die Verteidigung des evangelischen Glaubens überlagerte sich seit den 1530er Jahren mit dem Streit über die Auslegung der Reichsverfassung und die Machtverteilung im Reich. In dieser Verfassungskrise[13] sprachen die Protestanten, aber auch die altgläubigen Herzöge von Bayern, dem gewählten Reichsoberhaupt das Recht ab, den erbrechtlich legitimierten Fürsten Gesetze vorzuschreiben. Karl V. erzürnte diese Unbotmäßigkeit ebenso wie die lutherische Häresie.

Es wird zu zeigen sein, wie der Schmalkaldische Bund das Entstehen einer nichtmonarchischen Deutung der Reichsverfassung begünstigte[14]. In Zedlers Universallexikon wird nicht zufällig unter dem Stichwort »Teutsche Staats-Verfassung« das Diktum der Bundeshauptleute aufgegriffen: Ohne Billigung der Reichsstände dürfe nichts geschehen, »und dahero […] die teutsche Nation ein frey Reich, und billig das freyeste auf der Welt zu nennen«[15].

12 Der Durchlauchtigsten […] Fuersten vnd herrn/Herrn Johans Fridrichen/Hertzogen zu Sachssen/ […] Vnd herrn Philipssen/Landgrauen zu Hessen/[…] Widder||schreiben/auff das vnerfindlich/ Hertzog Heinrichs zu Braunschwig schreiben/So derselbe zu jhrer Chur vnd Fuerstlichen gnaden/ vorungelimpffung/[…] gethan haben, Wittenberg: Georg Rhau 1539 (VD16 S 1093), Bl. Lr (14. September 1539). Auch Friedrich Hortleder, Der römischen Keyser- und königlichen Meiestete […] Handlungen und Ausschreiben […] Von Rechtmäßigkeit/Anfang/Fort- und Ausgang des Teutschen Krieges […], Gotha ^{2}1645, Buch 4, Kap. 5, S. 954.

13 Reinhart Koselleck, Art. Krise, in: GGB 3 (1982), S. 617–650.

14 Damit wird eine Thematik zusammenfassend aufgegriffen, deren Umfeld ich im Zuge des Reformationsjubiläums 2017 häufiger behandelt habe. Vgl. vor allem Georg Schmidt, Gegen den Kaiser, für das Reich. Die Glaubensbündnisse der Protestanten, in: Luther und die Fürsten. Selbstdarstellung und Selbstverständnis des Herrschers im Zeitalter der Reformation. Aufsatzband, Dresden 2015, S. 297–307; ders., Der Schmalkaldische Bund und »Reichs-Staat«, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, Schmalkalden 1996, S. 3–18.

15 Art. Teutsche Staats-Verfassung, in: Zedler, Universallexikon, Bd. 43, Sp. 202–257, Zitat Sp. 213.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1. Das konföderierte Reich und die Reformation

Das spätmittelalterliche Reich war mit den westeuropäischen Monarchien nicht mehr konkurrenzfähig. In seinen oberdeutschen Kerngebieten substituierte der 1488 gegründete Schwäbische Bund wesentliche Teile der gesamtstaatlichen Defizite[16]. Mit Ausnahme der Kurfürstentümer Sachsen und Brandenburg blieb das Reich nördlich des Mains weitgehend sich selbst überlassen. Die oberitalienischen und die schweizerischen Peripherien hatten sich wie das nun von den Habsburgern regierte Burgund vom Reich emanzipiert. Um den staatlichen Anforderungen besser gerecht zu werden, wurde es in den deutschen Landen um 1500 zu einem komplementären Reichs-Staat umgestaltet, einem vielgestaltigen Gefüge sich ergänzender Mehrebenenstaatlichkeit.

König Maximilian I. und die Stände verständigten sich in Grundverträgen auf den Ewigen Landfrieden, die Handhabung Friedens und Rechtens, den kontinuierlich einzuberufenden Reichstag, das Reichskammergericht, die Reichsregimente, die Einrichtung der Reichskreise und auf Reichssteuern. Die Reichstagsabschiede setzten Recht und normierten Dinge, die bisher allenfalls ad hoc und befristet geregelt worden waren. Sie sollten das vermitteln, was die verfasste Ordnung des Reichs-Staates ausmachte. Die ausgehandelten Abschiede wurden von Maximilian I. meist in Form eines Briefs publiziert; Formeln wie »haben Wir uns mit den genannten Unsern lieben Oheymen, Churfürsten, Fürsten und andern des Reichs Ständten […] verbunden, verpflicht und gegeneinander unwiederruflich verstrickt«[17], dokumentieren das Zustandekommen: Kaiser und Reich gaben sich die Ordnungen und Gesetze, um konkrete Anforderungen zu bewältigen, nicht um ein widerspruchsfreies Regieren zu garantieren.

Die Reichsstände behaupteten ihre relativ autonome Herrschaft in ihren Gebieten, unterwarfen sich jedoch dem reichischen Ordnungsrahmen, den sie zusammen mit dem Kaiser selbst setzten und der in der Handhabung Friedens und Rechtens unter anderem festlegte, dass weder Maximilian I. noch sein Sohn ohne Zustimmung der Stände Kriege führen oder Frieden und Bündnisse zu Nachteil des Reiches schließen durften[18]. Über dessen Belange sollte auf regelmäßig einzuberufenden

16 Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000.

17 Zit. n. Wolfgang E.J. Weber, »Bekennen und thun hiermit kund und offentlich«. Bemerkungen zur kommunikativen Funktion der Reichsabschiede des 16. Jahrhunderts, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeyer (Hg.), Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, Göttingen 2006, S. 281–311, hier S. 292.

18 Arno Buschmann (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, München 1984, hier S. 167f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Reichstagen verhandelt und beschlossen werden. Sie tagten zur Zeit Maximilians noch ohne festes formalisiertes Verfahren[19], waren aber mit dem nun auf Deutschland (und Österreich) begrenzten und sich schnell verfestigenden Teilnehmerkreis die mit Abstand wichtigste Verhandlungsarena. Reichstage repräsentierten und stellten den Reichs-Staat her[20]. Ihre Abschiede waren für alle verbindlich, die zugestimmt hatten. Für diejenigen, die sich durch Fernbleiben dem Konsens entzogen, wurde die Erfüllungspflicht nach und nach durchgesetzt.

Das Lehensgefüge spielte für den als Konföderation konstituierten Reichs-Staat keine zentrale Rolle mehr, ordnete aber das solenne Geschehen bei repräsentativen Anlässen wie den feierlichen Einzügen, den römischen Königswahlen oder den Kaiserkrönungen. Im Unterschied zu Westeuropa entstand in Deutschland keine monarchisch herrschende Zentralgewalt, sondern ein komplexes Staatengefüge und ein Verfassungsgleichgewicht, in dem sich Kaiser und Stände in einem nie genau definierten Verhältnis die Waage hielten. Maximilian I. scherte sich freilich wenig um die neuen Vorgaben. Er wollte das Kaisertum zu neuem Glanz führen, setzte auf seine Prärogativen, nutzte die Aura der Krone, die göttliche Legitimation des Amtes und seine Selbstinszenierungen als letzter Ritter, erster Bürgermeister und manches mehr. Seine machtpolitischen Ambitionen scheiterten in Burgund, gegen die Eidgenossen und auf seinem Romzug, auch weil die Reichsstände, die ihre Ressourcen auf Deutschland konzentrieren wollten, ihn nicht oder nur halbherzig unterstützten[21].

Aufgrund der Erfahrungen mit Maximilian I. und der außerordentlichen Machtfülle seines Enkels zwangen die Kurfürsten Karl V. 1519 zu einer Wahlkapitulation, die sein Handeln in der deutschen Nation an die Grundverträge, das Herkommen und den Konsens der Reichsstände band[22]. Auf seinem ersten Reichstag in Worms bezahlte der Kaiser 1521 Lehrgeld. Die Stände zeigten sich ihm gegenüber aufgeschlossen und widersetzten sich auch nicht seinem Edikt gegen die Lutherei, stimmten diesem aber nicht ausdrücklich zu. Was Karl V. und seine Berater für ein Zeichen kaiserlicher Prärogative hielten und als definitive Entscheidung deuteten, konterkarierten die Stände sofort, als sie weiter mit Luther verhandelten,

19 Barbara Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, bes. S. 86–91; dies., Die Symbolik der Reichstage. Überlegungen zu einer Perspektivenumkehr, in: Lanzinner/Strohmeyer (Hg.), Reichstag 1486–1613, S. 77–93.

20 Ebd., S. 84f.

21 Vgl. Hermann Wiesflecker, Maximilian I. Die Fundamente des habsburgischen Weltreiches, Wien/München 1991; Heinz Noflatscher u. a. (Hg.), Maximilian I. 1459–1519. Wahrnehmung – Übersetzung – Gender, Innsbruck 2011.

22 Wolfgang Burgdorf, Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, Göttingen 2015.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

um doch noch einen Kompromiss zu finden[23]. Das Edikt wurde Kursachsen nicht einmal zugestellt, und viele Stände verhielten sich dissimulierend, weil sie sich nicht gebunden fühlten. Die naheliegende Verknüpfung der *Causa Lutheri* mit den Beschwerden der deutschen Nation gegen den Stuhl von Rom verschob das reformatorische Anliegen noch stärker in den politischen Bereich. Luther hatte die Lösung vom Papsttum gefordert, und der Humanist Ulrich von Hutten rief zum Krieg gegen Rom auf, um die *Germanorum Libertas*, die von Tacitus beschriebene Nichtunterwerfung, als deutsche Freiheit wiederherzustellen[24].

Die wichtigsten romtreuen Stände Süddeutschlands verbündeten sich 1524, um das geplante Nationalkonzil zu verhindern und das Wormser Edikt durchzusetzen[25]. Leopold von Ranke schien »unleugbar, daß eben darin der Ursprung unserer Spaltung liegt«[26]. Er beschuldigte die altgläubigen Stände einer Sezession, die es jedoch ebenso wenig gegeben hat wie die angebliche Chance zu einem protestantischen Reich deutscher Nation[27]. Die Stände arbeiteten weiterhin eng zusammen, um unabhängig vom Religionsstreit die staatlichen Defizite als Ursachen der sozialen Unruhen zu beseitigen. Auf dem Speyrer Reichstag waren sie sich 1526 einig, dass seine Prärogativrechte es Karl V. nicht erlaubten, einmal begonnene Beratungen zu unterbinden. Die Stände ermächtigten sich schließlich selbst, es mit dem Glauben bis zu einem (freien) Konzil so zu halten, wie es jeder gegen Gott und Kaiser »hofft und vertrauet zu verantwurten«[28].

Gegen das aus der Ferne übermittelte Verbot Karls V. stand der einhellige Wille der Reichsstände, die so handelten, um weiteren Schaden abzuwenden. Den korporativ gefassten Beschluss sollte jeder Einzelne gegenüber Karl V. verantworten. Das ließ die Tür offen für neue Verhandlungen und Kompromisse. Die das Worm-

23 Alfred Kohler, Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, München 1999, S. 156.

24 Georg Schmidt, Die Idee »deutsche Freiheit«. Eine Leitvorstellung der politischen Kultur des Alten Reiches, in: Ders. u. a. (Hg.), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1850), Frankfurt/Main u. a. 2006, S. 159–189, hier S. 160f.; ders., Luthers Freiheitsvorstellungen in ihrem sozialen und rhetorischen Kontext (1517–1521), in: Dietrich Korsch/Volker Leppin, Martin Luther. Biographie und Theologie, Tübingen ^{2}2017, S. 9–30.

25 Alfred Kohler, Ferdinand I. 1503–1584. Fürst, König und Kaiser, München 2003, S. 187.

26 Leopold von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 2, München 1925, S. 124.

27 Gabriele Haug-Moritz, The Holy Roman Empire, the Schmalkald League, and the Idea of Confessional Nation-Building, in: PAPS 152 (2008), S. 427–439, hier S. 427f.

28 Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede […], Tl. 2, Frankfurt/Main 1747, S. 274; Armin Kohnle, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001, bes. S. 260–271; Georg Schmidt, Speyer 1526. Wie eine Floskel die obrigkeitliche Reformation legitimierte und das Reich veränderte, in: Joachim Bauer/Stefan Michel (Hg.), Der »Unterricht der Visitatoren« und die Durchsetzung der Reformation in Kursachsen, Leipzig 2017, S. 35–52.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ser Edikt in evangelischer Interpretation aufhebende Rahmenordnung stärkte das monarchisch-obrigkeitliche Regiment aller Reichsstände und die Staatlichkeit ihrer Gebiete. Sie kamen dem alten Traum vom geschlossenen Territorium näher, weil sie nun den Kreis ihrer Untertanen festlegen konnten, um deren Glauben zu bestimmten.

Die Reichsverfassung geriet über den Speyrer Abschied, den etliche Stände zum Anlass nahmen, die Reformation offiziell einzuführen, in eine schwere Krise. Karl V. erkannte die gegen seinen Willen, aber mit dem Einverständnis Ferdinands I. erfolgte Neuordnung nicht an. Die evangelischen Stände verwiesen auf den einhelligen Reichstagsabschied und sahen sich auf der sicheren Seite, wenn sie – von Luther zu »Notbischöfen« gemacht – Visitationen anordneten, Klöster und die Rechte der Geistlichen aufhoben. Diese erkannten die für sie prekären Folgen des Reichsabschiedes spätestens während der sogenannten »Packschen Händel«, als Landgraf Philipp den Mainzer Erzbischof zwang, seine Rechte in Hessen aufzugeben[29]. Um ihre eigene Existenz zu sichern, mussten die geistlichen Stände die seit 1526 reichsrechtlich legitimierte lutherische Häresie mit allen Mitteln bekämpfen, denn mit der Einführung der Reformation verloren sie ihre Rechte in den entsprechenden Territorien. Was dies für den Landfrieden in einem nicht mehr als religiöse einheitlich definierten Reichs-Staat bedeutete, war offen.

Dass Erzherzog Ferdinand 1529 mit seiner Proposition – die Instruktion Karls V. traf verspätet ein – den letzten Speyrer Beschluss aus kaiserlicher Machtvollkommenheit kassierte, war ungewöhnlich. Die Mehrheit der Reformationsgegner stand diesmal jedoch fest an seiner Seite und war nicht bereit, den lutherischen Ständen mit einem neuen Kompromiss die Zustimmung zum Abschied zu ermöglichen. Das war konsequent; die Protestation war es auch. Die sie unterzeichnenden Stände erklärten, dass das Wormser Edikt durch den letzten einhellig beschlossenen Speyrer Abschied aufgehoben worden sei und nicht mehr gelte. Dass Ferdinand und die Mehrheit, ihnen wegen der Messe und Gottes Wort »ein maß unserer Underthonen halben zu setzen […] und regiment zumachen« sich unterstünden, sei sehr befremdlich. Sie würden dies im umkehrten Fall gewiss ebenfalls zurückweisen. Deswegen könnten sie in diesen Abschied »nit gehellen/noch willigen«, sondern seien gezwungen ihn »für nichtig und unpündig« zu halten und »auch dawider unser noturfft/offentlich außgeen [zu] lassen«. Wegen der Täufer oder der Türkenhilfe seien sie jedoch unbeschadet dieser Protestation mit Ferdinand und der Mehrheit einig[30].

---

29 Kurt Dülfer, Die Packschen Händel. Darstellung und Quellen, Marburg 1958.

30 Speyrer Protestation, 28. April 1529: Der durchleüchtigisten Durchleuchtigen/Hochgepornen Fursten vnd Herrn/herrn Johansen Hertzogen zů Sachsen […] Georgen Marggrafen zů Brandenburg. etc. Herrn Ernsten Hertzogen zů Lunenburg. etc. Herrn Philipsen Landtgrafen zů Hessen. etc. vnd Herrn Wolffgang Fürsten zů Anhalt. etc. andre vnd endtliche Protestation/auff dem Jungstgehalten Reichß-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Verfassungsrechtlich standen nun zwei unterschiedliche Auffassungen über die gültige Reichsverfassung nebeneinander. Bisher hatte es in zentralen politischen Fragen auf den Reichstagen keine Mehrheitsentscheidungen gegeben. Fand sich kein Kompromiss, wurde die Angelegenheit vertagt, um den Dissens nicht öffentlich zu machen[31]. Nun aber zogen beide Parteien alle Register. Die Mehrheit versuchte, die Haltung der Minderheit als gegen das Herkommen, die reichische Solidarität und die soziale Homogenität des Ständecorpus gerichtet zu delegitimieren. Als die evangelischen Stände nicht einlenkten, verwiesen Ferdinand und die kaiserlichen Kommissare auf den angeblichen Brauch, »das der minst deil dem merern nach ordnung des h. reichs folgen mußt«[32]. Sie erfanden ad hoc eine neue Regel, die weitere Verhandlungen unnötig machte, so dass der Abschied verlesen und der Reichstag beendet werden konnte. Die Protestierenden lehnten jedoch die Rückkehr zum Wormser Edikt und die Unterstellung ab, sie störten den Reichsfrieden. Sie formulierten einen doppelten Widerspruch gegen den Mehrheitsbeschluss, der weder die Gewissen des Einzelnen binden noch eine einhellige Entscheidung umstoßen könne[33]. Sie machten deutlich, dass für sie das Reich eine auf ewig geschlossene Konföderation war, in der kein Mitglied in seinem Obrigkeitsbereich gegen seinen Willen zu etwas gezwungen werden durfte. Und der Religionsbann gehörte durch Reichsbeschluss zu den reichsständischen Herrschaftsrechten. Dieses Verfassungsverständnis wies die Kompetenz-Kompetenz, das Recht der Letztentscheidung, zwar dem Reichs-Staat zu, forderte aber Einstimmigkeit und kein bloßes Mehrheitsvotum.

Die Einführung der Reformation erschien jedoch ihren Gegnern als ein Frontalangriff auf die Kirche und die hergebrachte Reichsverfassung, die die bisherige Glaubenspraxis als kulturelle Selbstverständlichkeit voraussetzte. Die Protestanten appellierten an den Kaiser und an ein freies Konzil, um den aus ihrer Sicht notwendigen und legitimen Verfassungswandel zu einem vom Papsttum unabhängigen, sich selbst regierenden Reich zu ermöglichen. Karl V. wollte und konnte diesen Weg nicht gehen. Der Papst hatte ihn in Bologna zum Kaiser gekrönt und als Vogt der abendländischen Christenheit bestätigt. Er wollte dieser Verantwortung gerecht werden und reiste 1530 zum Augsburger Reichstag mit der festen Absicht, die Glaubenseinheit zurückzugewinnen, denn »wir alle unter ainem Christo sein und streiten, also alle in ainer gemeinschaft, kirchen und ainigkeit […] leben«[34]. Er

---

tage zů Speyr/wider den Ersten artickel desselben fürgenommmen abschids/vnsern hailigen glauben […] belangend/gethon, Augsburg: Heinrich Steiner von Augsburg 1529 (VD16 D 3013).

31 Thomas Felix Hartmann, Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555, Göttingen 2017, S. 56f.

32 Zit. n. ebd., S. 232.

33 Georg Schmidt, Protestation von Speyer, in: TRE 27 (1997), S. 580–582.

34 Zit. n. Stollberg-Rilinger, Kleider, S. 98.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

glaubte, nur so seine monarchische Herrschaft dauerhaft sichern zu können. Noch einmal sollte gegen ihn und seine kaiserliche Prärogative kein politischer Wille des Reichs-Staates formuliert werden. Der Streit war vorprogrammiert. Er begann beim solennen Einzug. Karl V. wünschte, dass sein Bruder Ferdinand links und der päpstliche Legat Campeggio rechts von ihm unter dem Traghimmel reiten sollten. Das tangierte die Vorrechte der Kurfürsten, die darauf bestanden, als seine Wähler und Repräsentanten des Reichs vor dem Kaiser einzuziehen, während die beiden anderen hinter ihm schritten. Damit stellte sich auch das Verhältnis zum Papsttum distanzierter dar, als es Karl V. vorgeschwebt hatte[35].

Obwohl sich die Theologen in Augsburg nicht streitsüchtig verhielten und mit ihren ausgeklügelten Formelkompromissen einer Einigung nahekamen, gelang der religiöse Ausgleich nicht, den politischen, die Anerkennung des Nebeneinanders, wollten weder die altgläubige Mehrheit noch der Kaiser. Die anwesenden kursächsischen Theologen hätten sich das vorstellen können. Vor der Fronleichnamsprozession erläuterten sie dem Kurfürsten, er sei vom Kaiser »zur dienstwartung und nicht zur messe oder zum gottesdienst« geladen worden[36]. Beim Eröffnungsgottesdienst hatte Kurfürst Johann das Reichsschwert zwar in die Kirche getragen, aber nicht an der Messe teilgenommen[37]. Diese Unterscheidung zwischen Beteiligung an den politischen und Abwesenheit bei den althergebrachten kirchlichen Zeremonien wurde zur Richtschnur der Protestanten auf den folgenden Reichstagen.

In Augsburg entschied sich Karl V. erwartungsgemäß für den alten Glauben, und er ging davon aus, dass damit auch der Streit um die Reichsverfassung beendet sei. Er konnte allerdings nicht verhindern, dass wichtige evangelische Stände vorzeitig abreisten, die so ihre Ablehnung des kaiserlichen Richtspruches dokumentierten[38]. Indem der Kaiser an der Stelle eines Konzils handelte, bewegte er sich auf sehr dünnem Eis, denn er überschritt seine auf das weltliche Regiment beschränkten Kompetenzen. Den Verweigerern gewährte der Reichsabschied eine Frist bis Mitte April 1531, danach drohte ihnen die Reichsacht[39].

Die Protestanten konnten nun stillsitzen und abwarten – so der Vorschlag lutherischer Theologen –, sich dem kaiserlichen Machtspruch beugen und ihren

35 Albrecht P. Luttenberger, Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag, in: Gabriele Haug-Moritz (Hg.), Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Stuttgart 2014, S. 171–203, hier S. 181f.

36 Zit. n. ebd., S. 135.

37 Stollberg-Rilinger, Symbolik, S. 92; Luttenberger, Pracht, S. 184f.

38 Hartmann, Reichstage, S. 63f.

39 Neue und vollständigere Sammlung […], Tl. 2, S. 314f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Glauben aufgeben oder zur Verteidigung und Gegenwehr rüsten[40]. Kursachsen, Hessen, Ulm und Straßburg hatten sich schon in Speyer auf eine geheime Einung verständigt, die den Kaiser als Gegner nicht mehr ausschloss. Verfassungsrechtlich betraten sie damit Neuland. Dies bedurfte einer eingehenden Begründung, zumal Luther und die Wittenberger Theologen Widerstand nur dann für erlaubt hielten, wenn die vorgesetzte Obrigkeit direkt gegen Gottes Wort vorgehe[41]. Ohne Luthers Zustimmung wollte der Kurfürst kein Bündnis schließen.

Noch während des Reichstags wandte sich der vorzeitig abgereiste Landgraf Philipp direkt an den Reformator. Der Kaiser wolle die Obrigkeiten strafen, um des »teuffels leere« wiederaufzurichten. Die Bibel kenne aber keine Beispiele für eine »Oberkeit«, die ein Land erblich innehabe und von einer »großen Oberkeit« wegen ihres Glaubens verfolgt werde. »Zum andern ists mit den deutschen fursten viel ein ander ding dan mit den vorzeiten, die schlecht landpfleger gewest sein und nit erbhern. Die welschen fursten haben auch soliche freiheit nicht«. Kein Kaiser dürfe den Untertanen eines Fürsten gefangen nehmen oder aus dessen Land auch nur einen Gulden mit Gewalt abziehen. »So aber ein Kaiser etwas mit bewilligung gemeiner stende erlangt, das ist man Ime schuldig zu geben gewest«. Karl V. habe zudem den Fürsten geschworen. »So nu der Kaiser uns nit helt, so hat er sich selbst zu einer gemeiner person gemacht und kann nit mehre vor einen rechten Kaiser angesehen werden, sondern vor ein friedbrecher zuvor an, dweil er kein erbkaiser, sondern ein gewelter Kaiser ist«. Die Stände hätten sich auch nicht mit ihm verglichen, sondern »die furnembsten kurfursten und stend nit in solchs gewilligt«[42].

Philipp akzentuierte den Unterschied zwischen erbrechtlich legitimierten Reichsfürsten und einem gewählten Kaiser, dem diese nur gehorchen müssten, wenn sie das zuvor selbst beschlossen hätten. In der Glaubensfrage sei dies nicht der Fall. Zudem besäßen Obrigkeiten ein generelles Recht zum Widerstand gegen eine tyrannische höhere Herrschaft. Die Gutachten evangelischer Juristen bestätigten Philipps Auffassungen. Sie deuteten die Reichsgrundgesetze und vor allem die Wahlkapitulation als Verträge, die den Kaiser an den Konsens der Reichsstände banden. Diese seien Mitregenten, denn da die Kurfürsten das Reichsoberhaupt wählten, »regirn die stende mit dem kayser, und ist der kayser kein monarcha«. Seine Herrschergewalt resultiere nicht aus eigenem Recht; sie sei weder erblich

40 Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 591.

41 Luise Schorn-Schütte, Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Obrigkeitskritik im Alten Reich, in: GuG 32 (2006), S. 273–314, hier S. 296f.

42 Christoph von Rommel, Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen, Bd. 3, Gießen 1830, S. 43–45, Nr. 11.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

noch durch Eroberung gewonnen. Der Kaiser verfüge daher im Reich wie der Doge in Venedig nur über eine »gemessen gewalt«[43].

Diese staatenbündische Verfassungstheorie widersprach diametral den Auffassungen Karls V. Er war demnach nicht die Quelle aller irdischen Gewalt; Gott hatte auch dem Erbfürsten das Schwert gegeben. Die kaiserlichen Prärogativen bestanden aus Amtspflichten und übertragenen Befugnissen. Während die Fürsten sich als Nachfolger der freien Germanen stilisierten und die Freien und Reichsstädte immerhin auf ihre eigenen Freiheitstraditionen verweisen konnten, wurde der Kaiser zum *Primus inter pares*, weil er seine Legitimation und seine Kompetenzen erst durch die Wahl der Kurfürsten gewann. Mit der Androhung von Gewalt hatte Karl V. seinen Eid gebrochen, seine Pflichten grob verletzt und sich seines Amtes selbst enthoben. Er handelte als Privatperson, der die Reichsstände keinen Gehorsam schuldeten. Die Verteidigung des Evangeliums richtete sich nicht gegen eine von Gott vorgesetzte Obrigkeit.

Auch der Reichsabschied stand der Gegenwehr nicht länger im Wege, weil nur eine Mehrheit und noch dazu vor allem mindermächtige Stände ihn beschlossen hatten. »Das aber der meiste teil in den gemeinen reten den besten teil hinzeucht, weis ein verstendiger wol, das es unrecht ist«[44]. Dieser Einwand bezog sich auf die bisherige Umfragepraxis, bei der die Stimmen der zuerst votierenden mächtigen Stände die Richtung vorgaben, der sich die später Gefragten mehr oder weniger anschlossen. Bei der Formulierung des Beschlusses besaß das Direktorium dann einen gewissen Ermessensspielraum, den er wiederum zugunsten der mächtigeren Stände nutzte. Wer die sich abzeichnende Entscheidung auf keinen Fall mittragen wollte, entzog sich der Abstimmung[45]. Aus Sicht der evangelischen Stände galt der Reichsabschied von 1526, und für sie gab es im Verhältnis zwischen Reichsständen und Kaiser keine Gehorsamspflicht, von der Karl V. jedoch ausging und die Luther mehr deutend als übersetzend dem Römerbrief eingeschrieben hatte[46]. Die Theologen lenkten ein: »Denn das wir bisher geleret, stracks nicht widderzustehen der oberkeit, haben wir nicht gewust, das solchs der oberkeit rechte selbs geben, welchen wir doch allenthalben zu gehorchen vleissig geleret haben«[47]. Die evangelischen Reichsstände delegitimierten den Kaiser als Monarchen, machten so den

43 Anonymes Gutachten, 1530, in: Heinz Scheible (Hg.), Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546, Gütersloh 1969, S. 69–77, bes. S. 73–76.

44 Ebd., S. 73.

45 Hartmann, Reichstage, S. 210–233.

46 Georg Schmidt, Luthers verführerisches Angebot. Gehorsam und Kirchenregiment, in: Werner Greiling u. a. (Hg.), Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620, Köln u. a. 2015, S. 201–221.

47 Scheible, Widerstandsrecht, S. 67.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Weg zur Gründung des Schmalkaldischen Bundes frei und die Verfassungskrise offenkundig.

2. Die Glaubenseinung und die Verfassungskrise

Der Ende Februar 1531 in Kraft tretende Schmalkaldische Bund diente in erster Linie der Abschreckung; das eine Schwert sollte das andere in der Scheide halten, um gewaltsame Angriffe auf die Stände evangelischen Glaubens zu verhindern und um das Experiment mit zwei Varianten des christlichen Glaubens innerhalb des Reichs-Staates fortsetzen zu können. Für den Fall eines Angriffs gegen ein Bundesmitglied verabredeten die Bundesgenossen eine gemeinsame Gegenwehr, die ein präventives Vorgehen auch gegen den Kaiser nicht ausschloss. Doch sollte »dieser unser cristenlicher vorstand kaiserlicher Maiestat, unserm allgenedigsten herrn, oder kaynem stand des hailigen Römischen Reichs oder sonst ymants zuwieder, sondern allayn zu erhaltung cristenlicher warhait und fridens ym hailigen Reich und deutzscher Nation« dienen[48]. In der Bundesverfassung wurde Ende 1535 ausdrücklich betont, dass sich die Bundesversammlung vor einem Eingreifen einer »ainhelligen maynung freundlich und gutlich« vergleichen müsse. Falls dies nicht gelinge, sollten die neun Stimmräte entscheiden[49].

Sowohl der Vertrag als auch die Verfassung des Bundes definierten eine Einung, die über die Verteidigung des eigenen Glaubens hinaus keine reichspolitischen Ziele verfolgte, die jedoch ihre Verfassungsinterpretation eines konfessionsneutralen Reichs voraussetzte, das den Religionsbann den Reichsständen zugewiesen hatte. Auf die potentiellen Gegner wirkte der Bund deswegen wie ein konzentrierter Angriff auf die Einheit des Reichs, die Herrschaft des Kaisers und die Existenz der Reichskirche.

Der Reichs-Staat setzte sich aus Staaten zusammen, die untereinander Bündnisse schlossen, um den Landfrieden zu wahren. Das galt auch für den Schmalkaldischen Bund, der den mit der Aufhebung des Wormser Edikts 1526 erreichten Zustand gegen unrechtmäßige Gewalt verteidigen und so den Landfrieden auch gegen den eigenen Kaiser wahren sollte. Er trat an die Stelle einer Reichsgewalt, die aus protestantischer Sicht parteiisch agierte und das Gemeinwohl gefährdete. 15 Jahre lang hat der Bund sowohl den Glaubenskrieg als auch das Entstehen einer zentralen

48 Schmalkaldischer Bundesvertrag, 27. Februar 1531, URL: <https://ghdi.ghi-dc.org/docpage.cfm?docpage_id=5409> (30.6.2020).

49 Schmalkaldische Bundesverfassung, 23. Dezember 1535, URL: <https://ghdi.ghi-dc.org/docpage.cfm?docpage_id=5409> (30.06.2020).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

dynastischen Monarchie im Reich verhindert[50]. Da in dieser Zeit weitere Stände die Reformation einführten, wurden Fakten geschaffen, die später nur schwer rückgängig zu machen waren. Karl V. und sein Bruder Ferdinand I. taten unterdessen so, als regierten sie den Reichs-Staat aus eigener Machtvollkommenheit und gewährten den Protestanten begrenzte Zugeständnisse. Diese wiederum deuteten die vorhergehenden Aushandlungsprozesse als Bestätigungen ihres Friedenswillens und ihres Konzepts einer freien *res publica* – eines von den Ständen als *cives* zusammen mit dem Kaiser regierten freien Reichs-Staates.

Die Mehrebenenstaatlichkeit des Reiches bot für dieses bisher undenkbare Laboratorium des Nebeneinanders den idealen Rahmen. Sie ermöglichte sowohl die beiden antagonistischen Deutungen der Reichsverfassung, Monarchie oder konföderierte Republik mit kaiserlicher Spitze, als auch das Experiment mit den zwei Varianten des christlichen Glaubens, weil in den Landesstaaten das von der Obrigkeit verordnete Bekenntnis für einheitliche Verhältnisse sorgte. Der Religionsbann machte die Grenzen und die Abhängigkeitsverhältnisse in den Territorien eindeutiger. Die Organisation des konfessionellen Nebeneinanders war daher primär ein Koordinationsproblem der Reichsstände, die sich aber schnell mit den veränderten Bedingungen arrangierten.

Dies belegt etwa das Saalfelder Bündnis, das 1531 Kursachsen, Hessen und das strikt altgläubige Bayern zusammenführte und sich gegen die römische Königswahl Ferdinands I. richtete. Die Bundesurkunde griff die bisher rhetorische Figur der deutschen Freiheit auf und erklärte sie zum Leitmuster der Reichsverfassung. Die Wahl sei »der gulden Bullen zuwider« erfolgt und werde »zu ewigem und beschwerlichem Einbruch und verlezigung teutscher freiheit« führen[51]. Das Bündnis deutete das von Karl V. durchgesetzte Königtum seines Bruders als Verfassungsbruch, der rückgängig gemacht werden müsse, um die Erblichkeit des Amtes zu verhindern. Als der Kaiser jedoch mit dem Nürnberger Anstand 1532 Zugeständnisse machte, arrangierten sich die Schmalkaldener. Die *mutaciones imperii*, die ansbachische Theologen vorhergesagt hatten[52], zeigten sich vor allem dort, wo die Glaubensfrage wie beim Kirchengut den Status quo tangierte. Wegen des Widerstandes der altgläubigen Stände wurde der Anstand weder vom Reichstag bestätigt noch dem Kammergericht offiziell bekannt gemacht. Es setzte die Religionsprozesse fort und desavouierte damit auch Karl V., der aus papstkirchlicher Sicht nichts gegen die Entfremdung des Kirchenguts unternahm. Für die

50 Thomas A. Brady, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League. A Perspective after 450 Years, in: ARG 74 (1983), S. 162–181, Zitat S. 181.

51 Saalfelder Vertrag, 24. Oktober 1531, Zit. n. Alfred Kohler, Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V. Die reichsständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum römischen König und gegen die Anerkennung seines Königtums (1524–1534), Göttingen 1982, S. 234.

52 Scheible, Widerstandsrecht, S. 83–88, Zitat S. 85.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Protestanten war dessen Inanspruchnahme eine Glaubensangelegenheit, für das Gericht ein Landfriedensbruch. Doch die Schmalkaldener konnten sich in dieser zentralen Frage nicht über ihr weiteres Vorgehen einigen. Sie stritten auch über die Aufnahme oberdeutsch-zwinglischer Stände, den Krieg gegen Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel und vieles mehr. Deswegen organisierten sich im Umfeld des Bundes eigene Korrespondenzen, die ihre spezifischen Anliegen während der Bundestage auf Separatversammlungen regelten. Die Städte achteten penibel darauf, dass die Einung nicht für andere Zwecke missbraucht wurde[53].

Die altgläubigen Stände bildeten ebenfalls keine schlagkräftige Einheit. Der Nürnberger Bund organisierte 1538 mit den Habsburgern, Bayern und Braunschweig-Wolfenbüttel zwar diejenigen, die auch mit Gewalt gegen die Protestanten vorgehen wollten, um das Wormser Edikt durchzusetzen. Er war jedoch wegen der Spannungen zwischen den Habsburgern und Bayern wenig effektiv und gab sich mit papierenen Protesten zufrieden, als mit dem Krieg gegen Herzog Heinrich d.J. der Bündnisfall eigentlich eingetreten war. Der bayerische Kanzler Leonhard von Eck wollte keinen Glaubenskrieg, weil er keine monarchische Regierung des Kaisers wollte. Er forderte die deutschen Fürsten auf, die Augen zu öffnen, um ihre Freiheit zu retten[54], denn die ausländischen Räte Karls V. wollten sie wie Sklaven beherrschen. Der Kaiser vertrete nicht die Interessen der deutschen Nation, obwohl er dies in seiner Wahlkapitulation beschworen habe. Präziser hätten auch die Schmalkaldener ihre Vorbehalte nicht ausdrücken können. Eck empfahl, die Religions- von der Friedensfrage zu trennen und ein breites Bündnis gegen die Habsburger zu schließen, weil diese gestützt auf spanische Ressourcen nichts anderes anstrebten, als »duitsche nation tzu unterdrucken und ine eine monarchi« zu bringen[55].

Bei dem von den Reichskreisen organisierten Krieg gegen die Münsteraner Täufer zeigten sich die überkonfessionell geeinten Reichsstände zwar auch ohne die Habsburger handlungsfähig, das Mitwirken König Ferdinands I. beschleunigte jedoch die Dinge ungemein. Doch nicht er, sondern die Kurfürsten Albrecht von Mainz, Ludwig V. von der Pfalz und Joachim I. von Brandenburg betätigten sich als Vermittler zwischen den Fronten. Dabei setzten sie auch auf religionsneutrale Bündnisse wie die Rheinische Einung von 1532 oder den kaiserlichen Bund von 1535. Im Widerstand gegen die monarchischen Pläne Karls V. überbrückten Hessen und Bayern ihre religiösen Differenzen[56].

---

53 Georg Schmidt, Die Freien und Reichsstädte im Schmalkaldischen Bund, in: Volker Press u. a. (Hg.), Martin Luther. Probleme seiner Zeit, Stuttgart 1986, S. 177–218.

54 Schmidt, Geschichte, S. 85.

55 Zit. n. ebd., S. 85.

56 Georg Schmidt, Gefangen vor der Gefangenschaft? Landgraf Philipp und der Regensburger Geheimvertrag von 1541, in: Walter Heinemeyer (Hg.), Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen, Bd. 1, Marburg 1997, S. 463–480.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Nach dem Ende des Schwäbischen Bundes hatte Landgraf Philipp Herzog Ulrich nach Württemberg zurückgeführt und die Sequesterherrschaft Ferdinands I. beendet. Im Gegenzug erkannte der Schmalkaldische Bund ihn mit dem Kaadener Vertrag als römischen König an[57]. Auch die Kriege gegen Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel eskalierten nicht zum Glaubenskrieg, weil sich die jeweiligen Verbündeten bedeckt hielten, als Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp einen lästigen territorialen Konkurrenten ausschalteten. Der Kaiser wollte aus strategischen und aus reichspolitischen Gründen nicht eingreifen. Die gegenseitige Achtung der Hegemonialbereiche zeigte sich dann vollends im Kampf um Geldern. Karl V. demonstrierte hier und 1546 beim Reformationsversuch des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied seine Entschlossenheit, weil er die Niederlande nicht durch einen evangelischen Riegel vom Reichs-Staat abtrennen lassen wollte[58].

Inzwischen fielen die wichtigen reichspolitischen Entscheidungen wieder auf den Reichstagen. Der Frankfurter Anstand hatte 1539 einmal mehr bewiesen, dass das religiöse Nebeneinander funktionierte. Um nicht ständig von kaiserlichen Kommissaren erpresst zu werden, forderten die Schmalkaldener die Einberufung eines Reichstags. Die vielen bilateralen Verhandlungen gefährdeten ihres Erachtens »die Freiheit der Fürsten«[59], die einzeln dem Druck der Habsburger wenig entgegenzusetzen hatten. Erst die bündische oder die korporative Politik machte aus Reichsständen einen gewichtigen Verhandlungspartner Karls V. Deswegen zwangen die Bundesstände den kaiserlichen Orator Matthias Held, seine Werbung auf ihrem Bundestag vorzutragen. Hier konnten sie die eigenen Positionen gemeinsam zur Geltung bringen, vor allem das Junktim Türkenhilfe gegen Friedensgarantien. Der zweite Nürnberger Anstand versprach dies 1541, galt aber nur für 18 Monate.

Um die Prärogativen Karls V. zu überspielen, hätten die Schmalkaldener auf den Reichstagen mit einer Stimme sprechen müssen. Das gelang ihnen nur selten, obwohl sie sich in Glaubensfragen als Quasikurie organisierten und es ablehnten, Mehrheitsbeschlüssen zuzustimmen[60]. Die unbefristete Garantie des inneren Friedens scheiterte weniger am Streit der Theologen als am politischen Wollen der altgläubigen Mehrheit und an den verschiedenen Auffassungen vom Reichs-Staat. Karl V. wollte erst die Türken und Franzosen abdrängen, um dann die Protestanten zurück zur alten Kirche zu zwingen und die Verfassungsfrage im monarchischen

57 Vgl. Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013, bes. S. 123–179.

58 Nicolette Mout, Die Niederlande und das Reich im 16. Jahrhundert, in: Volker Press u. a. (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995, S. 143–168, bes. S. 149–152.

59 Helmut Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982, S. 171, Anm. 8.

60 Hartmann, Reichstage, S. 71f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Sinn zu entscheiden. Für ihn galt, was Heinz Angermeier 1984 mit Blick auf die Reichsreform formuliert hat: Ein Reich »des bloßen Übereinkommens und der ständischen Selbstorganisation« hätte »nicht nur von der Reichsgewalt, sondern auch von der Reichseinheit […] nur mehr wenig« übriggelassen[61].

Flugblätter und Flugschriften verbreiteten Angriffsgerüchte. Trotz der religiösen Spannungen arbeiteten Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Städte auf den Kreis- und Reichstagen weiterhin eng zusammen. Die Konzentration der Geschichtsschreibung auf den Religionsstreit verzerrt die Wirklichkeit. Schon in Augsburg hatten 1530 die evangelischen Stände der Polizei- und der Halsgerichtsordnung und vielem mehr zugestimmt. Der Reichs-Staat blieb handlungsfähig, weil die meisten Stände ihn als Garanten ihrer äußeren und inneren Sicherheit benötigten. Der Bund konnte und wollte diesen staatlichen Rahmen nicht ersetzen. Er blieb eine auf die Wahrung des evangelischen Glaubens gerichtete Einung, die nur in dieser Angelegenheit an die Stelle der Mehrheit des Reichs-Staates trat, um den Landfrieden zu schützen. Seinen Mitgliedern war am Gelingen der Türkenabwehr und an vielen anderen Fragen nicht weniger gelegen als den altgläubigen Ständen. Der religiöse Dissens stand aber häufig einer Einigung über die Türkenhilfe im Wege. Sie kam oft nur zustande, weil Kaiser Karl V. und auch König Ferdinand beiden Religionsparteien geheime Zugeständnisse machten[62].

Auf dem Speyrer Reichstag 1544 wurden durch kaiserlichen Machtspruch die älteren Säkularisierungen anerkannt. Bis zu einem Konzil sollten »fridt und eynigkeit der religion halben desto baß gehalten« werden[63]. Diese Zusicherung war auch für die reichsfernen evangelischen Stände aus dem Norden attraktiv, die unter dem Schutzschirm des Bundes in den Reichs-Staat hineinwuchsen. Der »teutsche Krieg«, der 1546 begann und erst 1555 endete, kanalisierte daher nicht nur den Glaubensstreit in den Bahnen des Reichsrechts, sondern einte auch den Reichs-Staat von den Alpen bis zur Nord- und Ostsee, und er entschärfte die Verfassungskrise, weil er die beiden Deutungen des Reichs-Staates nebeneinander akzeptierte[64].

Den Krieg begründete Karl V. mit der Exekution der am 20. Juli 1546 verhängten Reichsacht gegen die beiden Bundeshauptleute wegen Landfriedensbruchs im

61 Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984, S. 291.

62 Hartmann, Reichstage, S. 73.

63 DRTA.JR 15/4, S. 2273.

64 Georg Schmidt, Teutsche Kriege. Nationale Deutungsmuster und integrative Wertvorstellungen im frühneuzeitlichen Reich, in: Dieter Langewiesche/Georg Schmidt (Hg.), Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg, München 2000, S. 33–61, hier bes. S. 35–43.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Braunschweiger Krieg[65]. In ihrer Erwiderung wiesen diese alle Vorwürfe zurück, denn Karl V. wolle den wahren Glauben verbieten, die deutsche Nation ins Verderben stürzen und »die lanng hergebrachte Libertet und Freyhait des Vatterlandes« unterdrücken, um eine erbliche Monarchie einzuführen[66]. Sein Krieg richte sich gegen die »Freyheit Teutscher Nation« und damit gegen die Reichsverfassung[67]. Es gebe keinen Grund »unsere religion zu vordrucken und deuczsche nation in iren spanischen, burgundischen und osterreichischen gewaldt zu bringen«. Da der Kaiser seinen Eid und seine Pflichten verletzt habe, sei er kein Reichsoberhaupt mehr und sie seien »frei worden« zur Gegenwehr[68]. Die Rüstungen – so eine Flugschrift 1546 – erfolgten zum Schutz des Wort Gottes und zu »des Heiligen Reichs Deutscher Nation, unsers Vaterlands Wolfart, Freiheit und Libertet«[69].

Die Glaubensfrage machte den Krieg zum Bündnisfall. Die Bundeshauptleute argumentierten jedoch verfassungsrechtlich, denn der Kaiser habe sich mit seinem illegitimen Angriff selbst ins Unrecht gesetzt. Der Vorwurf, er werde eine »hispanische Servitut« einführen und die deutsche Freiheit vernichten, sollte das Vorgehen und die Herrschaft Karls V. delegitimieren und die Stände mobilisieren. Hinter den gegenseitigen Vorwürfen standen konkrete Machtfragen, nicht nur zeremonielle Missverständnisse oder interkulturelle Deutungskonflikte[70]. Philipps II. Verhalten irritierte viele Fürsten, und die Überhöhung Karls V. in Bildern und Schriften, die Parallelisierung von »Germania« und »Africa« als Besiegte oder die Charakterisierung deutscher Fürsten als Barbaren, verletzte zutiefst die Ehre des deutschen

65 Friedrich Hortleder, Der Römischen Kayser- und Königlichen Maiestete, Auch deß Heiligen Römischen Reichs […] Handlungen und Außschreiben, Send-Brieffe, Bericht […], Tl. 2, Frankfurt/Main 1618, S. 273–278.

66 Bestendiger, gegründter und warhaffter bericht, auf die unrechtmessige […] Achts Erklärung, in: Paul Hohenemser (Hg.), Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Frankfurt/Main 1925, Nr. 2025. Vgl. Horst Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung, München 1991, S. 398; Georg Schmidt, »der deutsch nation, unserm geliebten vatterlandt«. Sprache und Politik Karls V. im Umfeld des Augsburger Reichstags 1547/48, in: Friedrich Edelmayer u. a. (Hg.), Plus ultra. Die Welt der Neuzeit. Festschrift für Alfred Kohler, Münster 2008, S. 123–144, hier S. 131.

67 Von Gottes gnaden Johannes Friedrich/Hertzog zu Sachsen/Philipps Landgraf zu Hessen […] an Hertzog Wilhelm von Bayern, 3. August 1546, in: Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Nr. 2038. Vgl. Georg Schmidt, »Teutsche Libertät« oder »Hispanische Servitut«. Deutungsstrategien im Kampf um den evangelischen Glauben und die Reichsverfassung, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.). Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, Gütersloh 2005, S. 166–191.

68 DRTA.JR 17, S. 571 und 573.

69 Abdruck der Verwarungs Schrifft der Chur und Fürsten […], 1546. Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Nr. 2024.

70 Thomas Weller, »Spanische Servitut« versus »teutsche Libertet«. Kulturkontakt, Zeremoniell und interkulturelle Deutungskonflikte zur Zeit Karls V., in: Ders./Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Wertekonflikte – Deutungskonflikte, Münster 2007, S. 175–196, hier bes. S. 191–195.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Hochadels[71]. Doch dies war mehr oder weniger nur Beiwerk im Kampf für die deutsche Freiheit und gegen einen Karl V., der sich nach seinem Sieg bei Mühlberg als Militärdiktator gebärdete. Er hatte allerdings die Rechnung ohne die deutsche Libertät, die norddeutschen Stände und ohne seinen Bruder Ferdinand gemacht, der nicht nur eine Figur auf dem Schachbrett des Kaisers sein wollte[72].

An der Idee der Habsburger, den monarchischen Umbau mit einem Doppelbund zu forcieren, der von Wien und Brüssel aus Deutschland in die Zange hätte nehmen können, fanden die Reichsstände wenig Gefallen. Der neue Kurfürst Moritz von Sachsen und der altgläubige Herzog Wilhelm IV. von Bayern, der sich um den Lohn seiner wohlwollenden Neutralität im Schmalkaldischen Krieg geprellt sah, waren sich einig, dass die Reichsverfassung zur Rechts- und Friedenswahrung völlig ausreiche[73]. Die Stände wirkten zwar an der Reform der Kammergerichts- und Polizeiordnung mit, wollten aber die Exekutionen nicht der kaiserlichen Zentralgewalt überlassen. Der vom Kaiser durchgesetzte Burgundische Vertrag zur Sicherung der Niederlande blieb ein Muster ohne Wert, denn weder der burgundische Reichskreis noch der Reichs-Staat wollten ihn mit Leben füllen. Dass er die europäische »Verfassungs- und Staatengeschichte« geprägt habe, »indem er den Weg freigab für eigene niederländische Staaten außerhalb des Reiches« erscheint übertrieben[74]. Dem kaiserlichen Interim war zudem nur ein kurzer Erfolg beschieden, denn es war kein ausgehandeltes Reichsgesetz und den Kurfürsten, Fürsten und Ständen lediglich angezeigt worden[75].

Der Geharnischte Reichstag in dem von spanischen Truppen besetzten Augsburg bestätigte 1547/48 die schlimmsten Befürchtungen. Karl V. forderte Gehorsam. Die fremden Soldaten verstießen eklatant gegen die Reichsordnung und führten zu schwerwiegenden Nationalitätenkonflikten, die der Kaiser mit einem Diskriminierungsverbot zu regeln versuchte[76]. Der harsche Umgang mit den beiden gefangenen Bundesfürsten, den Aftervasallen, die sich einzeln unterwerfen mussten, den evangelischen Ständen oder den oberdeutschen Freien und Reichsstädten irritierte[77]. Karl V. behandelte die Reichsstände als Untertanen, nicht als Partner. In

71 Schmidt, Teutsche Libertät, S. 181–183.

72 Alfred Kohler, Von Passau nach Augsburg. Zur politischen Emanzipation Ferdinands I. in den Jahren 1552 bis 1555, in: Karlheinz Blaschke (Hg.), Moritz von Sachsen. Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich, Leipzig 2007, S. 42–56. Zum Ringen um die Nachfolge im Reich Heinz Schilling, Karl V. Der Kaiser, dem die Welt zerbrach, München 2020, S. 333–336.

73 Manfred Rudersdorf, Moritz von Sachsen. Zur Typologie eines deutschen Reichsfürsten zwischen Renaissance und Reformation, in: André Thieme/Jochen Vötsch (Hg.), Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), Beucha 2004, S. 15–39.

74 Schilling, Karl V., S. 312.

75 Rabe, Geschichte, S. 420f.

76 Schmidt, Sprache, S. 135f.

77 Vgl. ders., Geschichte, S. 89.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

der Absicht, keinerlei Widerstand zu dulden, übersah er, dass der Reichstag auch ihnen eine Plattform bot, um seinem despotischen Regiment mit »patriotischem Konstitutionalismus« zu begegnen[78].

Der Widerstand der Stadt Magdeburg, die quasi als letztes Bundesmitglied den Krieg fortsetzte[79], führte zum Umschwung. Kurfürst Moritz verriet nun Karl V., wechselte die Fronten und setzte sich an die Spitze der Fürsten, die den Kaiser aus Deutschland vertreiben konnten, weil auch altgläubige Stände dessen Pläne eines habsburgischen Erbreiches missbilligten. Vor dem Kriegszug, der dann eigentlich keiner war, hatte sich Moritz mit König Heinrich II. von Frankreich verbündet, dem er ohne jede Legitimation Metz, Toul und Verdun übertrug und seine Unterstützung beim Gewinn der Kaiserkrone versprach. Die Begründung war einfach: Karl V. habe versucht, »unsers hochgelibten Vatterlands der teutschen Nation, von Iren alten Liberteten und freiheiten, zu einem solchen Viehischen untreglichen und ewigen Seruitut, wie in hispania und sonsten gesehen« zu bringen. Das Bündnis diene dazu, »das beschwerlich Joch des vorgestelten Vihisch seruituts von vns [zu] werffen, Vnnd die alte libertet und freiheit, vnsers gelibten vatterlands der Teutschen Nation« zu retten[80]. Der französische König wandte sich mit einer Flugschrift direkt an die Deutschen: »Libertas. Sendschrifft der koniglichen Maiestat zu Franckreich/ etc. […]«. Auf dem Titelblatt eines Drucks finden sich die alten republikanischen Freiheitszeichen: der Hut als Symbol des guten Regiments, die beiden senkrecht stehenden Dolche als Zeichen des Kampfes gegen einen Tyrannen[81].

Auch die Kaiserlichen reklamierten inzwischen die mobilisierenden Formeln vom geliebten Vaterland und der deutschen Freiheit für sich. Karl V. ließ unter anderem verkünden, nur er könne die Ordnung und Sicherheit des Reiches gegenüber dem französischen König gewährleisten, dessen Untertanen von Freiheit, Rechtssicherheit und Eigentumsgarantien nichts wüssten[82]. Er ließ sich als starker

78 Alexander Schmidt, Vaterlandsliebe und Religionskonflikt. Politische Diskurse im Alten Reich (1555–1648), Leiden u. a. 2007, S. 95.

79 Thomas Kaufmann, Das Ende der Reformation. Magdeburgs »Herrgotts Kanzlei« (1548–1551/52), Tübingen 2003; Robert von Friedeburg, Magdeburger Argumentationen zum Recht auf Widerstand gegen die Durchsetzung des Interims (1550–1551) und ihre Stellung in der Geschichte des Widerstandsrechts im Reich, in: Schorn-Schütte (Hg.), Interim, S. 389–437.

80 August von Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte, Bd. 3, München 1882, Nr. 902, Zitate S. 340, 341 und 346.

81 Libertas. Sendschrifften, in: Hans-Joachim Köhler (Hg.), Flugschriften des späten 16. Jahrhunderts, Leiden 1993, Nr. 1114; Friedrich Hortleder, Der Römischen Kayser- und Königlichen Maiestete, Auch deß Heiligen Römischen Reichs […] Handlungen und Außschreiben, Send-Brieffe, Bericht […], Tl. 1, Frankfurt/Main 1617, S. 1009–1013. Vgl. Georg Schmidt, Der Kampf um Kursachsen, Luthertum und Reichsverfassung (1546–1553). Ein deutscher Freiheitskrieg?, in: Volker Leppin u. a. (Hg.), Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, Heidelberg 2006, S. 55–84.

82 Georg Schmidt, Geschichte, S. 98.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Monarch inszenieren, der alle Feinde in Schach halten und jedem seine Freiheit sichern könne. Die monarchische Attitüde erboste die Reichsstände, die den Kaiser kontrollieren und mitregieren, nicht von seiner Macht und Gnade abhängig sein wollten.

Magdeburg war zwar der Ausgangspunkt der Rebellion, doch die Städte hielten sich bedeckt. Die deutsche Freiheit wurzelt nicht im »Selbstbestimmungswillen des Stadtbürgertums, dem libertär-republikanischen Bürgergeist«, und schon gar nicht »in Luthers Theologie der christlichen Freiheit«[83], die auf unbedingten Gehorsam in weltlichen Dingen hinauslief. Die deutsche Freiheit, die Karl V. besiegte, basierte auf dem eigenständigen Herrschaftsanspruch des deutschen Hochadels. Das freie Reich war keine Republik, in der Untertanen und Bürger direkt an der politischen Willensbildung beteiligt waren, sondern ein aristokratisches Gemeinwesen, in dem Herrschaft durch Herrschaft kontrolliert und mitgestaltet wurde. Dieses Verfassungsverständnis bildete auch die Basis für die Einigung in der Religionsfrage, auf die sich 1552 in Passau Kurfürst Moritz von Sachsen und König Ferdinand verständigten[84] und die drei Jahre später in Augsburg modifiziert bestätigt wurde. Die Altgläubigen beharrten nicht auf einer für alle verbindlichen Mehrheitsentscheidung und gaben sich beim Geistlichen Vorbehalt mit einer Deklaration König Ferdinands I. zufrieden. Der Reichstag setzte im Zusammenspiel von kaiserlichen Prärogativen und reichsständischen Mitwirkungsrechten einen religiösen und politischen Rahmen, der sowohl die beiden Religionsvarianten als auch die unterschiedlichen Interpretationen der Reichsverfassung zuließ.

Dieser politische Kompromiss war überfällig. Der Religionsstreit mündete in einen »gläsernen Frieden«[85], der die Bi-, später die Trikonfessionalität auf der Basis des Status quo regelte. Die geistlichen Fürsten mussten bei einem Glaubenswechsel resignieren, in den Freien und Reichsstädten beide Bekenntnisse geduldet werden. Auch die Untertanen profitierten von der deutschen Freiheit. Sie erhielten ein Abzugsrecht zu fairen Bedingungen. Es war als ein erstes, fast allgemeines Grundrecht bei den Reichsgerichten einklagbar. Die Glaubens- und die Verfassungskrise wurden politisch reguliert.

3. Fazit

Der Schmalkaldische Bund ist militärisch gescheitert, hat seine Ziele aber dennoch erreicht, weil er den Beweis erbrachte, dass das Nebeneinander unterschiedlicher

83 Schilling, Karl V., S. 314.

84 Alfred Kohler, Ferdinand I. Vater des Religionsfriedens, in: Heinz Schilling u. a. (Hg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555, Heidelberg 2007, S. 17–23.

85 Winfried Schulze, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1987, S. 154 und 161.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Varianten des christlichen Glaubens und verschiedener Verfassungsinterpretationen im Reichs-Staat funktionieren konnte. Er hat den evangelischen Glauben in einer prekären Situation geschützt, die monarchischen Pläne Karls V. blockiert und die norddeutschen Stände in den oberdeutschen Reichs-Staat geführt. Die Glaubenseinung war ein Teil des konföderierten, durch Verträge konstituierten Reiches Deutscher Nation, einer zusammengesetzten Einheit in der Vielheit. Das Gefüge sich ergänzender Mehrebenenstaatlichkeit einte die Mitte Europas durch Trennung. Das nichtmonarchische Regiment machte das Reich zu einer freien *res publica*, in der Herrschaft durch Herrschaft kontrolliert und gestaltet wurde und in der Platz war für die Verfassungsvorstellungen des Kaisers und der Stände. Staatsrechtlich lässt sich der föderativ organisierte Reichs-Staat sowohl als eine limitierte Monarchie als auch als eine aristokratische Republik verstehen.

Der Schmalkaldische Bund ordnete sich hier ein. Sein Ziel war weder die »Loslösung von Kaiser und Reich«[86] noch ein evangelisches Reich, sondern ein konfessionsneutrales, das den Religionsbann als obrigkeitliches Recht der Reichsstände anerkannte, Protestanten und Altgläubige in ihren jeweiligen Gebieten tolerierte, dem Kaiser keine wirklich monarchische Gewalt und der Ständemehrheit keine Bestimmungsrechte über die Minderheit zugestand. Der Augsburger Land- und Religionsfrieden entsprach diesen Vorgaben, denn er regulierte das Nebeneinander durch eine politisch-territoriale Abgrenzung und durch Sicherheitszusagen, die das Verfassungsgleichgewicht nicht tangierten, das sich in der Praxis bewährt hatte. Für die Kaiser war der Reichs-Staat eine Monarchie, denn sie mussten allen Beschlüssen des Reichstags zustimmen und verfügten somit über ein Vetorecht; für die mächtigeren Reichsstände war er eine staatenbündisch organisierte freie Republik, in der sie das Koregiment besaßen, weil der Reichs-Staat nur handlungsfähig war, wenn sie zugestimmt hatten. Das bewusste Nichtentscheiden von strittigen Fragen wurde zum politischen Prinzip, um die komplementäre Staatlichkeit keinen die Einheit in der Vielheit gefährdenden Belastungsproben auszusetzen.

Der Abschied erläuterte 1555, dass »wir« (also König Ferdinand II. in Vertretung des Noch-Kaisers Karl V.) uns mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen verglichen haben. Da die Probleme mit dem christlichen Glauben nicht zu regeln gewesen seien, werde der Unfrieden mit der Landfriedens- und Exekutionsordnung beendet, die für Religions- und Profansachen in gleicher Weise gelten solle. Sie werde »die Teutsche Nation, unser geliebt Vatterland«, vor Zertrennung und dem Untergang bewahren[87]. Das funktionierte etwa ein Vierteljahrhundert lang, so dass der Frieden in Deutschland augenfällig mit den Kriegen in Westeuropa kontrastierte.

---

86 Albrecht P. Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzepte und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552 (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), Göttingen 1982, S. 37–39; Haug-Moritz, The Holy Roman Empire, S. 433f.

87 Buschmann, Kaiser und Reich, S. 223.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Augsburger Rahmenordnung schuf einen integrierenden Reichsfrieden, der die Einheit durch die politische und kulturelle Abgrenzung sicherte. Die Altgläubigen hofften auf eine Revision und vertrauten auf ihren institutionalisierten Vorrang im politischen Gefüge von Kaiser und Reich, die Protestanten auf die reformatorische Dynamik und die Attraktivität der deutschen Freiheit. Die reichische Handlungseinheit wurde durch Aushandeln hergestellt[88]. Geriet das Verfassungsgleichgewicht zwischen Kaiser und Ständen aus der Balance, befand sich der Reichs-Staat im Krisenmodus. Eine dauerhafte Verschiebung in die eine oder andere Richtung erfolgte jedoch nicht mehr.

88 Georg Schmidt, »Aushandeln« oder »Anordnen«. Der komplementäre Reichs-Staat und seine Gesetze im 16. Jahrhundert, in: Lanzinner/Strohmeyer (Hg.), Reichstag 1486–1613, S. 95–116.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Horst Carl

Ein untaugliches Muster?

Schwäbische Bundestage im Vergleich zu den Tagen des Schmalkaldischen Bundes

1. Des einen Vor-, des anderen Nachgeschichte

Wenn das Verhältnis von Schwäbischem zu Schmalkaldischem Bund thematisiert wird, und spezieller darauf geschaut wird, ob es denn Einflüsse der älteren Einung auf den jüngeren Bund gegeben habe, dann ist das ereignisgeschichtliche und politikgeschichtliche Resultat schnell gefällt. Bekanntlich haben beide bündischen Organisationen vier Jahre, 1530 bis 1534, parallel nebeneinander bestanden und Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren auch im Schwäbischen Bund vertreten. Diese haben allerdings alles darangesetzt, den Schwäbischen Bund von innen heraus zu schwächen, und seine Fortsetzung 1534 schließlich erfolgreich verhindert[1]. Der Schmalkaldische Bund ist damit wohl der wichtigste Sargnagel für den Schwäbischen Bund geworden, zu dessen Ende nach fast fünfzigjähriger Existenz die Schmalkaldener jedenfalls wesentlich beigetragen haben. Die Frage nach dem Verhältnis beider Organisationen wäre jedenfalls ereignisgeschichtlich rasch auf einen klaren Antagonismus festgelegt. Für die Schmalkaldener war der Schwäbische Bund schließlich nur noch eine Veranstaltung altgläubiger Reichsstände, die ihn gemeinsam mit dem Kaiser und König Ferdinand zu einem Instrument

1 Aus der Perspektive des Schwäbischen Bundes zu dessen Endphase vgl. Ernst Bock, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsreform. ND der Ausgabe Breslau 1927 mit Vorrede des Verfassers, Aalen 1968, S. 199–218; Adolf Laufs, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1968, S. 133–141; Heinrich Lutz, Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie, Augsburg [1958], S. 283–292; Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden 2000, S. 169–179, 414–422; speziell zur Politik Hessens vgl. die ältere Arbeit von Jakob Wille, Philipp der Großmütige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526–1535, Tübingen 1882; Wilhelm Schmitt, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und der Schwäbische Bund 1519–1531, Diss., Marburg 1914. Zu den Verfassungsverhandlungen des Schmalkaldischen Bundes, in denen immer wieder Bezug auf den Schwäbischen Bund genommen wurde, vgl. Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529–1531/33. Brück, Landgraf Philipp von Hessen und Jakob Sturm. Mit archivalischen Beilagen und einer Brück-Bibliographie, Tübingen 1956, S. 100f., 109, 123–133.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

antireformatorischer Reichspolitik zu machen suchten. Dafür hatte der Schwäbische Bund schon in den 1520er Jahren hinreichend Beispiele geliefert[2]. Spätestens seit den Packschen Händeln 1528 paralysierte der Gegensatz zwischen Reformationsanhängern und Altgläubigen den Bund als Ganzes, der deshalb nicht mehr zu einer einheitlichen politischen Linie fand[3].

Dies ist zwar über weite Strecken ein zutreffendes Narrativ, mit dem die Abfolge und das Verhältnis dieser beiden Bünde zueinander beschrieben werden kann. Aber eine Konzentration auf die vier Jahre Parallelgeschichte läuft einerseits Gefahr, den Schwäbischen Bund auf seine letzte Einungsperiode und eine Zerfallsgeschichte zu reduzieren, womit er dann – wie häufig in der reformationsgeschichtlichen Forschung – lediglich die Negativfolie zum Aufstieg des Schmalkaldischen Bundes abgeben würde. Zum anderen würden damit verfassungsgeschichtliche Unterschiede beider Bünde aus dem Blick geraten, die durch den konfessionspolitischen Gegensatz zwar umso deutlicher akzentuiert wurden, aber auch unabhängig davon existierten[4].

Um diese verfassungsgeschichtliche Dimension, die der langen »Vorgeschichte« des Schwäbischen Bundes geschuldet ist, zu kontextualisieren, seien einige zentrale Aspekte der Geschichte des Schwäbischen Bundes gerafft rekapituliert[5]. 1488 gegründet versammelte er zunächst als kaiserlicher Landfriedensbund die schwäbischen Mindermächtigen – Adel und Reichsstädte. Kaiser Friedrich III. hoffte dabei, die in dieser Dichte nur im Südwesten des Reiches vorhandenen reichsunmittelbaren Mindermächtigen als kaiserliche Klientel politisch zu organisieren und damit habsburgische Territorialpolitik in diesem Raum wie auch kaiserliche

2 Vgl. den Überblick bei Bock, Schwäbischer Bund, S. 199–207.

3 Kurt Dülfer, Die Packschen Händel. Darstellung und Quellen, Marburg 1958; Paul Hansel, Die Auseinandersetzungen des Schwäbischen Bundes mit Nürnberg vor dem Hintergrund der »Packschen Händel« 1528/29, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 66 (1979), S. 172–191.

4 Grundlegend für die Geschichte des Schmalkaldischen Bundes ist die Monographie von Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, auf die sich auch die folgenden Ausführungen stützen. Die vergleichende Perspektive von Schmalkaldischem Bund zum Schwäbischen Bund, aber auch zur Katholischen Liga (Nürnberger Bund) als konfessionspolitischem Gegenbündnis hat Haug-Moritz luzide zusammengefasst in dies., Zwischen Spätmittelalter und Reformation. Politischer Föderalismus im Reich der Reformationszeit, in: Christopher Ocker u. a. (Hg.), Histories and Reformations. Essays in Honor of Thomas A. Brady, Jr., Boston 2007, S. 513–537. Zur vergleichenden verfassungsgeschichtlichen Einordnung ebenfalls einschlägig Guido Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, phil. Diss., Göttingen 2001. Zu institutionellen Kontinuitätslinien zwischen Schwäbischem und Schmalkaldischem Bund vgl. auch Fabian, Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, S. 130–133.

5 Zum Folgenden vgl. Carl, Der Schwäbische Bund, S. 17–20, 61–70.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Reichspolitik zu flankieren. Allerdings wurde dieser Exklusivitätsanspruch rasch zunichtegemacht, als mit Württemberg und dem habsburgischen Tirol die beiden bedeutendsten Fürsten der Region und in der Folge weitere Fürsten – der Mainzer Kurfürst, die Markgrafen von Brandenburg – beitraten. Die jeweils begrenzte Dauer der Einung bzw. die Notwendigkeit der Verlängerung – 1496, 1500, 1512 und 1522 – erlaubten Austritt und Neueintritt und sorgten damit für erhebliche Fluktuation der Mitglieder. Dies betraf zum einen den Adel, dessen Mitgliederzahl vor allem nach 1500 durch Ausscheiden weiter Teile des Niederadels sank, weil fast nur noch hochadelige Familien sowie die reichen südwestdeutschen Prälaten sich eine Mitgliedschaft leisten konnten. Auf Seiten der Reichsstädte hingegen war die lange Bundesgeschichte durch außerordentliche Konstanz gekennzeichnet: Alle bedeutenden süddeutschen Reichsstädte gehörten ihm fast über die gesamte Bundesdauer an, lediglich Straßburgs Mitgliedschaft blieb Episode (1500–1512), weil zu exzentrisch gelegen. Nürnberg hingegen entwickelte sich nach seinem vergleichsweise späten Beitritt 1500 zu einem besonders einflussreichen Bundesmitglied und einer Stütze des Bundes. Die größte Fluktuation herrschte unter den fürstlichen Mitgliedern, mit klarer Tendenz: In der letzten Einungsphase, der 1522 auf elf Jahre fixierten »Elfjährigen Einung«, waren fast alle bedeutenden Fürsten im Süden des Reiches vertreten, das Einzugsgebiet reichte vom Mittelrhein und Hessen/Thüringen (Mainz, Kurpfalz, Landgrafschaft Hessen, Erfurt) bis nach Salzburg und Tirol. Dass letzteres neben Kurmainz jedoch der einzige fürstliche Reichsstand war, der kontinuierlich seit Gründung des Bundes Mitglied war, lässt das Ausmaß der Fluktuation und damit auch der territorialpolitischen Wenden erahnen. Württemberg, das seit der Gründung das zentrale Territorium des Bundes gewesen war, trat 1512 unter Herzog Ulrich nicht mehr bei und wandelte sich zum schärfsten Gegenspieler des Bundes, während das Herzogtum Bayern, gegen das sich die Bundesgründung 1488 wesentlich gerichtet hatte, nach dem Landshuter Erbfolgekrieg 1504 zur bedeutendsten Stütze des Bundes avancierte. Nominell erreichte der Schwäbische Bund 1523 seine größte Ausdehnung und schien damit auf dem Höhepunkt seiner ja schon recht langen Geschichte angelangt.

Die folgenden Jahre offenbarten jedoch, dass Größe allein kein Machtgarant war. Vielmehr hatte sich der Bund gerade mit seiner Ausdehnung zusätzlichen internen Konfliktstoff einverleibt, der in der Kumulation nicht zu bewältigen war und zum dann raschen Ende beigetragen hat. Das größte Problem waren dabei die religionspolitischen Auseinandersetzungen, die ja häufig zwischen benachbarten Bundesmitgliedern zum Tragen kamen und schon quantitativ die Konfliktregelungskompetenz des Bundes überfordern mussten[6]. Dass dem so war, lag nicht

6 Das betraf vor allem die für innerbündische Schlichtung vorgesehenen Organe, namentlich das Bundesgericht. Horst Carl, Über das Ausloten von Grenzen. Schiedsgerichtsbarkeit im Schwäbischen

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

zuletzt an der starken Präsenz geistlicher Herrschaften und Herrschaftsträger im Bund. Auch dies war gewissermaßen ein Erbe der Bundesgeschichte: Waren die schwäbischen Prälaten ursprünglich noch als Teil der Adelsgesellschaften beigetreten, dann aber nach deren Ende dem Bund treu geblieben, so waren die geistlichen Territorien sukzessive erst nach 1500 beigetreten – vor allem die des fränkischen Raumes. Auch hier aber hatte erst die Elfjährige Einung 1522 einen nahezu geschlossenen Beitritt der geistlichen Fürsten mit sich gebracht[7]. Die Reformationsanhänger im Bund sahen sich also einer zumindest quantitativ starken Phalanx von *per definitionem* altgläubigen Bundesständen gegenüber, die nicht anders als in der Fürstenkurie des Reichstags die Möglichkeit besaßen, sie zu überstimmen.

Es gab also neben der starken habsburgischen Präsenz im Bund eine zusätzliche strukturelle Schieflage, die die Reformationsanhänger von Beginn an zu interner Opposition bis hin zur Sabotage gemeinsamer Beschlussverfahren nötigte. Vor diesem Hintergrund war es denn auch kein geschickter Schachzug der Habsburger, für die von Ihnen gewünschte Bundesverlängerung 1533 ausgerechnet dem Bischof von Augsburg die Verhandlungen mit den Bundesständen für eine Bundesverlängerung zu übertragen[8]. Paradoxerweise aber wuchs auch auf Seiten der geistlichen Bundesstände in den späten 1520er Jahren die Frustration im Bund und über den Bund, als immer deutlicher wurde, dass dieser sie gegen die Eingriffe der Reichsstädte in ihre überkommenen geistlichen Rechte ebenso wenig schützen konnte wie gegen die Übergriffe der weltlichen Reformationsfürsten, die wie der hessische Landgraf oder der fränkische Markgraf selbst Mitglieder des Schwäbischen Bundes waren. Die Packschen Händel verschärften diesen Eindruck noch, gelang es doch in deren Nachgang dem Bund auch nicht, die Schadensersatzforderungen

---

Bund (1488–1534), in: Albrecht Cordes (Hg.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert, Köln/Wien 2015, S. 117–132.

7 Carl, Schwäbischer Bund, S. 67; man darf dies als Teil einer letztlich erfolgreichen Selbstbehauptungsstrategie der geistlichen Territorien werten, deren Analyse Gegenstand zweier wichtiger neuerer Untersuchungen ist: Eike Wolgast, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995; Norbert Haag, Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448–1648), 3 Bde., Münster 2018.

8 Correspondenz des Kaisers Karl V., bearb. v. Karl Lanz, 3 Bde., hier Bd. 2, Leipzig 1844–1846, S. 57f., 81–86; Volker Press, Die Bundespläne Karls V. und die Reichsverfassung, in: Ders., Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1997, S. 67–127, hier S. 80f. Zu Verlauf und Scheitern der Verlängerungsverhandlungen 1533/34 vgl. Hans Puchta, Die habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520–1534, Diss., München 1967, S. 67–80; Franz Brendle, Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998, S. 115–143; Eugen Franz, Nürnberg, Kaiser und Reich. Studien zur reichsstädtischen Außenpolitik, München 1930, S. 127–131.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

der betroffenen geistlichen Fürsten gegen Hessen geltend zu machen und durchzusetzen. Auf Seiten des Mainzer Kurfürsten oder des würzburgischen Fürstbischofs war deshalb die Neigung, den Schwäbischen Bund noch einmal zu verlängern, gering; die Rheinische Einung, der sie 1532 und 1533 beitraten, enthielt in einer Zusatzklausel die explizite Vereinbarung, einer Verlängerung des Schwäbischen Bundes entgegenzuwirken[9].

Es war jedoch nicht nur die genuine Reformationspolitik, die den Bund zunehmend paralysierte, auch das Problem Württemberg erwies sich zunehmend als Minenfeld, aus dem der Bund nicht herausfand. Dabei hatte dies zunächst nichts mit Reformationspolitik zu tun, sondern mit einem Strukturproblem des Bundes: Was sollte mit dem 1519/1520 im Gefolge der Bundesexekution gegen Herzog Ulrich eroberten Herzogtum geschehen? Als eigener Landesherr konnte der Bund nicht auftreten, stattdessen waren die Bundesmitglieder an der Begleichung ihrer erheblichen Kosten interessiert – namentlich die Bundesstädte. Das habsburgische Kaufangebot an den Bund, das immerhin eine Verteilung des Geldes unter die Mitglieder versprach – also finanzielle Kompensation – war deshalb verlockend, und folglich ließen sich die Bundesstände schließlich darauf ein. Aber dieser habsburgische große Plan scheiterte an zwei Inkonsequenzen: zum einen gelang es nicht, den Makel einer aus Sicht der Fürstengesellschaft des Reiches höchst prekären Legitimation der Enteignung eines Standesgenossen aus der Welt zu schaffen[10]. Und zum anderen zahlte Habsburg den vereinbarten Preis einfach nicht, was dem Unmut der ja immer noch habituell kaiser- bzw. königstreuen Bundesstände – gerade der Städte – immer neue Nahrung gab[11]. Selbst der bayrische Herzog rückte aus Unmut über die Königswahl Ferdinands 1531 von seiner Feindschaft mit Herzog Ulrich ab und näherte sich der Opposition um Philipp von Hessen an. Der Bund erfüllte damit für Habsburg nicht die Funktion, Garant des territorialen Zuwachses zu sein. Als unmittelbar nach dem Auslaufen des Bundes Landgraf Philipp zum Zug nach Württemberg 1534 ansetzte, stand Habsburg allein auf weiter Flur[12].

Angesichts der zusätzlich zu den religionspolitischen Auseinandersetzungen noch hinzutretenden Probleme im Schwäbischen Bund ist es fast müßig zu erwägen, ob dessen Ende zwangsläufig war und wie denn überhaupt eine Alternative zum Zerfall des Schwäbischen Bundes hätte aussehen können. Eine solche Alternative hätte notwendigerweise eine konfessionsübergreifende Perspektive in einem

9 Friedrich Eymelt, Die Rheinische Einung des Jahres 1532 in der Reichs- und Landesgeschichte, Bonn 1967, S. 27–45; Carl, Schwäbischer Bund, S. 96; Komatsu, Landfriedensbünde, S. 67–75.

10 Volker Press, Ein Epochenjahr der württembergischen Geschichte. Restitution und Reformation 1534, in: ZWLG 47 (1988), S. 203–234.

11 Puchta, Habsburgische Herrschaft, S. 58–60.

12 Zum Scheitern der Bundesverlängerung auf dem letzten Augsburger Bundestag 1533 vgl. Brendle, Dynastie, Reich und Reformation, S. 115–143.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Landfriedensbund sein müssen. Völlig ausgeschlossen war dies nicht, wie der Blick auf Nürnberg und die fränkischen Markgrafen zeigt: Beide waren überzeugte Anhänger der Reformation, wahrten jedoch Distanz zu ihren schmalkaldischen Standesgenossen und hätten jeweils einer Verlängerung des Schwäbischen Bundes, bei der die Religionsangelegenheiten ausgenommen worden wären, wohl zugestimmt. Dahinter stand allerdings nicht nur generelle Kaisertreue oder besondere Verpflichtungen, sondern auch die Tatsache, dass die territorialen Nachbarn im Kontext gemeinsamer Reformationspolitik eine ganze Reihe von Konfliktpunkten Anfang der 1530er Jahre ausgeräumt oder zumindest stillgelegt hatten. Rückhalt am Bund für ihre ausgiebig zelebrierten Streitigkeiten zu finden, war aber der Hauptgrund gewesen, dass beide dem Bund beigetreten waren, und seit 1500 war der Schwäbische Bund bevorzugtes Forum eines nahezu permanenten Streitaustrags gewesen. Diese Notwendigkeit entfiel seit den späten 1520er Jahren, weshalb sich die fränkischen Nachbarn eine Art *splendid isolation* im Reich leisten konnten, die sie zeitweilig zu gesuchten Vermittlern zwischen den Konfessionsparteien werden ließ[13].

Die Diskussionen um eine Weiterführung des Schwäbischen Bundes ab 1532 legen schließlich auch strukturelle Schwachpunkte frei, die bei den Bundesständen jeweils zu Unzufriedenheit führten. Sowohl von Fürsten als auch städtischerseits wurde die Forderung aufgebracht, dass es zukünftig keine eigene Adelsbank mehr geben solle: Die Adeligen würden im Zweifelsfalle gerne einmal als Mehrheitsbeschaffer für die Fürsten, denen sie häufig durch Dienste und Lehen verpflichtet seien, oder – so die Fürsten – für die Städte in mindermächtiger Solidarität auftreten, wenn es gelte, finanzielle Zumutungen abzuwehren[14]. Die Adeligen sollten also nicht mehr Zünglein an der Waage spielen können, denn ihrer realen Macht entsprach dies keineswegs. Das sahen im Übrigen auch die meisten Adeligen selbst so, die sich in einer solchen Rolle gerade wegen möglicher Loyalitätskonflikte keineswegs wohl fühlten. Im Schmalkaldischen Bund wurde dem – nicht anders als im Reich – Rechnung getragen, indem allenfalls noch Grafen Mitglieder wurden und diese an der Seite der Fürsten platziert wurden[15]. Ihre starke Stellung im Schwäbischen Bund, in der die Bedeutung adeliger Vereinigung im deutschen Südwesten ihren Niederschlag gefunden hatte, erschien nach 1530 den Zeitgenossen

13 Zu den gescheiterten Aufnahmeverhandlungen mit dem Schmalkaldischen Bund vgl. Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 135–139.

14 Die entsprechenden Vorbehalte kamen auch bei den Verhandlungen zur Aufrichtung des Neunjährigen Kaiserlichen Bundes (1535–1544), der als Nachfolgeorganisation des Schwäbischen Bundes gedacht war, zum Tragen, vgl. Rudolf Endres, Der Kayserliche neunjährige Bund vom Jahr 1535 bis 1544, in: Peter Blickle (Hg), Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag, Stuttgart 1982, S. 85–103; Komatsu, Landfriedensbünde, S. 47–66.

15 Fabian, Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, S. 133; Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 250f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

als Anachronismus. Im regionalen Rahmen wurde dies im Schwäbischen Kreis zwar weiter praktiziert, aber darüber hinaus fehlten Anknüpfungspunkte genossenschaftlicher Substrukturen des hohen und niederen Adels. Im Schmalkaldischen Bund jedenfalls war eine eigene Adelsbank von vornherein keine Option mehr, und dem folgten auch alle künftigen ständeübergreifenden Einungen im Reich.

Wenn es also nicht nur die religionspolitischen Gesichtspunkte des Schwäbischen Bundes gewesen sind, die sein Ende herbeigeführt haben, sondern auch strukturelle Sackgassen, dann lässt sich neben der ereignisgeschichtlichen bzw. reformationsgeschichtlichen Perspektive auch in einer verfassungsgeschichtlichen Perspektive noch einmal nach strukturellen Ähnlichkeiten und Gegensätze zwischen Schwäbischem und Schmalkaldischem Bund fragen. Dabei möchte ich mich auf einige wenige Bereiche konzentrieren und jeweils den Schwäbischen Bund als Ausgangspunkt nehmen.

2. Akteure der Bundesversammlungen

Mit den jeweiligen Rahmenbedingungen von Organisationsstruktur, Verfahren und Performanz mussten Akteure zurechtkommen, die genötigt, aber auch gewohnt waren, auf der politischen Bühne ganz unterschiedlicher Tagungsformen tätig zu werden. Noch früher als der Reichstag hatte sich der Schwäbische Bundestag zu einem reinen Gesandtenkongress entwickelt, auf dem ein kleiner Kreis fürstlicher Spitzenräte, städtischer Außenpolitiker und hochadeliger Standesvertreter miteinander agierte. Die Schwäbischen Bundestage waren folglich einerseits durch eine hohe Kontinuität der Akteure gekennzeichnet, andererseits gab es große Überschneidungen zu den Räten und Gesandten auf den Reichstagen[16]. Für die Akteure relativierte dies den Unterschied zwischen Reichs- und Bundestagen als Foren politischer Kommunikation. Für solche Überschneidungen von unterschiedlichen Rollen und Rahmenbedingungen haben Peter Moraw und Volker Press die Maxime formuliert, dass sich institutionelle Dualismen – etwa zwischen ständischer Repräsentation und Kaiserhof – in den handelnden Personen auflösen oder zumindest abgemildert werden konnten[17]. So konnte etwa ein Akteur einmal als Rat seines Fürsten handeln, dem er ein anderes Mal als ständischer Delegierter gegenübertrat. Überträgt man dieses Argument auf den Antagonismus zwischen Schwäbischem

16 Dazu auch die wichtigen prosopographischen Analysen bei Christine Roll, Das zweite Reichsregiment 1521–1530, Köln u. a. 1996, S. 337, 395–562, zu Personenverflechtungen von Reichsregimentern, Schwäbischem Bund und Reichstag.

17 Peter Moraw/Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: Press, Das Alte Reich, S. 3–17.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

und Schmalkaldischem Bund, so könnte dieser zumindest in den handelnden Personen relativiert worden sein. Als Untersuchungsgruppe, um dies zu belegen, bieten sich dann insbesondere die Vertreter der südwestdeutschen Reichsstädte wie auch die Delegierten Hessens an, die nach 1530 auf den Bundestagen beider Bünde vertreten waren.

Um dies zu entscheiden, bedarf es allerdings noch eines Blicks auf die Organisationsstrukturen, in denen sich die Delegierten bewegten[18]. An der Spitze des Bundes standen jeweils Bundeshauptleute als Repräsentanten der Bundesstände, 1488 zunächst des Adels und der Städte, 1500 kam ein eigener Bundeshauptmann der Fürsten hinzu. Spätestens seit diesem Jahr waren die Bundeshauptleute nur noch eine Art Geschäftsführer des Bundes, zuständig für die Abläufe und Verfahren, aber nicht für die Bundespolitik. Bei den Städten alterierte dieses meist auf Lebenszeit besetzte Amt zwischen Ulm und Augsburg, es sicherte der jeweiligen Stadt zumindest einen Informationsvorsprung bei Bundesinterna. Die Bundeshauptleute waren erfahrene Standespolitiker, die auch bei den anderen Ständen in hohem Ansehen standen – aber über politischen Gestaltungsspielraum verfügten sie nicht.

Entscheidungsgremium des Bundes war der Bundesrat, der seit 1500 aus drei paritätisch besetzten Bänken der Fürsten, des Adels und der Städte bestand. Die Fürsten delegierten in der Regel einen eigenen Bundesrat, bei Städten und Adel wurden diese auf Mitgliederversammlungen wie den Bundesstädtetagen gewählt. Ulm und Augsburg waren immer im Bundesrat vertreten, daneben waren Überlingen, Memmingen, Esslingen, Schwäbisch Hall und Nördlingen diejenigen Kommunen, die am häufigsten städtische Bundesräte stellten; Nürnberg spielte als fränkische Metropole eine Sonderrolle, ihr blieb ein Platz auf der Städtebank von vornherein reserviert[19].

Die Versammlungen des Bundesrates firmierten als »Bundestag« – es gab also keine gesonderten Mitgliederversammlungen dieses Namens. Die Bundesräte wurden per Eid auf den Schwäbischen Bund verpflichtet, was konkret hieß: auf die Bundesordnung, die jeder Bundeseinung zugrunde gelegt wurde. Dies führte dazu, dass aufgrund der immer differenzierteren Verfahrensabläufe die Bundesräte häufig lange im Amt blieben, weil nur dies die nötige Expertise verschaffte. Diese Kontinuität führte dazu, dass sie sich durchaus mit dem Bund als Institution und seiner Politik identifizierten, gelegentlich sogar gegen die Interessen der sie delegierenden Städte. Begründet wurde dies dann damit, dass ein Bundesrat einen eigenen Eid auf den Bund geschworen hatte, der ihn von den anderen Eiden dispensierte. Dieser Esprit de Corps von eingeweihten Experten findet sich auch bei fürstlichen

18 Zum Personal des Schwäbischen Bundes vgl. Carl, Schwäbischer Bund, S. 261–340.
19 Ebd., S. 310–320.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundesräten wie dem langjährigen Vertreter Habsburgs, Hans Schad, oder einem Leonhard von Eck[20].

Gerade den hessischen Landgrafen stellte dies vor Probleme, als er 1522 als Newcomer einen Bundesrat zu bestellen hatte. Sollte er einen Nicht-Hessen mit Bundesexpertise für dies Position bestellen oder einen seiner hessischen Räte, der sich gegebenenfalls erst seine Anerkennung bei dem Kollegen im Bundesrat erarbeiten musste? Philipp probierte beides – und fuhr mit beiden Optionen nicht gut. Der erste hessische Bundesrat, Dr. Johannes Hemminger, ein Tübinger Rechtsprofessor, musste abberufen werden, weil er Nichtmitglieder gegen Bundesstände juristisch beriet, der nächste wechselte rasch den Dienst, der dritte, ein hessischer Amtmann (Eberhard von Radenhausen), zeigte sich über die Bundesordnung unzureichend informiert[21]. Die letzten beiden hessischen Bundesräte Wilhelm von Staffel und Rudolf Schenk zu Schweinsberg hatten es insofern einfacher, als sie nur noch die Obstruktionspolitik ihres Landesherrn im Bundesrat auszuführen hatten.

Bei den süddeutschen Reichsstädten, der zweiten Kontinuitätslinie zum Schmalkaldischen Bund, lagen die Dinge anders. Hier agierten in der letzten »Elfjährigen« Einung des Schwäbischen Bundes zunächst erfahrene Bundesräte, die zum Teil schon seit Jahren diese Funktion für ihre Städte bekleideten. Zum Sozialprofil dieser Räte gehörte, dass sie fast ausnahmslos dem städtischen Patriziat angehörten, nicht zuletzt, weil dies ständische Unterschiede innerhalb des Bundesrates ausglich. Diese Personengruppe wurde jedoch durch den reformatorischen Umbruch in ihren Städten seit Mitte der 1520er Jahre zunehmend isoliert, weil er in einigen der Bundesstädte mit einer Schwächung oder Entmachtung des Patriziats zugunsten der Zünfte einherging. Diese Entwicklung betraf auch eine ganze Reihe der erprobten städtischen Bundesräte, denn deren religionspolitisches Profil war dadurch charakterisiert, dass sie keineswegs zur Speerspitze der Reformation in ihren jeweiligen Städten gehörten. Sie blieben entweder dezidiert altgläubig[22] oder traten für eine vermittelnde Politik ein, die sich – wie beim bekanntesten Vertreter dieser Position, dem Augsburger Konrad Peutinger – aus einer humanistisch-erasmianischen Haltung speiste[23]. Die dezidiert proreformatorischen städtischen Bundesräte waren

20 Ebd., S. 337–340.

21 Schmitt, Landgraf Philipp, S. 42, 72, 83, 96, 126.

22 So der Ulmer Städtehauptmann Ulrich Neithart oder die Bundesräte Gordian Seuter (Kempten), Wilhelm Egen (Gmünd), Heinrich Besserer (Ravensburg) oder Hans Schultheiß (Memmingen). Carl, Schwäbischer Bund, S. 317f.

23 Lutz, Peutinger, S. 316. Zu diesem Kreis lassen sich auch die Augsburger Konrad Herwart und Wolf Langenmantel sowie der bedeutende Nürnberger Diplomat und langjährige Bundesrat Christoph Kress zählen. Jonathan W. Zophy, Patriarchal Politics and Christoph Kress (1484–1535) of Nuremberg, Houston, TX 1992. Im Unterschied zu Peutinger, der mit Auslaufen des Schwäbischen Bundes sein Amt als Stadtschreiber 1534 aufgab, gehörte Kress in Nürnberg zu denjenigen, die Distanz zum Schmalkaldischen Bund wahrten und dies auch erfolgreich in die städtische Politik vermittelten.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

lange in der Minderheit, was dazu führte, dass in einigen Städten die Reformationspolitik des Rates an den jeweiligen Bundesräten vorbeigeführt wurde. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist Ulm: Während Ulrich Neithard, der letzte städtische Bundeshauptmann, altgläubig blieb[24], dominierte Bernhard Besserer die Ulmer Reichs- und Reformationspolitik völlig[25] und führte diese gerade in den Jahren 1530 bis 1533 zielstrebig an Neithart vorbei[26]. Es gibt also auch bei den Reichsstädten, die sowohl im Schwäbischen Bund als auch im Schmalkaldischen Mitglied waren, einen recht deutlichen Kontinuitätsbruch bei den führenden Personen sowie im Falle Hessens ein Fremdeln mit den Bundesinstitutionen und deren Personal, die eine stärkere Identifikation von vornherein verhinderte.

3. Verfahren

Die in den Schwäbischen Bundesordnungen vorgesehenen Beratungs- und Entscheidungsverfahren förderten eine institutionelle Verfestigung von Bundesrat und folglich Bundestag[27]. Die auf den Bund verpflichteten Teilnehmer waren dabei formal von den Weisungen ihrer Wähler/Städte entbunden, nahmen also ein freies Mandat wahr, und sie entschieden nach Mehrheit der Stimmen. Dass es zu Kampfabstimmungen gekommen ist, in der auch die Fürsten überstimmt wurden, war gewiss nicht die Regel, lässt sich aber durchaus nachweisen. Auch gab es Fälle, in denen Mitglieder einer Bank nicht mit den anderen stimmten, sondern sich auf die Seite der anderen Stände schlugen – Überlingen war in den 1520er Jahren ein solcher Kandidat. Die Norm wurde also in der Praxis durchaus bis an ihre Grenzen

24 Carl, Schwäbischer Bund, S. 299f.

25 Zu Bernhard Besserer vgl. die Zusammenfassung bei Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 671f.; auch als Bürgermeister war er im Schwäbischen Bund nicht als Bundesrat tätig gewesen, sondern lediglich 1519 als einer der Kriegsräte des Bundes beim Zug gegen Ulrich von Württemberg in Erscheinung getreten. Dass er Ulm nicht im Schwäbischen Bund vertrat, sondern auf den anderen Reichstagungen (Reichstag, Reichsstädtetag), dürfte auch damit zusammenhängen, dass Ulms Platz im Schwäbischen Bund schon durch Ulrich Neithart (zunächst als Bundesrat, dann als Hauptmann der Städte) vergeben war.

26 Heinrich G. Walther, Bernhard Besserer und die Politik der Reichsstadt Ulm während der Reformationszeit, in: Ulm und Oberschwaben 27 (1930), S. 1–69, hier S. 53. Deutlich wird dies auch bei Ekkehart Fabian (Hg.), Die Beschlüsse der oberdeutschen Schmalkaldischen Städtetage, 3 Bde., hier Bd. 1, Tübingen 1959/1960, S. 26, der sich im Übrigen weitgehend auf das Ulmer Archiv gestützt hat und schon damit die Bedeutung Besserers unterstreicht.

27 Zum Vergleich von Schwäbischen Bundestagen und Reichstagen vgl. Horst Carl, Identische Akteure – unterschiedliche Kommunikationsprofile. Schwäbische Bundestage und Reichstage in der Epoche Maximilians I. im Vergleich, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeyer (Hg.), Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, München 2006, S. 29–54.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ausgereizt[28], auch wenn die Beteiligten dies möglichst zu umgehen suchten. Nach außen drang ein solches Vorgehen jedoch in der Regel nicht, denn die Entscheidungsfindung unterlag strikter Geheimhaltung. »Was ein jeder insonders gestimmt hatte«, durfte auch dem delegierenden Stand nicht kommuniziert werden, was nicht zuletzt die Bundesräte selbst gegen mögliche Kritik ihrer Herrschaften schützen sollte. Wenn die Bundesordnungen die Verfahren der Mehrheitsentscheidungen, des freien Mandates und der Geheimhaltung mit Verweis auf die genossenschaftliche Struktur einer Einung rechtfertigten, dann kam dieser Praxis stets auch ein die reine Pragmatik transzendierender Zeichencharakter zu. Die Entscheidungsverfahren des Bundestages sollten eben auch diese genossenschaftliche Grundidee manifestieren – als »Performanz des Gemeinschaftlichen«[29].

Dass dies allerdings mit solch elaboriertem Verfahrensaufwand betrieben werden musste, verweist umso deutlicher auf das stets virulente zwischenständische Misstrauen, das im Schwäbischen Bund jederzeit wiederaufleben konnte. Der Schmalkaldische Bund erscheint auch hier als ein Gegenmodell, wenngleich die genossenschaftliche Grundlage und der daraus resultierende Zwang zu einer konsensualen Entscheidungsfindung zunächst noch deutlicher als im Schwäbischen Bund ausgeprägt schien[30]. Als einer »Wertegemeinschaft« mit dem Selbstbewusstsein einer »Christlichen Vereinigung« bedurfte es für den Schmalkaldischen Bund offenbar keiner so starken Verfahrensbindung wie für den Schwäbischen Bund, wäre dies doch Ausdruck eines recht unchristlichen Misstrauens gewesen. Während sich bezeichnenderweise die Schwäbischen Bundesstände in der Bundesordnung im Wesentlichen auf umfangreiche Verfahrensregeln verpflichteten, verzichteten die Schmalkaldischen Bundesgenossen darauf, jenseits der Bewältigung der durch den Glaubenszwiespalt hervorgerufenen militärischen Bedrohungen weitere inhaltliche Verfahrensregeln zu vereinbaren und beispielsweise konkrete Regeln für interne Konfliktregelungen aufzustellen[31]. Diese geringere Verfahrensautonomie[32] mochte der politischen Autonomie der einzelnen Mitglieder zuträglich sein, erwies sich aber spätestens dann als Hypothek zu Lasten der mindermächtigen Mitglieder, als die

28 Bei sehr viel geringerer Normierung war dies auch im Schmalkaldischen Bund der Fall, vgl. Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 374.

29 Gert Melville, Rituelle Ostentation und pragmatische Inquisition. Zur Institutionalität des Ordens vom Goldenen Vliess, in: Ders./Heinz Duchhardt (Hg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, Wien 1997, S. 215–271, hier S. 238.

30 Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 373f.

31 Ebd., S. 374.

32 Zu dieser Kategorie vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Einleitung, in: Dies. (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001, S. 9–24, hier S. 15–17; auch im Vergleich zum Reich zeichnete sich der Schwäbische Bund durch einen höheren Grad an Verfahrensautonomie aus, vgl. Carl, Identische Akteure, S. 36–40.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

beiden fürstlichen Bundeshauptleute Sachsen und Hessen ihren Führungsanspruch immer deutlicher artikulierten und schließlich ab 1542 auch durchsetzten[33].

4. Austragseinung – Hilfseinung

Der gravierendste strukturelle Unterschied zwischen Schwäbischem Bund und Schmalkaldischem Bund gründete jedoch in der Tatsache, dass der Schwäbische Bund noch ganz in der Tradition eines Landfriedensbundes stand, der Schmalkaldische Bund sich dieser Tradition aber nur noch peripher zuordnen ließ – er war ein politisches bzw. spezifisch religionspolitisches Bündnis. Dies kam verfassungsgeschichtlich darin zum Ausdruck, dass der Schwäbische Landfriedensbund nicht nur, wie der Schmalkaldische, eine Hilfseinung »zur Gegenwehr« gegen Angriffe von außen, sondern auch eine Austragseinung gewesen war. Die Mitglieder hatten ihre Konflikte vor dem Schiedsgericht des Schwäbischen Bundes zu regeln, denn der Bund gebot allen seinen Mitgliedern einen rechtlichen Austrag der internen Konflikte. Diese Verpflichtung zum rechtlichen Austrag interner Konflikte war im Übrigen genuiner Bestandteil nahezu aller spätmittelalterlichen Landfriedensbünde.

Dies bestimmte auch die Struktur des Bundestages bzw. des Bundesrates, denn dieser stellte ursprünglich 1488 das Schiedsgericht dar, vor dem Adel und Städte ihre Konflikte auszutragen hatten[34]. Der Fall wurde vom Geschädigten vor den Bundeshauptmann des anderen Standes gebracht, der dann als Obmann eines paritätisch aus Bundesräten zusammengesetzten Schiedsgerichtes amtierte – ein klassisches institutionalisiertes Schiedsgericht. Die Vielzahl der internen Konflikte brachte es jedoch mit sich, dass eine rasche Ausdifferenzierung und vor allem Institutionalisierung der Bundesgerichtsbarkeit einsetzte, die schließlich 1500 in die Etablierung eines mit drei Bundesrichtern (einen für jede Bank) besetzten ortsfesten Schiedsgerichtes mündete. Dass in der abschließenden Elfjährigen Einung zwei dieser drei Bundesrichter dem geistlichen Stand angehörten, hat seine Akzeptanz bei den Reformationsanhängern nicht gefördert.

Es blieb allerdings Ausdruck von Flexibilität, dass der Gang vor das Bundesgericht nicht die einzige Austragsmöglichkeit im Schwäbischen Bund gewesen ist. Den Mitgliedern stand es frei, ihre Konflikte auch vor den Bundestag zu bringen, der dann mehrere Möglichkeiten hatte: Entweder versuchten die Bundesräte, einen Vergleich zu vermitteln (Güteverfahren/politisch), oder sie fällten selbst einen

33 Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 388.

34 Zum Bundesgericht vgl. Siegfried Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488–1534, in: Josef Engel (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, Stuttgart 1979, S. 224–281; Carl, Über das Ausloten von Grenzen, S. 117–132.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Entscheid, der als Rechtsspruch verfasst wurde und in seiner Bindewirkung einem Urteil des Bundesgerichts gleichkam. Allerdings gab es hier einen entscheidenden Unterschied: Ein solcher Entscheid der Bundesversammlung war nicht vor dem Reichskammergericht appellabel. Die dritte Variante dürfte die häufigste gewesen sein: Die Bundesversammlung verwies die Angelegenheit an das Bundesgericht weiter.

Die Bundesabschiede der Elfjährigen Einung dokumentieren, dass die Bedeutung des Bundestags als Austragsinstanz keineswegs an Bedeutung verloren hatte, zumal hier eine begrenzte Öffentlichkeit erzielt werden konnte. Bis zuletzt enthalten die Bundesabschiede der Elfjährigen Einung fast durchweg einen Rattenschwanz von Rechtsstreitigkeiten, der in der Regel nach den politischen Agenden vor die Bundesräte gebracht und dann entschieden oder weiterverwiesen wurde.

Auch diese Funktion des Bundes geriet jedoch schließlich in die Mühlen der Konfessionsauseinandersetzung. Noch vor dem Reichskammergericht wurde der Bund mit der Problematik konfrontiert, dass die neuen Konfessionsstreitigkeiten rechtlich als Landfriedensangelegenheiten behandelt werden konnten – das Wormser Edikt von 1521 hatte diesen Weg ja ausdrücklich gewiesen. Erste Klagen in Religionssachen wurden noch vor dem Bauernkrieg ab 1523 vor das Bundesgericht gebracht[35]. Die bündische Schiedsgerichtsbarkeit nahm hier vor allem auf das sogenannte »Restitutionsverfahren« Bezug, das dem Landfriedensbund die Kompetenz zusprach, strittige Güter in seine Obhut zu nehmen, ohne dass damit schon ein Endurteil darüber, wem dieses Gut schließlich zustehe, ausgesprochen werden sollte[36]. Entsprechend sollten auch Konflikte konfessioneller Provenienz geregelt werden, ohne dass schon eine Entscheidung in der eigentlichen religiösen Streitfrage getroffen werden musste. Für rechtliche Streitigkeiten in Religionssachen eröffnete sich so die Möglichkeit, diese als weltliche Landfriedensangelegenheit zu traktieren und damit von Glaubensfragen zu trennen. Allerdings bevorteilte dies automatisch die altgläubigen Stände, denn wenn beispielsweise im Zuge reformatorischer Neuerungen der Kirchenzehnt aufgehoben wurde, hatte ein Eingreifen des Bundes zumindest aufschiebende Wirkung. Enteignungen mussten gegebenenfalls bis zu einem Endurteil rückgängig gemacht werden.

Es überrascht deshalb nicht, dass die protestantischen Stände sich hier als Opfer einer voreingenommenen Justiz sahen – und dem Bundesgericht nicht anders als dem Kammergericht jegliche Kompetenz in Religionsfragen absprachen[37]. Der

35 Carl, Schwäbischer Bund, S. 414–421.

36 Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 111–120.

37 Gerhard Pfeiffer (Hg.), Quellen zur Nürnberger Reformationsgeschichte, Nürnberg 1968, S. 187–192; Martin Brecht, Die gemeinsame Politik der Reichsstädte und die Reformation, in: ZSRG.K 94 (1977), S. 181–263, hier S. 200f.; Hans-Christoph Rublack, Eine bürgerliche Reformation. Nördlingen, Gütersloh 1982, S. 140–142.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Schmalkaldische Bund sah konsequenterweise eine entsprechende Austragsinstanz für seine Mitglieder nicht vor, er brauchte sie auch nicht: Interner Konflikt und »christliche Vereinigung« passten nicht zueinander.

5. Bundestag und Kriegsrat

Der anders geartete Charakter des Schmalkaldischen Bundes gegenüber dem Schwäbischen kommt schließlich auch in der abweichenden Gewichtung und Organisation des Kriegswesens und der entsprechenden Führungsstruktur zum Ausdruck. Während der Schmalkaldische Bund aus der Logik des Militärbündnisses die Struktur von jeweils zwei fürstlichen Hauptleuten und paritätisch besetzten Kriegsräten als eigentliche Exekutive des Bundes ausbildet[38], blieb im Schwäbischen Bund das Militärwesen – die »Bundeshilfe« – den politischen Entscheidungsgremien und damit dem Bundestag nachgeordnet[39]. Als Konsequenz aus dem misslichen Verlauf des Schweizer Krieges 1499, der just in eine der heiklen Übergangsphasen des Bundes fiel, war festgelegt worden, dass bei künftigen Kriegen der Bundestag in Permanenz zu tagen habe, um bei allen Entscheidungen, etwa über Waffenstillstände, die Einleitung von Friedensverhandlungen oder aber eine Ausweitung der Bundeshilfe zeitnah beschlussfähig zu sein. Dies war wenig praktikabel, und so entschied man sich im Württemberg-Krieg 1519 und im Bauernkrieg, dem jeweiligen Feldhauptmann des Bundes sechs Bundesräte (zwei von jeder Bank) zur Seite zu stellen. Sie firmierten gelegentlich als »Kriegsräte«, repräsentierten aber die Permanenz des Bundestages und garantierten, dass dieser weiterhin die entscheidende Schaltstelle des Bundes blieb. Verhindert werden sollte, dass sich der Bundesfeldherr jenseits seiner strikt militärischen Kompetenzen zu viel politische Macht anmaßte. Im Bauernkrieg kam es wiederholt zu schweren Auseinandersetzungen zwischen dem Truchsess von Waldburg und den delegierten Kriegsräten, namentlich dem bayerischen Bundesrat und Kanzler Leonhard von Eck. Die Kriegsräte ließen sich auch nicht von Rücktrittsdrohungen des Truchsessen beeindrucken, der schon deshalb am kürzeren Hebel saß, weil die Kriegsräte die Finanzierung des Feldzugs organisierten[40]; dies geschah wesentlich über Kreditverbindungen der Reichsstädte, weshalb in diesem Gremium auch die städtischen Kriegsräte einflussreich blieben.

Trotzdem kann man in der Kriegsorganisation noch am deutlichsten Kontinuitätslinien vom Schwäbischen zum Schmalkaldischen Bund erkennen, denn

38 Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 311–316, 356–372.

39 Carl, Schwäbischer Bund, S. 426–431.

40 Ebd., S. 358–364; Peter Blickle, Der Bauernjörg – Feldherr im Bauernkrieg. Georg Truchsess von Waldburg 1488–1531, München 2015, S. 298–302.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ganz offensichtlich haben die Schmalkaldener die militärorganisatorischen Errungenschaften des Schwäbischen Bundes konsequent weiterentwickelt. Hatte der Schwäbische Bund seine militärischen Erfolge, die ihn in den 1520er Jahren zum wichtigsten militärischen Faktor im Reich machten, vor allem seiner Fähigkeit, große Söldnerheere aufzustellen und zu unterhalten, zu verdanken, so blieb er doch im Wortsinn defizitär: Die Kriegsfinanzierung blieb nachgelagert, die Erhebung von Kriegssteuern der Mitglieder setzte erst mit der Aufstellung der Armee ein, was jeweils Verzögerungen bei der Rüstung mit sich brachte[41]. Der Schmalkaldische Bund hatte hier mit der Anlage eines großen Finanzvorrates, der es erlaubte, rasch und unmittelbar bei Bedrohung eine schlagkräftige Truppe ins Feld zu stellen, bereits den nächsten Schritt vollzogen[42]. Genutzt hat es ihm in der finalen Auseinandersetzung mit dem Kaiser letztlich nicht.

6. Politische und strukturelle Antagonismen zwischen Schmalkaldischem und Schwäbischem Bund – und die Konsequenzen

Die Gegenüberstellung von Schmalkaldischem und Schwäbischem Bund – speziell der jeweiligen Bundestage – hat sehr viel weniger Gemeinsamkeiten als Unterschiede zu Tage gefördert[43]. Die personellen Überschneidungen blieben selbst bei Ständen, die beiden Bünden angehört hatten, gering, und das Kommunikationsprofil der Bundestage unterschied sich stark voneinander. Der Schwäbische Bund erscheint als letzter Repräsentant einer langen Tradition der Landfriedensbünde, die großes Gewicht auf die interne rechtliche Konfliktregelung legten, während der Schmalkaldische Bund mit seinem reformationspolitischen Selbstverständnis und seiner konsequenten Ausgestaltung als ständeübergreifendes Militärbündnis etwas Neues darstellte. Angesichts der Tatsache, dass spätere Bünde und Einungen auf interne Austragsinstanzen verzichtet haben, erscheint er als die zukunftsweisendere Variante, zumal Reichsgerichtsbarkeit und Reichskreise im Verlauf des späteren 16. Jahrhunderts in die Rolle einer effektiven rechtlichen Landfriedenswahrung hineinwuchsen. Aber das verlagert die verfassungsgeschichtliche Perspektive nur: Angesichts der Tatsache, dass der Schwäbische Bund mit seiner rechtlichen Ausformung der internen Konfliktregelung und der Landfriedenswahrung sehr viel

41 Blickle, Bauernjörg, S. 300; Carl, Schwäbischer Bund, S. 360f.

42 Diethelm Heuschen, Reformation, Schmalkaldischer Bund und Österreich und ihre Bedeutung für die Finanzen der Stadt Konstanz 1499–1648, Tübingen/Basel 1969; Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 494–497.

43 So auch schon das Resümee von Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, S. 593.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

stärker mit dem Reich und seinen institutionalisierten Konfliktregelungsmechanismen parallelisiert werden kann, wird man ihn eher in die Kontinuität zum Reich stellen als zum Modell für den Konfessionsbund machen. Dann wird die Frage, wie zukunftsweisend denn das Modell »Landfriedensbund« gewesen ist, anders beantwortet werden.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Christian V. Witt

Tradition, Identität, Selbstbezeichnung

Begriffsgeschichtliche und institutionentheoretische Überlegungen

In Erinnerung an Siegfried Bräuer

Zur historischen Erfassung und Rekonstruktion politischen Denkens erweise es sich als sinnvoll,

> den Austausch der Zeitgenossen über ihre politische Ordnung, das Sprechen, Schreiben, Darstellen, kurz: ihre *Kommunikation über das Politische* zu rekonstruieren. Die damit behauptete Existenz einer »politischen Sprache« der Zeitgenossen erschließt sich dem Historiker in der Untersuchung des Wandels von Begriffen, der in den Konflikten vor Ort ebenso gut greifbar ist wie in den theoretischen Abhandlungen oder auch in Texten, die Rechtsnormen setzen[1].

So begründet Luise Schorn-Schütte in ihrer bekannten Monographie zur frühneuzeitlichen politisch-theologischen Sprache einleitend die Bedeutung der Analyse von Begriffsbildung und -gebrauch für das Verständnis der Selbstwahrnehmung nicht zuletzt politischer Institutionen des 16. Jahrhunderts. Nach Abwägung verschiedener Ansätze und heuristischer Instrumentarien zur Ermittlung sowie Bewertung von Ideen- und Sprachbildungsprozessen[2] – unter ihnen der wesentlich in Mainz von ebenfalls bekannter Seite geprägte Begriff der »Streitkultur« – treten zur Bewährung des von Schorn-Schütte gewählten Zugriffs nun genau diejenigen Entwicklungen und Phänomene in den Blick, die auch in unserem Rahmen im Mittelpunkt stehen.

Unter der Überschrift *Ungehorsam oder legitime Gegenwehr? Rechtfertigungsdebatten unter den protestierenden Reichsständen 1529–1546*[3] untersucht sie im zweiten Hauptteil ihres Buches zunächst das mit dem Speyrer Reichstagsabschied

1 Luise Schorn-Schütte, Gottes Wort und Menschenherrschaft. Politisch-Theologische Sprachen im Europa der Frühen Neuzeit, München 2015, S. 13f.

2 Ebd., S. 18–30.

3 Ebd., S. 31.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

von 1529 und der berühmten Protestation wider denselben direkt zusammenhängende Werden eines Verteidigungsbündnisses eben der protestierenden Stände. Im Hintergrund steht ein strukturelles Problem der politisch-rechtlichen Funktionsweise des Reiches:

> Die Verfahren des Reichstages zur Lösung von Konflikten waren für religiöse Auseinandersetzungen nicht vorgesehen: Sie entstammten dem späten Mittelalter, für das die Einheit der Christenheit unbestritten war. Alle grundsätzlich neuen Konflikte, die den Reichstag im Zuge der reformatorischen Bewegung und der damit verbundenen Spaltung der Kurien erreichten, mussten mit den vorhandenen reichsrechtlichen Instrumenten gelöst werden; dies war der frühneuzeitliche Weg, Wandel zu bewältigen. Das Problem stellte sich erstmals im April 1529[4].

So sahen sich im Anschluss an Reichstagsabschied und Protestation die reformatorisch gesinnten Stände zur institutionellen Organisation möglicher Abwehrmaßnahmen genötigt, doch das

> geplante Verteidigungsbündnis barg massiven Konfliktstoff, der sich in der Frage konzentrierte, ob es sich auch gegen den Kaiser richten dürfe […]. Damit war die Frage nach dem Recht auf »Gegenwehr« im Falle eines militärischen Angriffs durch den Kaiser gestellt; theologische und juristische Begründungen verzahnten sich im Folgenden zu einem dichten Feld theologiepolitischer Argumente, aus dem sich die politische Sprache der folgenden Jahrzehnte speiste[5].

Gleichermaßen luzide wie eingänglich zeichnet Schorn-Schütte dann die entsprechenden Standpunkte, Debatten und deren sprachliche Resultate bis zum Interim nach[6], ohne allerdings auf eine Begriffsbildung und den damit einhergehenden Sprachwandel einzugehen, dessen Ergebnis sie selbst sprachlich aktiviert, um die damaligen Ereignisse und deren Akteure beschreibbar zu machen. Die Rede ist von der Bezeichnung »protestierende Stände« bzw. »Protestierende«, deren Modifikation »Protestanten« bis heute zum festen terminologischen Bestand keineswegs nur der historischen Wissenschaften gehört. Insofern sind die folgenden Ausführungen als exemplarische Ergänzung der gelehrten Beobachtungen Schorn-Schüttes zu verstehen; sie wollen mittels themengeleiteter begriffsgeschichtlicher und institutionentheoretischer Beobachtungen auf einer spezifischen Ebene zur schrittweisen

4 Ebd., S. 32.
5 Ebd., S. 33.
6 Ebd., S. 31–45.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Vervollständigung unseres Bildes des Schmalkaldischen Bundes und seiner sprachlichen Wirkung beitragen – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Folglich geht es im Folgenden weniger um das konkrete Quellenmaterial oder die über bisherige Befunde hinausgehende Sichtung von Belegstellen als um eine exemplarische methodisch-konzeptionelle Versuchsanordnung, die auch das Gespräch mit neueren Ansätzen wie dem Schorn-Schüttes zum historischen Umgang mit Sprache und frühneuzeitlichen Begriffen sucht.

Warum die Wahl ausgerechnet auf den Begriff »Protestanten« bzw. seine Vorformen »Protestierende« oder »protestierende Stände« gefallen ist, ist freilich einmal in der Tatsache begründet, dass die genannten Vor- und Frühformen genauso quellensprachlich sind wie die Bezeichnung »Protestanten« selbst, wie noch zu zeigen sein wird. Ein weiterer Grund eher pragmatischer Natur liegt in den geleisteten umfassenden Vorarbeiten zur Geschichte des Begriffs[7]. Drittens lässt sich an und mit jener Bezeichnung beispielhaft zeigen, dass und wie sich bestimmte institutionentheoretische Ansätze für die historische Analyse gleichermaßen politischer wie theologischer Semantiken fruchtbar machen lassen.

1.

Um mit dem letztgenannten Punkt, also mit den methodisch-konzeptionellen Erwägungen zum Zweck der exemplarischen Konkretisierung zu beginnen: Schorn-Schütte verweist selbst einleitend auf den heuristischen Wert der Institutionentheorie für die historische Untersuchung politisch-theologischer Sprachbildungen. Sie konstatiert, alltägliche Konflikte als Erprobungsfeld einer kontextbezogenen Ideengeschichtsschreibung ließen sich »in institutionalisierten Prozessen des Austauschs identifizieren, politische Kommunikation und ihre Institutionalisierung sind also auf das engste miteinander verbunden«[8]. Der damit aufgeworfenen Frage nach dem Institutionenbegriff begegnet sie mit dem Verweis auf die Fassung desselben durch den Politikwissenschaftler Gerhard Göhler[9]. Demnach werden politische Institutionen verstanden als normative Bereitstellungsinstanzen von »›Orientierungsleistungen einer Gesellschaft.‹ […] Das Sprechen, der Austausch über diese Orientierungsleistungen *ist* politische Kommunikation, sie ist greifbar in politi-

7 Vgl. dazu Christian Volkmar Witt, Protestanten. Das Werden eines Integrationsbegriffs in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2011, und ders., Protestantes – Protestierende – Protestanten. Zum Werden eines Integrationsbegriffs in der theologischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts, in: MEKGR 60 (2011), S. 205–224.

8 Schorn-Schütte, Gottes Wort und Menschenherrschaft, S. 19.

9 Ebd.; der entsprechende bibliographische Nachweis findet sich ebd., S. 201.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

schen Sprachen«[10]. Damit ist für den Ansatz Schorn-Schüttes Wesentliches geleistet. Dadurch dankbar angeregt, sei hier nun angesichts eigener begriffsgeschichtlicher Überlegungen mindestens ergänzend auf eine andere Institutionentheorie, konkret: auf die institutionentheoretischen Überlegungen des Soziologen Karl-Siegbert Rehberg aufmerksam gemacht. Warum diese Ergänzung als geboten erachtet wird, sei nach deren inhaltlicher Vorstellung erläutert.

Karl-Siegbert Rehberg schlägt für die Formulierung einer allgemeinen, auch für die historische Analyse nutzbaren Institutionentheorie grundsätzlich

> eine begriffliche Fassung »des Institutionellen« vor, die nicht ein Endergebnis der Institutionenforschung sein soll, sondern – gerade umgekehrt – an deren Anfang zu stehen hätte. *Idealtypisch* sollen als »Institutionen« solche »Sozialregulationen« bezeichnet werden, in denen die Prinzipien und Geltungsansprüche einer Ordnung symbolisch zum Ausdruck gebracht werden. Diese Form der Stabilisierung von Orientierung findet ihren – noch steigerungsfähigen – Ausdruck in der Ausformulierung einer institutionellen *Leitidee* (genauer: eines von Kämpfen durchzogenen Komplexes solcher Ideen […]) sowie dazu gehörender Symbolisierungssysteme[11].

Erklärtes Ziel dieser Institutionentheorie ist es, »begriffliche Hilfsmittel für die historische Forschung« bereitzustellen[12]. Folglich soll die Institutionen-Kategorie »*einen* Aspekt sozialer Ordnungsleistungen begrifflich aufschließen, nämlich die durch Selbstsymbolisierung erreichte Durchsetzung von Ordnungsansprüchen und -behauptungen und die damit verbundenen Stabilisierungsleistungen«[13]. Institutionen kommen als »Vermittlungsinstanzen kultureller Sinnproduktion« zu stehen, »durch welche Wertungs- und Normierungs-Stilisierungen verbindlich gemacht werden«[14], wozu sie »symbolische Ordnungsleistungen«[15] erbringen. Entsprechend

10 Ebd., S. 19.

11 Karl-Siegbert Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Ders., Symbolische Ordnungen. Beiträge zu einer soziologischen Theorie der Institutionen, hg. v. Hans Vorländer, Baden-Baden 2014, S. 43–83, hier S. 53.

12 Karl-Siegbert Rehberg, Die stabilisierende »Fiktionalität« von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung, in: Ders., Symbolische Ordnungen, S. 147–173, hier S. 151. Zur Begründung führt Rehberg an: »Unbestritten sind unausgesprochene Bedeutungen von ›Institution‹ in historischen Untersuchungen allgegenwärtig, aber einen erkenntnisfördernden Sinn bekommt diese sprachliche Konvention erst, wenn der Begriff ›Institution‹ präzise bestimmt und theoretisiert wird oder genauer: wenn das oft verwendete Wort wirklich zu einem ›Begriff‹ geworden ist« (ebd.). Es dürfte eher schwerfallen, dem zu widersprechen.

13 Ders., Institutionen als symbolische Ordnungen, S. 53.

14 Ebd., S. 54.

15 Ebd., S. 55.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ist »das Institutionelle an einer Ordnung […] die symbolische Verkörperung ihrer Geltungsansprüche«[16]. Mit den genannten symbolischen Ordnungs- und Stabilisierungsleistungen unterstellt Rehberg freilich nicht, »Institutionen seien ›nur‹ symbolhaft und zeichenhaft, wohl aber, daß jede ›Ordnung‹ eine – mehr oder weniger ausgeprägte – institutionelle Form hat, in der die Ordnungsprinzipien zur Darstellung kommen«[17]. In diesem Sinne sind Institutionen »Organisationen, die diese institutionelle Form in besonderer Weise gesteigert haben, in denen die Sichtbarkeit der Ordnung in den Mittelpunkt gerückt wurde«[18] – Organisationen wie zum Beispiel Staat oder eben auch Kirche.

Selbstverständlich nicht nur, aber in besonderer Weise in Bezug auf letztgenannte Institution finden jene symbolischen Ordnungs- und Stabilisierungsleistungen ihren Niederschlag wesentlich in Prozessen, die sich nach Rehberg als »Transzendierungsleistungen« beschreiben lassen, mittels derer dann »faktische und normative Geltungsbehauptungen« bereitgestellt werden können, »die das je gelten Sollende von den Entstehungszusammenhängen und ursprünglichen Veranlassungen abheben und es ermöglichen, daß auch hier Geltung und Genese nicht in eins fallen«[19]. Die institutionelle Ordnungsstabilisierung durch symbolische Verkörperung der faktischen und normativen Geltungsbehauptungen und der daraus resultierenden Geltungsansprüche der zu stabilisierenden Ordnung artikuliert sich maßgeblich in und durch »Leitideen«:

> Die Symbolisierungsleistung des Institutionellen drückt sich auch in einer »Leitidee« aus, einer als gültig empfundenen Bestimmung dessen, was der »Staat«, die römische Kirche, »die Kunst« etc. jeweils sein wollen. Die institutionelle Analyse zeigt nun, daß sowohl die Zeichensprachen und Symbolsysteme als auch die ideelle Synthese einer Leitidee als singulär erscheinen. Zumeist handelt es sich jedoch um eine Vielfalt führender Ideen, die umkämpft sind. Und jede durchgesetzte Leitidee zieht ihren Erfolg aus der (temporären) Herausgehobenheit aus einem Komplex oftmals unvereinbarer Orientierungsmöglichkeiten. Eine Leitidee ist eine Synthese von Widersprüchlichem und verleugnet zugleich die Mehrzahl der in ihr spannungsreich verarbeiteten und der mit ihr konkurrierenden Sinnsetzungen und Ordnungsentwürfe. Jedoch ist ihre Geltung nie unbestritten und von den unterschiedlichen Interessen von Trägerschichten abhängig[20].

16 Ebd.

17 Ders., Die »Öffentlichkeit« der Institutionen. Grundbegriffliche Überlegungen im Rahmen der Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Ders., Symbolische Ordnungen, S. 85–117, hier S. 85.

18 Ebd.

19 Ders., Institutionen als symbolische Ordnungen, S. 62.

20 Ders., Die »Öffentlichkeit« der Institutionen, S. 86.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Damit ist der geschichtliche Konstruktionscharakter von Leitideen als Gestaltungsoption »institutionelle[r] Selbstkonzeptualisierungen«[21] herausgestellt, die ihrerseits im Zuge der ihnen zugrundeliegenden kontingenten Durchsetzungsprozesse begrifflich gefasst werden können, um ihren Konstruktionscharakter zu verdecken. Dieser rekonstruierbaren Ambivalenz von symbolischen Ausdrucksformen faktischer und normativer Geltungsbehauptungen gilt es institutionenanalytisch auf die Spur zu kommen:

> Mögen Institutionen auch als Realisierungsform eines jeweils führenden Prinzips (der Gesetzesherrschaft, der Repräsentanz göttlichen Willens, der intersubjektiv abgesicherten Methodik von Wahrheitsfindung, der liebenden und vorbehaltlosen Geltung einer anderen Person, des imperialen Eroberungswillens oder der pazifistischen Hinnahmebereitschaft etc. etc.) auftreten, so erweisen sie sich gerade darin auch als kontingent. Leitideen sind also nicht einfach auf den Begriff gebrachte »Notwendigkeiten«, sondern sie symbolisieren jeweils durchgesetzte (wenn zuweilen auch auf lange Traditionen zurückgreifen könnende) Ordnungsarrangements[22].

Genau an diesem Punkt konvergiert dann der Gedanke der Transzendierungsleistungen mit dem der Leitideen: Während Transzendierung die ihrerseits normativen Geltungsbehauptungen einer Ordnung gegen mindestens potentiell relativierende Historisierung absichert, vermögen Leitideen die so abgesicherten Behauptungen auch im Modus des auf Begriffe gebrachten Geltungsanspruchs zum Zweck der institutionell-symbolischen Artikulation desselben profilbildend zu bündeln. Angesichts dessen können Begriff gewordene und so artikulierbar gemachte Leitideen[23] selbst Gegenstand von konfliktuös-spannungsreichen Aushandlungsprozessen werden, und ein »jeweils umkämpfter Komplex von Leitideen kann deshalb auch als System von *Leitdifferenzen* verstanden werden […]. Allerdings funktionieren Leitideen nicht nur als Differenzsetzungsleistungen, sondern ganz ebenso als Identifikations- und Zielbestimmungsformeln der Ordnung«[24].

---

21 Ders., Die stabilisierende »Fiktionalität« von Präsenz und Dauer, S. 154.

22 Ders., Institutionen als symbolische Ordnungen, S. 65f.

23 Dass die sprachliche Erfassung und darüber die kondensierende Überführung von Leitideen in Begriffe anzunehmen ist, legen bspw. schon die geradezu klassischen Rang behauptenden Gedanken zur Bedeutung verbaler Zeichensysteme im Kontext institutioneller Traditionsbildungsprozesse nahe, siehe Peter L. Berger/Thomas Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Mit einer Einleitung zur deutschen Ausgabe von Helmuth Plessner, Frankfurt/Main [26]2016, S. 72–76.

24 Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnungen, S. 68.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Folglich sind sie als umfassende programmatische Konstruktionsphänomene stets als »Spannungsverarbeitungen zwischen verschiedenen Imperativen, Wert- und Lebensordnungen aufzufassen«[25]. Institutionen

> unter Rückgriff auf das Vorhandensein von »Leitideen« zu untersuchen, bedeutet also keineswegs, eine idealistische Deduktion vorzunehmen, d. h. sie als Produkte vorausgesetzter »Ideen« zu verstehen und etwa daraus »ableiten« zu wollen. Solche Ideen sind selbst das Resultat von Institutionalisierungsprozessen, Bezugspunkt kontrollierenden ebenso wie oppositionellen Verhaltens, der Normenaffirmation ebenso wie ihrer Negation – soweit sich das im Rahmen (also zumindest unter Anerkennung) bestimmter institutioneller Zusammenhänge vollzieht[26].

Davon unbenommen sind Leitideen als sprachlich ausformulierte Ausdrücke einer symbolischen Stabilisierung von Orientierung immer einzuordnen in die »Verkörperung, das Sichtbarmachen, die Präsentation von Ordnungsprinzipien« mit dem Ziel der »*Legitimation* von Geltungsansprüchen«[27]. Markant ist gleichwohl die geschichtliche Umstrittenheit von Leitideen im Prozess ihrer Konstruktion und Durchsetzung – von Leitideen, die »aus verschiedener Interessenperspektive doch immer als einheitlich, als aus den authentischen Quellen gesichert, als unwiderlegbar behauptet« wurden[28]. Aufgrund dessen kann zusammenfassend festgehalten werden, »daß die folgenreichen Transformationen *kontingenter* Strukturierungen in ›notwendige‹ Ordnungen das entscheidende Merkmal des Institutionellen sind«[29].

---

25 Ebd. Das verdeutlichen am Beispiel des Begriffs »Frieden« auch Thomas Hippler/Miloš Vec, Peace as a Polemic Concept. Writing the History of Peace in Nineteenth Century Europe, in: Dies. (Hg.), Paradoxes of Peace in Nineteenth Century Europe, Oxford 2015, S. 3–16.

26 Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnungen, S. 67f.

27 Ders., Die »Öffentlichkeit« der Institutionen, S. 88.

28 Ebd., S. 87.

29 Ders., Die stabilisierende »Fiktionalität« von Präsenz und Dauer, S. 156. Dass nun der Begriff »Christentum« im Kontext des institutionentheoretischen Ansatzes Rehbergs eine »Ordnung« bezeichnet, deren institutionelle Ausformung dann in »Kirche« und »Theologie« besteht, »Christentum« selbst also keine Institution im genannten Sinne sein kann – auch wenn bestimmte konfessionelle Selbstwahrnehmungsmuster eine synonyme Verwendung der Termini »Kirche« und »Christentum« mindestens nahelegen –, verdeutlicht bereits die Geschichte des Begriffs, was wiederum die Treffsicherheit der Rehberg'schen Terminologie unterstreicht. Dazu bleibt einschlägig der uneingeholte begriffsgeschichtliche Überblick in Trutz Rendtorff, Art. Christentum, in: GGB 1 ([4]1994), S. 772–814. So heißt es dort gleich einleitend: »Der Begriff ›Christentum‹ gehört nicht der theologisch-dogmatischen Fachsprache an, sondern verdankt seine allgemeine Bedeutung jener religiösen Emanzipation, die das, was Thema der Theologie und der Praxis der Kirche ist, in einer Allgemeinheit und Beziehungsvielfalt wahrzunehmen sucht, die die Grenzen der theologisch-kirchlichen Sprachwelt sprengt« (ebd., S. 772).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

So weit die institutionentheoretischen Überlegungen Rehbergs, deren Vorzüge für die Erfassung und Auswertung von Sprach- und Begriffsbildungen sich folgendermaßen zusammenfassen lassen: Zunächst erlaubt der skizzierte Ansatz nicht zuletzt im Rahmen der historischen Betrachtung frühneuzeitlicher Konfessionspolitik aufgrund seines klug gefassten Institutionenbegriffs eine unproblematische Integration von Theologie und Kirche in denselben, um semantische oder terminologische Entwicklungen in der zeitgenössisch breiten Schnittmenge von Politik und Religion sowie im historisch engen Zusammenhang von Theologie, Recht und Konfession zu untersuchen. Der Institutionenbegriff Rehbergs verdankt sich eben nicht primär der Beobachtung und Ableitung von politischen Kommunikations- und Gestaltungsprozessen. Vielmehr führt die Annahme, Institutionen kämen als Vermittlungsinstanzen kultureller Sinnproduktion zu stehen, die ihrerseits symbolische Ordnungsleistungen erbringen, weshalb das Institutionelle an einer Ordnung gerade in der symbolischen Verkörperung ihrer Geltungsansprüche bestehe, per se über den im engeren Sinne politisch-obrigkeitlichen Gestaltungsraum hinaus und macht so eine Ausweitung des Begriffs des Politischen oder auch dessen Verflüssigung unnötig. Der Wahrnehmung und Ernstnahme des untrennbaren Zusammenspiels von theologischer, rechtlicher sowie politischer Reflexion und Argumentation im Kontext der vielschichtigen Konfessionsbildung ist damit entscheidend zugearbeitet. Das wiederum dürfte der Selbst- und Weltwahrnehmung der historischen Akteure Rechnung tragen, denn da

> der Schutz der Kirche und die Förderung der wahren christlichen Lehre gemäß der politiktheoretischen und juristischen Tradition sowie der zeitgenössischen Überzeugung zu den Hauptaufgaben einer guten Obrigkeit gehörte, besaß der durch die Reformation ausgelöste Religionsstreit erhebliche politische und juristische Auswirkungen[30].

Sodann verweist Rehbergs Gedanke der »Leitidee« direkt auf begriffsgeschichtliche Fragen, so dass die bemühte Institutionentheorie von sich aus auf das Feld der Sprachbildung zu lenken vermag. Schließlich werden Leitideen als spannungsreiche geschichtliche Konstruktionen und spezifische Gestaltungsoptionen institu-

30 Jan Martin Lies/Hans-Otto Schneider, Medienereignis und Bekenntnisbildung. Das Interim im Heiligen Römischen Reich, in: Religion und Politik. Eine Quellenanthologie zu gesellschaftlichen Konjunkturen in der Neuzeit, hg. v. Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), URL: <http://wiki.ieg-mainz.de/konjunkturen/index.php?title=Medienereignis_und_Bekenntnisbildung:_Das_Interim_im_Heiligen_Römischen_Reich> (04.08.2019). Bezüglich der angesprochenen juristischen Dimension und der sich daraus ergebenden (reichs-)rechtlichen Implikationen der Konfessionsbildung und der entsprechenden Durchsetzungsbemühungen bleibt einschlägig Martin Heckel, Die reichsrechtliche Bedeutung des Bekenntnisses, in: Ders., Gesammelte Schriften. Staat – Kirche – Recht – Geschichte, Bd. 2, hg. v. Klaus Schlaich, Tübingen 1989, S. 737–772.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

tioneller Selbstkonzeptualisierung verstanden, mittels derer faktische und normative Geltungsbehauptungen artikuliert werden und die durchgesetzte Ordnungsarrangements symbolisieren. Begrifflicher Wandel ist folglich institutionell mit der Annahme von Leitideen erklärbar und begründbar, weil Begriff gewordene und so artikulierbar gemachte Leitideen selbst als Gegenstand von konfliktuösspannungsreichen Aushandlungsprozessen gedacht werden. Schließlich findet die Symbolisierungsleistung des Institutionellen ihren Ausdruck in einer Leitidee, die so als gültig empfundene Bestimmung dessen zu stehen kommt, was die jeweilige Institution sein will. Die qua Leitidee wahrnehmbar gemachte Durchsetzung von Ordnungsansprüchen sowie Geltungsbehauptungen und die damit verbundenen – auch sprachlichen – Stabilisierungsleistungen schlagen sich demnach nicht zuletzt in der begrifflichen Traditions- und Identitätskonstruktion nieder. Auch deshalb gehört »Begriffe und deren sprachliche Geschichte zu untersuchen […] so sehr zur Minimalbedingung, um Geschichte zu erkennen, wie deren Definition, es mit menschlicher Gesellschaft zu tun zu haben«[31]. Und diese denkwürdigen Worte Reinhart Kosellecks führen uns direkt zum konkreten Beispiel zwecks Illustration.

2.

Schorn-Schütte konstatiert in Anmerkung 71 ihrer genannten Studie völlig zutreffend und im Einklang mit der bisherigen begriffsgeschichtlichen Forschung, dass die 1529 sich des Rechtsmittels der Protestation bedienenden Stände seitdem »›Protestierende‹ und später ›Protestanten‹ genannt« *werden*[32]. Allerdings beginnt der Begriff seine Karriere keineswegs ausschließlich als Fremdbezeichnung. Zwar *werden* die sich der Protestation von Speyer anschließenden Stände von ihren politischen und religiösen Gegnern und später historiographisch als »Protestierende« bzw. »Protestantes« bezeichnet, doch ist damit das Aufkommen des Begriffs noch nicht hinreichend erfasst. Dies nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst eines gleichermaßen gelehrten wie markanten Kirchenhistorikers, der im März 2018 verschieden ist und dessen Gedächtnis die anschließenden Ausführungen zur Quellenauswertung gewidmet sind. Die Rede ist von Siegfried Bräuer, der

31 Reinhart Koselleck, Sozialgeschichte und Begriffsgeschichte, in: Ders., Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Mit zwei Beiträgen von Ulrike Spree und Willibald Steinmetz sowie einem Nachwort zu Einleitungsfragmenten Reinhart Kosellecks von Carsten Dutt, Frankfurt/Main 2006, S. 9–31, hier S. 9.

32 Schorn-Schütte, Gottes Wort und Menschenherrschaft, S. 205. Eine grundlegende Einordnung nimmt Julius Boehmer, Protestari und protestatio, protestierende Obrigkeiten und protestantische Christen. Zur Würdigung von Sinn und Auswirkung der Protestation(en) des Speierer Reichstags von 1529, in: ARG 31 (1934), S. 1–22, vor.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

2002 einen Aufsatz vorgelegt hat mit der Überschrift *Protestierende – Protestanten. Zu den Anfängen eines geschichtlichen Grundbegriffs im 16. Jahrhundert*[33]. Die im Titel liegende Anspielung auf das prominente, vom bereits erwähnten Reinhart Koselleck maßgeblich mitverantwortete Nachschlagewerk unterstreicht eindrücklich die erhebliche Bedeutung, die Bräuer nicht nur dem Begriff selbst, sondern dem methodischen Ansatz Kosellecks insgesamt beigemessen hat. Und so erklärt Bräuer dann auch offen: »In einem neuen Lexikon geschichtlicher Grundbegriffe könnte »Protestanten« mit seinem dazugehörigen Begriffsfeld durchaus einen Platz beanspruchen«[34]. Es bleibt abzuwarten, ob sich die damit artikulierte Hoffnung erfüllt; der Berechtigung der entsprechenden Forderung tut dies keinen Abbruch – doch das nur am Rande. Wenden wir uns in unserem Kontext Bräuers genannter begriffsgeschichtlicher Studie und damit den beiden ersten Gründen für die getroffene Begriffswahl zu, der Quellensprachlichkeit und darüber den geleisteten Vorarbeiten, unter deren hervorragendste zweifelsohne Bräuers Aufsatz zu zählen ist.

> Wenn auch Ergänzungen und Differenzierungen zu den begriffsgeschichtlichen Anfängen von »Protestierende und Protestanten« zu erwarten sind, gesichert ist jetzt, daß die Begriffe schon im zeitlichen Bereich der Protestation von Speyer bzw. im Jahrzehnt danach in der deutschsprachigen schriftlichen Überlieferung vorhanden waren. Höchstwahrscheinlich hat die Fremdwortbildung »Protestanten« aus dem Lateinischen die Übersetzung »Protestierende« aus »protestantes« ergänzt[35].

Und noch 1529 »sind im politisch-diplomatischen Schriftverkehr je nach Adressaten nebeneinander die lateinische Form ›protestantes‹, die französische ›protestan(t)s‹ und die deutsche ›Protestierende‹ in Gebrauch gekommen, als Fremd- und als Selbstbezeichnung«[36]. Folglich fungierte der hier im Mittelpunkt stehende Begriff im Grunde von seinen Anfängen an nicht nur in pejorativer, sondern auch in affirmativer Richtung; die reformatorischen, sich der Protestation anschließenden Stände nannten sich selbst als Gruppe innerhalb des Reichsverbands »Protestierende« oder »Protestanten« bzw. »protestantes«. Damit ist die verbreitete und auch von Schorn-Schütte eher beiläufig vertretene Ansicht, seit 1529 würden die Verfechter jenes Rechtsmittels »Protestierende« und später dann »Protestanten« genannt, in zweierlei Hinsicht ergänzungsbedürftig: Erstens werden sie nicht nur so genannt,

33 Siegfried Bräuer, Protestierende – Protestanten. Zu den Anfängen eines geschichtlichen Grundbegriffs im 16. Jahrhundert, in: Erich Donnert (Hg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfort, Bd. 6: Mittel-, Nord- und Osteuropa, Köln u. a. 2002, S. 91–113.

34 Ebd., S. 113.

35 Ebd., S. 112.

36 Ebd., S. 111.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

sondern bezeichnen sich auch selbst so. Zweitens ist nach Bräuer die zeitliche Distanz zwischen der Verwendung von »Protestierende« und »Protestanten« nicht allzu weit zu veranschlagen.

In beiden Fällen leistet die quellengesättigte Studie Bräuers mit ihrem differenzierten Blick auf die Frühgeschichte jener Bezeichnung einer begriffsgeschichtlichen Neubewertung entscheidenden Vorschub, wobei die attestierte zeitliche Nähe zur Speyrer Protestation direkt den Sprachgebrauch des Schmalkaldischen Bundes in den Fokus rückt. Denn der affirmativ-selbstbezeichnende Gebrauch findet sich einmal »im Schriftverkehr der oberdeutschen Städte« und – sodann – in den »frühen Abschiede[n] des Schmalkaldischen Bundes«[37]. Während des Schmalkaldischen Krieges löst sich dann der Begriff »Protestierende« oder die Formel »protestierende Stände« von der religionspolitischen Verhandlungsebene und aus dem politisch-diplomatischen Schriftverkehr und findet Eingang in den gemeingesellschaftlichen Sprachgebrauch, wie beispielsweise bestimmte Liedtitel und Predigtkontexte der Kriegszeit belegen[38]. Eine besondere Rolle in der Etablierung und Popularisierung des Begriffs kommt schließlich Johannes Sleidanus zu: Bräuer vermutet in der entsprechenden Passage der einflussreichen *De Statu Religionis et Reipublicae […] Commentarii* Sleidans von 1555 nicht weniger als den Ursprung der Annahme, die Bezeichnung »Protestierende« bzw. »Protestanten« sei direkt von der Speyrer Protestation herzuleiten[39]. Der Begriff sei in dem wirkmächtigen »Auftragswerk des Schmalkaldischen Bundes« auf die »protestierenden Stände und ihre Aktionen bezogen, angefangen mit dem Speyrer Reichstag 1529, über den Augsburger Reichstag 1530 und dem [sic!] Schmalkaldischen Bund, bis zum Schmalkaldischen Krieg«[40]. Doch mit dieser Feststellung allein werde man der begriffshistorischen Bedeutung, die jenem Werk zu eigen ist, noch nicht gerecht: »Mit seinem Erfolgsbuch hat Sleidan selbst auf jeden Fall zur Verbreitung des Begriffs wesentlich beigetragen«, erklärt Bräuer[41].

Der gleichsam genetische Zusammenhang zwischen der Protestation von 1529 und der selbstbezeichnenden Aufnahme des Begriffs in die Sprachregelungen des Schmalkaldischen Bundes ist von besonderem Gewicht. Als in Speyer »die Reichstagsmehrheit die Kassation des Formelkompromisses von 1526 gegen den Willen der reformatorischen Minderheit tatsächlich beschloss, antworteten diese mit einer offiziellen Protestation«, und zwar keineswegs spontan[42]. Die betreffenden reformatorischen Stände griffen angesichts der ausgemachten Bedrohung unter

37 Ebd., S. 100.
38 Ebd., S. 101.
39 Ebd., S. 92.
40 Ebd., S. 102.
41 Ebd.
42 Ebd., S. 93.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Durchbrechung der traditionellen Ständekurien zu jenem Rechtsmittel, »um ihre Lehre auf Reichsebene zu sichern und die Neugestaltung des kirchlichen Lebens in ihrem Gebiet weiter voranzubringen. […] Politische, wirtschaftliche, aber auch glaubensgegründete Motive waren an Zustimmung oder Verweigerung beteiligt«[43]. Aus diesem letztlich untrennbaren In- und Miteinander der Motive resultierte in der konkreten Formulierung der Protestation dann das ebenso untrennbare In- und Miteinander theologischer und politischer Sprachmomente, zumal die »ursprünglich rein juristische Argumentation […] erheblich durch eine theologische ergänzt worden« ist[44]. Ja, insgesamt komme den Sätzen aufgrund der gewählten Formulierungen der Charakter von Bekenntnisaussagen zu, wie Bräuer unter Rekurs auf Überlegungen Heinrich Bornkamms ausführt[45]. Und das bleibt nicht ohne Folgen für die entsprechende Sprachregelung des Schmalkaldischen Bundes und deren Funktion, als der Begriff affirmativ aufgenommen und als Selbstbezeichnung in offiziellen Bundesdokumenten in Anschlag gebracht wird.

3.

Einigermaßen banal mag vor dem von Bräuer ausgeleuchteten Hintergrund nun die Feststellung erscheinen, die zum Schmalkaldischen Bund gehörenden Stände hätten mittels der gewählten Selbstzeichnung »Protestierende« bzw. »protestantes« usw. den sprachlich signifikanten Anschluss an die Protestation von Speyer gesucht. Komplexer wird die Sache allerdings, versucht man die zumindest näherungsweise Beantwortung der weiterführenden Frage, was die Bundesmitglieder warum durch die affirmative Aufnahme und Etablierung des Begriffs implizierten. Dass sich auch und gerade sprachlich die politische Ebene von der theologischen in der Formulierung der Protestation kaum scheiden lässt, liegt auf der Hand. »Die Protestation ist, so sehr sie zunächst eine Rechtsform bedeutet, dennoch tatsächlich und innerlich, wesentlich ein Zeugnis […] der evangelischen Stände«[46]. Genauso unstrittig dürfte das damit verbundene, historisch unentwirrbare In- und Miteinander politischer und religiöser Motive beim Zustandekommen der Protestation und beim Anschluss an dieselbe sein. Und genau diesen Anschluss machten die Bundesgenossen begrifflich in dem Moment ganz gezielt wahrnehmbar, in dem sie sich bereits in frühen Abschieden unter der genannten Bezeichnung in ihren möglichen Variationen versammelten und später im berühmten Auftragswerk Sleidans breitenwirksam

43 Ebd.

44 Ebd., S. 94.

45 Ebd., S. 93f.

46 Boehmer, Protestari und protestatio, protestierende Obrigkeiten und protestantische Christen, S. 19.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

versammeln ließen. Auf diese Weise perpetuierten sie die gleichermaßen politisch wie religiös begründete, reichsrechtlich sanktionierte Berufung auf den Namen Jesu Christi zur als unbedingt notwendig erachteten Wahrung und Sicherung desjenigen Kirchen-, Obrigkeits-, ja Christentumsverständnisses, dem sie sich vor Gott, Kaiser, Reich und Gewissen verpflichtet fühlten.

Man könnte also auch sagen: In der Selbstbezeichnung als »Protestierende«, »protestantes« etc. steckt im Rehberg'schen Sinn eine bestimmte Leitidee des Schmalkaldischen Bundes als Institution, die in dem gewählten Begriff und mittels desselben eine symbolische Orientierungsleistungen erbringt, nämlich die der reichsrechtlichen und zugleich religiösen Legitimität. Somit ist der affirmativ gebrauchte Begriff nicht mit der Leitidee identisch; wie jedoch in der Protestation von 1529 die rechtliche Dimension und die religiöse ineinanderliefen, ja wie der Rechtsakt der Protestation in gewisser Hinsicht eben auch ein Bekenntnisakt war oder zumindest später entsprechend wahrgenommen wurde, so transportiert die auf die Protestation rekurrierende Selbstbezeichnung genau diese Verquickung und verweist dabei auf den Anspruch, selbst im juristischen *und* religiösen Sinne »im Recht« zu sein. Diese Leitidee ist in sich naturgemäß spannungsreich, zumal die herausgestellte Motivationslage vielschichtig und zudem innerhalb wie außerhalb des Bundes im reformatorisch gesinnten Lager auch noch gar nicht geklärt ist, was denn *das* Reformatorische eigentlich sei und wie es sich dauerhaft konsensfähig in konkrete politische, rechtliche und dogmatische Ordnungen überführen ließe. Gleichwohl kommt in jener Selbstbezeichnung wegen der in ihr liegenden Leitidee, die ihrerseits eine spezifische Ordnung symbolisiert, religiöse und politisch-rechtliche Normenaffirmation ebenso zum Ausdruck wie Normennegation. Sie dient der Traditions- und darüber der Identitätskonstruktion einer großen, konfessions- und bündnispolitisch höchst bedeutsamen Institution. So käme die hier in den Blick genommene Selbstbezeichnung gleichsam als Zwischenstufe und vielleicht sogar als Bindeglied zu stehen zwischen Leitidee einerseits und geschichtlichem Grundbegriff – in bereits von Bräuer gewählter Anlehnung an den begriffsgeschichtlichen Ansatz Kosellecks – andererseits, wobei der Grundbegriff dann »Protestantismus« wäre.

Die durch jene Selbstbezeichnung geleistete Traditions- und Identitätskonstruktion ist nun angesichts der rechtlichen, politischen und theologischen Spannungen in den Reihen des Bundes und im Nachspiel zu ihm, auf die auch Schorn-Schütte eingeht[1], unentbehrlich, weil und sofern es sich bei jenen Konstruktionen um wesentliche Bestandteile notwendiger Stabilisierungsleistungen handelt. Die Schaffung einer gemeinsamen Tradition und Identität selbst stellt ein entscheidendes Stabilisierungsinstrument besonders einer unter innerem wie äußerem Druck stehenden,

1 Schorn-Schütte, Gottes Wort und Menschenherrschaft, S. 31–66.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

in ihrem Bestand kontinuierlich bedrohten Institution dar. Mit der affirmativen Nutzung beansprucht man eine Position eben nicht nur im reichsrechtlich zulässigen Bereich, in dem bereits der Akt der Protestation von 1529 zu verorten ist, sondern darüber hinaus im dezidiert reformatorischen Lager – und das heißt: aufseiten der christlichen Wahrheit. Dieser politisch-religiöse Positionierungsanspruch wird mit jener Selbstbezeichnung offen artikuliert, die damit wiederum zu einem hochgradig wirksamen Beispiel politisch-theologischer Sprach- und Begriffsbildung wird, an dem sich die dahinterliegenden Prozesse studieren lassen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

II. Die Bundestage, das Reich und Europa

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Jan Martin Lies

Akteure und Gesprächsplattformen

Die schmalkaldischen Bundestage und die kaiserlich-königliche Diplomatie

»So haben wir […] dem Ersamen gelarten, vnserm Rath vnd ViceCantzler Mathiessen helden, […] befolhen, Ewern liebden […] zuantworten vnd vnsere meynung anzuzeigen, […]«[1]. Dies war die Antwort Karls V. auf die Gesandtschaft, die im Namen des Schmalkaldischen Bundes 1536 am kaiserlichen Hof erschienen war, um dort diverse Beschwerden vorzutragen[2]. Die so angekündigte Gesandtschaftsreise von Matthias Held 1537 sowie die maßgeblich von Johann von Weeze geleiteten Verhandlungen zum Frankfurter Anstand 1539 sollten die einzigen Gelegenheiten sein, bei denen kaiserliche Emissäre auf Bundestagen des Schmalkaldischen Bundes, oder an deren Rande, zugegen waren. Der Handlungsort diplomatischen Agierens im Reich waren für den Kaiser und seine Räte neben den Reichsversammlungen (z. B. Reichstagen) die unterschiedlichen Höfe und Ratsstuben der Reichsstände. Überlegungen zur kaiserlichen Diplomatie dürfen überdies das Vorhandensein verschiedener Ausgangspunkte für diplomatisches Handeln auf habsburgischer Seite durch die Höfe in Wien, Brüssel sowie dem Kaiserhof nicht außer Acht lassen. Daher müssen von vornherein diverse Akteure und Gesprächsplattformen in eine Analyse zur kaiserlich-königlichen Diplomatie und der schmalkaldischen Bundestage einbezogen werden.

Um die Vielschichtigkeit dieses Themas in dem hier zur Verfügung stehenden Raum abzubilden, werden darum im Folgenden die diplomatischen Aktivitäten auf habsburgischer Seite anhand von Schlaglichtern beleuchtet. Das heißt, dass der Blick zunächst auf die kaiserlich-königliche Seite zwischen den Jahren 1536 und 1540 gerichtet wird. Denn lediglich in diesen Jahren nutzte die kaiserliche Diplomatie die Bundestage als politische Gesprächsplattform aktiv. Darum wird Helds Auftritt auf dem Bundestag 1537 in den Blick genommen. Danach werden dessen Aktivitäten zur Gründung eines Bundes von romtreuen Ständen als Gegengewicht zum Schmalkaldischen Bund 1537/38 sowie die Divergenzen zwischen den

1 Kaiser Karl V. an die schmalkaldischen Bundesstände, 31. Oktober 1536, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 456, fol. 71r–v (Reinkonz.).

2 Vgl. Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013, S. 266.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

habsburgischen Höfen in dieser Angelegenheit analysiert. Sodann wird die habsburgische Reaktion auf den Frankfurter Anstand von 1539 thematisiert. Schließlich werden die Kommunikationszusammenhänge zwischen den Schmalkaldenern und dem Kaiser in den 1540er Jahren noch kurz beleuchtet, um Veränderungen im diplomatischen Verkehr und damit einem Bedeutungswandel der schmalkaldischen Bundestage nachzugehen. Eine Zusammenfassung beschließt die Ausführungen.

1. Der Bundestag von Schmalkalden 1537

Prallen in diplomatischen Verhandlungen divergierende Positionen unvermittelt aufeinander, so bezeichnet man dies heutzutage als »sehr offenen Meinungsaustausch«, vorausgesetzt, der Zusammenstoß unterschiedlicher Ansichten fand hinter verschlossenen Türen statt. Ereignet sich ein solcher Vorfall jedoch öffentlich, spricht man gemeinhin von einem »Eklat«.

Ein solcher Eklat ereignete sich auf dem Bundestag von Schmalkalden 1537 im Zuge der Beratungen mit dem kaiserlichen Reichsvizekanzler Matthias Held. In der älteren historischen Forschung ist dafür die angebliche Übertretung der kaiserlichen Instruktion durch Held und die darum diametral entgegengesetzte Positionierung der Verhandlungspartner bei den verschiedenen erörterten Themen der Reichskammergerichtsprozesse, der Türkenhilfe und der Konzilsfrage verantwortlich gemacht worden[3]. In der neueren Forschung wurde hingegen erkannt, dass in Schmalkalden ein seit 1532 bestehender Konflikt über die Interpretation des Nürnberger Anstandes zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldenern offen zu Tage trat[4]. An dieser Stelle wird die These vertreten, dass sich bereits lange vor der Ankunft Helds in Schmalkalden eine Deutungskontroverse über die diplomatische Mission Helds ankündigte, die weder im Vorfeld noch während des Bundestages verhindert, sondern vielmehr hart geführt wurde.

Die Schmalkaldener hatten, wie bereits angedeutet, im Sommer des Jahres 1536 eine Gesandtschaft an den Kaiser und ebenso an König Ferdinand gerichtet, um bei beiden vor allen Dingen Klage darüber zu führen, dass aus ihrer Sicht der Nürnberger Anstand vom Reichskammergericht durch die dort weiterhin gegen evangelische Reichsstände anhängigen Prozesse fortwährend verletzt würde. König Ferdinand hatte in seinem Antwortschreiben seine Absicht zur Einhaltung des Nürnberger Anstandes zugesichert und versprochen, in dieser Angelegenheit bei

3 Vgl. dazu und zum Folgenden Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 269–290.

4 Vgl. Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 119.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

seinem Bruder vorstellig zu werden[5]. Karl V. wiederum verwies in dem zu Beginn schon teilweise zitierten Schreiben auf die Ankunft von Matthias Held im Reich. Um die folgenden diplomatischen Verwerfungen nachvollziehen zu können, lohnt ein genauer Blick auf die vollständige Passage der Ankündigung der Gesandtschaft in dem kaiserlichen Schreiben:

> So haben wir dannocht nit vnterlassen wollen, disse handlung furzunemen vnd vns daruf zuendtschliesßen, vnnd Demnach dem Ersamen gelarten, vnserm Rath vnd ViceCantzler Mathiessen helden, Lerer der rechte, den wir anderer Sachen halben zu vnserm freuntlichen, lieben Bruder, dem R. Konige, Auch Etlichen vnsern vnd des Reichs Churfursten, fursten vnd Stenden abgefertigt, befolhen, Ewern liebden vf alle Articul, In berurter Instruction begriffen, zuantworten vnd vnsere meynung anzuzeigen, […][6].

Der Kaiser entsandte somit seinen Reichsvizekanzler nicht eigens an die Schmalkaldischen Bundesstände, sondern vor allen Dingen an den römischen König sowie ferner an diverse Reichsstände, unter anderem die Schmalkaldener. Aus dem kaiserlichen Schreiben geht aber nicht hervor, dass Held Gespräche mit der Gesamtheit der Bundesstände beginnen solle; geschweige denn, dass der Kaiser seinen Emissär bewusst zum Bundestag von Schmalkalden 1537 entsandt habe[7]. Mit »Ewern liebden« waren nämlich keineswegs sämtliche Bundesmitglieder gemeint, sondern lediglich diejenigen Fürsten, in deren Namen die schmalkaldische Gesandtschaft am Kaiserhof auftrat, mithin der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen[8]. Diese beiden könnten dann nach den Verhandlungen mit dem Reichsvizekanzler »irem gutbeduncken nach dieselben [die kaiserliche Antwort] den andern [Bundesständen], so im Nurmbergischen Anstand begriffen, auch […] antzeigen«[9].

Entsprechend der kaiserlichen Anordnung reiste Held zunächst nach Wien zu König Ferdinand und anschließend weiter zu den Herzögen von Bayern nach München. Erst danach bemühte er sich um ein Treffen mit den beiden Hauptleuten des

5 Vgl. König Ferdinand an die schmalkaldischen Bundesstände, 2. August 1536, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 456, fol. 67r–68v (Reinkonz.).

6 Kaiser Karl V. an die schmalkaldischen Bundesstände, 31. Oktober 1536, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 456, fol. 71r–v (Reinkonz.).

7 Held machte diesen Umstand deutlich, indem er darauf verwies, dass der Kaiser nicht von einer Zusammenkunft der Bundesstände Kenntnis gehabt habe. Vgl. Die erste Rede des kaiserlichen Vizekanzlers Dr. Matthias Held auf dem Schmalkaldischen Bundestag in Schmalkalden, 15. Februar 1537, in: Jan Martin Lies (Hg.), Dokumente zu den politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1528–1541, Marburg 2014, Nr. VIII, S. 66–80, bes. S. 67.

8 So bereits Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 119.

9 Die erste Rede des kaiserlichen Vizekanzlers Dr. Matthias Held, 15. März 1537, abgedruckt in: Lies (Hg.), Dokumente, Nr. VIII, S. 67.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Schmalkaldischen Bundes. Sie beorderten Held daraufhin zum Bundestag nach Schmalkalden. Er hatte aber durchaus nicht die Absicht, vor allen in Schmalkalden versammelten Ständen zu sprechen. Vielmehr beharrte er nach seiner Ankunft darauf, allein den beiden Bundeshauptleuten die kaiserliche Antwort zu überbringen. Dass die beiden zur selben Zeit am selben Ort einen Bundestag abhielten, war für Helds Auftrag irrelevant. Mochten die verhandelten Themen bei beiden Ereignissen ähnlich oder gar identisch sein, so hatten beide Ereignisse aus Helds Sicht diplomatisch nichts miteinander zu tun[10]. Es waren die Bundeshauptleute, die diese Verbindung herstellten, indem sie Helds Wunsch nach gesonderten Audienzen mit ihm ablehnten. Sie bestanden stattdessen darauf, dass Held vor dem Bundestag sprechen solle. Wollte der Reichsvizekanzler somit seine Mission nicht gefährden und den kaiserlichen Auftrag ausführen, musste er schließlich der Forderung des Kurfürsten und des Landgrafen nachgeben. Damit wurde für Held aber aus der eigentlich offiziellen Mission ein unautorisiertes informelles Treffen. Um dies deutlich zu machen, legte er in einer längeren Einleitung zu seinem Vortrag vor den Ständen die Entwicklung seiner diplomatischen Mission dar. Den Höhepunkt der Einleitung bildete eine Protestatio:

> […] dweil ich aller jegenwertigen Religionverwanten und geschickten nicht eigentlich bericht bin, dan allein sovil die Fursten betrieft, vor denselben ich mich auch nit tzu befaren hab, so protestier ich, ob etlich darunter wehren, di diese Antwort nicht betreffe, das sie es nicht dahin deuten sollen, als ob ich mit inen dieser Antwort halb von kay. Mt. wegen gehandelt het[11].

Vor diesem Hintergrund erschienen den versammelten Ständen die sich anschließenden thematischen Äußerungen Helds zu den Prozessen am Reichskammergericht dann so, als habe der Reichsvizekanzler den Nürnberger Anstand aufgehoben. Doch inhaltlich stellte er der Rechtsinterpretation der Evangelischen und deren Deutung der vergangenen politischen Ereignisse im Reich lediglich die kaiserliche Deutung entgegen, zugegeben, ohne dissimulierende Begrifflichkeiten zu verwenden. Wäre allein dies, ohne Helds Einleitung samt Protestatio, hinter den geschlossenen Türen der Audienzzimmer des Kurfürsten und des Landgrafen geschehen, so wäre es wohl lediglich zu den bereits bekannten diplomatischen Reflexen und Zurückweisungen der jeweils anderen Deutung des Nürnberger Anstandes gekommen.

---

10 »Und als ich zu meiner ankunft [in Schmalkalden] befunden, dz E. Ch. Und f. g. und ire Mitverwanten sonst in handlung gestanden, hab ich di imselben nit hindern, sonder mich zuvor erkundigen und vernemen wollen, was gestalt und wan E. Ch. Und f. g. gelegen sein wolt, key. Mt. Antwort antzuhoren«, in: Ebd.

11 Ebd., S. 68.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Da die unterschiedlichen Rechtsauslegungen nun aber konkrete diplomatische Folgen in Form der Protestatio vor der Öffentlichkeit des Bundestages zeitigten, kam es zum Eklat. Ohne ersichtliche Not hatten Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen diesen herbeigeführt, indem sie auf einem öffentlichen Vortrag Helds vor allen versammelten Ständen bestanden hatten. Da es an Quellen mangelt, lässt sich über die Motive der beiden Bundeshauptleute nur spekulieren. Indem Held vor allen versammelten Ständen sprach, hofften Kurfürst und Landgraf eventuell einen Präzedenzfall zu schaffen, mit dem sie die kaiserliche Seite in Zukunft auf ihre Deutung der Geltung des Nürnberger Anstandes auch für die nach 1532 dem Bund beigetretenen Stände festlegen konnten.

2. Die habsburgische Reaktion auf Helds Mission und Diplomatie 1537/38

Die folgenden Monate mit Helds hektischer diplomatischer Betriebsamkeit im Reich, die als wohl wichtigstes Ergebnis die Gründung des Nürnberger Bundes als Gegengewicht zum Schmalkaldischen Bund haben sollten[12], schienen die Evangelischen und vor allem die schmalkaldischen Verbündeten in ihrer Interpretation und Deutung der Geschehnisse von Schmalkalden zu bestätigen. Der Ausbruch eines Krieges wurde von ihnen befürchtet und darum vermehrte Rüstungsanstrengungen unternommen[13]. Es waren aber nicht nur die Schmalkaldener, die in Helds Auftreten eine Gefährdung für den Frieden im Reich erkannten. Auch Königin Maria, die Statthalterin der Niederlande und eine Schwester Karls V., unternahm diplomatische Rettungsversuche.

Seit dem Jahr 1536 führte Franz I. von Frankreich neuerlich Krieg gegen Karl V. Seine Truppen hatten im Norden Erfolge gegen die Kaiserlichen errungen und Gebietsteile der südlichen habsburgischen Niederlande besetzen können. Nicht zuletzt wegen französischer Gesandtschaften zu unterschiedlichen Bundestagen kursierten seit Jahren Gerüchte, dass der französische König ein Bündnis mit dem Schmalkaldischen Bund schließen wolle oder bereits geschlossen habe[14]. In Brüssel gelangte man im Zuge der schlechten militärischen Lage 1537 darum zu der Ansicht, dass im Reich eine Friedenspolitik betrieben werden müsse, um eine Unterstützung des französischen Königs durch den Schmalkaldischen Bund zu verhindern. Wohl seit sie Kenntnis von der Reise Helds erlangten, hatten Königin Maria und ihre Berater den Wiener Hof im Verdacht, einer solchen Friedenspolitik entgegenzuarbeiten.

12 Der Vertrag zur Gründung des Bundes in Nürnberg sowie seine Verfassung sind abgedruckt in: W^2 XVII: Reformationsschriften 2, Nr. 1248, Sp. 1–8; Nr. 1249, Sp. 8–18.

13 Vgl. dazu Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 319–336.

14 Vgl. ebd., S. 328–336. Vgl. zudem den Beitrag von Harriet Rudolph in diesem Band.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Sie befürchteten, dass man dort den Reichsvizekanzler zu einer harten Haltung gegenüber dem Kurfürsten von Sachsen drängen könnte, was den kaiserlichen Plänen angeblich zuwiderlaufen würde. So lauteten jedenfalls Nachrichten aus Brüssel, die von dort aus Kurfürst Johann Friedrich noch während des Bundestages von Schmalkalden erreichten[15]. Um ihre eigene Friedensbereitschaft und diejenige ihres kaiserlichen Bruders hervorzuheben, entsandte Königin Maria Cornelius Scepper nach Schmalkalden. Doch Graf Wilhelm von Neuenahr, der Brüsseler Informant des Kurfürsten, sandte Scepper, der sich schon auf dem Wege befunden hatte, mit den Unterlagen des Bundestages und dem Hinweis, dass nach Helds Auftritt mit dem Kurfürsten und dem Landgrafen schlecht zu verhandeln sei, zurück nach Brüssel[16]. Das niederländische Regiment verbreitete in der Folge während des Jahres 1537 offensichtlich gezielt weiter den Eindruck von Kompromissbereitschaft[17], um dann im Sommer 1538 vor dem Hintergrund der nun für die Niederländer zentralen Frage nach der Erbschaft des Herzogtum Gelderns große diplomatische Offensiven zu starten. Dabei spielten die Bundestage des Schmalkaldischen Bundes als Verhandlungsorte jedoch kaum eine Rolle, auch wenn der Jülicher Herzog z. B. 1538 Räte zum Bundestag von Braunschweig entsandte, um den Bundesständen seine Ansprüche auf das Herzogtum darzulegen[18]. Denn der Herzog konnte sich nicht für einen Eintritt in den Bund entscheiden[19], und die Verbündeten gelangten zu keiner einheitlichen Strategie in der Frage einer Unterstützung des Herzogs gegen

15 Vgl. Graf Wilhelm von Neuenar an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, 17. Februar 1537, in: Otto Meinardus (Hg.), Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit, Bd. 1, Abt. 2: Briefe und Urkunden 1518–1538, Wiesbaden 1899, Nr. 307, S. 396.

16 Vgl. Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, 5. März 1537, in: Brüssel AR/AGR, Secrétairerie d'Etat Allemande, Nr. 770, fol. 150r–v (Konz.); Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, an Landgraf Philipp von Hessen, 6. März 1537, in: Ebd., fol. 152r–v (Reinkonz.), erwähnt bei: Eduard Duller, Neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, Darmstadt 1842, S. 19; Memoriale, so her Cornelius Schepperus des ku. Mat. von mein, Wilhelmus zu Nuwenar und Moers etc. wegen angebracht werden sollen, o.D. [März/April 1537], in: Ebd., fol. 179r–v (Reinkonz.); zur Haltung Marias in religiösen und kirchenpolitischen Fragen vgl. Bart Jan Spruyt, Verdacht von Lutherse Sympathieën, in: Jacqueline Kerkhoff/Bob von den Boogert (Hg.), Maria von Hongarije 1505–1558, Konigion tussen Keizers en Kunstenaars, Zwolle 1993, S. 87–117; Rudolf Keller, Maria von Ungarn und Martin Luther. Luthers Verbindung zur Königin, in: Martina Fuchs/Orsolya Réthelyi (Hg.), Maria von Ungarn (1505–1558). Eine Renaissancefürstin, Münster 2007, S. 273–281.

17 Vgl. Kurfürst Johann Friedrich an Landgraf Philipp von Hessen, 11. Dezember 1537, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 2569, fol. 154r–155v, hier fol. 154r (Ausf.): »So sol auch die Konigin Maria dartzu und in sunderhait, das es der religion halben etwa zu ainer gueten und bequemen vorgleichung mocht bracht werden, nit ubel genaigt sein«.

18 Vgl. HStA Marburg, Best. 3: P.A. 489. Vgl. Friedrich Küch (Hg.), Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Grossmütigen von Hessen. Inventar der Bestände, Bd. 1, Leipzig 1904, S. 294f., bes. S. 295.

19 Vgl. Paul Heidrich, Der geldrische Erbfolgestreit 1537–1543, Kassel 1896, bes. S. 27–44. Zur »konfessionsneutralen« Haltung des Jülicher Herzogs vgl. Albrecht Pius Luttenberger, Glaubenseinheit

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

die habsburgischen Ansprüche auf das Herzogtum[20]. Die Habsburger wiederum wandten sich direkt in bilateralen Gesprächen an die Bundeshauptleute und nicht an die Gesamtheit des Bundes. So wurde Gottschalk Erichson zu den Kurfürsten von Köln und Sachsen sowie zum Landgrafen von Hessen entsandt. Johann Naves hingegen traf die rheinischen Kurfürsten, wohl auch um deren Aufnahme in den Nürnberger Bund, der als Gegengewicht zum Schmalkaldischen Bund fungieren sollte, zu hintertreiben, wie Held vermutete[21], und ebenfalls den Landgrafen[22].

Auf die Klagen Philipps über die politische Situation im Reich und die drohende Kriegsgefahr erklärte Naves: »Dz aber doctor hilt die sachen so verworren hett, hielte er [Naves] dafur, es wer der konigin nicht zu gefallen, und sie hielten im niderland d.[oktor] hilten fur einen narren«[23]. Ihre vollständige Brisanz erhielt diese Äußerung durch den zeitlichen Kontext. Während am 10. Juni 1538 der Nürnberger Bund gegründet wurde, befand sich fast zeitgleich, vom 8. auf den 9. Juni, ein Gesandter des niederländischen Regiments in Kassel am Hof Landgraf Philipps, eines Bundeshauptmanns des Schmalkaldischen Bundes, und erklärte diesem, dass man den Initiator des in der Gründung befindlichen Gegenbundes in den Niederlanden als »Narren« ansehe. Es erscheint ein wenig zu viel Zufall im Spiel zu sein, um hier von zwei unabsichtlich zeitgleich stattfindenden diplomatischen Ereignissen zu sprechen.

Naves beharrte auch in den Verhandlungen mit dem Landgrafen vom August 1538 auf seiner Darstellung, dass Held in Schmalkalden ohne Wissen des Kaisers gehandelt habe und man in den Niederlanden sehr verärgert über ihn sei[24]. Der Landgraf informierte über seine Gespräche mit Naves zunächst den sächsischen Kurfürsten[25] und auf dem Bundestag von Frankfurt 1539 auch seine Bundesgenossen[26]. Die Aktivitäten der Niederländer blieben somit keineswegs unverborgen, weder den schmalkaldischen Verbündeten noch den romtreuen Ständen, insbesondere den Mitgliedern des Nürnberger Bundes. Die Herzöge von Bayern ließen

---

und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552 (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), Göttingen 1982.

20 Alle Bemühungen des Landgrafen 1539/40 zur Bildung von Allianzen in dieser Angelegenheit, auch über den Bund hinaus, scheiterten. Vgl. Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 446–471.

21 Vgl. Dr. Matthias Held an die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern, 12. Oktober 1538, abgedruckt in: ARCGE, Bd. III: 1538 bis 1548, 1. Teil, Nr. 1, S. 1–6, hier S. 5.

22 Vgl. dazu Lies, Zwischen Krieg und Frieden, bes. S. 359–364.

23 Protokoll der Verhandlungen des Landgrafen mit Johann Naves, 8. Juni 1538, abgedruckt in: Lies (Hg.), Dokumente, Nr. XIII, S. 120–126, bes. S. 125.

24 Landgräfliche Antwort an den königlichen Gesandten Johann Naves, 20. August 1538, abgedruckt in: Ebd., Nr. XIV A, S. 127–136, bes. S. 129.

25 Vgl. Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 363, mit Anm. 112.

26 Vgl. HStA Marburg, Best. 3: P.A. 509. Hier mit falscher Datierung der Gesandtschaft auf November 1538. Zur Datierung vgl. Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 384–396, bes. S. 386, mit Anm. 190.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

König Ferdinand durch ihren Gesandten in Wien sogar explizit auffordern, die Umtriebe des niederländischen Regiments im Reich verstärkt zu beobachten[27]. Held sah sich jedenfalls eindeutig durch die Niederländer desavouiert und bestand darauf, dass Kaiser und König hinter seinen diplomatischen Aktivitäten stünden. Er teilte dem Landgrafen mit, dass Naves selbst ihm geschrieben habe,

> vnder anderm mit claren worten, diese mainung bezeugend, das wiewol Er [Naves] von wegen hochgedachter kunigin bey. E.F.g. gewesen, So hab er doch auf mein person kain beuelch gehabt, dan allain In allem guetem vnd Eren, vnd mich zuuerantwordten. Darauß dann volgt, das der Naues E.F.g. angeben mit nichten gestet vnd vilweniger, das er solches aus ainichem beuelch gethan hab[28].

Die konkurrierenden Interessen, Aussagen und Handlungen kaiserlich-königlicher Diplomaten führten somit zu einer Situation, in der die Frage virulent wurde, welche dieser diplomatischen Aktionen und Reden eigentlich legitimiert oder aber unautorisiert erfolgten. Die sich gegenseitig konterkarierenden diplomatischen Missionen vergrößerten ein Gefühl der Unsicherheit, sowohl unter den Reichsständen[29] als auch den habsburgischen Diplomaten selbst, über die eigentlichen Absichten des Kaisers. Aus Helds Sicht waren Ränkespiele an den verschiedenen habsburgischen Höfen, besonders die eines »niederlendischen verzweifelten bösswicht[s]«[30], dafür verantwortlich, dass man Karl V. von einer klaren Unterstützung des Nürnberger Gegenbundes abhalte. Der Reichsvizekanzler hoffte während der gesamten zweiten Hälfte des Jahres 1538 und im Jahr 1539 auf diese Unterstützung. Doch er wurde enttäuscht und machte seinem Ärger schließlich Luft: »[…] so schenckh ich di Spanier und Burgunder dem hellischen satan, zu versteen die kays. mt. darvon raten«[31].

---

27 Vgl. Herzog Wilhelm IV. und Herzog Ludwig X. von Bayern an Wolfgang Trainer, 10. März 1539, abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 19, S. 33f.

28 Dr. Matthias Held an Landgraf Philipp von Hessen, 22. September 1539, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 1376, fol. 170r–172v, hier fol. 170 (Ausf.)

29 Vgl. Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 319–336. Speziell zu Helds Autorität vgl. Leonhard von Eck an Herzog Ludwig X. von Bayern, 22. Oktober 1538, abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 5, S. 9f. Vgl. überdies die Briefe und Instruktion aus den Jahren 1538/39, die in ARCEG III/1 abgedruckt sind.

30 Vgl. Dr. Matthias Held an Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, o.D. [Ende November 1538], abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 2, S. 7f., hier S. 8, Z. 8. Damit wird wahrscheinlich Johann Naves gemeint sein. Der Herausgeber von ARCEG III/1 geht davon aus, es handele sich um Cornelius Scepper, ohne Belege für seine Vermutung anzuführen. Vgl. ebd., Anm. 9.

31 Dr. Matthias Held an die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern, 12. Oktober 1538, abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 1, S. 1–6, hier S. 6, Z. 7f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Im Reich drängte König Ferdinand zwar seinen Bruder zur Ratifikation des von Held initiierten Nürnberger Bundes[32], doch nahm der König gleichzeitig seit Mai 1538 die Friedensinitiative des brandenburgischen Kurfürsten Joachims II. Hektor auf und versprach, diese bei Karl V. zu unterstützen. Brandenburgische Gesandte begannen daraufhin in der zweiten Hälfte des Jahres 1538 Gespräche mit den schmalkaldischen Verbündeten[33], die 1539 im Frankfurter Anstand mündeten[34].

3. Habsburgische Reaktionen auf den Frankfurter Anstand

Statt die Bundesgründung von Nürnberg zu ratifizieren, bevollmächtige Karl V. im November 1538 Johann von Weeze und Matthias Held zu Verhandlungen mit den Protestanten im Reich. Damit erschienen in Frankfurt 1539 zum ersten und auch einzigen Mal ausdrücklich zu Verhandlungen mit allen Ständen legitimierte kaiserliche Emissäre auf einem schmalkaldischen Bundestag.[35] Unmittelbar nach der Vermittlung des Anstandes traten die Differenzen zwischen den kaiserlichen Diplomatenwieder zu Tage. Matthias Held erhob umgehend Widerspruch gegen den Anstand und attackierte Johann von Weeze hinter vorgehaltener Hand scharf: »Es neme mancher ain kutten und hulf religion und alles erbar wesen zu scheytern zu richten, den wirdt aber got schendtlich plagen und straffen. Es will sich klarlicher uber landt nit scheiben lassen«[36]. Held tat dies vor allem wegen des Zugeständnisses an die Evangelischen, im Geltungszeitraum des Anstandes keine neuen Mitglieder in den Nürnberger Gegenbund aufzunehmen und wegen des ins Auge gefassten Religionsgesprächs, da er von dessen Nutzlosigkeit überzeugt war[37].

32 Vgl. König Ferdinand an Kaiser Karl V., 18. Februar 1539, abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 17, S. 30–32, bes. S. 31.

33 Vgl. Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 397–403; Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, S. 185–199.

34 Vgl. dazu den Beitrag von Christopher Voigt-Goy in diesem Band; vgl. zudem Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, S. 185–199; ders., Die Religionspolitik Karls V. im Reich, in: Alfred Kohler u. a. (Hg.), Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee, Wien 2002, S. 293–343, bes. S. 325; Paul Fuchtel, Der Frankfurter Anstand vom Jahre 1539, in: ARG 28 (1931), S. 145–206.

35 Vgl. den Beitrag von Christopher Voigt-Goy in diesem Band.

36 Dr. Matthias Held an Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, 22. Juni 1539, abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 33, S. 52f., hier S. 53, Z. 7–10.

37 Vgl. Dr. Matthias Held an Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, 12. November 1539, abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 46, S. 73f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Ebenso widerriet König Ferdinand ein Religionsgespräch[38] und änderte den vom Kaiser vorgesehen Fahrplan diplomatischer Verhandlungen mit den Schmalkaldenern entsprechend seiner Vorstellungen ab. Karl V. hatte Johann von Weeze nämlich »mit schrifftlichen credentzbriefn an den churfursten von Sachssen, lantgrafen zu Hessen und andere ire mitverwonten« gesendet, um »in dieser sach persondlich mit iren liebden ze handln«[39]. Weeze sei in den Unterredungen mit ihm aber gemeinsam zu der Ansicht gelangt, so schrieb Ferdinand an seinen Bruder, dass es besser sei, dem Kurfürsten und dem Landgrafen die kaiserlichen Kredenzbriefe zusammen mit einem Schreiben Weezes lediglich zu übersenden und nicht persönlich mit ihnen zu sprechen[40]. Der kaiserliche Diplomat unterrichtete nach der Besprechung mit dem König unverzüglich Philipp von Hessen, dass er nicht zu Unterredungen mit ihm kommen werde[41]; er wolle stattdessen schnellstmöglich zum Kaiser reisen, der sich auf dem Weg in die Niederlande befinde[42]. In einem eigenhändigen Brief bat der Landgraf daraufhin Weeze, durch Hessen in die Niederlande zu reisen, damit ein Gespräch doch möglich würde[43].

Entgegen der Absprache mit König Ferdinand stimmte Weeze einem solchen Treffen tatsächlich zu. Anfang März traf sich dann der landgräfliche Rat Heinrich

38 »[…] gewislich die protestierenden nit anderst achtn oder hallten, dann das dieselb aus der Franckhfurtischen handlung und abschid iren ursprung und anfang hette, welhes aber der bäbstlichen heylligkeit (nachdem dieselb in berurter Franckhfurtischen handlung durch die protestierenden mit schimpf gar ausgeslossen und auf ain ort gestellt hoch belaidigt worden), nit zu klainem verdries komen.« König Ferdinand an Kaiser Karl V., 5. Dezember 1539, abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 47, S. 74–80, hier S. 75, Z. 19–24.

39 Ebd., S. 77, Z. 13–16.

40 Ebd.

41 Vgl. Johann von Weeze an Landgraf Philipp von Hessen, 8. Dezember 1539, präs. 1. Januar 1540, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 1377, fol. 1r–5v (Org.).

42 Vgl. Johann von Weeze an Landgraf Philipp von Hessen, o.D. [nach Mitte Dezember 1539], in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 1376, fol. 192r–v (Org.).

43 Vgl. Philipp von Hessen an Johann von Weeze, 1. Januar 1540, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 1377, fol. 8r–13v (Reinkonz.). Der Hesse sorgte sich, dass sich Held und Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel sich am kaiserlichen Hof mit ihrer Meinung durchsetzen könnten und »ein grois blutuergissen vnd schrecklich vnrath« die Folge sei. Weeze solle dem am Kaiserhof entgegenwirken. Philipp drang in seinem Brief darum auf ein Religionsgespräch und verteidigte den Frankfurter Anstand und dessen Vermittler gegen Gerüchte, er sei im Vorfeld des Frankfurter Bundestages von den Protestanten bestochen worden. »Dan Je war ist, e.L. nit viel dancks vmb die Protestirenden tzu Franckfurt erlangt, eher fluche dan gelt, vnd geschicht euch gewalt vnd vnrecht. Ir must es aber Got befehlen. Der weis wol, das ewer hertz dahin geneigt geweßen, Key. Mt. Ire reputation tzuerhalten vnd darneben, souiel muglich, kriege tzuuerhuten vnd fried tzuerhalten. Dan wo Ir euch nit gehalten wie geschehen, were es gewisslich den vorigen Somer one krieg schwerlich abgangen. Vnd last Doctor Helten vnd die eisenbeisser herkomen, last sehen, was sie erhalten. Es darf noch glucks, das der key. Mt. tzu Irer ankunft nochmaln das bewilligt werde, das Ir tzu Franckfurt bey vns, Id est, den protestirenden, erhieltet.« Ebd., fol. 8r–9v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Lersner in Köln zu einem Geheimgespräch mit Weeze. Gleich zu Beginn betonte der kaiserliche Orator gegenüber dem landgräflichen Gesandten, dass er eigentlich vom Kaiser zu persönlichen Gesprächen mit den schmalkaldischen Verbündeten legitimiert worden sei.

> Als er Nun heraus Ins Deutschland hinab zu Ro. ko. Mt. kommen, da sey es alles vmbgestossen vnd vmbgewent geweßen, Das ers da nit hab konnen erhalten. Es seien zwen oder drej, die handlen vnd treibens bej ko. Mt., Schreien vnd rufen: Es thus solche handlung nit. Man hab zu Augspurgk gehandelt. Man habe zu Regensburgk gehandelt. Sej nichts fruchtbars draus erfolgt, Dan das diß teil [die Protestanten] Nur starriger werde. Man Musse mit der herte dortzu thun. Man muß kriegen. Man Muß kriegen[44].

Damit war der Ton für die weiteren, zweitägigen Verhandlungen gesetzt: es wurden Sondierungsverhandlungen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Religionsgespräche von Hagenau und Worms. Beide Seiten nutzten die Gelegenheit, um über alle zentralen politischen Fragen (Türkenabwehr, Reichstag, Bündnis mit Frankreich, Erbschaft des Herzogtum Gelderns usw.), über juristische Probleme (Religionsprozesse, geistliche Herrschaften) und theologische Streitpunkte (Bischofgewalt, Klostergüter, Messe, Weihwasser usw.) zu sprechen und dabei immer wieder die eigene Kompromiss- und Friedensbereitschaft deutlich herauszustreichen. Weeze stellte selbstverständlich auch den Kaiser selbst als gesprächswillig und unparteiisch dar. Dabei dienten ihm der Wiener Hof und die anderen kaiserlichen Räte als Kontrastfolie. Denn auch in der engsten Umgebung des Kaisers gab es nach Auskunft Weezes hauptsächlich Ratgeber, die zum Kriege drängen würden[45].

Aus den eigentlich vom Kaiser geplanten offiziellen Verhandlungen zwischen seinem Gesandten und den schmalkaldischen Bundesständen wurde vor dem Hintergrund der Maßgaben Ferdinands ein eigentlich unautorisierter, informeller Kontakt zwischen Weeze und dem landgräflichen Rat. Ihrem Geheimgespräch von Köln kam eine Relaisfunktion zwischen den Schmalkaldener und dem Kaiser zu. Denn Weeze reiste im Anschluss an das Treffen mit Lersner in die Niederlande und berichtete Karl V. von den geheimen Verhandlungen. In den Niederlanden befand sich zusätzlich bereits eine offizielle Gesandtschaft des Schmalkaldischen Bundes, die dort mit dem kaiserlichen Minister Nicolas Perrenot de Granvelle Gespräche führte[46]. Der hessische Diplomat wiederum wurde nach dem geheimen

44 Bericht Heinrich Lersner's über seine Conferenz mit Johann von Lund in Cöln, 5./6. März 1540, abgedruckt in: Max Lenz (Hg.), Briefwechsel Landgraf Philipp's des Grossmüthigen von Hessen mit Bucer, 1. Theil, Leipzig 1880, S. 475–489, hier S. 476f.

45 Vgl. ebd., S. 477f.

46 Vgl. Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 431–434.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Treffen vom Landgrafen unverzüglich nach Schmalkalden entsandt[47]. Dort tagte nämlich bereits seit Februar, ein Bundestag des Schmalkadischen Bundes, der ganz im Zeichen der angekündigten Religionsgespräche stand und vor dem Lersner ausführlichen Bericht über seine Verhandlungen erstattete.

4. Die schmalkaldischen Bundestage und die kaiserlich-königliche Diplomatie in den 1540er Jahren

> Vnnd wurde vor gut Angesehen, das man ein Potschaft zu Irer Mt. schickte […] Vnnd Sonderlich […], das man zwen Oratores am keiserlichen hoff hette vnd stets vnderhalte, die die Religion sachen verdretten vnnd zum besten handleten […] vnd von den man alwegen erfaren vnd wissen mochte […], was die hendel vnd practicen weren, darmit man sich desta besser darnach hette zerichten[48].

Diesen Vorschlag unterbreitete Landgraf Philipp seinen Gesandten zur Vorlage an die Mitverbündeten bereits zum Bundestag von Frankfurt Anfang Mai 1536. Es waren zu dieser Zeit nämlich Gerüchte im Umlauf, der Kaiser sei in Trient angekommen und plane von dort aus ins Reich zu reisen. Daraus speisten sich beim Landgrafen Befürchtungen, dass die »pfaffen vnd papistischen solchs bei Irer Mt. practiciren vnd wurden […] anhalten vnd sollicitiren, die Sach in ander wege zerichten vnd zebringen«[49]. Die landgräfliche Idee zu Gestaltung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Kaiserhof und dem Schmalkaldischen Bund diente mit ihrer nachrichtendienstlichen Komponente somit zum einen der Herstellung von Sicherheit. Es sollten Informationen über die Intentionen des Kaisers, seiner Räte und der am Hof ebenfalls agierenden »pfaffen und papistischen« eingeholt werden. Zum anderen sollte die dauerhafte Entsendung schmalkalischer Botschafter propagandistische Zwecke erfüllen. Denn die eigenen Interessen und Beschwerden würden so mit ganz anderer Intensität vorgetragen werden können. Der Kaiserhof wurde demnach vom Landgrafen, und nicht allein von ihm, als der entscheidende Ort wichtiger Aushandlungsprozesse für die Reichspolitik sowie als Zentralplatz des politischen Informationsaustausches in Europa angesehen.

Hatte allein das Gerücht von 1536, der Kaiser werde womöglich bald ins Reich kommen, schon solche Überlegungen bei Philipp ausgelöst, so veränderte die

47 Vgl. HStA Marburg, Best. 3: P.A. 539. Vgl. Küch (Hg.), Politisches Archiv 1, S. 326.

48 Landgraf Philipp von Hessen an Siegmund von Boyneburg, Johann Walter und Georg Nußpicker, seine Gesandten zum schmalkaldischen Bundestag von Frankfurt, 5. Mai 1536, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 439, fol. 74r–75v (Konz.).

49 Ebd., fol. 74r–v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

tatsächliche Ankunft des Kaisers zu Beginn der 1540er Jahre die Situation grundlegend. Gerade noch hatte der Schmalkaldische Bund glanzvolle und bedeutende Bundestage abgehalten. Ein Höhepunkt war sicher, dass auf dem Bundestag von Frankfurt 1539 ein friedenregelndes Dokument reichsweiter Geltung mit kaiserlichen Emissären ausgehandelt worden war.[50] Die schmalkaldischen Bundestage hatten somit über die 1530er Jahre hinweg eine erhebliche Bedeutung für die Reichspolitik erlangt. Durch die Ankunft des Kaisers jedoch befand sich das eigentliche und allgemein anerkannte Zentrum diplomatischer Aktivität wieder im Reich, an dem sich alle anderen reichspolitischen Akteure ausrichteten, auch ein an Bedeutung und Einfluss stärker gewordener Schmalkaldischer Bund. Zwar erkannten die Habsburger selbst in der Existenz des Schmalkaldischen Bundes für sich ein ganz erhebliches Sicherheitsrisiko von europäischer Dimension[51] und betrachteten den Bund aufgrund des Widerstands der Verbündeten gegen die römische Königswahl Ferdinands[52] und der Nutzung einer Leistung der Türkenhilfe als religionspolitischem Druckmittel[53] als Zerstörer der Reichsverfassung und als Widerpart ihrer Interessen. Doch die Schmalkaldener selbst stellten das politische und diplomati-

50 Vgl. den Beitrag von Christopher Voigt-Goy in diesem Band.

51 Karl V. hatte den Nürnberger Anstand nur notgedrungen bewilligt und damit die Konsequenz aus einem Ratschlag seines Beichtvaters vom Oktober 1530 gezogen. Zwar favorisiere er eigentlich auch einen Krieg, so schrieb dieser an Karl V., doch »die Umstände scheinen mir, wie gesagt, schwierig; ein mächtiger Feind, wie der Türke, und sein Diener, der Woywode, steht vor der Thür; von dem König von Frankreich ist es nicht nur ungewiss, ob er Euch helfen, sondern sicher, dass er Euch entgegen sein wird, uneingedenk aller Verwandtschaft und Verbrüderung; und der König von England würde dem Teufel gegen Ew. Majestät Hülfe leisten«. Brief [García] Loaysas an Kaiser Karl V., 8. Oktober 1530, abgedruckt in: Alfred Kohler (Hg.), Quellen zur Geschichte Karls V., Darmstadt 1990, S. 176–178, hier S. 176. An dieser politischen Großwetterlage änderte sich in den folgenden Jahren für die Habsburger nur wenig. So berichteten die landgräflichen Gesandten Johann Feige und Rudolf Schenk zu Schweinsberg Ende 1534 aus Wien an Landgraf Philipp: »So forchtet der keiser der thurgk macht im mer, des frantzosen practic und des von Engellandt gelt«. Johann Feige und Rudolf Schenk zu Schweinsberg an Landgraf Philipp, 28. Dezember 1534, in: HStA Marburg, Best. 3: P.A. 1391, fol. 81r–v (Orig.). Eine mögliche Verbindung zwischen den Franzosen mit dem Schmalkaldischen Bund stellte für das niederländische Regiment 1537 darum ein politisches Worst-Case-Szenario dar.

52 Vgl. zur Verbindung von Wahlgegnerschaft und Religionsfrage Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529–1531/33. Brück, Landgraf Philipp von Hessen und Jakob Sturm. Mit archivalischen Beilagen und einer Brück-Bibliographie, Tübingen 1956, S. 97–101; vgl. auch den Abschied des Bundestages von Schmalkalden, 4. April 1531, abgedruckt in: Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532, bearb. u. hg. v. Ekkehart Fabian, Tübingen 1958, Nr. 2, S. 18–23, bes. S. 22.

53 Vgl. Die Haltung der schmalkaldischen Bundesstände zur »Türkenhilfe«, o.D. [1537], abgedruckt in: Lies (Hg.), Dokumente, Nr. XI, S. 102–107.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

sche System des Reiches nicht grundsätzlich in Frage[54], sondern vertraten andere verfassungsrechtliche Interpretationen.

Aus der Diskrepanz zwischen offiziellen Gesandtschaftsreisen und informellen Geheimtreffen, zwischen legitimiert und angeblich oder tatsächlich unautorisiert geführten Verhandlungen ergaben sich Ende der 1530er Jahre Schwierigkeiten für die diplomatische Kommunikation zwischen Kaiser und Schmalkaldenern. Es gab ein gesteigertes Aufklärungsinteresse. Sowohl die Schmalkaldener als auch der Wiener und Brüsseler Hof erwarteten Erklärungen bzw. Instruktionen vom Kaiser[55]. Der Kaiserhof und insbesondere die nun in rascher Folge stattfindenden Reichsversammlungen, zunächst die Reichsreligionsgespräche, sodann die sieben Reichstage zwischen 1541 und 1546, wurden zum Dreh- und Angelpunkt der Diplomatie und der politischen Entscheidungen. Die schmalkaldischen Bundestage und deren Umfeld dienten dem Kaiser und seinen Diplomaten nun nicht mehr als Handlungsort, weder offiziell noch informell. In der Kommunikation mit dem Kaiser beschränkte sich die Bedeutung der Bundestage jetzt hauptsächlich auf die Vor- und Nachbereitung der Reichsversammlungen. Das heißt, die Schmalkaldener unternahmen auf ihren Tagungen den Versuch, ein gemeinschaftliches Handeln, teilweise auch gesamtprotestantisches Agieren auf den Reichsversammlungen zu organisieren[56]. Die Bundeshauptleute forderten daher ihre Mitverbündeten ausdrücklich zum Besuch von Reichstagen auf[57], oder sie planten nach einem Reichstag die Abhaltung eines Bundestages, um dort den nächsten Reichstag vorzubereiten[58]. Diese Wandlung in der Bedeutung der Bundestage wird vollständig daran sichtbar,

54 Vgl. dazu Georg Schmidt, Schmalkaldischer Bund und »Reichs-Staat«, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, Schmalkalden 1996, S. 3–18.

55 Vgl. Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 402; König Ferdinand an die Bundeshauptleute des Nürnberger Bundes, Herzog Ludwig X. von Bayern und Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, 28. April 1539, abgedruckt in: ARCEG III/1, Nr. 22, S. 37.

56 Vgl. Schmalkaldischer Abschied, 15. April 1540, abgedruckt in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 164–188, bes. S. 184–186; Schmalkaldischer Abschied, 21. Juli 1543 (Erster Abschied), abgedruckt in: Ebd., S. 189–204, bes. S. 200f.

57 Vgl. z. B. das gemeinschaftliche Ausschreiben der beiden Bundeshauptleute, in dem sie ihre Bundesgenossen aufforderten, den Reichstag von Speyer 1542 zu besuchen, um in der Frage der Türkenhilfe gemeinsam zu agieren. Vgl. Paul Heidrich, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges. 1. Teil: Die Reichstage der Jahre 1541–1543. Auf Grund vornehmlich der Reichstagsakten dargestellt, Frankfurt 1911, S. 57.

58 Z.B. den Reichstag von Nürnberg 1543, um eine Rekusation des Kammergerichts in Profansachen vorzubereiten. Vgl. ebd., S. 105.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

dass in den 1540er Jahren Verhandlungen der Bundesstände bzw. Bundestage am Rande von Reichstagen abgehalten wurden[59].

5. Zusammenfassung

Der Kaiser war das politische Gravitationszentrum im Reich, an dem sich andere Akteure auszurichten hatten, auch der einflussreicher und mächtiger werdende Schmalkaldische Bund. Auf dem Bundestag von Schmalkalden 1537, einem der größten und glanzvollsten in der Geschichte des Schmalkaldischen Bundes überhaupt, listeten die Bundesstände daher diverse Gründe auf, die aus ihrer Sicht, trotz der Anwesenheit des kaiserlichen Reichsvizekanzlers, für die rasche Abhaltung eines Reichstages sprachen[60]. Es hätte die Bundesstände überfordert, das durch die Abreise des Kaisers aus dem Reich 1532 entstandene politische Vakuum zu füllen und ihre Versammlungen als »Ersatzreichstage« aufzubauen und zu führen, abgesehen davon, dass sie dazu gar nicht willens waren. Exemplarisch deutlich wird dies an der seit 1538 für die Reichs- und die Religionspolitik bedeutsam werdenden Frage der Erbschaft des Herzogtums Geldern. Wiewohl die Bundestage Ende der dreißiger Jahre an Bedeutung gewannen, so erlangten sie in dieser Angelegenheit als Verhandlungsort keine Relevanz. Der Bund brachte sich nicht als politischer Akteur, z. B. als Vermittler, ein. Dies blieb vornehmlich den beiden Bundeshauptleuten aufgrund ihrer speziellen Interessenpolitik im Nordwesten des Reiches vorbehalten[61]. Ihre Höfe waren in diesem Konflikt, und nicht nur in diesem allein, die Anlaufstellen für habsburgische Diplomaten.

Der Kaiser nutzte die Bundestage lediglich notgedrungen als diplomatische Handlungsorte. Nichts veranschaulicht dies besser als der Auftritt Helds auf dem vielzitierten Bundestag von 1537. Allein aufgrund der Abwesenheit des Kaisers in

59 Vgl. z. B. HStA Marburg, Best. 3: P.A. 691 (Reichstag zu Speyer 1544), 735 (Reichstag zu Worms 1545), 852–855 (Reichstag zu Worms 1546); vgl. zudem Dagmar Blaha, Abschiede der Schmalkaldischen Bundesgenossen im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 224–229, bes. S. 226–228 (Abschiede der Bundesgenossen, beginnend 1541 in Regensburg bis 1546 in Worms).

60 Vgl. Auflistung von Gründen für die Abhaltung eines Reichstages. 1. März 1537, abgedruckt in: Lies (Hg.), Dokumente, Nr. X, S. 100f. Es war im Wesentlichen die Argumentationslinie dieses Schriftstücks, die dann im Sommer 1537 von Landgraf Philipp gegenüber König Ferdinand vorgetragen wurde, um dessen Plan zur Einberufung eines Reichskreistages – Ferdinand wollte dort eine Türkenhilfe bewilligt bekommen – abzulehnen. Vgl. dazu Helmut Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982, S. 168f.

61 Vgl. HStA Marburg, Best. 3: P.A. 645–647. Vgl. Küch (Hg.), Politisches Archiv 1, S. 395f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

den 1530er Jahren wurden die Verhandlungen zum Anstand 1539 in Frankfurt auf einem Bundestag geführt. Die Kaiserferne ließ im diplomatischen Austausch mit den Schmalkaldenern innerhabsburgische politische Zielkonflikte zu Tage treten. Diese ergaben sich im Wesentlichen durch Interessenskonkurrenzen zwischen den habsburgischen Höfen und führten im Reich zu Unsicherheiten über die kaiserliche Haltung, da die verschiedenen habsburgischen Diplomaten sich gegenseitig Legitimität und Autorität absprachen. Mit der Anwesenheit des Kaisers im Reich verloren die Bundestage sofort an Bedeutung und auch die Konkurrenz zwischen den Habsburger Höfen wurde nicht mehr derart offen auf dem diplomatischen Parkett ausgetragen, schon gar nicht auf oder im Umfeld von schmalkaldischen Bundestagen. Darum traten diplomatische Verwirrungen, wie sie Ende der dreißiger Jahre zwischen den Schmalkaldenern und kaiserlich-königlichen Gesandten entstanden waren, in solcher Form in den 1540er Jahren – soweit ich sehe – nicht mehr auf. Die Bundestage dienten in dieser Zeit besonders der Vor- und Nachbereitung von Reichsversammlungen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Christopher Voigt-Goy

Der Bundestag und der Frankfurter Anstand 1539

Bevor der Schmalkaldische Bund zu seinem für den Februar 1539 anberaumten Bundestag in Frankfurt zusammenkam, wurden in der Stadt die Unterkünfte für die Bundesvertreter vorbereitet[1]: Das Karmeliterkloster diente Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen als Wohnstätte, der Nürnberger Hof Landgraf Philipp von Hessen. Die Herzöge von Braunschweig wurden auf dem Kornmarkt und in der Münzgasse untergebracht. Die Quartiere für die weiteren Delegationen verteilten sich rund um den Römerberg. Der Bundestag versammelte sich ab dem 14. Februar im Ratssaal des Römer. Der Rat der Stadt Frankfurt führte in dieser Zeit seine Geschäfte vom naheliegenden, 1529 säkularisierten Barfüßerkloster aus; heute steht dort die Paulskirche. Die Transformation Frankfurts zur Residenzstadt des Schmalkaldischen Bundes machte zeitgenössisch Eindruck. So notiert die Chronik der Schuhmachergilde: »Im jar 1539 ist der groß reichstag alhie zu Frankenfurt gehalten worden der religion sampt andern sachen halben, daruff der evangilisch bunt erschienen ist […]«[2]. Diese Wahrnehmung des Bundestags als einem Reichstag war sicher – neben reichsstädtischem Stolz und den Schwierigkeiten, die reichspolitischen Strukturen begrifflich genau zu durchdringen– auch durch die Ankunft königlicher und kaiserlicher Vertreter bedingt, die zwischen dem 25. Februar und 19. April 1539 den Frankfurter Anstand aushandelten.

Die zum Frankfurter Anstand führenden Verhandlungen waren zwar bei Weitem nicht die einzigen Besprechungen, die auf dem Frankfurter Bundestag stattfanden. Sie beherrschten ihn aber und sorgten maßgeblich für die außergewöhnliche – in der Tat einem Reichstag würdige – Länge der Zusammenkunft. Da über verschiedene in Frankfurt auch verhandelte Themen eigene Beiträge in diesem Band zu finden sind, werden die folgenden Ausführungen sich der Zusammenfassung dieser in der Forschung schon detailliert rekonstruierten Verhandlungen und ihrem Verlauf widmen[3]. Zunächst ist allerdings kurz deren Vorgeschichte zu rekapitulieren.

---

1 Vgl. Eduard Ziehen, »Frankfurter Anstand« und deutsch-evangelischer Reichsbund von Schmalkalden, in: ZKG 59 (1940), S. 342–351, hier S. 343.

2 II. Aus der Chronik des Schuhmacherhandwerks. 1504–1546, in: Rudolf Jung (Bearb.), Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen der Reformationszeit. Nebst einer Darstellung der Frankfurter Belagerung von 1552, Frankfurt 1888, S. 10–26, hier S. 12.

3 Die grundlegende Darstellung ist nach wie vor Paul Fuchtel, Der Frankfurter Anstand vom Jahr 1539, in: ARG 27 (1930), S. 145–206. Vgl. weiterhin die systematisch weiterführenden Darstellungen von Albrecht P. Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1. Vorgeschichte

Der Frankfurter Anstand geht auf die Initiative des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. zurück, die er in Reaktion auf die Gründung des Nürnberger Bunds und auf die außenpolitische Bedrohung durch das Osmanische Reich Anfang Juni 1538 ergriff. Er bot in einem Schreiben an König Ferdinand I. vom 18. Juni 1538 seine Vermittlung an, »damit den protestirenden stenden ein bestendiger frid gemacht, E. kun. Mt. dardurch aine statliche particular oder aber gemeine reichshilf verordent und gelaistet, dem Turkhen widerstand beschehe«[4]. Sowohl beim König als auch bei Kaiser Karl V., darüber hinaus bei den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes sowie bei den Kurfürsten, die nicht an einen Beitritt an den Schmalkaldischen oder Nürnberger Bund dachten, traf Joachims Initiative auf offene Ohren[5]; im Juli stieß Kurfürst Ludwig von der Pfalz als weiterer Vermittler zu der Initiative hinzu[6]. Das Problem der daraufhin eröffneten Sondierungen war freilich, wie Albrecht P. Luttenberger überzeugend herausgearbeitet hat, die unterschiedlichen politischen Priorisierungen, die von den Seiten der Vermittler, der Schmalkaldener Bundesvertreter sowie der königlich-kaiserlichen Seite mit dem Begriff des »Reichsfriedens« verbunden wurden:

Während Joachim von Brandenburg einen Reichsfrieden eng mit der »Reichseinheit« koppelte und zur weitgehenden Ausklammerung religiöser Konfliktthemen tendierte[7], erklärte der Schmalkaldische Bund, die »Sicherung des Fortgangs der Reformation« zur conditio sine qua non von Reichsfrieden und -einheit[8]. Deutlich

---

konfessionsneutraler Reichspolitik (1530–1552), Göttingen 1982, bes. S. 185–199 und ders., König Ferdinand I., der Frankfurter Anstand (1539) und die Reunionspolitik Karls V., in: Friedrich Edelmayer u. a. (Hg.), Plus ultra. Die Welt der Neuzeit. Festschrift für Alfred Kohler zum 65. Geburtstag, Münster 2008, S. 53–84. Vgl. weiterhin Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013, S. 397–427. Für eine hervorragende, auch für das Folgende leitende Zusammenfassung der Forschung mit weiteren Literaturangaben und mit der derzeit besten kritischen Edition des Frankfurter Anstands siehe Andreas Zecherle, Frankfurter Anstand (19. April 1539) – Einleitung, in: Irene Dingel (Hg.), Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa (1500–1800). Digitale Quellenedition frühneuzeitlicher Religionsfrieden, Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 2014–2017/Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt 2018–2020, URL: <http://tueditions.ulb.tu-darmstadt.de/e000001/> (11.03.2021).

4 Kurfürst Joachim II. von Brandenburg an König Ferdinand (18. Juni 1538), in: NBD I,4, Nr. 26*, S. 468f., Zitat S. 468.

5 Vgl. das Schreiben Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen an Kurfürst Joachim von Brandenburg (21. Juni 1538), in: NBD I,4, Nr. 27*, S. 469–472.

6 Vgl. Albrecht P. Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552 (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), Göttingen 1982, S. 185.

7 Vgl. ebd., S. 188f.

8 Vgl. ebd., bes. S. 77–79.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

wurde das auf seinem Eisenacher Treffen im Sommer 1538, wo das erste Mal über mögliche Verhandlungen mit dem Kaiser beraten wurden: Neben der erneuten Bestätigung des Nürnberger Friedens, der freien Verwaltung der Kirchengüter durch jede Obrigkeit und der Einstellung aller Kammergerichtsprozesse in Kirchensachen wurden in Eisenach unter anderem noch die Forderungen der Besetzung des Kammergerichts auch mit Angehörigen der protestierenden Stände, der Freiheit des Glaubens für jeden Reichsstand, des Rechts auf Übertritt zum anderen Glauben und des Emigrationsrechts andersgläubiger Untertanen erhoben[9]. Auf königlich-kaiserlicher Seite stieß hingegen die Vermittlungsinitiative wieder Pläne zur Herstellung der »Glaubenseinheit« an, wobei Karl V. sogar in Betracht zog, einen konzilsunabhängigen Reunionsversuch im Reich zu unternehmen[10].

Allerdings waren für die späteren Verhandlungen nicht nur diese unterschiedlichen Ausgangspositionen folgenreich, sondern auch und vor allem die sehr unterschiedlichen Kenntnisstände über das, was die jeweils andere Seite sich überhaupt als Verhandlungsgegenstand vorstellte. Denn die Forderungen des Eisenacher Treffens wurden auf Betreiben Kursachsens nicht publik gemacht. Zuerst wollte man die Forderungen der königlich-kaiserlichen Seite zu Gesicht bekommen[11]. Spiegelbildlich dazu drängte Ferdinand I. Joachim von Brandenburg wiederholt, ihm die Forderungen der Schmalkaldener mitzuteilen[12]. Karl V. wiederum erteilte – ohne nähere Kenntnis der Vorgänge im Reich – im November seinen Kommissaren, Johann von Weeze, Erzbischof von Lund, und Reichsvizekanzler Matthias Held eine Vollmacht mit den Protestierenden Ständen zu verhandeln. Dabei sollten sie die Wiederherstellung der religiösen Einheit als Hauptziel der Verhandlungen verfolgen. Da der Kaiser das rasche Erreichen dieses Ziels für nicht besonders wahrscheinlich hielt, gab er die Anweisung, zunächst einen Frieden mit möglichst kurzer Laufzeit zu vereinbaren, ohne dabei gravierende Zugeständnisse zu machen. Näheres sollten die Kommissare mit Ferdinand I. abstimmen[13].

Erst im Spätjahr 1538 gaben die Bundeshauptleute dem Drängen Joachim von Brandenburgs nach. Das allererste schriftliche Konzept für eine Verhandlung vom November stammte dabei aus der kurbrandenburgischen Feder, wobei das Konzept auch Informationen aus der Korrespondenz Joachims mit Ferdinands verarbeitete.

9 Vgl. zu diesen Punkten Fuchtel, Der Frankfurter Anstand, S. 148f.

10 Vgl. ausführlich dazu Albrecht P. Luttenberger, König Ferdinand I., der Frankfurter Anstand (1539) und die Reunionspolitik Karls V., in: Friedrich Edelmayer u. a. (Hg.), Plus ultra. Die Welt der Neuzeit. FS für Alfred Kohler, Münster 2008, S. 53–84.

11 Vgl. Fuchtel, Der Frankfurter Anstand, S. 149.

12 Vgl. Luttenberger, Ferdinand I., S. 59.

13 Der Text der Instruktion in Karl Lanz (Hg.), Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V. Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel, Stuttgart 1845, S. 277–281.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Die in dieser Vorlage niedergelegten Punkte lauten: Es soll, *erstens*,

> der frid und stilstand zu Nurenberg jungest aufgericht […] gehalten und demselben nachgelebt werden, und das solch friddestand zwuschen denen gedeutet und auf die gezogen die in gehorsam der Romischen kirchen weren und auch sein worten an einem, unde denen so vor sich selbstest obrigkeiten hetten und der Augsborgischen confession anhengig weren und auch sein worten zum andern theil[14].

Ausgeschlossen hingegen sollen »sacramentirer, widerteuffische secten, und auch andere neue unchristliche secten« sein[15]. *Zweitens* sollen alle laufenden Prozesse am Kammergericht, die in Religionssachen gegen die Anhänger der Augsburger Konfession geführt werden, eingestellt und ergangene Urteile aufgehoben werden[16]. *Drittens* sollen im Kammergericht auch »personen bestellet« werden, »die der Augsborgischen confession anhengig«[17]. Auf dieser Grundlage sollen, letztlich, Lösungen gefunden werden, »domit man durch bequeme wege einmall zu einem einmuthigen vorstand und vergleichung unsern christlichen religion und glaubens kommen möchten«[18].

Offensichtlich ohne Rücksprache mit anderen Bundesmitgliedern überarbeiteten Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen diesen Entwurf Anfang Dezember[19]. Teils übernahmen sie Punkte ganz, wie den dritten über die Besetzung des Kammergerichts. Teils überarbeiteten sie leicht, indem sie etwa das Wort »Sacramentirer« aus dem ersten Punkt über den Geltungsbereich des Nürnberger Friedens strichen und hinzusetzten, dass der Nürnberger Anstand auch für künftige Anhänger der Augsburger Konfession gelten solle. Die Forderung nach Einstellung und Aufhebung der Kammergerichtsprozesse wurde durch konkrete Verfahren wie das gegen die Stadt Minden, Hamburg und weitere ergänzt. Hin-

14 Artikel betreffend Aufnahme aller Stände Augsburgischer Konfession in den Nürnberger Frieden und Eximierung der Religionssachen vor dem Kammergericht, von Kurfürst Joachim von Brandenburg im Sinn der protestantischen Stände aufgestellt und dem Landgrafen von Hessen zur Begutachtung übersandt (November 1538), in: NBD I,4, Nr. 36*, S. 490–492, Zitat S. 491. Zum Nürnberger Anstand von 1532 vgl. Andreas Zecherle (Bearb.), Nürnberger Anstand (24. Juli 1532) und Mandat Karls V. für einen allgemeinen Frieden im Reich (3. August 1532), in: Dingel (Hg.), Religiöse Friedenswahrung, PURL: <https://purl.ulb.tudarmstadt.de/vp/a000001-0007> (11.03.2021).

15 Artikel betreffend Aufnahme aller Stände Augsburgischer Konfession, S. 491.

16 Ebd.

17 Ebd., S. 492.

18 Ebd.

19 Kursächsisch-hessischer unvorgreiflicher Entwurf der Forderung der Protestanten (14. Dezember 1538), in: NBD I,4, Nr. 39*, S. 496–499.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

zugefügt wurde hier noch eine umfassende Definition der »Religionssachen«[20]. Eingefügt wurde auch die Forderung nach der einstweiligen Suspension aller gegen die »Protestierenden« geführten Reichskammergerichtsprozesse bis zur Klärung ihres eigentlichen Sachgehalts. Neu aufgenommen wurde schließlich, dass die geistlichen Gerichte nicht mehr selbst über ihren Zuständigkeitsbereich entscheiden dürften, sondern dies durch ein Schiedsgericht, mit Mitgliedern beider Seiten besetzt, geschehen sollte. Der Hinweis auf die zukünftige Vergleichung in der Religion wurde in der kursächsisch-hessischen Überarbeitung gestrichen.

Nur in ihrem persönlichen Anschreiben signalisierten sowohl Johann Friedrich von Sachsen als auch Philipp von Hessen bei der Rücksendung des überarbeiteten Entwurfs ihr grundsätzliches Interesse, auf Grundlage der vorgelegten Punkte auch einen Religionsvergleich in Betracht zu ziehen; sie wollten aber wie mit den Artikeln selbst den anderen Bundesmitgliedern nicht vorgreifen[21]. Angesichts der erst einmal grundsätzlichen Bereitschaft der Bundeshauptleute das Hauptinteresse des Kaisers nicht gleich zu boykottieren, sandte Joachim von Brandenburg die kursächsisch-hessischen Artikel in seinem eigenen Namen an König Ferdinand[22]. Der reagierte auf diesen Entwurf mit deutlicher Ablehnung[23] und wies seine eigenen Gesandten an, bei den mittlerweile in Frankfurt anberaumten Verhandlungen diese Punkte abzulehnen. Mögliche Zugeständnisse für eine maximal zweijährige Suspension der Kammergerichtsprozesse sah er nur, wenn die kirchlichen Zustände unverändert blieben und der Schmalkaldische Bund keine weiteren Mitglieder aufnehme. Zugunsten der Türkenhilfe hielt er nun dafür, das Reunionsprojekt zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu verfolgen. Gleichwohl überließ er es den kaiserlichen Kommissaren, die von Karl V. gewährten Spielräume in der Verhandlungsführung zu nutzen[24]. Über diese Verabredungen waren weder die in Frankfurt tätigen Vermittler noch Vertreter des Schmalkaldischen Bundes informiert.

---

20 Die Definition lautet: »alle sachen den dienst der ceremonien und gueter der unter eins teils gebieten gelegen kirchen, oder derselbigen ordenung bestellung setzung und entsetzung, oder wer dieselbigen zu versehen, zu bestellen oder zu verordenen haben solle beöangende, so sich zwischen den stenden der Romischen kirchen vorwant an ainem oder der Augsburgischen confession wie obgemelt itzt oder hernach anhenig erhalten wurden«, ebd., S. 497.

21 Vgl. dazu Luttenberger, Glaubenseinheit, S. 190.

22 Kurfürst Joachim von Brandenburg an K. Ferdinand: Rekapitulation der voraufgegangenen Unterhandlungen (26. Dezember 1538), in: NBD I,4, Nr. 40*, S. 499–504.

23 K. Ferdinand an Kurf. Joachim (18. Januar 1539), in: NBD I,4, Nr. 41, S. 504–506.

24 Vgl. Fuchtel, Der Frankfurter Anstand, S. 157. Ein Regest der Instruktion in Walter Friedensburg (Hg.), Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Actenstücken, I. Abteilung: 1533–1559, Bd. 3: Legation Aleanders 1538–1539. Erste Hälfte, Gotha 1893, S. 444f. Anm.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

2. Verhandlungen und Beschlüsse in Frankfurt

Die im Dezember 1538 und Januar 1539 an die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes ausgehenden Werbungen für den Frankfurter Bundestag betonten die besondere Wichtigkeit der Zusammenkunft und forderten das persönliche Erscheinen der Fürsten und Kriegsräte bei den Friedensverhandlungen mit den kaiserlichen Repräsentanten; eine schriftliche Einladung mitsamt der Auflistung der anstehenden Verhandlungspunkte wurde aber wie sonst üblich nicht versandt[25]. Die Agenda der ersten Sitzungstage setzten daher in Eigenregie und nach eingehenden persönlichen Beratungen der sächsische Kurfürst und der hessische Landgraf fest[26]. Mit ihren Reden und der Verlesung vor allem der abgefangenen Korrespondenz des zum Nürnberger Bund getretenen Fürsten Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel verdichteten sie die ohnehin bestehenden Befürchtungen über die Exekution der Acht gegen die Stadt Minden und umherschwirrenden Gerüchte über Truppenbewegungen zu einem kriegsschwangeren Krisenszenario. Die damit verbundene Absicht, den Bundestag dazu zu bringen, das Verteidigungsbündnis auf die Linie eines präventiven Verteidigungskrieges einzuschwören, schlug jedoch fehl. Nachdem die Straßburger Delegation mit der Frage, wen man denn überhaupt angreifen wolle, das Anliegen der Bundeshäupter endgültig vom Tisch geschafft hatte, widmete sich der Bundestag – wie bei Verteidigungsbündnissen nicht unüblich – dem Streit über die anfallenden Rüstungskosten[27]. Bis zum Eintreffen der kaiserlichen Vertreter und der folgenden Eröffnung der Verhandlungen hatte sich also der Bundestag noch überhaupt nicht darüber abgestimmt, wie und über was verhandelt werden sollte. Und offenbar wurde erst als Joachim von Brandenburg und Ludwig von der Pfalz am 25. Februar offiziell den Bundestag nach den Forderungen für einen Friedensschluss anfragten, das kursächsisch-hessische Papier vom Dezember im Bundestag herangezogen; die darin aufgezählten Punkte wurden durch eine Vielzahl von Forderungen des Eisenacher Bundestags ergänzt. Unter diesen Bedingungen zeigte sich der Bundestag am 1. März zur Türkenhilfe bereit[28].

Johann von Weeze lehnte den so entstanden Katalog von Maximalforderungen jedoch ab; noch in seinem späteren Bericht über die Verhandlungen ist seine verärgerte Irritation darüber zu bemerken, dass vom Bundestag sichtlich ande-

25 Vgl. Irene Haas, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund, 1536–1547, Frankfurt/Main 1991, S. 117–119.

26 Vgl. dazu ausführlich Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 410–412.

27 Vgl. das Protokoll der Sitzung in Otto Meinardus, Die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes vom 14. bis 18. Februar 1539 in Frankfurt, in: FDG 22 (1882), S. 607–654, hier S. 636–654.

28 Vgl. Fuchtel, Der Frankfurter Anstand, S. 167f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

re Verhandlungsbedingungen als die bereits kommunizierten gesetzt wurden[29]. Entsprechend dürr fiel sein Gegenangebot aus, das ganz die kaiserlich-königliche Agenda widerspiegelte[30]: Da die Türkenhilfe dränge und ein Reichstag nicht so schnell einberufen werden könne, schlug er vor, dass der Nürnberger Frieden zunächst für ein Jahr weiter Geltung haben und ein Religionsgespräch innerhalb der nächsten drei bis vier Monate stattfinden solle, um die Uneinigkeit in Religionsfragen zu beseitigen. Sollte das Religionsgespräch scheitern, solle der Nürnberger Frieden gelten. Bei Einwilligung in diese Bedingungen sollten die gegenwärtig schwebenden Gerichtsprozesse in den Religionssachen suspendiert werden, sofern die »Protestierenden« keine weiteren Änderungen in der Religion vornähmen, sich der nach 1532 auf ihre Seite übergetretenen Stände entschlügen und keine weiteren Bündnispartner aufnähmen. Kurzum: Der status quo von 1532 sollte unter der Bedingung der Aufnahme von Religionsgesprächen eingefroren werden.

Die Vermittler leiteten diesen Vorschlag zunächst nicht weiter, sondern erarbeiteten einen weiteren Vorschlag für den Bundestag, der ihres Erachtens mehr Aussicht auf Annahme seitens der kaiserlichen Kommissare hatte. Diesen Vorschlag legten sie – zusammen mit der Antwort Weezes – am 12. März vor; dies ist übrigens der erste Text, in dem die später wirkungsvolle Formulierung der »der Augspurgischen confession und derselben religion verwandten« auftaucht[31]. Doch dieser kurbrandenburgisch-pfälzische Vorschlag, nicht die Antwort Weezes, löste eine anhaltende Debatte zwischen dem Bundestag und den Vermittlern aus. Der Bundestag setzte daraufhin einen eigenen Ausschuss ein[32]. Der bis Anfang April anhaltende Konzeptaustausch zwischen Ausschuss und Vermittlern führte zu einer grundstürzenden Neuausrichtung der Verhandlungsstrategie, nachdem der sächsische Kurfürst sowie vor allem der hessische Landgraf sich dafür einsetzten, dass die Verhandlungen auf keinen Fall abgebrochen werden sollten (20. März). Der Ausschuss arbeitete nämlich nun auf eine zeitlich begrenzte Abmachung hin, in die allerdings alle, d. h. auch zukünftige, so »unserer religion verwandt seind«,

29 Der Erzbischof von Lund kaiserlicher Orator, Melchior von Lamberg und Dr. Jakob Frankfurter, Kommissarien des Römischen Königs, an letzteren: über den bisherigen Verlauf der Vergleichshandlung (16. März 1539), in: NBD I,4, Nr. 43*, S. 507–511, hier S. 508.

30 Ebd., S. 508f.

31 Siehe die Beilage eines Briefes des Straßburger Gesandten Jacob Sturm: »Wege, mittel und furschläge [der unterhändler], waruf dise vorhabende handelung zu guetlichem austrag furzenemen«, in: PC 2, S. 568–570, der Hinweis auf die »Augsburger Konfessionsverwandten« S. 568. Dazu vgl. Irene Dingel, Augsburger Religionsfrieden und »Augsburger Konfessionsverwandtschaft«. Konfessionelle Lesarten, in: Heinz Schilling/Heribert Smolinsky (Hg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555, Gütersloh 2007, S. 157–176.

32 Vgl. Fuchtel, Der Frankfurter Anstand, S. 173–175. Vgl. etwa den Bericht über die Verhandlungen am 18. März bei Jacob Sturm: Jacob Sturm, Ulman Böcklin und Batt von Duntzenheim an die Dreizehn (18. März 1539), in: PC 2, Nr. 588, S. 571–574.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

aufgenommen werden sollten; ebenso wollte man ein Bündniserweiterungsverbot nicht akzeptieren[33]. Auf eine beschlussfähige Vorlage konnte sich der Ausschuss aber nicht einigen[34].

Während dieser Debatten zwischen Bundesausschuss und Vermittlern beschränkte sich Johann von Weezes Rolle vor allem darauf, in gelegentlichen Gesprächen vor allem mit dem sächsischen Kurfürsten auf seine durch den Kaiser auferlegten Restriktionen hinzuweisen, die ihm die Annahme der bisherigen Konzepte verbiete. Am 3. April brachte er dann aber einen neuerlichen Vorschlag ein, in dem er seine ersten Äußerungen leicht variierte[35]: So sollte, erstens, der Nürnberger Frieden auch nach Ablauf des zu beschließenden Anstandes, der bis zum nächsten Reichtags in Kraft wäre, gelten. Dieser auf 15 Monate befristete Anstand sichere, zweitens, den gegenwärtig der Augsburger Konfession Verwandten zu, nicht wegen der Religion angegriffen zu werden. Neue Bündnispartner dürften aber nicht aufgenommen werden. Die von der Gegenseite namhaft zu machenden Kammergerichtsprozesse sowie die Acht gegen die Stadt Minden sollten während des Anstands und des währenden Nürnberger Friedens suspendiert und keine neuen Klagen in derselben Sache angenommen werden. Die Geistlichen und ihre Güter sollten dafür unangetastet bleiben. Drittens sollte der Kaiser für den 1. August ein Religionsgespräch in Nürnberg ausschreiben, wobei es dem Kaiser überlassen bliebe, den Papst um Mitwirkung an diesem Gespräch zu bitten.

Mit diesem Vorschlag läutete Weeze die letzte Phase der Verhandlungen ein, die zugleich die erste war, in der der Bund, die Vermittler und die kaiserlichen Vertreter auf der Grundlage ein und desselben Textes miteinander konferierten. Dass der Bund überhaupt diese Vorschläge aufnahm, hatte wohl nur zum Teil mit den sich verdichtenden Nachrichten über die Konzentration von Truppen in den Niederlanden zu tun, die einen militärischen Schlag gegen den Schmalkaldischen Bund befürchten ließen[36]. Denn der Vorschlag Weezes bot die Möglichkeit an, den im Ausschuss immerhin konturierten Minimalkonsens noch einmal ins Spiel zu bringen. Doch ein entsprechender Vorschlag seitens der Schmalkaldener scheiterte an Weezes Widerstand, da die Bundesmitglieder eben weiterhin auch zukünftige Bundesmitglieder in einen Vertragsabschluss einbeziehen wollten[37]. Erst unter dem Druck der Ankündigung des sächsischen Kurfürsten abzureisen und die

33 Vgl. Jacob Sturm, Ulman Böcklin und Batt von Duntzenheim an die Dreizehn (28. März 1539), in: PC 2, Nr. 594, S. 582.

34 Jacob Sturm, Ulman Böcklin und Batt von Duntzenheim an die Dreizehn (1. April 1539), in: PC 2, Nr. 596, S. 585f.

35 Vgl. zum Folgenden die Mitteilung des Vorschlags, in: PC 2, S. 589f.

36 Vgl. dazu etwa den Brief: Die Dreizehn an Jacob Sturm (2. April 1539), in: PC 2, Nr. 599, S. 587f. Zum unmittelbaren Frankfurter Kontext, vgl. Haas, Reformation, S. 123.

37 Vgl. Fuchtel, Der Frankfurter Anstand, S. 180–182.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ganzen Verhandlungen doch noch platzen zu lassen, kam Johann von Weeze dem Schmalkaldischen Bund ein wenig entgegen. Obwohl über die Verhandlungen selbst nichts weiter bekannt ist, lässt sich deren Ergebnis am Text des später beschlossenen Anstands erkennen[38]: So gestand Weeze zu, dass der Frieden nicht nur für die Unterzeichner des Nürnberger Friedens, sondern für alle Stände gelten sollte, die inzwischen »Verwandte« der *Confessio Augustana* geworden waren[39]. Des Weiteren billigte er, dass das Verbot von religiösen Neuerungen weggelassen wurde. Das Verbot von Säkularisationen sowie die Verpflichtung, keine weiteren Mitglieder in den Schmalkaldischen Bund aufzunehmen, wurden auf die Geltungsdauer des zu beschließenden Anstands begrenzt. Schließlich akzeptierte er noch die neu erhobene Forderung, dass auch der Nürnberger Bund während der Laufzeit des Friedens keine weiteren Mitglieder aufnehmen dürfe[40]. Letzteres gestand er aber nur deshalb zu, weil die Laufzeit des Friedens auf zunächst sechs Monate verkürzt wurde. Sie sollte nur dann auf 15 Monate verlängert werden, wenn der Kaiser dem Bündniserweiterungsverbot für den Nürnberger Bund zustimmen und dem Schmalkaldischen Bund die Forderung erfüllen würde, die Klausel zu streichen, dass nach dem Auslaufen des nun vereinbarten Anstands der Nürnberger Anstand nur für die jetzigen Anhänger der *Confessio Augustana* gültig sein sollte.

Angesichts dieser Zugeständnisse gaben die Bundesvertreter dem Vorschlag Weezes nach. Die Artikel wurden nun in Form gebracht, der Ausschluss »alle[r] widertäuffer unnd andere[r] unchristenliche[r] secten unnd rotten« sowie ausdrücklich die Suspension der Acht gegen die Stadt Minden eingefügt, und das Versprechen der Bundesmitglieder aufgenommen, auf dem nächsten Ständetag in Worms die Türkenhilfe zu beraten[41]. Am 19. April wurde der Frankfurter Anstand von Kurfürst Johann Friedrich, dem Landgrafen Philipp von Hessen sowie dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Frankfurt »imnammen unserselbs und aller anderer Fürsten, Graven, Herren, Stett unnd Ständ der Augspurgischen Confession und derselbigen [Religion] eynigungs verwandten« unterzeichnet[42]. Nach Abreise

38 Vgl. ebd., S. 184.

39 Vgl. Artikel 1 des Frankfurter Anstands bei Andreas Zecherle (Bearb.), Frankfurter Anstand (19. April 1539), in: Dingel (Hg.), Religiöse Friedenswahrung, PURL: <https://purl.ulb.tu-darmstadt.de/vp/a000001-0026> (21.03.2021), Z. 63–65.

40 Vgl. Artikel 2 des Frankfurter Anstands ebd., Z. 127–136.

41 Vgl. den Frankfurter Anstand ebd., Z. 223–229 (Wiedertäufer); Z. 96 (Minden); Z. 230–245 (Türkenhilfe). Zur Einordnung des Wiedertäufer-Artikels in die reichsrechtlichen Ausschlussformeln vgl. jetzt Armin Kohnle, Die Einschluss- und Ausschlussformeln in reichsrechtlichen Dokumenten der Reformationszeit, in: Henning P. Jürgens/Christian V. Witt (Hg.), An den Rand gedrängt – den Rand gewählt. Marginalisierungsstrategien in der Frühen Neuzeit, Leipzig 2021, S. 173–187.

42 Zecherle (Bearb.), Frankfurter Anstand, Z. 344–347. Vgl. für eine Zusammenfassung auch Fuchtel, Der Frankfurter Anstand, S. 41f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

der königlich-kaiserlichen Vertreter wurde vier Tage später der Abschied des Bundestags vorgelegt. Der Frankfurter Anstand wird darin nicht noch einmal eigens erwähnt. In den Abschied aufgenommen wurde jedoch die Liste der Theologen und Juristen, die auf das projektierte Religionsgespräch entsandt werden sollten, sowie die Verabredung, auf der Wormser Tagung zahlreich zu erscheinen, um die Türkenhilfe zu beraten[43]. Der Frankfurter Syndikus Johann Fichard hat in seinen Annalen vermerkt, dass der Abschied des Bundestages ohne Einrede oder sonstige Aufregung beschlossen wurde[44].

3. Kritik am Anstand und Bewertung

Fichards trockene Bemerkung steht im Kontrast zu der Empörung, die nach dem Frankfurter Bundestag über den beschlossenen Anstand artikuliert wurde. Berühmt ist Martin Bucers Äußerung, der den Anstand als großes »Ärgernis« bezeichnete, das man nur dadurch erträglich machen könne, indem man den Nürnberger Frieden schönrede[45]. Spiegelbildlich hierzu stieß der Anstand und besonders die Zugeständnisse Weezes an die Schmalkaldener auf katholischer Seite auf harsche Kritik[46]. Albrecht P. Luttenberger hat dabei sicherlich recht, wenn er betont, dass gerade Kritiken »der extremen Vertreter beider Konfessionsparteien« die besonderen Leistungen von Joachim von Brandenburg und Ludwig von der Pfalz als Vermittler deutlich machen[47]. Zumindest aus ihrer Perspektive, die sich wie bei Joachim von Brandenburg zentral an der Reichseinheit orientierte, war die Abwendung eines bewaffneten Konflikts im Inneren des Reiches ein Erfolg, der zudem die Möglichkeit eröffnete, sich anderen, veritablen Bedrohungslagen des Reiches nach Außen zuzuwenden.

Für den konfessionellen Konflikt im Reich war mit dem Frankfurter Anstand nicht nur eine Atempause gewonnen und der rechtliche Status quo, der schon in Nürnberg 1532 erreicht worden war, noch einmal aktualisiert worden. Denn der Anstand stellte, wie Armin Kohnle hervorhebt, auch einen »Neuansatz« dar, da »der Kaiser jetzt die Perspektive einer inhaltlichen Verständigung durch Theologenverhandlungen eröffnete«[48]. Diese, schon in seiner Instruktion an Weeze anklingende

43 Vgl. Haas, Reformation, S. 122.

44 Zit. ebd., Anm. 26.

45 Zit. ebd., S. 122f.

46 Vgl. Luttenberger, Glaubenseinheit, S. 199.

47 Ebd.

48 Armin Kohnle, 41. Augsburger Religionsfrieden 1555 (The Peace of Augsburg 1555), in: Irene Dingel u. a. (Hg.), Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit/Handbook of Peace in Early Modern Europe, Berlin 2020, S. 837–856, hier S. 839.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Option wurde dann auch in den Reichsreligionsgesprächen in Hagenau, Worms und Regensburg weiterverfolgt. Bekanntlich allerdings ohne Erfolg[49], so dass die theologische, inhaltliche Lösung des Konflikts zunehmend in die Ferne eines – von allen Parteien anerkannten – Konzils rückte.

Doch was bedeutete der Frankfurter Anstand für den Schmalkaldischen Bund? Bereits das Erscheinen der kaiserlichen Vertreter auf dem Bundestag bedeutete eine immense Aufwertung der reichspolitischen Bedeutung des Bundes, da nun der Kaiser das erste Mal direkt mit dem Bund in Kontakt trat. Denn anders als bei den Verhandlungen 1532 in Schweinfurt und Nürnberg trat in Frankfurt der Bund nicht mehr als ein Teil der »Protestierenden« auf, sondern agierte – was seinem mittlerweile entwickelten Selbstverständnis sicher entsprach – als eigenständige reichs(religions)politische Handlungsgemeinschaft bzw. als zentraler Repräsentant der nun als »Augsburgische Konfessionsverwandte« bezeichneten protestierenden Stände. Insofern trug der Frankfurter Bundestag beträchtlich zur Formierung des Schmalkaldischen Bundes als einer sichtbaren konfessionspolitischen Partei im Reich bei. Doch sollte der zuallererst von den Vermittlern gefundene Parteiname der »Augsburgischen Konfessionsverwandten« letztlich reichspolitisch und religionsrechtlich nicht nur längeren Bestand als der »Schmalkaldische Bund« haben, sondern auch im Vergleich zu ihm größere Bedeutung erlangen, als es den Bundesvertretern in Frankfurt 1539 vor Augen stehen konnte.

49 Vgl. zu diesen Gesprächen Irene Dingel, Art. Religionsgespräche IV. Altgläubig – protestantisch und innerprotestantisch, in: TRE 28 (1997), S. 654–681, bes. S. 658–660.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Klaus Unterburger

Die Bedeutung der Bundestage für die altgläubigen Reichsstände

Der Schmalkaldische Bund ist etwas Neues gewesen, so jedenfalls der Tenor der neueren Forschung. Er hat nicht nur die Ausbreitung und Uniformierung des Protestantismus ermöglicht, sondern auch die Stärkung des territorialen Fürstenstaates, er hat überdies mittels der Glaubensfrage die niederdeutschen reichsfernen Gebiete mittelfristig stärker an die kaisernahen oberdeutschen Territorien herangeführt und so eine Verdichtung der Interaktion bewirkt. Vor allem aber war er verfassungsgeschichtlich ein Novum: Gegen schwere Bedenken bekannte man sich zur Auffassung, nach der in religiösen Dingen gegenüber dem Reichsoberhaupt Widerstand erlaubt sei, mithin zu einer Säkularisierung der Reichsverfassung. Dem habe eine spezifische Bündnisstruktur korrespondiert, gemäß derer der Bund streng auf die Verteidigung des Evangeliums konzentriert gewesen sei, während in allen anderen Belangen die Bundesglieder Autonomie besessen hätten. Auf dieser Grundlage hatte das Bündnis eine ausgesprochen egalitäre Struktur. Der Glaube ging alle an, Mächtige und Mindermächtige, es galt das Prinzip der Gegenseitigkeit, also einer für alle und alle für einen. Ein konsensuales Verfahren sollte herrschen. So habe der Schmalkaldische Bund einen ausgesprochen föderativen Charakter gehabt, der seiner Zeit voraus gewesen sei[1].

Auf der Grundlage dieser Gesamtsicht wurden die Akzente in der Forschungsliteratur unterschiedlich gesetzt, indem die zunehmend reichspolitische Bedeutung des Bundes über seine Funktion als religiös-militärische Verteidigungsgemeinschaft hinaus entweder substitutiv als Folge der Schwäche des Kaisers in den 1530er Jahren gedeutet wurde, während er die Ordnung des Reichs kaum tangierte[2], oder aber ihm wurde eine zunehmende konstruktiv reichspolitische Rolle zugeschrieben, die quer zur Reichsverfassung lag und diese deshalb tendenziell aufzusprengen drohte[3].

1 Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 385.

2 Georg Schmidt, Die Freien und Reichsstädte im Schmalkaldischen Bund, in: Volker Press/Dieter Stievermann (Hg.), Martin Luther. Probleme seiner Zeit, Stuttgart 1986, S. 177–218.

3 Thomas A. Brady, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League. A Perspective after 450 Years, in: ARG 74 (1983), S. 163–181.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Die unterschiedlichen Deutungen sind letztlich in den Ambivalenzen des Bündnisses selbst begründet. Für dynastische Machtpolitik, Patronage und Klientelismus sollte der Bund an sich nicht instrumentalisiert werden. Dennoch betrieben die einzelnen Bundesmitglieder natürlich vielfältige politische Projekte, für die dem Bündnis gleichsam von selbst eine eigene politische Bedeutsamkeit zuwuchs. Dabei sind die Intention und das Selbstverständnis von der Außensicht zu unterscheiden, die verstärkt auch nichtintendierte Folgen mit einbeziehen kann. Per definitionem entwickelten eine solche Außensicht zeitgenössisch die altgläubigen Reichsstände. Ein Indiz für den Unterschied von Selbst- und Fremddeutung ist bereits die Tatsache, dass die Schmalkaldener etwa den Begriff »Bund« als Selbstbezeichnung vermieden, während er von den Altgläubigen verwendet wurde. Die Deutung des Bündnisses durch die altgläubige Seite und der Umgang mit diesem wirkten dabei auf den Schmalkaldischen Bund zurück; zudem legten dessen spezifische Struktur und dessen komplexes Verhältnis zu den Reichsinstitutionen spezifische Handlungsoptionen der Altgläubigen nahe.

Gehört die Außensicht auf das Bündnis und deren Einfluss auf dessen Politik zu einer adäquaten Deutung desselben dazu, so stößt die Rekonstruktion dieser Außensicht freilich auf erhebliche Schwierigkeiten, so zahlreich und unterschiedlich sind die Akteure, zu situationsbedingt sind deren Bezugnahmen. Im Folgenden soll versucht werden, zunächst Entstehung und Agieren einer bewusst altgläubigen Partei im Reich zu skizzieren. In einem zweiten Schritt soll darauf reflektiert werden, welche Optionen diese Partei in Wahrnehmung und Umgang mit dem schmalkaldischen Bündnis hatte. Die Relation der altgläubigen Stände zu den Schmalkaldenern unterlag mit der Zeit einem Wandel, den es zu analysieren gilt und der wiederum einiges über die Geschichte des Schmalkaldischen Bundes selbst verrät.

1. Die Formation einer altgläubigen Partei im Reich

Auf die frühe Reformation und das Wormser Edikt gab es ganz unterschiedliche Reaktionen im Reich. Während die meisten Obrigkeiten eher zuwarteten, bildete sich eine »katholische Aktionspartei«, die innenpolitisch sehr entschieden reformatorisches Gedankengut bekämpfte und in den 1520er Jahren begann, sich in Bündnissen zusammenzuschließen. Martin Luther selbst hat es in seiner Schrift *Von weltlicher Obrigkeit* als Aufgabe des weltlichen Regiments beschrieben, die Verkündigung des Evangeliums zu gewähren und zu schützen. An einigen Orten geschehe aber das Gegenteil: »In Meißen, Bayern und in der Mark Brandenburg und an andern Orten haben die Tyrannen ein Gebot ausgehen lassen, man solle die Neuen Testamente an die Amtsstellen hin und her überantworten. […] sie han-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

deln als Christusmörder wie Herodes«[4]. Bayern, das albertinische Sachsen und das Kurfürstentum Brandenburg können tatsächlich als die wichtigsten und entschiedensten frühen Gegner gegen Luther angesehen werden, hinzu kommen natürlich König Ferdinand, einige Bischöfe und die beiden Braunschweiger Herzöge Erich und Heinrich.

Indikatorisch für diese frühe Gegnerschaft stehen die beiden scharf antireformatorischen Bündnisse der 1520er Jahre, die Regensburger Einung und der Dessauer Bund. Hinter ersterem stand vor allem das Drängen Bayerns und des Münchener Kanzlers Leonhard von Eck. Es war das erste antilutherische Bündnis, dominiert von den süddeutschen Staaten Bayern und Österreich, das in Regensburg unter Vorsitz und auf Einladung des Kardinallegaten Lorenzo Campeggio sich konstituiert hatte und dem überdies noch zahlreiche süddeutsche Bischöfe und einige kleinere Stände angehörten[5]. Nach der Erhebung des Reichsritters Franz von Sickingen und dann der Bauern schlossen sich 1525 in Dessau einige weitere Territorien zu einem altgläubigen Bündnis zusammen[6]. Im Feldlager gegen die Aufrührer in Mühlhausen war es Herzog Georg der Bärtige von Sachsen, der gegen neuen Aufruhr das Waffenbündnis verlängern wollte. Mit den Braunschweiger Herzögen und dem Brandenburger Kurfürsten verhandelte er in Dessau, während Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen andere potentielle Verbündete gewinnen wollten. Da in Dessau aber nur konsequente Altgläubige versammelt waren, war es Georg von Sachsen gelungen, eine weitergehende Lageanalyse und Stoßrichtung durchzusetzen. Man war der Überzeugung, dass es nicht nur vonnöten sei, neuen Aufruhr zu verhindern und abzuschrecken, sondern auch, dass man die tiefere Ursache der Rebellion bekämpfen müsse und das sei die Lehre Luthers: Die »verdammte lutherische Sekte« sei auszurotten; dem konnte sich der Landgraf und der Kurfürst nur entziehen, ein dezidiert altgläubiges Bündnis war entstanden[7].

In einem allmählichen Prozess der Konfessionalisierung bildete sich eine Gruppe neugläubiger, eine Gruppe dezidiert altgläubiger und eine eher religionsneutrale Gruppe aus, der es vor allem um Friedenswahrung ging und die – teilweise erasmianisch beeinflusst – weder die Eliminierung der neuen Lehre noch die der alten unmittelbar anstrebte. Die altgläubige Position hingegen war nicht nur durch die reichspolitische Option geeint, dass die Opposition gegen den alten Glauben Unrecht sei und spätestens durch ein Konzil wieder aufgehoben werden müsse,

4 Martin Luther, Von weltlicher Obrigkeit (1523), in: WA 11, S. 267, Z. 14–29.

5 Walter Friedensburg, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen, Marburg 1884, S. 1–22; Rainer Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig 1991, S. 104–106.

6 Einungsvertrag vom 6. Juli 1524, in: Georg Pfeilschifter (Hg.), Acta Reformationis Catholicae, Bd. 1, Regensburg 1959, S. 329–334 (dort auch die Akten der Gründungsverhandlungen).

7 Vgl. Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere, S. 104.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

sondern auch durch eine charakteristische Sichtweise auf die Reformation, die jedenfalls Georg von Sachsen, die bayerischen und die beiden altgläubigen Braunschweiger Herzöge und Joachim von Brandenburg teilten: Der Kern der Lehre Luthers und der anderen Protestanten sei Aufruhr, Ungehorsam, der zur Zersetzung aller Ordnung führen müsse. Dies war nicht nur allgemein übliche Ketzerpolemik, sondern eine Kritik der Rechtfertigungslehre, wie sie an den altgläubigen Universitäten in Ingolstadt, Frankfurt/Oder und Leipzig früh entwickelt wurde. Hier wurde das Luthertum zudem vielfach mit dem »böhmischen Gift«, also dem als Rebellion gedeuteten Hussitismus, gleichgesetzt, besonders im Herzogtum Sachsen und in Bayern[8].

Die Führer der altgläubigen Aktionspartei lehnten aber nicht nur die Reformation als Aufruhr ab; sie machten auch im unkanonischen Lebenswandel des Klerus die Ursache aus, weshalb die Reformation zahlreiche Sympathisanten fände. Die Antwort musste also nicht nur Repression des reformatorischen Gedankenguts, sondern gleichzeitig eine energisch betriebene Reform des Klerus und damit ein entschieden ausgeübtes landesherrliches Kirchenregiment sein, auch gegen die Proteste der Bischöfe, die dagegen den kirchlichen Maximalismus des kanonischen Rechts umsonst anführten. Dies charakterisiert die Kirchenpolitik in Bayern

8 »Do wollen wir dir nicht bergen, das wir deyner schrift erstlich, do sie ausgangen, zum teyl gut gefallen gehapt. Wir haben auch nicht ungern gehort, das die disputacion zu Leiptzigk gescheen; den wir haben gehofft wes besserung der mistbrauch under den Cristen. Wir seint auch dorbey gewest, do du von doctor Eck beschuldiget als eyn patron der Behemischen secten; das hast du die zeyt mit großer ungestimigkeyt creftiglich widerfochten, wiewol du dich horen list, etlich des Hussen artikel, darumb er vordammet, wern aufs Christlichste. Wir haben getan […] dich bruderlich vormanetz, dieweyl dir gar nicht gelibet die Behemischs secta, du wollest darwider schreyben […]. Es seint auch bald darnoch schrieft von dir ausgangen, in welchen du allen irtumb Hussens, Wickleff und aller Pycarden lobest […]«. Zit. nach Christoph Volkmar, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008, S. 448f. Vgl. auch ebd., S. 453–455, 460–465, 567–569. »Alioqui si similis esset et solum generalis participatio existentium in charitate (sicut ait David: Particeps ego sum omnium timentium te) iam frustra essent omnes fraternitates, omnes congregationes, quod nihil aliud est quam Bohemicum virus effundere.«, in: Johann Eck, Obelisci XVIII, in: Peter Fabisch/Erwin Iserloh (Hg.), Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521), Bd. 1: Die Gutachten des Prierias und weitere Schriften gegen Luthers Ablaßthesen (1517–1518), Münster 1988, S. 401–447, hier S. 431; ders., Pro Hieronymo Emser contra malesanam Luteri Venationem responsio, Leipzig: Martin Landsberg 1520 (VD16 E 414); Siegfried Hoyer, Jan Hus und der Hussitismus in den Flugschriften des ersten Jahrzehnts der Reformation, in: Hans-Joachim Köhler (Hg.), Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit. Beträge zum Tübinger Symposium 1980, Stuttgart 1981, S. 291–307; Walter Delius, Gegner Luthers in der Mark Brandenburg, in: JBBKG 47 (1972), S. 33–54.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ebenso wie im Herzogtum Sachsen, aber ansatzweise auch diejenige Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel[9].

2. Handlungsspielräume und Optionen des altgläubigen Lagers in der Konfrontation mit dem Schmalkaldener Bund

Politik war nicht nur nach Niccolò Machiavelli dem Wohl des Staates, dessen Sicherheit und dessen Selbstbehauptung verpflichtet, sie suchte hierfür Koalitionen zu schmieden und sich gegen Gefährdungen abzusichern[10]. Nach außen waren die Staaten durch ein Netz an Interessen, Abhängigkeiten und Beziehungen geprägt, besonders durch regionale und dynastische Nähe oder Konkurrenz, durch Verträge und Interessensallianzen. Die Faktoren, die zu Freundschaft oder Feindschaft führten, konnten dabei auf ganz unterschiedlichen Ebenen liegen. Die Gesamtgemengelage zu überblicken und Chancen für den eigenen Staat zu mehren und Gefahren zu minimieren, war die Aufgabe der Politiker, besonders also der gelehrten Minister und Räte der Fürsten. Konfession und konfessionelle Differenz war dabei nur einer von vielen Faktoren; die konfessionsneutrale Partei versuchte sogar, ihn als Element potentieller Allianzen oder Gegnerschaften möglichst klein zu halten. Für die alt- und neugläubige Partei war die Konfession hingegen einer der Faktoren potentieller Bündnisse und Feindschaften, aber eben einer neben anderen Faktoren. Hierbei bot der religiöse Zwiespalt nicht nur Konfliktpotential, sondern eröffnete zugleich neue Interessensverbindungen.

In den differenten Optionen, die dem altgläubigen Lager im Umgang mit dem Schmalkaldischen Bund offenstanden, spiegeln sich die Ambivalenzen des Bündnisses selbst wider: Es schränkte auf der einen Seite seinen Geltungsbereich allein auf die religiöse Sphäre ein, klammerte also die zahlreichen weiteren machtpolitischen Interessen der einzelnen Bundesglieder ausdrücklich aus. Dies hatte für die dezidiert altgläubigen Reichsstände Konsequenzen. Der Schmalkaldische Bund war von Beginn an ein in machtpolitischer Hinsicht bedeutender Zusammenschluss und im Lauf der Zeit kamen noch weitere Mitglieder dazu. Für altgläubige Reichsstände musste er immer ein Gegenüber, ein Antipode sein, der eine eigene Mitgliedschaft per se ausschloss. Blieb das Bündnis bei seinem rein religiösen Zweck der Selbstverteidigung gegen die Exekution des Wormser Edikts, so stand es zwar konträr zu den eigenen Überzeugungen, war aber weder eine Bedrohung für die eigene Existenz

9 Walter Ziegler, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 3: Der Nordwesten, Münster ^{2}1995, S. 8–43, hier S. 24f.

10 Peter Schröder, Niccolò Machiavell, Frankfurt/Main 2004; Volker Reinhardt, Machiavelli oder die Kunst der Macht. Eine Biographie, München 2012.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

im eigentlichen Sinn, noch musste es eine fundamentale Gegnerschaft begründen, konnte es doch andere verbindende Interessen und Anliegen geben. Allerdings war das Schmalkaldische Bündnis potentiell ein mächtiger Gegner, in der Lage, auch die weltlich-politischen Interessen der Bundesgenossen durchzusetzen, zudem in der Lage, präventiv einen Krieg hierfür zu entfachen. Ohne die kaiserliche Macht und andere externe altgläubige Mächte war wohl jeder altgläubige Reichsstand dem Bündnis für sich genommen unterlegen. Blieb der Schmalkaldische Bund bei seiner verfassungsmäßigen Bestimmung, dann bestand keine Gefahr, bot aber auch keine Chance zur Verflechtung und Koalition mit den Altgläubigen. Überschritt er seine ursprüngliche Bestimmung in die weltliche Interessenssphäre hinein, so war er politisch ungleich gefährlicher; zugleich bot dann aber die divergierende Interessenslage der Bundesglieder die Möglichkeit von Allianzenbildung und Aufspaltung des Bündnisses.

Am Kaiserhof rangen unterschiedliche Ansichten zum Umgang mit den Schmalkaldenern miteinander. Einer Kompromisspartei, die einen Ausgleich mit den Protestanten suchte, sei es über Religionsgespräche oder befristete Zugeständnisse, stand eine zelantisch-legalistische Strömung gegenüber, die eine entschiedene Rekatholisierung forderte[11]. Die Kompromisspartei zielte auf die Gelder der Protestanten zur Türkenabwehr und einen reichspolitischen Freiraum, um erst die drängenderen außenpolitischen Konflikte lösen zu können. Für die legalistische Partei sprach die kaiserliche Rechtsposition, wie sie vor allem am Speyerer Reichskammergericht vertreten wurde. Eine der zentralen Fragen für das Schmalkaldische Bündnis war ja die Abwehr der Urteile dieses Gerichts. Zwar hatte der Kaiser den Vollzug des Wormser Edikts nach 1530 immer wieder vorläufig außer Kraft gesetzt, um von den protestantischen Ständen die Türkenhilfe zu erhalten. Das Reichskammergericht unterschied aber die *religio*, für die das gelte, von der Aufhebung der kirchlichen Jurisdiktion und kirchlichen Vermögens, die Landfriedensbruch sei[12]. Einer der Beisitzer des Reichskammergerichts war Matthias Held, der 1531 vom Kaiser zum Reichsvizekanzler ernannt wurde. Er war der Überzeugung, der

11 Karl Brandi, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, München 1937, S. 340f.; Horst Rabe, Karl V. und die deutschen Protestanten, in: Ders. (Hg.), Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, Konstanz 1996, S. 317–345.

12 Gerd Dommasch, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536, Tübingen 1961; Gabriele Schlütter-Schindler, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main u. a. 1986, S. 17–30; Ekkehart Fabian (Hg.), Urkunden und Akten der Reformationsprozesse am Reichskammergericht, am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil und an anderen Gerichten. Allgemeines: 1530–1534. Quellenbuch zur Geschichte des »rechtlichen Krieges« gegen protestierende Fürsten und Städte vom Augsburger Reichstage bis zur Rekusation des Kammerrichters und der Mehrheit der Beisitzer des Kaiserlichen Kammergerichtes zu Speyer in Religionssachen, Tübingen 1961.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Schmalkaldische Bund habe aggressive Expansionsansichten und plädierte für eine strikte, gewaltsame Unterdrückung des Protestantismus[13]. Nach dem Sieg des Kaisers in Tunis und der Konzilseinberufung nach Mantua wurde Held 1536/37 zu jener berühmten Mission ins Reich geschickt, die für eine Frontenbildung der Reichsstände erhebliche Bedeutung erlangen sollte. Über die Konfrontation Helds in Schmalkalden berichtet er am 5. März, die Protestanten seien in ihrem Anliegen völlig verhärtet, die ganze Welt lutherisch zu machen. Dies sei der konspirative Kern der Schmalkaldener Bundestage! Der einzige Weg, dies zu stoppen, sei ein Gegenbündnis des Kaisers mit den dezidiert altgläubigen Reichsständen, dessen Gründung er nunmehr betrieb[14].

Die altgläubigen Mächte befanden sich angesichts des Schmalkaldischen Bundes und der Held'schen Gegeninitiative freilich in einer sehr unterschiedlichen Situation. Für Herzog Georg von Sachsen, dynastisch mit den beiden Bundeshauptmännern eng verflochten und lange auf Reichsebene für den Frieden vermittelnd, wurde in den letzten Lebensjahren eine am alten Glauben festhaltende Erbfolge das überragende Problem, vor allem, als sein Sohn Johann 1537 starb. Nun drohte die Erbfolge seines Bruders Heinrich, der in Freiberg das Luthertum begünstigte[15]. Der Kurfürst wollte Heinrich nun in den Schmalkaldischen Bund aufnehmen und Heinrich erklärte sich tatsächlich dazu bereit, wurde aber erst im Laufe des Sommers aufgenommen.[16] Sein Sohn Moritz wurde vom Dresdener Hof entfernt und ebenfalls aufgenommen; Georg trat hingegen aus der Erbeinung aus, die ihn dynastisch bislang noch mit Hessen und Kursachsen verband[17]. Die Aktionen der Schmalkaldener in Bezug auf das albertinische Sachsen waren durchaus offensiv und eng verwoben mit kursächsischen und hessischen territorialpolitischen Interessen; auch Johanns hessische Witwe Elisabeth wurde im Mai in den Bund

13 Leonhard Ennen, Der Reichsvicekanzler Dr. Matthias Held. Mit Beilagen, in: AHVNRh 25 (1872), S. 131–172; zur Mission Helds vgl. den älteren Forschungsüberblick bei Peter Rassow, Die Kaiser-Idee Karls V. dargestellt an der Politik der Jahre 1528–1540, Berlin 1932, S. 393–398. Er sieht die These Rankes von der Eigenwilligkeit und Eigenständigkeit Helds im Umgang mit den auf Frieden zielenden Intentionen des Kaisers bestätigt. Die These, dass dieser seine (deutschsprachige) Hauptinstruktion selbst verfasst habe, vertritt etwa auch Alfred Kohler, Karl V. 1550–1558. Eine Biographie, München ^{3}2014, S. 261–263. Zu der Gesandtschaft Helds 1537 und den Reaktionen darauf vgl. auch den Beitrag von Jan Martin Lies in diesem Band.

14 Benno von Bundschuh, Die Stellung Würzburgs zur Christlichen Einigung 1538, in: WDGB 27 (1965), S. 5–28, hier S. 5–12.

15 Günther Wartenberg, Die Einwirkungen Luthers auf die reformatorische Bewegung im Freiberger Gebiet und auf die Herausbildung des evangelischen Kirchenwesens unter Herzog H. von Sachsen, in: HerChr 13 (1981/82), S. 93–117.

16 Vgl. den Beitrag von Konstantin Enge in diesem Band.

17 Heinrich Freiherr von Welck, Georg der Bärtige, Herzog von Sachsen. Sein Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Deutschen Reformationsgeschichte, Braunschweig 1900, S. 175–179.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

aufgenommen und führte in Rochlitz die Reformation ein[18]. Georg – selbst reformkatholisch orientiert[19], theologisch interessiert und sich für einen Ausgleich durch Religionsgespräche einsetzend – blieb so nichts anderes übrig, als sich den Plänen des Reichsvizekanzlers Held zu einem antireformatorischen Militärbündnis anzuschließen, wollte er irgendwie noch den bisher üblichen Glauben in seinem Herzogtum sichern[20].

Durch Georgs Vorbild ermutigt unterzeichneten auch Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Albrecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, den Vertrag[21]. Heinrich, obwohl entschieden altgläubig und Parteigänger des Kaisers, wäre in Augsburg 1530 noch zu den Zugeständnissen von Laienkelch, Priesterehe und Abschaffung der Privatmessen bereit gewesen[22]. Mit Philipp von Hessen paktierte er auch noch darüber hinaus. Es waren dann aber auch hier territorialpolitische Gründe, die in den 1530er Jahren immer mehr zwischen Philipp und ihm zu einer tiefen Feindschaft führten. 1531 wurden die Städte Goslar und Braunschweig in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen, was zu schweren politischen Verwerfungen mit dem Herzog führte[23]. Da die territorialpolitischen Ziele beider Bundeshauptleute gegen das Herzogtum gerichtet waren, musste sich Heinrich nach altgläubigen militärischen Bündnispartnern umsehen, so dass auch er der Initiative Helds zustimmte. In einer ähnlich bedrängten Lage befand sich Kurfürst Albrecht. Auch Magdeburg wurde 1531 in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen[24]. Obwohl er wie die meisten Bischöfe vorsichtig agieren musste, irenisch-erasmianisch gesinnt war und sich immer wieder für friedliche Konfliktbeilegungen einsetzte, standen seine Territorien so sehr in den Brennpunkten der territorialen Expansionsbestrebungen der Schmalkaldener, dass er sich altgläubigen Verteidigungsbündnissen anschließen musste; auch er stimmte dem Werben Helds zu, auch wenn er nur als Magdeburger (und

18 Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp an Elisabeth, 15. April 1538, in: ABKG 4, S. 540f., Nr. 3343. Vgl. auch ebd., S. 28; Günther Wartenberg, Herzogin Elisabeth von Sachsen als reformatorische Fürstin, in: Martina Schattkowsky (Hg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit, Leipzig 2003, S. 191–201.

19 Vgl. Rat Herzog Georgs zur Reform von Kirche und Laienstand [, 1538 Anfang ?], in: ABKG, S. 488–495, Nr. 3289.

20 Kardinal Albrecht an Herzog Georg, 5. Juni 1537, in: ABKG, S. 443, Nr. 3216; Herzog Georg an Matthias Held, 13. Juni 1537, in: Ebd., S. 445, Nr. 3221; Herzog Georg an Heinrich von Braunschweig, 27. November 1537, in: Ebd., S. 483, Nr. 3278.

21 Nürnberger Bündnis, 10. Juni 1538, in: Ebd., S. 564–567, Nr. 3372.

22 Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere, S. 141.

23 Ebd., S. 169–178.

24 Wolfgang Flügel, Zwei feste Burgen des Protestantismus. Der Schmalkaldische Bund und Magdeburg, in: Martin Ballerstedt u. a. (Hg.), Magdeburg und die Reformation, Bd. 1: Eine Stadt folgt Luther, Halle (Saale) 2016, S. 279–299.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Halberstädter), nicht als Mainzer Erzbischof beitrat[25]. Andernorts hatte Held mit seinen Werbungen aber keinen Erfolg. Die geistlichen rheinischen Kurfürsten von Trier und Mainz, der Bischof von Würzburg aber auch der Kurfürst von der Pfalz wichen seinem Werben aus und lehnten ein altgläubiges Militärbündnis ab[26]. Sie waren seit 1532 in der Rheinischen Einung mit der Landgrafschaft Hessen verbündet; diese konfessionsübergreifende Vereinigung schien ihnen besseren Schutz zu gewähren als ein konfrontatives altgläubiges Bündnis[27]. Im Umkehrschluss heißt dies, dass man selber nicht damit rechnete, Opfer eines schmalkaldischen Angriffskriegs zu werden. Der Schmalkaldische Bund wurde also im Rheinland und in Franken vorwiegend als Defensivbündnis interpretiert. Entscheidend für das Zustandekommen und die Ausgestaltung eines altgläubigen Gegenbundes musste aber die Haltung der bayerischen Herzöge bzw. des die dortige Politik bestimmenden Rates Leonhard von Eck werden.

3. Phasen der altgläubigen Interaktion mit dem Schmalkaldischen Bund

3.1 Vom potentiellen Verbündeten zur Gefahr

Die Haltung Bayerns zum Bündnis von Schmalkalden kann in verschiedene Phasen eingeteilt werden; diese kreuzen sich mit den bayerisch-habsburgischen Beziehungen. Die Sorgen vor der Umgestaltung des Reichs in eine kaiserliche Monarchie trieben die bayerischen Herzöge an die Seite Hessens und der Schmalkaldener; die Sorge vor einer aggressiven Protestantisierungspolitik der evangelischen Fürsten aber umgekehrt an die Seite des Kaisers[28]. Die Phasen dieser Politik entsprechen dabei auch den wichtigsten Phasen des Schmalkaldischen Bundes.

Die Gründung des Schmalkaldischen Bundes war für die bayerische Politik jedenfalls kein Hindernis, zur Abwehr der Wahl Ferdinands zum römischen König und zur Verteidigung der fürstlichen Libertäten mit Hessen und Kursachsen in

25 Kardinal Albrecht an Herzog Georg, 23. März 1538, in: ABKG, S. 529f., Nr. 3332. Vgl. ebd., S. 21. Wilhelm Steffen, Zur Politik Albrechts von Mainz in den Jahren 1532 bis 1545, Greifswald 1897.

26 Bundschuh, Stellung Würzburgs, S. 12–28.

27 Guido Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, phil. Diss., Göttingen 2001, S. 65–75; Friedrich Eymelt, Die Rheinische Einigung des Jahres 1532 in der Reichs- und Landesgeschichte, Bonn 1967; Georg Pfeilschifter (Hg.), Acta reformationis catholicae, Bd. 3, Regensburg 1986, S. 5f. Anm. 4.

28 Heinrich Lutz, Karl V. und Bayern. Umrisse einer Entscheidung, in: Ders., Politik, Kultur und Religion im Werdeprozeß der frühen Neuzeit. Aufsätze und Vorträge, hg. v. Moritz Csáky u. a., Klagenfurt 1992, S. 107–122; Walther Peter Fuchs, Baiern und Habsburg 1534–1536, in: ARG 41 (1948), S. 1–32.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Saalfeld am 24. Oktober 1531 ein Bündnis einzugehen[29]. In Kloster Scheyern wurde im Mai des folgenden Jahres darüber hinaus ein Subsidienvertrag der Verbündeten mit Frankreich geschlossen[30]. Es waren dann aber die Vorgänge des Jahres 1534, die eine Neuorientierung der bayerischen Politik nötig machten. Der Schwäbische Bund war aufgrund der Interessensallianz Bayerns mit den Schmalkaldenern zu Ende gegangen[31]. Aber so willkommen das Ende des Habsburger Regiments in Württemberg durch den landgräflichen Feldzug 1534 war, so unzufrieden war man mit der Wiedereinsetzung Ulrichs, dessen Aussöhnung mit dem Kaiser man hintertreiben und den man durch seinen Sohn Christoph abgelöst sehen wollte[32]. Die Reformation in Augsburg suchte man zu verhindern und mit Hilfe des Kaisers rückgängig zu machen und war, als dies misslang, verärgert, dass der Kaiserhof sich gegenüber dem Augsburger Geld käuflich gezeigt habe[33].

Eck musste die Annäherung an den Kaiser betreiben, die am 11. September 1534 zum Vertrag von Linz führte, der auch gegenseitigen Beistand bei religiösen Unruhen zusicherte und ein süddeutsches altgläubiges Gegengewicht gegen die Schmalkaldener errichten wollte[34]. Eck zielte auf die oberdeutschen Reichsstädte und sah die vor allem von Hessen betriebene Aufnahme Augsburgs und Württembergs (1536) in das am Bundestag in Schmalkalden im Dezember 1535 verlängerte Bündnis mit großer Besorgnis. Während die Verhandlungen auf dem Bundestag liefen, schrieb Eck an Wilhelm IV., das ganze Ziel des Bundes bestehe in einer Verhinderung des Konzils und dem Plan, den Protestantismus mittels Krieg im Reich auszubreiten[35].

Es gelang Eck dagegen nicht, in Donauwörth die oberdeutschen Städte in einen neuen Landfriedensbund zu ziehen und das oberdeutsche Bündnissystem der Schmalkaldener zu sprengen. Bitter beklagte er sich über König Ferdinand, dass dieser mit den Protestanten in Augsburg, Ulm und Württemberg laviere[36]. Dem Landgrafen war es nach Ecks Überzeugung gelungen, ein Offensivbündnissystem in den kaisernahen süddeutschen Gebieten zu installieren. Der Kaiser müsse dazu gebracht werden, diese Bedrohung, angefangen in Württemberg, militärisch niederzuwerfen und die Protestanten dann zur Beschickung des Konzils in Mantua

29 Lutz, Karl V., S. 111; Edelgard Metzger, Leonhard von Eck (1480–1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern, München 1980, S. 175–184.

30 Metzger, Leonhard von Eck, S. 184f.

31 Ebd., S. 188–203.

32 Fuchs, Baiern, S. 1–6.

33 Ebd., S. 7f.; Metzger, Leonhard von Eck, S. 210–212.

34 Hans Martin Klinkenberg, Der Linzer Vertrag zwischen Bayern und Österreich vom 11. September 1534 nach Münchener Akten, in: HZ 194 (1962), S. 168–198.

35 Metzger, Leonhard von Eck, S. 226.

36 Fuchs, Baiern, S. 16f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

zu zwingen, um die Glaubensspaltung zu überwinden[37]. Auch dies wollte Herzog Ludwig dem Kaiser in Italien nahebringen. Dessen Drängen hatte wenig Erfolg[38]. In einer Denkschrift legte Eck dar, dass der »unfrid« zwischen dem Kaiser und Frankreich inklusive Hessen und Württemberg, als der angeblich französischen Partei im Reich, der »frid« Bayerns sei[39]. Frankreich müsse der Kaiser in Deutschland besiegen.

3.2 Die Gründung eines Gegenbundes

Der Kaiser sah sich freilich wegen der außenpolitischen Gefahrenlage nicht imstande, die Protestanten militärisch anzugreifen, auch wenn er einer Gesandtschaft derselben, die um weiterreichende religionspolitische Zugeständnisse nachsuchte, ebenfalls eine Absage erteilte. Für Sondierungen wurde nun Reichsvizekanzler Matthias Held ins Reich geschickt mit einer deutschen Instruktion und einer französischen Geheimanweisung, die eher einen hypothetisch-diskursiven Charakter hatte und überlegte, wie der religiöse Zwist, den Frankreich im Reich konservieren wollte, überwindbar sei, selbst wenn es nicht zum Generalkonzil komme[40]. Inwiefern Held die Instruktion durch sein schroffes Auftreten in Schmalkalden und bei den übrigen Reichsständen verfälschte, kann dahingestellt bleiben. Während die Protestanten den Konzilsbesuch zurückwiesen, arbeitete er an einem antireformatorischen Militärbündnis; freilich wollte Ecks Vorstellung von diesem sich nicht mit derjenigen Helds und der Herzöge von Sachsen und Wolfenbüttel decken[41]. Während Herzog Ludwig in der Provence Freundschaft mit Heinrich von Braunschweig geschlossen hatte und dessen Konzeption teilte und auch der Dresdner Hof die Ausweitung des Bündniszwecks auf profane politische Gegenstände befürwortete, lehnte man dies in München strikt ab. Herzog Ludwig hänge zu sehr »am pfaffengesind«, so Eck[42]. In einen Krieg um die sächsische oder niederdeutsche Territorialpolitik wollte man sich nicht ziehen lassen; vor allem aber nicht als Werkzeug der Habsburger Politik gebrauchen lassen. Wie die Schmalkaldener Bundesverfassung sollte auch der altgläubige Gegenbund strikt defensiv und auf religiöse Dinge beschränkt sein, während Held von einem Schmalkaldischen Präventivkrieg – die Schmalkaldener wurden schon in der Einleitung des Entwurfs als

37 Ebd., S. 22–26; Metzger, Leonhard von Eck, S. 227–231.

38 Fuchs, Baiern, S. 28–31.

39 Joachim Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten. Deutsche Fürstenpolitik zwischen Konfession und Libertät, Neustadt an der Aisch 1978, S. 102; Hermann Baumgarten, Karl V. und der Katholische Bund vom Jahre 1538, in: DZGW 6 (1891), S. 273–300, hier S. 275f.

40 Lauchs, Bayern, S. 104–131.

41 Ebd., S. 115–120.

42 Metzger, Leonhard von Eck, S. 247.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Unruhestifter und Friedbrecher des Nürnberger Anstands bezeichnet – überzeugt war und deshalb einen umfassenderen, auf Restitution zielenden Bundeszweck erreichen wollte[43]. Anders als Held und Herzog Ludwig glaubte Eck nicht, dass die im April 1538 in Braunschweig tagenden Schmalkaldener einen Offensivkrieg planten und ließ den Gesprächsfaden deshalb nicht abreißen; jedenfalls blieb der altgläubige Bund ein Torso[44]. Auf der anderen Seite entzweiten sich die beiden Bundeshauptleute, da der Landgraf als Reaktion auf die Christliche Einung seinerseits zum Präventivkrieg tendierte. Der Kaiser konnte aber ohnehin keinen Krieg im Reich gebrauchen und verhandelte mit den Protestanten, die auf dem Bundestag in Eisenach ihre Bedingungen formulierten.

3.3 Die Preisgabe der altgläubigen Vorposten Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel

Als ein Sekretär Heinrich von Braunschweigs mit die Einung kompromittierenden Briefen vom Landgrafen abgefangen wurde[45], entfaltete Bayern eine intensive Diplomatie, um einen drohenden Krieg zu verhindern, besonders zum sächsischen Kurfürsten[46]. Philipp von Hessen forderte die Glaubensfreiheit für alle Reichsstände, während Eck eine Fürstenkoalition gegen das spanische Servitut forderte. Tatsächlich handelte der Kaiser alleine in Frankfurt den sog. »Anstand« aus, ohne Beiziehung der übrigen Einungsmitglieder[47].

Die altgläubige Einung blieb ohne jede Kraft: Im April 1539 starb Georg der Bärtige; die Stifte Merseburg und Meißen waren in die Einung aufgenommen worden. Eine Denkschrift Herzog Ludwigs forderte den Eingriff des Kaisers, um den althergebrachten Glauben militärisch zu schützen[48]; ähnlich die Forderung Heinrichs von Braunschweig[49]. Dennoch wurde Heinrich mit Sachsen belehnt. Eck verhandelte parallel mit Hessen zum Schutz der deutschen Libertäten, ohne doch mit Österreich zu brechen, das man für die Nachfolge Ernsts von Bayern als

43 Lauchs, Bayern, S. 126.

44 Ebd., S. 129–131.

45 Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013, S. 405–410.

46 Lauchs, Bayern, S. 139–148.

47 Albrecht P. Luttenberger, König Ferdinand I., der Frankfurter Anstand (1539) und die Reunionspolitik Karls V., in: Friedrich Edelmayer u. a. (Hg.), Plus ultra. Die Welt der Neuzeit. FS für Alfred Kohler, Münster 2008, S. 53–84; Lies, Zwischen Krieg, S. 397–427; Paul Fuchtel, Der Frankfurter Anstand vom Jahre 1539, in: ARG 27 (1930), S. 145–206.

48 Etlich bewegnuss und ursachen der lutherischen weyter zu gedencken [undatiert], in: Pfeilschifter (Hg.), Acta 3, S. 48f. Anm. 72 (in Auszügen).

49 Lauchs, Bayern, S. 150–155.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Salzburger Erzbischof brauchte[50]. Während der Kaiser sich in Geldern und am Niederrhein nun durchsetzte, unternahmen es Hessen und Kursachsen, Heinrich von Braunschweig aus seinem Territorium zu vertreiben und dort die Reformation einzuführen[51]. Heinrich hatte sich auf die Einung verlassen, wurde aber vom Kaiser ebenso wie von Bayern im Stich gelassen, auch wenn er, der letztlich Opfer seiner offensiven altgläubigen Restitutionspolitik wurde, zum Ärger Ecks, in Landshut bei Herzog Ludwig Exil fand[52]. Anstatt sich auf Krieg einzulassen, sah Eck als entscheidende Schwachstelle des Schmalkaldischen Bündnisses den Antagonimus zwischen Fürsten und Städten, den Bayern durch die Propagierung eines überkonfessionellen Fürstenbundes schüren wollte[53].

3.4 Der Kampf gegen die kaiserliche Vermittlungspolitik und die Zerschlagung des Schmalkaldischen Bundes

Entschieden bekämpfte Bayern (mit Mainz und Heinrich von Braunschweig) aber die kaiserliche Unionspolitik Granvelles auf den Reichstagen. Theologische Vergleichsverhandlungen würden immer erfolglos verlaufen und nur die Schmalkaldener stärken; auch habe nur ein Konzil das Recht, Glaubensfragen definitiv zu entscheiden[54]. Hinter scheinbarer theologischer Prinzipientreue stand aber vor allem ein politisches Interesse, das darin bestand, dass sich der Kaiser und die Protestanten nicht vergleichen sollten, da beide sonst immer stärker würden. Dem Kaiser gelang es, Philipp von Hessen wegen seiner Bigamie im Juni 1541 vertraglich an sich zu binden und aus einer potentiellen antikaiserlichen Koalition herauszulösen[55]. Als jedoch am Reichstag in Nürnberg 1543 die Protestanten erstmals die Türkenhilfe verweigerten, schwenkten Kaiser und König auf den bayerischen Kurs ein. Bayern drängte auch den Papst zum Protestantenkrieg, ohne selbst nach außen hin seine Neutralität aufzugeben und ohne sich selbst übermäßig finanziell zu engagieren[56]. Dass die Interessen innerhalb des Schmalkaldischen Bundes immer mehr auseinandertrifteten, entging Bayern nicht[57]. Für die Unterstützung im Protestantenkrieg erreichte Eck die Hochzeit Prinz Albrechts mit der ältesten Tochter König

50 Ebd., S. 167.

51 Schlütter-Schindler, Schmalkaldische Bund, S. 219–236.

52 Metzger, Leonhard von Eck, S. 268–274; vgl. auch Herzog Ludwig und Weissenfelder contra Egkhn (1542), in: Ebd., S. 341–350; Lauchs, Bayern, S. 229–236, 242–245.

53 Lauchs, Bayern, S. 238f.

54 Ebd., S. 171–179.

55 Ebd., S. 191–197; vgl. zu den Hintergründen Lies, Zwischen Krieg, S. 473–542; William Walker Rockwell, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen, Marburg 1904.

56 Lauchs, Bayern, S. 245–262.

57 Vgl. Metzger, Leonhard von Eck, S. 271–275.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Ferdinands, Anna. Der Frankfurter Bundestag vom Winter 1545/46 offenbarte die Uneinigkeit der Schmalkaldener, die der Kaiser nun kriegerisch nutzen wollte. Nach dem kaiserlichen Sieg knüpfte Eck aber sofort wieder an Oppositionsstrategien an, die einen monarchischen Reichsbund ebenso verhinderten wie die Ausdehnung des Interims auf die altgläubigen Gebiete und eine überkonfessionelle Befriedung auf der Grundlage einer irenisch-erasmianischen Religionspolitik des Kaisers[58].

4. Fazit

Das Schmalkaldische Bündnis war stabiler, mächtiger und expansiver als vorhergehende konfessionelle Bündnisse; dadurch aber auch anfälliger für politische Divergenzen und Interessengegensätze. Diese sowie interne Spannungen spiegeln sich auch in der altgläubigen Perspektive von außen. Ein rein auf die religiöse Selbstverteidigung gerichtetes Bündnis konnte für die altgläubige Partei Bündnispartner sein und gemeinsame Interessen haben, etwa gegenüber dem Kaiser. Ein offensiv-expansives Bündnis musste hingegen als bedrohlich empfunden werden, in Süddeutschland, aber noch mehr im Norden, wo sich der Bündniszweck auch für politisch-territoriale Ziele der führenden Schmalkaldener Bundesmitglieder instrumentalisieren ließ. Während Heinrich von Braunschweig und Georg von Sachsen nur die enge Anlehnung an den Kaiser blieb, die eine – letztlich illusorische – Chance zu bieten schien, die drohende Protestantisierung ihrer Territorien zu verhindern, changierte die bayerische Politik bewusst zwischen antiprotestantischem Rigorismus (wenn die eigene Stellung im süddeutschen Raum gefährdet war) und fürstlicher interkonfessioneller Libertätspolitik gegen die kaiserlichen *monarchia*-Pläne. Die Phasen dieser Pendelbewegung spiegeln die wichtigsten Abschnitte der Schmalkaldischen Bundesgeschichte: Formation – Expansion – instrumentalisierende Offensive – Auseinanderfallen der Interessen. Für Politik im Dienst der Staatsräson war die Konfession nur ein Faktor neben anderen. Auch im 16. Jahrhundert dienten selbst konfessionell im hohen Maß aufgeladene Positionsbestimmungen der Staatsräson. Machiavellistische Machtfunktionalität folgte ihren eigenen Gesetzen.

58 Ebd., S. 302–313; Horst Rabe, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln/Wien 1971.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Harriet Rudolph

Akteure, Räume und Funktionslogiken der Diplomatie

Die schmalkaldischen Bundestage und die europäischen Mächte (1530–1546)

Die europäische Bedeutung des Schmalkaldischen Bundes ist kaum erforscht. Zwar gibt es eine Reihe meist älterer Arbeiten, welche sich mit diplomatischen Interaktionen zwischen Mächten wie Frankreich, England oder Dänemark und dem Bund oder einzelner Bundesmitglieder auseinandersetzen, eine vergleichende Gesamtschau europäischer Dimensionen des Bundes existiert jedoch nicht[1]. Dies betrifft besonders den Handlungsraum »Bundestag«, schon weil die Forschung in der Regel diplomatische Aktivitäten abseits solcher Ereignisse fokussierte. Selbst auf bilateraler Ebene fehlen Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen dem Schmalkaldischen Bund und der Kurie, Polen oder Venedig, die bislang nur kursorisch adressiert worden sind. Dies liegt auch daran, dass das über das Reich hinaus ausgerichtete Agieren des Bundes von weiten Teilen der Forschung als nebensächlich betrachtet worden ist. So heißt es schon bei Adolf Hasenclever: »Die Stärke des Schmalkaldischen Bundes lag lediglich innerhalb Deutschlands«[2].

1 Für Frankreich Karl Josef Seidel, Frankreich und die deutschen Protestanten. Die Bemühungen um eine religiöse Konkordie und die französische Bündnispolitik in den Jahren 1534/35, Münster 1970; Jean-Yves Mariotte, Francois Ier et la ligue de Smalkalde. De la trêve de Nice à la paix de Crespy, 1538–1544, in: SZG 16 (1966), S. 206–242; Jean-Daniel Pariset, Les relations des rois de france et des princes protestants allemands 1541–1559, 2 Bde., Paris 1972; ders., Les relations entre la France et L'Allemagne au milieu de XVIe siècle, Straßburg 1982; Stephan Skalweit, Le Roi très chrétien et le Princes protestants allemands, in: Gérard Christmann (Hg.), Charles-Quint, le Rhin et la France. Droit savant et droit pénal a l'époque de Charles-Quint. Actes des Journées d'Etudes de Strasbourg (2–3 mars 1973), Straßburg 1973, S. 5–22; für England Friedrich Prüser, England und die Schmalkaldener 1535–1540, Leipzig 1929; Paul Singer, Beziehungen des schmalkaldischen Bundes zu England im Jahre 1539, Greifswald 1901; für Schweden und Dänemark Gottfried Carlsson, Der Schmalkaldische Bund und Schweden, in: Martin Göhring/Alexander Scharff (Hg.), Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen. Festschrift zum 65. Geburtstage von Otto Becker, Wiesbaden 1954, S. 30–46; Arthur Imhof, Christian III. von Dänemark, Landgraf Philipp von Hessen und Gustav Wasa. Bemühungen um ein Bündnis zwischen den drei evangelischen Staaten 1537–1544 und die Hintergründe ihres Scheiterns, in: ARG 62 (1971), S. 53–90.

2 Adolf Hasenclever, Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges, Berlin 1901, S. 51.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Die neuere Forschung konzentrierte sich ohnehin meist auf die Reichspolitik[3]. Für Thomas A. Brady war nirgendwo »the crippled character of the Schmalkaldic League more visible than in its use of foreign support for its role as a German opposition party«[4]. Brady begründete seine Wahrnehmung mit der geringen öffentlichen Gestaltungskraft des Luthertums im Gegensatz zum Calvinismus, mit seinem auf das eigene Territorium, nicht aber auf das Reich, die Nation oder gar Europa ausgerichteten Handlungsimpetus. Gabriele Haug-Moritz stellte in ihrer grundlegenden, gleichwohl von vornherein auf die Innenperspektive des Bundes ausgerichteten Studie fest, dass europäische Dimensionen »weit hinter den innerbündischen und die institutionelle Implementierung der Reformation betreffenden Themenkomplexen«[5] rangiert hätten. Aufgrund der hohen Zahl der Mitglieder, die sich im Hinblick auf ihre machtpolitische Stellung, ihre ökonomischen Ressourcen, ihre Verfassungsform, ihr Bekenntnis und ihre politisch-religiösen Ziele vielfach voneinander unterschieden, kann dieser Befund allerdings auch nicht überraschen – gerade dann, wenn man die enormen räumlichen Dimensionen des Bundes mitbedenkt. Die Priorisierung der innerbündischen Kommunikation stellte sogar die zentrale Vorbedingung dafür dar, dass der Bund auf europäischer Ebene überhaupt in Erscheinung treten konnte.

Wichtige Informationen mit Blick auf europäische Perspektiven des Bundes liefern mitunter jene Studien, die einen Akteur der zweiten oder dritten Reihe in den Vordergrund stellen, der selbst diplomatisch agierte: allen voran Jakob Sturm, aber auch Johannes Sturm, Johannes Sleidan, Robert Barnes, Guillaume und Jean du Bellay, die ein ganzes Netzwerk an diplomatischen Agenten französischer und deutscher Provenienz unterhielten[6], oder solche Theologen, die auf außenpolitische

3 Ausnahmen bestätigen die Regel, zumal sie die Bundestage oft nur streifen. Vgl. Thomas A. Brady, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League. A Perspective after 450 Years, in: ARG 74 (1983), S. 162–181; Franz Brendle, Bündnis versus Bekenntnis. Philipp der Großmütige von Hessen, die deutschen Protestanten und Frankreich im Zeitalter der Reformation, in: HJ 122 (2002), S. 87–109; Thorkild C. Lyby, Dänemark, Philipp von Hessen und der Schmalkaldische Bund, in: AHG 67 (2009), S. 1–27; Rory McEntegart, Henry VIII, the League of Schmalkalden and the English Reformation, Woodbridge 2002, die zentrale These des Buches, dass Heinrich VIII. genuin an einem religiösen Austausch mit dem Schmalkaldischen Bund interessiert gewesen sei, überzeugt allerdings nicht ganz. Hinweise zu europäischen Kontakten auch bei Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013, S. 235f., 255–268, 301–304.

4 Brady, Phases, S. 127; im Folgenden ebd., S. 123f., 126f.

5 Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 273f.

6 Vgl. zu diesen Akteuren etwa Thomas A. Brady, Protestant Politics. Jacob Sturm (1489–1553) and the German Reformation, Atlantic Highlands, NJ 1995; Charles Schmidt, La vie et les Travaux de Jean Sturm, Straßburg 1845, bes. S. 47–72; Matthieu Arnold (Hg.), Johannes Sturm (1507–1589).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Aktivitäten des Bundes oder einzelner Bundesmitglieder sowie Vertreter auswärtiger Mächte einwirkten, wie Philipp Melanchthon, Martin Bucer, Martin Luther oder Justus Jonas[7]. Je nach disziplinärer Verortung und inhaltlicher Stoßrichtung stehen die Reformation, der Humanismus, die Territorialpolitik oder die Reichsverfassung im Vordergrund, kaum aber das diplomatische Agieren als solches und dessen hochkomplexe politisch-rechtliche und sozio-ökonomische Rahmenbedingungen. Deren Verständnis ist jedoch unabdingbar, will man den Bund als diplomatischen Akteur wie als diplomatischen Handlungsraum angemessen beurteilen. Für die Entwicklungen ab den 1540er Jahren muss verstärkt auf Arbeiten mit anderem thematischen Fokus zurückgegriffen werden, da die meisten Studien zum Bund in der Phase um 1541/42 abbrechen. Auch Quelleneditionen zum Bund und seinen Hauptakteuren sind für diese Spätphase weniger dicht[8].

Die negative Sicht auf europäische Dimensionen des Schmalkaldischen Bundes resultiert nicht zuletzt aus der Wahrnehmung, dass mit Blick auf Ausschreiben, Protokolle und Bundesabschiede auf Bundestagen kaum etwas beraten oder gar beschlossen worden sei. Erstens trifft das so nicht zu und zweitens wird ein derart eindimensionaler Ansatz den komplexen Verhandlungsabläufen auf Bundestagen und der besonderen Brisanz von außenpolitischen Materien für den Bund insgesamt, aber auch für einzelne Bundesgenossen nicht gerecht. Zu fragen ist zunächst: Worin könnten sich europäische Dimensionen von Bundesversammlungen überhaupt dokumentiert haben? Vier Punkte lassen sich unterscheiden:

Rhetor, Pädagoge und Diplomat, Tübingen 2009; Katharina Beiergrösslein, Robert Barnes, England und der Schmalkaldische Bund (1530–1540), Gütersloh 2011; Victor-Louis Bourrilly, Guillaume du Bellay, seigneur de Langey, Paris 1905; Édith Garnier, Guillaume du Bellay. L'ange gardien de François Ier, Paris 2016.

7 Für Melanchthon Irene Dingel, Melanchthon und Westeuropa, in: Günther Wartenberg/Matthias Zenter (Hg.), Philipp Melanchthon als Politiker zwischen Reich, Reichsständen und Konfessionsparteien, Wittenberg 1998, S. 105–122; Charlotte Methuen, England, in: Günter Frank (Hg.), Philipp Melanchthon. Der Reformator zwischen Glauben und Wissen. Ein Handbuch, Berlin 2017, S. 659–682; MBW, vor allem die Bde. T 6–8; für Bucer Christian Krieger/Marc Lienhard (Hg.), Martin Bucer and Sixteenth Century Europe, Leiden 1993; sowie schon Max Lenz (Hg.), Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmüthigen von Hessen mit Bucer, 3 Bde., Leipzig 1880–1891.

8 Ekkehart Fabian (Hg.), Die schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532, Tübingen 1958; ders. (Hg.), Die schmalkaldischen Bundesabschiede 1533–1536. Mit Ausschreiben der Bundestage und anderen archivalischen Beilagen, Tübingen 1958; Dagmar Blaha/Joachim Bauer, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, Schmalkalden 1996, S. 143–222; Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen [PA], Inventar der Bestände, Bde. 1–2, hg. v. Friedrich Küch, Leipzig 1904–1910, Bde. 3–4, hg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1954–1959; PC; John S. Brewer (Hg.), Letters and Papers, Foreign and Domestic [LP], Henry VIII, 21 Bde., London 1864–1920, hier Bd. 5–21.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

(1) offizielle oder inoffizielle Diskussionen aktueller außenpolitischer Konflikte, von Bündnis- und Allianzpolitik, diplomatischer Initiativen europäischer Monarchen oder auch der Berichte eigener Unterhändler;
(2) die Anwesenheit von Unterhändlern auswärtiger Mächte bei Bundestagen;
(3) konkrete Beschlüsse des Bundes zu militärischen Allianzen oder zur Aufnahme und Pflege von Kontakten zu europäischen Mächten;
(4) die Präsenz Europas im Denkhorizont der Bundesgenossen und damit die Frage, wie die aktuelle Machtverteilung in Europa Konflikte zwischen dem Kaiser und anderen Monarchen oder zwischen diesen die Aktivitäten des Bundes tangierten.

Ausgehend von diesen Vorüberlegungen frage ich nach europäischen Dimensionen der Politik des Schmalkaldischen Bundes, wie sie sich auf gesamtbündischen Versammlungen zwischen 1530 und 1546 manifestierten[9]. Inwieweit verkörperten die Bundestage Foren einer europäischen Diplomatie? Gab es überhaupt so etwas wie eine Europapolitik[10] des Schmalkaldischen Bundes? Welche Auswirkungen zeitigten europäische Initiativen und Ereignisse auf die Entwicklung des Bundes als Machtfaktor innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, aber auch darüber hinaus? Im ersten Abschnitt gehe ich auf einige grundlegende Strukturen der Diplomatie im Betrachtungszeitraum ein, um das Agieren des Bundes auf europäischer Ebene angemessen bewerten zu können. Für die europäischen Dimensionen von Bundesversammlungen lassen sich vier Phasen unterscheiden, die ich in einem zweiten Abschnitt in der gebotenen Kürze umreiße. Grundlage der Darstellung sind edierte Quellen und einschlägige Forschungsliteratur. Die für diese Thematik im Grunde unabdingbare Archivarbeit muss aufgrund der hohen Komplexität und räumlichen Erstreckung der Thematik umfangreicheren Studien vorbehalten bleiben, welche weniger bilaterale Beziehungen untersuchen, sondern europäisch vergleichend ausgerichtet sein sollten.

9 Europäische Materien wurden auch im Kontext von schwäbischen und oberländischen Städtetagen diskutiert, die hier außen vor bleiben müssen. Vgl. dazu die Nachweise bei Ekkehart Fabian (Hg.), Die Beschlüsse der oberdeutschen Schmalkaldischen Städtetage. Quellenbuch zur Reformations- und Verfassungsgeschichte Ulms und der anderen Reichsstädte des oberländischen schmalkaldischen Bundeskreises, 3 Bde., Tübingen 1959–1960, z. B. Bd. 3, S. 313–326.

10 Begriff in Anführungszeichen bei Haug-Moritz, Bund, S. 231. Ihrer Ansicht nach hat die ältere Forschung die europäische Dimension des Bundes ohnehin erheblich überschätzt, ebd., S. 273.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1. Diplomatie und Schmalkaldischer Bund: Begriffe und Strukturen

Der Untersuchungszeitraum fällt in die Inkubationsphase der europäischen Diplomatie als Set von Institutionen im Sinne der Etablierung bestimmter Verfahrensnormen und Organisationsformen[11]. Wie in einem Brennglas werden durch den Blick auf das Agieren des Schmalkaldischen Bundes die Probleme und Funktionsmechanismen dieser frühen Phase der modernen Diplomatie sichtbar: im Hinblick auf unterschiedliche Kompetenzen und Vollmachten der eingesetzten Akteure, ihre aus Eigeninteressen und unzureichender Finanzierung resultierenden multiplen Loyalitäten, ihren geringen Grad an Professionalisierung bei zunehmend hohem Erfahrungswissen, das Nebeneinander von tradierter ad hoc-Diplomatie und neu eingeführter Vertretungsdiplomatie oder auch die für diplomatische Interaktion in der Neuzeit zunehmend wichtigen, jedoch im Untersuchungszeitraum noch nicht ausformulierten Konzepte der Souveränität, der diplomatischen Immunität oder des diplomatischen Zeremoniells[12]. An dieser Stelle können nur einige Schneisen in die komplexe Thematik geschlagen werden und zwar in Bezug auf Akteure, Räume, Erscheinungsformen und Ziele diplomatischer Aktivitäten im Kontext des Bundes.

Schauen wir zunächst auf die Akteure, die auf europäischer Ebene interagierten: der Kaiser in seiner Funktion als Reichsoberhaupt, zugleich König von Spanien und Herzog von Burgund; Erzherzog Ferdinand von Österreich als Statthalter kaiserlicher Herrschaft im Reich, dem es erst 1534 gelang, sein ihm 1531 übertragenes Amt als Römischer König vertraglich abzusichern, während sein böhmisch-ungarisches

11 Vgl. schon Garrett Mattingly, Renaissance Diplomacy, London 1955; Matthew S. Anderson, The Rise of Modern Diplomacy 1450–1919, London 1993; Keith Hamilton/Richard Langhorne, The Practice of Diplomacy. Its Evolution, Theory and Administration, London 1995; John Watkins (Hg.), Toward a New Diplomatic History, Durham 2008. Deutsche Historiker vermeiden für die Epoche der Frühen Neuzeit, besonders für ihre erste Hälfte, den Begriff der Diplomatie und sprechen von »Außenbeziehungen« oder »auswärtigen Beziehungen«, vgl. Hillard von Thiessen/Christian Windler (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln 2010. Allerdings wird die zum Maßstab erhobene Diplomatie europäischer Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts durch die Vielfalt an Akteuren, die variablen Verfahrensweisen und die multiplen Handlungsebenen außenpolitischer Kommunikation in der Gegenwart inzwischen ohnehin relativiert.

12 Dazu Helmut Quaritsch, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806, Berlin 1986; Dieter Grimm, Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs, Berlin 2009; Linda S. Frey/Marsha L. Frey, The History of Diplomatic Immunity, Columbus, OH 1999; William Rosen, Early Modern Diplomatic Ceremonial. A Systems Approach, in: The Journal of Modern History 52/3 (1980), S. 452–476; Lucien Bély, Souveraineté et souverains. La question du cérémonial dans les relations internationales à l'époque moderne, in: Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France (1993), S. 27–43; Ralph Kauz u. a. (Hg.), Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der frühen Neuzeit, Wien 2009.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Königtum bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes umstritten blieb; europäische Mächte wie England, Frankreich, Schweden oder die Kurie, die den Bund in seiner Gesamtheit, vorwiegend aber seine Hauptleute sowie punktuell auch andere Reichsstände des Bundes adressierten; der dänische König als europäischer Monarch und zugleich als Reichsstand; ausgewählte alt- und neugläubige Reichsstände außerhalb des Bundes wie Bayern oder die Hansestadt Lübeck; und schließlich der Schmalkaldische Bund als eine überterritoriale, mit Blick auf das Heilige Römische Reich wie auf das Habsburgerreich aber subimperiale Institution.

Die Vertretung des Heiligen Römischen Reiches nach außen gehörte zu den Prärogativen des Kaisers. Die von ihm entsandten Unterhändler wurden jedoch regelmäßig als kaiserliche Gesandte, nicht als solche des Reiches wahrgenommen. Die Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes nahmen deshalb für sich in Anspruch, nicht nur die Interessen des Schmalkaldischen Bundes gegenüber europäischen Mächten zu vertreten, sondern auch die eines ständischen Reiches, besonders eines protestantischen Reiches. Mochte diese Sichtweise im Heiligen Römischen Reich umstritten sein und vom Kaiserhof überhaupt abgelehnt werden[13], so waren viele europäische Monarchen schon aus machtpolitischen Erwägungen heraus bereit, mit Abgesandten des Bundes oder einzelner, auf ihre »Libertet« pochender Reichsstände zu verhandeln, auch wenn man bisweilen auf die Interessen des Kaiserhofes Rücksicht nahm. De facto bedeutete dies eine Anerkennung der außenpolitischen Souveränität der Reichsstände.

Dies zeigte sich auch bei Bündnisverhandlungen. So betonten die damit betrauten Bundesgenossen zwar regelmäßig, dass sich das avisierte Bündnis auf religiöse Materien beschränke, dass es sich nicht gegen den Kaiser richte (obwohl genau das oft der Fall war), und dass es rein defensiv ausgerichtet sein sollte. Prinzipiell infrage gestellt wurde die eigene Bündnisfähigkeit aber kaum. Sonst wären Verhandlungen dieser Art mit auswärtigen Mächten schließlich gar nicht möglich gewesen. Das besonders bei reichsstädtischen oder kursächsischen Vertretern – etwa im Kontext der Diskussionen um die Aufnahme Dänemarks in den Bund 1537 oder bei englischen Bündnisangeboten 1540 – auftauchende Argument, man

13 So versuchte König Ferdinand, die für ihn prekären diplomatischen Verhandlungen des Bundes mit Johann Zapolya mit dem Argument zu verhindern, dass die im Bund versammelten Fürsten »non haberent jus hujusmodi legatos et negocia admittendi, audiendi et cognoscendi«, wie der Kurfürst von Sachsen gegenüber Franz I. von Frankreich durch seine Gesandten Jobst vom Hayn und Basilius Monner klagen ließ, wobei er dieses Verhalten als Ausdruck einer barbarischen Sklaverei begriff, der die Fürsten im Reich durch die Herrschaft der Habsburger unterworfen seien, vgl. Georg Mentz, Johann Friedrich der Großmütige 1503–1554, Bd. 3, Jena 1908, S. 366–371, Nr. 10, hier S. 368. Die Beschwerden des Kaisers gegenüber auswärtigen Monarchen, die Abgesandte des Bundes empfingen, zielten allerdings mitunter auch nur darauf, dass die Bundesmitglieder dem Kaiser feindlich gegenüberstünden und deshalb deren Gesandte nicht empfangen werden sollten, in: LP, Bd. 14.1, Preface, S. XXIV.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

könne gegen den Kaiser als hohe Obrigkeit kein Bündnis schließen, erweist sich in der Regel als strategische Schutzbehauptung, wenn das angedachte Bündnis aus anderen Gründen nicht lukrativ genug oder gar als potentiell gefährlich erschien[14].

Auch mit Blick auf den Schmalkaldischen Bund sind variable Akteurs- und Handlungskonstellationen der Diplomatie zu unterscheiden[15]. Es agierten der Bund in seiner Gesamtheit, aber auch spezifische Gruppen innerhalb des Bundes wie die Reichsfürsten und Grafen, die Reichsstädte oder spezielle Ausschüsse[16]. Nach außen vertretungsberechtigt waren ab 1533 die beiden Hauptleute, Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen, anfangs meist mit Blick auf konkrete Aufgaben, die in Bundesabschieden definiert wurden[17]. Ab dem Ende der 1530er Jahre agierten beide zunehmend eigenständig bzw. nach Rücksprache mit den wichtigsten Bundesgenossen. Dieses Verfahren wurde von der Mehrheit der Bundesgenossen trotz gelegentlicher Kritik hingenommen – womöglich deshalb, weil es den Vorteil bot, an diffizilen und mit Blick auf die eigene Loyalität gegenüber dem Kaiser prekären außenpolitischen Verhandlungen nicht direkt beteiligt zu sein. Außenpolitische Materien konnten aber auch anderen Bundesmitgliedern übertragen werden. Eine hohe Bedeutung kam dabei Straßburg als Tor zu Frankreich und im Bund tonangebende Reichsstadt zu, teils auch der Hansestadt Hamburg, deren Bürgermeister als Kriegsrat fungierte[18]. Diplomatische Aktivitäten ohne Auftrag des Bundes, aber mit Bezug auf diesen finden sich bei diversen Bundesgenossen. Schließlich handelten bestimmte Personen wie etwa Johannes Sturm, Martin Bucer oder Wolfgang von Fürstenberg in Eigeninitiative mit Blick auf den Bund. Typisch für die Renaissancediplomatie ist der Einsatz von Gelehrten und Geistlichen. Im Kontext der Konfessionalisierung kamen verstärkt Theologen zum Einsatz, und

14 Johann Conrad Geisthirt, Historia Schmalcaldica oder Historische Beschreibung der Herschafft Schmalkalden. Buch VI, in: Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden. Supplementhefte V (1887), S. 1–89, hier S. 51; auch PC, Bd. 2, S. 435. Zum Bündnisrecht der Reichsstände vgl. Reinhart Koselleck, Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: Otto Brunner u. a. (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 582–671, hier S. 611–618. Der oft als Argument gegen ein Bündnisrecht der Reichsstände herangezogene Art. 15 der Goldenen Bulle bezieht sich auf innerreichische Bündnisse, nicht auf solche mit auswärtigen Mächten.

15 Zur Differenzierung zwischen dem Bund in seiner Gesamtheit und einzelnen Fürsten im Bund schon Haug-Moritz, Bund, S. 274. Allerdings lässt sich in der Praxis zwischen beiden Dimensionen nicht immer klar trennen.

16 Zur zunehmenden Bedeutung der Ausschussarbeit ebd., S. 267f.

17 Vgl. etwa Fabian, Bundesabschiede 1530–1532, S. 28f.; ders., Bundesabschiede 1533–1536, S. 19, 29, 34; ders., Beschlüsse, Bd. 2, S. 16.

18 Der Bund nutzte von Beginn an gezielt bereits bestehende Kontakte zwischen Bundesgenossen und auswärtigen Mächten. So sollte derjenige Bundesgenosse jeweils jene Mächte kontaktieren, »damit er sich vermag und freuntlichen zugang hat«, Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, S. 19.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

zwar aufgrund der engen Verwobenheit von Politik und Religion genau in dieser Funktion, nicht nur allgemein als Vertreter des geistlichen Standes[19]. Sie fungierten als außenpolitische Berater, als offizielle Gesandte oder auch als Agenten, wobei der diplomatische Status einer Person letztlich durch den Empfänger definiert wurde[20].

Diplomatische Kontakte lassen sich zu England, Frankreich, Dänemark, Schweden, Polen, dem Papst und der Republik Venedig nachweisen, was zeigt, dass der diplomatische Aktionsraum des Bundes nicht nur einzelne europäische Länder, sondern weite Teile des Kontinentes erfasste. Allerdings waren diese unterschiedlich stark ausgeprägt: zu England, Frankreich oder Dänemark über längere Zeiträume intensiver, zu Polen oder Venedig vor allem in den frühen 1530er Jahren und in der Krisenphase zu Beginn des Schmalkaldischen Krieges 1546. Punktuelle Kontakte gab es zu Schottland oder zu Siebenbürgen, die auch über Dritte erfolgten. Als Orte der Diplomatie fungierten die Residenzen der beteiligten Herrschaftsträger (Paris, London, Marburg, Weimar oder Straßburg), theologische Zentren wie Wittenberg sowie die Orte der Bundestage, letztere in unterschiedlichem Ausmaß. Die Präsenz dänischer Unterhändler lässt sich für die Bundestage 1531, 1535 und 1537 (alle Schmalkalden), 1538 (Braunschweig), als assoziiertes Mitglied etwa auch 1539 (Arnstadt) und 1540 (Schmalkalden) nachweisen. Englische Unterhändler erschienen auf den Bundestagen von 1535 (Schmalkalden), 1536 und 1539 (Frankfurt am Main) sowie 1538 (Braunschweig); französische Unterhändler auf den Bundestagen von 1535 und 1537 (beide Schmalkalden) und 1546 (Frankfurt am Main). Zum Bundestag von 1543 (Schmalkalden) reisten schwedische Unterhändler. Nach 1540 waren es Reichstagsorte wie Regensburg, Speyer, Nürnberg und Worms, auf denen sich auch die Bundesverwandten trafen. Sie zeichneten sich generell durch eine höhere Präsenz auswärtiger Unterhändler aus, weil diese hier auch Kontakt zu außerbündischen Reichsständen aufnehmen konnten. Dies gilt auch für die Orte der Reichsreligionsgespräche von 1540/41 (Hagenau, Worms und Regensburg).

Nur in Ausnahmefällen traten Abgesandte europäischer Mächte vor dem Bundestag auf, wie dies für die englischen und französischen Gesandten beim 4. Bundestag von Schmalkalden 1535 zutraf. Dass der päpstliche Legat 1537 beim 5. Bundestag

19 Dies trifft zum Beispiel für Robert Barnes, Nicholas Heath, Edward Foxe, Peter Swawe, Jean du Bellay, Jean de Fraisse oder Sebastian l'Aubespine, Abt von Bassefontaine, zu.

20 So erkannte die Serenissima 1546 Baldassare Altieri als Vertreter Johann Friedrichs I. von Sachsen und Philipps von Hessen nicht an, wodurch er nur als Agent auftreten konnte. Zugleich fungierte Altieri als Sekretär des englischen Gesandten in Venedig, Sigismund Harvel. Um selbst pro-protestantische Politik im papstkirchlichen Venedig betreiben zu können, berief er sich auf seinen Status als Mitglied einer Gesandtschaft, der später als diplomatische Immunität bezeichnet werden sollte, vgl. Geoffrey Elton, New Cambridge Modern History, Bd. 2: The Reformation, 1520–1559, Cambridge [2]1990, S. 300. Vgl. dazu auch Paul F. Grendler, Roman Inquisition and the Venetian Press (1540–1605), Princeton 1982, S. 36–39. Hier wird die Verquickung unterschiedlicher Rollen und Interessen in der Diplomatie sehr deutlich.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

von Schmalkalden noch nicht einmal die Schreiben Papst Pauls III. übergeben konnte, resultierte weniger aus einem Streit um das Zeremoniell, vielmehr zielte die Weigerung Kurfürst Johann Friedrichs I. von Sachsen die Dokumente auch nur anzunehmen auf einen demonstrativen politischen Affront[21]. Schließlich waren diese an ihn persönlich gerichtet gewesen, nicht an den Bund, mit dem der Kurfürst erst über ihre Annahme beraten wollte. Die Strategie, eine diplomatische Initiative von der eigenen Person auf den Bundestag zu verlagern, lässt sich bei Johann Friedrich I. mehrfach beobachten[22]. Die wiederholten Versuche des Kurfürsten, sein außenpolitisches Handeln durch den Bund absichern zu lassen, führten zu einer Aufwertung des Bundes als diplomatischem Akteur, aber auch der Bundestage als Orte der europäischen Diplomatie.

Das diplomatische Hauptgeschäft fand dennoch abseits von Bundestagen statt, was zum einen daran lag, dass Monarchen wie Franz I. von Frankreich oder Heinrich VIII. von England in den Hauptleuten, bisweilen auch in anderen Mitgliedern des Bundes, ihre zentralen Gesprächspartner sahen. Sie bauten auf deren Einfluss in Bund und Reich, weniger auf die Menge der Bundesgenossen mit mittelmäßiger oder geringer machtpolitischer Relevanz. Die von ihnen eingesetzten Unterhändler pflegten zwar meist Kontakte zu deutlich breiteren Personengruppen, aber auch diese waren nicht an Bundestage gebunden. Zum anderen dürfte die hohe Öffentlichkeit von Bundestagen kontraproduktiv gewesen sein, denn meist hatten beide Seiten kein Interesse daran, sich auf Schritt und Tritt von aller Welt beobachten zu lassen[23]. So verfolgten manche Unterhändler eigene politisch-konfessionelle

21 De facto hätte die Annahme der päpstlichen Briefe den Kurfürsten zu nichts verpflichtet, zumal dieser Peter van der Vorst selbst aufgefordert hatte, in Schmalkalden zu erscheinen. Vgl. Geisthirt, Historia Schmalcaldica, S. 24f.; Veit Ludwig von Seckendorff, Ausführliche Historie des Lutherthums und der heilsamen Reformation, Leipzig 1714 [1692]; Lies, Krieg und Frieden, S. 304f.

22 So hatte Johann Friedrich I. von Sachsen auch die 1535 nach Wittenberg abgeordneten Gesandten Heinrichs VIII. von England zum Bundestag nach Schmalkalden geschickt, mit der Begründung, dass die von ihnen vorgetragenen Materien alle Bundesverwandten angingen. Beiergrösslein, Robert Barnes, S. 66. Die 1539 in Coburg erschienenen dänischen Gesandten wurden ebenfalls zum Bundestag von Arnstadt geschickt. Geisthirt, Historia Schmalcaldica, S. 31. Im Kontext der Gesandtschaft des päpstlichen Orators Ugo Rangoni, der Johann Friedrich 1533 in Weimar aufsuchte, ließ dieser auf dem 3. Bundestag in Schmalkalden eine schriftliche Antwort im Namen aller Bündnispartner durch Melanchthon aufsetzen, vgl. ebd., S. 9. Auch den französischen Gesandten Morelet du Musseau, der wegen Bündnisverhandlungen zum Kurfürsten geschickt worden war, ließ der Kurfürst mit der Begründung nach Regensburg weiterreisen, dass »zuvor der anderen mitverwandten endlich gemuth also vor allem dingen auch gehort werden« muss, vgl. Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, S. 464–468, Nr. 40, hier S. 465 (hier die Worte Brücks, denen der Kurfürst aber beigepflichtet hätte).

23 In der Praxis werden die Bundestage eben doch nicht unbedingt eine »bequeme Plattform« für europäische Monarchen gewesen sein, »um mit einer Gesamtheit protestantischer Stände zu verhandeln«, so aber Skalweit, Affaire, S. 45.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Interessen und handelten über ihre Instruktionen hinaus. Dies galt auch für ihre Gesprächspartner, denn deren Interessen stimmten nicht notwendig mit jenen ihrer Obrigkeit überein, schon gar nicht mit denen anderer Bundesmitglieder.

Die besondere Brisanz einer europäischen Außenpolitik des Bundes sowie die spezifische Institution dieser »Einung« förderten bestimmte Erscheinungsformen der Diplomatie, die über deren Erfolg oder Misserfolg mitentschieden. Sie lassen sich vereinfacht mit den Begriffen inoffiziell, informell, mündlich, ad-hoc sowie multilateral beschreiben. Waren zum Beispiel nichtbündische Reichsstände auf Bundestagen anwesend, beriet man europäische Materien in bundesinternen Sitzungen oder nur hinter den Kulissen[24]. Informelle Kommunikationsformen erschienen führenden Bundesgenossen meist als Mittel der Wahl, weshalb sie Gesandten fremder Monarchen gerade keinen Auftritt vor allen Bundesgenossen zugestanden, ihnen womöglich nicht einmal Audienzen gewährten und Verhandlungen über Geheimagenten vorzogen. Außenpolitische Materien wurden bevorzugt mündlich verhandelt, damit sie geheim blieben. Mögliche Allianzen mit auswärtigen Mächten erwähnten die Bundeshauptleute tunlichst nicht in Bundestagsausschreiben, was den Nachteil hatte, dass die Vertreter vieler Bundesgenossen vor Ort oft nicht über ausreichende Instruktionen verfügten[25]. Im Gegensatz zum Kaiser, der Residenten an bedeutenden europäischen Höfen unterhielt, setzte der Bund auf ad hoc-Missionen. Dadurch verfügte er häufig nicht über Informationen über aktuelle Entwicklungen im Ausland und konnte keine persönlichen Kontakte zu auswärtigen Monarchen aufbauen, die längerfristig instrumentalisierbar gewesen wären[26]. Bedenkt man die Vielfalt und Interessenlagen der Akteure und Einflussträger vor Ort, mag es simplifizierend erscheinen, wenn man die diplomatischen Kontakte zwischen dem Pariser oder Londoner Hof und dem Wiener Hof als bilateral, jene zum Bund aber als multilateral beschreibt. Dennoch ist es ein Unterschied, ob sich ein Monarch nur an einen Zielhof wenden musste oder gleich an mehrere Herrschaftsträger.

In Bezug auf das gern konstatierte europäische Scheitern des Schmalkaldischen Bundes stellt sich die Frage, welche Ziele dieser überhaupt qua Diplomatie verfolg-

24 Dies gilt etwa für die diplomatische Initiative Heinrichs VIII., die auf dem Nürnberger Bundestag von 1534 ohne hier ebenfalls anwesende nichtbündische Reichsstände verhandelt wurde.

25 Wenige Gegenbeispiele bei Haug-Moritz, Bund, S. 231.

26 Philipp von Hessen konnte sich 1540 mit seinem Vorschlag, bündische Residenten am Kaiserhof zu installieren, nicht durchsetzen, Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, S. 156–158, Anm. 8, zu den Zielen ebd., S. 157. Schon 1533 hatte Johann Friedrich I. von Sachsen den Versuch Heinrichs VIII. von England, in Torgau längerfristig einen Vertreter zu installieren, mit der Begründung abgelehnt, dass »he considers himself unworthy of such distinction, and thinks it might be ill taken by the Emperor, as it has not been usual hitherto for German electors to have ambassadors at their courts«, in: LP, Bd. 6, Nr. 1079; vgl. ebd., Nr. 1082.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

te. Dabei ist sowohl nach Akteuren und Akteursgruppen innerhalb des Bundes sowie nach bestimmten Phasen, in denen schnell wechselnde Machtkonstellationen jeweils andere Handlungsoptionen nahelegten, zu differenzieren. Grundsätzlich lassen sich operative und strategische Ziele unterscheiden. Zu ersteren zählen der Abschluss militärischer Bündnisse mit auswärtigen Monarchen oder zumindest die Unterstützung des Bundes durch Truppen oder Subsidien im Kriegsfall, die Verhinderung des durch den Papst anberaumten Generalkonzils, die Torpedierung von Absprachen fremder Mächte zu Ungunsten des Bundes oder die Vermittlung bei Konflikten auf europäischer Ebene. Wichtige strategische Ziele der Diplomatie des Schmalkaldischen Bundes stellten der Gewinn von Informationen, die Legitimierung des eigenen politisch-religiösen Handelns nach außen, die Reduzierung der kaiserlichen Macht im Reich und in Europa sowie die Glaubensmission dar. So wurden valide Informationen über außen- wie innenpolitische Ziele auswärtiger Herrschaftsträger besonders in Hinsicht auf ihre Expansions- wie Religionspolitik, über einflussreiche Faktionen an fremden Höfen, die Stabilität der Herrschaft oder das Agieren anderer Mächte vor Ort, besonders des Kaisers, benötigt[27]. Beim Glauben ging es nicht nur darum, allgemein die Durchsetzung der Reformation auf europäischer Ebene zu fördern, sondern möglichst auch eine religiöse Homogenität im Sinne der *Confessio Augustana* herzustellen[28]. Auch die Unterstützung von konfessionellen Sympathisanten im Ausland war ein Ziel, das auf Bundestagen wiederholt adressiert wurde und zu Interzessionen des Bundes bei auswärtigen Monarchen führte[29].

Andere gängige Ziele der zeitgenössischen Diplomatie wie etwa die Etablierung von Patronage-Verhältnissen in auswärtigen Machtzentren, die man für die Durchsetzung eigener Interessen hätte instrumentalisieren können, oder der Gewinn von Prestige durch diplomatisches Agieren spielten für den Bund keine Rolle, mitunter jedoch für seine Verhandlungspartner. So forderte Heinrich VIII. von England den

27 Vgl. auch den Entwurf einer Bundesverfassung auf der Bundesversammlung 1531 in Nordhausen, nach der jedem Bundesgenossen die Aufgabe zukam, für »gute kuntschaft in und usserhalb des reichs« zu sorgen. Fabian, Bundesabschiede 1530–1532, S. 43. Die gerade dem Bund beigetretene Reichsstadt Augsburg wurde etwa beim Frankfurter Bundestag 1536 beauftragt, über ihre Handelsbeziehungen nach Italien und Frankreich die dortige Haltung gegenüber dem Schmalkaldischen Bund zu erkunden und an die Hauptleute weiterzuleiten, ders., Bundesabschiede 1533–1536, S. 101.

28 So wurde die Annahme dieses Glaubensbekenntnisses als Voraussetzung für Bündnisse mit auswärtigen Monarchen wie Heinrich VIII. von England deklariert. Vgl. für die Bündnisverhandlungen mit England 1535 Beiergrösslein, Robert Barnes, S. 106, sogar als Voraussetzung für die Entsendung einer Gesandtschaft nach England Prüser, England, S. 37.

29 Vgl. dazu Harriet Rudolph, »aus christenlicher lieb darzue verpflicht«? Der Schmalkaldische Bund und das Problem religiöser Interventionen im Kontext von Reformation, Reichsverfassung und europäischer Religionspolitik, in: Christoph Kampmann u. a. (Hg.), Recht zur Intervention – Zwang zur Intervention? Interventionen in der Frühen Neuzeit, Baden-Baden 2021, S. 171–203.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Bund mehrfach auf, eine repräsentative Gesandtschaft mit hochrangigen Verhandlungsträgern zu schicken, von der er sich einen Reputationsgewinn versprach, der seine als hochgradig instabil empfundene Herrschaft zusätzlich absichern sollte[30]. Heinrich VIII. und Franz I. von Frankreich konkurrierten um Melanchthon als Gast am eigenen Hof. Hier ging es nicht um höfische Repräsentation, sondern um den Gewinn theologischer Reputation zur Legitimierung eigener religionspolitischer Ziele – ein Vorhaben, das Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen konsequent vereitelte.[31]

2. Die europäischen Dimensionen der Bundesversammlungen

2.1 Phase 1 (1530 bis 1535): Institutionalisierung und Legitimierung des Bundes

In den ersten Jahren des Bundes bis zum 4. Bundestag von Schmalkalden 1535 (7. bis 24. Dezember)[32] lag der Fokus der Bundestage auf der Institutionalisierung und Erweiterung des Schmalkaldischen Bundes im Heiligen Römischen Reich. Bereits hier setzte der Bund allerdings schon auf eine europäische ›Öffentlichkeitsarbeit‹, durch welche seine Existenz legitimiert und Unterstützer außerhalb des Reiches gewonnen werden sollten. So heißt es im 1. Bundesabschied vom 30. Dezember 1530, dass ein »cristlichs ußschreiben und anzaig aller handlung lateinisch und teutsch und […] frantzosich gestöllt und in truck bracht«[33] werden soll, in dem man sich gegen ungerechtfertigte Beschuldigungen durch Kaiser und Papst sowie gegen den Augsburger Reichstagsabschied von 1530 zur Wehr setzt[34]. Außerdem

30 Um seiner Forderung argumentativen Nachdruck zu verleihen, beschwerte sich Heinrich VIII. von England sogar bei den Hauptleuten des Bundes, die deutschen Fürsten hätten schon seit der Herrschaft Heinrichs VII. keine »stattliche« Gesandtschaft nach England mehr geschickt, Beiergrösslein, Robert Barnes, S. 118; vgl. auch LP, Bd. 6, Nr. 979, Nr. 1016; auch Bd. XIII.1, Nr. 352f., Nr. 367.

31 MBW.T 6, Nr. 1610f. Vgl. dazu auch Dingel, Melanchthon, S. 115f.; Lies, Krieg und Frieden, S. 301; zur ablehnenden Haltung Johann Friedrichs I. Skalweit, Affaire, S. 60; Heinz Scheible, Melanchthons ökumenischer Einsatz in Frankreich, in: Ders. (Hg.), Aufsätze zu Melanchthon, Tübingen 2010, S. 172–188.

32 Die im Folgenden angegebenen Zeiträume der Bundestage folgen im Wesentlichen Haug-Moritz, Bund, S. 604f., obwohl sich in der Literatur vielfach auch abweichende Daten finden.

33 Fabian, Bundesabschiede 1530–1532, S. 15.

34 Einen Druck brachte der Bund erst 1538 zustande, obwohl er in den Abschieden von Frankfurt am Main 1531 und Nürnberg 1534 erneut thematisiert worden war: Ausschreiben an alle Stende des Reichs/jnn der Christlichen Religion aynungs vorwandten nahmen. etc. Die beschwerung des Kayserlichen Cammergerichts/belangende, Wittenberg: Georg Rhau 1538 (VD16 S 986, mindestens 10 Auflagen 1538/39 in Marburg, Straßburg, Augsburg und Ulm). Er war auf Deutsch verfasst

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

sollten die Könige von Frankreich, England, Polen, Navarra, Dänemark, Schweden sowie weitere »potentaten« durch eine »bottschaft oder sonst mit schreiben« dazu gebracht werden, sich beim Kaiser für die protestantischen Reichsstände sowie für ein Konzil einzusetzen[35]. Der Bund schickte am Ende nur ein von Melanchthon verfasstes Schreiben an die genannten Monarchen. Beim Frankfurter Bundestag 1531 (4. bis 11. Juni) wurden die Antwortschreiben der Könige von England und Frankreich diskutiert, die sich an alle Bundesverwandten gerichtet hatten[36].

Allerdings hatten protestantische Fürsten schon im Vorfeld des 1. Bundestages zu Schmalkalden 1530/31 (17. Dezember bis 1. Januar) europäische Bündnisoptionen diskutiert[37]. So wurde Philipp von Hessen beauftragt, ein »verstendtnus«[38] mit Friedrich I. von Dänemark auszuhandeln[39]. Philipp ging es allerdings nicht nur um einen Beitritt Dänemarks zum Bund, sondern auch um die Unterstützung des Protests gegen die Königswahl Ferdinands I. 1531. König Friedrich I. war zwar bereit, als Herzog von Holstein und damit als Reichsstand dem Bund beizutreten, nicht aber als König von Dänemark, da im dänischen Reichsrat altgläubige Akteure dominierten. Weil in dieser Phase für beide Seiten die Bedenken die Vorteile einer Einigung überwogen, brach man die Verhandlungen im Juli 1531 zunächst ergebnislos ab. Ging es Friedrich I. um die Stabilisierung seiner Dynastie auf dem dänischen Königsthron, waren die Reichsstädte im Bund lediglich an einem Bündnis zur Verteidigung des wahren Glaubens interessiert. Bereits am 10. Januar 1532 allerdings schloss Friedrich I. mit den Fürsten und Grafen im Bund ein sechsjähriges Defensivbündnis in weltlichen Dingen. Obwohl dieses formell nicht in Kraft

---

und richtete sich explizit nur an die Reichsstände, vgl. Siegrid Westphal, Die Entwicklung des Schmalkaldischen Bundes im Spiegel seiner Bundesabschiede, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 19–59, hier S. 46.

35 Fabian, Bundesabschiede 1530–1532, S. 15. Ähnliche Initiativen gab es auch in Reaktion auf die päpstlichen Konzilsartikel 1533 bzw. auf die päpstliche Werbung für ein Generalkonzil 1537, bei welcher der Bund seine ablehnende Haltung öffentlich begründete, Carlsson, Bund, S. 331. 1534 wurde Nürnberg als Druckzentrum des Reiches damit beauftragt, einen Druck an alle Reichsstände und »umligende potentaten« zu senden. Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, S. 43.

36 Geisthirt, Historia Schmalcaldica, S. 8; Fabian, Bundesabschiede 1530–1532, S. 28. Die Antwort an beide Könige soll durch Kursachsen erfolgen, wenn die gedruckte Rechtfertigung des Bundes vorliegt.

37 PC, Bd. 1, S. 561f. (etwa mit Blick auf Dänemark, England und Frankreich).

38 So der gerade wegen seiner mangelnden Präzision in der diplomatischen Kommunikation topische Begriff (»Vorstand«, »verstand«, etc.) als Umschreibung einer wie auch immer gearteten, aber immerhin schriftlich verfassten Einigung, der aber doch eine gewisse Bindungskraft zukommen sollte.

39 Fabian, Bundesabschiede 1530–1532, S. 17, auch S. 22f. Zum Folgenden Lyby, Dänemark, S. 19–22, Christian verlängerte das Bündnis mit dem Bund im Oktober 1536, wobei es um die »Defensio« in Religionssachen ergänzt wurde. Haug-Moritz, Bund, S. 132, Anm. 57.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

trat, forderte sein Nachfolger Christian III. von Dänemark im Zuge der Grafenfehde 1534 militärische Unterstützung durch den Bund ein, die ihm (nur) Philipp von Hessen auch gewährte.

Aber auch anderen europäischen Monarchen erschien der Bund schon früh als lukrativer Bündnispartner. So intensivierte Heinrich VIII. von England auf der Suche nach Unterstützung für sein prekäres Heiratsprojekt mit Anne Boleyn im Februar 1533 seine Bemühungen, indem er Christopher Mont und Stephen Vaughan zur einer diplomatischen Rundreise ins Reich schickte[40]. Im Februar 1534 erschienen Mont, William Paget sowie Nicholas Heath erneut im Reich[41]. Eine Unterstützung des von Heinrich VIII. ungeschickterweise ganz oben auf die Agenda gesetzten Heiratsvorhabens lehnte der Schmalkaldische Bund auf dem Nürnberger Bundestag 1534 (17. bis 26. Mai) ab, weil es allein die »Policei« beträfe[42]. Um sich überhaupt »in einigung und verstendtnus einlassen« zu können, betrachteten Kursachsen und einige Reichsstädte eine religiöse Einigung mit dem englischen König als unabdingbar. Als primäres Ziel der Kontakte wurde so die Ausbreitung des wahren Glaubens und die Unterstützung von Sympathisanten in England genannt, nicht aber ein Bündnis, schon gar nicht in weltlichen Dingen. Der Bundestag überließ es den Hauptleuten zu entscheiden, ob zur Diskussion von Glaubensartikeln Gesandte oder nur ein Schreiben nach England geschickt werden sollten. Dass man sich mit Letzterem begnügte, zeigt die begrenzte Bereitschaft, in diplomatische Kontakte zu investieren, die das Agieren des Bundes auch in der Folge prägen sollte.

Europäische Themen spielten auf den Bundestagen dieser Phase damit nur eine geringe Rolle. Alle in diesem Zeitraum geschmiedeten Allianzen mit auswärtigen Mächten waren auf einzelne Mitglieder oder Personengruppen im Bund beschränkt, bezogen sich auf außerbündische Materien wie die »Causa Württemberg«, den Widerstand gegen die Königswahl Ferdinands I. oder den Machtausbau der betroffenen Dynastien. Damit widersprachen sie dem verfassungsrechtlichen Ziel

40 Vaughan und Mont reisten 1533 etwa nach Torgau, München, Augsburg und Nürnberg. Vaughan verzichtete auf seinen ursprünglich geplanten Besuch bei Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg und Philipp von Hessen und sandte lediglich die Schreiben Heinrichs VIII. an beide Fürsten, LP, Bd. 6, Nr. 1040; zu Vaughans Besuch bei Johann Friedrich I. in Weimar ebd., Nr. 1082; zu den frühen Initiativen auch Beiergrösslein, Robert Barnes, S. 56–59. Christopher Mont spielte bis zum Ende des Bundes eine zentrale Rolle in dessen Beziehungen zu England. Er reiste im selben Jahr erneut und auch in der Folge immer wieder im Auftrag Heinrichs VIII. ins Reich.

41 Vgl. schon LP, Bd. 6, Nr. 1487; LP, Bd. 7, Nr. 21 sowie Nr. 220 (Instruktionen für Mont und Heath).

42 Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, S. 50, nächstes Zitat ebd. Vgl. im Folgenden auch McEntegart, Henry VIII, S. 20f., nach dem der Wunsch nach einer Gesandtschaft des Bundes nach England nicht auf den König, sondern auf proreformatorische Kreise am englischen Hof zurückging. Zum Nürnberger Bundestag ebd., S. 25.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

des Bundes: der Verteidigung des Glaubens[43]. Während Philipp von Hessen in dieser Phase immerhin wichtige außenpolitische Erfahrungen sammelte, war dies bei Johann Friedrich I. von Sachsen, der seine Regierung 1532 angetreten und den Feldzug nach Württemberg zunächst abgelehnt hatte, kaum der Fall.

2.2 Phase 2 (1535 bis 1540): Bundestage als Orte europäischer Diplomatie

Anders wird dies in der zweiten Phase vom 4. Bundestag zu Schmalkalden 1535 (6. bis 12. Dezember) bis zum 6. Bundestag in Schmalkalden 1540 (1. März bis 15. April), in der die Bundestage in inhaltlicher wie in personeller Hinsicht als Orte der europäischen Diplomatie greifbar werden[44]. Die Präsenz von Gesandten europäischer Monarchen lässt sich für sieben von acht Bundestagen zwischen 1535 und 1540 nachweisen[45]. Gefördert wurde diese Tendenz durch die Nichtabhaltung von Reichstagen in dieser Phase, aber auch durch die erfolgreiche Institutionalisierung und entscheidende regionale Ausweitung des Bundes, die sein politisches Gewicht im Reich und seine militärische Schlagkraft erhöhte und ihn deshalb als Bündnispartner für auswärtige Mächte lukrativer erscheinen ließ. Dass auf vielen Bundestagen hochrangige Bundesgenossen persönlich präsent waren, dürfte den Reiz, diese zu besuchen, für Unterhändler auswärtiger Monarchen entscheidend erhöht haben.

Einen Höhepunkt der Präsenz auswärtiger Vertreter verkörperte der 4. Bundestag zu Schmalkalden 1535, wo eine offizielle Gesandtschaft Franz' I. von Frankreich unter Guillaume du Bellay sowie eine englische Gesandtschaft unter Edward Foxe, Bischof von Hereford, auf dem Bundestag öffentlich auftraten[46]. In beiden Fällen handelte es sich in Bezug auf den Rang der Personen und ihr Gefolge um repräsen-

43 Dazu ausführlich Alfred Kohler, Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V. Die reichsständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum römischen König und gegen die Anerkennung seines Königtums (1524–1534), Göttingen 1982. Das gilt für das Saalfelder Bündnis von 1531 (Bayern, Hessen, Kursachsen) oder den Vertrag von Scheyern 1532 (Bayern, Hessen, Kursachsen mit Frankreich). Beide Bündnisse waren noch unter Kurfürst Johann von Sachsen geschlossen worden.

44 Siehe auch die Bewertung bei Brady, welcher diese Phase als »glory days of German Protestantism« bezeichnet und die Jahre 1539–1540 als machtpolitischen Zenit des Bundes begreift, Brady, Phases, S. 117f. Mit Blick auf das internationale Engagement erscheinen besonders die Jahre 1535–1538 als herausragend.

45 Nur beim 1. Bundestag von Eisenach 1538 (24. Juli – 8. August) waren keine Gesandten auswärtiger Mächte anwesend.

46 Im Bundesabschied von 1535 findet sich dazu nichts, weil keine offiziellen Beschlüsse gefasst wurden, was zeigt, dass solche Quellen nur begrenzt Aufschluss über diese Thematik geben.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

tative Gesandtschaften[47]. Dass dieses Verfahren keine Schule machte, dürfte auch daran gelegen haben, dass der Bund auf die Entsendung entsprechender Missionen verzichtete, womit er gegen zeitgenössisch übliche Verfahrensmodi der Diplomatie verstieß. In beiden Fällen waren durch die direkte machtpolitische Konkurrenz zwischen beiden Mächten geprägte Vorsondierungen vorausgegangen – eine Konstellation, welche die Dynamiken der diplomatischen Interaktion des Bundes mit England und Frankreich in der Folge bestimmen sollte.

Tabelle 1 Unterhändler europäischer Mächte auf Bundestagen, 1535 bis 1540[48]

Jahr	Bundestage	England	Frankreich	Dänemark	Papst
1535	4. zu Schmalkalden	X	X	X	X
1536	3. zu Frankfurt	X			
1537	5. zu Schmalkalden		X	X	X
1538	1. zu Braunschweig	X		X	
1538	1. zu Eisenach				
1539	4. zu Frankfurt	X			
1539	1. zu Arnstadt			X	
1540	6. zu Schmalkalden			X	

Guillaume du Bellay, Seigneur de Langey, als Vertreter des französischen Königs gehörte zur Gruppe der diplomatischen Experten: hochgebildet, rhetorisch versiert, strategisch geschickt, hervorragend vernetzt, aufgrund seiner Teilnahme an früheren Missionen versehen mit hohem Erfahrungswissen und auch noch interessiert an einer religiösen Verständigung, wenn nicht gar proreformatorisch gestimmt[49].

47 Nach Geisthirt bestand die englische Gesandtschaft aus 40 Pferden, die französische traf mit 25 Pferden in Schmalkalden ein, Geisthirt, Historia Schmalcaldica, S. 11. Zu den Auftritten der englischen und französischen Gesandten und der Konkurrenz zwischen ihnen Seckendorff, Historie des Lutherthums, S. 1444–1463; Prüser, England, S. 36–38, hier auch informelle Unterredungen mit einzelnen Funktionsträgern des Bundes bzw. anderen diplomatischen Akteuren; Seidel, Frankreich, S. 166–178; Lies, Krieg und Frieden, S. 265–268.

48 In dieser Übersicht ist nicht berücksichtigt, ob die betreffenden Unterhändler offiziell durch den Bund empfangen wurden, ob sie speziell zum Bundestag geschickt worden waren oder nur aufgrund einer Aufforderung durch ein Bundesmitglied dort erschienen bzw. weil sie ihren eigentlichen Adressaten nicht angetroffen hatten. So hatten weder Edward Foxe, Thomas Heath und Robert Barnes ihren Aufenthalt in Frankfurt 1536 noch Christopher Mont und Thomas Paynell 1539 ebendort geplant gehabt. Nach Arthur Imhof waren in Schmalkalden 1537 auch schwedische Gesandte anwesend (Imhof, Christian III. von Dänemark, S. 62, 65), was sonst nicht belegt ist.

49 Guillaume du Bellay war bereits am Damenfrieden von Cambrai 1529 beteiligt gewesen, hatte 1532 den Vertrag von Scheyern unterzeichnet und war 1534 auch beim Bundestag des Schwäbischen Bundes aufgetreten. Dass sich dieser ›Berufsdiplomat‹ zu jeder Zeit »mit den politischen Absichten und Plänen des Monarchen [Franz I.] rückhaltlos« identifiziert habe, trifft ganz sicher nicht zu, so aber Skalweit, Affaire, S. 49.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Das alles half jedoch nichts, denn der Bund lehnte die Bündnissondierungen des französischen Königs relativ rüde ab[50]. Ein zentraler Grund für diese Reaktion war die Religionspolitik Franz' I., konkret die »Affaire des Placards« (1534) mit ihrer antireformatorischen Stoßrichtung; der zweite bestand in seiner Türkenpolitik, die zur militärischen Kooperation mit dem Osmanischen Reich gegen Karl V. führte, was selbst protestantischen Reichsständen völlig inakzeptabel erschien. Daran änderte auch die Anfang 1535 publizierte Verteidigungsschrift wenig, in welcher sich Franz I. gegen die Vorwürfe der Glaubenstyrannei und der Kooperation mit dem Erzfeind der Christenheit zur Wehr setzte.

Die Engländer, darunter Nicholas Heath und Robert Barnes, hatten Johann Friedrich I. von Sachsen zuvor schon in Weimar getroffen. Barnes hatte sich bereits im März und erneut ab September 1535 in Wittenberg aufgehalten, um die zentrale Agenda Heinrichs VIII., die Annullierung seiner Heirat mit Katharina von Aragon und in diesem Kontext, der mit der Ablehnung der päpstlichen Suprematie einherging, die Sondierung eines Bündnisses mit dem Schmalkaldischen Bund, voranzutreiben[51]. Dass Heinrich VIII. um die Entsendung eines Theologen als Hilfestellung für die Reformation der Kirche bat, war sicher ernst gemeint, aber eine klare Nebenagenda. Nicht so für die Gegenseite: Hier stand die Erlangung einer einheitlichen Position in zentralen Glaubensfragen im Vordergrund, während man an einem militärischen Bündnis mit England kein wirkliches Interesse hatte[52]. Dieser Interessengegensatz bestimmte die englisch-schmalkaldischen Beziehungen bis zum Schmalkaldischen Krieg, wobei Heinrich VIII. die Ehefrage in der Folge durch andere weltliche Ziele ersetzte. So stimmte er den im März 1536 durch Theologen beider Seiten ausgearbeiteten Wittenbergischen Artikeln nicht zu, weil er

50 Bourrilly, Guillaume du Bellay, S. 202–213. Im Folgenden Skalweit, Affaire; Brendle, Bündnis, S. 97.

51 Dazu ausführlich Prüser, England, S. 20–26; Beiergrösslein, Robert Barnes, S. 70–72; McEntegart, Henry VIII, S. 37f.; vgl. auch Korey D. Maas, The Reformation and Robert Barnes. History, Theology and Polemic in Early Modern England, Woodbridge 2010, S. 29–31. Foxes Rede findet sich u. a. in LP, Bd. 9, Nr. 1014, zu den Unterredungen mit den sächsischen Gesandten ebd., Nr. 979.

52 Dies zeigt auch das Angebot des Schmalkaldischen Bundes an Heinrich VIII. von England, als »defender of the League« zu agieren und 100.000 Kronen (im Kriegsfall ggf. auch 200.000) an den Bund zu zahlen. Zwar wird diesem die Möglichkeit eines Bündnisses avisiert, aber erst nach einer religiösen Einigung. Schreiben der beiden Hauptleute an Heinrich VIII., in: LP, Bd. 9, Nr. 1016.1; dessen Reaktion in ebd., Nr. 1016.3; vgl. auch Beiergrösslein, Robert Barnes, S. 85; McEntegart, Henry VIII, S. 37. Im Bund und seinem Umfeld gab es genügend Akteure, die Heinrich VIII. zu vermitteln suchten, im Falle einer religiösen Einigung stünde auch einem politischen Bündnis nichts mehr im Wege. Vgl. etwa die Schreiben von Justus Jonas an Cromwell sowie von Johann Friedrich I. an Heinrich VIII., in: LP, Bd. 10, Nr. 665, Bd. 11, Nr. 388.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

sich als König nicht in Fragen des Glaubens von auswärtigen Akteuren hineinreden lassen könne[53].

Trotz dieser Reaktion beschloss der Bund, der seine Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung der Reformation in England klar überschätzte, auf dem 3. Frankfurter Bundestag 1536 (24. April bis 10. Mai), eine repräsentative Gesandtschaft unter Fürst Georg III. von Anhalt-Plötzkau nach England zu schicken, die in einem Nebenabschied vom 11. Mai 1536 detailliert geplant wurde[54]. Dass es dazu nicht kam, lag sowohl an der Hinrichtung Anne Boleyns am 19. Juni 1536, die als Befürworterin der Reformation galt, als auch an der im Oktober beginnenden »Pilgrimage of Grace«, welche die Kräfte Heinrichs VIII. bis Anfang 1537 band.

Der größte Bundestag überhaupt, der 5. Bundestag von Schmalkalden 1537 (7. Februar bis 6. März), zeichnete sich schon in personeller Hinsicht durch eine stark europäische Komponente aus (s. Tabelle 1). Nicht zufällig waren es die Bundestage von 1535 und 1537, durch welche der Bund seine innere Kohäsionskraft wie seine militärische Potenz entscheidend erhöhte, was sich auch in der erheblichen Zunahme seiner Mitglieder ab 1536 dokumentierte[55]. 1537 wurden unter Vorbehalt die Schmalkaldischen Artikel verabschiedet, die sich gegen das durch Papst Paul III. nach Mantua ausgeschriebene Generalkonzil richteten, für das neben dem päpstlichen Orator Peter van der Vorst auch Reichsvizekanzler Matthias Held als Vertreter des Kaisers auf dem Bundestag warb. Dass dieser darüber hinaus nicht nur die militärische Unterstützung des Kaisers gegen die Türken, sondern auch gegen Franz I. von Frankreich forderte, dessen Gesandte anwesend waren, muss aus Sicht der Bundesgenossen besonders brisant erschienen sein[56]. Seine Gründe für die Ablehnung des päpstlichen Konzilsplanes kommunizierte der Bund ausgewählten europäischen Monarchen, darunter Schweden, England und Frankreich[57].

53 Zu den Verhandlungen, die bis Juni 1536 andauerten, ausführlich McEntegart, Henry VIII, S. 45–61; Ablehnung des englischen Königs, in: LP, Bd. 9, Nr. 1016.3.

54 Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, S. 105. Neben dem Fürsten, der erst zwei Jahre vorher in Anhalt-Dessau die Reformation eingeführt hatte und mit Luther und Melanchthon befreundet war, sollten u. a. jeweils ein hessischer und ein sächsischer Rat sowie Jakob Sturm aus Straßburg sowie Melanchthon und Bucer teilnehmen. Geplant waren 36 Pferde, was in etwa dem Umfang der englischen Gesandtschaft in Schmalkalden 1535 entsprach.

55 Darunter befanden sich bedeutende Reichsterritorien wie Württemberg oder das Herzogtum Sachsen, das allerdings erst am 7. Juli 1537 dem Bund beitrat, Harald Marx/Cecilie Hollberg (Hg.), Glaube und Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit, Katalog, Dresden 2004, S. 220.

56 Dazu Geisthirt, Historia Schmalcaldica, S. 23f.

57 Der Bund ließ Heinrich VIII. den Druck durch einen Seemann überbringen, was nicht nur den König, sondern auch die pro-bündische Partei am englischen Hof verärgerte, McEntegart, Henry VIII, S. 79f.; Schreiben des Bundes an Heinrich, in: LP, Bd. 12, Nr. 745; Entschuldigung des eigenen Vorgehens durch beide Hauptleute mit Zeitnöten, ebd., Nr. 1089.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Zu dem bereits für den 5. Bundestag von Schmalkalden 1537 geplanten, aber wegen unzureichender Vollmachten[58] vieler Bundesgenossen nicht beschlossenen, auf neun Jahre befristeten Assoziationsvertrag mit Christian III. von Dänemark kam es auf dem Braunschweiger Bundestag 1538 (26. März bis 6. April), auf dem dieser anwesend war[59]. Geschlossen wurde ein »Schutz- und Trutzbündnis in allen Sachen, welche die Religion betreffen oder aus ihr herfliessen« zwischen dem gesamten Bund und Dänemark, wobei sich der dänische König und die Grafen und Fürsten des Bundes außerdem verpflichteten, sich gegenseitig auch in weltlichen Sachen Beistand zu leisten, womit man an das Bündnis von 1532 anknüpfte[60]. Die Brisanz dieses Vorgangs bestand weniger darin, dass ein weiterer Reichsstand (Herzogtümer Schleswig und Holstein in Personalunion) für den Bund gewonnen wurde, sondern ein Monarch, dessen Herrschaftsgebiet überwiegend außerhalb des Reiches lag. Das dürfte ein zentraler Grund dafür gewesen sein, dass der dänische König dem Bund assoziiert, aber nicht formell aufgenommen wurde. Der Vertrag mit dem Schmalkaldischen Bund stützte nicht nur die Etablierung der neuen Dynastie in Dänemark und die Durchsetzung der Reformation im Norden Europas, sondern er stärkte auch die politische Bedeutung des Luthertums in Europa[61].

Das Verfahren einer Assoziation hätte sich auch für die in Braunschweig 1538 diskutierten Bündnisse mit Schweden, Frankreich und England angeboten. Das Bündnis mit Schweden hatte Christian III. von Dänemark auf Vorschlag Gustavs I. Wasa eingebracht, allerdings lehnte der Bund dieses Vorhaben ab, weil es mit Kurfürst Johann Friedrich I. und dessen Gesandten Bernhard von Mila einflussreiche Gegner einer solchen Verbindung gab[62]. Die Verhandlungen mit Frankreich zögerten die Hauptleute derart lange hinaus, bis Franz I. von Frankreich aufgrund des im Juni 1538 mit Kaiser Karl V. geschlossenen Friedens von Nizza selbst kein Interesse

58 Blaha/Bauer, Abschiede seit 1537, S. 156f.; PC, Bd. 2, S. 428.

59 Zum Verfahren vgl. PC, Bd. 2, S. 467–480, Zitat im Folgenden ebd., S. 480; zu den Bedenken der Städte im Bund, ebd., S. 468–471. Die Bundeshilfe sollte 3000 Knechte auf drei Monate oder 40.000 Goldgulden betragen. Text bei Friedrich Hortleder, Von den Ursachen des Teutschen Kriegs Käiser Carls des Fünfften/wider die Schmalkaldische BundtsOberste Chur= und Fürsten/Sachsen und Hessen/und Ihrer Chur= und F.G.G. Mitverwandte/Anno 1546. und 47, Frankfurt/Main 1617, S. 1342–1346; vgl. auch Georg Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik, 3 Bde., hier Bd. 3, Berlin 1855–1856, S. 327–330, 564–567; Lyby, Dänemark, S. 22f., Imhoff, Christian III., S. 60–62.

60 Lyby, Dänemark, S. 12; vgl. dazu auch Haug-Moritz, Bund, S. 131f. Christian III. bekannte sich in diesem Kontext zur *Confessio Augustana*.

61 Ebd., S. 24f.

62 Dazu Carlsson, Bund, S. 34f. Gustav I. Wasa hatte selbst beim Bund für ein Bündnis geworben und dabei sein Festhalten an der evangelischen Lehre als vermeintlich gemeinsames Ziel mit dem Bund betont, dennoch wurde sein von Dänemark unterstütztes Ansuchen scharf abgelehnt.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

mehr daran hatte[63]. Der englische Gesandte Christopher Mont konnte dagegen seine Werbung in Braunschweig offenbar an mehreren Stellen erfolgreich anbringen[64]. Denn kurz nach dem Ende des Bundestages schickte der Bund eine Gesandtschaft zu Heinrich VIII., um den König mit vagen Ankündigungen in der Bündnisfrage hinzuhalten, vor allem aber um über eine religiöse Einigung zu verhandeln[65]. Im Hinblick auf das Personal, das Verfahren und das Ergebnis erwies sich das von Mai bis September 1538 dauernde Religionsgespräch in London als kompletter Misserfolg, den schmalkaldische Teilnehmer auch noch fehlinterpretierten[66]. So realisierte man zwar die fortdauernden Differenzen in Glaubensfragen, meinte aber dennoch, den englischen König enger an den Protestantismus gebunden zu haben.

Heinrich VIII., ebenfalls unzufrieden mit diesem Ergebnis, erneut exkommuniziert durch den Papst und die Annäherung zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich mit Argwohn betrachtend, sandte im Januar 1539 Mont und Thomas Paynell zum sächsischen Kurfürsten und in der Folge auf den Frankfurter Bundestag (12. Februar bis 23. April), um die Bündnisfrage erneut zu forcieren[67]. Außerdem erschien im März 1539 Robert Barnes bei Christian III. von Dänemark, um diesen von einer Allianz mit England zu überzeugen. Der dänische König schien zwar nicht abgeneigt, wollte aber zunächst den Bundestag befragen. Dort

63 Das angebotene Defensivbündnis unter Ausklammerung von Kaiser und Reich, in dem sogar die »Ausbreitung des göttlichen Wortes« gefordert wurde, wäre ohnehin nicht lukrativ für Franz I. gewesen, der die Gesandten des Bundes gar nicht mehr empfing. Vgl. auch Brendle, Bündnis, S. 87f., 100–102; auch Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, Nr. 10. Die Tatsache, dass Johann Friedrich I. Ende 1537 für ein Bündnis gewesen war, zeigt, dass dieser bereit war, sich über religiöse Bedenken hinwegzusetzen, wenn dies für die eigene Politik vorteilhaft erschien. Vgl. aber auch das »Bedenken« vom 24. Juli 1538 über Vor- und Nachteile eines Bündnisses mit Frankreich, in: Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, Nr. 14.

64 Vgl. die Instruktion für Christopher Mont in: LP, Bd. 13.1, Nr. 367. In der Literatur findet sich bisweilen die Angabe, dass Mont nicht offiziell empfangen worden sei, aber schon die im Folgenden genannte Beiinstruktion deutet an mehreren Stellen auf das Gegenteil hin.

65 Vgl. die Beiinstruktion für Franz Burkhardt und Bernhard von Mila vom 11. Mai 1538, in: Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, Nr. 12. Dem König wurde zwar angeboten, er könne den Bund finanziell unterstützen, aber am besten ohne jede konkrete Gegenleistung.

66 Nach London reisten der sächsische Kanzler Franz Burkhardt, der hessische Rat Georg von Boyneburg, der Gothaische Superintendent Friedrich Myconius, kurzzeitig auch Bernhard von Mila. LP, Bd. 13.2, Nr. 650, S. 1305–1308. Dazu Prüser, England, S. 136, 310–322; McEntegart, Henry VIII, S. 94–133. Der Bund, der den König auch um finanzielle Unterstützung im Falle eines Angriffs bat, war theologisch klar unterlegen, was Christopher Mont zu der Kritik veranlasste, man hätte Melanchthon und Bucer schicken sollen, LP, Bd. 13.2, Nr. 497. 1545 hatte man auch im Bund realisiert, dass die Gesandtschaft von 1538 ein Schlag ins Wasser gewesen war, Adolf Hasenclever, Neue Aktenstücke zur Friedensvermittlung der Schmalkaldener zwischen Frankreich und England im Jahre 1545, in: ZGO.NF 20 (1905), S. 224–251, hier S. 227.

67 Ausführlich zum Agieren Monts und Paynells, die von Heinrich VIII. zum Besuch des Bundestages geschickt worden waren, McEntegart, Henry VIII, S. 145–148; auch LP, Bd. 14.1, Nr. 157 und 580.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

verhandelte man gerade mit den kaiserlichen Vertretern, den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Ludwig V. von der Pfalz, über den Frankfurter Anstand, der am 19. April 1539 geschlossen wurde und die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund verbot (Art. 7). Aus Sicht der Hauptleute bedeutete dies aber keineswegs, dass man auf jegliche Bündnisse mit auswärtigen Mächten verzichten müsse[68]. Schon Anfang April 1539 waren deshalb Franz Burkhardt und Ludwig von Baumbach zu Verhandlungen nach London aufgebrochen. Sie unterbreiteten Heinrich VIII. nicht nur ein wenig lukratives Bündnisangebot, sondern versuchten ihm auch noch theologische Ratschläge zu geben[69]. Mangelndes Verständnis für die Interessen der Gegenseite bei gravierender Überschätzung der eigenen Möglichkeiten prägte das diplomatische Agieren des Bundes auch in anderen Kontexten, besonders aber mit Blick auf England. Hatte der Bund den englischen König in der Bündnisfrage nun über vier Jahre hingehalten, war diese aus Sicht Johann Friedrichs I. nach dem Erlass der *Six Articles* im Juni 1539, mit denen sich Heinrich ganz auf die Seite des Papstes geschlagen habe, obsolet. Der Kurfürst lehnte weitere Gesandtschaften des Bundes in dieser Frage nach England ab, was die Mehrheit der Bundesgenossen unterstützte. Schließlich waren die Städte schon zuvor gegen derartige Bündnisbestrebungen gewesen[70].

Auf dem Arnstadter Bundestag 1539 (19. November bis 10. Dezember) beschäftigte sich der Bund erneut mit Bündnisfragen sowie mit der prekären Lage von Glaubensverfolgten in England und Frankreich. Nachdem sich die Reichsstädte schon im Vorfeld gegen jede »Conföderation« oder »Verstand« und damit gegen jegliche Bündnisse ausgesprochen hatten, beschloss man immerhin Sendungen nach England und Frankreich »wegen der Religion«[71]. Nach dem mündlichen

68 Vgl. etwa die Beiinstruktion für die Gesandten nach England vom 8. April 1539, in: Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, Nr. 23. Danach hätte man das Bündnis als »nebenverstendtnus« oder »nebenbundtnus« (S. 433) deklariert. Schließlich sei es erlaubt, »denen hilf und reggung zu thun, und uf den fal mit inen vertrege zu machen«, die widerrechtlich angegriffen würden.

69 Danach hätte dieser 15.000 Kronen jährlich und weitere 30.000 im Kriegsfall an den Bund zahlen sollen, während dieser lediglich bei Bedarf englische Werbungen im Reich unterstützt hätte. Im Vergleich zu 1535 war man zwar mit den Geldforderungen heruntergegangen, aber immer noch bot man dem englischen König keine nennenswerte Gegenleistung. Vgl. auch Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, S. 89, Anm. 16; im Folgenden McEntegart, Henry VIII, S. 151f.; vgl. auch Beiergrösslein, Robert Barnes, S. 152–154; Bericht Cromwells an Heinrich VIII, in: LP, Bd. 14.1, Nr. 844.

70 Vgl. dazu das Schreiben des Kurfürsten an seinen Kanzler Brück vom 07. Oktober 1939, in: Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, Nr. 27; ebd., Nr. 26, die Antwort des Kurfürsten an Mont auf die Beschwerde Heinrichs über den Misserfolg der Gesandtschaft, in welcher der Kurfürst seinem Ärger darüber Ausdruck verlieh, dass der König offenbar während der Präsenz der Bundesgesandten die *Six Articles* vorbereitet habe.

71 Zitat bei Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, S. 435; vgl. auch Blaha/Bauer, Abschiede seit 1537, S. 167; Haug-Moritz, Bund, S. 275; zum Bundestag ausführlich McEntegart, Henry VIII, S. 187f. Augsburg und Ulm hatten sich gegen Gesandtschaften nach England und Frankreich ausgesprochen,

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Bericht der im Zuge der Kleve-Hochzeit nach England gereisten sächsischen Räte Hans von Dolzig und Franz Burkhardt über die Lage der Religion in England, beschloss der Bund auf dem Bundestag von Schmalkalden 1540 (1. März bis 15. April) erneut, Heinrich VIII. Glaubensartikel zu strittigen Punkten zu übersenden und ihm ein Religionsgespräch in Hamburg, Bremen oder Geldern oder notfalls auch London vorzuschlagen, um auf diese Weise Einfluss auf die Verbreitung des Evangeliums in England nehmen zu können[72]. Den Plan des Königs, »nicht allein in religion, sonder auch in zeitlichen und prophan sachen, ein verstendnus urtzurichten« wies man erneut zurück[73]. Dass man es immer noch für möglich hielt, Heinrich VIII. könnte sich in Glaubensfragen kompromissbereit zeigen, verdeutlicht, wie sehr man Interessen und Selbstverständnis dieses Monarchen verkannte. Johann Friedrich I. von Sachsen, der sich nun für ein Bündnis mit Frankreich stark machte, wurde durch Philipp von Hessen und Jakob Sturm auf den Bundestag von Naumburg 1540/41 ausmanövriert[74]. Die Bundesgenossen stellten lediglich in das Ermessen der Hauptleute, zugunsten der bedrängten Glaubensbrüder in Frankreich ein Schreiben an Franz I. zu senden – falls diesen damit geholfen werden könne.[75]

---

weil angeblich die Ungnade des Kaisers drohe. Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, S. 448. Das war allerdings für ein Mitglied des Schmalkaldischen Bundes auch nichts Neues. Mit Blick auf einen möglichen Krieg zwischen Dänemark und Schweden diskutierte man zudem Hilfsleistungen an Dänemark, Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, S. 450. Im Frühjahr 1540 hatte sich die politische Lage geändert, und die Hauptleute diskutierten erneut Bündnispläne mit Gustav I. Wasa, der bei seinen Bündnisvorstößen regelmäßig mit der Verteidigung der evangelischen Lehre argumentierte, obwohl es um die Stabilisierung seiner Herrschaft in Schweden ging. Man einigte sich darauf, dass ein Vertrag mit Schweden ausschließlich auf religiöse Materien begründet sein dürfe, Carlsson, Bund, S. 37f.

72 Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, S. 420; LP, Bd. 14, Nr. 509; auch McEntegart, Henry VIII, S. 194f. Das Schreiben an Heinrich VIII., dem eine Version der Schmalkaldischen Glaubensartikel von 1537 beigelegt wurde, verfasste Melanchthon im Auftrag des Kurfürsten von Sachsen, der allerdings wenige Monate zuvor erst geäußert hatte, dem englischen König gehe es nicht um das Evangelium, sondern um seine Oberherrschaft über die Kirche und die Kirchengüter, Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, Nr. 27.

73 Blaha/Bauer, Abschiede nach 1537, S. 166; Geisthirt, Historia Schmalcaldica, S. 50f. Nach dem Bericht der Gesandten empfahl Thomas Cromwell eine Gesandtschaft nach England, an der Melanchthon teilnehmen sollte, um über ein religiöses und weltliches Bündnis zu verhandeln, was der Bund mit dem strategischen Argument ablehnte, man könne gegen den Kaiser als hohe Obrigkeit kein Bündnis schließen. Philipp von Hessen hatte dazu an Bucer geschrieben: »Engelland ist nit unser Religion. Wann wir dann schon gern mit ihme in Puntnuß wollten, so wissen wir nit, ob die andern unsere Mitstände auch darzu ze pringen seien, […]«, Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, S. 149.

74 Man sorgte zum Beispiel dafür, dass in Schmalkalden Informationen über die starke Verfolgung der »Christen« in Frankreich kursierten, was klar gegen ein Bündnis sprach, Haug-Moritz, Bund, S. 349f.

75 Blaha/Bauer, Abschiede nach 1537, S. 167. Genauso erfolglos bliebt der sächsische Kurfürst mit seinem Versuch, auf dem Naumburger Bundestag von 1540–1541 (19. Dezember–16. Januar?) eine

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

2.3 Phase 3 (1540 bis 1544): Hochphase der Reichspolitik

In der dritten Phase nach dem 6. Bundestag in Schmalkalden 1540 bis zum Gothaer Bundestag von 1544 (11. bis 28.? Juni) kamen mehrere Faktoren zusammen, die dafür sorgten, dass europäische Materien auf Bundestagen kaum noch eine Rolle spielten: die Entwicklungen in England, darunter das Scheitern der Ehe Heinrichs VIII. mit Anna von Kleve und die Hinrichtung Thomas Cromwells im Juni 1540[76], die zum vorübergehenden Abbruch der Beziehungen führten, der als Reichskrieg[77] geführte militärische Konflikt (1542–1544) zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich, in dem dieser mit dem Osmanischen Reich kooperierte, die Bigamie-Affäre Philipps von Hessen, die seine Handlungsoptionen einschränkte[78], die intensivierten Versuche Karls V., über Reichsreligionsgespräche doch noch eine religiöse Einheit im Reich herzustellen, die Desintegration des Schmalkaldischen Bundes, die sich im schlechten Besuch der Bundestage spiegelte, und schließlich die Eskalation der Gewalt im Wolfenbütteler Krieg (1542) und die durch diesen Erfolg gespeiste Überzeugung beider Hauptleute, aufgrund ihrer militärischen Stärke keiner Unterstützung von außen zu bedürfen, obwohl die politisch-ökonomischen Folgen dieses Feldzugs die bundesinternen Konflikte erheblich verstärkten[79].

So musste der Gesandte Franz' I. von Frankreich, Lazare de Baïf, beim am 21. Juni 1540 eröffneten Hagenauer Religionsgespräch, wo er Philipp von Hessen, aber auch den Bund insgesamt sowie weitere protestantische Reichsstände von einer Einigung mit dem Kaiser abhalten sollte, unverrichteter Dinge wieder abreisen[80]. Die Sendung de Baïfs markierte die Wiederaufnahme der diplomatischen Kontakte zwischen Frankreich und dem Bund, nachdem diese nach dem Frieden von Nizza

---

Allianz mit Kleve und Frankreich zu forcieren, Mariotte, Francois Ier, S. 230; vgl. Haug-Moritz, Bund, S. 349f.

76 Damit verlor der Schmalkaldische Bund nicht nur einen wesentlichen Fürsprecher am englischen Hof, sondern eine ganze Hofpartei, die zu seinen Gunsten hätte agieren können, zumal kurz nach Cromwell auch Robert Barnes hingerichtet wurde. Dazu McEntegart, Henry VIII, S. 196–202. 1543 geht Heinrich VIII. schließlich ein Bündnis mit Karl V. gegen Frankreich ein.

77 Skalweit, Affaire, S. 62.

78 Was ihn allerdings nicht hinderte, mit allen Seiten weiter im Geheimen zu verhandeln und außenpolitische Optionen zu sondieren. Vgl. dazu auch Brendle, Bündnis, S. 105.

79 Dazu Thomas A. Brady, Communities, Politics, and Reformation in Early Modern Europe, Leiden u. a. 1998, S. 149–168, bes. S. 167.

80 De Baïf wurde außerdem von Charles Etienne und Pierre de Ronsard begleitet. Johann Sleidan wirkte als Sekretär und Übersetzer für die französischen Gesandten. Vgl. auch Victor-Louis Bourilly, Lazar de Bayf et le landgrave de Hesse (Mai–Juillet 1540), in: Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français 50/7 (1901), S. 369–376; zu de Baïf auch David L. Potter, Foreign Policy in the Age of the Reformation. French Involvement in the Schmalkaldic War. 1544–1547, in: HistJ 20/3 (1977), S. 525–544, hier S. 528. Vgl. dazu auch den Bericht von Mont an Heinrich VIII., in: LP, Bd. 14, Nr. 814.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1538 abgebrochen waren[81]. Auf dem Naumburger Bundestag von 1540/41 (19. Dezember bis 16. Januar?) diskutierte der Bund zwar das Projekt einer Gesandtschaft nach Frankreich, beschloss aber am Ende lediglich, zugunsten der französischen Protestanten bei Franz I. zu interzedieren. Dennoch drohte der hessische Kanzler Johann Feige dem kaiserlichen Gesandten Kardinal Nicolas Perrenot de Granvelle beim Wormser Religionsgespräch von 1540/41 (28. Oktober bis 21. Januar) unverhohlen mit einem Bündnis mit Frankreich[82]. Auf dem Regensburger Reichstag von 1541 (5. April bis 29. Juli), auf dem der französische Gesandte Antoine Morelet du Musseau anwesend war, kam es zum Regensburger Vertrag zwischen Karl V. und Philipp von Hessen, in dem dieser zusagte, die Aufnahme Frankreichs, Englands und Kleves in den Bund sowie andere Bündnisse zu verhindern, für die sich sein Mithauptmann trotz Bedenken einsetzte[83]. Auch weitere Reisen französischer Gesandter zu den Hauptleuten, nach Straßburg sowie zum Nürnberger Reichstag 1543 blieben erfolglos[84].

Martin Bucer versuchte in dieser Phase immer wieder, Philipp von Hessen dazu zu bewegen, »Freundschaft« oder gar ein »Verständnuß« mit Frankreich, aber auch mit England anzustreben[85]. So schlug Bucer mehrfach vor, die angeschlagenen Beziehungen zu Frankreich durch eigene Schreiben oder Unterhändler zu verbessern. Möglichen Kostenargumenten zuvorkommend hatte er schon im September 1540 betont, dass Franz I. von Frankreich »kein prechtige, sondern ein stille Botschafft«[86] erwarte. Dabei waren finanzielle Überlegungen zwar für andere Bundesgenossen ein Grund für diplomatische Zurückhaltung, aber kaum für den

81 Mariotte, Francois Ier, S. 227; auch Potter, Foreign Policy, S. 528. Im Dezember 1540 hielt sich dann erneut Barnabé de Voré, der schon 1535 auf Initiative von Jean und Guillaume du Bellay die Einladung des Königs an Melanchthon überbracht hatte, als Gesandter Franz' I. von Frankreich an die Fürsten des Bundes im Reich auf, Potter, Henry VIII, S. 52.

82 Feige behauptete etwa, dass »von wegen des Franzosen vil handlung geschee umb bunthnus und ander condicionen, di nicht gut auszuschlagen weren«. Um diese Behauptung zu untermauern, verwies er auf den kurz zuvor durch Philipp empfangenen französischen Gesandten Barnabé de Voré, Seigneur de la Fosse. Dazu Potter, Foreign Policy, S. 515; auch Lies, Krieg und Frieden, S. 498.

83 Vgl. etwa das Schreiben Brücks an Johann Friedrich I. vom 20. Februar 1541, in: Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, Nr. 40, wo dieser u. a. die Entsendung Georgs von der Planitz nach Paris vorschlägt, was auch geschah, und davor warnte, wenn man die Chance eines Bündnisses mit Frankreich jetzt versäume, könne sich dieser als bloßer »luckenbüßer« fühlen und spätere Bündnisse deshalb ablehnen. Nach dem Misserfolg dieser Mission lehnte der Kurfürst jedoch im August 1541 eine neue Gesandtschaft nach Frankreich ab, um den Unwillen des Kaisers zu vermeiden, ebd., Nr. 45.

84 Dies gilt etwa für die Mission des Barnabé de Voré im Dezember 1540 ins Reich oder jene des Jean de Fresse im Dezember 1542 nach Wittenberg. Beim Reichstag von Speyer 1544 hatte Karl V. die Teilnahme französischer Gesandter überhaupt verboten.

85 Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, S. 146, 155, 197, 211f., 219, 226f., 279f., 302.

86 Ebd., S. 212.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Landgrafen. Obwohl Philipp im Geheimen auch nach dem Regensburger Vertrag weiter mit Frankreich verhandelte, hatte er jedoch in dieser Phase gar nicht mehr vor, ein Bündnis mit Frankreich einzugehen. Die diplomatischen Kontakte dienten vielmehr dazu, den eigenen außenpolitischen Marktwert zu testen, Informationen zu bekommen, den französischen König hinzuhalten und die kaiserliche Diplomatie zu verunsichern. Auch den Bündnisplan Kurfürst Johann Friedrichs I. von 1540 – das überkonfessionelle Bündnis sollte neben dem Bund samt Dänemark weitere Reichsfürsten sowie Frankreich, Polen und Ungarn umfassen – zugunsten Herzog Wilhelms V. von Jülich, der seinen Anspruch auf das Herzogtum Geldern gegen Kaiser Karl V. durchsetzen wollte, lehnte Philipp von Hessen ab.

Auf den Bundesversammlungen während der Reichstage von Speyer 1542 (14. April) und Nürnberg 1543 (28. April) wurde auf dänische Initiative erneut eine Allianz des Bundes mit Schweden diskutiert[87]. Auf dem schlecht besuchten 7. Bundestag zu Schmalkalden 1543 (25. Juni bis 21. Juli) erschienen sogar Abgesandte Gustavs I. Wasa, da sich die innenpolitische Lage in Schweden aufgrund der Dacke-Fehde zugespitzt hatte[88]. Der Bundesabschied sah diesmal tatsächlich vor, den König von Schweden zur Förderung der »christlich religion« in Schweden in den Bund aufzunehmen[89]. Schon die Bedingungen – Gustav I. Wasa sollte 100.000 Taler bei einem Angriff auf Braunschweig und jährlich 5.000 Taler zahlen, während der Bund ihm die Stellung von 6.000 Knechten bei einem Angriff wegen der Religion zusagte – entlarven das Motiv der Verbreitung des »christlichen« Glaubens in Schweden als Strategie der Dissimulation. Obwohl die Hauptleute ermächtigt wurden, diese Summen im Zuge der Verhandlungen notfalls zu senken, war dieses Angebot aus schwedischer Sicht nicht annehmbar, zumal Gustav I. den Dacke-Aufstand wenig später niederschlug.

Das Hilfsgesuch König Christians III. von Dänemark gegen Maria von Ungarn als Statthalterin der Niederlande, das dieser schon auf der Bundesversammlung auf dem Nürnberger Reichstag von 1543 (28. April) vorgebracht hatte und das nun erneut in Schmalkalden diskutiert wurde, lehnten die Bundesgenossen nach längeren

87 Vgl. dazu Blaha/Bauer, Abschiede nach 1537, S. 198f.; außerdem Carlsson, Bund, S. 38f. Die Bundesgenossen befürchteten, dass der schwedische König nur in den Bund eintreten wolle, weil er aktuell in einer Notlage sei, in der er militärische Hilfe brauche, Mentz, Johann Friedrich, Bd. 2, S. 370f.

88 Artur Imhof, Über die Möglichkeiten internationaler Meinungsbeeinflussung um die Mitte des 16. Jh.s am Beispiel des großen Bauernaufruhrs in Südschweden 1542/43, in: Vierteljahrschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte 59 (1972), S. 153–181, hier S. 156. Die nicht ganz überzeugende These, der schwedische König habe eigentlich gar kein Bündnis angestrebt, sondern nur das Stillhalten des Bundes sicherstellen wollen, ebd., S. 159; außerdem Mentz, Johann Friedrich, Bd. 2, S. 375.

89 Gemeint war eine Assoziation nach dem Vorbild Dänemarks. Da auch hier einige Bundesgesandten nicht über entsprechende Vollmachten verfügten, sollten diese die Zustimmung ihrer Obrigkeiten innerhalb von vier Wochen einholen. Im Folgenden Geisthirt, Historia Schmalcaldica, S. 52.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Diskussionen zwischen den Hauptleuten – wobei der Kurfürst von Sachsen dafür, der Landgraf von Hessen aber dagegen votierte – am Ende mit der von Philipp favorisierten Begründung ab, der Konflikt beträfe nicht die Religion, zumal der dänische König auch nicht angegriffen worden sei[90]. Allerdings konnte das erste Argument nur für die Teile des Vertrages Geltung beanspruchen, die Christian III. mit dem gesamten Bund geschlossen hatte, nicht dagegen für jene, die sich auf sein Bündnis mit den Fürsten und Grafen des Bundes bezogen. Nach dieser Zurückweisung durch den Bund suchte der dänische König, der die Hauptleute im Wolfenbütteler Krieg (1542) noch selbst militärisch unterstützt hatte, gezielt einen Ausgleich mit dem Kaiser, der ihm im Speyrer Vertrag von 1544 auch gelang.

2.4 Phase 4 (1545 bis 1546): europäische Krisendiplomatie des Bundes

In der letzten Phase führten der drohende Krieg Kaiser Karls V. gegen den Bund und das Ende 1545 eröffnete Konzil von Trient dazu, dass auf und im Umfeld von Bundestagen wieder verstärkt europäische Materien beraten wurden. Schon die Tatsache, dass in anderthalb Jahren vier Bundestage abgehalten wurden, zeigt, dass sich der Schmalkaldische Bund in einer Krisenphase befand, in der es nicht nur um seine zukünftige Verfassung, sondern schlicht um seine Existenz ging[91].

Am Beginn dieser Phase versuchte man zunächst zu verhindern, dass sich klassische Gegenspieler des Kaisers und damit potentielle Unterstützer des Bundes wie England und Frankreich durch militärische Konflikte gegenseitig lahmlegten. Ein Krieg, der Gegner Karls V. schwächte, konnte nicht im Sinne des Bundes sein, zumal beide Mächte um deutsche Söldner für ihren Krieg gegeneinander konkurrierten[92]. So diskutierten Vertreter des Bundes im Kontext des Wormser Reichstages 1544/45 (29. April bis 7. August 1545) und auf dem Bundestag in Frankfurt am Main 1545/46 (6. Dezember bis 7. Februar) mit englischen und französischen Unterhändlern verschiedene Optionen, wie der Frieden zwischen beiden Mächten wieder hergestellt werden könnte[93]. Ab September 1545 schickte der Bund mehrfach Unterhändler an beide Könige und nach Calais, um einen Frieden zwischen beiden

90 PC, Bd. 3, S. 415, Anm. 5. Zudem entschuldigten sich Vertreter der Bundesgenossen erneut mit mangelnden Vollmachten. Vgl. auch Blaha/Bauer, Abschiede nach 1537, S. 197–199; Mentz, Johann Friedrich, Bd. 2, S. 376–378, sowie Bd. 3, S. 497–499; Seckendorff, Historie des Lutherthums, Bd. 3, S. 418.

91 Vgl. dazu Rosemarie Aulinger, Der Reichstag zu Regensburg 1546, München 2005, S. 41–43; Hasenclever, Politik, S. 100–180.

92 Zu den Werbungen beider Mächte im Reich, vgl. Potter, Henry VIII, S. 318–336.

93 Dazu PC, Bd. 3, S. 627–689. Zu den Bemühungen um einen Waffenstillstand zwischen beiden Seiten und der Haltung Johann Friedrichs I., der sich weder international zum Gespött machen noch den Eindruck erwecken wollte, er billige die »gotloße Sachen« Heinrichs VIII. und sich deshalb offiziell nicht beteiligte, Hasenclever, Aktenstücke, S. 225–232; McEntegart, Henry VIII, S. 208f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Seiten auszuhandeln[94]. Aus französischer Sicht erschien schon der vorgeschlagene Waffenstillstand wenig lukrativ, wähnte sich Franz I. doch militärisch gegenüber England klar im Vorteil. Auch deshalb übte der Bund auf den im Juni 1546 geschlossenen Frieden von Ardres-Guines letztlich keinen Einfluss aus. Immerhin aber hatte er beide Seiten an den Verhandlungstisch gebracht[95]. Zudem markieren die diplomatischen Bemühungen in einem europäischen Konflikt, von dem kein Bundesmitglied direkt betroffen war, eine neue Qualität außenpolitischen Handelns, die womöglich nur deshalb keine Nachfolge fand, weil danach der Schmalkaldische Krieg ausbrach[96].

Bündnisfragen spielten in den außenpolitischen Bemühungen des Bundes bis in die erste Hälfte des Jahres 1546 eine eher randständige Rolle, auch wenn sich einzelne Bundesmitglieder wie der Herzog von Lüneburg oder Philipp von Hessen schon auf den Bundesversammlungen während des Reichstages zu Worms 1545 dafür einsetzten, die Kontakte zu England und Frankreich wieder zu intensivieren[97]. Gesandte beider Mächte waren hier anwesend. Dabei hatte Heinrich VIII. schon Anfang 1545 Christopher Mont und Walter Buckler nach Hessen und Dänemark geschickt, um eine Offensiv- und Defensivallianz zwischen England, Dänemark und dem Bund auszuhandeln[98]. Philipp von Hessen bot sich zwar selbst als Partner

94 So hielten sich Johannes Sleidan, Johannes Sturm, Ludwig von Baumbach, Dr. Johann Bruno von Niedbruck und der Württemberger Christoph von Venningen im Oktober bis Dezember 1545 mehrfach in Ardres, Calais und Windsor auf, allerdings ohne etwas zu erreichen, wobei sie sich teils gegenseitig Konkurrenz machten. Siehe die Berichte in: LP, Bd. 20.2, u. a. Nr. 421, Nr. 647f., Nr. 984, Nr. 1013; zur Rolle der Gesandten im Rahmen der Friedensverhandlungen, Potter, Henry VIII, S. 399–426; Hermann Baumgarten (Hg.), Sleidans Briefwechsel, Straßburg 1881, S. 81–122, zu den mangelnden Erfolgsaussichten und der Überlegenheit der kaiserlichen Diplomatie, die gleichzeitig in Brügge und Antwerpen mit englischen und französischen Abgesandten verhandelte, ebd., S. 84–87.

95 McEntegart, Henry VIII, S. 211; Potter, Henry VIII, S. 426. Der Bund wurde über die Initiative erst informiert, als es um die Finanzierung ging. So bewilligten die Bundesgenossen auf dem Bundestag zu Worms 1546 im Nachhinein die Kosten der Gesandtschaften nach England und Frankreich in Höhe von 4.300 fl. Allerdings wurden den Gesandten nicht alle Kosten ersetzt; ausgerechnet Kursachsen war nicht bereit zu zahlen. Hasenclever, Aktenstücke, S. 247–250.

96 Johannes Sleidan kam allerdings zu dem Schluss, dass sich der Bund hier außenpolitisch womöglich verhoben hatte, was Johann Friedrich I. auch im Vorfeld schon befürchtet hatte. Vgl. Sleidans Schreiben an Heinrich VIII. und William Paget, in: LP, Bd. 20.2, Nr. 648f.

97 Mentz, Johann Friedrich, Bd. 2, S. 411. Während Philipp von Hessen sich dafür aussprach, war es nun wieder Johann Friedrich I., welcher dagegen votierte.

98 Heinrich VIII. hatte die Beziehungen zum Bund reaktiviert, um nach dem Verlust Kaiser Karls V. als Verbündetem im Krieg gegen Franz I. durch den Frieden von Crépy neue Optionen zu sondieren. Vgl. die Instruktionen für Mont und Buckler vom 26. Januar 1545 mit Blick auf Herzog Moritz von Sachsen, der Kontakt zu Heinrich VIII. aufgenommen hatte, und Philipp von Hessen, ggf. auch Johann Friedrich I. von Sachsen, in: LP, Bd. 20.1, Nr. 89, Nr. 91, auch Nr. 808; sowie Bd. 20.2, Nr. 58. Beide reisten danach zum Reichstag nach Worms. Christopher Mont hatte bereits Ende 1544 an Heinrich VIII. geschrieben, dass der Bund ein Bündnis mit ihm anstrebe, was in dieser Phase gar

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

an, betonte aber, dass der Bund viele Häupter habe und der sächsische Kurfürst sicher gegen ein Bündnis mit England sei, was zutraf. Da Heinrich VIII. jedoch ein Bündnis mit dem gesamten Bund anstrebte, erklärte sich der Landgraf bereit, bei Kursachsen und anderen Bundesgenossen dafür zu werben – allerdings ohne Erfolg, obwohl wichtige Reichsstände wie Württemberg, Lüneburg, Pommern, Straßburg und Augsburg offenbar dafür plädierten. Immerhin beschloss der Bund auf dem Frankfurter Bundestag 1546, Baldassare Altieri, der seine Dienste schon mehrfach angeboten hatte, zu beauftragen, Kontakt zu Venedig aufzunehmen und Informationen über aktuelle Entwicklungen in Italien einzuholen[99].

Viele Bundesgenossen setzten bis zu einem gewissen Grad doch noch auf eine Vermittlung zwischen Alt- und Neugläubigen im Regensburger Religionsgespräch von 1546 (27. Januar bis 10. März), dem ein Reichstag (5. Juni bis 24. Juli) am selben Ort folgte, auf dem der zuvor einberufene Wormser Bundestag (11. bis 22. April) fortgesetzt wurde. Durch den Erfolg in der »Causa Braunschweig« – Philipp von Hessen hatte Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel im Oktober 1545 gefangen genommen – fühlten sich die Hauptleute gestärkt. Zudem wähnte man die evangelische Sache im Heiligen Römischen Reich wie in Europa aufgrund der politisch-religiösen Entwicklungen in Preußen, Kurköln, der Kurpfalz und Polen insgesamt im Aufwind – auch wenn die Verfolgung von Glaubensgenossen in Frankreich und England gleichzeitig intensiviert wurde. Auch diese Vorgänge sprachen gegen ein Bündnis mit beiden Mächten. Gleichwohl suchten die englische wie die französische Diplomatie in der Folge weiter den Kontakt zu führenden Bundesgenossen, um sich gegenseitig zu belauern und Absprachen zu Ungunsten des eigenen Auftraggebers zu torpedieren.

In der Krisenphase ab Mitte 1546 unternahmen die Hauptleute des Bundes sowie die Reichsstadt Straßburg allerdings zunehmend hektische Geheimmissionen ins Ausland, um Unterstützung für den nun unmittelbar drohenden bzw. begonnenen Krieg gegen Kaiser Karl V. zu organisieren[100]. So reisten im Juli 1546 der hessi-

---

nicht zutraf, LP, Bd. 19.2, Nr. 746f.; McEntegart, Henry VIII, S. 205–207. Zur Haltung Johann Friedrichs I. vgl. sein Schreiben an seine Räte vom 20. Juli 1545, in: Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, Nr. 59. Der Kurfürst war nicht nur aus religiösen Gründen dagegen, sondern weil er richtig vermutete, dass Mont hinter den Gesuchen stand und wie in der Vergangenheit womöglich nichts dabei herauskäme, zumal erst über die Reform des Bundes zu entscheiden sei, bevor man Bündnisse eingehe. Auch Verhandlungen mit Frankreich lehnte er ab, da diese seiner Meinung nach ohnehin nur der »ausforschung« des Bundes dienten.

99 Vgl. zum Agieren Altieris in Venedig schon Anm. 20; außerdem Mentz, Johann Friedrich, Bd. 2, S. 447; Grendler, Roman Inquisition, S. 36–39.

100 Zentral für diese Initiativen war das Treffen der beiden Hauptleute in Ichtershausen Anfang Juli 1546, wo Gesandtschaften nach England (Bitte um finanzielle Hilfe und Überlassung von nicht mehr benötigtem deutschem Kriegsvolk), nach Frankreich (keine Unterstützung der Gegner des Bundes, Verhinderung des Durchzugs von italienischem Kriegsvolk zum Kaiser, finanzielle

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

sche Rat Johann Keudel sowie Johannes Sturm nach Paris. Gleichzeitig begab sich Dr. Johann Bruno von Niedbruck nach London[101]. All diese Missionen blieben ohne nennenswerten Erfolg. Die Bedingungen Heinrichs VIII. für seine Aufnahme in den Bund – darunter eine Führungsrolle für sich, drei Stimmen, ein Vetorecht bei der Aufnahme neuer Mitglieder, keine Beschränkung auf religiöse Materien – waren für den Bund nicht annehmbar, zumal dieser gar kein Bündnisangebot unterbreitet hatte[102]. Johannes Sturm brach kurz danach nochmals nach Frankreich auf, um wenigstens für die Rüstung des Bundes dringend benötigtes Geld auftreiben zu können. Als Franz I. von Frankreich klar wurde, dass der Kaiser dem Bund militärisch überlegen sein würde, sagte er schließlich finanzielle Hilfe zu – diese Zusage kam jedoch zu spät. Auf dem Ulmer Bundestag von 1546 (29. September bis 23. November) diskutierten die Bundesgenossen über eine Verständigung mit England und Frankreich, die aufgrund der militärischen Entwicklungen nun als existentiell erschien, und schickte Gesandte nach England und Frankreich[103]. Ein förmliches Offensivbündnis mit England und Frankreich scheiterte jedoch schon daran, dass Franz I. Forderungen mit Blick auf England stellte, welche die Schmalkaldener gar nicht hätten erfüllen können[104].

Hatten Heinrich VIII. von England und Franz I. von Frankreich in der Vergangenheit tatsächlich mehrfach ein militärisches Bündnis mit dem Bund angestrebt, hielten sie diesen nun mit taktischen Spielchen hin[105]. Einerseits überschätzte man die militärische Leistungskraft des Bundes, andererseits aber fehlte es an konsistenten außenpolitischen Zielen. So hatten beide Monarchen ihren machtpolitischen

---

Unterstützung) und Dänemark (militärische Unterstützung) beschlossen wurden. Vgl. dazu Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, S. 3–5; außerdem Hermann Baumgarten, Geschichte Karls V., Bd. 1, Norderstedt 2021 (ND v. 1885), S. 38–43.

101 Der mehrsprachige Bruno (auch Hans von Metz genannt) bezog auch eine Pension Heinrichs VIII. und diente diesem zeitweise als Agent. Ursprünglich war auch Johannes Sleidan für die Mission nach England vorgesehen gewesen; dieser war aber nicht schnell genug verfügbar.

102 Vgl. das Schreiben Heinrichs VIII. vom 30. August 1546, in: LP, Bd. 21.1, Nr. 1526. Philipp von Hessen wird darin zum Pensionsempfänger gemacht und u. a. als »servant« tituliert. Zudem schlug der König ein neues Religionsgespräch in London vor, für das ihm der Bund 10–12 angesehene Theologen vorschlagen sollte, aus denen er 4–5 auswählen würde – in dieser Phase ein absurder Vorschlag.

103 Zur Mission von Johannes Sturm, Franz Burghardt und Jakob Lersner im Dezember 1546 nach Frankreich Potter, Foreign Policy, S. 540. Erst jetzt sah man von der zuvor gegenüber Frankreich geradezu ritualisiert vorgebrachten Beschwerde über die Behandlung der Protestanten ab, welche die politischen Verhandlungen zwischen beiden Seiten zuvor erheblich belastet hatte, ebd., S. 532f.

104 Franz I. verlangte u. a. die Übergabe der Stadt Calais durch England vom Schmalkaldischen Bund. Potter, Foreign Policy, S. 540, vgl. auch Baumgarten, Geschichte, S. 55–71.

105 So wollten beide Seiten erst dann in ein Bündnis mit dem Schmalkaldischen Bund eintreten, wenn die jeweils andere Seite dies zuerst täte, LP, Bd. 21.2, Nr. 619; vgl. auch Potter, Foreign Policy, S. 525, 542; Baumgarten, Geschichte, S. 52f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Zenit überschritten und starben bereits Anfang 1547. Dabei dürfte das Doppelspiel ihrer Höfe, die parallel mit beiden Seiten verhandelten, sowohl den Schmalkaldischen Bund als auch den Kaiser dazu ermutigt haben, den Konflikt militärisch auszutragen. Auf der anderen Seite hatte sicher auch das diplomatische Agieren des Bundes in den Jahren vor 1545, als die Hauptleute der Unterstützung europäischer Monarchen nicht bedurften, negative Haltungen gegenüber dem Bund im Ausland verstärkt.

Dies zeigt sich auch im Hinblick auf Schweden und Dänemark. Bis 1543 war es regelmäßig Gustav I. Wasa gewesen, der an den Bund herangetreten war, um über ein Bündnis zu verhandeln, wobei ihn der Bund hingehalten und ihm geradezu beleidigend unattraktive Bündnisangebote unterbreitet hatte. Erst im unmittelbaren Vorfeld des Schmalkaldischen Krieges baten die beiden Hauptleute Christian III. von Dänemark zwischen dem Bund und Schweden zu vermitteln. Dem schwedischen König schlug man vor, den Bundestag zu Worms 1546 (11. bis 22. April) mit eigenen Gesandten zu beschicken. Gustav I. Wasa, der zuvor gern die gemeinsame evangelische Sache betont hatte, war 1546 jedoch an einer Kooperation mit dem Bund überhaupt nicht mehr interessiert. Er hielt den Bund zunächst hin, ehe er schließlich jede Unterstützung ablehnte[106]. Christian III. von Dänemark, dem Bund immerhin noch formal assoziiert, revanchierte sich für die ihm 1543 erteilte Abfuhr, indem er dem Bund 1546 mit derselben Begründung den Beistand verweigerte, die ihm damals gegeben worden war: Es handele sich nicht um einen Krieg wegen der Religion[107]. Was 1543 zugetroffen hatte, war 1546 allerdings falsch: Karl V. führte einen Religionskrieg gegen den Schmalkaldischen Bund, auch wenn er dessen Hauptleute als Rebellen gegen eine von Gott eingesetzte Obrigkeit behandelte und mit der Reichsacht belegte[108]. Aus dem Norden konnte der Schmalkaldische Bund somit ebenfalls keine Unterstützung erwarten. Gleiches galt für den Süden und Osten Europas[109]. Der Bund blieb auf sich gestellt.

106 Carlsson, Bund, S. 44f.

107 Lyby, Dänemark, S. 24. Außerdem führte der dänische König seinen Vertrag mit dem Kaiser (1544) und einen ihm vermeintlich selbst drohenden Angriff durch den Pfalzgrafen an, Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, S. 5.

108 Harriet Rudolph, Religious Wars in the Holy Roman Empire?, in: Dies. u. a. (Hg.), The European Wars of Religion. An Interdisciplinary Reassessment of Sources, Interpretations, and Myths, Farnham 2016, S. 87–118, mit weiterführender Literatur.

109 Nach John Martin erschien auf dem Höhepunkt der Reformbewegung in Venedig 1546–1547 für pro-reformatorische Akteure im Umkreis des englischen Gesandten, Sigismund Harvel, wie Altieri, Guido Giannetti da Fano sowie Ludovico dall'Armi ein Bündnis mit dem Schmalkaldischen Bund durchaus realistisch. Wenig später war diese Möglichkeit aufgrund des rigorosen Vorgehens der Serenissima gegen die Reformation passé, John Martin, Venice's Hidden Enemies. Italian Heretics in a Renaissance City, Berkeley 1993, S. 48f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Im Vergleich mit dem Kaiserhof fällt spätestens jetzt das diplomatische Kompetenz- und Erfahrungsdefizit des Schmalkaldischen Bundes auf. Über nennenswerte diplomatische Erfahrung auf internationalem Parkett verfügten nur Landgraf Philipp von Hessen und ausgewählte Straßburger Akteure. Dieser Nachteil war in den anderthalb Jahrzehnten seit Bestehen des Bundes auch nicht aufzuholen gewesen. Er betraf nicht nur das Agieren der eigenen Unterhändler, sondern auch das Fehlen von Mechanismen, mit denen in europäischen Herrschaftszentren bereits in dieser Phase diplomatisches Wissen tradiert und transferiert wurde. Der internationale Vorsprung des Kaisers zeigte sich eklatant in den 1540er Jahren, als Karl V. sich wieder auf die Reichspolitik konzentrierte und alle für die Durchsetzung seiner Interessen im Reich hinderlichen außenpolitischen Probleme mit Frankreich, dem Osmanischen Reich, Dänemark oder Schweden diplomatisch aus dem Weg räumte. Am Ende gelang es ihm sogar, mit dem altgläubigen Widersacher Bayern, dem lutherischen Herzogtum Sachsen sowie weiteren altgläubigen und protestantischen Herrschaftsträgern innerhalb, aber auch außerhalb des Reiches Verbündete für seinen Krieg gegen den Bund zu gewinnen.

3. Fazit

Auch wenn die Reichspolitik das zentrale Thema im Schmalkaldischen Bund darstellte, so zeigt der vergleichende Blick auf die Bundestage von 1530 bis 1546, dass die Bundesgenossen von Beginn an europäische Handlungsoptionen diskutierten, die in bestimmten Phasen an Relevanz gewannen. Dies gilt besonders für die Jahre 1535 bis 1540, als der Bund durch seine zunehmende Institutionalisierung und steigende Mitgliederzahlen für europäische Mächte wie England, Frankreich, Schweden und Dänemark als Bündnispartner attraktiv wurde. Kam es in diesem Zeitraum zu offiziellen diplomatischen Missionen des Bundes, dominierte nach 1540 die Geheimdiplomatie. Dies lag an der Rückkehr des Kaisers ins Reich, aber auch an den zunehmenden Desintegrationstendenzen im Bund, wo nun primär die Hauptleute mit äußeren Mächten diplomatisch interagierten. Hatte bis 1539 Philipp von Hessen eine europäische Politik forciert, war es nun Johann Friedrich I. von Sachsen, der sich dafür engagierte. In der Krisenphase 1545/46 bemühten sich beide Hauptleute um den Gewinn europäischer Bündnispartner.

Dass alle Projekte dieser Art scheiterten, lag nicht nur am Taktieren und Dissimulieren der Gegenseite oder am erfolgreichen Agieren der kaiserlichen wie der päpstlichen Diplomatie. Vielmehr hatten beide Reichsfürsten ihr ohnehin begrenztes diplomatisches Kapital durch interne Deutungs- und Zielkonflikte, das Hinhalten oder Verprellen von Verhandlungspartnern, das Beharren auf kaum erreichbaren Zielen und eine – von religiösen Überzeugungen wie religiösen Akteuren geförderte – Selbstüberschätzung eigener Kompetenzen verspielt. Hinzu kamen

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ein aus mangelnder internationaler Erfahrung resultierendes Wissensdefizit vieler bündischer Akteure, durch die institutionellen Strukturen des Bundes bedingte komplizierte Entscheidungsverfahren, das Beharren auf traditionellen Formen der Diplomatie und die geringe Bereitschaft, in diplomatische Kontakte zu investieren.

Nur wenige Akteure innerhalb des Bundes dachten offenbar europäisch in dem Sinne, dass ihr diplomatisches Agieren durch das Verständnis gesamteuropäischer Konfliktlagen und Handlungsspielräume geprägt gewesen wäre. Von einer Europapolitik des Schmalkaldischen Bundes kann man deshalb kaum sprechen. Dennoch erscheint es verfehlt, der bündischen Diplomatie ein völliges Scheitern zu attestieren. So versuchte der Bund teils erfolgreich England und Frankreich gegeneinander auszuspielen und die habsburgische Herrschaft zu delegitimieren sowie die kaiserliche Diplomatie zu diskreditieren. Die Bündnisfrage nutzte man über weite Strecken als beliebig aktivierbare Drohkulisse gegenüber Kaiser Karl V. Diese Aktivitäten des Bundes wurden durch den Kaiserhof nicht nur argwöhnisch beobachtet, sondern sie nötigten Karl V. zu einer Intensivierung seiner eigenen Diplomatie. Das Ventilieren von eigenen und fremden Handlungsoptionen, von politischen und religiösen Entwicklungsszenarien sowie Gerüchten als genuiner Bestandteil der Diplomatie hielt den Kaiserhof gehörig auf Trab.

Die Brisanz europäisch ausgerichteter Aktivitäten des Bundes bestand dabei nicht nur in der prinzipiellen Loyalität der Bundesgenossen gegenüber Kaiser und Reich oder in der strittigen Befugnis, das Reich oder Teile des Reiches nach außen zu vertreten. Sie bestand in der kaum absehbaren oder gar steuerbaren machtpolitischen Dynamik des eigenen Zusammengehens mit hochkarätigen Mächten wie Frankreich oder England. Wäre ein solches Bündnis gelungen und hätte es sich im Krisenfall als tragfähig erwiesen, wäre Karl V. als Kaiser wahrscheinlich erledigt gewesen. Was aber hätte seine Niederlage dem Schmalkaldischen Bund gebracht? An einem übermächtigen Franz I. von Frankreich oder Heinrich VIII. von England konnte man kein Interesse haben, schon gar nicht im Hinblick auf die Expansions- und Religionspolitik beider Monarchen. Einen Anschluss an die englische oder französische Krone hatten die Bundesgenossen nie als realistische Alternative zur Reichsverfassung begriffen. Genauso wenig zielte das Agieren des Bundes auf ein protestantisches Gegenreich. Vielmehr ging es um die Bewahrung einer ständisch geprägten Reichsordnung, in dem der Protestantismus mit seinen rechtlichen und politischen Folgen akzeptiert und in dem sich nach Ansicht vieler Bundesgenossen der rechte Glaube am Ende ohnehin durchsetzen würde. Schon deshalb war das diplomatische Agieren durch einen defensiven Ansatz gekennzeichnet: Man reagierte mehr, als dass man agierte. Dies geschah erst in der Endphase des Bundes ab 1545, aber nun war es zu spät. Das 1552 geschlossene Bündnis zwischen einer Fürstenopposition im Reich und König Heinrich II. von Frankreich zeigt, dass beide Seiten aus der Vergangenheit gelernt hatten und auch, dass man historische Chancen nicht ungenutzt verstreichen lassen sollte.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Armin Kohnle

Die schmalkaldischen Bundestage und die Konzilsfrage

Im Rahmen der schmalkaldischen Bundestage[1] gehörte die Konzilsfrage nicht zu den Dauerthemen, sondern kam jeweils aus aktuellem Anlass auf die Tagesordnung. In der Frühphase der Bundesversammlungen spielte die Thematik noch keine Rolle, sie hatte in den Jahren 1533 bis 1539 aber Konjunktur, um anschließend wieder in den Hintergrund zu treten[2]. Im Folgenden wird die Entwicklung in mehreren chronologischen Schritten nachvollzogen, die durch die Bundestage von 1533, 1535 und 1537 markiert werden. Dabei interessieren insbesondere die konzilspolitischen Aspekte, die mit den theologischen Fragen aber eng zusammenhängen. Die Verhandlungsakten der Bundestage sind bekanntlich nur sehr punktuell und die Bundesabschiede nicht vollständig ediert[3]. Reichlicher fließen die Quellen hinsichtlich der mit den Schmalkaldischen Artikeln Luthers zusammenhängenden Vorgänge[4]. Einen nur unzureichenden Ersatz für fehlende Verhandlungsakten bieten die edierten Straßburger Quellen[5]. Die Politik anderer Reichsstädte – wie

1 Zu Geschichte, Strukturen und Politik des Schmalkaldischen Bundes vgl. Gabriele Schlütter-Schindler, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main u. a. 1986; Verein für schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, Schmalkalden 1996; Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002.

2 Inhaltsangaben der Haupt- und Nebenabschiede ab 1536 im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar finden sich bei Siegrid Westphal, Die Entwicklung des Schmalkaldischen Bundes im Spiegel seiner Bundesabschiede, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 45–63. Sie weisen auf eine Beschäftigung mit dem päpstlichen Konzil auf den Versammlungen zu Braunschweig 1538 (S. 46f.) und Frankfurt 1546 (S. 60) hin, im letzteren Fall allerdings nur im Rahmen von Verhandlungen mit England.

3 Ekkehart Fabian, Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532, 1533–1536, 2 Bde., Tübingen 1958. Die Abschiede der Bundestage in Schmalkalden von 1537, 1540 und 1543 wurden ediert von Dagmar Blaha/Joachim Bauer, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 145–222. Von anderen Abschieden existiert eine Auflistung von Dagmar Blaha, Abschiede der Schmalkaldischen Bundesgenossen im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar, ebd., S. 224–229.

4 Hans Volz (Hg.), Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln (1536–1574), unter Mitarbeit von Heinrich Ulbrich, Berlin 1957.

5 PC 2.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Frankfurt am Main[6] oder Bremen[7] – ist nur für kurze Zeitabschnitte untersucht und für die hier verfolgte Fragestellung nicht einschlägig[8]. Deshalb konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf Kursachsen und Hessen. Als Ausgangspunkt dienen die unveröffentlichte, aber noch immer sehr brauchbare Jenaer Dissertation von Günter Wilhelm aus dem Jahr 1939[9] und die Studien von Eike Wolgast[10] zur evangelischen Konzilspolitik.

1. Die Konzilsankündigung und der Bundestag zu Schmalkalden Ende Juni/Anfang Juli 1533

Als politische Forderung der Reichsstände stand das Konzil[11] auf der Tagesordnung, seit der 2. Nürnberger Reichstag 1523 im Reichsabschied festhielt, dass binnen Jahresfrist mit Zustimmung des Kaisers ein freies christliches Konzil in der deutschen Nation ausgeschrieben werden sollte, um die durch die Reformation entstandenen Probleme zu lösen[12]. So konkret diese Forderung auch klang, war sie doch nichts weiter als der kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich die konfessionell auseinanderdriftenden Reichsstände noch einigen konnten. Was unter einem freien und christlichen Konzil zu verstehen sei, blieb unbestimmt. Beiden Seiten diente die

6 Sigrid Jahns, Frankfurt, Reformation und schmalkaldischer Bund. Die Reformations-, Reichs- und Bündnispolitik der Reichsstadt Frankfurt am Main 1525–1536, Frankfurt/Main 1976.

7 Helmut Lucke, Bremen im Schmalkaldischen Bund 1540–1547, Bremen 1955.

8 Kaum etwas zur Konzilsproblematik enthalten die Arbeiten von Adolf Hasenclever, Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges, Berlin 1901 (ND Vaduz 1965); Ekkehart Fabian, Die Beschlüsse der oberdeutschen Schmalkaldischen Städtetage, 2 Bde., Tübingen 1959.

9 Günter Wilhelm, Die Konzilspolitik des Schmalkaldischen Bundes in den Jahren 1533–1539, phil. Diss. masch., Jena 1939.

10 Vgl. Eike Wolgast, Das Konzil in den Erörterungen der kursächsischen Theologen und Politiker 1533–37, in: Ders., Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte, Tübingen 2016, S. 255–283 (zuerst 1982 erschienen); ders., Johann Friedrich von Sachsen und das Konzil, in: Volker Leppin u. a. (Hg.), Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, Gütersloh 2006, S. 281–294.

11 Für die allgemeinen Fragen der Konzilsdiskussion vgl. Thomas Brockmann, Die Konzilsfrage in den Flug- und Streitschriften des deutschen Sprachraumes 1518–1563, Göttingen 1998; zum Trienter Konzil selbst vgl. Hubert Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, 5 Bde., Freiburg i.Br. 1949–1975, Sonderausgabe Darmstadt 2017; Peter Walter/Günther Wassilowski (Hg.), Das Konzil von Trient und die katholische Konfessionskultur (1563–2013). Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 450. Jahrestages des Abschlusses des Konzils von Trient, Freiburg i.Br. 18.–21. September 2013, Münster 2016; zu Luther vgl. Christopher Spehr, Luther und das Konzil. Zur Entwicklung eines zentralen Themas in der Reformationszeit, Tübingen 2011.

12 DRTA.JR 3, Nr. 117, S. 736–759, hier S. 746,15f.; zum 2. Nürnberger Reichstag vgl. Armin Kohnle, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001, S. 116–127.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Konzilsidee als ferne Lösungsperspektive für Probleme, die in der Gegenwart nicht lösbar waren. Im Nürnberger Anstand von 1532 markierte das Konzil erstmals die zeitliche Grenze, bis zu der man sich im Reich bei fortdauernder theologischer Uneinigkeit auf rechtlich-politische Regeln des Zusammenlebens verständigte[13].

Nachdem Kaiser Karl V. seinen anfänglichen Widerstand aufgegeben hatte[14], drängte er den Papst zur Einberufung eines Generalkonzils und erreichte im Januar 1533, dass Clemens VII. eine entsprechende Ankündigung in die Christenheit ausgehen ließ[15]. Anfang Juni trafen die Gesandten des Papstes und des Kaisers, Ugo Rangoni, Bischof von Reggio Emilia, und Lambert de Briaerde[16], in Weimar ein, um mit Kurfürst Johann Friedrich über das geplante Konzil zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit wurde eine päpstliche Liste mit acht Artikeln übergeben, die die Bedingungen des künftigen Konzils umreißen sollte[17]. Für die evangelische Seite enthielt sie mehrere Zumutungen: Vorabverpflichtung, sich den Konzilsbeschlüssen zu unterwerfen; keine weiteren Neuerungen bis zum Konzilsentscheid; Mantua, Bologna oder Piacenza als mögliche Konzilsorte; Verpflichtung, dem Papst gegen Ungehorsame beizustehen. Clemens VII. hatte alles in allem wenig Interesse an einer konstruktiven Konzilspolitik. Weimar war die einzige Station, bei der ein evangelischer Reichsstand und noch dazu ein schmalkaldischer Bundesfürst direkt angesprochen wurde[18].

---

13 Zum Nürnberger Anstand vgl. Rosemarie Aulinger, Die Verhandlungen zum Nürnberger Anstand in der Vorgeschichte des Augsburger Religionsfriedens, in: Heinrich Lutz/Alfred Kohler (Hg.), Aus der Arbeit an den Reichstagen unter Kaiser Karl V., Göttingen 1986, S. 194–227, sowie den Vertragstext in: DRTA.JR 10/3, Nr. 549, S. 1511–1517.

14 Zur Konzilspolitik des Kaisers vgl. noch immer August Korte, Die Konzilspolitik Karls V. in den Jahren 1538–1543, Halle 1905, sowie aus jüngerer Zeit Albrecht P. Luttenberger, Die Religionspolitik Karls V. im Reich, in: Alfred Kohler u. a. (Hg.), Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee, Wien 2002, S. 293–343.

15 Die Konzilsankündigung Karls V. aus Bologna, 8. Januar 1533, bei W^2 16, Nr. 1210, Sp. 1856–1860; die Ankündigung Clemens' VII. aus Bologna vom 10. Januar 1533 ebd., Nr. 1211, Sp. 1860–1862. Zur Konzilspolitik Papst Clemens' VII. vgl. Gerhard Müller, Die römische Kurie und die Reformation 1523–1534. Kirche und Politik während des Pontifikates Clemens' VII., Gütersloh 1969, S. 238–260; Brockmann, Die Konzilsfrage, S. 247–249.

16 Zu Ugo Rangioni vgl. Carlo Baja Guarienti, H.R., in: Dizionario biografico degli Italiani 86 (2016), URL: <https://www.treccani.it/enciclopedia/ugo-rangoni_(Dizionario-Biografico)> (17.08.2021). Zu Lambert van den Briaerde oder de Briaerde vgl. Marcel A. Nauwelaerts, L.d.B., in: Peter G. Bietenholz (Hg.), Contemporaries of Erasmus. A Biographical Register of the Renaissance and Reformation, Bd. 1, Toronto u. a. 2003, S. 194.

17 W^2, Sp. 1869f.; CT, Bd. 4 (1904), S. LXXXVIIf.; Inhaltsangabe auch bei Müller, Die römische Kurie, S. 238.

18 Vorher waren die Gesandten in Wien und Dresden gewesen, von Weimar reisten sie nach Halle, Berlin, Braunschweig, Köln, Koblenz und Heidelberg; zur Reiseroute vgl. Müller, Die römische Kurie, S. 239–243.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

In seiner vorläufigen Antwort an die Gesandten[19] wies der Kurfürst darauf hin, dass er ohne Rücksprache mit seinen »Mitverwandten« nichts Abschließendes sagen könne. Unter Mitverwandten verstand er ausdrücklich die Stände und Städte, die das Augsburger Bekenntnis unterschrieben hatten, aber auch diejenigen, die sich Ende Juni 1533 in Schmalkalden versammeln würden, also die schmalkaldischen Bundesmitglieder. Johann Friedrich informierte umgehend den Landgrafen von Hessen sowie einige niederdeutsche Fürsten und Städte, Philipp von Hessen wiederum die oberdeutschen Städte[20]. In Kursachsen und anderswo wurden die Theologen beauftragt, Gutachten über die Artikel des Papstes einzureichen. Von Luther, Melanchthon und den anderen Wittenberger Theologen liegen mehrere Stellungnahmen vor, die sich in der Tendenz eher für eine Zustimmung bzw. Konzilsteilnahme aussprachen, auch wenn sie die päpstlichen Bedingungen scharf kritisierten[21]. Der Straßburger Rat übersandte eine die Artikel des Papstes deutlich ablehnende Instruktion an seine Vertreter in Schmalkalden, die in dieser Sache bisher keinen Befehl erhalten hatten[22]. Auch weitere evangelische Theologengutachten kritisierten die päpstlichen Artikel[23].

Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp besuchten die Versammlung in Schmalkalden (26. Juni bis 2. Juli) persönlich[24]. Da auch die Nicht-Mitglieder Brandenburg-Ansbach und Nürnberg eingeladen waren[25], ist die Versammlung mit Gabriele Haug-Moritz als »Bundestag und Tag der protestierenden Stände« zu klassifizieren[26]. In den ausführlichen Diskussionen über eine gemeinsame Antwort an die Gesandten von Papst und Kaiser ging es immer wieder um folgende, für die Evangelischen entscheidende Punkte: keine Konzilsleitung durch den Papst, Konzilsort in Deutschland, Wort Gottes als Maßstab eines Urteils. Einen seltenen Blick hinter die Kulissen erlaubt ein Bericht der Ulmer Gesandten Eberhart Besserer und Daniel Schleicher an den Ulmer Rat[27], dem zu entnehmen ist, dass die Städte durch den kurfürstlichen Kanzler Gregor Brück über den Konzilsplan des Papstes informiert wurden. Brück schlug vor, die Zeit bis zum Eintreffen der Fürsten zu nutzen, um über diesen Punkt zu beraten. Georg Spalatin verlas die vorläufige

19 W^2, Nr. 1213, Sp. 1870–1872.

20 Vgl. Wilhelm, Konzilspolitik, S. 9. Landgraf Philipp leitete die Artikel bereits am 8. Juni nach Straßburg weiter, wo sie am 25. Juni eintrafen; vgl. PC, Nr. 193, S. 190.

21 Vgl. WA.B 6, Nr. 2028, S. 480–491; MBW 1333–1335. Zu den Gutachten vgl. Wolgast, Das Konzil, S. 257–259.

22 Vgl. PC, Nr. 194, S. 191–193; der Text nennt keine Verfasser, sondern gibt sich als Instruktion von Meister und Rat zu Straßburg an die schmalkaldischen Gesandten.

23 Vgl. Wolgast, Das Konzil, S. 260f.

24 Vgl. zum Folgenden Wilhelm, Konzilspolitik, S. 11–13.

25 Vgl. Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 618.

26 Vgl. ebd., S. 600f.

27 Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, S. 28–31 (Beilage C).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Antwort, die der Kurfürst den Gesandten gegeben hatte und die als Grundlage für die Beratungen in Schmalkalden diente.

Als die Verhandlungsakten wenig später deutsch[28] und lateinisch[29] im Druck erschienen, enthielt diese Ausgabe nicht nur das Protokoll der Gespräche mit den Gesandten am 3. und 4. Juni in Weimar, sondern auch die von Kurfürst Johann Friedrich, Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg und Landgraf Philipp von Hessen namentlich unterzeichnete Antwort der in Schmalkalden versammelten Stände vom 30. Juni 1533[30]. Darin wiederholten die Schmalkaldener den Wunsch nach einem allgemeinen, freien, christlichen Konzil in Deutschland zur Ermittlung der theologischen Wahrheit und zur Bewahrung des Friedens und lehnten die in den acht Artikeln vorgetragenen päpstlichen Konzilsbedingungen ab, weil sie nicht dem entsprachen, was auf den vergangenen Reichstagen gefordert worden war. Trotz dieses überwiegend ablehnenden Tenors stand am Ende kein apodiktisches Nein zu einer Konzilsteilnahme der Evangelischen, worin man einen Einfluss der kursächsischen Theologengutachten sehen kann[31]. Gegen entsprechende Sicherheiten hielten die Schmalkaldener eine Teilnahme selbst dann für möglich, wenn die Versammlung ihren Vorstellungen eines freien Konzils nicht entsprach[32].

Die päpstliche Initiative hatte für die Schmalkaldener eine zweifache Folge. Erstmals mussten sie ihr Konzilsverständnis konkretisieren, die dissimulierende Formel »freies, christliches Konzil« also mit Inhalt füllen. »Frei« bedeutete papstfrei und »christlich« bedeutete schriftgemäß. Des Weiteren wollten sich die Schmalkaldener nicht dem Vorwurf aussetzen, ihre stets wiederholte Konzilsforderung nicht ernst

28 Im VD16 findet sich der deutsche Wittenberger Druck unter zwei Nummern, VD16 S 7426f.: Roemischer Kayserlicher Maiestat vnsers aller gnedigsten herrn vnd des Bapsts geschickten werbung an Hertzog Johans Fridrichen zu Sachssen Churfuersten etc. Von wegen des kunfftigen Concilij: Die Artikel dazumal seinen Churfuerstlichen Gnaden durch den Bepstlichen geschickten zugestelt. Artikel des Churfuersten antwort darauff denselben […] zugestelt. Antwort des Churfuersten zu Sachssen sampt seiner Churfuerstlichen gnaden mit verwandten Fuersten Grauen Stedten an Roem. Kal. Maiestat vnd des Bapsts geschickten jnn schrifften geschehen. Mit einer Vorrhede Alles zu notwendigem bericht, Wittenberg: Georg Rhau 1533. Darüber hinaus existieren ein Nürnberger Druck (VD16 S 7425), ein Augsburger Druck (VD16 D 981, S 969, S 1038) und ein Straßburger Druck (VD16 D 982, S 970, S 1039). Modernisierte Paraphrase dieses Druckes bei W^2, Nr. 1212f., Sp. 1862–1872 und Nr. 1216, Sp. 1879–1887. Das Vorwort zur deutschen Ausgabe verfasste Luther; vgl. Hans Volz, Eine Flugschrift aus dem Jahre 1533 mit einer Vorrede M. Luthers, in: ThStKr 105 (1933), S. 78–96.

29 VD16 S 7428f.

30 W^2, Nr. 1216, Sp. 1879–1887; MBW 1341.

31 Vgl. Wolgast, Das Konzil, S. 259f.

32 Eingeschränkt durch die Bedingung, dass man weder die Artikel des Papstes akzeptiere noch in ein Konzil willige, das nicht dem in den Reichsabschieden geforderten entsprach. Die Antwort der Schmalkaldener ist also nicht so ausschließlich ablehnend, wie Müller, Die römische Kurie, S. 245, Anm. 52, annimmt.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

zu meinen. Deshalb ließ man die Frage der Beschickung in der Schwebe und sah im Abschied weitere Beratungen der Stände in der Konzilsfrage vor[33]. Die Antwort auf die päpstlichen Artikel sollte gedruckt und im Reich sowie darüber hinaus verteilt werden[34].

Gescheitert ist dieser erste Konzilsanlauf des Papstes aber nicht am Schmalkaldischen Bund, der keinen Einfluss auf die päpstliche oder kaiserliche Konzilspolitik hatte[35], sondern an der ablehnenden Haltung Frankreichs und Englands. Im März 1534 sagte Papst Clemens VII. das Konzil ab, sehr zum Ärger Herzog Georgs von Sachsen[36]. Auf schmalkaldischer Seite war man vermutlich froh, um die Entscheidung über eine Konzilsbeschickung herumgekommen zu sein.

2. Die Konzilsinitiative Pauls III. und der Tag zu Schmalkalden im Dezember 1535

Im Frühjahr 1535 folgte die erste Konzilsinitiative des neuen Papstes Paul III., der seinen Nuntius Pietro Paolo Vergerio nach Deutschland entsandte[37]. In Wien traf er mit Landgraf Philipp zusammen, der sich damals am Hof König Ferdinands aufhielt. Hier wurde auch über das Konzil gesprochen[38]. Später besuchte Vergerio den Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach, der sogleich an Kurfürst Johann Friedrich berichtete, der Nuntius habe Mantua als Konzilsort vorgeschlagen[39]. Johann Friedrich war von dem päpstlichen Vorstoß wenig begeistert und ließ den Markgrafen wissen, er glaube nicht, dass man dem Nuntius etwas anderes sagen könne als vor zwei Jahren[40]. Immerhin fragte er Luther um seine Meinung, ob die Antwort vom 30. Juni 1533[41] noch bestehen könne. Luther, der übrigens die Ortsfrage für nebensächlich hielt, bejahte dies, weil er an der Ernsthaftigkeit der

33 Der Abschied vom 2./3. Juli 1533 bei Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, Nr. 1, S. 18–22.

34 Vgl. ebd., S. 19 mit der Aufschlüsselung, wer angeschrieben werden sollte.

35 So die realistische Einschätzung von Wolgast, Das Konzil, S. 261.

36 Heiko Jadatz/Christian Winter (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 3: 1528–1534, Köln u. a. 2010, Nr. 2486, S. 749f. Vgl. zum allgemeinen Kontext auch Brockmann, Die Konzilsfrage, S. 246–320.

37 Vgl. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1, S. 235–241; Wolgast, Das Konzil, S. 262f.; Brockmann, Die Konzilsfrage, S. 250.

38 Zu den Wiener Verhandlungen vgl. Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013, S. 209–222.

39 Vgl. CR 2, Nr. 1294, S. 896–898.

40 Die Antwort Johann Friedrichs ist zusammengefasst ebd., Sp. 898f.

41 Vgl. oben bei Anm. 30.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

päpstlichen Initiative ohnehin zweifelte[42]. Luther und Vergerio trafen sich Anfang November in Wittenberg[43], den Kurfürsten suchte der Nuntius Ende des Monats in Prag auf und versicherte ihm bei einer Audienz am 30. November, dass es dem neuen Papst wirklich ernst sei mit dem Konzil[44]. Anders als 1533 diktierte die römische Seite die Konzilsbedingungen diesmal zwar nicht im Vorhinein, kam den Evangelischen in der Sache aber auch nicht entgegen. Vergerios Vorschlag war, dass die Modalitäten erst besprochen werden sollten, wenn das Konzil zusammengetreten war[45]. Die Stadt Mantua versuchte er dem Kurfürsten mit vielen Argumenten schmackhaft zu machen; die Hoffnung auf ein Konzil, das der Kaiser gegen den Willen des Papstes in deutschen Landen durchführen könnte, wollte er nach Kräften zerstreuen. Ein reines, lauteres Konzil ohne Klauseln sollte es trotzdem werden, so versicherte er.

Johann Friedrich, der zuvor in Wien gegenüber König Ferdinand wegen des Konzilsortes Mantua und seiner eigenen Teilnahme Zugeständnisse gemacht hatte[46], wies wie zwei Jahre zuvor auf die Notwendigkeit hin, sich mit den anderen evangelischen Ständen zu besprechen, und erinnerte an die Beschlusslage der Reichstage, die einen deutschen Konzilsort vorsah. Er kam dem Nuntius aber insofern entgegen, als er sich auf eine Diskussion über mögliche Sicherheitsvorkehrungen einließ, wenn man das Konzil besuchen sollte. Auch brachte er über ein schriftliches Geleit hinaus die Stellung von Geißeln ins Spiel. Damit war zumindest die Möglichkeit offengelassen, dass die evangelische Seite auch ein Konzil außerhalb Deutschlands besuchen könnte – immerhin ein kleiner Erfolg des Nuntius, der die allgemeine Zustimmung zu Mantua allerdings stark übertrieben hatte.[47]

Eine Behandlung der Konzilsfrage war auf dem vom 7. bis 24. Dezember 1535 abgehaltenen Bundestag, der anders als 1533 ohne Beteiligung weiterer evangelischer Stände stattfand, ursprünglich nicht vorgesehen[48]. Als die beiden Bundeshäupter verspätet am 12. Dezember in Schmalkalden eintrafen[49], berichtete Johann Friedrich zunächst über sein Treffen mit König Ferdinand in Wien, dann über seine

42 WA.B 7, Nr. 2225, S. 237f. (20. August 1535).

43 Der Bericht, vermutlich Spalatins, bei W^2, Nr. 1219, Sp. 1890–1892.

44 Die Aufzeichnung des Gesprächs vermutlich durch Spalatin lateinisch in CR 2, Nr. 1364, Sp. 982–989 und deutsch bei W^2, Nr. 1221, Sp. 1892–1899.

45 Vgl. die schriftliche Werbung Vergerios deutsch bei W^2, Nr. 1222, Sp. 1899–1903, hier Sp. 1900; lateinisch in CR 2, Nr. 1367, Sp. 991–995.

46 Die Einzelheiten bei Wilhelm, Konzilspolitik, S. 37; für Wolgast, Das Konzil, S. 262, bedeuteten die Zugeständnisse des Kurfürsten eine Preisgabe der gesamtprotestantischen Solidarität.

47 Darauf weist mehrfach Wilhelm, Konzilspolitik, S. 41–43, in seinem Referat des Prager Gesprächs hin.

48 Vgl. Instruktion und Gutachten Straßburgs, in: PC, Nr. 329, S. 309–314.

49 So in den Aufzeichnungen der Straßburger Gesandten, in: PC, Nr. 330, S. 314–319, hier S. 315.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Zusammenkunft mit dem päpstlichen Gesandten in Prag. Die schriftliche Werbung Vergerios[50] wurde den Bundesständen bekannt gemacht, die eine Abschrift verlangten[51]. Im Abschied von Heiligabend 1535 war die Konzilsfrage dann aber mit keinem Wort erwähnt[52], sie wurde also als Nebentraktande behandelt. In der auf den 21. Dezember 1535 datierten Antwort an den Nuntius[53], die von Philipp Melanchthon formuliert war[54], verwiesen die Schmalkaldener auf die Beschlüsse der Reichstage in der Konzilsfrage und auf die vor zwei Jahren den Gesandten erteilte Antwort. Sie wiederholten ihren Wunsch nach einem christlichen freien Konzil im Reich und versicherten, ein solches Konzil besuchen zu wollen. Mantua als Konzilsort lehnten sie ab, denn nur in Deutschland sei eine freie Diskussion gewährleistet. Dass der Papst über die Ordnung des Konzils entscheiden sollte, erklärten sie für ebenso inakzeptabel wie eine Richterrolle des Papstes. Nach dem Vorbild der altkirchlichen Konzilien sollte das Konzil kein päpstliches Gericht sein, sondern von Monarchen, Fürsten und ehrbaren Christen aus allen Ständen beschickt werden, um seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten. An keinem Punkt kamen die Schmalkaldener also den päpstlichen Vorstellungen entgegen, auch nicht hinsichtlich des Konzilsorts Mantua, den Kurfürst Johann Friedrich zuvor nicht prinzipiell abgelehnt hatte.

Anders als 1533 wurde diese Stellungnahme des Schmalkaldischen Bundes nicht sofort, sondern erst 1537, als die Konzilsdebatte bereits in ein neues Stadium eingetreten war, in einer Sammelausgabe im Druck veröffentlicht[55]. Die Antwort an Vergerio spielte in der schmalkaldischen Politik der folgenden Monate allerdings insofern eine Rolle, als sie in den Bündnisverhandlungen mit England zu einem

50 Vgl. Anm. 45.

51 Vgl. PC, Nr. 330, S. 314–319, hier S. 318.

52 PC, S. 321–323; Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, Nr. 1, S. 66–74.

53 Deutsch bei W^2, Nr. 1223, Sp. 1904–1907; MBW 1677; vgl. Wolgast, Das Konzil, S. 263.

54 Am 1. Januar 1536 schrieb Melanchthon an Justus Jonas: »Ego ex eo tantum cruciatus fui, ut adornarem responsionem ad Nuncium Pontificum de Concilio«; CR 3, Nr. 1384, S. 5; MBW 1684. Dies wird sich wohl kaum auf den Inhalt, sondern auf die schriftliche Ausarbeitung der Antwort beziehen. Vgl. auch Wilhelm, Konzilspolitik, S. 45.

55 Vgl. die Sammelschrift Warhafftiger Vnterricht etzlicher Handlungen, die sich Bapst Pauli, des namens des dritten, Concilij halben […] zwischen Römischer Keiserlicher Maiestet Oratorn, vnd vice Cantzler, Doctor Mathiasen Held, vnd den Churfürst, Fürsten […] so der warhafftigen Euangelischen Bekentnus vnd Confession, vorwandt sein, Auff […] zu Smalkalden gehaltenem tage, zugetragen haben, Wittenberg: Georg Rhau 1537 (VD16 W 744, benutztes Ex.: München BSB, Sig.: Res/4 Conc. 350,33); weitere Ausgaben VD16 W 743 (Augsburger Druck), ZV 18404 (Wittenberger Druck), ZV 25542 (Erfurter Druck); eine Druckbeschreibung bei Brockmann, Die Konzilsfrage, S. 655. Hier finden sich die deutschen Versionen des Vortrags Vergerios vor dem Kurfürsten Johann Friedrich in Prag am 30. November 1535 (Bl. N^r–Nij^v) und die Antwort der Schmalkaldener vom 21. Dezember 1535 (Bl. Niij^r–Oij^v).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Kriterium für die Zustimmungsfähigkeit zu einem Konzil wurde: Weder die Engländer noch die Schmalkaldener sollten sich auf ein Konzil einlassen, das nicht dieser Antwort entsprach[56]. Dieser außenpolitischen Linie kann hier aber nicht weiter nachgegangen werden[57].

3. Der Tag zu Schmalkalden im Februar und März 1537

Am 2. Juni 1536 berief Papst Paul III. mit der Bulle *Ad dominici gregis curam* das Konzil auf den 23. Mai 1537 nach Mantua ein[58]. Als die Einladung in Deutschland bekannt wurde, löste sie auf evangelischer Seite eine rege Betriebsamkeit aus[59]. In Hessen, Kursachsen und anderswo wurden theologische Gutachten angefertigt, wobei auf hessischer Seite eine strikte Ablehnung der Konzilsbeschickung herauskam, was auch der Meinung des Landgrafen entsprach[60]. Schwieriger war die Situation in Kursachsen, wo Kurfürst Johann Friedrich sich inzwischen für eine Zurückweisung der Einladung entschieden hatte, seine Theologen und Juristen aber eher für eine pragmatische Annahme waren und ein vom Kurfürsten vorgeschlagenes evangelisches Gegenkonzil ablehnten[61]. Der Kurfürst verfolgte im Herbst und Winter 1536 mehrere Ziele gleichzeitig. Angesichts der schweren gesundheitlichen Krise, die Luther damals durchmachte, forderte er zum einen, dass Luther seine persönliche Glaubensüberzeugung gleichsam testamentarisch festhalten sollte[62]. Zum andern ging es Johann Friedrich um Lehrvereinheitlichung, was sich sowohl auf Kursachsen als auch auf die Partner im Schmalkaldischen Bund bezog. Deshalb sollten möglichst viele kursächsische und auswärtige Theologen Luthers Lehrartikel unterschreiben. Zum dritten ging es um Lehrverteidigung im

56 So im Nebenabschied für eine Gesandtschaft nach England vom 11. Mai 1536 bei Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, Nr. 3, S. 105–114, hier S. 107f.

57 Zur Rolle des Konzils in den Verhandlungen der Schmalkaldener mit Frankreich und England vgl. Wilhelm, Konzilspolitik, S. 48–63.

58 CT IV, S. 2–6; Volz, Urkunden, Nr. 1, S. 15–17.

59 Vgl. zu den Verhandlungen der Evangelischen Hans Virck, Zu den Beratungen der Protestanten über die Konzilsbulle vom 4. Juni 1536, in: ZKG 13 (1892), S. 487–512; Wilhelm, Konzilspolitik, S. 71–93.

60 Vgl. zu den hessischen Gutachten Wilhelm, Konzilspolitik, S. 79–83; 91f., hier auch zu der Idee eines Gegenkonzils, die auch in Hessen eine Rolle spielte. Zu den Gutachten 1536/37 insgesamt vgl. Wolgast, Das Konzil, S. 273–278.

61 Zu den Vorstellungen des Kurfürsten vgl. CR 3, Nr. 1462, Sp. 139–144; Volz, Urkunden, Nr. 4, S. 22–26. Vgl. Spehr, Luther und das Konzil, S. 457–467. Vgl. zum Plan eines Gegenkonzils Wolgast, Das Konzil, S. 278–282.

62 Der Begriff »Testament« im Brief des Kanzlers Brück an den Kurfürsten vom 3. September 1536, Volz, Urkunden, Nr. 3, S. 18–22, hier S. 19.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Blick auf das ausgeschriebene Konzil. Deshalb sollte Luther festhalten, was für ihn unaufgebbare Glaubenswahrheiten waren und wo er meinte, dass man aus christlicher Liebe nachgeben konnte[63]. Innenpolitische, bündnispolitische und konzilspolitische Ziele griffen somit ineinander.

Die aus dieser Gemengelage als »Mischform von Privatbekenntnis und evangelischem Allgemeinbekenntnis«[64] hervorgegangenen Schmalkaldischen Artikel[65], die freilich erst später »Schmalkaldisch« hießen[66], wurden unterschiedlich beurteilt: Gemeinschmalkaldischer, im Blick auf das kommende Konzil formulierter Bekenntnistext oder theologisches Testament Luthers[67]? Sie waren beides zugleich. Luther verfasste die Artikel im Dezember 1536 im Beisein mehrerer kursächsischer Theologen, von denen acht die Artikel unterschrieben, Melanchthon bekanntlich mit einer einschränkenden Klausel bezüglich der Stellung des Papstes[68]. Am 7. Januar 1537 lobte der Kurfürst die Artikel Luthers als christlich, rein und lauter[69].

Im gemeinsamen Ausschreiben Kursachsens und Hessens zum Bundestag in Schmalkalden war die Konzilsfrage der Hauptverhandlungspunkt[70]. Eingeladen waren neben den Mitgliedern des Bundes auch zahlreiche weitere evangelische Obrigkeiten; sie alle sollten ihre besten Theologen mitbringen. Der vom 10. Februar bis zum 6. März 1537 durchgeführte Bundestag ist mit »Religionsvergleichungstag« treffend, aber nicht vollständig gekennzeichnet[71]. Die Versammlung war ein Höhe-

63 So in Johann Friedrichs »Gedenkzettel« von Anfang Dezember 1536, ebd., Nr. 4, S. 22–26, hier S. 23. Vgl. oben Anm. 61.

64 Christopher Spehr, Martin Luther und sein Schmalkaldisches Bekenntnis, in: Lutherjahrbuch 83 (2016), S. 35–54, hier S. 36.

65 Kritische Editionen der jüngeren Zeit bieten Hans-Ulrich Delius (Hg.), Martin Luther Studienausgabe, bearb. v. Helmar Junghans, Bd. 5, Berlin 1992, S. 325–447; Irene Dingel (Hg.), Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, bearb. v. Klaus Breuer und Hans-Otto Schneider, Göttingen 2014 (künftig: BSELK), S. 711–785; zur Entstehungsgeschichte vgl. die jeweiligen Einleitungen.

66 Nach Führer setzte sich der Name nach 1553 durch; vgl. Werner Führer, Die Schmalkaldischen Artikel, Tübingen 2009, S. 1.

67 Die in dieser Frage vor allem zwischen Hans Volz und Ernst Bizer ausgetragene Kontroverse wird nachgezeichnet bei Joachim Bauer, Die Schmalkaldischen Artikel. Theologische Brisanz und politische Integration, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 65–88; ders., Zwischen politischem Anspruch und Bekenntnis. Johann Friedrich der Großmütige, die Verbündeten und die Schmalkaldischen Artikel. Eine Forschungskontroverse, in: Lutherjahrbuch 83 (2016), S. 55–70.

68 Melanchthons Klausel in: Martin Luther Studienausgabe, Bd. 5, S. 442f.

69 WA.B 8, Nr. 3125, S. 4–6; Volz, Urkunden, Nr. 3, S. 83–87, hier S. 84.

70 Volz, Urkunden, Nr. 1, S. 79–81.

71 Der Begriff bei Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 602.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

punkt der schmalkaldischen Geschichte[72]. Frankreich und Dänemark waren durch Beobachter vertreten, der Kaiser entsandte seinen Vizekanzler Matthias Held, der Papst seinen Nuntius Peter van der Vorst[73]. Beide hatten den Auftrag, sich für das päpstliche Konzil einzusetzen.

Zwei Verhandlungsstränge lassen sich unterscheiden. Was zunächst die Lehrvereinheitlichung angeht, fiel überraschend schnell die Entscheidung, Luthers Artikel nicht zur Grundlage der Beratungen zu machen. Der kursächsische Kanzler Brück forderte die anwesenden Theologen am 10. Februar in seiner Eröffnungsrede angesichts des bevorstehenden Konzils zwar auf zu beraten, auf welchen Lehrpunkten sie beharren wollten und wo sie zum Nachgeben bereit waren[74]; dabei ließ er Luthers Artikel aber unerwähnt. Möglicherweise sollten sie zu einem späteren Zeitpunkt ins Spiel gebracht werden, falls Johann Friedrich überhaupt noch an der Absicht festhielt, die Artikel verbindlich machen zu lassen[75]. Dass dies tatsächlich unterblieb, war auch Melanchthon und dem Landgrafen geschuldet, die beide kein Interesse daran hatten, die erst vor Monaten in der Wittenberger Konkordie überwundene Kluft zur oberdeutschen Theologie, insbesondere in der Abendmahlsfrage, wieder aufzureißen. Für Melanchthon, weniger für den Landgrafen, könnte auch eine Rolle gespielt haben, dass durch Luthers klare Abgrenzung vom römischen Papsttum in den Schmalkaldischen Artikeln eine Verständigung mit der altgläubigen Seite schwierig wurde.

Damit waren die Pläne des Kurfürsten durchkreuzt, ein neues schmalkaldisches Bekenntnis auf der Grundlage von Luthers Artikeln als gemeinsame theologische Basis des Bundes zu etablieren. Grundlage der Diskussion wurde stattdessen die *Confessio Augustana*, die mit Argumenten aus der Bibel, den Kirchenvätern und den altkirchlichen Konzilien untermauert und durch einen Lehrpassus zur päpstlichen Gewalt ergänzt werden sollte. Aus diesem Verhandlungsstrang ging Melanchthons *Tractatus de potestate et primatu papae* hervor[76]. Neben der CA und der Apologie wurde auch der *Tractatus* in Schmalkalden von den anwesenden Theologen unterzeichnet[77] und neben CA und Apologie im Abschied des Bundes-

72 Vgl. zu dieser Versammlung Wilhelm, Konzilspolitik, S. 104–119; Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 108–111 u. ö.; Westphal, Die Entwicklung, S. 28f.; Spehr, Luther und sein Schmalkaldisches Bekenntnis, S. 47–53; Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 251–336.

73 Zu beiden Persönlichkeiten und ihrer Rolle in Schmalkalden vgl. insbes. Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 304–306 (van der Vorst); zu Held ebd., passim.

74 Volz, Urkunden, Nr. 2, S. 147.

75 Wolgast, Das Konzil, S. 272f., argumentiert eher für ein Fallenlassen des Planes schon vor Zusammentritt des Bundestages.

76 Neueste Edition in: BSELK, S. 789–837.

77 Die Unterschriften in: Ebd., S. 832–837.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

tags als Bekenntnisgrundlage des Bundes erwähnt[78]. Eine offizielle Annahme der Lehrartikel Luthers, der in Schmalkalden erneut schwer erkrankt war und kaum in die Verhandlungen eingreifen konnte, scheiterte hauptsächlich am Widerstand Melanchthons. Dennoch legte Johannes Bugenhagen den Text in der Schlusssitzung vor, wo ihn 25 der anwesenden Theologen unterschrieben[79], ohne dass er deswegen zum offiziellen Bekenntnis des Bündnisses wurde.

Gabriele Haug-Moritz hat gemeint, damals sei der kursächsische Versuch an der hessisch-oberdeutschen Obstruktion gescheitert, »aus dem Bündnis eine Bekenntnisgemeinschaft auf der Grundlage der ›Confessio Augustana‹ zu bilden«[80]. Man wird aber genauer sagen müssen, dass nur der Versuch gescheitert ist, die Bekenntnisgemeinschaft auf der Basis der Artikel Luthers zu bilden. Die Konzilsdiskussion hat die Lehrvereinheitlichung dennoch einen deutlichen Schritt vorangebracht, nicht auf der Basis der CA allein, sondern auf der Basis von CA, Apologie und *Tractatus*, den übrigens auch Martin Bucer unterschrieben hat[81]. Damit waren alle Bekenntnistexte des Bundes aus der Feder Melanchthons geflossen; um eine Bekenntnisgemeinschaft handelt es sich trotzdem.

Von dieser ersten Linie der Verhandlungen ist die zweite Linie zu unterscheiden, bei der es um Annahme oder Nicht-Annahme der Konzilseinladung ging. Der Bundestag verhandelte diese Frage seit dem 12. Februar 1537 in einem Ausschuss, wobei man sich schnell einig wurde, dass man die Konzilseinladung ablehnen musste[82]. Dies war im Sinne Johann Friedrichs, der trotz anderslautender, noch in Schmalkalden eingeholter Gutachten Luthers[83] und Melanchthons[84] zur Ablehnung entschlossen war. Auch Landgraf Philipp lag auf dieser ablehnenden Linie. Eine schnelle Erledigung dieses Punktes wurde aber durch den kaiserlichen Vizekanzler Held verzögert, der am 15. Februar vor die Stände trat und in etwa dreistündiger Rede viel Porzellan zerschlug, weil er nicht nur den Konzilsbesuch forderte, sondern das Vorgehen des Reichskammergerichts gegen die Evangelischen rechtfertigte und sogar den Nürnberger Frieden in Frage stellte[85]. Das Verhalten des kaiserlichen

78 Der Bundesabschied von 1537 bei Blaha/Bauer, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, S. 146–163, hier S. 149.

79 Die Unterschriften in: BSELK, S. 780–784.

80 Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 111.

81 Bucers Unterschrift in: BSELK, S. 834.

82 Zu den Diskussionen im Ausschuss vgl. Wilhelm, Konzilspolitik, S. 106f.

83 Vgl. WA.B 8, Nr. 3134, S. 35–39.

84 Vgl. MBW 1847.

85 Die einschlägigen Verhandlungsakten bei W^2, Nr. 1233–1236, Sp. 2000–2023, aus der 1537 in Wittenberg erschienenen Druckschrift »Warhafftiger Vnterricht« (vgl. Anm. 55). Die Rede Helds vom 15. Februar 1537 ist ediert in: Jan Martin Lies (Bearb./Hg.), Dokumente zur Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Landgraf Philipp dem Großmütigen und dem Haus Habsburg 1528–1541, Marburg 2014, S. 66–80.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Gesandten hat die Forschung schon länger vor Rätsel gestellt, denn sein schroffes Auftreten entsprach weder den Interessen noch den Instruktionen Karls V.[86]. Die Schmalkaldener konnten dies aber nicht wissen, sondern höchstens ahnen.

Die Antwort an Held[87] wurde von einem engeren Ausschuss erarbeitet. Sie enthielt unter anderem die Ablehnung eines Konzilsbesuchs, weil das ausgeschriebene nicht dem von den Reichstagen geforderten Konzil entsprach. Der Papst habe kein Recht, ein Konzil einzuberufen, geschweige denn ihm als Richter vorzustehen. Zum Besuch eines Konzils, das ihren Kriterien entsprach, waren die Schmalkaldener aber bereit. Statt nun versöhnlichere Töne anzuschlagen, bestand Held auf einer Zustimmung zum Konzilsbesuch[88]. Die endgültige Antwort der Schmalkaldener vom 28. Februar fiel entsprechend scharf und ablehnend aus[89]. Als in diesen Tagen (24. Februar) nun auch noch der päpstliche Nuntius in Schmalkalden eintraf, wurde er mit ausgesuchter diplomatischer Unhöflichkeit behandelt[90]. Damit waren die Fronten klar gezogen.

4. Ausblick: Die Konzilsfrage auf den Bundestagen bis 1539

Die Schmalkaldener verteidigten ihr Verhalten öffentlich in einer von Melanchthon redigierten Rechtfertigungsschrift[91], die nicht nur an die Reichsstände, sondern unter anderen auch an die Könige von Frankreich und England versandt wurde. Die Konzilsfrage wurde jetzt zum Bestandteil der großen europäischen Bündnisbemühungen der Schmalkaldener. Im Frühjahr 1538 beschäftigte sich ein Bundestag in Braunschweig mit dem Konzil, wobei der Gesandte König Heinrichs VIII. von England, Christopher Mont, die Vorstellungen seines Herrn vortrug[92]. Auch in den Verhandlungen mit Frankreich war man wenigstens in der Ablehnung des Konzils

86 Vgl. zu den Instruktionen des Kaisers und Helds eigenmächtiger Verhandlungsführung schon Wilhelm, Konzilspolitik, S. 99–111.

87 Vgl. W^2, Nr. 1234, Sp. 2003–2010; referiert bei Wilhelm, Konzilspolitik, S. 111f.

88 Vgl. W^2, Nr. 1235, Sp. 2011–2014; referiert bei Wilhelm, Konzilspolitik, S. 112f.

89 Vgl. W^2, Nr. 1236, Sp. 2014–2023; referiert bei Wilhelm, Konzilspolitik, S. 113.

90 Vgl. Wilhelm, Konzilspolitik, S. 114f.

91 Vrsachen so die Chür vnd Fürsten: auch Stende vnd Stedte, der bekentnis, warhafftiger, Göttlicher vn[d] Euangelischer lahr, allen […] zu erkennen gegeben, Darümb sie Bapst Pauli […] Concilium […] billich verdechtig […] halten, Wittenberg: Georg Rhau 1537 (VD16 M 2663); weitere Ausgaben: VD16 M 2664 (andere Wittenberger Ausgabe); VD16 M 2661 (Nürnberger Ausgabe); modernisierte Wiedergabe bei W^2, Nr. 1238, Sp. 2026–2042.

92 Vgl. Wilhelm, Konzilspolitik, S. 126–128; vgl. auch Friedrich Prüser, England und die Schmalkaldener 1535–1540, Leipzig 1929, bes. S. 119–122. Zu den sich daraus ergebenden weiteren Verhandlungen der schmalkaldischen Stände mit England vgl. die Arbeit von Prüser.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

einig, zumindest solange es in die Pläne der Franzosen passte[93]. Doch die Frage des Konzils verlor zunehmend an Brisanz. Da das Konzil seit 1537 vom Papst immer wieder verschoben wurde[94], schwand die Gefahr, dass die Schmalkaldener wegen ihrer Verweigerung des Konzilsbesuchs mit ernsthaften Konsequenzen zu rechnen hatten. Der 1538 gegründete Nürnberger Bund der Altgläubigen[95] gewann nie eine solche Bedeutung, dass er den Schmalkaldenern hätte gefährlich werden können. Schließlich lenkte der Kaiser selbst wieder auf den Weg des Friedens zurück und vereinbarte im April 1539 den Frankfurter Anstand, in dem das Konzil nicht mit einem Wort erwähnt wurde[96]. Im Mai dieses Jahres wurde es für unbestimmte Zeit suspendiert.

Als in den 1540er Jahren die Konzilsdiskussion erneut aufflammte und 1544 das Konzil nach Trient einberufen wurde, setzte auf evangelischer Seite eine neue Konzilsdebatte ein, die allerdings nicht mehr im Rahmen Schmalkaldischer Bundestage, sondern auf den Reichstagen geführt wurde[97]. Im Absagebrief der Bundeshauptleute vom 15. Juli 1546 kamen Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp zu Beginn des Schmalkaldischen Krieges auf die Konzilsfrage zurück, wenn sie erklärten, der Kaiser rüste gegen sie, weil sie sich dem Konzil von Trient nicht unterwerfen wollten. Im Absagebrief der Schmalkaldischen Bundesstände hieß es, das Trienter Konzil sei nicht die vom Kaiser zugesagte Kirchenversammlung[98].

5. Fazit

(1) War das Konzil aus den Reichstagsbeschlüssen der 1520er Jahre heraus eine dissimulierende Formel aller Reichsstände gewesen, die eine Ausgleichsperspektive in der Zukunft eröffnen sollte, wurde der Konzilsbegriff unter dem Eindruck der verschiedenen päpstlichen Konzilsinitiativen zunehmend konfessionell aufgeladen und verlor seine Ausgleichsfunktion. Die Haltung zum Konzil wurde zum konfessionellen Unterscheidungsmerkmal.

93 Vgl. Wilhelm, Konzilspolitik, S. 122f.

94 Vgl. zu den Einzelheiten ebd., S. 114–116.

95 Vgl. Hermann Baumgarten, Karl V. und der katholische Bund vom Jahre 1538, in: DZGW 6 (1891), S. 273–300; Guido Komatsu, Landfriedensbünde im16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, phil. Diss., Göttingen 2001, bes. S. 81–108.

96 Frankfurter Anstand (19. April 1539), bearb. v. Andreas Zecherle, in: Irene Dingel (Hg.), Europäische Religionsfrieden der Frühen Neuzeit, Quellen Bd. 1, Religionsfrieden 1485–1555, Gütersloh 2021, S. 155–180.

97 Einen knappen Überblick bietet Wolgast, Johann Friedrich von Sachsen und das Konzil, S. 290–292.

98 Vgl. ebd., S. 291f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

(2) Die Rückwirkungen der Konzilsdebatte auf den Schmalkaldischen Bund waren erheblich, diente das Konzil doch gleichsam als Katalysator, der theologische Geschlossenheit im Innern und politische Geschlossenheit nach außen förderte, aber auch die Uneinheitlichkeit der evangelischen Stände offenlegte.
(3) Die Konzilsdebatte diente als Brücke zu denjenigen evangelischen Ständen, die dem Bund nicht angehörten, hatte also eine integrative Funktion. Immerhin zweimal, 1533 und 1537, erweiterte sich der schmalkaldische Bundestag zu einer gesamtevangelischen Versammlung, da das Konzil alle anging.
(4) Die Haltung des Bundes zur Konzilsfrage war eher eine passive als eine aktive: Man reagierte auf Impulse, die von außen kamen. Ein konstruktives Element stellte lediglich der Plan eines Gegenkonzils[99] dar, der von Johann Friedrich erwogen wurde, der aber bei seinen Theologen auf Ablehnung stieß und auch vom schmalkaldischen Bundestag nicht angenommen wurde.
(5) Der Einfluss der Theologen auf die Entscheidungen der Schmalkaldener war insgesamt gering. Theologische Gutachten wurden häufig eingeholt, aber nur 1533 lässt sich ein Einfluss auf die Entscheidungen des Bundes tatsächlich erkennen. Die Rekusation des Konzils, wie sie 1535 und 1537 erfolgte, war nicht im Sinne der Theologen, jedenfalls nicht der Wittenberger.
(6) Kursachsen und Hessen waren in der Konzilsfrage überwiegend einig, weshalb ihre Politik zur Politik des Bundes werden konnte. In der Konzilsfrage wirkte sich die Bipolarität des Bundes jedenfalls nicht nachteilig aus.

99 Vgl. oben bei Anm. 61.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

III. Die Bundestage als Ort des Konfliktaustrags innerhalb des Bundes

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Konstantin Enge

Zwischen Mitgliedschaft und eigener Interessenpolitik

Das problematische Verhältnis der albertinischen Herzöge zum Schmalkaldischen Bund

Das albertinische Herzogtum Sachsen wurde während der Zeit des Bestehens des Schmalkaldischen Bundes von drei unterschiedlichen Fürstenpersönlichkeiten regiert[1]. Sowohl der letzte altgläubige Herzog Georg als auch seine evangelischen Nachfolger Heinrich und Moritz haben dabei entscheidende Weichenstellungen für das Herzogtum, auch im Hinblick auf dessen Verhältnis zu dem evangelischen Bündnis, zu verantworten. Im Folgenden soll die Entwicklung dieses zu keiner Zeit unproblematischen Verhältnisses beleuchtet werden, welches letzten Endes wesentlich zum Scheitern des Schmalkaldischen Bundes im Krieg von 1546/47 beitrug.

1. Georg von Sachsen – die Abwehr der Reformation

Herzog Georg von Sachsen (genannt »der Bärtige«) gehörte in den 1520er- und 1530er-Jahren zu den aktivsten Gegnern der Reformation im Reich[2]. Spätestens seit

1 Zur albertinisch-sächsischen Reformationsgeschichte allgemein vgl. Helmar Junghans (Hg.), Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, Leipzig [2]2005; Eike Wolgast, Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa, Gütersloh [2]2014, S. 133–142; Heribert Smolinsky, Albertinisches Sachsen, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 2: Der Nordosten, Münster [3]1993, S. 8–32. Speziell zum Verhältnis der sächsischen Fürsten zum Schmalkaldischen Bund vgl. v. a. Gabriele Haug-Moritz, Dynastie, Region, Religion. Kurfürst Johann Friedrich, die Herzöge Heinrich und Moritz von Sachsen und der Schmalkaldische Bund von seiner Gründung bis zum Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges (1530–1546), in: Harald Marx/Cecilie Hollberg (Hg.), Glaube & Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit. Aufsätze, Dresden 2004, S. 112–123.

2 Zur Biografie Herzog Georgs vgl. Helmar Junghans, Georg von Sachsen, in: TRE 12 (1993), S. 385–389; Enno Bünz/Christoph Volkmar, Die albertinischen Herzöge bis zur Übernahme der Kurwürde. 1485–1547, in: Frank-Lothar Kroll (Hg.), Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige. 1089–1918, München 2007, S. 76–89; Elisabeth Werl, Georg der Bärtige, in: NDB 6 (1964), S. 224–227; Siegfried Hoyer, Georg von Sachsen. Reformer und Bewahrer des alten Glaubens, in: Günter Vogler (Hg.), Europäische Herrscher. Ihre Rolle bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1988, S. 95–105. Speziell zur Kirchenpolitik vgl. v. a. Christoph Volkmar, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008; Armin Kohnle, Wandel fürstlicher Frömmigkeitspraxis in

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

der Leipziger Disputation von 1519 gegen Martin Luther und seine Theologie eingenommen, versuchte er seitdem entschlossen, die neue Lehre aus seinem Territorium fernzuhalten und machte dieses nach späterem Urteil zum »Geburtsland des Kampfes gegen die Reformation«[3]. Die Ausweisung von über 70 evangelischen Leipziger Bürgern[4] oder die Verfolgung evangelischer Prediger und entlaufener Mönche und Nonnen, wie etwa der Freiberger Magdalenerin Ursula von Münsterberg[5], sind prominente Beispiele dieser Politik.

Auch über die Grenzen seines Territoriums hinaus bemühte sich Georg um ein Zurückdrängen der Reformation. Am meisten Konfliktpotential besaß dies im Hinblick auf die ernestinischen Herzöge und Kurfürsten von Sachsen, deren Besitzungen infolge der Leipziger Teilung von 1485 eng mit denjenigen der Albertiner verschränkt waren[6]. Aus der unterschiedlichen kirchenpolitischen Orientierung der beiden sächsischen Fürstenhäuser erwuchsen hier immer wieder Auseinandersetzungen, etwa im Blick auf die sogenannten »vermengten Lehen«, also Besitzungen ernestinischer oder albertinischer Lehensträger im jeweils anderen Territorium. Obwohl mit dem Grimmaischen Machtspruch von 1531[7] und dem ergänzenden Grimmaischen Vertrag von 1534[8] eine rechtliche Regelung für viele der Interessenunterschiede gefunden wurde, schwelte der Konflikt weiter.

---

der Reformationszeit. Der Fall Herzog Georgs von Sachsen, in: Enno Bünz/Hartmut Kühne (Hg.), Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation in Mitteldeutschland. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung »Umsonst ist der Tod«, Leipzig 2015, S. 65–80; sowie Oswald Arthur Hecker, Religion und Politik in den letzten Lebensjahren Herzog Georgs des Bärtigen von Sachsen, Leipzig 1912.

3 Otto Vossler, Herzog Georg der Bärtige und seine Ablehnung Luthers, in: HZ 184 (1957), S. 272–291 (Zitat S. 272).

4 Vgl. v. a. Armin Kohnle, Der lange Weg zur Reformation. 1517–1539, in: Enno Bünz (Hg.), Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reformation, Leipzig 2015, S. 648–670, speziell S. 662–667.

5 Neben der älteren Arbeit von Hubert Ermisch, Herzogin Ursula von Münsterberg. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in Sachsen, in: NASG 3 (1882), S. 290–333, wurden jüngst neuere Untersuchungen zu diesem Fall vorgelegt: Sabine Zinsmeyer, Frauenklöster in der Reformationszeit. Lebensformen von Nonnen in Sachsen zwischen Reform und landesherrlicher Aufhebung, Stuttgart 2016, v. a. S. 135–171, 305–308; Karl-Hermann Kandler, Herzogin Ursula von Münsterberg flieht zu Luther nach Wittenberg, in: Luther 91 (2020), S. 9–21.

6 Vgl. dazu jetzt Christian Winter, Der Reformationskonflikt im Haus Sachsen. Herzog Georg als Gegenspieler der ernestinischen Reformationsfürsten, in: Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf (Hg.), Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume, Stuttgart 2017, S. 292–313. Zur Leipziger Teilung vgl. André Thieme, 1485. Die Leipziger Teilung der wettinischen Lande, in: Reinhardt Eigenwill (Hg.), Zäsuren sächsischer Geschichte, Beucha 2010, S. 68–93; sowie Karlheinz Blaschke, Die Leipziger Teilung der wettinischen Länder, in: Ders., Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens, Leipzig 2002, S. 323–335.

7 ABKG 3, Nr. 2010, S. 399–402.

8 Ebd., Nr. 2327, S. 653–657.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Es verwundert vor diesem Hintergrund nicht, dass Georg auch die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes argwöhnisch beobachtete[9]. Der Herzog, der nach dem Bauernkrieg mit dem Dessauer Bund von 1525 und der Hallischen Einung von 1533 bereits altgläubige Bündnisprojekte vorangetrieben hatte[10], denen jedoch kein nachhaltiger Erfolg beschieden war, bemühte sich nun erneut um einen Zusammenschluss der altgläubigen Reichsstände als Gegengewicht zum Schmalkaldischen Bund. Mit dem Abschluss des Nürnberger Bundes am 10. Juni 1538 war diesem Projekt zumindest ein gewisser Erfolg beschieden[11]. Georg nahm in der sächsischen Provinz des Bündnisses neben dem Bundesobersten Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel insofern eine Führungsrolle ein, als der Bundesvorrat von 60.000 Gulden in Dresden deponiert wurde. Der albertinische Herzog war zu dieser Zeit somit einer der bedeutendsten Vertreter einer direkt gegen den Schmalkaldischen Bund gerichteten altgläubigen Reichspolitik.

2. Heinrich von Sachsen – die Freiberger Annäherung an den Bund

Einen anderen Weg schlug bereits vor seinem Regierungsantritt im Gesamtherzogtum Georgs Bruder Heinrich (genannt »der Fromme«) ein[12]. Heinrich regierte seit 1505 eine kleine Herrschaft im albertinischen Kernland, welche die erzgebirgischen Städte und Ämter Freiberg und Wolkenstein umfasste. Da die einträglichen Bergwerke der Region Herzog Georg unterstanden, der zudem durch eine jährliche Rentenzahlung von 13.000 Gulden zur Versorgung seines Bruders beitrug,

9 Vgl. ebd., z. B. Nr. 1881, S. 295f., Nr. 1962, S. 360f., Nr. 1983, S. 376f.

10 Vgl. Guido Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, Diss. masch., Göttingen 2001, S. 89f.; Walter Friedensburg, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen, Marburg 1884; sowie den Beitrag von Ulrike Ludwig in diesem Band.

11 Zur Entstehung und Ausgestaltung des Nürnberger Bündnisses vgl. v. a. Komatsu, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert, S. 81–108.

12 Zu ihm vgl. Konstantin Enge, Heinrich von Sachsen (1473–1541), in: Susan Richter/Armin Kohnle (Hg.), Herrschaft und Glaubenswechsel. Die Fürstenreformation im Reich und in Europa in 28 Biographien, Heidelberg 2016, S. 215–229; ders., Heinrich (der Fromme), in: Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. (Hg.), Sächsische Biografie (Online-Ausgabe), URL: <https://saebi.isgv.de/biografie/Heinrich_(der_Fromme),_Herzog_von_Sachsen_(1473-1541)> (26.04.2021); Yves Hoffmann/Uwe Richter (Hg.), Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), Beucha 2007; Simon Issleib, Herzog Heinrich als evangelischer Fürst 1537–1541, in: BSKG 19 (1905), S. 143–215 (= ders., Aufsätze und Beiträge zu Kurfürst Moritz von Sachsen, Bd. 1, Leipzig 1989, S. 61–133); Erich Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (1537–1541), in: NASG 17 (1896), S. 121–200, 241–303. Eine umfassende Darstellung der Kirchenpolitik Herzog Heinrichs von Sachsen bereitet der Verfasser derzeit im Rahmen seines Dissertationsprojektes vor.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

befand sich Heinrich trotz formaler Selbstständigkeit in starker politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit von Georg.

In den 1520er-Jahren unterstützte und adaptierte Heinrich den antireformatorischen Kurs seines Bruders durch Ratschläge, Mandate und Strafmaßnahmen gegen Evangelische. Eine Neuorientierung setzte ein, als im Kontext der bereits erwähnten Klosterflucht Ursulas von Münsterberg aus Freiberg im Jahr 1529 am Dresdner Hof Vorwürfe gegen Heinrichs Gemahlin Katharina (geb. Herzogin von Mecklenburg)[13], die sich bereits Mitte der 1520er Jahre Luthers Lehre zugewandt hatte, erhoben wurden. Der infolge dieses Konflikts eintretenden Entfremdung zwischen Heinrich und Georg entsprach eine Annäherung des Freiberger Herzogs an die ernestinischen Kurfürsten und die reformatorische Theologie[14].

Eine offene Hinwendung zur Reformation bedeuteten die Annahme des evangelischen Adligen Anton von Schönberg[15], der vorher von Herzog Georg aus seinem Territorium vertrieben worden war, als Rat, sowie die Anstellung Jacob Schencks[16] als Prediger am Freiberger Hof im Sommer 1536. Ein von Schenck zu Neujahr 1537 im Freiberger Dom gehaltener evangelischer Gottesdienst markierte dann auch den Auftakt zur Einführung der Reformation in Heinrichs Herrschaftsgebiet, die in der Folgezeit vor allem durch zwei Visitationen vorgenommen wurde[17]. Da Heinrichs Vorgehen in engster Abstimmung und mit intensiver Unterstützung

13 Zu ihr vgl. v. a. Siegfried Bräuer, Katharina – evangelische Landesherrin in Sachsen (1587–1561), in: Hoffmann/Richter (Hg.), Herzog Heinrich der Fromme, S. 107–130; sowie Elisabeth Werl, Katharina, Herzogin zu Sachsen, in: NDB 11 (1977), S. 325f.

14 Exemplarisch für diese Entwicklung kann ein Besuch Heinrichs bei Kurfürst Johann Friedrich im August 1534 in Wittenberg angeführt werden, während dessen der Herzog zweimal Luther in der Schlosskirche predigen hörte und sich freundlich mit dem Reformator unterhielt (vgl. Otto Clemen, Georg Helts Briefwechsel, Leipzig 1907, Nr. 112, S. 76f.). Eine dieser Predigten ging auch im Druck aus: Martin Luther, Ein Sermon uber das Euangelion Marci am VII. Cap. zu Wittemberg im Schlosß gepredigt fur dem Curfursten und Hertzog Heinrich zu Sachsen etc., Wittenberg: Nickel Schirlentz 1534 (VD16 L 6246 = WA 37, S. 506–520).

15 Zu ihm vgl. Matthias Donath, Rotgrüne Löwen. Die Familie von Schönberg in Sachsen, Meißen [2]2015, S. 300f.; sowie Albert Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg meissnischen Stammes, Bd. 1, Abt. B, Leipzig 1878, S. 88–115.

16 Zu ihm vgl. Johann Karl Seidemann, Dr. Jacob Schenk, der vermeintliche Antinomer, Freibergs Reformator etc. Zum ersten Male aus den unbekannten urkundlichen Quellen dargestellt, Leipzig 1875; Karl-Hermann Kandler, D. Jacob Schenk – Freibergs umstrittener Reformator, in: Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins 78 (1997), S. 19–24.

17 Zur Einführung der Reformation in Freiberg vgl. Konstantin Enge, Herzog Heinrich von Sachsen und die Reformation im Freiberger Ländchen, in: Bernd Stephan/Martin Lange (Hg.), Wortwechsel. Das Kolloquium zum 475. Geburtstag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Annaberg-Buchholz im Jahr 2014. Tagungsband, Annaberg-Buchholz 2015, S. 127–141; Günther Wartenberg, Die Einwirkungen Luthers auf die reformatorische Bewegung im Freiberger Gebiet und auf die Herausbildung des evangelischen Kirchenwesens unter Herzog Heinrich von Sachsen, in: Ders., Wittenberger Reformation und territoriale Politik, Leipzig 2003, S. 121–146; sowie Karl-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen als einem der Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes erfolgte, lag es nahe, das evangelische Bündnis auch zum Schutz des Freiberger Reformationsprojekts zu nutzen, welches vor allem durch Herzog Georg latent gefährdet wurde.

Bereits am 5. Januar 1537 sandte der Kurfürst den Colditzer Amtmann Melchior von Creutzen nach Freiberg[18], um dort in äußerster Diskretion zunächst mit Herzogin Katharina und dann mit ihrer Unterstützung auch mit Herzog Heinrich über einen Beitritt der Freiberger zum Schmalkaldischen Bund zu verhandeln. Als Ergebnis der Unterredung, während der Creutzen dem Herzog auch eine Abschrift des Bundesvertrags vom 29. September 1536[19] zeigte, unterzeichnete Heinrich am 10. Januar 1537 einen Revers[20], durch den er seinen Beitritt zum Schmalkaldischen Bund erklärte, sowie eine Vollmacht[21] für den Kurfürsten für entsprechende Aufnahmeverhandlungen während des anstehenden Schmalkaldener Bundestags.

Die Ergebnisse der daraufhin in Schmalkalden geführten Verhandlungen dokumentiert ein Beiabschied vom 27. Februar 1537[22]. Die anwesenden Gesandten verlangten, dass trotz der gebotenen Geheimhaltung alle Bundesmitglieder über das Beitrittsgesuch informiert würden. Zudem erbaten sie weitere Auskunft darüber, ob Heinrich in seinem Herrschaftsgebiet überhaupt die hohe Obrigkeit (*merum et mixtum imperium*) innehätte und somit zum Abschluss von Bündnissen befähigt sei. Außerdem forderten sie, dass Heinrichs Sohn Moritz, der sich zu dieser Zeit zur Erziehung am Hof Herzog Georgs in Dresden befand, von dort abberufen und an den Hof Kurfürst Johann Friedrichs oder Landgraf Philipps von Hessen gegeben würde, um die albertinische Reformation nachhaltig abzusichern. Ein erstes Zugeständnis machten die Bundesmitglieder im Blick auf die jährliche Rentenzahlung von 13.000 Gulden. Sollte Georg diese aufgrund der Kirchenpolitik seines Bruders verweigern, wollte das Bündnis mit einem entsprechenden Darlehen eintreten.

Zur raschen Klärung der offenen Fragen nutzte der Kurfürst den Versammlungstag der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinung im März 1537 in Zeitz[23].

Hermann Kandler, Kirchengeschichte Freibergs, Bd. 1: 1162–1648. Vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, Beucha 2013, S. 47–62; sowie die dort jeweils angegebene ältere Literatur.

18 Die Instruktion für Creutzen befindet sich im LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 154, fol. 3r–8v (Ausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten).

19 Gedruckt in Friedrich Hortleder, Der Römischen Keyser- Und Königlichen Maiesteten, Auch deß Heiligen Römischen Reichs […] Handlungen und Außschreiben […] Von den Ursachen deß Teutschen Kriegs Käiser Carls deß V. […], Gotha ²1645, Nr. VIII/9.

20 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 154, fol. 14rv (Abschrift).

21 Ebd., fol. 60r–61r (Konzept).

22 Gedruckt in PKMS 1, Nr. 7, S. 9–11.

23 Zur Erbeinung allgemein vgl. Gabriele Haug-Moritz, Frieden im Land. Die sächsisch-brandenburgisch-hessische Erbeinung (1451/57–1555). Zur Kontinuität spätmittelalterlicher Formen der Friedewahrung im Reich des 16. Jahrhunderts, in: Guido Braun/Arno Strohmeyer (Hg.),

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Von Heinrich, der auf Drängen Johann Friedrichs persönlich anwesend war, erhielt er zufriedenstellende Antworten und Zusagen zu allen im Beiabschied genannten Punkten, so dass er noch aus Zeitz den Bundesmitgliedern berichten konnte, dass nun alle Zweifel ausgeräumt wären, und darum bat, der Aufnahme Heinrichs zuzustimmen[24]. Ihr Einverständnis zu erklären, dürfte diesen nicht zuletzt aufgrund der zwischenzeitlich im albertinischen Sachsen eingetretenen dynastischen Entwicklungen leichtgefallen sein: Im Januar war Herzog Georgs Sohn Johann kinderlos gestorben, so dass dem Bruder Heinrichs nur noch ein männlicher Nachkomme blieb, nämlich sein geistig behinderter Sohn Friedrich. Die bisher unwahrscheinliche Möglichkeit, Heinrich und seine Söhne könnten nach dem Tod Georgs dessen Erbe antretend, war damit plötzlich zu einem realistischen Szenario geworden[25].

Bevor schließlich die Urkunde über die Aufnahme Heinrichs in den Schmalkaldischen Bund aufgesetzt werden konnte, bat Kurfürst Johann Friedrich den Freiberger Herzog zunächst darum, seinen Beitrittsrevers vom Januar durch eine neue Fassung zu ersetzen[26]. Dieser zweite letztlich rechtskräftige Revers vom 7. Juli 1537 enthielt infolgedessen zwei aufschluss- und folgenreiche Änderungen[27]: Zum einen trat nun neben Heinrich auch dessen ältester inzwischen am Torgauer

---

Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa, Münster 2013, S. 3–33; sowie Thomas Ott, Präzedenz und Nachbarschaft. Das albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich im 16. Jahrhundert, Mainz 2008. Der Zeitzer Tag zeigte die weitereichenden Konsequenzen der kirchenpolitischen Differenzen innerhalb des Hauses Sachsen auch dadurch, dass Georg hier durch seine Vertreter seinen Austritt aus der seit dem 14. Jahrhundert bestehenden Erbeinung erklären ließ, vgl. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 133f. Da Heinrich Mitglied der Einung blieb und 1539 die Nachfolge Georgs antrat, blieb dieser Austritt ein folgenloses Intermezzo.

24 Vgl. etwa das Schreiben Johann Friedrichs an Jakob Sturm in Straßburg, gedruckt in PC 2, Nr. 446, S. 433f.

25 Im »Brüderlichen Vertrag« von 1505 (gedruckt in André Thieme, Der Brüderliche Vertrag zwischen den Herzögen Georg [dem Bärtigen] und Heinrich [dem Frommen] zum Jahre 1505. Einführung und Edition, in: Hoffmann/Richter [Hg.], Herzog Heinrich der Fromme, S. 9–19) hatten Georg und Heinrich vereinbart, die noch in der »Väterlichen Ordnung« Herzog Albrechts von 1499 (gedruckt in Eckhart Leisering, Die Väterliche Ordnung des Herzogs Albrecht vom 18. Februar 1499. Inhaltliche und formale Aspekte, in: André Thieme [Hg.], Herzog Albrecht der Beherzte [1443–1500]. Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, Köln u. a. 2002, S. 177–195) enthaltene Regelung der Erbfolge des jeweils ältesten männlichen Familienmitglieds zugunsten der Linie Georgs auszusetzen. Heinrich konnte das Erbe somit nur antreten, wenn Georg ohne regierungsfähige männliche Erben starb.

26 Die Instruktion des Kurfürsten an Jobst vom Hayn für entsprechende Verhandlungen mit Herzog Heinrich datiert vom 30. Juni 1537 befindet sich im LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 154, fol. 44r–45v (Ausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten; Konzept ebd., fol. 41r–43r; Konzept des Kredenzbriefes zur Instruktion ebd., fol. 40r).

27 Dieser zweite Reversbrief befindet sich im LATh – HStA Weimar, Urkunde 1725, fol. 1r–5v (Ausfertigung mit eigenhändigen Unterschriften der Herzöge Heinrich und Moritz und angehängtem Siegel;

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Hof weilender Sohn Moritz dem Bündnis bei, was er durch Mitunterzeichnung der Urkunde bekräftigte. Zum anderen versicherten Heinrich und Moritz, dass sie, wenn ihnen Länder und Leute Georgs erblich zufallen sollten, auch der »vorfassung zu der gegenwher« des Bundes beitreten wollten.

Dieser Passus zeigt die ungewöhnliche Konstruktion, welche man für den Beitritt der Freiberger Herzöge wählte. Diese waren als eine Art »Schutzverwandte«[28] in den Bundesvertrag aufgenommen und durften insofern von den Bundesmitgliedern Hilfe im Fall religiös motivierter Angriffe erwarten. Der Bundesverfassung[29] traten sie hingegen nicht bei, wodurch ihnen einerseits die aufgrund ihrer bescheidenen Verhältnisse nicht zu leistenden Beitragszahlungen erspart blieben, ihnen andererseits aber auch jeder Zugang zu den Institutionen und Organen des Bündnisses verwehrt war[30]. Folgerichtig beschickte Heinrich in den kommenden Jahren keinen der Bundestage und nutzte zur Kommunikation in Angelegenheiten, welche das Bündnis betrafen, ausschließlich seinen direkten Kontakt zum Kurfürsten.

Auf der Grundlage des neuen Revers wurde die ebenfalls auf den 7. Juli datierte Aufnahmeurkunde ausgestellt[31], die Heinrich, nachdem alle notwendigen Unterschriften eingeholt waren, im November zuging[32]. Zu einem aktiven Eingreifen des Bündnisses in den zwischen 1537 und 1539 zwischen Heinrich und Georg ausgetragenen Religionskonflikt kam es allerdings nicht. Als Georg Mitte Juli 1537 Rüstungen aufnahm, von denen der Freiberger Herzog befürchtete, sie könnten gegen ihn gerichtet sein, spielte das Bündnis in den dazu zwischen Heinrich und Johann Friedrich gewechselten Schreiben keine Rolle; wohl deshalb, weil die Auf-

in Abschrift im SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 07273/14, fol. 75r–76v; gedruckt in Hortleder, Handlungen und Außschreiben, Nr. VIII/11). Vgl. dazu auch PKMS 1, Nr. 12, S. 14f.

28 Diesen Begriff verwendet in dem Zusammenhang Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 135.

29 Die sogenannte *Verfassung zu Rettung und Gegenwehr* in der Fassung vom 29. September 1536 ediert Hortleder, Handlungen und Außschreiben, Nr. VIII/10. Vgl. zu Bundesvertrag und -verfassung auch Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, v. a. S. 70–76.

30 Uwe Schirmer, Sachsen und die Reichspolitik, in: Helmar Junghans (Hg.), Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, S. 219–237, spricht in diesem Zusammenhang von passiver Mitgliedschaft (S. 229).

31 Faksimile und Edition bei Staatliche Archivverwaltung der DDR (Hg.), Martin Luther. Dokumente seines Lebens und Wirkens, Weimar 1983, S. 270, sowie Nr. 209/1, S. 385.

32 Vgl. den Begleitbrief Kurfürst Johann Friedrichs an Herzog Heinrich vom 25. November 1537, SächsHStA Dresden, Loc. 07273/14, fol. 74rv (Ausfertigung; Konzept im LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H 154, fol. 53rv).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

nahmeurkunde noch nicht ratifiziert war und sich die Angelegenheit schnell als Fehlalarm entpuppte[33].

Anders verhielt es sich, als Georg ab Herbst 1537 die aus seinem Territorium an Freiberger Geistliche zu zahlenden Zinse sperrte. In diesem Fall schlug der Kurfürst vor, Heinrich solle den Bundestag in Braunschweig im März 1538 um Hilfe bitten[34]. Dies lehnte der Herzog allerdings ab, da er sich davon bestenfalls Appelle oder bedingte Ersatzleistungen durch die Bundesmitglieder versprach, nicht aber eine grundsätzliche Wiederherstellung seiner Rechte[35].

In einem anderen Streit erhoffte sich Heinrich allerdings Unterstützung durch das Bündnis: Am 21. März 1538 starb mit Hugo der letzte Vertreter des Geschlechts der Burggrafen von Leisnig, deren Lehen daher an die Albertiner zurückfielen. Laut einem Vertrag von 1532 sollte in diesem Fall Heinrich aus dem Besitz der Burggrafen die Herrschaft Penig erhalten[36]. Da Heinrich damals versichert hatte, keine Veränderungen an der Religion in Penig vorzunehmen, enthielt Georg seinem Bruder diese Herrschaft nun aber unter Verweis auf die kirchenpolitischen Vorgänge in Freiberg vor. Heinrich war in diesem Fall entschlossen, den Schmalkaldischen Bund zur Durchsetzung seiner Rechte zu nutzen. Am 30. März schrieb er an den Kurfürsten, der sich bereits auf dem Weg nach Braunschweig befand, damit dieser das Anliegen vor den Bundestag brachte[37]. Diesmal war es Johann Friedrich, der sich davon wenig erhoffte und es unterließ, die Angelegenheit auf die Tagesordnung des Bundestags zu setzen[38].

Infolgedessen wurde zwischen 1537 und 1539 kein Anliegen der kleinen Freiberger Herrschaft auf den Versammlungstagen oder in den Gremien des Schmalkaldischen Bundes verhandelt und Heinrich zog – wie er später mehrfach betonte – in dieser Zeit keinen unmittelbaren Nutzen aus seiner Mitgliedschaft.

33 Zu diesem Vorgang vgl. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 138f.; sowie die umfangreiche Akte im SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 10041/12.

34 Kurfürst Johann Friedrich an Herzog Heinrich, Torgau 15. März 1538, SächsHStA Dresden, Loc. 10301/06, 125rv (Ausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift).

35 Heinrich an Kurfürst Johann Friedrich, Marienberg 21. März 1538, SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 10301/06, fol. 89r–91v (Ausfertigung).

36 Vgl. die Urkunde vom 15. November 1532 im SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 04420/01, fol. 145rv (Abschrift; weitere Abschrift im LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. A 344, fol. 9rv).

37 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. A 344, fol. 6r–8v (Ausfertigung, zu eigenen Händen).

38 Der Kurfürst entschuldigte sich in einem Schreiben aus Braunschweig am 6. April 1538 dafür, dass er die Sache nicht vor den Bundestag bringen konnte, LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. A 344, fol. 11rv (Konzept, stark von der Hand des Kurfürsten Johann Friedrich überarbeitet).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

3. Gescheiterte Verbindung zum Bund

Als am 17. April 1539 Herzog Georg ohne männliche Nachkommen starb[39], kam es schließlich zum Regierungs- und Konfessionswechsel im albertinischen Sachsen. Die Schmalkaldener, die sich zu dieser Zeit aufgrund der Verhandlungen um den Anstand in Frankfurt am Main aufhielten, beobachteten argwöhnisch, ob seitens des Nürnberger Bundes oder der auf den altgläubigen Kurs Georgs eingeschworenen albertinischen Landstände Maßnahmen gegen die Regierungsübernahme des Herzogs getroffen würden, die ein Einschreiten des Bündnisses notwendig gemacht hätten[40]. Diese Sorgen erwiesen sich letztlich als unbegründet: Heinrich konnte die Regierung weitgehend problemlos übernehmen und bemühte sich auch in seinem neuen Herrschaftsgebiet um eine rasche Einführung der Reformation durch evangelische Gottesdienste, Visitationen, personelle Veränderungen und eine später als »Heinrichsagende« bekannte Kirchenordnung[41].

Die Schmalkaldener gingen infolge dieser Entwicklung davon aus, dass Heinrich seiner im Revers vom Juli 1537 getätigten Zusage nachkommen und der Bundesverfassung beitreten sowie die damit verbundenen Zahlungen leisten würde. In dieser Erwartung fertigte Kurfürst Johann Friedrich seine Räte Hans von Pack und Jobst vom Hayn Ende Juli 1539 zu entsprechenden Verhandlungen nach Dresden ab[42]. Die Gesandten führten eine Abschrift der Bundesverfassung, in die Heinrich bei dieser Gelegenheit wohl zum ersten Mal Einblick erhielt, mit sich und teilten dem Herzog mit, dass er gleich dem Kurfürsten und Landgraf Philipp insgesamt 84.000 Gulden zur großen Anlage, 6.020 Gulden zu Geschütz und Munition und

39 Herzog Friedrich war am 26. Februar 1539 gestorben, womit auch Georgs Plan, ihm durch einen Landtagsbeschluss die Regierungsnachfolge mithilfe eines ständischen Ausschusses zu sichern, gescheitert war. Aus der am 27. Januar 1539 eilig geschlossenen Ehe Friedrichs mit Elisabeth von Mansfeld-Vorderort war entgegen der Hoffnung Georgs kein Kind hervorgegangen. Auch Herzog Johann und seine Frau Elisabeth von Hessen waren kinderlos geblieben.

40 Aus dem unten Anm. 42 genannten Verhandlungsprotokoll geht hervor, dass die Schmalkaldener die zum Schutz der Frankfurter Verhandlungen zusammengezogenen Truppen länger als geplant behalten haben, um damit ggf. die Regierungsübernahme Heinrichs sicherzustellen. Vgl. auch PKMS 1, Nr. 35, S. 38f.; sowie Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 184f.

41 Zur Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen unter Herzog Heinrich vgl. neben der bereits genannten allgemeinen Literatur Konstantin Enge, »Kirchenordnung zum Anfang«. Die Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen unter Herzog Heinrich dem Frommen (1539–1541), in: Sächsische Heimatblätter 63/2 (2017), S. 115–121.

42 Die Verhandlungen zwischen den Gesandten und Herzog Heinrich vom 1. August 1539 dokumentiert ein Protokoll der albertinischen Räte Anton von Schönberg und Hans von Schleinitz: SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 07273/12, fol. 41r–44v. Zu diesen und den folgenden Verhandlungen über den Beitritt Heinrichs zur Bundesverfassung vgl. Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 419–422.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1.400 Gulden zur kleinen Anlage zahlen sollte[43]. Der Kurfürst schlug vor, dass Heinrich zur Deckung eines Teils dieser Zahlungen das Geld aus der noch in Dresden deponierten Kriegskasse des Nürnberger Bundes verwenden könnte.

Zur erwünschten Zustimmung des Albertiners kam es allerdings nicht. Heinrich erklärte sich zwar bereit das Geld für die große Anlage vorzuhalten, wollte es aber nicht an andere Orte geben. Zum Geschütz wollte er kein Geld zahlen, da er über ausreichend Geschütze verfüge, die er im Kriegsfall für das Bündnis einsetzen könnte. Zur Zahlung der kleinen Anlage erklärte er sich bereit. Darüber hinaus forderte Heinrich, dass er wie die einzigen anderen so hoch veranlagten Bundesmitglieder Stimmrecht bei den Bundesverhandlungen und den Titel eines Bundeshauptmanns erhalten sollte.

Die Gesandten antworteten, dass die Anlage der Verfassung gemäß bei den Hauptleuten deponiert werden müsse. Deren Amtszeit würde ein halbes Jahr später enden, so dass Heinrich in Kürze Einfluss auf die Neuvergabe dieses Amtes nehmen könnte. Auf eine Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Stände, hätten sich die Bundesmitglieder bisher nicht einigen können, Kurfürst und Landgraf seien aber bereit, Heinrich eine der insgesamt vier Stimmen, die sie als Hauptleute innehatten, zu übertragen.

Der Herzog zeigte sich lediglich mit diesem letzten Punkt einverstanden, beharrte ansonsten aber auf dem Einbehalt der Anlagen sowie auf der Hauptmannschaft. Die kurfürstlichen Gesandten konnten infolgedessen nur auf die Bundesverfassung verweisen und unverrichteter Dinge den Heimweg antreten. Zu einem vollständigen Beitritt des albertinischen Sachsen zum Schmalkaldischen Bund kam es somit weder zu diesem noch zu einem späteren Zeitpunkt. Vielmehr stellten die Dresdner Verhandlungen den Auftakt zu einem langwierigen und letztlich erfolglosen Diskussionsprozess um einen solchen Beitritt dar, der immer wieder daran scheiterte, dass beide Seiten von ihren jeweiligen Forderungen nicht entscheidend abwichen.

Dies wurde auch auf dem Schmalkaldischen Bundestag in Arnstadt im November und Dezember 1539 deutlich. Zu den dortigen Verhandlungen sandte Heinrich seine Räte Hartmann Goldacker und Melchior von Ossa von Chemnitz aus ab[44], wo er gerade seinen ersten und einzigen Landtag abhielt[45]. Auf diesem hatten die albertinischen Landstände massive Kritik daran geübt, dass sie bei der Einführung

43 Vgl. zur Finanzverfassung des Schmalkaldischen Bundes Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 389–503.

44 Die Instruktion Herzog Heinrichs an die Gesandten vom 15. November 1539 befindet sich im SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 07273/12, fol. 55r–62r (Abschrift; Konzept ebd., Loc. 07273/14, fol. 35r–42r).

45 Vgl. zum Chemnitzer Landtag Johannes Falke, Die landständischen Verhandlungen unter dem Herzog Heinrich von Sachsen. 1539–1541, in: ASäG 10 (1872), S. 39–76; sowie die Akte im SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 09353/16.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

der Reformation weitgehend übergangen wurden, und damit erreicht, nun stärker an der herzoglichen Kirchenpolitik, vor allem im Hinblick auf die Sequestration des Kirchenguts[46], partizipieren zu dürfen. Die Vorwürfe und Forderungen der Stände zielten auch auf den Einfluss fremder Mächte, vor allem des Kurfürsten, und die Bündnispolitik. So verlangten sie, dass die Kriegskasse des Nürnberger Bundes unangetastet bleiben und Heinrich sich ohne Zustimmung des Landtags nicht in neue Bündnisse einlassen sollte.

Diese Ausgangslage war nicht dazu angetan, dass Heinrich seinen Beitritt zum Schmalkaldischen Bund forciert oder seine Gesandten mit weitreichenden Vollmachten und Zugeständnissen ausgestattet hätte. Vor allem blieb der Herzog dabei, dass er die große Anlage zwar zahlen, aber bei sich behalten wolle. Von der Forderung nach Beteiligung an der Hauptmannschaft rückte er zwar ab, dafür wurde nun die Zahlung der kleinen Anlage mit der neuen Bedingung verbunden, dass Heinrich im Gegenzug frei über die vom Bündnis bestallten Kundschafter, Rittmeister und Hauptleute verfügen dürfe. Begründet wurden die verlangten Sonderkonditionen damit, dass das albertinische Sachsen der Gefahr, die vor allem von der böhmischen Krone – also von dem Habsburger König Ferdinand – ausgehe, am nächsten liege.

In Arnstadt verhandelte man die Aufnahme Heinrichs als einen der ersten Punkte, da man hoffte, dass diese vollzogen und die albertinische Gesandtschaft dann als normales Mitglied an den weiteren Verhandlungen beteiligt werden konnte[47]. Dies war aufgrund der Instruktion der Gesandten aber nicht zu erreichen. Die Vertreter der Bundesstände wollten sich auf den Einbehalt der großen Anlage auf keinen Fall einlassen und verwiesen auf Heinrichs Zusagen von 1537. Auch zeigten sie sich verärgert darüber, dass sich die Gesandten Heinrichs auf die sonst während der Bundesverhandlungen nicht übliche Praxis des »Hintersichbringens« zurückzogen, also argumentierten, dass sie nicht mit den notwendigen Vollmachten für weitere Zugeständnisse oder Entscheidungen ausgestattet seien und erst Rücksprache mit ihrem Herrn halten müssten, was die Verhandlungen erheblich verzögerte.

Ein eiliger Briefwechsel zwischen den Gesandten und dem Herzog führte allerdings zu keinerlei Fortschritten, da Heinrich nicht von seinen Forderungen abrückte[48]. Infolgedessen kam es zum »offenen Eklat« eines »argumentativen Schlagab-

46 Vgl. dazu Helga-Maria Kühn, Die Einziehung des geistlichen Gutes im albertinischen Sachsen 1539–1553, Köln 1966.

47 Detaillierte Einblicke in die Verhandlungen ermöglicht der Bericht Goldackers und Ossas vom 10. Dezember 1539 (SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 07273/14, fol. 85r–96r, Ausfertigung); sowie der unten Anm. 50 aufgeführte Artikel aus dem Abschied des Arnstädter Tags.

48 Die Gesandten schrieben am 22. November 1539 »in grosser eyll« an Heinrich (SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 07273/14, fol. 44r–49r, Ausfertigung), der ihnen am 29. November antwortete (ebd., fol. 50r–53r, Konzept).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

tauschs der albertinischen und ernestinischen Räte«[49] und schließlich zum Scheitern der Gespräche, die ein ausführlicher Artikel im Arnstädter Bundesabschied dokumentiert[50]. Die Frage des Beitritts Heinrichs konnte nicht geklärt werden und wurde an weitere Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog sowie auf dem nächsten Bundestag verwiesen. Folgerichtig reisten Goldacker und Ossa vorzeitig aus Arnstadt ab und nahmen nicht an den weiteren Sitzungen teil.

Damit blieb es bei der Konstruktion von 1537: Heinrich war als Schutzverwandter oder passives Mitglied dem Bündnis verbunden, teilte aber nicht die in der Verfassung festgeschrieben Rechte und Pflichten. Das albertinische Sachsen entrichtete somit keine Beiträge an das Bündnis und nahm nicht an den Verhandlungen der Bundesorgane teil, deren Entscheidungen man infolgedessen nur begrenzte Verbindlichkeit beimaß[51]. Mit diesem Ergebnis des Tags zu Arnstadt war im Grunde der tote Punkt der Verhandlungen »unabweislich und dauerhaft«[52] erreicht, über den hinaus nie eine weitere Übereinstimmung erzielt wurde, obwohl man immer wieder Versuche unternahm, doch noch eine Einigung zu erzielen[53]. Auch auf dem letzten zu Heinrichs Lebzeiten abgehaltenen Bundestag in Naumburg Anfang 1541 blieb den Gesandten nichts anderes übrig, als in einer Nebenabrede zum Abschied einigermaßen konsterniert festzustellen, dass gegenüber dem Verhandlungsstand des Arnstädter Tags bisher keine weiteren Fortschritte erzielt worden seien[54].

Der kurz vor dem Tod Heinrichs im Sommer 1541 abgehaltene Regensburger Reichstag dokumentierte die inzwischen fortgeschrittene Zerrüttung zwischen dem Herzog und dem Bündnis noch einmal überdeutlich[55]. In einigen Punkten, die für

49 Beide Zitate Haug-Moritz, Dynastie, Region, Religion, S. 119.

50 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1600, fol. 1r–37v (Ausfertigung). Der zweite Artikel »Hertzog Henrichen von Sachssen belanngende« befindet sich auf fol. 3r–8v.

51 Dies zeigte sich etwa auf dem Tag zu Schmalkalden im Frühjahr 1540, zu dem Heinrich mit Nikolaus Scheubel nur einen Theologen, aber keinen weltlichen Rat sandte, da der Bundesvertrag ausschließlich Sachen, welche die Religion betreffen, berührte (vgl. die Verhandlungsvollmacht für Nikolaus Scheubel vom 27. Februar 1540 im SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 10324/03, fol. 9rv, Konzept). Dass sich Heinrich die Entscheidung vorbehielt, was ein die Religion betreffender Fall sei, zeigte etwa seine ablehnende Haltung gegenüber dem Hilfsgesuch der Stadt Braunschweig gegen Herzog Heinrich von Braunschweig, dem der Naumburger Bundestag 1541 zugestimmt hatte (vgl. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 282–284).

52 Haug-Moritz, Dynastie, Region, Religion, S. 120.

53 Vgl. etwa die Verhandlungen zwischen Hans von Pack und Anton von Schönberg zu Beginn des Jahres 1540 (Protokoll: SächsHStA Dresden, 10024, Loc. 09353/15, fol. 64r–65v) oder die Verhandlungen kurfürstlicher Gesandter mit Heinrich im März 1540 (PKMS 1, Nr. 51, S. 56–61).

54 Die Nebenabrede vom 12. Januar 1541 befindet sich im LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1614, fol. 35r–36v.

55 Vgl. für das Folgende Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 285–301; sowie die entsprechenden Aktenstücke im kürzlich erschienen Band der Reichstagsakten zu Regensburg 1541: DRTA.JR 11.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

die Schmalkaldener wesentliche Bedeutung hatten, waren die Gesandten Heinrichs anders instruiert als die der Bundesmitglieder. So votierten sie etwa im Blick auf das Reichskammergericht und die Bewilligung der Türkenhilfe abweichend von diesen. Umgekehrt erhielt Heinrich auf dem Reichstag keine Unterstützung der Bündnispartner im Konflikt mit den Bischöfen von Meißen und Merseburg, die in Regensburg persönlich anwesend waren, um unter Verweis auf ihre Reichsstandschaft gegen die albertinische Kirchenpolitik zu opponieren. So stark wich das Agieren der Gesandten Heinrichs auf dem Reichstag von dem der Schmalkaldener ab, dass etwa die Augsburger Vertreter das albertinische Sachsen zu einer Gruppe zählten, welche sie als »die andern, so nit in unser christenlichen verstentnuß, als Mgf. Georg von Brandenburg, Hg. Hainrich von Saxen, Hg. Hannß von Zwayprucken und auch die statt Nurenberg, und doch auch unserer christentlichen relligion anhengig« bezeichneten[56].

Von einer aktiven und konstruktiven Mitgliedschaft Heinrichs im Schmalkaldischen Bund kann somit zu keiner Zeit wirklich gesprochen werden. Bereits seine Aufnahme war aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen nur teilweise erfolgt und im Grunde folgenlos geblieben. Die Verhandlungen nach der Regierungsübernahme im Gesamtherzogtum konnten ihr Ziel einer stärkeren und verbindlicheren Zugehörigkeit der Albertiner nicht erreichen. Im Gegenteil belasteten die wechselseitigen Forderungen und Vorwürfe das Verhältnis so stark, dass von einer Mitgliedschaft Heinrichs im Schmalkaldischen Bund oder auch nur einer Kooperation zwischen beiden am Ende der Regierungs- und Lebenszeit des Herzogs kaum noch gesprochen werden kann.

4. Moritz von Sachsen – zunehmende Distanzierung zum Bund

Nach dem Tod Heinrichs am 18. August 1541 setzte sein Sohn und Nachfolger Moritz[57] die Politik einer zunehmenden Distanzierung des albertinischen Sachsen vom Schmalkaldischen Bund mehr oder weniger ungebrochen fort. Kurfürst Johann Friedrich, an dessen Hof Moritz seit 1537 erzogen worden war, und Landgraf

56 Ebd., Nr. 837, S. 3289–3293, Zitat S. 3291.

57 Zu ihm vgl. Johannes Herrmann, Moritz von Sachsen (1521–1553). Landes-, Reichs- und Friedensfürst, Beucha [2]2013; Günther Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Gütersloh 1988; Karlheinz Blaschke, Moritz von Sachsen. Ein Reformationsfürst der zweiten Generation, Göttingen 1983; ders. (Hg.), Moritz von Sachsen. Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich, Stuttgart 2007; Simon Issleib, Aufsätze und Beiträge zu Kurfürst Moritz von Sachsen (1877–1907). Mit einem Vorwort sowie Personen- und Ortsregister von Reiner Groß, Leipzig 1989; sowie die große Quellenedition Erich Brandenburg u. a., PKMS, 6 Bde., Berlin u. a. 1900–2006.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Philipp, dessen Tochter Agnes seit wenigen Monaten mit Moritz verheiratet war, hofften zunächst, auf den neuen albertinischen Landesherrn stärkeren Einfluss nehmen und ihn an das Bündnis binden zu können, wie etwa eine Aufforderung zur Beschickung der Verhandlungen der Schmalkaldener während des für Anfang 1542 geplanten Reichstags zu Speyer zeigte[58]. Bereits die zurückhaltende Antwort des Herzogs, der darauf verwies, dass er sich erst mit Vertretern der Landschaft über die Gründe beraten müsse, aus denen bereits Heinrich dem Bündnis nicht beigetreten war, dürfte die Erwartungen aber gedämpft haben[59].

Im Rahmen dieser Verhandlungen mit den Ständevertretern erstellten einige albertinische Räte im Auftrag von Moritz ein Gutachten über den weiteren Umgang mit dem Schmalkaldischen Bund[60]. Darin empfahlen sie dem Herzog, bei den Bundeshauptleuten darum zu bitten, nun ganz aus dem Bündnis entlassen zu werden[61]. Sofern das nicht gestattet würde, sollte an die bereits unter Heinrich praktizierte Argumentation angeknüpft werden, dass der Bundesvertrag ausschließlich religiös motivierte Angriffe auf Bundesmitglieder thematisierte, die es bisher nicht gegeben habe, und man sich deshalb an weiteren Maßnahmen und Entscheidungen wie auch an der Einzahlung in eine gemeinsame Kriegskasse nicht beteiligen wolle. Mit diesem Ratschlag war im Grunde der weitere Umgang mit dem Schmalkaldischen Bund vorgezeichnet: Wenn man eine völlige Ablösung von dem Bündnis de jure nicht erreichen könnte, wollte man sich zumindest de facto nicht wie ein Mitglied verhalten.

Die Beteiligung des albertinischen Sachsen am Feldzug gegen Herzog Heinrich von Braunschweig steht dazu nur auf den ersten Blick im Widerspruch[62]. Moritz hatte Landgraf Philipp bereits vor seinem Regierungsantritt seine Mitwirkung bei einer solchen Aktion versprochen und dies gegenüber dem Kurfürsten und dem Landgrafen in einem Vertrag am 26. Oktober 1541 bekräftigt[63]. Dies begründete Moritz ganz im Sinne der oben genannten Argumentation damit, dass es sich bei der Bedrohung der Stadt Goslar durch Herzog Heinrich um einen religiös motivierten Angriff handele. An der Militäraktion selbst nahm Moritz schließlich gar nicht aktiv teil, da er zu dieser Zeit in kaiserlichem Auftrag in Ungarn gegen die Türken

58 PKMS 1, Nr. 226, S. 223–225.

59 Ebd., Nr. 229, S. 232.

60 Ebd., Nr. 232, S. 234–237.

61 Die Räte entwarfen auch ein entsprechendes Schreiben an Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp ebd., Nr. 233, S. 237–239.

62 Vgl. dazu Simon Issleib, Philipp von Hessen, Heinrich von Braunschweig und Moritz von Sachsen in den Jahren 1541–1547, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 2 (1903), S. 1–80 (= ders., Aufsätze und Beiträge, S. 135–214).

63 PKMS 1, Nr. 228, S. 225–231.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

kämpfte. Er kam seiner Verpflichtung aber durch finanzielle Unterstützung des Angriffs gegen Heinrich von Braunschweig nach[64].

Dass Moritz auch zu dieser Zeit keineswegs beabsichtigte, sich stärker an den Schmalkaldischen Bund zu binden, belegt unter anderem eine Antwort, die er im April 1542 einer hessischen Gesandtschaft gab[65]. Darin machte er deutlich, dass er keineswegs bereit sei, die Bundesverfassung zu ratifizieren, da er dies finanziell und gegen den Widerstand der Landstände nicht leisten könne. Explizit erklärte er an dieser Stelle, sich an Verhandlungstagen der Schmalkaldener nicht beteiligen zu wollen und verlangte, dazu auch nicht mehr aufgefordert zu werden.

Wenn in der Forschungsliteratur gelegentlich davon zu lesen ist, dass Moritz Gesandtschaften zu den Schmalkaldischen Bundestagen geschickt habe, so ist dies einer mangelnden Trennschärfe geschuldet. Mit der sogenannten Braunschweigischen Defension existierte seit 1542 eine eigenständige Institution zur Verwaltung der von Herzog Heinrich eroberten Gebiete[66]. Aufgrund der starken Überschneidungen fanden die Defensionstage in aller Regel parallel zu den Schmalkaldischen Bundestagen statt, die ihrerseits häufig während der Reichstage abgehalten wurden. Die albertinischen Gesandtschaften nahmen bei diesen Gelegenheiten an den Reichsverhandlungen sowie an denjenigen der Defension teil, nicht aber an den allgemeinen Verhandlungen des Bündnisses. Auch die Beteiligung des Herzogs an der Verteidigung Braunschweigs gegen den Rückeroberungsversuch Heinrichs im Jahr 1545 ist weniger als Annäherung an das Bündnis, sondern als Resultat der Zugehörigkeit zur Braunschweigischen Defension zu betrachten[67].

Zu der strukturellen Distanz zum Schmalkaldischen Bund kamen in diesen Jahren die wachsenden Spannungen zwischen Moritz und den Bundeshauptleuten, vor allem dem Kurfürsten, hinzu. Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte der Konflikt innerhalb des Hauses Sachsen bekanntlich während der beinah zum Krieg

64 Vgl. die entsprechende Verschreibung des Herzogs Moritz gegen Landgraf Philipp vom 11. April 1542 ebd., Nr. 341, S. 412f.

65 Ebd., Nr. 347, S. 421–423.

66 Vgl. Bent Jörgensen, Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnungen. Zur Terminologie der Religionsparteien im 16. Jahrhundert, Berlin 2014, S. 399–402. Die strukturelle Trennung zwischen Schmalkaldischem Bund und der Braunschweigischen Defension wird auch daran deutlich, dass ab 1543 gesonderte, aber i. d. R. auf den gleichen Tag datierte Abschiede der Bundes- sowie der Defensionstage vorliegen, vgl. Siegrid Westphal, Die Entwicklung des Schmalkaldischen Bundes im Spiegel seiner Bundesabschiede, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, Schmalkalden 1996, S. 19–63 (die betreffenden Abschiede sind S. 56–62 nachgewiesen).

67 Vgl. dazu Simon Issleib, Herzog Moritz von Sachsen und der braunschweigische Handel 1545, in: ASäG.NF 5 (1879), S. 97–166 (= ders., Aufsätze und Beiträge, S. 267–336).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

eskalierten Wurzener Fehde[68]. Dieser Konflikt um das meißnische Stiftsgebiet entzündete sich übrigens an der Frage der Türkensteuer, die, wie gezeigt, schon seit Heinrichs Regierung zwischen den Albertinern und den Schmalkaldenern umstritten war. Weitere Konflikte auch und gerade im Blick auf die mitteldeutschen Bistümer sollten diesem folgen[69].

Konnte Landgraf Philipp während der Wurzener Fehde noch schlichtend eingreifen, blieb in den folgenden Jahren auch das Verhältnis zwischen Moritz und seinem Schwiegervater nicht unbelastet. Vor allem die von dem Albertiner auf Bitten des Kaisers ab 1543 unternommenen Versuche einer Vermittlung zwischen Heinrich von Braunschweig und den Schmalkaldenern brachten Moritz in Konflikt mit dem Landgrafen. Als Philipp 1545 eine von Moritz arrangierte persönliche Unterredung mit Heinrich von Braunschweig zur öffentlichen Demütigung seines Gegners nutzte, dürfte das auch den als Vermittler auftretenden Albertiner beleidigt haben[70].

Der zunehmenden Entfremdung des albertinischen Sachsen vom Schmalkaldischen Bund korrespondierte eine schrittweise Annäherung an die Habsburger. War das Verhältnis seines Vaters Heinrichs zu den Monarchen noch äußerst reserviert gewesen, so bemühte sich Moritz seit Beginn seiner Herrschaft um eine Entspannung. Um strittigen Fragen wie der nach der Reichsstandschaft der mitteldeutschen Bischöfe die Brisanz zu nehmen, zahlte er etwa die von den Mitgliedern des Nürnberger Bundes in Dresden deponierten Beiträge zurück[71]. In Fortsetzung des 1541 von Heinrich eingeschlagenen Kurses zeigte er sich auch in anderen das Reich betreffenden Fragen den Habsburgern gegenüber kooperativ. So unterstützte Moritz die Monarchen in den Kriegen gegen Frankreich und die Osmanen und gab seinen Bruder August zur Erziehung an den Hof König Ferdinands[72]. Die Habsburger ihrerseits bemühten sich intensiv darum, den jungen Herzog an sich zu binden und erzielten schließlich mit dem Regensburger Vertrag vom 19. Juni 1546 den entscheidenden Erfolg[73].

Die letztendliche Konsequenz dieser Entwicklung ist hinlänglich bekannt: In den Schmalkaldischen Krieg trat Moritz nicht auf Seiten des evangelischen Bünd-

68 Vgl. Carl August Hugo Burkhardt, Die Wurzener Fehde, in: ASäG 4 (1866), S. 57–81; sowie Eike Wolgast, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen, Gütersloh 1977, S. 262–269.

69 Vgl. Haug-Moritz, Dynastie, Region, Religion, S. 121f.

70 Vgl. dazu Issleib, Herzog Moritz von Sachsen und der braunschweigische Handel 1545, v. a. S. 126–135.

71 Vgl. etwa PKMS 1, Nr. 212, S. 214, Nr. 220, S. 219f.

72 Zum Verhältnis zwischen Herzog Moritz und den Habsburgern vgl. ausführlich Herrmann, Moritz von Sachsen, S. 65–83; sowie die dort angegebenen Aktenstücke aus PKMS.

73 PKMS 2, Nr. 922, S. 660–664.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

nisses, sondern auf Seiten des Kaisers ein. Damit leistete er einen entscheidenden Beitrag zur Niederlage und zum Ende des Schmalkaldischen Bundes und erwarb im Gegenzug große Gebietsteile sowie die Kurwürde von den Ernestinern[74].

5. Fazit

Als im Sommer 1537 die Herzöge Heinrich und Moritz zu Sonderkonditionen in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen wurden, war dies die wohl einzige realistische Möglichkeit, Vertreter der albertinischen Linie des Hauses Sachsen für das Bündnis zu gewinnen. Zugleich bedeutete die gewählte Form der Aufnahme in den Bündnisvertrag, nicht aber in die Bundesverfassung, einen Geburtsfehler, der zu letztlich nie aufzulösenden Spannungen zwischen den Herzögen und dem Bündnis führen sollte.

Der Eindruck, von den Schmalkaldenern in den Konflikten mit Herzog Georg nicht ausreichend unterstützt worden zu sein, der Widerstand der altgläubigen innen- und außenpolitischen Partner sowie die im Vergleich zum erwarteten Nutzen enormen Belastungen veranlassten Herzog Heinrich dazu, seinem Versprechen, nach dem Regierungsantritt im Gesamtherzogtum der Bundesverfassung beizutreten, nicht nachzukommen. Dem Bündnis seinerseits fehlten legale Mittel, die Einlösung dieses Versprechens zu erzwingen.

Aus dem Status der Schutzverwandtschaft wurde somit nie eine vollständige Mitgliedschaft der albertinischen Herzöge, die somit nie auch nur einen Gulden an das Bündnis zahlten und an den institutionalisierten Formen der bündischen Zusammenarbeit nicht teilnahmen.

Aus den immer wieder scheiternden Verhandlungen und dem wachsenden gegenseitigen Misstrauen resultierte schließlich eine Entfremdung, die schon zu Lebzeiten Heinrichs dazu führte, dass das albertinische Sachsen auch von Zeitgenossen überhaupt nicht mehr als Mitglied des Bündnisses wahrgenommen wurde.

Daran änderte sich auch mit dem Regierungsantritt des Herzogs Moritz nichts, der selbst im Fall einer Kooperation wie der im Braunschweigischen Krieg penibel darauf achtete, diese in keiner Weise mit einer verbindlichen Annäherung an den Schmalkaldischen Bund zu verknüpfen. Durch die zunehmenden Konflikte des jungen Fürsten mit den Bundeshauptleuten und die gleichzeitige Annäherung an die altgläubigen Habsburger setzte sich die Entfremdung schließlich bis zum offenen Bruch des Jahres 1546 fort.

74 Vgl. dazu neben der bereits angegeben Literatur zu Herzog Moritz Heiko Jadatz, 1547. Der Schmalkaldische Krieg und die Wittenberger Kapitulation, in: Reinhardt Eigenwill (Hg.), Zäsuren sächsischer Geschichte, Beucha 2010, S. 94–117; Simon Issleib, Die Wittenberger Kapitulation von 1547, in: NASG 12 (1891), S. 272–297 (= ders., Aufsätze und Beiträge, S. 348–373).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Dass Moritz von Sachsen letztlich gegen die konfessionsverwandten Schmalkaldener auf Seiten des Kaisers in den Schmalkaldischen Krieg eintrat, ergibt sich aus dieser Entwicklung vielleicht nicht zwangsläufig. Die in der zeitgenössischen Polemik und auch in der Forschungsliteratur immer wieder konstatierte Kehrtwende ist es allerdings nicht, sondern vielmehr eine nachvollziehbare Entwicklung aus dem schon seit 1537 niemals unproblematischen Verhältnis der albertinischen Herzöge von Sachsen zum Schmalkaldischen Bund.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Thomas Lau

Wer zahlt bestimmt? – Die Reichsstädte und der Schmalkaldische Bund

Es sei, so erklärte der Rat der Stadt Nürnberg in einem Schreiben an die Senatoren Straßburgs vom 18. März 1530, davon auszugehen, dass auf dem anstehenden Reichstag »mancherlei anschlege und practica« gegen die »protestierenden Stände« initiiert würden, auch werde man sich auf Drohungen gefasst machen müssen[1]. Ob dies alles die Vorstufe zu konkreten Taten darstelle, sei zu bezweifeln. Vorsicht sei dennoch geboten und so wolle Nürnberg nicht auf Vorbereitungen verzichten. Der Rat sei prinzipiell nicht abneigt, sich mit den übrigen protestantischen Städten zu treffen, um das Auftreten auf dem Augsburger Reichstag zu koordinieren[2]. Das von Straßburg vorgeschlagene Separattreffen vor dem Reichstag an einem anderen Ort lehne er gleichwohl ab[3].

Ebenso wie die Straßburger Kollegen seien die Nürnberger über des Kaisers Misstrauen gegenüber den neugläubigen Städten benachrichtigt worden. Karl V. argwöhne, dass sie sich gegen ihn »als iren rechten herrn […] verpinden« wollten und dabei bereit seien, »fremden schutz und schirm anzunemen«. Jedes Anzeichen, dass diese Vermutungen berechtigt seien, würde seine höchste Ungnade provozieren. Vorschläge, das besagte separate Treffen der Protestanten deshalb im Geheimen durchzuführen, seien – angesichts der ausgezeichneten Informationskanäle Ihrer Majestät – kaum hilfreich, ja, letztlich kontraproduktiv. Irritierend wäre ein solches Vorgehen auch für alte Bündnispartner, wie jene Frei- und Reichsstädte, die nicht oder noch nicht zur Gruppe der protestierenden Ständen gehörten. Sie würden sich fragen, warum Nürnberg, Straßburg und die anderen ihr Anliegen nicht auf einem regulären Städtetag vorgetragen hätten. Straßburg möge daher sein Vorhaben fallen lassen und stattdessen ein Treffen am Reichstag selbst anberaumen. Ansonsten grüsse man Euer Würden in »dienstperkait, freuntschaft und genaigten vertrewlichen willen«[4].

---

1 Zum Folgenden PC 1, Nr. 709, S. 431f.

2 Zu den Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag zusammenfassend Thomas Felix Hartmann, Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555, Göttingen 2017, S. 61–64.

3 Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35. Brück, Philipp von Hessen und Jakob Sturm. Darstellung und Quellen mit einer Brück-Bibliographie, Tübingen [2]1962, S. 91.

4 Vgl. PC 2, Nr. 124, S. 101f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Nur drei Tage später, am 21. März, erneuerten die Nürnberger ihre ablehnende Haltung in einem weiteren Schreiben. Jakob Sturm hatte ihnen Pläne zugeleitet, die angeblich im Umfeld Karls V. diskutiert wurden und ein militärisches Vorgehen gegen die Neugläubigen vorsahen[5]. Es handelte sich vermutlich um die Berichte des Zürchers Rudolf Ambühl (Collinus), eines engen Vertrauten Huldrych Zwinglis, der seit Dezember 1529 in Venedig weilte und Kontakt zum Straßburger Ratsschreiber Peter Butz hielt[6]. Diese Informationen, so die Nürnberger am 21. März, lägen ihnen bereits seit einigen Tagen vor[7]. Es wundere sie nicht, dass jene, die »der göttlichen warhait gehessig« seien, nichts unversucht ließen, um Obrigkeiten davon zu überzeugen, das Schwert zu ergreifen. Sie würden damit keinen Erfolg haben, denn sie stritten nicht nur gegen Gott, sondern auch gegen die Vernunft:

> welicher will glauben, das die kai. Mt. als ain milter fridlicher kaiser[8], der an allen orten nach dem friden tracht, das römisch reich, von dem er den namen, titel und wirde seines kaiserthumbs hat, für sich selbs mit pluet überfüllen, die reichsstende zu alle unfrid, aufrur und entpörung verursachen und auf seinen abzug aus dem reich dasselb ganz verderbt hinter ime lassen sollt[9].

Es waren grundsätzliche Bedenken, die Nürnberg, das weder dem Christlichen Burgrecht mit den Eidgenossen (18. November 1530)[10] noch dem Schmalkaldischen Bund (27. Februar 1531)[11] beitreten sollte, hier formulierte[12]. Ein Bündnis der Protestanten basierte nach Ansicht der Senatoren auf einer anfechtbaren Zukunftsprognose. Es gab nach Nürnberger Einschätzung keine hinreichenden Belege dafür, dass Karl V. seine Rolle als Mediator zwischen den Ständen und als Haupt

5 Zu Sturms Rolle vgl. Thomas A. Brady, Jacob Sturm of Strasbourg and the Lutherans at the Diet of Augsburg, 1530, in: ChH 42 (1973), S. 183–202; ders., Protestant Politics. Jacob Sturm (1489–1553) and the German Reformation, Leiden 1995.

6 Emil Egli u. a. (Hg.), Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. 6/2, Zürich 1968, S. 634. Vgl. auch René Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen, 1526–1531, Straßburg 1968.

7 PC 1, Nr. 710, S. 432f.

8 Dieses Bild Karls V. wird noch im August 1540 in der innerprotestantischen Korrespondenz gezeichnet, vgl. PC 3, Nr. 85, S. 88f.

9 Vgl. dazu PC 2, Nr. 61, S. 55f.

10 Zu den Verhandlungen PC 1, Nr. 844, S. 550f.

11 PC 2, Nr. 33, S. 29–33.

12 Vgl. auch Gabriele Haug-Moritz, Protestantisches Einungswesen und kaiserliche Macht. Die konfessionelle Pluralität des frühneuzeitlichen Reiches (16. bis 18. Jahrhundert), in: ZHF 39 (2012), S. 189–214.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

eines den Landfrieden garantierenden Reiches aufgeben würde[13]. Sollte er dies tun, so würde er einen blutigen Konflikt heraufbeschwören, der letztlich das Fundament seines eigenen Amtes untergrabe[14]. Tatsächlich gebe es nur einen einzigen Grund, dies zu tun. Dann nämlich, wenn er selbst konkrete Anhaltspunkte dafür sehe, dass die Neugläubigen sich gegen ihn verschworen, dass sie das wechselseitige Treueverhältnis durchbrachen und er ihre Kooperation mit anderen Kronen, vornehmlich Frankreich, befürchten musste[15]. Mit anderen Worten: Die Nürnberger warfen ihren reichsstädtischen Kollegen vor, jene Gefahr, vor der sie Schutz suchten, durch ihr Bündnis erst heraufzubeschwören. Dabei bestritten sie keineswegs die Notwendigkeit, gemeinsame Interessen zu formulieren. Dies aber möge auf dem Reichstag geschehen. Damit nehme man dem Konflikt die Schärfe und lasse ihn als einen neben anderen erscheinen.

Die Argumente der Nürnberger warfen Fragen auf: Bildete der sich formierende Bund der neugläubigen Reichsstände nichts Anderes als einen sich abschließenden Kommunikationsraum, in dem die Beteiligten, schon um den Daseinszweck des Bündnisses erfüllt zu sehen, immer neue Bedrohungsszenarien konstruierten und letztlich auch provozierten[16]? Wurde hier eine Konfliktspirale in Gang gesetzt, aus der die Reichsstädte kaum mehr entkommen konnten und die vor allem die Handlungsfähigkeit der neugläubigen Reichsfürsten, nicht aber jene der Reichsstädte stärkte?

Nun waren die Nürnberger Räte alles andere als unbeteiligte Beobachter. Die politischen und ökonomischen Gründe, die sie dazu bewogen, dem Schmalkaldischen Bund nicht beizutreten, sind wohl bekannt. Die Reichsstadt hatte bis 1531 geschwankt, zwischen der aktiven Förderung der Kooperation neugläubiger Stände und einem Ausgleich mit dem Kaiser[17]. Angesichts des von Rivalitäten geprägten Verhältnisses zum Bischof von Bamberg, den Regenten der Oberpfalz und insbesondere zum Markgrafen von Brandenburg war die Reichsstadt vom Schutzrahmen des Reiches und insbesondere von der Unterstützung des Kaisers abhängig. Auch die Handels- und Wirtschaftsinteressen der Stadt ließen einen langfristigen Konflikt mit dem Kaiser nicht zu[18]. Überdies war eine Rückkehr zum alten Glauben aus Sicht

13 Zur Position Karls V. im Vorfeld und während des Augsburger Reichstages Alfred Kohler, Karl V., 1500–1558. Eine Biographie, München [3]2001, S. 208–210. Vgl. dazu die Einschätzung Sturms vom 16. Juni 1530, in: PC 1, Nr. 741, S. 455f.; ebd., Nr. 791, S. 497.

14 Im November 1531 erklärte ein Straßburger Prediger dem Rat von Bern, dass vom Kaiser keine Gefahr ausginge, da ein Krieg für ihn viel zu kostspielig sei, vgl. PC 2, Nr. 171, S. 177f.

15 Ebd., Nr. 269, S. 248f., Nr. 277, S. 255f.

16 Florin Curta, Constantinople and the Echo Chamber. The Vlachs in the French Crusade Chronicles, in: MedEnc 22 (2016), S. 427–462.

17 Georg Schmidt, Die Haltung des Städtecorpus zur Reformation und die Nürnberger Bündnispolitik, in: ARG 75 (1984), S. 194–233.

18 Dazu die Beobachtungen Sturms vom Juni 1530 in PC 1, Nr. 731, S. 449.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

der Senatoren weder durchsetzbar noch wünschenswert, hatten sich doch im Zuge der Reformation die reichspolitischen Interessen der Stadt gegenüber jenen des seit 1527 regierenden Markgrafen Georg angenähert[19]. Die Räte des Markgrafen und die Senatoren kooperierten – mit der Gefahr allerdings, dass der stärkere der beiden Partner, die Markgrafen, den kleineren in eine De-facto-Abhängigkeit drängten[20]. So waren die Nürnberger bemüht, trotz allem protestantischen Glaubenseifer an ihrer Treue zum Kaiser keinen Zweifel zu lassen. Bereits im Februar 1526 waren sie dem Gothaer Bündnistag unter Hinweis auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Kaiser und dem Schwäbischen Bund ferngeblieben[21]. In einem Bündnisentwurf von Lazarus Spengler, der im Mai 1529 vorgelegt wurde, hatte dieser ausdrücklich darum geworben, den Kaiser aus der Gruppe jener Akteure auszuschließen, gegen die sich der Bund verteidigen dürfe[22]. Die Stadt blieb vorsichtig und verstand es, ihre kritische Haltung gegenüber einem Bund der neugläubigen Stände zunehmend auch mit Hinweisen auf die unklare, Zwingli zuneigende Bekenntnislage Ulms und Straßburgs zu begründen[23].

Dessen ungeachtet waren die Nürnberger ebenso wie Markgraf Georg stets an den Verhandlungen über ein solches Bündnis beteiligt[24]. Beide hielten sich bis 1531 alle Optionen offen[25]. Dass sie sich zunächst gegen den Bundesschluss entschieden, war auf die führende Position der hessischen Landgrafen im oberdeutschen Teil der neuen Allianz ebenso zurückzuführen, wie auf eine vorsichtige Annäherung der Reichsstadt und des Markgrafen an die Habsburger. Der Nürnberger Anstand von 1532 sollte diese Haltung schließlich verfestigen[26]. Die neugläubigen Reichsstände Frankens blieben eng mit dem Kaiserhaus verbunden und leisteten ihm

19 Reinhard Seyboth, Markgraf Georg von Ansbach-Kulmbach und die Reichspolitik, in: JFLF 47 (1987), S. 35–82.

20 Der Nürnberger Ratsschreiber Lazarus Spengler wirkte um 1529/30 als ein wichtiger, auch juristischer Berater des Markgrafen, vgl. Lazarus Spengler, Schriften, hg. v. Berndt Hamm, Bd. 3: Schriften der Jahre Mai 1529 bis März 1530, Gütersloh 2010, S. 23–78.

21 Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, S. 30.

22 »Und vornehmlich soll die röm. Kayserl. Majest. Als unser Herr, Kayser und Oberer in dieser unserer frundlichen Verständnis und Einigung endlich und ohn Mittel ausgenommen seyn; also daß solch unser Verstniß auf ihrer Kayserlichen Majest. Person keineswegs gezogen, gestellt oder gedeut, auch in einigem Artikel auf ihre Majest. Gar nicht verstanden werden soll«: W^2 16, Sp. 523. Vgl. auch Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, S. 187. Auch Spenglers Gutachten zum Widerstandsrecht, so etwa Heinz Scheible (Hg.), Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546, Gütersloh 1969, S. 50–56. Zum Einfluss von Melanchthon, S. 49.

23 Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, S. 50, 54, 72–74.

24 PC 1, Nr. 845, S. 552.

25 Bezeichnend die von Sturm geschilderte Politik Nürnbergs im November 1530, vgl. ebd., Nr. 836, S. 538–540.

26 Otto Winckelmann, Der Schmalkaldische Bund 1530–1532 und der Nürnberger Religionsfriede, Straßburg 1892.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

demonstrative militärische und finanzielle Hilfen[27]. Im Gegenzug wurden sie von Karl V. in kirchlichen Belangen unbehelligt gelassen und in ihren reichsrechtlichen Interessen unterstützt.

Nürnbergs Entscheidung gegen den Bundesschluss war keine Ausnahme. Wie Ekkehard Fabian feststellte, waren 1531 nur acht der vierzehn Städte, die sich der Protestation von Speyer angeschlossen hatten, auch Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes[28]. Neben Weissenburg und Windsheim, die mit Nürnberg eng verbunden waren, blieben ihm auch Nördlingen, Aalen, Regensburg, Giengen, Kaufbeuren, Schweinfurt, Wimpfen, Gegenbach, Speyer und Worms dauerhaft fern, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl oder Frankfurt schlossen sich ihm erst nach 1536 an[29].

Die Gründe für das Fernbleiben waren ebenso vielfältig, wie jene für den Beitritt. Neben der finanziellen Belastung, die eine Doppelmitgliedschaft mit dem Schwäbischen Bund mit sich brachte, spielte die mögliche Ungnade des Kaisers als des obersten Stadtherrn und auch die Haltung der benachbarten Landesfürsten eine wichtige Rolle[30]. Noch 1536 sollte Nördlingen unter dem Hinweis, dass es nicht gelungen war, fürstliche Herrschaften einzubinden, die Gründung einer Allianz mit den neugläubigen Städten Schwäbisch Hall, Heilbronn und Dinkelsbühl 1536 ablehnen[31]. Die besagte Reichsstadt lehnte indes, obwohl immer wieder dazu aufgefordert, auch den Beitritt zum Schmalkaldischen Bund als zu riskant ab[32]. Der Bund warb und er übte Druck auf die Zögernden und Ablehnenden aus. Selbst Nürnbergs Räte sahen sich etwa in den Verhandlungen zum Nürnberger Anstand 1532 mit der ablehnenden Haltung des Landgrafen von Hessen konfrontiert, der darauf drang, sie von allen Entscheidungsgremien fernzuhalten. Wer nicht am Risiko teilhatte und nicht zahlte, sollte auch nicht mitentscheiden – ihm war nicht zu trauen[33].

Grundsätzlich ließ sich eine klare Linie zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Schmalkaldischen Bundes kaum ziehen[34]. Nürnberg war ebenso wie

27 Diese Einigung deutet sich bereits früh an, vgl. PC 1, Nr. 837, S. 540.

28 Ekkehart Fabian (Hg.), Die Beschlüsse der oberdeutschen schmalkaldischen Städtetage, 3. Teil: 1533–1536, Tübingen 1960, S. 20.

29 Zu den gescheiterten Verhandlungen mit Frankfurt vgl. PC 1, Nr. 861, S. 566–569; PC 2, Nr. 69, S. 60.

30 Vgl. Diethelm Heuschen, Reformation, Schmalkaldischer Bund und Österreich in ihrer Bedeutung für die Finanzen der Stadt Konstanz, 1499–1648, Basel 1969; Friedrich Wilhelm Schaafhausen, Die Geldwirtschaft des Schmalkaldischen Bundes, Göttingen 1921.

31 Hans-Christoph Rublack, Eine bürgerliche Reformation. Nördlingen, Gütersloh 1982, S. 238.

32 Dietmar H. Vosges, Nördlingen seit der Reformation. Aus dem Leben einer Stadt, München 1998, S. 41.

33 DRTA.JR 10/3, S. 1248.

34 Ekkehart Fabian, Die Schmalkaldischen Bundesabschiede, 1530–1532, Tübingen 1958, S. 35.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Markgraf Georg Teil des »Consortium Litis«. Vertreter beider Reichstände traten daher regelmäßig auf den Schmalkaldischen Bundestagen auf und waren mit den Mitgliedern der Allianz auch in anderer Hinsicht in vielfacher Weise verflochten. So gehörten sie zu den protestierenden Ständen (die beispielsweise auf dem Schweinfurter Tag gemeinsam auftraten). Der Markgraf war mit dem Landgrafen zudem durch die wettinisch-hohenzollisch-hessische Erbeinung verbunden[35]. Nürnberg hatte seinerseits Sitz und Stimme auf dem Städtetag (auf dem der Schmalkaldische Bund durch seine Mitglieder eine wichtige Rolle zu spielen begannen). Außerdem war es Mitglied des 1533 gegründeten »Engeren Verständnisses« mit den Reichsstädten Ulm und Augsburg – beide Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes. Markgraf Georg und die fränkischen Reichsstädte waren indes nicht nur mit den neugläubigen Ständen verbunden. Der Markgraf war über Erbeinungen der Krone Böhmen verpflichtet, aber auch dem Haus Wittelsbach[36]. Weitere Bindungen ergaben sich für den Markgrafen ebenso wie für die Reichsstadt aus ihrer Teilhabe an dem auf Initiative des Kaisers 1535 gegründeten Neunjährigen Bund, dem neben dem Pfalzgrafen bei Rhein auch der Herzog von Bayern angehörte[37].

So war der Schmalkaldische Bund eben keine abgeschlossene Entität, deren Mitglieder in einem Interaktionskosmos gefangen waren. Reichsfürsten und Reichsstädte waren vielmehr gleichermaßen Akteure innerhalb einer fluiden Einungslandschaft, deren einzelne Bünde regionale, funktionale oder standesspezifische Schwerpunkte setzen, sich eigene Kompetenzen zuweisen, eigene Institutionen schaffen und damit die Position der ihnen gehörigen Reichsakteure stärken konnten. Die den politischen, juristischen, wirtschaftlichen Angriffen des Herzogs von Braunschweig ausgesetzte Reichsstadt Goslar etwa, die dem Schmalkaldischen Bund kurz nach seiner Gründung beigetreten war[38], blieb weiterhin eine akti-

35 Mario Müller, Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im Späten Mittelalter, Göttingen 2010; Erhard Hirsch, Spannungsfelder generationsübergreifender, interterritorialer Abkommen der Markgrafen von Brandenburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Mario Müller u. a. (Hg.), Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich, Berlin 2014, S. 55–95. Landgraf Philipp hatte 1529 ein Bündnis mit Nürnberg und Ansbach unter Ausschluss von Ulm und Straßburg mit dem Hinweis abgelehnt, er sei mit Brandenburg ohnehin schon über die Erbeinung verbunden, Fabian, Die Beschlüsse der oberdeutschen schmalkaldischen Städtetage, S. 60.

36 Gabriele Haug-Moritz, Zwischen Spätmittelalter und Reformation. Politischer Föderalismus im Reich der Reformationszeit, in: Christopher Ocker (Hg.), Politics and Reformations. Communities, Polities, Nations, and Empires. Essays in Honor of Thomas A. Brady, Leiden/Boston 2007, S. 513–538, hier S. 515.

37 Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 1, 2. Teil, Stuttgart 2000, S. 193. Vgl. auch Philipp Ernst Spiess, Geschichte des Kaiserlichen Neunjährigen Bundes, Erlangen 1788.

38 PC 2, Nr. 120, S. 91–96.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ve Hansestadt – sie befand sich innerhalb des von Lübeck geführten Wendischen Viertels[39]. Darüber hinaus war sie Mitglied des am 17. Januar 1534 erneuerten Städtebundes mit Magdeburg, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Einbeck[40]. Die beiden letzteren Städte waren zu diesem Zeitpunkt noch keine Teile des Schmalkaldischen Bundes, sollten es aber in den kommenden Jahren werden.

Die eben geschilderten Verflechtungen zwischen den Föderationen generierte eine Grauzone zwischen Mitgliedschaft und Bundesnähe, die rasche Bundeserweiterungen, aber auch Bundeserosionen ermöglichte (etwa beim Auslaufen eines Bundesvertrages). Die Bünde bedurften daher der beständigen Selbstvergewisserung, der diskursiv hergestellten Demonstration gemeinsamer Handlungsfähigkeit und gemeinsamen Interesses, um ihre Bindungskraft zu erhalten. Ähnlich dem eidgenössischen Bundesgeflecht bildete die Bundeslandschaft des Reiches für die Akteure eine Möglichkeit, durch kollektives Handeln gemeinsame Interessen zu definieren, Reaktionsmuster zu perpetuieren und die eigene Prognosefähigkeit zu erhöhen[41]. Ein wichtiger Unterschied bestand allerdings hinsichtlich des stabilisierenden Rahmens, innerhalb dessen Allianzen gegründet, gestaltet und aufgelöst werden konnten. In der Eidgenossenschaft wurde er durch eine Verfestigung der Bundesstrukturen gegeben, die nur noch wenig Raum für Veränderungen ließen – Zürichs letztlich gescheiterter Versuch, dieses System im Rahmen der christlichen Burgrechte zu transformieren, zeigte dies geradezu exemplarisch[42].

Auch die Bünde des Reiches kannten stabilisierende Elemente. Zu den bündnisimmanenten Beharrungskräften zählten bei den fürstlichen Erbeinungen Hochzeiten, wechselseitige Erbverträge und höfische Feste. Es lag auf der Hand, dass Reichsstädte auf derlei Stabilisierungsmöglichkeiten nicht zurückgreifen konnten[43]. Auf urbaner Ebene entstanden daher (aufbauend auf merkantile Kontakte) distinkte Allianzen. Stabilität erhielten sie durch permanente Interaktion, arbeitsteilige Vernetzung und asymmetrischen Ressourcenaustausch. So profitierten etwa Windsheim und Weissenburg von den ökonomischen und politischen Kontakten Nürnbergs, das die Rolle eines »Patrons« für sie einnahm.

Bünde zwischen Städten und Fürsten waren dennoch – wie der Schwäbische Bund, der Nürnberger Bund oder der rheinische Bund – möglich. Die Trennung

39 StA Goslar, B2, 1100.

40 StA Goslar, B2, 1130.

41 Andreas Würgler, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf 2013.

42 Wilhelm Bender, Zwinglis Reformationsbündnisse. Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Burgrechtsverträge eidgenössischer und oberdeutscher Städte zur Ausbreitung und Sicherung der Reformation Huldrych Zwinglis, Stuttgart 1970.

43 André Krischer, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Zum politischen Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

zwischen landesfürstlichen und städtischen Entscheidungsräumen, wie sie im Schwäbischen Bund ebenso wie im Schmalkaldischen zu beobachten war, deutete indes darauf hin, dass diese Bünde die distinkten Bündniskulturen weniger amalgamierten als überwölbten[44].

Dies war nicht zuletzt auf Strukturen der Reichsverfassung zurückzuführen, die der Bundeslandschaft des Reiches einen äußeren Stabilisierungs- und Referenzrahmen gaben[45]. Anders als die Bundes- waren die Reichsinstitutionen durch den Anspruch verbindlicher Entscheidungsfindung und permanenter Existenz, aber auch durch geringere Flexibilität, klarere ständische Gliederung und das rituelle Nachvollziehen einer vergleichsweise statischen Ordnung geprägt. Die Distanz zwischen Städten und Landesfürsten wurde hier immer wieder neu fundiert und eingeübt[46].

Mit der Reformation eröffneten sich neue Optionen der Kooperation zwischen urbanen und fürstlichen Akteuren. So bot die Veränderung der Kirche vor allem den Landesfürsten die Möglichkeit, ihren Einfluss auf die Städte zu erhöhen – durch Schutzverhältnisse, die Anbindung von Geistlichen an landesherrliche Universitäten oder durch Einfluss auf die Verteilung von säkularisiertem Kirchengut vor allem im städtischen Untertanengebiet, soweit es unter ihrer Patronage gestanden hatte[47]. Dies zeigte sich etwa am erwähnten, überaus einflussreichen Beispiel der Annäherung zwischen dem Markgrafen Georg und der Reichsstadt Nürnberg[48]. Unter Einfluss der Nürnberger war Ähnliches in der Beziehung zwischen denen von Pappenheim und der Reichsstadt Windsheim oder denen von Henneberg und der Reichsstadt Schweinfurt zu beobachten[49].

Annäherungen zwischen Theologen, die in fürstlichen Diensten standen, und Vertretern der reichsstädtischen Reformation waren überall im Reich zu beobach-

---

44 Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000.

45 Maximilian Lanzinner, Ein Sicherheitssystem zwischen Mittelalter und Neuzeit. Die Landfriedens- und Sonderbünde im Heiligen Römischen Reich, in: Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Hg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation, Köln 2013, S. 99–119.

46 Barbara Stollberg Rilinger, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, S. 199–210.

47 Karlheinz Blaschke, Fiskus, Kirche und Staat in Sachsen vor und während der Reformation, in: ARG 80 (1989), S. 194–212; ders., Wechselwirkungen zwischen der Reformation und dem Aufbau des Territorialstaates, in: Der Staat 9 (1970), S. 347–364.

48 Sabine Arend, Die Ravensburger Kirchenordnung von 1546. Ein Dokument reichsstädtischer Allianzen und konfessioneller Positionierung, in: ARG 105 (2014), S. 92–128, insbes. S. 105; Günter Vogler, Erwartung – Enttäuschung – Befriedigung. Reformatorischer Umbruch in der Reichsstadt Nürnberg, in: Bernd Möller, Die Reformation in Deutschland als Umbruch, Gütersloh 1998, S. 381–406.

49 Phillip N. Bepp, Paving the Way for the Reformation in Weissenburg and Schweinfurt, in: ARG 79 (1988), S. 158–169.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ten. Ambrosius Blarer, der in engem Kontakt zu Zwingli stand und als Reformator zahlreicher oberdeutscher Reichsstädte aufgetreten war, beeinflusste ab 1534 die Reformation in Württemberg, ebenso wie der Straßburger Martin Bucer. Der Transfer von Personal und Wissensbeständen lief von Reichsstädten in landesfürstliche Residenzen und umgekehrt[50]. Johannes Bugenhagen und Martin Luther waren als Reformatoren auch in Hamburg oder Magdeburg tätig, Dionysius Melander in Frankfurt ebenso wie am Hofe des hessischen Landgrafen. So dokumentierten die in der Forschung so häufig thematisierten Konflikte[51] zwischen städtischen und landesherrlichen Reformatoren, zwischen Zürich und Wittenberg, wie sie etwa im Rahmen des Marburger Religionsgespräches zutage traten, das Bewusstsein, sich im selben Kontext zu bewegen und einander nicht ignorieren zu können[52]. Das Streben um Einfluss auf den anderen war ein Eingeständnis der Bedeutung der jeweiligen Gegenseite[53].

Aus landesfürstlicher Sicht steigerte eine Allianz mit den Städten vor allem die eigenen fiskalischen Spielräume[54]. Sie erhöhte die Bonität des Bundes und garantierte durch Einrichtung einer paritätisch zu füllenden Bundeskasse[55] die politische und militärische Handlungsfähigkeit[56].

Die Ausstattung der auf dem Nürnberger Tag am 27. Mai 1529 beschlossenen Appellationskommission an den Kaiser hatte bereits zwei Jahre vor Abschluss des Schmalkaldischen Bundes eindrucksvoll gezeigt, über welche Möglichkeiten Reichsfürsten und -städte verfügten, wenn sie gemeinsam agierten[57]. Ein markgräflicher Rat, der Bürgermeister von Memmingen und der Nürnberger Syndikus sollten im Namen der protestierenden und appellierenden Reichsstände mit dem Kaiser verhandeln – einheitlich gekleidet, mit hinreichendem Kapital ausgestattet und

50 Vgl. für die Suche des Augsburger Rates nach Vorbildern für eine Kirchenordnung Sabine Arend, Zur Auffindung der ältesten Augsburger Kirchenordnung von 1534. Mit einer Edition der Handschrift, in: ARG 97 (2006), S. 6–27.

51 Auch in ihrer politischen Dimension, vgl. Heinrich Richard Schmidt, Der Schmalkaldische Bund und die oberdeutschen Städte bis 1536. Ein Beitrag zur politischen Konfessionalisierung im Protestantismus, in: Zwing. 18 (1989), S. 36–61.

52 Thomas A. Brady, Turning Swiss. Cities and Empire 1450–1550, Cambridge 1985.

53 Der Reichstag zu Augsburg 1530 geriet aus Sicht Sturms zu einem regelrechten Schaulaufen der verschiedenen Spielarten der Reformation, vgl. PC 1, Nr. 726, S. 445f., Nr. 734, S. 451.

54 Vgl. die hessische Kreditanfrage ebd., Nr. 714, S. 434. Zum württembergischen Kredit: PC 2, Nr. 154, S. 158.

55 Über die Beitragsverhandlungen zwischen den Städten PC 2, Nr. 121, S. 99. Zu den Regelungen ebd., Nr. 140, XIII, S. 134.

56 Sturm berichtet bereits am 15. Oktober 1530 von einer Vereinbarung, der zufolge bei zu befürchtenden Kriegen die Städte die Infanterie und die Fürsten die Kavallerie stellen könnten, PC 1, Nr. 810, S. 516–519.

57 Ekkehart Fabian, Die Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage Protestierender Fürsten und Städte zwischen den Reichstagen zu Speyer und zu Augsburg 1529–1530, Tübingen 1960, S. 23–25.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

einer standesgemäßen Entourage. Für die Reichsstädte bedeutete dies eine unverkennbare symbolische Aufwertung, für die Landesfürsten eine Möglichkeit, ohne hohe Investitionen und Risiken ihre Position zu verdeutlichen. Immerhin demonstrierten die Landesfürsten und Reichsstädte hier gemeinsam, dass sie den Kaiser weder militärisch noch finanziell unterstützen würden, solange er sich nicht in der Religionsfrage bewegte.

Die Reichsstädte waren also sowohl als Geldgeber interessant als auch als diejenigen, die Gelder vorenthalten konnten[58]. Dies waren jedoch nur zwei ihrer vielfältigen Funktionen innerhalb des Bündnisses. Nicht weniger bedeutsam waren sie als Kommunikations- und Multiplikationszentren[59]. Reichstage, Kreistage, Verhandlungen zwischen Kaiser und Reichsständen über Religionsangelegenheiten – all dies fand in den Reichsstädten statt. Nicht Höfe, sondern die Reichsstädte bildeten die Bühnen des Reiches. In Rathäusern und Gasthäusern wurde disputiert und entschieden. Wer die Semiosphäre der Reichsstadt beeinflusste, beeinflusste damit auch die Requisiten der Performanz des Politischen[60].

Die Versuche Kursachsens und Hessens eine altgläubig gebliebene Reichsstadt wie Mühlhausen in Thüringen im Konfliktfall unter Kontrolle zu bekommen, verwiesen zudem auf die strategische Bedeutung der Reichsstädte. Sie bildeten militärisch relevante Versorgungs- und Rückzugsräume. Sie kontrollierten Verkehrswege und konnten Heeresbewegungen damit blockieren oder ermöglichen.

Ihre Position auf dem Reichstag war noch immer unsicher, innerhalb der Privilegien- und Standesordnung des Reiches rangierten sie weit hinter den Reichsfürsten. Überhaupt nahmen sie im Verfassungsgeflecht des Reiches gegenüber Kur-, weltlichen und geistlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, eine prekäre Rolle ein. Im Rahmen der Bünde ließ sich die eigene Position dagegen frei aushandeln. Sie richtete sich nach den Ressourcen, die die Städte im Rahmen des Bundeszweckes bereitzustellen in der Lage waren – und diese waren, wie erwähnt, erheblich[61]. Der Preis, den Reichsstädte dabei willens waren zu zahlen,

58 Wolfgang Steglich, Die Stellung der evangelischen Reichsstände und Reichsstädte zu Karl V. zwischen der Protestation und Konfession 1529/30. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, in: ARG 62 (1971), S. 161–192.

59 Gabriele Haug-Moritz, The Holy Roman Empire, the Schmalkald League, and the Idea of Confessional Nation-Building, in: PAPS 152 (2008), S. 427–439.

60 Eine neugläubige Reichsstadt, mit einem neugläubigen Bildprogramm, mit neugläubigen Gesängen und Gottesdiensten, mit einem neugläubigen Medienangebot, mit einer neugläubigen Rhythmisierung des Alltages bildet eine neue, andere Hintergrundkulisse, einen anderen Bezugsrahmen der Kommunikation zwischen Anwesenden als eine altgläubige Reichsstadt, vgl. DRTA.JR 10/3, S. 1248.

61 Im Briefverkehr des Kurfürsten Johann Friedrich mit dem Landgrafen wird das Thema der Reichsstädte und ihres Wertes für den Bund immer wieder thematisiert. Augsburg taucht hier als ausgesprochen unzuverlässiger Partner auf, dessen Neigung zu reformatorischen Predigern der zwinglianischen Richtung missfällig zur Kenntnis genommen wird. Dennoch wird die Stadt aufgrund ihres

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

hing dementsprechend vom zu erwartenden Ertrag ab. Ein Teil dieses Ertrages bestand in einer Aufwertung ihrer politischen Entscheidungsmöglichkeiten. In den Verhandlungen um den Nürnberger Anstand nahmen sie denn auch innerhalb des Ausschusses der protestierenden Stände eine wichtige Rolle ein, wobei der Einfluss jener Städte, die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren, deutlich höher war als jener Nürnbergs[62].

Dessen ungeachtet hatte die Mitgliedschaft im Bund kaum Einfluss auf die kur- und reichsfürstliche Haltung hinsichtlich der Position der Reichsstädte auf den Reichstagen[63]. Dies war einer der Gründe, der dazu führte, dass die reichsstädtische Kurie und die Städtetage ungeachtet aller religiösen Konfliktpotentiale ihrerseits weiterhin funktionsfähig blieben[64]. Unsichtbar war die Schmalkaldische Allianz auf den Reichstagen allerdings auch nicht. Wenn der Bundestag vom Dezember 1531 beschloss, auf den Regensburger Reichstag mit einer »stattlichen« Deputation zu erscheinen, so durfte dies als Demonstration der Stärke sowie als Demonstration der Einordnung in die Reichsverfassung und damit der Normen- und Verfahrenstreue verstanden werden[65]. Der Bund, in dem die Reichsstädte eine nahezu paritätische Position in den Entscheidungsgremien einnahmen[66], gerierte sich als neue Stütze der Reichsverfassung und die Reichsstädte damit als ein wichtiger Machtfaktor. Der Reichstag selbst diente den reichsstädtischen Bundesmitgliedern denn auch als Forum der Selbstdarstellung[67].

Viele zögerten gleichwohl blieb doch für die Reichsstädte insgesamt die Option eines Beitrittes ein ebenso kostspieliger wie riskanter Schritt. Im Bundesvertrag war ein möglicher Waffengang mit dem kaiserlichen Stadt- und Schutzherrn bekanntlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden[68]. Dies allein war konfliktträchtig. Warum Reichsstädte diesen Schritt dennoch taten, zeigt das Beispiel Goslars, das sich ähnlich wie Windsheim oder Nürnberg in der Nachbarschaft eines mächtigen Landesherrn befand. Herzog Heinrich von Braunschweig gehörte indes anders

---

Reichtums, mehr aber noch ihres Einflusses und ihrer Zentralität als unverzichtbares Glied des Bundes beschrieben. So in einem Schreiben des Landgrafen an den Kurfürsten vom 25. September 1538, in Georg Mentz, Johan Friedrich der Grossmütige, 1503–1554, Bd. 3, Jena 1908, S. 404. Vgl. auch das Schreiben des Kurfürsten an den Landgrafen vom 13. September 1538, in: Ebd., S. 398.

62 DRTA.JR 10/3, S. 1248.

63 Georg Schmidt, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Wiesbaden 1984.

64 Ebd.

65 PC 2, Nr. 120, S. 95.

66 Ebd., Nr. 28, S. 22–26.

67 Fabian, Die Schmalkaldischen Bundesabschiede, S. 53f.

68 Das Für und Wider sowie die möglichen Alternativen werden demnächst brillant dargestellt, in Christopher Close, Eine Untersuchung zur korporativen Politik der freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Diss., Cambridge [im Erscheinen].

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

als im nürnbergisch-ansbachischen Fall weiterhin der altgläubigen Seite an, während Goslar den Neugläubigen zuzurechnen war. Die Beziehungen zwischen Stadt und Herzog waren durchaus vielschichtig. So war die Stadt dem Welfen durch einen Schutzvertrag verbunden und trat auch als Kreditgeber – etwa im Zuge der Hildesheimer Stiftsfehde – auf. Weiterhin hatte Goslar seine wichtigste Einkommensquelle – die Erzförderstätte Rammelsberg – nur auf Pfandbasis vom Herzog erworben. Eine Auslösung der entsprechenden Privilegien und Gerechtigkeiten war möglich. Eben dies geschah, als Herzog Heinrich seine im Rahmen der Stiftsfehde neu erworbenen finanziellen Ressourcen 1527 nutzte und die Stadt auszahlte. Inwieweit er damit tatsächlich das Bergregal in vollem Umfange zurückerworben hatte, was mit den umfangreichen Investitionen der Stadt zu geschehen hatte, ob nun auch die Hüttenwerke in die Hand des Herzogs übergegangen waren, welche Gebäude von ihm kontrolliert wurden – all dies blieb umstritten und beide Seiten suchten, durch Prozesse vor dem Reichskammergericht, aber auch durch wirtschaftlichen bzw. militärischen Druck ihre Position durchzusetzen[69]. Goslar war zunächst bemüht, den Kaiser als Garanten seiner Privilegien nicht zu provozieren. In Religionsfragen blieb die Stadt daher zurückhaltend. Rat und nicht zuletzt finanzielle Unterstützung im Rechtsstreit suchte sie im Rahmen der bestehenden Allianzen. Ab 1529 bat der Stadtrat sowohl die Hansestädte als auch die Vertreter des schon erwähnten norddeutschen Städtebundes im Streit mit dem braunschweigischen Herzog um Hilfe – vergeblich[70]. Zwar betonten alle Seiten, wie sehr sie die Lage Goslars bedauerten, zugleich aber zeigten sie sich außerstande, die Stadt zu unterstützen. Daraufhin wandte sich Goslar dem Bündnis der neugläubigen Stände zu.

Diese Umorientierung dokumentierte somit vornehmlich die Einschätzung der Räte, dass die Schutzmechanismen der alten Allianzen in der Auseinandersetzung mit dem Herzog ins Leere liefen. Doch konnte der neue Bund hier wirklich Hilfestellung bieten? Noch vor dem offiziellen Beitritt zur »Christlichen Vereinigung« kam es zwischen Goslar und den Gründungsmitgliedern zu Diskussionen, ob der Bergwerksstreit zugleich ein Religionskonflikt war, denn nur solche fielen unter die Schutzpflichten des Bundes. Es war eine Debatte, die offenblieb und früh die Entwicklungsmöglichkeiten und -grenzen des Bundes umschrieb[71].

Wie vielschichtig die Konfliktfelder waren, auf denen sich die neugläubigen städtischen Obrigkeiten zu bewegen hatten, zeigte das Beispiel eines der Grün-

69 Zu den Akten bis 1552: StA Goslar, Bestand B, 2271–2289.

70 StA Goslar, Bestand B, 1078f., 1140, 1180–1182 (Die Verhandlungen wurden nach dem Beitritt Goslars zum Schmalkaldischen Bund ohne Ergebnis weitergeführt).

71 Gundmar Blume, Goslar und der Schmalkaldische Bund, 1527/31–1547, Goslar 1969.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

dungsmitglieder des Bundes – die Reichsstadt Konstanz[72]. Die Instruktion des Konstanzer Bürgermeisters Thomas Blarer an die beiden Gesandten der Stadt zum Schmalkaldischen Bundestag von 1537 widmete sich zunächst reichspolitischen Fragestellungen[73] So wurde die Konzilsfrage beleuchtet, die Beziehungen des Bundes zur Eidgenossenschaft wurden reflektiert und das Bedrohungsszenario einer osmanischen Invasion analysiert.

Was nun folgte, war eine lange Liste von Rechtsstreitigkeiten, die die Interessen der Stadt Konstanz unmittelbar betrafen[74]. Allein drei Verfahren, betreffend die »Prediger-Muncken«, die Domfabrik und die Konstanzer Bruderschaft, seien gegen den Rat zunächst vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil anhängig gewesen, wurden dann vor dem Reichskammergericht verhandelt, um schließlich wieder vom Hofgericht an sich gezogen zu werden. Der Rat stehe hier vor einer Reihe von Problemen – etwa, ob er der Vorladung des Hofgerichts Folge leisten sollte und wenn er dies nicht tue, wer dann die fälligen Geldbußen bezahle. Ähnliche Fragen stellten sich bei drei weiteren Rechtsbeschwerden, die gegen den Rat vor dem Chorgericht zu Radolfzell anstrengt worden waren. In ihnen klagten die Inhaber von Pfründen. Die waren ihnen vom Konstanzer Bischof verliehen worden, obgleich sie nach Meinung des Rates der Verfügungsgewalt der Gemeinde oblagen. Bischof und Stadt stritten, wie Blarer deutlich machte, auf vielen Felder. So gebe es Auseinandersetzungen um Zollrechte und um geistliche Privilegien, die von der Gemeinde nach der Reformation nicht mehr akzeptiert würden. Der Rat sei indes nicht nur Beklagter, er suche auch selbst die Unterstützung von Gerichten, so etwa im Fall des nunmehr neugläubigen Frauenklosters St. Peter. Dessen Mitglieder stritten um ihre uralten Freiheiten und Gerechtigkeiten, die die altgläubige Seite nicht mehr akzeptierten. Die Obrigkeit wolle die Frauen unterstützen, wisse aber nicht wie[75]. Überhaupt zeigte sich Blarer in einer Reihe drängender Fragen ratlos – wie in jener, was mit den aus Rottweil vertriebenen Protestanten geschehen solle und wie man ihnen bei der Verteidigung ihrer Rechtsansprüche helfen könne. Auch bei der Einführung der Reformation in Biberach, die Konstanz gemeinsam mit Ulm betreibe, brauche man Unterstützung. Gleiches gelte für die angespannten Beziehungen mit dem Abt des Klosters Reichenau, auf den der Herzog von Württemberg und der Landgraf von Hessen einwirken sollten.

---

72 Martin Burkhardt, Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation, Verlust der Reichsfreiheit, österreichische Zeit, Konstanz 1991, S. 67.

73 Zum Folgenden Ekkehart Fabian, Quellen zur Geschichte der Reformationsbündnisse und der Konstanzer Reformationsprozesse 1529 bis 1548. Erstausgabe von ausgewählten Texten, Tübingen 1967, S. 119–134.

74 Vgl. dazu auch die von Konstanz weitergeleiteten Beschwerden Lindaus 1534, in: PC 2, Nr. 244, S. 225f.

75 Vgl. den Fall Lindau aus kaiserlicher Sicht ebd., Nr. 361, S. 348f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Es war eine beachtliche Wunschliste, die Blarer im Rahmen seiner Instruktion an die Bundestagsgesandten präsentierte und die die Erwartungen des Rates an den Schmalkaldischen Bund widerspiegelten[76]. Aus Sicht der Konstanzer lief die Normen- und Institutionenordnung des Reiches durch die Reformation ins Leere. Sie standen damit vor einem im Grunde ähnlichen Problem wie ihre Goslarer Kollegen[77]. Die Lösungswege der Vorreformationszeit griffen nicht mehr und zwar auch deshalb, weil mit der Reformation eine Reihe von Konfliktpunkten nicht mehr verschleppt werden konnten.

Der Schmalkaldische Bund versprach Abhilfe. Er sollte als Sicherungssystem eintreten, das dafür sorgte, dass Reichsinstitutionen unter den veränderten Bedingungen nicht zu Instrumenten der Enteignung wohlerworbener Rechte wurden. Der Schutz des Schmalkaldischen Bundes war dementsprechend nicht vorrangig ein militärischer[78], er war aber auch nicht ausschließlich ein beratender. Das »Consortium Litis« war für die Wahrung der reichsstädtischen Interessen vor den Reichsgerichten zweifellos nützlich[79]. Ausreichend war es nur, wenn sich die betreffenden Reichsstädte – wie etwa Nürnberg – in einem relativ stabilen territorialen Umfeld bewegten[80]. Die anderen mussten, um auf Drohungen und Übergriffe zeitnah reagieren zu können, andere Wege finden, ihre Interessen zu wahren[81]. Dies betraf insbesondere militärische Abwehrmöglichkeiten.

Die Finanzierung militärischer Strukturen lag damit im vitalen Interesse der Reichsstädte, zugleich mussten sie aber auch daran interessiert sein, die Verfahrenshürden für militärische Einsätze so hoch zu legen wie möglich. Es ging darum, defensive Stärke zu demonstrieren, ohne vom Kaiser als militärische Bedrohung wahrgenommen zu werden.

Nicht Krieg und Blutvergießen, sondern Schutz und Stabilität war aus Sicht der Reichsstädte das Ziel der »Christlichen Vereinigung«. So entwickelte sich neben der juristischen Interessenvertretung und der Vorbereitung militärischer Ver-

76 Dazu allgemein (auch zu den Kosten) Bernd Moeller, Johannes Zwick und die Reformation in Konstanz, Heidelberg 1961, S. 148.

77 Hermann Buck, Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse. Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund 1510/22 bis 1531, mit einem Geleitwort des Herausgebers, Tübingen 1964.

78 So auch Straßburg an den Rat zu Frankfurt am 16. Juni 1535 (also noch vor dem Beitritt der Stadt) PC 2, Nr. 306, S. 275.

79 Tobias Branz, Von Religionsfriedenstatbeständen, Landfriedensbruch und Reformationsprozessen am Reichskammergericht, in: Anja Amend-Traut u. a. (Hg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis, München 2012, S. 151–178.

80 Wenngleich, wie der Ulmer Rat aufmerksam beobachtete, die gemeinsame Haltung in der Religionsfrage die Spannungen zwischen den Markgrafen und der Reichsstadt lediglich überlagerte, vgl. PC 2, Nr. 547, S. 523. Zu dem erstaunten Kommentar Sturms, vgl. ebd., Nr. 549, S. 524.

81 Zur Rechtsprechung des Reichskammergerichts aus Straßburger Sicht, vgl. ebd., Nr. 169, S. 176f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

teidigungsmaßnahmen eine rege wechselseitige politische Beratungstätigkeit der Bundesmitglieder. Die reichsstädtischen Räte suchten nach Informationen, Handlungsanweisungen und Möglichkeiten, selbst politischen Einfluss auszuüben[82]. Ihr Hauptproblem war ihre – das Beispiel Konstanz zeigte dies in aller Deutlichkeit – eingeschränkte Prognosefähigkeit.

Dieses Defizit berührte den Ressourcenkern eines reichsstädtischen Rates, dessen einzelne Glieder das ihnen zu Verfügung stehende, für die Gesamtheit der Mitglieder relevante Wissen preisgaben, um aus dem gemeinsam gebildeten, exklusiven Wissensbestand einen Mehrwert zu generieren. Die fortbestehenden Informationslücken mussten schon vor der Reformation durch den Handel mit fremden Wissensbeständen gefüllt werden. Anbieter von relevantem Wissen waren dabei vornehmlich jene größeren Städte, die über ein ausgedehntes Netzwerk von Informationsbeschaffern verfügten und mit denen die betroffenen Reichsstädte sich in einem eingespielten Austausch von Informationen befanden. Im oberdeutschen Raum wurde diese Funktion von Straßburg, Ulm, Augsburg und Nürnberg erfüllt. Die vom Rat der Stadt Konstanz vorgetragenen Probleme zeigen indes, dass die urbanen Anbieter von Information und Einfluss an ihren Grenzen stießen, wenn es um den direkten Zugang zum Kaiserhof oder die Konfrontation mit Reichsinstitutionen ging. Die Reichsstädte waren – gerade angesichts des erhöhten Handlungsrisikos im Umfeld der Reformation – auf zusätzliche, reichsfürstliche Quellen angewiesen[83].

Der Schmalkaldische Bund erschloss den Reichsstädten in diesem Sinne wichtige neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und der Einflussnahme[84]. Vor allem die Bundeshauptleute verfügten über Zugänge zum Kurfürstenkollegium oder zum Kaiserhof, deren Relevanz für die Reichsstädte beständig zunahm. Ein Beispiel, bei dem wohl dosierter politischer, militärischer und juristischer Druck aus Sicht gerade der Reichsstädte zu einem beachtlichen Erfolg führte und sich die Vorteile des Bündnisses mit den Reichsfürsten zeigten, war der Frankfurter Anstand von 1539[85]. Im Zuge komplexer Verhandlungen[86], war es dem Bund gelungen, den Kaiser dazu zu bewegen, die bisherigen Reichskammergerichtsurteile gegen die

82 Etwa zum Umgang mit Kirchengütern: PC 3, Nr. 25, S. 35.

83 PC 2, Nr. 285 B, S. 262.

84 Ebd., Nr. 372, S. 355.

85 Paul Fuchtel, Der Frankfurter Anstand von 1539, in: ARG 28 (1931), S. 145–206. Zum Frankfurter Anstand vgl. den Beitrag von Christopher Voigt-Goy in diesem Band.

86 Bemerkenswert ist die von Jakob Sturm, Ulman Böcklin und Batt von Dantzenehim in einem Bericht vom 21. März 1539 skizzierte Kommunikationskultur zwischen beiden Seiten. Der kaiserliche Orator, so heißt es dort, habe mit dem Kurfürsten von Brandenburg beim Kurfürsten von Sachsen gespeist. Erst nach etwa vier Stunden habe der Vertreter des Kaisers dessen Bedingungen vorgetragen. Sachsen habe dies Hessen mitgeteilt und der hessische Landgraf das Angebot mit Jakob Sturm besprochen. Während die Kurfürsten auch sensible Themen mit den Vertretern des Kaisers bzw.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Neugläubigen und insbesondere die Achterklärung gegen die Stadt Minden auszusetzen. Dabei hatten sich insbesondere die bevorzugten Zugangsmöglichkeiten der Reichsfürsten zu den kaiserlichen Räten als ausgesprochen nützlich erwiesen[87].

Mit den Reichsfürsten in engem Austausch zu bleiben war also wichtig – übrigens nicht nur, um die Kooperation mit ihnen zu stärken, sondern auch um zu verhindern, dass sie andere Handlungsoptionen wahrnahmen. Das Risiko einer separaten Einigung zwischen dem Kaiser und dem neugläubigen Reichsadel wurde von reichsstädtischer Seite schon vor der Gründung des Bundes als hoch eingeschätzt[88]. Jakob Sturm hatte in seinen Berichten vom Augsburger Reichstag mehrfach seiner Sorge Ausdruck verliehen, die Reichsstädte könnten im Rahmen eines Ausgleichs zwischen beiden Seiten auf der Strecke bleiben[89]. So etwa am 16. Juli, als er vom Versuch Karls V. berichtete, den Kurfürsten von Sachsen und den Markgrafen Georg von Brandenburg wieder auf die Seite der Altgläubigen zu ziehen[90]. Am 28. September meinte er, eine Strategieänderung des Kaisers erkennen zu können. Nun werbe der Habsburger mit dem Versprechen, die reichsfürstliche Reformation zu dulden, um sich dann gegen die Reichsstädte wenden zu können[91]. Es sei klar zu erkennen, »das von anfang disz richtstag alle practiken dohin gerich sind gewsen, ob man die fursten etc. von uns absondern und in anstand bringen möchte«[92]. Noch am 6. August 1531 berichtete das Straßburger Gremium der 13 mit offenbarem Unbehagen an den Landgrafen von Hessen von der Gesandtschaft Wilhelm von Nassaus an den Kurfürsten Johann[93]. Zwar sei Straßburg überzeugt, der Kurfürst werde in nichts einwilligen, was die christlichen Stände trenne, doch habe man nicht versäumen wollen, Hessen von dem Vorfall zu unterrichten. Die Befürchtung, der Kaiser könne den Reichsfürsten im Allgemeinen und den um Kompromisslösungen werbenden sächsischen Kurfürsten im Besonderen in ihren dynastischen Interessen entgegenkommen und sie damit aus dem protestantischen Lager lösen, blieb.

Die Frage, wie diesem Problem zu begegnen war, hatten die Reichsstädte bereits in der Konstituierungsphase des Bundes intensiv diskutiert. Eine Möglichkeit

---

Königs diskutieren konnten, hatten die Reichsstädte nur mittelbaren Anteil an den Entscheidungs- und Kommunikationsräumen des Reiches, vgl. PC 2, Nr. 589, S. 575.

87 Ebd., Nr. 608, S. 600–603.

88 Jan-Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen und dem Haus Habsburg, 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013, S. 262.

89 PC 1, Nr. 737, S. 453, Nr. 778, S. 482f.

90 Ebd., Nr. 762, S. 472–773.

91 In der Tat kommt es daraufhin zunächst zu Konflikten zwischen den neugläubigen Reichsstädten, vgl. ebd., Nr. 799, S. 503f.

92 Ebd., Nr. 796, S. 501f.

93 PC 2, Nr. 61, S. 55f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

bestand darin, einen weiteren Partner in das Bündnis aufzunehmen, der die Reichsstädte unabhängiger von der Gunst der Fürsten machte. So hatten Straßburger und Ulmer Räte darauf gedrängt, das am 18. November 1530 auf der Tagsatzung von Basel geschlossene Bündnis zwischen Basel, Zürich, Straßburg und Hessen in den Schmalkaldischen Bund zu integrieren[94]. Die Initiative scheiterte sehr zum Ärger der besagten Reichsstädte nicht zuletzt am Widerstand Kursachsens, das auf Differenzen in der Glaubensfrage verwies.

Die Hilfe der Eidgenossen in den Wind zu schlagen, so erklärten die Ulmer unmittelbar nach dem Bundestag von 1531 gegenüber den Straßburger Räten, sei höchst nachteilig, man möge unbedingt weiterverhandeln[95]. Die Angelegenheit war in der Tat mit dem ablehnenden Votum keineswegs beendet. Die eidgenössische Option wurde von den oberdeutschen Reichsstädten immer und immer wieder ins Spiel gebracht[96]. So etwa im April 1536[97], im Juni 1538[98] und im Februar 1539[99] – dass diese Initiativen scheiterten, hatte nicht nur mit den Bundeshauptleuten zu tun, sondern auch mit Vorbehalten auf eidgenössischer Seite[100]. Schon im Juni 1530 hatte der Berner Rat seinen Zürcher Kollegen signalisiert, dass selbst ein Ausgreifen seiner Bündnispolitik in Richtung Konstanz schon zu einem Kollaps der eidgenössischen Bünde führen würde[101]. Der Rat des mit Abstand größten Ortes der Eidgenossenschaft konzentrierte den Einsatz seiner militärischen und politischen Ressourcen, um im savoyischen Raum zu expandieren. Das Reich erschien aus dieser Perspektive als Interaktionsraum nicht von Interesse zu sein. Berns Zurückhaltung verwies zudem auf den destabilisierenden Aspekt des Bundes und basierte auf offensichtlichen Zweifeln an seinem rein defensiven Charakter.

Tatsächlich wurde in der Instruktion einer Gesandtschaft der Reichsstädte Straßburg, Konstanz, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Isny und Biberach an den Kurfürsten von Sachsen aus dem Jahre 1535 ausdrücklich die expansive Kraft des Schmalkaldischen Bündnisses unterstrichen[102]. Durch den Bund sei es

94 PC 1, Nr. 719, S. 441f. Zur Bedeutung der eidgenössischen Orte und ihrer Bonität vgl. ebd., Nr. 221, S. 443f.

95 PC 2, Nr. 64, S. 57f.

96 Sturm betont dabei ausdrücklich, dass ein Bund mit den Eidgenossen andere Bünde nicht ausschließt und umgekehrt. Die Option eines Bundgeflechtes, das über die Reichsstädte verbunden ist, wird von ihm daher noch 1530 ins Spiel gebracht, vgl. PC 1, Nr. 848, S. 554–557.

97 PC 2, Nr. 369, S. 352.

98 Ebd., Nr. 524, S. 501f.

99 Ebd., Nr. 567, S. 544–546.

100 PC 1, Nr. 736, S. 452, Nr. 749, S. 461f., Nr. 766, S. 475, Nr. 771, S. 478f.

101 Johannes Strickler (Bearb.), Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1529 bis 1532, Zürich 1876, S. 671.

102 Peer Friess, Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517–1555), Memmingen 1993.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

nicht nur gelungen »vil practicken und anschläg unserer widerwertigen« zu »hinderhalten«, man habe auch anderen Städten und Ständen Mut gemacht, sich zum Evangelium zu bekennen[103].

Prinzipiell bestand der Bundeszweck, so hieß es im Vertrag vom 27. Februar 1531, in der »Gegenwehr« von Angriffen auf ein Bundesglied,

> umb das Wort Gots, evangelischer Lehr und unsers hailigen glaubens oder umb sachen willen, die aus dem wort gots, evangelisher lere und dem hailigen glauben volgen und demselben anhengig oder so ayn ander sach gegen aynem aus uns zu aynem schein furgewant wurde, das aber wir und die andern, die solcher zeit nit angegriffen ermessen möchten, das es vornehmlich umb dieses gots worts willen beschee oder vorgewaltigt und uberczogen wolt werden[104].

Der Bund wies sich also selbst die Kompetenz zu, zu definieren, was ein Religionskonflikt war und was nicht[105]. Ob etwa der Streit zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und der Stadt Goslar um Bergwerksrechte dazugehörte[106], hing letztlich davon ab, ob die Bundesmitglieder zu dem Konsens kamen, dass dieser Konflikt – in welcher Form auch immer – letztlich auch ihre Interessen betraf[107].

Dass dieser Konsens in einer Reihe von Punkten erreicht werden konnte, lag daran, dass er im Zuge der Debatten am Reichstag und an den Reichsgerichten bereits vorgeformt worden war. Seit dem Reichstag von Worms hatte sich ein Repertoire von Positionen entwickelt, die von den Akteuren der altgläubigen wie der neugläubigen Seite als sich wechselseitig ausschließend wahrgenommen wurden. Relativ problemlos gestaltete sich dementsprechend die Beschlussfassung auf dem Bundestag, wenn es um die Abwehr von kaiserlichen Mandaten, Reichskammergerichtsurteilen oder Reichstagsbeschlüssen ging. Auch die Akkumulation militärischer und fiskalischer Ressourcen, sowie das Erschließen von Bündnisoptionen – etwa mit Frankreich oder Dänemark – wurde von den Reichsfürsten ebenso wie den Reichsstädten akzeptiert[108]. Jeder wie auch immer geartete Angriff auf ein Bundesmitglied, der einen Angriff auf jedes andere wahrscheinlicher machte, und jede Handlung, die nach dem Urteil der Bundesgenossen, den Bund

103 PC 2, Nr. 309 B, S. 278.

104 Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, S. 351.

105 PC 2, Nr. 318, S. 293. Eine Frage, deren Klärung das Reichskammergericht für sich beansprucht hatte, vgl. ebd., Nr. 183, S. 183–185.

106 Im Falle Goslars geschah dies offiziell erst 1541, PC 3, Nr. 172, S. 164f.

107 Ebd., Nr. 25, S. 42.

108 PC 2, Nr. 631, S. 623f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

als Ganzes stärkte, ohne ihn in seinen Handlungsoptionen zu binden, erwies sich als konsensfähig[109].

Problematisch wurde es, wenn Bundesmitglieder Handlungsoptionen formulierten, die sich außerhalb der akzeptierten binären Entscheidungsparameter bewegten und denen Wissensbestände entgegenstanden, innerhalb derer ein entsprechendes Handeln von Teilen des Bundestages als riskant oder kontraproduktiv bewertet wurde. Gerade auf diesen Feldern zeigte sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Möglichkeiten der Reichsstädte und jenen der Reichsfürsten, vor allem der Bundeshauptleute, Entscheidungen herbeizuführen. Bezeichnend war etwa der Fall der bislang altgläubigen Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. Der Rat Nordhausens hatte ihn 1543 dem Straßburger Jakob Sturm vorgetragen mit der Bitte, die Angelegenheit auf dem Bundestag im Juli zu thematisieren[110]. Die drei Schutzherren Mühlhausens (der Kurfürst von Sachsen, der Herzog von Sachsen und der Landgraf von Hessen) hatten durch finanziellen und militärischen Druck 1541 die Einsetzung neugläubiger Prediger und der Veränderung der städtischen Kirchenstrukturen erzwungen[111]. Es war ein Vorgang, der – wie Nordhausen feststellte – die Stabilität des gesamten thüringischen Raums in Frage stellte und eine kaiserliche Reaktion provozieren könne.

Beim Fall Mühlhausen handelte es sich also nicht um einen kaiserlichen Angriff gegen den neuen Glauben, sondern im Gegenteil um einen Angriff neugläubiger Stände auf einen altgläubigen. Das Problem bestand nach Ansicht der Nordhäuser Räte darin, dass diese Provokation zu einem Gegenangriff führen würde, die dann eine Reaktion des Schmalkaldischen Bundes erzwang. Auf diese Weise, so die Bedenken, konnte ein Mitglied des Bundes dessen Ressourcen für eine Expansion eigener Herrschaftsinteressen nutzen und ihn in einen Konflikt mit unabsehbaren Folgen hineinziehen. Eine Diskussion über eben diese Problematik erschien den Bundeshauptleuten offenbar nicht opportun zu sein. Die Angelegenheit wurde auf dem Bundestag daher auch nicht weiter behandelt.

Das Schweigen im Falle Mühlhausens verwies auf die Besonderheiten der Kommunikationsstrukturen innerhalb des Bundes. Diese waren durch Asymmetrien zwischen den einzelnen Mitgliedern geprägt. Die Bundeshauptleute waren Reichsfürsten, die auch im Kriegsrat die Mehrheit der Stimmen besaßen. Zudem blieben Fürstenbank und nieder- und oberdeutsche Städtebank innerhalb des Bundes unterscheidbare Kommunikationsräume mit ungleicher Wirkungsmacht – auf dem

109 So im Falle der Achterklärung gegen Minden 1538, vgl. ebd., Nr. 549, S. 524, Nr. 550, S. 524f., Nr. 566, S. 542–544.

110 PC 3, Nr. 380, S. 398f., Nr. 384, S. 404f.

111 Heinrich Nebelsieck, Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen in Thüringen, Magdeburg 1905.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundestag ebenso wie außerhalb[112]. Entscheidungen erfolgten zumeist, nachdem die Fürsten einen Vorschlag gemacht hatten, auf den die Städte reagierten. Daraus entwickelte sich eine rege Pendeldiplomatie, wobei die Reichsstädte gerade auf den ersten Bundestagen ein hohes Geschick darin entwickelten, unerwünschte Beschlüsse zu verhindern[113].

Der Bundestag war damit nicht nur ein Forum des Entscheidens, er war auch ein Ort, an dem Entscheidungen vertagt wurden, Debatten versandeten und sich eine Kultur des Nichtentscheidens verfestigte. Dies war im Rahmen frühneuzeitlicher Institutionen durchaus nicht unüblich. Bemerkenswerter war bereits die am Bundestag so ausgeprägte Kultur des Schweigens über mögliche Konfliktfelder.

Da der Bund zur Abwehr äußerer Angriffe konzipiert worden war, hatte er kaum Strukturen entwickelt, um Zielkonflikte oder Interessenkonflikte zwischen den Bundesmitgliedern auszugleichen. Anders etwa als der Schwäbische Bund besaß der Schmalkaldische kein reguläres Bundesgericht und seine Mediationskultur war allenfalls rudimentär ausgebildet[114].

Streitigkeiten zwischen einzelnen Reichsfürsten und Reichsstädten wurden dementsprechend ebenso selten thematisiert oder diskutiert, wie offensive Unternehmungen einzelner Bundesglieder. Dies galt etwa für die Versuche Straßburgs, die Reformation in Metz und Köln zu unterstützen und das dafür auf dem Bundestag allenfalls freundliche Zustimmung, nicht aber Unterstützung erhielt[115]. Nicht anders erging es den Bundeshauptleuten. So hatte der sächsische Kurfürst vergeblich darauf gehofft, die Reichsstädte würden ihn in seinem Bemühen unterstützen, eine Wahl Ferdinands zum römischen König zu verhindern. Selbst der Versuch den Bund konfessionell zu einen, wie er wiederum vor allem von wettinischer Seite unternommen wurde, führte ins Leere.

Was blieb, war die sich im Fall Mühlhausen andeutende Möglichkeit, den Bund unter Umgehung des Bundestages zu nutzen. Dies war allerdings mit Risiken verbunden. Kam es tatsächlich zu einem Konflikt, so hatten die Provokateure

112 Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530/31–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 193–204, 232–234, 264, 411–417.

113 Schmidt, Der Schmalkaldische Bund und die oberdeutschen Städte, S. 53.

114 PC 2, Nr. 429, S. 404f. Vgl. auch ebd., Nr. 560, S. 536–538. Wurde auch thematisiert auf dem Tag der evangelischen Stände zu Frankfurt Dezember 1545 – Februar 1546, PC 3, Nr. 651, S. 698f. Zum Fall Esslingen, vgl. ebd., Nr. 204, S. 205, Nr. 561, S. 589, Nr. 568, S. 595f. Vgl. zu den Möglichkeiten des Konfliktaustragens innerhalb des Schmalkaldischen Bundes und dessen Vergleich zum Schwäbischen Bund den Beitrag von Horst Carl.

115 Der Erfolg dieser Versuche war indes bei den reichsfürstlichen ebenso wie den reichsstädtischen Unternehmungen bescheiden, vgl. PC 3, Nr. 298, S. 310f., Nr. 301, S. 315, Nr. 302, S. 316f., Nr. 303, S. 317, Nr. 308, S. 319f., Nr. 309, S. 320f., Nr. 328, S. 341, Nr. 336, S. 353f., Nr. 338, S. 355f., Nr. 366, S. 380–383, Nr. 371, S. 387–390, Nr. 375, S. 392–394, Nr. 376, S. 394f., Nr. 418, S. 442f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

kaum eine Garantie, dass der Bundestag ihnen folgen würden. Dementsprechend zögerlich blieben selbst die Bundeshauptleute.

Doch es gab wichtige Ausnahmen von dieser selbstauferlegten Zurückhaltung. Die erste war 1534 zu beobachten. Selbst eng mit dem Landgrafen verbundene Reichsstädte, wie Straßburg, waren überrascht, dass der Bundeshauptmann die Rückeroberung Württembergs durch Herzog Ulrich unterstützte und sich damit in einen direkten Konflikt mit dem Haus Habsburg begab. Es bedurfte einer Anfrage Straßburgs im Februar 1534, um Näheres zu erfahren[116]. Ein offizielles Hilfeersuchen von Landgraf und Herzog erfolgte erst Mitte April 1534 – also kurz bevor die militärischen Unternehmungen begannen[117]. Man bat Straßburg um Geld und begründete dies mit dem großen Vorteil, den die oberdeutschen Städte durch den Herrschaftswechsel hätten – eine Argumentation, die vor allem im Licht der aggressiven antihabsburgischen Informationspolitik des Landgrafen überzeugen mochte. Zudem wussten Landgraf Philipp und Herzog Ulrich die Reichsstädte symbolisch am Sieg zu beteiligen, indem sie die Reformation in Württemberg durch ein Gespann aus einem Vertreter Wittenbergs, Ambrosius Blarer, und einem der oberdeutschen Reformation, den Basler Simon Grynäus, durchführen ließen[118], wobei der oberdeutsche Einfluss rasch zurückgedrängt wurde[119].

Immerhin hatte der Landgraf den Bund – dem Herzog Ulrich noch im selben Jahr beitrat – nicht zuletzt aufgrund der ablehnenden Haltung des sächsischen Kurfürsten aus dem Konflikt herausgehalten.

Einen Schritt weiter gingen die Bundeshauptleute 1542 im Rahmen ihres Angriffes auf das Herzogtum Braunschweig[120]. Hier gingen sie mit den Ressourcen und im Namen des Bundes vor – und zwar ohne dessen Gremien zuvor zu verständigen[121].

Die Eroberung der herzoglichen Lande erneuerte die in den Reichsstädten ohnehin immer wieder aufflammende Diskussion darüber, ob der Nutzen des Bundes die politischen und ökonomischen Kosten noch deckte[122]. Die Reichsstädte standen in der Gefahr, das Risiko und die Kosten einer Unternehmung mittragen zu müssen ohne konkreten Nutzen daraus ziehen zu können[123].

---

116 PC 2, Nr. 214, S. 206f.

117 Ebd., Nr. 221, S. 210.

118 Ebd., Nr. 227, S. 211f.

119 Martin Brecht/Hermann Ehmer, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984.

120 Gabriele Haug-Moritz, Der Wolfenbüttler Krieg des Schmalkaldischen Bundes (1542), die Öffentlichkeit des Reichstages und die Öffentlichkeit des Reiches, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeyer (Hg.), Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, Göttingen 2006, S. 259–280. PC 3, Nr. 247, S. 261.

121 PC 3, Nr. 1, Zettel, S. 2.

122 Ebd., Nr. 267, S. 278.

123 Ebd., Nr. 277, S. 287f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Wenn auch die Bindungskräfte des Bundes in den nun folgenden Jahren unverkennbar nachließen, so konnte doch von einem Zusammenbruch oder einem unaufhaltsamen Niedergang keine Rede sein[124]. Die Reichsstädte zahlten weiterhin ihre Beiträge (wenn sie auch mit Verzögerungen drohten)[125], erschienen auf den Bundestagen, blieben bei der Diskussion über die Zukunft des besetzten Herzogtums außerordentlich aktiv[126] und sollten auch beim Schmalkaldischen Krieg eine wichtige, vor allem ökonomische Rolle spielen.

Dass die Mitgliedschaft im Bund nach wie vor als unabdingbar bewertet wurde, war nicht zuletzt auf das Kommunikationsmanagement der Bundeshauptleute zurückzuführen – ihre Fähigkeit, die Wahrnehmung reichsstädtischer Räte in die erwünschte Richtung zu lenken.

Dies betraf insbesondere die Wahrnehmung möglicher Alternativen zum Schmalkaldischen Bund und zwar namentlich die Möglichkeit, Konflikte im Rahmen transkonfessioneller Bünde auszutragen und zu befrieden. Diese Option wurde von Reichsstädten schon früh diskutiert – ein Umstand, der von den Bundeshauptleuten mit Beunruhigung wahrgenommen wurde[127]. So wurde zeitweise die Gründung eines bayerischen Bundes oder eines oberdeutschen Bundes erwogen[128]. Eine wichtige, außerordentlich rege frequentierte Konkurrenzorganisation zum Schmalkaldischen Bund existierte indes bereits bei dessen Entstehung – der 1487 gegründete Schwäbische Bund. Dessen Verlängerung wurde durch den Bundeshauptmann Philipp von Hessen mit viel Geschick und großem Erfolg torpediert[129]. Letztlich gelang es ihm, die Nutzlosigkeit des Konkurrenten in Religionsangelegenheiten ebenso zu demonstrieren, wie den des vermeintlich geringen Kooperationswillen des Kaisers. Beide Grundannahmen konnten im reichsstädtischen Milieu soweit verankert werden, dass wiederholte Versuche, ihn wiederaufleben zu lassen, ebenso ins Leere liefen wie die Gründung des neunjährigen Bundes als Nachfolgeorganisation[130].

Die 1529 formulierten Warnungen der Nürnberger Räte vor dem Bundesschluss zu Schmalkalden erhielten damit zumindest in Teilen eine Bestätigung. Wenngleich die einzelnen Bundesmitglieder weiterhin auf dem Städtetag, auf dem Reichstag, in regionalen Bünden und Kreistagen mit den altgläubigen Städten kooperierten,

124 Ebd., Nr. 281, S. 289f.

125 Ebd., Nr. 327, S. 339f., Nr. 394, S. 418.

126 Ebd., Nr. 288, S. 296–300.

127 Vgl. Anm. 61.

128 PC 2, Nr. 253, S. 232f., Nr. 257, S. 235f., Nr. 259, S. 236–238, Nr. 290, S. 265f., Nr. 624, S. 617f.

129 Auch die vom Landgrafen Philipp favorisierte Rheinische Einung entfaltete nur wenig Aktivitäten.

130 Christopher Close, Estate Solidarity and Empire. Charles V's Failed Attempt to Revive the Swabian League, in: ARG 104 (2013), S. 134–157; Heinrich Lutz, Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., München 1982, S. 68.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

wenngleich weiterhin Konflikte zwischen den Bundesmitgliedern bestanden, die auf Bundesebene nicht beigelegt werden konnten, hatte doch die intensive und immer dichter werdende Kommunikation innerhalb des Bundes die Wissensbestände seiner Glieder verändert. Die Absicherung der eigenen Position gelang in eigener Wahrnehmung nahezu ausschließlich in Abwehr tatsächlicher oder vermeintlicher kaiserlicher Übergriffe und nicht etwa in Kooperation mit dem Reichsoberhaupt. Eine tragfähige Alternative zum Schmalkaldischen Bund schien es aus dieser Perspektive nicht zu geben[131].

Im Mittelpunkt des Kommunikationsprozesses, der diese Verschiebung der Wirklichkeitskonstruktion bewirkt hatte, stand eine relativ überschaubare Gruppe von reichsstädtischen Akteuren, die Kraft ihrer Ressourcen bzw. ihrer persönlichen Netzwerke in der Lage waren, weit über die Grenzen ihrer Stadt hinauszuwirken[132].

Der Beitritt zum Schmalkaldischen Bund hatte diese Gruppe noch enger gefasst und ihre Bedeutung erhöht, erzwang doch der neue Zugriff der Städte zu reichsfürstlichen Wissensbeständen, einen anderen, restriktiven Umgang mit Informationen. In den oberdeutschen Reichsstädten wurden daher zunehmend Ratsausschüsse mit Geheimhaltungsauflagen begründet[133]. Zugang zu einem gemeinsam erworbenen Wissensbestand sollte nur jenen gewährt werden, die ihn schützten – ein Umstand, der die Position der besagten Entscheidungseliten, die sich auf der Bühne der Bundestage zu bewegen verstanden, auch innerhalb ihrer Städte stärkte[134].

Die Reputation dieser urbanen Elite war damit an die Mitgliedschaft ihrer Städte im Schmalkaldischen Bund und ihren Zugang zu den exklusiven Wissensbeständen der Bundeshauptleute gebunden. Nicht nur die interurbane Kommunikation – in der sie gleichfalls eine Schlüsselrollen einnahmen – nahm also mit dem Bundesschluss zu, sondern auch jene zwischen Reichsfürsten und den reichsstädtischen Eliten. Die niederdeutschen Städte waren dabei auf Sachsen ausgerichtet, während sich die oberdeutschen an Hessen orientierten. Beide Bundeshauptleute wussten dies zu nutzen, um eine dezidiert antikaiserliche Informationspolitik zu betreiben. Wenn etwa der Reichsvizekanzler Matthias von Held im Juli 1537 bei den Reichsständen um Geld für den Kampf gegen das Osmanische Reich warb[135], schrieb Landgraf Philipp an Straßburg: »dann es ist der, so wegen unser der Einungsverwandten in Hungern gewest, kondschaft des Turken halben zu erfaren,

131 Vgl. Straßburgs Reaktion auf Vorschläge eines Städtebundes 1545, in PC 3, Nr. 543, S. 571f.

132 Vgl. die Rolle Jakob Sturms bei den Verhandlungen zum Cadaner Vertrag, in PC 2, Nr. 236, S. 218f., Nr. 439, S. 420.

133 Ebd., Nr. 197, S. 195f., Nr. 253, S. 232f., Nr. 293, S. 268, Nr. 573, S. 553f., Nr. 631, S. 623f.

134 Vgl. die Position Blarers in Konstanz in Wolfgang Dobras, Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichsstadt Konstanz, 1531–1548. Ein Beitrag zur oberdeutsch-schweizerischen Reformation, Heidelberg 1993, S. 76. Zu Sturm, Zwick und Besserer vgl. PC 2, Nr. 159, S. 161f.

135 Dazu ausführlich Lies, Zwischen Krieg und Frieden, S. 304–336.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

widerkomen; berichtet, das kein Turk da vorhanden sei, der diese zeit in teutsche nation ziehen werde«[136].

Reichsfürsten und Reichsstädte formten nunmehr einen eigenen Informationsmarkt und bildeten auf den Bundestagen distinkte Felder der Meinungsbildung. Dabei wurden Wissensbestände, die das Handeln des Kaisers zu erklären schienen, und Darstellungen der Gegenseite als vermeintliche Fälschungen entlarvt. Als besonders effizient erwies es sich dabei, die Protagonisten der kaiserlichen Politik gegenüber den reichsstädtischen Entscheidungsträgern systematisch zu desavouieren und sie als nicht vertrauenswürdig zu diskreditieren. Dies galt insbesondere für den besagten Reichsvizekanzler Held[137].

Entsprechende Feindbilder, Narrative, Begriffe und Fakten wurden dabei nicht einfach in einem Top-down-Verfahren von den Bundeshauptleuten an die reichsstädtischen Räte weitergegeben. Sie wurden vielmehr gemeinsam konstruiert – die Verdächtigungen gegenüber Held kamen beispielsweise zunächst von Straßburger Seite und wurden dann von den Bundeshauptleuten ausgeweitet, systematisiert und perpetuiert. Zudem wurde die Informationsweitergabe verbunden mit einer Verfestigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Informationsgeber und Informationsempfänger.

Wenn auch die Beziehung zwischen Städten und den Fürsten von einer unverkennbaren Asymmetrie gekennzeichnet war, so wurde in der Korrespondenz zwischen beiden Seiten doch deutlich, dass auch die Städte Ansprüche stellen konnten. Tatsächlich zeigte sich insbesondere der Landgraf von Hessen als geschickter Moderator, dem wohl bewusst war, dass seine eigene Position im Reich nicht zuletzt von der Unterstützung, die er von den Reichsstädten erfuhr, abhing[138]. So pflegte er mit seinen urbanen Klienten einen regen Austausch, schon um ihre Interessen zu eruieren, Entscheidungen auf dem Bundestag vorzubereiten und eine Verschleppung von Beschlüssen zu vermeiden. Bezeichnend war, dass er sich noch

136 PC 2, Nr. 463, S. 441. Auch die Gesandten Frankreichs versuchten diese alternative Möglichkeit, die politische Entscheidungsbildung zu beeinflussen, zu nutzen, ebd., Nr. 488, S. 464f. Die Resonanz darauf war 1538 allerdings noch zurückweisend: Ebd., Nr. 493, S. 470.

137 Reichsvizekanzler Held trat spätestens 1538 in der Straßburger Korrespondenz als Feind des Bundes auf, der allerlei »Praktiken« gegen den Bund hervorbrachte. Die anfängliche Kritik an Held verdichtete sich zum Stereotyp eines geradezu diabolischen Ratgebers, der das Reich und insbesondere die selbsternannte »Christliche Vereinigung« ins Unglück stürzte. Was immer im Reich an Entwicklungen beobachtet wurde, die die Bundeshauptleute als negativ einstuften, wurde auf seine Pläne und Aktionen zurückgeführt, vgl. ebd., Nr. 498, S. 481–483, Nr. 501, S. 486, Nr. 514, S. 493f., Nr. 528, S. 503f., Nr. 552, S. 527f., Nr. 650, S. 642f. Zur Gesandtschaft Helds 1537 und der Kritik an ihm vgl. den Beitrag von Jan Martin Lies.

138 Vgl. die Begründung der oberländischen Städte, warum sie an einer Mediation zwischen Lübeck und Dänemark mitwirkten, ebd., Nr. 328, S. 305.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

im Dezember 1532 nicht davor scheute, bei ihnen für seine Wahl als Bundeshauptmann eloquent zu werben und sich als idealer Kandidat gerade für die Vertretung reichsstädtischer Interessen zu gerieren[139].

Neben das Werben um das Vertrauen der Reichsstädte trat die Demonstration der Überlegenheit, die den Reichstädten den Wert der Bindung zu den Bundeshauptleuten und damit auch den Wert der von ihnen weitergegebenen Wissensbestände vor Augen führte. Der Kurfürst von Sachsen zeigte sein Mehr an Handlungsoptionen, indem er etwa systematisch die Verabschiedung der Bundesverfassung verschleppte. Auch die Drohung, das zeitlich befristete Bündnis auslaufen zu lassen oder das Hauptmannsamt niederzulegen, führte den Reichsstädten ihre Abhängigkeit vor Augen[140]. Demonstrationen wie diese zwangen die Reichsstädte zu Akten des Bittens und letztlich auch der symbolischen Unterwerfung. Mit der Drohung des Entzugs der Allianz hatte der Bundeshauptmann höchst erfolgreich die Reichsstädte dazu gebracht, über den Wert des Bundes zu reflektieren – auf keinem anderen Wege, so die Botschaft des Vorganges, erhielten die Städte ähnlich valide Informationen und konnten ihre Interessen besser schützen. So war das Verhältnis zwischen Bundeshauptleuten und Reichsstädten durch einen beständigen, die Abhängigkeit der einen von den anderen zementierenden Wechsel von Distanz und Nähe, von Nutzen und Forderung geprägt.

Wenn der Landgraf von Hessen auch auf einen engeren und vertrauteren Umgang mit reichsstädtischen Gesandten Wert legte, so wusste schließlich auch er, seine Überlegenheit zu demonstrieren, etwa indem er Jakob Sturm seine geheimen Korrespondenzen mit Kursachsen offenlegte – ein Akt der Vertrauensbildung, der dem Rat zugleich einen kurzen Einblick in eine Verhandlungsebene bot, die ihm üblicherweise verschlossen war[141]. Bei anderer Gelegenheit ließ der Landgraf, seinen »Lieben Jakob Sturm«, wie er ihn vertraulich und doch eben auch herablassend nannte, einen Tag warten, bis er von der Jagd zurückkam[142].

Überhaupt war die Frage, wann die Bundeshauptleute zugänglich waren, ob, wann und wie lange sie auf Bundestagen auftraten und auch ob sie die anderen fürstlichen und städtischen Delegationen warten ließen, ein Zeichen für den Wert, den sie dem Bund an sich, dem Bundestag, sowie einzelnen Bundesgliedern zuma-

139 Ebd., Nr. 119, S. 88f. Hessens reichspolitische Position war deutlich schwächer als jene Sachsens. Hessen hatte sich zudem der Konkurrenz des Schwäbischen Bundes und später mit der neunjährigen Verbindung zu stellen.

140 Ebd., Nr. 653, S. 647.

141 Ebd., Nr. 121, S. 100. Vgl. auch des Landgrafen Gutachten an den Rat zu den innerwettinischen Konflikten, ebd., Nr. 368, S. 351f.; Kurzer Bericht über eine vertrauliche Unterredung, ebd., Nr. 588, S. 573.

142 Ebd., Nr. 310, S. 280–283.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ßen (darauf lässt zumindest die akribische Protokollierung dieser Vorgänge durch Jakob Sturm schließen)[143].

All diese Mechanismen waren dazu geeignet, die bereits genannten Ankerpositionen diskursiv zu fixieren. Vor dem Hintergrund einer in den Reichsstädten produzierten und lebhaft rezipierten antikaiserlichen Flugschriftenwelle gewannen diese zusätzlich an Plausibilität.[144]

Es gab allerdings weiterhin einflussreiche, auf Ausgleich mit dem Kaiser dringende Gegenstimmen – aus Nürnberg, aber auch direkt von habsburgischer Seite. Diese Stimmen fanden, wie die Verhandlungen um neue Bündnisse zeigten, auch durchaus Gehör. Es gelang ihnen aber eben nicht, die reichsstädtischen Eliten zum Verlassen des Schmalkaldischen Bundes zu bewegen oder sie zumindest zusätzlich in andere Bündnissysteme zu verankern.

Nicht allein der Zweifel an den Absichten des Kaisers war dabei entscheidend, sondern noch ein weiteres, für die Entscheidungsbildung in den Reichsstädten wichtiges Element – die subjektive Einschätzung, die Situation im Reich mitkontrollieren und stabilisieren zu können.

Trotz der unverkennbaren Asymmetrie im Verhältnis zu den Bundeshauptleuten war den reichsstädtischen Vertretern wohl bewusst, dass die Reichsfürsten durch das Bündnis mit ihnen einen erheblichen Machtzuwachs erhalten hatten. Durch regelmäßige Treffen der reichsstädtischen Vertreter sowie ein dichtes Korrespondentennetz gelang es zudem, die reichsstädtische Position weitgehend einheitlich zu gestalten und damit klare Erwartungshaltungen an die Bundeshauptleute zu formulieren. Die reagierten auf diese Anforderungen und wussten sie – wie etwa im Falle des Frankfurter Anstandes von 1539 – auch durchaus zu erfüllen. Gerade die prekäre Situation von Reichsstädten wie Frankfurt, dessen Rat bis 1536 versucht hatte, einen Beitritt zum Bund zu vermeiden, unterstrich, dass der Bund Erfolge vorzuweisen hatte und die reichsstädtischen Vertreter ihre Interessen zu formulieren wussten[145].

Selbst in einer Krisensituation, wie der von 1542, gelang es ihnen, rasch wieder aus einer defensiven Position herauszukommen und ihre eigene Position mit Nachdruck zu vertreten. Immerhin war ohne die finanzielle Unterstützung der

143 Ebd., Nr. 330, S. 314, Nr. 439, S. 415.

144 Caspar Hirschi, Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 2005, S. 464–473; Oskar Waldeck, Die Publizistik des Schmalkaldischen Krieges, Teil 1, in: ARG 7 (1910), S. 1–55, Teil 2, in: Ebd. 8 (1911), S. 44–133. Ders., Die Publizistik des Schmalkaldischen Krieges in Bezug auf die Fragen nach dem Grund des Krieges und nach dem Recht des Widerstandes gegen den Krieg, Marburg 1909.

145 Dies zeigte gerade der Vergleich mit dem Fall Frankfurt, vgl. Sigrid Jahns, Frankfurt, Reformation und Schmalkaldischer Bund. Reformations-, Reichs- und Bündnispolitik der Reichsstadt Frankfurt am Main 1525–1536, Frankfurt/Main 1976.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Reichsstädte Bundeshandeln mittel- und langfristig kaum möglich. Die Städte besaßen damit nicht nur die bereits angesprochene formale, sondern auch eine politische Veto-[146] und Blockademacht[147]. Kriegsrüstungen mussten finanziert werden, und dafür brauchten die Fürsten ihre urbanen Alliierten[148].

Die 1542 von Sachsen vorgebrachte Argumentation, man habe vor allem gehandelt, um städtische Interessen (Braunschweig, Goslar, Bremen) zu schützen, war da kaum ausreichend, um entsprechende Kritik verstummen zu lassen[149]. In der Auseinandersetzung mit dem »Gegenteil« erwarteten die Reichsstädte eben nicht nur die Demonstration von Stärke, sondern auch die Bereitschaft über Verhandlungen zu einem Ausgleich zu kommen[150]. Vor allem erwarteten sie, in ihrer diesbezüglichen Position berücksichtigt zu werden und machten deutlich, dass das für die Besatzung des Herzogtums Braunschweig dringend benötigte Geld nur dann floss, wenn die Reichsfürsten auf Herzog Heinrich von Braunschweig zugingen. So wurden Verhandlungen geführt, Kompromisspläne vorgestellt und schließlich auch vereinbart[151]. Dass diese Pläne scheiterten, war nicht auf die Ohnmacht der Reichsstädte, sondern die Hochrisikopolitik Herzog Heinrichs zurückzuführen, der überraschend erneut zu den Waffen griff[152].

Wer zahlt bestimmt! – War der schmalkaldische Bund nach diesem einfachen Prinzip aufgebaut? Die Reichsstädte zahlten die Hälfte des Finanzaufkommens und konnten nahezu die Hälfte der zu verteilenden Ämter im Bund, sowie die

146 So sah sich Kurfürst Johann Friedrich gezwungen, vor Gesprächen mit dem Herzog von Sachsen zunächst das Einverständnis von Jakob Sturm einzuholen. PC 2, Nr. 446, S. 433.

147 Zur Haltung Sturms in diesem Punkt bereits 1530 PC 1, Nr. 782, S. 486f. Zum Problem der Inhomogenität innerhalb der Stadt und wie damit umzugehen ist ebd., Nr. 804, S. 507f.

148 Vgl. die Haltung der Reichsstädte 1539, Schreiben vom 18. März: »so hab ich, Jacob Sturm, es bei dem curfursten von Sachsen, auch in ausschutz angezaigt, das es gut solt sein, das die sach vertragen wurde; aber wie mich bedunkt, ist niemands lustig, sich derselben zu undernemen.« PC 2, Nr. 588, S. 574.

149 Ebd., Nr. 648, S. 638–640. PC 3, Nr. 271, S. 283f.

150 Vgl. Schreiben von Bernhard und Georg Besserer an Jakob Sturm: »dann damit ir unserer herrn und obern gemuet in demselben vernemen, so steet es darauf, das der euszerihc frid nit allain denen, so selbst darumben ansuchen, sonder auch den andern stenden des gegentails, do sie schon stillschwigen, anzupieten mit aller freuntlichait und dero sondern persuasion, was teutscher nation ab gemeainen, ainmuetigen friden und zusamensetzung gelegen sein wöll. Das man auch under demselben bitten und vordern sollt, was sich doch die staend cristenlicher verain zu inen versehen und getrösten sollen. Sie geben nun antwurt zweifelig, bedächtlich, oder wie sie wöllen, so konnte man alsdann dem grund des waren fur und fur neher komen und allweben darnach zu furstenden mitlen trachten.« PC 2, Nr. 517, S. 496. Vgl. auch ebd., Nr. 571, S. 548f.

151 PC 3, Nr. 315, S. 329f., Nr. 319, S. 333, Nr. 432, S. 454–456, Nr. 476, S. 508, Nr. 482, S. 516f., Nr. 492, S. 525f., Nr. 543, S. 571f., Nr. 583, S. 611–613. Jakob Sturm zur Bedeutung Frankreichs im Streit um das Herzogtum ebd., Nr. 606, S. 640–645.

152 Ebd., Nr. 612, S. 649f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Hälfte der Stimmen auf dem Bundestag für sich beanspruchen. Wenn strategische Fragen zu formulieren und über sie zu entscheiden war, blieb den Städten indes allenfalls ein negatives Stimmrecht. Der Grund lag in den uneinholbaren reichsfürstlichen Ressourcen des Status, der Reputation und des Einflusses – die Reichsfürsten verfügten hier über ein Kapital, das sich in Geld kaum aufwiegen ließ. Dies erwies sich für die städtischen Obrigkeiten indes vor allem in der Frühzeit des Bundes kaum als Problem. Der Bund schützte vor juristischen und politischen Sanktionen, er band die Städte in ein reichsweites Informationsnetzwerk ein, er ermöglichte ihnen politische Einflussnahme und bezog reichsfürstliches Handeln auf reichsstädtische Interessen – insgesamt erreichten die Reichsstädte damit eine erheblich symbolische und politische Aufwertung.

Als problematisch wurde indes die wachsende Abhängigkeit der Städte von dem von ihnen mitkonstituierten Bündnis wahrgenommen[153]. Die diskursiv verankerten Grundannahmen, neugläubige Städte könnten nur mit Unterstützung des Bundes Eingriffe des Reiches in ihren Privilegienbestand verhindern, während ein direkter, auf Kooperation basierender Ausgleich mit dem Kaiser letztlich scheitern musste, verengten die Entscheidungsmöglichkeiten. Angesichts der hohen Kosten des Bundes für seine Mitglieder war ein parallel verfolgte Alternativoption ohnehin nur schwer zu finanzieren.

Der Bund hatte sich, ähnlich wie von Nürnberger Räten vorhergesagt, zu einem Wirklichkeitsgenerator entwickelt, der den Fokus der Wahrnehmung seiner Glieder auf die Differenz gegenüber dem Kaiser lenkte und diesen seinerseits zu Abwehrmaßnahmen zwang, die wiederum die Existenz des Bundes in den Augen seiner Mitglieder unabdingbar machte. Dies bedeutete nach wie vor nicht, dass ein Krieg zwischen beiden Seiten unabwendbar war. Die Reichsstädte – und nicht nur sie – drangen innerhalb des Schmalkaldischen Bundes noch immer darauf, die Reichsinstitutionen funktionsfähig zu halten.

Das nach Gründung des Bundes zunehmend nicht mehr auf Ausgleich, sondern auf ein Ausbalancieren der Positionen von alt- und neugläubigen Ständen beruhende Reichssystem, war dessen ungeachtet durch permanente Instabilität gekennzeichnet. Entschieden reichsfürstliche Akteure sich zu einer Aktion, die hohe politische Gewinne bei erheblichem Risiko versprach, so waren die Möglichkeiten der Reichsstädte eine sich daraus entwickelnde Eskalation zu verhindern, denkbar gering.

153 Jakob Sturm verteidigt den Frankfurter Anstand denn auch gegen den Vorwurf, der Bund hätte Heinrich von Braunschweig angreifen müssen. PC 2, Nr. 614, S. 607–609.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Stefan Michel

Die Verwendung des Kirchenguts und die Diskussion darüber im Schmalkaldischen Bund

An allen Orten, an denen die Reformation aufkam, bestand die Herausforderung, den Umgang mit dem Kirchengut der Pfarreien und Klöster und seine Verwendung neu zu regeln[1]. Dabei vertraten die reformatorischen Obrigkeiten unterschiedliche Meinungen – vor allem im Hinblick auf den Besitz der Klöster. Sie knüpften mit ihren Ansprüchen an die im Mittelalter nicht eindeutig geklärte Frage nach den Besitzverhältnissen des Kirchenguts an. Klar war jedenfalls, dass Kirchengut nicht beliebig von lokalen Entscheidungsträgern wie Magistraten oder Adligen den Eigentümern entzogen werden durfte, sondern von der Landesherrschaft geschützt werden musste.

Gegen den Umgang der der Reformation zuneigenden Reichsstände mit dem Kirchengut erhob sich rasch von altgläubiger Seite der pauschale Vorwurf, sie würden das Kirchengut widerrechtlich verwenden und sich der Reformation nur aus Habsucht anschließen, kurz sie seien Kirchenräuber. Dafür konnten sich die Gegner der Reformation auf das kanonische Recht berufen, das die Rechte der Kirche sicherte. In den 1530er Jahren zogen diese Auseinandersetzungen eine Reihe von Prozessen am Reichskammergericht nach sich[2], die durch die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes als ungerechtfertigt abgelehnt wurden, so dass das Gericht in seinen Handlungen schließlich blockiert wurde. Damit berührt die Frage nach dem Kirchengut einen zentralen Punkt der Transformation der spätmittelalterlichen in eine reformatorische Kirche, in der theologische und juristische Argumentationen ineinandergriffen. Bei der Bildung eines Konsenses über die Kirchengüterfrage und der Entwicklung von Handlungsstrategien spielte der Schmalkaldische Bund eine zentrale Rolle als Gesprächsplattform.

1 Vgl. Kurt Körber, Kirchengüterfrage und schmalkaldischer Bund. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, Leipzig 1913. Zu den verschiedenen Kontexten vgl. Eike Wolgast, Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa, Gütersloh 2014.

2 Vgl. Gerd Dommasch, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536, Tübingen 1961; Martin Heckel, Die Religionsprozesse des Reichskammergerichts im konfessionell gespaltenen Reichskirchenrecht, in: Klaus Schlaich (Hg.), Gesammelte Schriften. Staat – Kirche – Recht – Geschichte, Bd. 3, Tübingen 1997, S. 382–440.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1. Was ist Kirchengut?

Mit der Ausbreitung des Christentums kamen die verschiedenen kirchlichen Institutionen – ob nun Gemeinden, Pfarrkirchen, Klöster oder später Bistümer – in den Besitz einer Vielzahl von Gütern, die dem kirchlichen Leben dienen sollten. Dabei konnte es sich um fromme Schenkungen, Stiftungen oder Abgaben von Geld, aber auch Landbesitz oder andere bestimmte Nutzungsrechte handeln, die bei unterschiedlichen Gelegenheiten der Kirche übergeben wurden. Im Laufe der Zeit entstanden komplexe Besitz- und Eigentumsrechte, die hier nur angedeutet werden können, insofern sie für das Thema des Aufsatzes wichtig sind. Erschwerend kommt hinzu, dass der Umgang mit diesen Gütern bis zum Spätmittelalter einen langen Entwicklungsprozess mit zahlreichen Wandlungen durchlief[3].

Alle sich im Besitz der Institution Kirche befindlichen Güter können als Kirchengut (*patrimonium*) angesehen werden, das zur Ausrichtung der kirchlichen Aufgaben diente[4]. Diese Aufgaben können einerseits in solche für den gottesdienstlichen Bereich im engeren Sinne, also die eigentlichen *res sacrae*, und andererseits in kirchliche Aufgaben im weiteren Sinne, auch als *res ecclesiasticae* bezeichnet, unterschieden werden[5]. Zu den *res sacrae* zählen Kirchengebäude, Friedhöfe, Glocken, liturgische Geräte oder auch Gewänder, die unmittelbar für die Ausübung des Kultus benötigt werden. Sie sind nach kanonischem Recht aufgrund ihrer Weihe unveräußerlich. Zu den *res ecclesiasticae*, die auch als *bona ecclesiastica* bezeichnet werden, gehören alle anderen Güter der Kirche, wie Wälder, Äcker, Rechte oder Zinsen. Dieser Besitz bildete gemeinsam mit dem regelmäßig abgelieferten Zehnten die finanzielle Grundlage der mittelalterlichen Pfarrei[6]. Hinzu kamen freiwillige Oblationen oder erhobene Stolgebühren. Aus ihnen wurde das Benefizium – auch Pfründe genannt – finanziert, das ein Geistlicher ursprünglich als Gegenleistung für seinen priesterlichen Dienst erhielt[7]. Am Ende des Spätmittelalters wurde ei-

3 Vgl. Peter Landau, Kirchengut, in: TRE 18 (1989), S. 560–575; Johannes Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt. Ein Beitrag zur Geschichte und Ordnung des heutigen gesamtdeutschen Staatskirchenrechts, in: Ders., Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«. Gesammelte Aufsätze, hg. v. Siegfried Grundmann, Köln u. a. 1964, S. 328–370.

4 Zur Kirchenfabrik vgl. Arnd Reitemeier, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung, Stuttgart 2005.

5 Vgl. Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig [6]1909, S. 552–559; Otto Mejer (Emil Sehling), Kirchengut, in: RE 10 ([3]1901), S. 386–393.

6 Zur spätmittelalterlichen Pfarrei vgl. Enno Bünz, Die mittelalterliche Pfarrei. Ausgewählte Studien zum 13.–16. Jahrhundert, Tübingen 2017.

7 Vgl. Friedberg, Lehrbuch, S. 591–595. Hier gilt: »beneficium datur propter officium«.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ne solche Pfründe oft als eine Art Rente aufgefasst[8], was Auswirkungen auf den Umgang damit hatte.

Während am Ausgang der Antike noch der Bischof das Kirchengut verwaltete und an Geistliche verteilte, wurden im ausgehenden Mittelalter »als Vermögenssubjekte dieses Kirchengutes […] die kirchlichen Einzelstiftungen betrachtet«[9]. So übte ein Bischof über sein Stiftsgebiet die Landeshoheit aus, während er die Einsetzung von Geistlichen in die Nutzungsrechte des kirchlichen Guts, in eine Pfarrei oder eine Stiftung nur vollzog oder ihr zustimmte. Die Vorstellung von einem Besitz, über den die Kirche an sich verfügt, gab es so nicht, wie es aber auch keine einheitliche Ansicht über die Kirchengüter gab. In den Quellen begegnet häufig der schillernde Begriff »geistliche Güter«.

Eine besondere Stellung nahmen Messstiftungen ein, die an einen konkreten Altar gebunden waren, aber einem Priester direkt zugutekamen. Gerade im Spätmittelalter waren solche Stiftungen weit verbreitet. Das Patronat über solche Messpfründe übten häufig die Stifterfamilie oder der städtische Magistrat aus, die damit Einflussmöglichkeiten auf die kirchliche Versorgung in ihrer Stadt besaßen. Bischöfliche Rechte konnten so begrenzt werden. Abgesehen vom Zehnten wurden kirchliche Finanzansprüche im ausgehenden Mittelalter häufig durch die obrigkeitliche Rechtsprechung beschnitten. Weltliche Obrigkeiten strebten danach, die kirchliche Jurisdiktion einzudämmen, um so ihre eigenen Rechte auszubauen[10]. Dazu zählte beispielsweise die Einsetzung von Klosterverwaltern, die für die wirtschaftliche Sicherung der Klöster einzustehen hatten, zugleich aber dem Landesherrn Bericht erstatteten[11].

Mit der Ausbreitung der Reformation wurden die verschiedenen Rechtsauffassungen über das Kirchengut hinterfragt, weil nun eine Konkurrenz um das Kirchengut zwischen Befürwortern und Gegnern der Reformation entstand. Man wollte das Kirchengut der Pfarreien keinesfalls säkularisieren, aber der neuen Weise der Religionsausübung zuführen, da die reformatorischen Geistlichen eine Grundlage zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts brauchten. Bisherige Stelleninhaber wurden vertrieben oder abgefunden. Eine Transformation der bestehenden Verhältnisse

8 Hans Lehnert, Kirchengut und Reformation. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie, Erlangen 1935, S. 6.

9 Mejer, Kirchengut, S. 387.

10 Justus Hashagen, Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche, Essen 1931, passim. Zur Erfassung des Besitzes der Pfarreien unter landesherrlichem Patronat in Mecklenburg vgl. Karl Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs, Bd. 2: Reformation und Gegenreformation, Schwerin 1936, S. 50.

11 Vgl. Christoph Volkmar, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008, S. 259; Dieter Stievermann, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989, bes. S. 198–200 und 205–209.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

wurde notwendig, weil beispielsweise Gelder ausfielen, die bisher durch Stiftungen eingekommen waren. Anders als bei den Pfarreien waren die Diskussionen über den Besitz und bestimmte Rechte der Klöster gelagert, die aus den verschiedensten Gründen häufiger angetastet wurden. Bischöfe, papstkirchliche Pfarrstelleninhaber oder Klöster pochten demgegenüber auf die ihnen bisher zustehenden und althergebrachten Rechte.

Der notwendige Klärungsprozess war schwierig, weil die Rechtsgrundlagen unterschiedlich bestimmt wurden. Während die altgläubige Seite auf die Geltung des kanonischen Rechts pochte, verwiesen reformatorisch gesinnte Obrigkeiten auf die jeweils geltenden Rechtsansprüche, die sie im Landesrecht verbrieft sahen. Die bisherigen Rechte wurden nicht mehr anerkannt. Vielmehr begründete man kirchenrechtliche Ansprüche nun von der Gemeinde her, die Kirchen und Schulen unterhalten musste sowie für die Armenversorgung zuständig war[12].

2. Der Umgang mit dem Kirchengut in einzelnen reformatorischen Territorien und Städten bis 1537

Bereits zu Beginn der Reformation kursierten Ideen, wie mit dem Kirchengut umgegangen werden sollte. So unterbreitete beispielsweise Ulrich von Hutten 1520 Vorschläge zur Auflösung von Klöstern und zur Einziehung des Kirchenguts zugunsten allgemeiner Aufgaben, zu denen auch die Landesverteidigung gehörte. Diese Gedanken waren an sich nicht neu, sondern bereits seit dem 14. Jahrhundert in verschiedenen Variationen verbreitet[13]. Wer so argumentierte, orientierte sich möglicherweise an einem allgemein für die Kirche gültigen Armutsideal. Zudem versuchten zahlreiche Territorialherren im Zuge des Landesausbaus, Kirchengüter als Kammergut unter ihre Kontrolle zu bringen und somit nicht nur die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrem Einflussgebiet zurückzudrängen. Kaiser Friedrich III. wird in diesem Zusammenhang gern zur Kennzeichnung seines Rechtsstandpunktes der Ausspruch zugeschrieben: »pfaffenhab ist mein cammergut«[14]. Ein beredtes Beispiel für diese Auffassung stellt die Aufhebung des Klosters Belbuck dar, in dem Johannes Bugenhagen zwischen 1517 und 1521 als Lektor gewirkt hatte. Herzog Bogislaw X. von Pommern hob das Kloster 1523 auf, übergab es an einen Verwalter und schlug den Besitz zu seinen Tafelgütern[15]. Hintergrund dieser Maßnahme war,

12 Vgl. Heckel, Kirchengut, S. 337.

13 Vgl. Johannes Baptist Sägmüller, Die Idee von der Säkularisation des Kirchenguts im ausgehenden Mittelalter – auch eine der Ursachen der Reformation, in: ThQ 99 (1917/18), S. 253–310.

14 Heinrich von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Innsbruck 1904 (ND Leipzig 1938), S. 91.

15 N.N., Das Kloster Belbog bey Treptow an der Rega, in: Baltische Studien 2 (1833), S. 3–78, hier S. 5.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

dass das Kloster – wohl infolge der Reformation – nahezu leer stand. Bogislaw X. hegte keinerlei reformatorische Neigungen. Ähnliche Gedanken der Säkularisierung von Kirchengut verfolgte beispielsweise der Bruder Kaiser Karls V., Erzherzog Ferdinand von Österreich, im Hinblick auf die Bistümer Salzburg und Brixen, aber auch 1525 zur Deckung der Schulden im habsburgisch besetzten Württemberg[16]. Hier war es sogar die Landschaft, die 1525 die Säkularisierung der Klöster forderte. Da zugleich die Zulassung der evangelischen Predigt auf der landständischen Forderungsliste stand, lehnte Ferdinand die Pläne ab, gewährte aber eine stärkere Besteuerung der Geistlichkeit.

Johann von Schwarzenberg, markgräflich-ansbachischer Landhofmeister, legte auf dem Augsburger Reichstag 1526 ein Gutachten mit einer verhältnismäßig radikalen Lösung in der Kirchengüterfrage vor[17]. Ziel waren die Errichtung einer dauerhaften christlichen Ordnung im Reich und die Abwehr der stiftungswidrigen Verwendung des Kirchenguts. Dazu sollte das Kirchengut durch Kaiser und Reich eingezogen werden. Aus dem Vermögen sei jedem Geistlichen der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren sowie die Armenversorgung sicherzustellen. In jedem der sechs Reichskreise sollte ein Bischof eingesetzt werden, der über die Verwendung der Gelder wachte. Weiterhin konnten von dem Geld Schulen unterhalten sowie »gemeine Aufgaben« finanziert werden, dazu zählten adlige Stifte und der Unterhalt eines stehenden Heeres.

Bedeutsamer als diese spektakulären Einzelfälle oder fiktiven Vorhaben war die mit der fortschreitenden Reformation einhergehende Entwicklung, die sich nicht mit theoretischen Überlegungen aufhielt: In Gebieten, die sich der Reformation öffneten, kam es bereits in den frühen 1520er Jahren – also vor dem Bauernkrieg – zur gehäuften Verweigerung von Abgaben, Zehnten und der Zahlung von verabredeten Zinsen. Zudem gab es Übergriffe auf Kirchengut, indem beispielsweise Fischerei- oder Triftrechte kaum noch beachtet wurden. Vergleichbare Übergriffe sind zwar bereits vor der Reformation festzustellen, aber nicht so systematisch und in dieser Dichte. Adlige oder Stadträte versuchten, weiteren Zugriff auf das Kirchengut zu erlangen und so die kirchlichen Rechte einzugrenzen oder zu ihren Gunsten zurückzudrängen. Möglicherweise sympathisierten sie mit reformatorischen Gedanken und meinten, dass diese Abgaben und Rechte der Papstkirche nicht mehr zustanden[18].

16 Vgl. Werner-Ulrich Deetjen, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534–1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs 1498–1550, die Neuordnung des Kirchengutes und der Klöster 1534–1547, Stuttgart 1981, S. 18f.

17 Vgl. Eike Wolgast, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995, S. 69–71.

18 Zum ekklesiologischen Hintergrund vgl. Bernd Christian Schneider, Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reichs, Tübingen 2001,

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Einen deutlichen Einschnitt für den Umgang mit dem Kirchengut stellte der Bauernkrieg dar, in dem es einerseits zu gewaltsamen Übergriffen auf Kirchengut vor allem der Klöster durch Aufständische kam und andererseits verschiedene obrigkeitliche Maßnahmen ergriffen wurden, um das Kirchengut vor den Aufständischen zu schützen. Jedoch bedeutete dieser Schutz nicht, dass damit die kirchlichen Rechte geachtet oder verteidigt wurden. Markgraf Kasimir von Brandenburg versuchte beispielsweise 1525, sich Klostergut anzueignen[19]. Um sich zu vergewissern, ob sein Vorgehen rechtmäßig sei, fragte er verschiedene benachbarte Obrigkeiten um ihre Meinung[20]. 1526 gab er zwar die Klöster den jeweiligen Mönchen und Nonnen zurück, unterstellte sie jedoch seiner Verwaltung mit dem Hinweis, dass ein zukünftiges Konzil diese Fragen klären solle[21].

In Nürnberg – wie auch an anderen Orten – wurde 1525 heftig über die Rückgabe von Stiftungsgut an den Stifter oder die Stifterfamilie diskutiert. Diese Forderung kam durch die Verbreitung reformatorischer Gedanken auf. Wenn allein der Glaube für das Seelenheil entscheidend war, konnte es eine fromme Stiftung nicht sein. Insofern war es sinnvoller, vorhandenes Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Stifters einzusetzen. Allerdings waren sich die meisten Theologen – unabhängig von ihrer Haltung zur Reformation – einig, dass einmal der Kirche gestiftete Dinge nicht zurückgegeben werden konnten. Das Kirchengut, das nicht mehr für kirchliche Zwecke gebraucht wurde, sollte nun für karitative Aufgaben eingesetzt werden[22].

Wesentliche Impulse für den Umgang mit Kirchengütern lieferte in Kursachsen Martin Luther[23]. Eine erste Linie hatte er 1523 in seiner Vorrede zur Leisniger

S. 59–71. Vgl. Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf (Hg.), Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532, Bd. 2: 1518 bis 1523, bearb. v. Stefan Michel u. a., Leipzig 2021, passim.

19 Vgl. Karl Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524–1527 auf Grund archivalischer Forschungen, Nürnberg 1900, S. 67f., 200–204.

20 Vgl. Kurfürst Johann von Sachsen an Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach, 12. Oktober 1525, in: WA.B 3, Nr. 925, S. 580, Anm.

21 Vgl. EKO 11/1, S. 96.

22 Vgl. Andreas Osiander, Gesamtausgabe, Bd. 2: Schriften und Briefe. April 1525 bis Ende 1527, hg. v. Gerhard Müller/Gottfried Seebass, Gütersloh 1977, S. 108–111 (Ratschlag zur Rückforderung einer Stiftung durch Barbara Querichsfelder, 1525), 142–160 (Ratschlag über die Klöster), 176–194 (Gutachten zur Rückgabe von Stiftungen), 231–241 (Ratschlag über eine Stiftungsrückforderung durch Peter Imhof und Hans Kiefhaber).

23 Vgl. Hans Lehnert, Kirchengut und Reformation. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie, Erlangen 1935; Michael Beyer, Martin Luther und das Kirchengut. Ekklesiologische und sozialethische Aspekte der Reformation, Diss. masch., Leipzig 1984; Karl Trüdinger, Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation, Münster 1975, S. 59–68, 85–87.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Kastenordnung vorgegeben[24]. Demnach sollten vor allem Klostergüter, die durch die Reformation frei geworden waren, zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Mönche oder Nonnen herangezogen werden, entweder für ihr weiteres Leben im Kloster oder als Abfindung beim Klosteraustritt. Der Rest der Güter sollte in einem Gemeinen Kasten zentral hinterlegt werden. So würde der Stifterwille, den Gottesdienst zu unterhalten und Arme zu unterstützen, auch weiterhin erfüllt.

Am eigenständigsten bei der Verwaltung des Kirchenguts war im Bereich der Wittenberger Reformation wohl die Schaffung des Gemeinen Kastens, in den die verschiedenen Vermögensstöcke zentral eingelegt wurden und aus dem dann die jeweiligen Aufgaben von der Besoldung des Pfarrers und des Lehrers bis hin zur Armenversorgung bestritten wurden. 1523 wurde dieses Modell erstmals durch die Leisniger Kastenordnung eingeführt und half, die Einzelgemeinde auch finanziell abzusichern. Dieses Modell wurde dann durch die Visitationen modifiziert und in weitere Gemeinden getragen. Johannes Bugenhagen brachte es mit nach Braunschweig. Allerdings sorgte er mit Hilfe der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 für eine Trennung der Kassen für Kirche, Schule und Armenversorgung[25].

Dem in der Vorrede zur Leisniger Kastenordnung entwickelten Gedankengang von 1523 blieb Luther noch 1525 treu, als er dem Stadtrat zu Zerbst auf dessen Anfrage hin mitteilte, dass der Rat ermächtigt sei, Kirchengüter in Verwahrung zu nehmen, damit sie nicht ihrem Stiftungszweck, dem Unterhalt des Gottesdienstes, entfremdet würden. Von den Klostergütern sollten die noch vorhandenen Mönche weiterhin unterhalten werden. Die Pfarrgüter waren allerdings nur für die Aufgaben der Pfarrei zu gebrauchen. Es wäre außerdem gut, Schulen von dem Geld zu errichten[26]. Wenige Wochen später forderte Luther seinen Landesherrn, Kurfürst Johann von Sachsen, am 31. Oktober 1525 auf, nachdem die Universität Wittenberg überprüft und eine Ordnung für den Gottesdienst vorgelegt worden waren, nun noch die Pfarreien in seinem Herrschaftsgebiet zu ordnen. Dabei dachte Luther vor allem an die finanzielle Situation der Pfarreien. Als Mittel schlug er eine Visitation vor[27]. Als sich auch ein Jahr später nichts an dem Zustand der Pfarreien im Kurfürstentum Sachsen geändert hatte, mahnte Luther den Kurfürsten am 22. November 1526 nochmals und forderte ihn zur Visitation auf, da es Aufgabe der Obrigkeit sei, die äußeren Dinge der Kirche und die Errichtung und Erhaltung der Schulen zu regeln[28]. Tatenlosigkeit kann Kurfürst Johann von Sachsen jedoch nicht

24 Vgl. WA 12, S. 11–30.

25 Vgl. Christian Peters, Der Armut und dem Bettel wehren. Städtische Beutel- und Kastenordnungen von 1521–1531, in: Irene Dingel/Armin Kohnle (Hg.), Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit, Leipzig 2014, S. 239–255.

26 Vgl. WA.B 3, Nr. 495, S. 492–496.

27 Vgl. ebd., Nr. 937, S. 594–596.

28 Vgl. WA.B 4, Nr. 1052, S. 133–135.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

vorgeworfen werden. So kümmerte er sich um die Sicherung des Klosterguts nach dem Bauernkrieg, wobei er nicht mehr benötigte Kleinodien zur Deckung seiner Schulden einziehen ließ[29]. Durch Visitationen kam Kurfürst Johann ab 1527 dem Wunsch Luthers zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse und damit auch des Kirchengutes nach[30]. Er ließ dabei zwar auf eine angemessene Dotation der Pfarreien achten und das Klostergut vor Raub durch Stadträte oder Adlige schützen, gab aber zahlreiche Güter den Klöstern nicht zurück. Ausgetretene Mönche und Nonnen wurden zwar abgefunden, jedoch flossen zahlreiche Geldbeträge in Stipendien für den Besuch der Universität Wittenberg[31]. Erhebliche Reste gelangten in die kursächsische Staatskasse und dienten zur Schuldentilgung[32]. Daran konnte auch die zur Kontrolle des Klosterguts durch die Landstände 1531 eingeführte Sequestration, die bis 1543 bestehen blieb, wenig ändern. Offiziell wurde damit freilich verhindert, dass Klostergut uneingeschränkt in die kurfürstliche Kasse floss[33]. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen versicherte stets, das Geld später zurückzuzahlen[34].

Ähnlich verfuhr auch Landgraf Philipp von Hessen nach 1526 mit dem Kirchen- und vor allem dem Klostergut[35]. Auch in der Landgrafschaft bestanden verschiedene Ideen zur Verwendung von freigewordenen Klostergütern. Philipp achtete

29 Vgl. Stefan Michel, Eine kursächsische Klostervisitation aus dem Jahr 1526, in: Dagmar Blaha/Christopher Spehr (Hg.), Reformation vor Ort. Zum Quellenwert von Visitationsprotokollen, Leipzig 2016, S. 107–119; Ernst Müller, Die Entlassung des ernestinischen Kämmerers Johann Rietesel im Jahre 1532 und die Auflösung des Wittenberger Heiligtums. Ein Beitrag zur Biographie des Kurfürsten Johann des Beständigen von Sachen, in: ARG 80 (1989), S. 213–239, bes. S. 226f.

30 Vgl. Joachim Bauer u. a., Der Unterricht der Visitatoren (1528). Kommentar – Entstehung – Quellen, Gütersloh 2020, bes. S. 45–48.

31 So vor allem Pfründen aus den Stiften Gotha, Altenburg und Eisenach, vgl. Ulrike Ludwig, Das landesherrliche Stipendienwesen an der Universität Wittenberg unter den ernestinischen Kurfürsten von Sachsen, Leipzig 2019, S. 30–33.

32 In Thüringen und Franken betrug der Klosterbesitz rund 24.000 Gulden, davon wurden 6.000 Gulden für die Erhaltung der Kirchengebäude und die Bewirtschaftung der Liegenschaften, 6.022 Gulden für die Unterhaltung von Pfarreien aufgewendet. Der Rest floss in die ernestinische Staatskasse. Vgl. Dagmar Blaha, »Das man das lauter rein Euangelion on menschliche zusatzunge predigen sol …«. Reformation in Weimar, Jena 2018, S. 47.

33 Vgl. Alfred Hilpert, Die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächsischen Landkreisen Meißen, Vogtland und Sachsen 1531 bis 1543, in: Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen 22 (1912), S. 1–136.

34 Uwe Schirmer, Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen, Verfassung, Leipzig u. a. 2006, S. 396–413.

35 Vgl. Wilhelm Wolff, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, Gotha 1913; Ulrich Stöhr, Die Verwendung des »Kleinen« Kirchengutes in der Landgrafschaft Hessen im Zeitalter der Reformation, Kassel 1996, S. 68–98; Wolfgang Friedrich, Territorialfürst und Reichsjustiz. Recht und Politik im Kontext der hessischen Reformationsprozesse am Reichskammergericht, Tübingen 2008, S. 68–74.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

jedoch konsequenter darauf, dass diese Güter für Schulen, vor allem die Universität Marburg, und die Armenversorgung verwandt wurden, wofür er verschiedene Ordnungen erließ, so 1529 für die Stipendiaten[36], 1530 und 1533 für den Gemeinen Kasten[37]. 1533 eröffnete er die ersten beiden Landeshospitäler zur Armenversorgung in Haina bei Marburg für Männer und Merxhausen bei Kassel für Frauen. 1535 folgten die Hospitäler Hofheim und 1542 Gronau.

Als die Brüder Otto und Ernst von Braunschweig-Lüneburg 1521 die Regierungsgeschäfte von ihrem Vater Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg übernahmen, fanden sie die Finanzen ihres Territoriums in einem desolaten Zustand vor. Die Schuldenlast konnte nur gemindert werden, wenn sich auch die Landstände an der Tilgung beteiligten. Deshalb ließen die Herzöge das Klosterinventar erfassen und forderten von den Klöstern eine »Beihilfe« von 28.000 Gulden[38]. 1531 ließ Herzog Ernst die Klöster Oldenstadt und Scharnebeck in herrschaftliche Domänen umwandeln[39]. Die Inbesitznahme weiterer Klöster scheiterte jedoch.

Wie Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg hofften auch die pommerschen Herzöge Barnim IX. und sein Neffe Philipp I. nach Einführung der Reformation im Jahr 1534 die Klostergüter zu ihren Herrschaftsdomänen schlagen zu können. Zum Schutz ihrer Ansprüche vor Prozessen am Reichskammergericht traten sie 1536 dem Schmalkaldischen Bund bei. Güter städtischer Klöster wurden jedoch für die Finanzierung von Kirche und Schule verwendet[40].

Deutlich anders ging Herzog Ulrich von Württemberg, der 1534 in sein Territorium zurückkehrte, mit dem Kirchengut vor allem der Klöster um. Er besaß Patronatsrechte über fast die Hälfte aller Pfründen. In Visitationen ließ er 1535/36 große Teile des Klosterguts einziehen. Überschüsse aus dem Kirchengut setzte Herzog Ulrich zur Finanzierung seiner Herrschaft ein[41]. Dieses Vorgehen rechtfertigte er damit, dass das Kirchengut sein »Kammergut« sei. Einen Teil der Gelder verwendete Herzog Ulrich ab1536 für die Errichtung von Stipendien zum Besuch der Universität Tübingen.

---

36 EKO 8/1, S. 66f.

37 Ebd., S. 68–70; ebd., S. 80f.

38 Vgl. Körber, Kirchengüterfrage, S. 75; Wolgast, Die Einführung der Reformation, S. 53; Dieter Brosius, Die lüneburgischen Klöster in der Reformation, in: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg (Hg.), Reformation vor 450 Jahren. Eine Lüneburgische Gedenkschrift, Lüneburg 1980, S. 95–111.

39 Vgl. Körber, Kirchengüterfrage, S. 159.

40 Vgl. Norbert Buske, Die Reformation im Herzogtum Pommern unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete der späteren Generalsuperintendentur Greifswald, in: Hans-Günter Leder/Norbert Buske, Reform und Ordnung aus dem Wort. Johannes Bugenhagen und die Reformation im Herzogtum Pommern, Berlin 1985, S. 46–133, hier S. 110–115.

41 Deetjen, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung, S. 106–244; Landau, Kirchengut, S. 571.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Für die Reichsstädte konnte die Verwendung der Kirchengüter juristische Auseinandersetzungen nach sich ziehen, die zugleich für Spannungen mit dem Kaiser sorgten[42]. Anders als in den Fürstentümern sorgten die Vertreter der Städte deshalb dafür, dass man ihnen keine Entfremdung des Kirchenguts von seinem ursprünglichen Stiftungszweck vorwerfen konnte[43]. Trotzdem mussten Kirchen- und Schuldiener unterhalten sowie Arme versorgt werden. Dafür reichten die Stadtkassen keinesfalls aus. Deshalb gab es verschiedene Modelle, das so gestellte Problem zu lösen: In Nürnberg gelangten nach 1525 alle Güter der aufgelösten Klöster in den Almosenkasten. Zudem gab es einen Landalmosenkasten, in den auch die Güter der Nürnberger Kirchenfabriken eingelegt wurden. Durch diese Zentralisierung wurde das Kirchenvermögen aufgelöst und einer städtischen Verwaltung unterstellt, die davon soziale Aufgaben und die Besoldung der Pfarrer bestritt. Anders verfuhr man in Straßburg, wo bereits 1524 eine Kommission, die sogenannten acht Klosterherren, mit der Aufgabe eingesetzt worden war, die Klöster aufzulösen. Die freiwerdenden Gelder wurden für die verschiedenen Aufgaben in Kirche, Schule und Armenversorgung verwendet. Unter humanistischem Einfluss gelang 1538 die Gründung eines Gymnasiums, aus dem sich die Straßburger Universität entwickelte. Aus verschiedenen Gründen glückte es in Frankfurt am Main und Augsburg nicht, das kirchliche Vermögen abgesehen von einzelnen Vermögensstöcken unter eine reformatorische Aufsicht zu bringen. In aufgelösten Klöstern wurden jedoch Schulen eingerichtet[44].

42 Diese juristischen Auseinandersetzungen hatten für die Reichsstädte deutlichere Folgen als für die Fürsten, vgl. Friedrich, Territorialfürst und Reichsjustiz, S. 131–220.

43 Vgl. grundlegend Martin Brecht, Die gemeinsame Politik der Reichsstädte und die Reformation, in: Ders., Ausgewählte Aufsätze, Bd. 1: Reformation, Stuttgart 1995, S. 411–470 (zuerst veröffentlicht in: ZSRG 94, Kan. Abt. 83 [1977], S. 180–251); Dietrich Kratsch, Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden sechzehnten Jahrhundert, Tübingen 1990, S. 19–43.

44 Vgl. Anton Schindling, Die Reformation in den Reichsstädten und die Kirchengüter. Straßburg, Nürnberg und Frankfurt im Vergleich, in: Jürgen Sydow (Hg.), Bürgerschaft und Kirche, Sigmaringen 1980, S. 67–88; Eugen Trostel, Das Kirchengut im Ulmer Territorium unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Geislingen. Eine Untersuchung der Verhältnisse vor und nach der Reformation, Ulm 1976; Anna Sauerbrey, Die Straßburger Klöster im 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtergeschichte, Tübingen 2012, S. 102–129; Thomas A. Brady, Zwischen Gott und Mammon. Protestantische Politik und deutsche Reformation, Berlin 1996, S. 151–171.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

3. Der reformatorische Umgang mit dem Kirchengut als reichspolitisches Problem

Erstmals waren die protestierenden Reichsstände auf dem Augsburger Reichstag von 1530 herausgefordert, zu ihrem Umgang mit dem Kirchengut Stellung zu nehmen. In den Diskussionen, die im August und September 1530 stattfanden, zeigte man sich grundsätzlich bereit, über diese Frage zu reden und den Weisungen des Kaisers Folge zu leisten[45]. Erste Gutachten, die vor allem den Umgang mit dem Klostergut und den Verbleib sowie die Versorgung von Mönchen und Nonnen in ihren Klöstern betrafen, wurden dazu bereits in Augsburg verfasst[46]. Dabei kam der Vorschlag auf den Tisch, die Klostergüter bis zu einem Konzil unter kaiserliche Sequestration zu stellen. Schärfer als die in Augsburg anwesenden Theologen gutachtete Luther, der eindringlich erklärte, dass erledigte Klöster zwar wieder von Mönchen oder Nonnen bewohnt werden können, aber dadurch keine Aufrichtung der alten Ordnung stattfinden dürfe[47]. Da sich die beiden Seiten nicht einigen konnten, setzte sich schließlich die Position des Kaisers durch, welche die evangelische Lehre als Ketzerei einstufte und eine Durchsetzung des Wormser Edikts forderte. Im Reichstagsabschied wurde festgehalten:

> Darum sey Unser ernstlicher Befehl, daß der Churfürst von Sachsen, und seine Mit-Verwandten, dieselben spoliirte Klöster und andere Geistlichen in ihren Fürstenthumen und Gebieten, ohn alle Mittel, und zum förderlichsten wiederum in ihre Klöster und Güter, davon sie entsetzt, verjagt und vertrieben seynd, kommen lassen, sie restituiren und einsetzen, damit Wir nicht verursacht würden, als ein Christlicher Kayser selbst gebührliche Execution zu thun[48].

Und wenig später wurde sogar gefordert:

> Desgleichen wo Klöster und andere geistliche Güter, und anders, wes das wäre, im Heiligen Reich Teutscher Nation gar oder zum Theil unbillicher Weiß verkaufft, verändert, oder in Layische Nutz oder Brauch gewendet worden, solches alles soll auch unbündig, nichtig und

45 Vgl. MBW 1024 (ca. 14. August 1530).

46 Ebd.; Karl Eduard Förstemann (Hg.), Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, Bd. 2: Von der Uebergabe der Augsburgischen Confession bis zu dem Schlusse des Reichstages. Nach den Originalen und nach gleichzeitigen Handschriften, Halle 1835 (ND Osnabrück 1966), S. 423–434.

47 Vgl. WA.B 5, S. 594f., Z. 180–191 (28. August 1530). Vgl. auch MBW 1149.

48 Ruth Kastner (Hg.), Quellen zur Reformation 1517–1555, Darmstadt 1994, S. 505.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

> abgethan seyn, und von Stund an in den alten Stand gesetzt, gelassen, und die verkauffte Güter, gebührlichs Werths erstattet und bezahlt werden[49].

Damit wurde die Auseinandersetzung um das Kirchengut zu einer Ursache der Gründung des Schmalkaldischen Bundes[50].

In der Folge waren die Schmalkaldischen Bundesmitglieder mehrfach gezwungen, ihren Umgang mit dem Kirchengut zu rechtfertigen. Im Bereich der kursächsischen Theologen formulierte Luther seine Position nochmals 1531: Erledigte Zeremonien sollten durch Kirchen- oder Klostergüter nicht erneuert werden, jedoch seien Mönche weiterhin zu unterhalten. Kurfürst Johann von Sachsen solle die Klostergüter an sich nehmen, weil sie sonst geraubt würden. Außerdem sollte er Inventare anfertigen lassen. Die Güter seien ihrem Stiftungszweck entsprechend für den Gottesdienst zu gebrauchen, aber auch für Schulen, die Seelsorge und die Armenversorgung. Sollte danach noch Geld übrigbleiben, dürfe es der Landesherr als Ausgleich für seine Mühen benutzen[51]. Gestärkt durch diese Argumentation war es den Bundesmitgliedern möglich, die Verwendung der Kirchengüter auch gegenüber König Franz I. von Frankreich zu rechtfertigen[52]. Sie verwiesen unter anderem darauf, dass sie keine Kirchengüter geraubt hätten, sondern diese ihrem eigentlichen Zweck entsprechend verwendeten. Dieser Argumentation blieb Luther später gegenüber König Christian II. von Dänemark treu, dem er riet, einen Teil der eingezogenen bischöflichen Güter für die Versorgung von Predigern einzusetzen[53].

Gespräche mit Kaiser Karl V. führten im Sommer 1531 dazu, dass evangelische Reichsstände zunächst nicht wegen der Kirchengüter juristisch belangt werden sollten. Daraufhin kam es zu Verhandlungen mit den beiden Kurfürsten Albrecht von Mainz und Ludwig von der Pfalz, die sich gegenüber den Schmalkaldischen Bundesmitgliedern zu großen Zugeständnissen bereit erklärten. Die Mitglieder des Bundes stimmten im Gegenzug den vom Kaiser benötigten Hilfen zur Bekämpfung der Osmanen zu. So wurde im Sommer 1532 der Nürnberger Anstand verabredet,

49 Kastner (Hg.), Quellen zur Reformation, S. 514.

50 So schon Körber, Kirchengüterfrage, S. 91.

51 Vgl. WA.B 6, Nr. 1766, S. 3–10.

52 Vgl. MBW 1127 (16. Februar 1531).

53 Vgl. WA.B 7, Nr. 3112, S. 602–605 (2. Dezember 1536).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

der eine befristete Zusicherung des Friedens im Reich bedeutete[54]. Der Streit über das Kirchengut war damit aber nicht beigelegt.

Als ab Ende 1532 das Reichskammergericht trotzdem Prozesse gegen Schmalkaldische Bundesmitglieder anstrengte, die die Verwendung geistlicher Güter zum Gegenstand hatten, beharrten die juristisch Belangten auf dem Standpunkt, dass das Gericht nicht für Glaubensfragen zuständig sei[55]. Eine weltliche Institution konnte in geistlichen Sachen nicht kompetent sein[56]. Dem Vorwurf der Zweckentfremdung des Kirchenguts[57] begegneten sie mit dem Hinweis auf den angenommenen Stifterwillen, den Gottesdienst fördern zu wollen. Das Reichskammergericht behandelte die Streitigkeiten jedoch als Landfriedensbruch- und Spolienfälle. Zur einstweiligen Lösung des Problems lehnten die Schmalkaldischen Bundesmitglieder die Kammerrichter als parteiisch ab und übergaben im Januar 1534 ein entsprechendes Notariatsinstrument, das zur Rekusation des Gerichts führte. Damit lehnten sie sämtliche zukünftigen Urteile des Gerichts ab, auch solche, die in anderen Streitfällen ergingen. Erst im Kaadener Vertrag, der nach der Rückkehr Herzog Ulrichs von Württemberg in sein Territorium geschlossen wurde, sicherte König Ferdinand die Einhaltung des Nürnberger Anstands zu. Zudem wollte er sich bei seinem Bruder für eine Sistierung der strittigen Kammergerichtsprozesse einsetzen. Doch war damit das Problem nicht gelöst und einige Prozesse gingen weiter. Diese Erfahrung führte dazu, dass im Dezember 1535 entgegen den im Nürnberger Anstand gemachten Zusagen neue Bundesmitglieder, die sich zur Anerkennung der *Confessio Augustana* verpflichteten, aufgenommen wurden.

---

54 Vgl. Rosemarie Aulinger, Nürnberger Anstand, in: TRE 24 (1994), S. 707f. Vgl. auch Andreas Zecherle (Bearb.), Nürnberger Anstand (24. Juli 1532), in: Irene Dingel (Hg.), Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa (1500–1800). Digitale Quellenedition frühneuzeitlicher Religionsfrieden, Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 2014–2017/Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt 2018–2020, URL: <http://exist.ulb.tu-darmstadt.de:8080/exist/apps/edoc/view.html?id=e000001_nuernberger_anstand> (30.06.2021).

55 Vgl. das Gutachten von Martin Luther, Justus Jonas, Johannes Bugenhagen, Caspar Cruciger und Philipp Melanchthon vom 12./13. September 1535: WA.B 12, Nr. 4258, S. 181–186, hier S. 185: »Vom Camergericht ist in keinem weg zuwilligen, das sie solden wider die ietzigen oder andre, so in kunftig die Christlich lahr wurden annemen, zuprocedirn macht haben von wegen der lahr oder andre sachen, die kirchen bestellung mit lahr oder gutern belangend. Denn das ist offentlich, das das Camergericht ein gantz weltlich gericht ist vnd hatt von der lahr vnd kirchen bestellung nichts zurichten. Zu dem ist offentlich, das sie vns zum heftigsten entgegen sind.«; MBW 1626.

56 So auch ein Gutachten der hessischen Räte vom Dezember 1530, vgl. Otto Winckelmann, Der Schmalkaldische Bund 1530–1532 und der Nürnberger Religionsfriede, Straßburg 1892, S. 289f.

57 1538 hieß es in einem Spottgedicht auf Herzog Ernst von Lüneburg (vgl. Körber, Kirchengüterfrage, S. 160): »Alles was nur der Pfaffen, Münch und Nonnen mag sein, nehme ich unter einem guten evangelischen Schein.«

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

4. Die Diskussion über das Kirchengut unter den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes

Angesichts dieses unterschiedlichen Umgangs mit dem Kirchengut und dem reichspolitischen Druck verwundert es nicht, dass unter den Schmalkaldischen Bundesmitgliedern Diskussionsbedarf bestand. Jedoch kamen diese Diskussionen über das Kirchengut erst 1537 auf. Vorher war eine solche Abstimmung nicht nötig gewesen, zumal andere Themen im Vordergrund standen. Anlass zur Beschäftigung mit diesem umstrittenen Thema bot die Aufnahme mehrerer neuer Mitglieder nach 1535 in den Bund, die durch Prozesse am Reichskammergericht unter dem Vorwurf standen, sich Kirchengüter angeeignet zu haben[58]. In dieser Hinsicht ragte die Stadt Minden heraus, über die im Oktober 1538 tatsächlich die Reichsacht verhängt wurde, um das Reichskammergerichtsurteil durchzusetzen[59].

Doch bereits der Besuch des kaiserlichen Gesandten, Reichsvizekanzler Matthias Held, 1537 auf dem Schmalkaldischen Bundestag führte die Dringlichkeit einer Diskussion vor Augen. Held warb einerseits für die Teilnahme an dem ausgeschriebenen Konzil und legte andererseits unmissverständlich die Rechtmäßigkeit der Reichkammergerichtsprozesse dar. Demnach sollten die evangelischen Reichsstände das Kammergericht anerkennen und nicht auf Zugeständnisse des Kaisers hoffen. Er berief sich dabei auf geltendes Recht, das durch die evangelischen Reichsstände gebrochen werde. Den Vorwurf Helds, dass die Religionsprozesse am Reichskammergericht rasch enden könnten, wenn die Bundesmitglieder auf das von ihnen geraubte Kirchengut verzichten würden, da ja das Evangelium auch von Armut rede und nicht von Reichtum[60], wollten die Schmalkaldener entkräften. So deutlich waren die sich konträr gegenüberstehenden Meinungen in der Frage des Kirchenguts noch nie aufeinandergetroffen. Damit stieß Held den Klärungsprozess unter den Bundesmitgliedern an.

---

58 Vgl. die Übersicht bei Dommasch, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte, S. 86–94.

59 Vgl. Gustav Hölscher, Die Geschichte der Mindener Reichsacht 1538 bis 1541, in: ZGNKG 9 (1904), S. 192–202.

60 Die Rede Helds ist abgedruckt in: Friedrich Hortleder, Der Römischen Keyser- Und Königlichen Maiesteten/Auch des Heiligen Römischen Reichs Geistlicher unnd Weltlicher Stände/Churfürsten/Fürsten/Graffen/Reichs- und anderer Stätte/Sampt des Hochlöblichen Käiserlichen CammerGerichts/Fürstlicher Regierungen/und etlicher der H. Schrifft und beyder Rechte Gelehrten/Handlungen und Außschreiben/Send-Brieffe/Bericht/Underricht/Klag- und Supplication-Schrifften/Befelch/Fürladungen/Rahtschläge/Bedencken/Entschuldigungen/Protestationes, Recusationes, Ableynungen/Außführungen/Urtheyls und HülffsBrieffe/Bündnüssen/und Gegen-Bündnüssen/Bundts-Ordnungen und Abschiede/Fehde- oder Verwahrungs-Brieffe/An- und Fried-Stände/Verträge/und viel andere treffliche Schrifften und Kunden mehr […], Frankfurt/Main 1617, S. 1244.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Entsprechend wandten sich die anwesenden Theologen am 24. Februar 1537 an ihre in Schmalkalden versammelten Obrigkeiten und baten um Gehör[61]. Sie sahen offenbar im Gegensatz zu ihren Obrigkeiten Handlungsbedarf und legten dar, dass Kirchen- und Klostergut zwar in einigen Fürstentümern und Städten für Kirchen, Schulen und Spitäler verwendet, dafür aber in anderen durch Obrigkeiten und Privatpersonen ihrem Stiftungszweck entfremdet wurden. Die Besoldung der Geistlichen und Lehrer sei auf landesherrliche Zuschüsse angewiesen, wozu Kirchen- und Klostergüter benutzt werden sollten. Die Theologen baten darum, obrigkeitliche Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Entfremdung von Kirchengut zu unterbinden. Tatsächlich nahm der Abschied des Bundestags vom 6. März 1537 das Anliegen der Theologen auf und gab den einmütigen Beschluss bekannt, die Kirchengüter zukünftig nur für die Besoldung von Geistlichen, den Unterhalt von Schulen, Stipendien zum Studium und die Armenversorgung zu verwenden[62].

Beim nächsten Bundestag in Braunschweig im März 1538 wurde nur am Rande über die Kirchengüterfrage gesprochen. Offenbar waren aber nicht alle Mitglieder

61 Vgl. MBW 1853.

62 Dagmar Blaha/Joachim Bauer, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, Schmalkalden 1996, S. 145–222, hier S. 149f.: »Antreffendt die closterguter, underhaltung der pfarrhern, schulmeister, schulen und uffrichtung und underhaltung der spital und armen: Nachdem auch die erbarn und geistlichen unsere christliche lerer, prediger und seelsorger an uns supplicirt, geraten und begert haben, dieweil sich ein zeithere zugetragen hat und nach teglich zutregt, das etwan die vormeinten geistlichen, so den bapistlichen leren und ceremonien angehangen, sich mit unsern glauben, religion und ceremonien nicht vergleichen noch dinen wollen, derowegen closter, stift und andere kirchen guther in unsere hande kommen werden oder zukunftig kommen wurden, das wir davon etwas zur ehr gottes und gemeinem christlichen nutz nach unserm christlichen bedencken verordnen wollen. Demnach, so haben wir uns einmutiglichen entschlossen, das wir von solichen kirchen gutern unsere pfarkirchen, in unsern obrigkeiten und gerichtstzwengen gelegen, mit gelarten, erbarn, gotforchtigen *pfarrhern* und *predigern*, *seelsorgern* und *kirchen dinern* versehen und die dermassen nach gelegenheit eins iden stants und gebiets versorgen sollen, das sie sich mit iren weibern und haußgesynde zimlich und ehrlich erhalten mugen. Dartzu auch superintendenten, die uf gemelte pfarhern und kirchen diner ufsehen haben, das sie in guter lare, leben, wandel und ordenunge leben.

Und darmit unsern christlichen kirchen in kunftigen zeiten an pfarrhern und kirchendinern destaminder abgeen muge, so wollen wir auch *schulen* nach gelegenheit eins iden oberigkeit und stands ordnen und die geordneten underhalten, darin di jugent in zucht, eher und kunst muge uferczogen werden, dartzu etliche beneficia und gefelle zu verlegung etlicher armen und sunderlich in der heiligen schrift zu studiren, verordenen und furdern.

Darczu *spitale* vor arme leuthe, mans und frauen personen ufrichten und nach notturft versehen, darmit in dem unser christlich gemuet uffenbar werde, darin nach ein iden vermugliche allen vleis anwenden und das alles an orten und enden, da solichs mangel hette und noch nit gescheen were, zum pesten ufrichten, verschaffen und verfuegen wie solichs christlichen obrigkeiten wol anstehet und gepurt.«

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

des Bundes mit dem Schmalkaldischen Abschied vom März 1537 zufrieden. Zudem gab es Probleme, weil die kirchlichen Abgaben nicht überall gezahlt wurden. Besonders schwierig war die Eintreibung von Geldern aus Territorien, die nicht der eigenen Herrschaft unterstanden. Die Augsburger Delegierten berichteten beispielsweise, dass der Abt des Benediktinerklosters St. Ulrich und St. Afra nicht mehr in Augsburg lebte, ihm aber weiterhin die auswärtigen Abgaben entrichtet wurden[63]. Trotzdem standen die evangelischen Reichsstände in dem Ruf, die Kirchengüter zu veruntreuen. Insofern sollte beim nächsten Bundestreffen über diese Fragen gesprochen werden. Zur Vorbereitung wurde Juristen und Theologen aufgetragen, bis dahin Gutachten zu erstellen, die dann diskutiert werden konnten. Die Beschlüsse sollten aber zunächst nicht verbindlich getroffen werden, wohl um einzelnen Mitgliedern des Bundes individuellen Handlungsspielraum zu gewähren[64]. Neben der Verwendung stand nun auch die Verwaltung des Kirchenguts zur Debatte[65].

Tatsächlich lagen beim nächsten Bundestag in Eisenach, der am 8. August 1538 beendet wurde, die Gutachten von Martin Bucer[66] sowie den Augsburger Theolo-

63 Neben LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1592 vgl. auch Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund und Kirchencorrespondent 8 (1835), S. 360.

64 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1592 (Braunschweiger Abschied vom 24. März 1538), fol. 39v–40v: »Die geistlichen gutter betreffend: Nachdem durch die vermeinten geistlichen die geistlichen güter der kirchen tzu nachteil unmuglich verschwendet und mispraucht werden, welche doch tzusampt andern widderwertigen des euangelii also darvon reden, als wurden dieselben dis teils nit woll gepraucht etc. auch etzliche viel tzinse und renth der euangelischen stende geistliche guttern tzustehend, hemmen und nit volgen lassen wollen und wiewoll tzu Schmalkalden vorm jar darvon auch ein articul gestelt, darbey man es dan auch nachmals pleiben lest, so ist doch itzunde ferner bewogen, das es nit ungut sein soll, das von diesem articul tzu der nehisten tzusamenkunft statlich geredt und sovil muglich zu christlicher und pillicher vergleichung gepracht werden mocht. Und das die stende durch ire rechts und der heiligen schrift gelarten von diesem articul, die geistlichen gutter belangende mitler tzeit statlich und vleissig raitschlagen und solchs in schrifften stellen und verfertigen lassen sollen, damit solche raitschlege uf die nehiste tzusamenkunfft mitpracht und daraus ferner, doch unverbundtlich beschlossen werden mocht und nemblich erstlich, wem solche kyrchenguter gepuren und tzustehen sollten, wohin und welcher gestalt, auch durch wen die tzuverwanden und tzugeprauchen, damit in dem das christlich und erbarlich furgenomen und soliche guter nit unpillicher weise verschwendet oder von der kirchen alienirt werden mochten. Zum andern, mit was fugen und rechtlichen mitteln die tzinse und renth der eynnungsverwandten geistlichen gutern tzustehende, so unter frembden herschafften gelegen, tzuerfordern und eintzunemen, uf das dieselbigen tzu den kirchen, dahin die gewiddemet, gepracht und erhalten werden mochten.«

65 Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 530.

66 Martin Bucer, Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 12: Schriften zu Kirchengütern und zum Basler Universitätsstreit (1538–1545), bearb. v. Stephen E. Buckwalter, Gütersloh 2007, S. 25–78 (»Das Bedenken vonn Kirchenngüterenn, zu Braunschwig den Stenden furgegeben, 13. Juli 1538«),

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

gen Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfhart vor[67]. Diese Gutachten waren wohl schon im Kontext des Braunschweiger Bundestags entstanden. Gerade das Augsburger Gutachten machte den Standpunkt der Städte deutlich: Kirchengut dürfe nur für kirchliche Zwecke genutzt werden. Die Straßburger Delegation war per Instruktion zu Verhandlungen auch über diese Frage bevollmächtigt[68]. Jedoch standen andere Themen – vor allem die Gründung des Nürnberger Bundes als papstkirchlicher Widerpart zum Schmalkaldischen Bund[69] sowie die über Minden verhängte Reichsacht und die daraus entstandene Gefahr eines Krieges – bei diesem Bundestag im Vordergrund. So tauschten sich nur die Wittenberger und Straßburger Theologen über ihren Standpunkt über das Kirchengut aus. Die Obrigkeiten waren sich einig, die nötige Türkenhilfe nur gegen einen dauerhaften Frieden zahlen zu wollen. Dazu zählte auch eine Verwaltung des Kirchenguts ohne Eingriffe des Kammergerichts.

Melanchthon skizzierte in einem Brief an den Straßburger Rat vom 20. November 1538, also im Nachgang des Eisenacher Bundestags, seine Position[70]: Kirchengüter seien demnach zur Erhaltung des Kirchendienstes und zur Versorgung der Kirchendiener bestimmt, sollten aber auch zur Armenversorgung verwendet werden. Die Güter gehörten der Kirche und nicht dem Kaiser. Sie stünden nicht den Verfolgern des Evangeliums und der wahren Lehre zu. Die christliche Obrigkeit dürfe die Güter verwalten und als Patron einen Teil davon benutzen, um die Kosten zu decken, die ihr wegen des Schutzes der Kirche entstünden. Kein Stand des Schmalkaldischen Bundes dürfe ein anderes Mitglied des Bundes ohne vorherige Beratung mit seinen Vorschriften bevormunden.

Im März und April 1539 trafen sich die Bundesmitglieder in Frankfurt am Main, wo auch der Frankfurter Anstand verhandelt und am 24. Juli 1539 unterzeichnet

79–99 (»Straßburger Bedenken in Religionssachen, 13. Juli 1538«). Vgl. Robert Stupperich, Bucer und die Kirchengüter, in: Christian Krieger/Marc Lienhard (Hg.), Martin Bucer and Sixteenth Century Europe. Actes du colloque de Strasbourg (28–31 août 1991), Bd. 1, Leiden u. a. 1993, S. 160–172; Gottfried Seebass, Martin Bucers Beitrag zu den Diskussionen über die Verwendung der Kirchengüter, in: Christoph Strohm (Hg.), Martin Bucer und das Recht. Beiträge zum internationalen Symposium vom 1. bis 3. März 2001 in der Johannes a Lasco Bibliothek Emden, Genf 2002, S. 167–183.

67 Friedrich Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540. Die Gutachten Martin Bucers und der Augsburger Prädikanten Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfhart über die Verwendung der Kirchengüter, in: ARG 1 (1904), S. 299–336, hier S. 316–336.

68 Vgl. PC 2, Nr. 536, S. 509.

69 Vgl. Paul Fuchtel, Der Frankfurter Anstand vom Jahre 1539, in: ARG 27 (1930), S. 145–206, hier S. 148f.

70 MBW 2122. Am gleichen Tag schrieb auch Luther an die Vertreter der Stadt Straßburg und ließ einige Bemerkungen zu den Kirchengütern fallen. Bucer sei über seinen Standpunkt unterrichtet, vgl. WA.B 8, Nr. 3275, S. 325f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

wurde[71]. Am Rande des Bundestages regte sich hier Widerspruch gegen die Formulierung in der Kirchengüterfrage des Schmalkaldischen Abschieds von 1537. Herzog Ulrich von Württemberg wies entschieden darauf hin, dass ihm der Abschied keinerlei Spielräume für den Umgang mit dem Kirchengut lasse, das er aber dringend brauche, um die finanzielle Lage seines Territoriums zu stabilisieren[72]. In seiner Argumentation scheint der Anspruch durch, dass ihm das Kirchengut zustehe. Der Frankfurter Bundesabschied vom 23. April 1539 vermerkte nur lapidar, dass über die Kirchengüterfrage geredet werden müsse[73]. Dazu seien Gutachten abzufassen, die bei einem Treffen in Nürnberg beraten werden könnten, um eine einheitliche Position zu finden. Am gleichen Tag schrieb Melanchthon an Justus Jonas, dass die Städte eine andere Meinung zur Verwendung der Kirchengüter hätten und sie zur Erhaltung der Kirchen und Schulen einsetzten[74].

Im Hinblick auf die in Frankfurt stattfindenden Verhandlungen über einen dauerhaften Frieden bemerkte Melanchthon am 25. Juni 1539 in einem Brief an seinen Freund Joachim Camerarius, dass um die Positionen heftig gestritten werde. Jedoch würde er die Gier nach Kirchengütern – möglicherweise dachte Melanchthon hier nicht nur an Herzog Ulrich von Württemberg – nur den Städten verzeihen, die sie zum Unterhalt ihrer Kirchen dringend benötigten[75].

Tatsächlich legte der Frankfurter Anstand unter Berufung auf den Nürnberger Anstand fest, dass die Augsburger Konfessionsverwandten in den nächsten 15 Monaten den Geistlichen sowohl in als auch außerhalb ihrer Herrschaft die ihnen zustehenden »zins/gülten/renth unnd ligende güter« zu gewähren und keinesfalls einzuziehen hätten, auch wenn nun die Obrigkeiten für die Verwaltung zustän-

71 Vgl. Rainer Wohlfeil, Frankfurter Anstand, in: TRE 11 (1983), S. 342–346, sowie den Beitrag von Christopher Voigt-Goy in diesem Band.

72 Vgl. die Instruktion Herzog Ulrichs von Württemberg für seine Gesandten vom 13. März 1539 in: Christian Friderich Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, Teil 3, Ulm 1771, Beilagen, Nr. 49, S. 218–220. Zu den Hintergründen vgl. Viktor Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde (1911), Stuttgart 1912, S. 377–424, hier S. 394f.; Hermann Ehmer, Die Kirchengutsfrage in der Reformation, in: BWKG 104 (2004), S. 27–45.

73 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1598, fol. 30v–31r: »Belangend die gaistlichen gutter auff beiden seiten: Dieser punct soll den gelerten aller Stende miterzeit zuberatschlagen bevolen werden, also das dieselbigen Rathschlege mit ghein Nurmberg zum tage bracht ader uberschickt daselbst vorlesen, conferirt, weiter beratschlagt und sovil moglich verglichen und darnach den stenden dieselbige vergleichung uberschickt werden, sich deshalben vernemen zulassen und zu ainer vergleichung zubegeben, ehe dan man zur handelung solichs articuls der geistlichen guter halben kommen wirdet, auff das sich di stende und gelerten unter inen selbst derhalben nicht irren dorffen.«

74 Vgl. MBW 2191.

75 MBW 2232.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

dig seien[76]. Die Reichskammergerichtsprozesse und die Reichsacht gegen Minden sollten für sechs Monate suspendiert sein. Der Kaiser sollte die beiden streitenden Parteien zu einem »christlichen freundlichen gesprech« zur Vermittlung in der Religionsfrage einladen. Über die Umsetzung dieser Regelungen mussten sich die Bundesmitglieder nun verständigen.

Bereits am 2. August 1539 wandte sich Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Landgraf Philipp von Hessen[77]. Beunruhigt fragte er nach Philipps Position hinsichtlich der Kirchengüter, da er ein zu großes Entgegenkommen gegenüber dem Kaiser befürchtete. Ausdrücklich verwies Johann Friedrich auf die »uncosten«, die die Reformation ihnen Jahr um Jahr verursachte. Für die Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion würde dieses Geld nicht gebraucht, sondern für die Unterhaltung der Pfarreien, der Universität Wittenberg[78] und des Konsistoriums. Dem »armen Mann« würde durch die Regelung am meisten geholfen. Die Übergabe aller Kirchengüter an die Kirche würde bedeuten, die eben beseitigte »pracht und das wesen widder einfuren und erwecken, wie das im babstumb gewest«. Damit waren die Linien für den nächsten Bundestag vorgezeichnet, die bei einem vorbereitenden Treffen kursächsischer und hessischer Räte in Berka im November 1539 vorbesprochen wurden[79].

Im Vorfeld des Bundestags von Arnstadt, der vom 21. November bis zum 10. Dezember 1539 stattfand, drängte der Straßburger Bürgermeister Jakob Sturm (1489–1553) Landgraf Philipp von Hessen zu einer Absprache mit Martin Bucer in der Kirchengüterfrage[80]. Die Straßburger Gesandten wurden in der Kirchengüterfrage beauftragt, auf eine Reformation zu dringen, die »dem gotteswort und den alten h. canonibus gemäsz« sei. Dafür sollten sie die von Bucer erarbeiteten Gutachten mitnehmen und über die Verhältnisse in ihrer Heimatstadt berichten[81]. Sie forderten entsprechend Bucers Gutachten, Kirchengüter nur für den Aufbau eines stabilen evangelischen Kirchensystems zu verwenden. Den kursächsischen Gesandten Bernhard von Mila, Gregor Brück, Hans von Pack und Kunz Gotzmann wurde von ihrem Landesherrn hingegen aufgetragen:

---

76 Vgl. Der fridliche anstand: Zu Franckfurt aufgericht im Aprilen Anno. M.D.XXXIX, [Straßburg: Johann Prüss d.J. 1539] (VD16 ZV 13933), fol. 3r. Vgl. auch Andreas Zecherle, Frankfurter Anstand (19. April 1539), in: Dingel (Hg.), Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa, URL: <http://exist.ulb.tu-darmstadt.de:8080/exist/apps/edoc/view.html?id=e000001_frankfurter_anstand> (30.06.2021).

77 Georg Mentz, Johann Friedrich der Grossmütige 1503–1554, Bd. 3: Vom Beginn des Schmalkaldischen Krieges bis zum Tode des Kurfürsten, Jena 1908, S. 436f.

78 Vgl. Ludwig, Das landesherrliche Stipendienwesen an der Universität Wittenberg.

79 Zu diesem Rätetreffen vgl. Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 321, 477.

80 So sein Schreiben vom 11. Oktober 1539, in: PC 2, Nr. 546, S. 522f.; vgl. auch Brady, Zwischen Gott und Mammon, S. 145–150.

81 Vgl. die Instruktion vom 3. November 1539, in: PC 2, Nr. 648, S. 637–641.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

> Und ist unser bedenken von wegen solche gueter nachmals, wie es jüngst unser rethe zu Berka den hessischen rethen vormeldet, das sie auch den stenden also antzeigen mugen, dann das ain sonderliche statliche schickung derwegen solte zusamen verordent werden, davon statlich geredt und geratschlagt werden. Das achten wir nit sonders nodt sein, danu itzo davon nach nodturfft wol kann geredt werden, doch sollen unsere rethe darinnen nichts entlichs schließen helffen, sundern was gehandelt und bedacht wirdet, uns berichten und darauff unseres gemuets gewertigk sein[82].

Der Kurfürst drang also darauf, keine endgültige Regelung zu treffen, sondern ihm erst alle Positionen mitzuteilen. Während Philipp gern auf diesem Bundestag eine Einigung herbeigeführt hätte, wünschte Johann Friedrich eine Verschiebung dieses Punkts auf ein gesondertes Treffen. Ein Entgegenkommen gegenüber den Straßburgern und Augsburgern war damit ausgeschlossen.

Über die Kirchengüterfrage wurde in Arnstadt am 3. Dezember 1539 rasch gesprochen. Kursachsen konnte sich mit seinem Wunsch durchsetzen, diese Frage auf dem nächsten Bundestag zu behandeln. Eine abschließende Einigung wäre zudem an den Delegierten der Herzöge von Württemberg, Lüneburg und Pommern gescheitert, die keine Vollmacht zu Verhandlungen in dieser Frage erhalten hatten[83]. Deshalb stellte man nur den Konsens fest: Die Kirchengüter sollten »zu nutz der kirchen, als prediger, schulen und den armen und dem gemeinen nutz« verwendet werden[84]. Vermutlich war auch Martin Bucer bei diesem kurzen Austausch anwesend. Eigens dafür verfasste er ein Gutachten, das seinen bekannten Standpunkt wiederholte. Die Kirchengüter sollten zum Aufbau eines stabilen neuen Kirchensystems verwandt werden[85]. Die Beratungen ergaben, dass ein einheitlicher Standpunkt schon deshalb angestrebt werden sollte, um den Gegnern zu zeigen, dass die Kirchengüter nicht zur Bereicherung der reformatorischen Obrigkeiten verwendet wurden.

Der Abschied des Bundestages zu Arnstadt vom 10. Dezember 1539 fasste die Ergebnisse im Hinblick auf die Kirchengüterfrage so zusammen, dass die Gespräche gemäß dem Ausschreiben des Bundestages geführt wurden[86]. Man war sich

82 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. H, pag. 248f., Nr. 108, Vol. 1, fol. 49v–50v.

83 Vgl. den Bericht Gregor Brücks und Hans von Packs an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen vom 3. Dezember 1539, in: Mentz, Johann Friedrich der Grossmütige, Bd. 3, S. 450f.

84 PC 2, Nr. 653, S. 652. Dieser Lösung stimmte auch Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen am 5. Dezember 1539 zu, vgl. Mentz, Johann Friedrich der Grossmütige, Bd. 3, S. 454f.

85 Martin Bucers Deutsche Schriften 12, S. 238–274 (»Ein kurzer Bericht von Eigenschaft und rechtem Brauch der Kirchengüter, vor dem 3. Dezember 1539«).

86 LATh – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1600, fol. 23v–24v: »Von den Geistlichen und geistlichen guttern: Als auch ein punct im ausschreiben begriffen worden der geistlichen, so ihn den furstenthumben wonen und die papistischen ceremonien halten, wie dieselben mochten zu christlicher reformation gepracht werden, wie auch mit den kirchen und closter guttern gute christliche ord-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

einig – und damit erkannte man die Regelung des Frankfurter Anstands an –, allen Geistlichen, auch denen, die die Reformation ablehnten, den ihnen zustehenden Unterhalt zu gewähren. Über die bisherige Verwendung der Kirchen- und vor allem der Klostergüter wurde gesprochen. Da aber nicht alle Gesandten entsprechende Vollmachten hatten, wurde der Beschluss über diesen Punkt vertagt. Beim nächsten Bundestag sollten Gutachten vorliegen, die auf drei Fragen eingingen: Zunächst war offen, ob die Kirchengüter weiterhin zusammengehalten werden sollten und nur für den Unterhalt des Gottesdienstes, der Schulen und die Armenpflege zu verwenden waren. Weiterhin musste geklärt werden, ob neben den Spitälern und Armenhäusern auch Anstalten zur Erziehung von Adligen errichtet werden durften. Schließlich sollte beratschlagt werden, ob überzähliges Kirchengut für allgemeine Aufgaben eingesetzt werden konnte. Den Obrigkeiten wurde die Einsetzung besonderer Verwalter empfohlen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Bucer unter dem Eindruck dieser Verhandlung seine große Denkschrift mit dem Titel *Von Kirchengütern* abschloss, deren Drucklegung im Februar 1540 erfolgte[87]. Bucer fasste darin die Diskussionen der vergangenen Jahre über die Neuordnung des Kirchenguts bis hin zum Bestand der

---

nunge gemacht und wartzu dieselben gewanndt werden sollten etc. So hatt man von diesen beiden puncten vleissig geredt und sovill die vermainten geistlichen antrifft hin und widder gehandelt und unter andern in rath funden, wo solche geistliche der Stett werden, so in furstenthumben durch mittel gesessen und ire obrigkeiten die landsfursten erkennen musten, das man mit guttem grundt hilff und forderung zu der christlichen religion und sonderlich den begerenden thun mochte.

Sovill aber die geistlichen und closter gutter antrifft, ist unther anderm gehort worden, wie es bishero damit gehalten worden ist. Dieweill aber nicht alle gesandten von solichen punct schlißlich zureden bevelch gehabt, so ist derselb punct auch biß auff negste zusammenkunfft geschoben, also das man alsdan davon reden und rathschlagen woll, wie es mit den geistlichen und closter guttern, so biß nach in handen der fursten und stende unveranndert plieben sein, gehalten werden soll.

Und nemblich, ob dieselb unverannderte gutter als kirchen gutter beyeinander hinfuro behalten, hinfurther nicht verendert, sonder davon erstlich die ministeria der kirchen, schulen und ander notturfftig personen, zum kirchendinst gehorig, underhalten, ufferttzogen oder dartzu verorden werden sollen.

Zum andern spitall und armerleuth heuser uffgerichtet auch weibliche und mannspersonen vom Adell und erbarn leuthen nach gelegenheit eins jden stands davon ertzogen und underhalten oder zu eheren ausgestadt werden sollen.

Und zum dritten, was davon ubrig were an der nutzung solcher gutter in ansehung allerlei grosser beschwerunge, so fursten und stende in dieser sachen erlitten haben und noch gewartten müssen, zu und erhaltung und erstattunge gemeiner stende mengell und notturfft angelegt und geprauchte werden sollen. Und das daruber von obrigkeiten besondere leuth verordent werden, wilche solche gutter verwaren, den treuerlich vorstehen und die nutzunge davon an die ortt, dahin sie geordent sein, reichen und liffern.«

87 Martin Bucers Deutsche Schriften 12, S. 275–494; vgl. Gottfried Hamann, Martin Bucer 1491–1551. Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, Stuttgart 1989, S. 68; Martin Greschat, Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit 1491–1551, München 1990, S. 180–182; Volkmar Ortmann,

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

geistlichen Fürstentümer programmatisch zusammen. Die Notwendigkeit eines Konzils, das ungerechte Vorgehen des Reichskammergerichts, die Unhaltbarkeit der Vorwürfe gegen die Protestanten, die Pfarrgemeinde als rechtmäßige Besitzerin des Kirchenguts sowie die Abwehr altgläubiger Vorwürfe sind Themen des Buches. Bucer sah in den in Frankfurt in Aussicht gestellten Religionsgesprächen eine Chance. Deshalb wollte er durch diese Schrift für ein Konzept der kirchlichen Einheit werben, das die bisherigen Gegner der Reformation wenigstens für die Rechtfertigungslehre gewann. Alle anderen Glaubensartikel waren für ihn nachgeordnet, über sie konnte diskutiert werden. Selbst die geistlichen Fürstentümer könnten demnach als Fürstentümer bestehen bleiben, wenn nur das gemeinsame Ziel einer Reform der Kirche umgesetzt wurde. Die Güter der Klöster sollten der Versorgung noch vorhandener Nonnen und Mönche sowie für die Errichtung von Schulen dienen. Nur so könnte auf friedlichem Weg der Streit über die Kirchengüter beigelegt werden. Bucer hoffte, dass diese Position auf den anstehenden Religionsgesprächen einen Konsens erlangen werde. Er wurde in dieser Haltung von Landgraf Philipp unterstützt[88]. Auch in Kursachsen hoffte man auf eine Verständigung mit dem Kaiser und bereitete sich auf Verhandlungen vor[89]. Man war sich auch hier bewusst, dass man über die Kirchengüterfrage diskutieren konnte.

Auf dem folgenden Bundestag in Schmalkalden, der auch der Vorbereitung auf den Besuch des Kaisers im Reich diente, verfassten die Theologen – unter ihnen Philipp Melanchthon, Justus Jonas, Johannes Bugenhagen, Caspar Cruciger, Martin Bucer und Johann Timan – ein detailliertes Gutachten über die Verwendung der Kirchengüter[90], worüber aber erst am 13. März 1540 gesprochen wurde[91]. Das Gutachten, dem wohl Bucers Denkschrift *Von Kirchengütern* zugrunde lag, fasste den bekannten Diskussionsstand nochmals zusammen: Demnach hatten die Obrigkeiten eine Verantwortung für Kirchen und Schulen. Die Güter einer Pfarrei sollten auch nach der Reformation bei dieser verbleiben. Wenn sie zu gering waren, mussten sie von der Obrigkeit ausgeglichen werden. Ohne Amt konnte niemand eine Pfründe erlangen. Da Stifte und Klöster der Obrigkeit unterstanden, durften ihre Güter für Kirchen, Schulen und Armenpflege verwendet werden.

Reformation und Einheit der Kirche. Martin Bucers Einigungsbemühungen bei den Religionsgesprächen in Leipzig, Hagenau, Worms und Regensburg, 1539–1541, Mainz 2001, S. 88–112.

88 Vgl. Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen/Bristol 2013, S. 424f.; Ortmann, Reformation und Einheit der Kirche, S. 88–112.

89 Vgl. MBW 2332 (Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an die Wittenberger Theologen, 29. Dezember 1539).

90 MBW 2391 (9. März 1540); Martin Bucer, Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 9/1: Religionsgespräche (1539–1541), bearb. v. Cornelis Augustijn, Gütersloh 1995, Nr. 4B, S. 79–90.

91 PC 3, S. 35–38.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Sollte ein Rest bleiben, stand es der Obrigkeit frei, diesen für andere Aufgaben zu verwenden. Die Einsetzung von Verwaltern wurde angestrebt. Die Güter der Kollegiatstifte in Straßburg, Augsburg, Konstanz, Bremen, Magdeburg, Frankfurt am Main, Esslingen, Hamburg, Braunschweig oder Memmingen sollten ebenfalls für die Kirchen, Schulen und Armen eingesetzt werden. Reste standen den Dörfern oder dem Adel zu. Dieses Gut durfte auch gewaltsam enteignet werden, weil das kaiserliche Patronatsrecht hier nicht galt. Eine Zuständigkeit des Reichskammergerichts wurde abgelehnt. Die beiden Bundeshauptmänner Johann Friedrich und Philipp bestanden gegenüber den kaiserlichen Gesandten darauf, dass ihre Reformationsanstrengungen nicht durch das Streben nach den Kirchengütern motiviert waren[92].

Die Beratungen über die Kirchengüterfrage am 13. März 1540 ergaben ein differenziertes Bild[93]. Die Württemberger Delegierten begannen mit dem Hinweis, dass sie bereits über die Verwendung der Kirchengüter berichtet hatten. Vor allem die Unterhaltung der Universität Tübingen, der Spitäler sowie die Armenversorgung verbrauchten viel Geld. Schlecht dotierte Pfarrstellen wurden mit anderen Kirchengütern aufgebessert. Insgesamt wünschte ihr Landesherr, das Kirchengut so zu verwenden, wie er es gegen Gott und die Obrigkeit verantworten könne. Ähnlich argumentierten auch die Vertreter aus Pommern, die zugaben, dass Kirchengut verkauft worden sei. Der Unterhalt der Universität Greifswald sei kostspielig. Außerdem gäbe es Stipendien für adlige Kinder. Ihrer Meinung nach seien die Verhältnisse regional verschieden, so dass eine Vereinheitlichung unmöglich sei. Deutlich kürzer berichteten die Fürsten von Anhalt, die ein langsames Vorgehen anmahnten, weil man mit Restitutionen rechnen müsse. Außerdem seien die Verhältnisse der einzelnen Bundesmitglieder unterschiedlich. Die Straßburger Gesandten teilten mit, dass die Stadt Straßburg das Kirchengut ausschließlich für kirchliche Zwecke einsetze. Viel Geld werde für die Erhaltung der Schule aufgewendet. Deutlich schlechter war die Situation in den Städten Augsburg, Frankfurt am Main, Konstanz, Ulm, Heilbronn, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig und Minden, die zur Erhaltung des Gottesdienstes aus ihrer Stadtkasse Zuschüsse gewährten, weil sie Kirchengut nicht oder nur teilweise verwalteten. Die Vertreter aus Esslingen machten keine näheren Angaben. Die kursächsischen Gesandten verwiesen auf die Sequestration des Kirchenguts. Die hessischen Vertreter berichteten von der Errichtung der Spitäler in Haina, Merxhausen und Hofheim. Einiges Kirchengut werde als Ausgleich für »die kosten, so uf beschirmung der kirchen und religion« entstanden, herangezogen[94]. Man einigte sich auf einen Standpunkt über das

92 MBW 2411.

93 Vgl. PC 3, Nr. 25, S. 27–43 (Bericht über Beratungen vom 29. Februar bis 15. April 1540).

94 Ebd., S. 38.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Kirchengut, der außer von Württemberg und Pommern[95] von allen Bundesmitgliedern angenommen wurde und so auch in den Abschied des Bundestages vom 15. April 1540 Eingang fand[96]. Am Beginn stand die Erinnerung an den Arnstädter

95 Vgl. ebd.

96 Blaha/Bauer, Die Schmalkaldischen Abschiede, S. 167f.: »Von kirchenguthern: Nachdem auch uf dem tage zu Arnstet der kirchen und closter güter halben wie die christlich und unvorweißlich zu gebrauchen und angelegt, auch damit solle gehalten werden, geredt, auch etzlich wege und mittel bedacht und vorgschlagen worden. Und aber aus mangel, das nit alle stende zu dem selben mahl beschlißlich zu reden bevelch gehabt, bis uf diese itzige zusamenkunft der stende ferner davon zu reden, zu rathschlagen und zuschlissen ufgeschoben worden, inhalt des artickels in gemeltem Arnstettischen abschiedt begriffen. So haben der stende botschaften und geschickten solchen artickel itzo vor die hand genomen, den mit vleis bewogen und beratschlagt, und dieweil diese stende, gott lob, zu furderung der ehere des almechtigen und zu erhaltung seines ewigen allein seligmachenden worts, dahin sich auch diese christliche aynung und verstendnus erstrecken thut, zum hochsten geneigt und solchs zethun sich schuldig erkennen und es am tage, das die hohe notturft erfordert, damit daruf gedrachtet, wie die kirchen mit gelerthen, geschickten und gotsfürchtigen leuthen bestelt, auch zu erziehung der jugent, so kunftig zu pfar und kirchdinsten und andern christlichen amptern gepraucht werden sollen, desgleichen zu notturft der armen furder versehung geschehen moge. Und dann den widerwertige ire unpilliche uflage und nachrede dieser guter halben, wilche sie doch selbst vilfeltig gantz unpillicher weise den rechten kirchen breuchen entwenden und verschwenden, abgewendt und idermenglich sehen, spuren und in der that vermircken muge, das es diesem teil nicht umb das zeitlich, sondern vil mehr umb das ewige und also die rechtschaffene christliche religion, deren auch das zeitlich gut und sonderlich das jhene, so bereit an zur kirchen verordnet diesen sol, zu thun ist. Als haben sie diesen artikel, die kirchenguter betreffend, vom iren vornembsten gelehrthen der hay. schrift mit hochstem vleis erwegen und berathschlagen lassen und demselbigen nach, aus christenlichem gutern bedencken und ursach, inhalt des Arnstettischen abschieds, eintrechtiglich bedacht und entschlossen, das erstlichen und vor allen dingen von solchen geistlichen oder kirchengutern dieweil es in allwege pillich und loblich, das vornemblich dieselben zu recht geschaffenen christlichen milden kirchen und gemeins nutzs sachen gewandt und geprauch und nicht unnutzlich umbracht oder verschwendet werden, die pfarher, prediger und andere kirchendiener zu vorkundigung und ausbreitung des gottlichen worts notturftiglich und wol davon underhalten.

Zum andern, das die schulen zur zucht der jugent damit kunftiger zeit geschickte, gelarthe und tugentliche leuthe zu christlichen emptern ertzogen, notturftiglich davon bestellt und versehen.

Zum dritten, den armen, unvormugenden, gebrechlichen, auch haußarmen leuthen geholfen, dieselben zuunderhalten, hospital und gemeine oder gotscasten ufgericht werden und der armen jugendt, edel und unedel, im lande und stetten nach gelegenheit hulf zum studio geschehen und den kirchendienern, so schwach und alt werden, und emeriti sein, underhaltung gereicht, auch do die versterben und sich in christlichem, erlichem und gutem wandel erhalten haben, ire weibe und kinder in armut verlassen, auch beqweme hulf und steuer gethan. Ire kinder, so datzu geschickt, zu der larhe gehalten und ire dochter zu ehrlichem stande destobaß ausgestadtet mogen werden und dergleichen milte christliche gute verordnung und vorsehung bedacht und ins werg bracht werden, wie solchs ein die obrigkait und aufwendung der itztgemelten milten wergken und verordnungen uberig sein mochten also zuhandlen, zu geparen und umbzuhen wissen wirdet, wie sie das jegen gott, aller erbarkeit und meniglichen unpartheischen getrauen zuverantworten und ain christliche obrigkait schuldig und ihr unvorweißlich ist.«

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundestag, auf dem bereits über die Verwendung und die Verwaltung der Kirchengüter gesprochen wurde. Da nicht alle Vertreter der Bundesmitglieder Vollmacht zu einem Beschluss hatten, wurde eine Entscheidung auf diesen Bundestag vertagt. Ziel aller Bundesmitglieder sei es, »die kirchen mit gelehrten, geschickten und gotsfürchtigen leuthen« zu versehen, Lehrer einzustellen und die Armen zu versorgen. Damit solle die üble Nachrede der Gegner abgewehrt werden, die Bundesmitglieder würden das Kirchengut veruntreuen oder entwenden. Ihr Standpunkt wurde von Theologen ausführlich beraten, die sich einig waren, dass Kirchengut für christliche Aufgaben und den gemeinen Nutzen eingesetzt werden dürfe. Demnach werde das Kirchengut für die Unterhaltung der Pfarrer und Prediger, die Schulen und die Armenversorgung verwendet. Die Bundesmitglieder verfuhren so gemäß ihrer Auffassung von christlicher Obrigkeit und meinten, dieses Vorgehen gegen Gott verantworten zu können.

Damit war der Standpunkt umrissen, den die Bundesmitglieder nun auch bei dem Reichsreligionsgespräch in Hagenau vertraten. Eine Restitution der Kirchengüter lehnten sie entschieden ab[97]. Entsprechend deutlich formulierte Kurfürst Johann Friedrich auch seine Instruktion für Hans von Dolzig, Franz Burkhardt, Kilian Goldstein, Caspar Cruciger, Philipp Melanchthon und Friedrich Myconius für das Wormser Religionsgespräch: Eine Restitution der Kirchengüter komme nicht in Frage.

> Dan es magk sich yhe nymandes solcher kirchengueter anmassen, der nit gnaigt sein wolt, dergegen den kirchen dinst zu laisten, wie man spricht, die pfrundt wirdet uns des kirchen ampts willen verliehen. Darumb wurde solche Restitution mit sich das uf den Rucken bringen, das man eben uf diesen tailh vor allen weythern handlungen von der Confession abtrette, und die Babstliche Irthumb unnd missbrauche wiederumb annehme unnd zuliessen. Und es wurde kayner weythern handlung oder vergleichung alsdann bedurffen, auch nhumehr bey dem andern tailh darnach erlangt konnen werden, so ist auch aus vorberurter ursachen dem gegentailh unmuglich, die Religion unnd kirchengueter von aynannder zuscheiden[98].

Zuerst sollten die strittigen theologischen Probleme geklärt werden, bevor man an die Punkte ging, über die man sich sicher leicht verständigen konnte, wie die

97 Vgl. Klaus Ganzer/Karl-Heinz zur Mühlen (Hg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, Bd. 1: Das Hagenauer Religionsgespräch, Göttingen 2000, S. 95–99, 477–480, 482–487. Vgl. auch den Brief Caspar Crucigers an Philipp Melanchthon vom 19. Juli 1540 über den Stand der Verhandlungen, MBW 2464a.

98 Vgl. MBW 2531a.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Kirchengüterfrage[99]. Für das Religionsgespräch in Worms, das im November 1540 begann, stand dieses Thema nicht auf der Tagesordnung.

Am 28. Januar 1541 trat eine vorläufige Entspannung des Problems Kirchengüterfrage ein, da Kaiser Karl V. auf eine »Durchsetzung des kaiserlich-katholischen Eigentumsverständnisses mit reichsrechtlichen Mitteln« per Edikt verzichtete[100]. Das Reichskammergericht sollte bis zum kommenden Reichstag nicht mehr in Religionsprozessen entscheiden. Außerdem wurde für diesen Zeitraum die Acht gegen Minden und Goslar ausgesetzt. Auf diese Weise sollte das Gelingen des Regensburger Religionsgesprächs gesichert werden. Vorsorglich wiederholte Kurfürst Johann Friedrich seinen Standpunkt, dass eine Restitution der Kirchengüter ausgeschlossen sei[101]. Der Regensburger Reichstagsabschied vom Juli 1541 erneuerte die Geltung des Nürnberger Anstands.

Spannungen entstanden innerhalb des Schmalkaldischen Bundes, als 1543 zur Deckung der Unkosten für den Braunschweiger Zug darüber diskutiert wurde, ob Kirchengüter verkauft werden dürften[102]. Während sich Hessen und Kursachsen dafür aussprachen, waren die oberdeutschen Städte dagegen.

Grundsätzlich änderte sich am Standpunkt in der Kirchengüterfrage nichts mehr. Restitutionsforderungen wurden weiterhin abgelehnt[103]. Nachdem der Reichstagsabschied 1543 die meisten Prozesse des Reichskammergerichts sistiert hatte, kam es zu einem vorläufigen Ende der Auseinandersetzung[104]. Der Religionsfrieden von 1555 brachte schließlich mit den Artikeln 19 und 21 eine rechtliche Regelung mit längerer Dauer[105], indem der bis 1552 erreichte Stand anerkannt und die Verwendung des Kirchenguts zur Erhaltung von Kirchen, Schulen, Almosen und Hospitälern geregelt wurde. Das Reichskammergericht wurde angewiesen, diese Fälle nicht mehr zu verfolgen.

99 Zur Haltung Württembergs vgl. Körber, Kirchengüterfrage, S. 135; Deetjen, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung, S. 49.

100 Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 46, 287.

101 Vgl. zur Tagesordnung: Klaus Ganzer/Karl-Heinz zur Mühlen (Hg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, Bd. 3: Das Regensburger Religionsgespräch, Göttingen 2007, S. 81. Zur Diskussion vgl. Mentz, Johann Friedrich der Grossmütige, Bd. 3, S. 468f.

102 Gabriele Schlütter-Schindler, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main u. a. 1986, S. 242.

103 Vgl. Mentz, Johann Friedrich der Grossmütige, Bd. 3, S. 508f.

104 Vgl. Schlütter-Schindler, Der Schmalkaldische Bund, S. 286.

105 DRTA.JR 20, Nr. 390, S. 3103–3157, hier S. 3110f. Vgl. auch Alexandra Schäfer-Griebel (Bearb.), Augsburger Religionsfrieden (25. September 1555), in: Dingel (Hg.), Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa, URL: <http://exist.ulb.tu-darmstadt.de:8080/exist/apps/edoc/view.html?id=e000001_augsburger_religionsfrieden> (30.06.2021).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

5. Fazit

Die Diskussion über den Umgang mit dem Kirchengut wurde nicht durch die Reformation hervorgerufen, sondern setzte bereits im späten Mittelalter geführte Auseinandersetzungen fort. Allerdings verweist diese Debatte auf einen Punkt der Entstehung der reformatorischen Kirchen, der gern übersehen wird, nämlich auf die wirtschaftliche Ausstattung des evangelischen Kirchenwesens. Ohne eine angemessene Ausstattung konnten keine Pfarreien existieren. Wie viele Mittel aber aus ehemaligem Klostergut in das evangelische Kirchenwesen fließen sollten, war zwischen den einzelnen reformatorischen Obrigkeiten umstritten. Hintergrund des unterschiedlichen herrschaftlichen Vorgehens war die von Stadt zu Stadt und Territorium zu Territorium divergierende Dotation einzelner Klöster. Jedenfalls war man der Meinung, dem Stifterwillen zu entsprechen, wenn man Kirchengut für den evangelischen Gottesdienst verwendete. Eine Pfründe konnte außerdem nur jemand haben, der dafür auch ein Amt bekleidete.

Für die Schmalkaldischen Bundesmitglieder wurde es nach 1537 notwendig, sich auf eine einheitliche Linie zu verständigen. Die politischen Ereignisse ab 1536 beförderten diesen Prozess, da nun ein Konzil zur Klärung der kirchlichen Fragen stattfinden sollte. Ebenso störte diese offene Frage eine Verständigung mit dem Kaiser, um den Frieden im Reich zu sichern. Zur Diskussion über einen einheitlichen Umgang mit den Kirchengütern dienten die Bundestage zwischen 1537 und 1540. Mehr als Leitlinien konnten dabei nicht ausgehandelt werden. Wie dieser gemeinsame Rahmen, die Pfarreien zu finanzieren, Schulen zu errichten und die Armen zu versorgen, ausgestaltet wurde, blieb den einzelnen Bundesmitgliedern überlassen und war dementsprechend vielgestaltig.

Zugleich diente die starke politische Stellung des Schmalkaldischen Bundes dazu, gegenüber Reich und römischer Kirche die Ansprüche der Protestanten auf Kirchengut zur Erhaltung und zum Ausbau reformatorischer Kirchentümer nachhaltig zu vertreten[106]. Die gegenüber der mittelalterlichen Kirche und dem kanonischen Recht neue Rechtsauffassung führte zu einem »Systembruch«[107].

---

106 Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, S. 584: »Die von den Einungsverwandten erarbeiteten Grundsätze zum Umgang mit dem Kirchengut bereiteten den Boden, auf dem sich in der zweiten Jahrhunderthälfte das landesherrliche und städtische Kirchenregiment organisatorisch-institutionell ausformen konnte.«

107 Christopher Voigt-Goy, Tradition und Innovation. Recht, in: Dorothea Wendebourg u. a. (Hg.), Sister Reformations III. Von der reformatorischen Bewegung zur Kirche im Heiligen Römischen Reich und auf den britischen Inseln, Tübingen 2019, S. 477–489, hier S. 481. Schindling, Die Reformation in den Reichsstädten, S. 77: »Die Reformation nahm die geistlichen Güter heraus aus dem Rechtssystem der universalen Kirche und wies der weltlichen Obrigkeit am Ort das Recht und die Pflicht zu, darüber im Sinne einer evangelischen Religionsausübung und gemäß dem angenommenen Stiftungszweck zu verfügen.«

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Anhang

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

1. Abkürzungsverzeichnis

ABKG	Felician Gess/Heiko Jadatz/Christian Winter (Bearb.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 4 Bde., Leipzig 1905–2012 Bd. 1: 1517–1524, bearb. v. Felician Gess, Leipzig 1905 Bd. 2: 1525–1527, bearb. v. Felician Gess, Leipzig 1917 Bd. 3: 1528–1534, bearb. v. Heiko Jadatz/Christian Winter, Leipzig 2010 Bd. 4: 1535–1539, bearb. v. Heiko Jadatz/Christian Winter, Leipzig 2012
ADip	Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde
AHG	Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde
AHVN.Rh	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
ARCEG	Acta reformationis catholicae ecclesiam
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
ASäG	Archiv für die sachsische Geschichte
BBKG	Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
Bh.	Beiheft
BSB	Bayrische Staatsbibliothek
BSELK	Irene Dingel u. a. (Hg.), Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vollständige Neuedition, Göttingen/Bristol 2014
Bucer-DS 12	Martin Bucer, Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 12: Schriften zu Kirchengütern und zum Basler Universitätsstreit (1538–1545), bearb. v. Stephen E. Buchwalter, Gütersloh 2007
BWKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
ChH	Church History
CR	Karl Gottlieb Bretschneider u. a. (Hg.), Corpus Reformatorum, 101 Bde., Halle/Saale 1834ff.
CT	Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum nova Collectio, Freiburg i.Br. 1901ff.
DRTA.JR	Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. 1: 1519 (Januar–Juli), bearb. v. August Kluckhohn, Gotha 1893 Bd. 2: 1521, bearb. v. Adolf Wrede, Gotha 1896 Bd. 3: 1522/23, bearb. v. Adolf Wrede, Gotha 1901 Bd. 4: 1524, bearb. v. Adolf Wrede, Gotha 1905 Bd. 5/6: 1525/1526, bearb. v. Rosemarie Aulinger, München 2011 Bd. 7/1: 1527–1529, bearb. v. Johannes Kühn, Stuttgart 1935 Bd. 8/1: 1529/1530, bearb. v. Wolfgang Steglich, Göttingen 1970 Bd. 10(3): 1532, bearb. v. Rosemarie Aulinger, Göttingen 1992

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

	Bd. 11(4): 1541, bearb. v. Albrecht P. Luttenberger, Berlin/Boston 2018
	Bd. 15(4): 1544, bearb. v. Erwein Eltz, Göttingen 2001
	Bd. 17: 1546, bearb. v. Rosemarie Aulinger, München 2005
DRTA.MR	Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe
	Bd. 2: 1487, bearb. v. Reinhard Seyboth, Göttingen 2001
	Bd. 5(3): 1495, bearb. v. Heinz Angermeier, Göttingen 1981
DWb	Deutsches Wörterbuch
DZGW	Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
EKO	Emil Sehling/Eike Wolgast (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, 24 Bde., Leipzig 1902–1919, Tübingen 1955–2017
FDG	Forschungen zur deutschen Geschichte
fl.	Gulden
Frühneuhochdeutsches Wörterbuch	Robert Ralph Anderson/Ulrich Goebel (Hg.), Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Berlin 1989ff.
FS	Festschrift
GGB	Geschichtliche Grundbegriffe
GuG	Geschichte und Gesellschaft. Bochumer historische Studien
HDRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HerChr	Herbergen der Christenheit
HistJ	Historical Journal
HJ	Historisches Jahrbuch
HJLG	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte
HStA	Hauptstaatsarchiv
HV	Historische Vierteljahresschrift
HZ	Historische Zeitschrift
JBBKG	Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte
LATh	Landesarchiv Thüringen
LHA	Landeshauptarchiv
LMA	Lexikon des Mittelalters, 10 Bde., München/Zürich/Lachen am Zürichsee 1977–1999; verkürzter Neudruck (in 9 Bänden), Stuttgart/Weimar 1999 u. ö.
LP	John S. Brewer (Hg.), Letters and Papers, Foreign and Domestic, Henry VIII, 21 Bde., London 1864–1920
MBW	Heinz Scheible/Christine Mundhenk (Hg.), Melanchthon Briefwechsel, Stuttgart 1977ff.
MBW.T	MBW, Textbände, Stuttgart 1991ff.
MedEnc	Medieval encounters
MEKGR	Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes
NASG	Neues Archiv für sachsische Geschichte (und Altertumskunde)
NBD	Nuntiaturbericht aus Deutschland

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ND	Nachdruck
NDB	Neue deutsche Biographie
ÖHHSA	Österreichisches Staatsarchiv/Haus-, Hof- und Staatsarchiv
PA	Friedrich Küch/Walter Heinemeyer (Hg.), Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Inventar der Bestände, 4 Bde., Leipzig/Marburg 1904–1959 Bde. 1–2, hg. v. Friedrich Küch, Leipzig 1904–1910 Bde. 3–4, hg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1954–1959
PAPS	Proceedings of the American Philosophical Society
PC	Hans Virck/Otto Winckelmann/Harry Gerber (Bearb.), Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation, 5 Bde., Straßburg 1882–1833 Bd. 1: 1517–1530, bearb. v. Hans Virck, Straßburg 1882 Bd. 2: 1531–1539, bearb. v. Otto Winckelmann, Strassburg 1887 Bd. 3: 1540–1545, bearb. v. Otto Winckelmann, Straßburg 1898
PKMS	Erich Brandenburg/Johannes Herrmann/Helmar Junghans (Hg.), Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 6 Bde., Berlin u. a. 1900–2006 Bd. 1: Bis zum Ende des Jahres 1543, hg. v. Erich Brandenburg, Leipzig 1900 Bd. 2: Bis zum Ende des Jahres 1543, hg. v. Erich Brandenburg, Leipzig 1904
RE	Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche
SLUB	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek
StA	Stadtarchiv
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
ThLZ	Theologische Literaturzeitung
ThQ	Theologische Quartalschrift. Tübingen
ThStKr	Theologische Studien und Kritiken
TRE	Theologische Realenzyklopädie
VD16	Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts. URL: <https://opacplus.bib-bvb.de/TouchPoint_touchpoint/start.do?SearchProfile=Altbestand&SearchType=2>
VIEG	Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz
W	Martin Luther, D. Martin Luthers sämtliche Schriften, hg. v. Johann Georg Walch, 23 Bde., Halle 1740–1750
W^2	Martin Luther, Sämtliche Schriften, hg. v. Johann Georg Walch, Neue revidierte Stereotypausgabe 23 Bde., St. Louis, Mo. 1880–1910
WA	Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1883ff.
WA.B	WA, Reihe Briefwechsel, 18 Bde., Weimar 1930–1985
WDGB	Würzburger Diözesangeschichtsblätter

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

ZGNKG	Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZSRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZSRG.K	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung
ZVThG.NF	Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge
Zwing.	Zwingliana. Zürich
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

2. Register

2.1 Ortsregister

A

Aalen 245
Altenburg 51, 276
Alzey 57
Anhalt-Dessau, Fürstentum 190
Antwerpen 199
Ardres 199
Arnstadt 180, 181, 193, 232–234, 287, 288
Augsburg 8, 25, 53, 56, 58, 59, 61, 63, 65, 71, 74, 84, 85, 92, 94, 96–98, 106, 125, 141, 150, 153, 154, 157, 166, 168, 183, 184, 186, 193, 200, 208, 209, 212, 235, 241, 243, 246, 249, 250, 255, 256, 273, 278, 279, 284–286, 288, 291

B

Baden 37, 58
Bamberg, Bistum 66, 69, 243
Basel 257
Bayern, Herzogtum 40, 48, 53, 66, 79, 89, 90, 101, 133, 137, 160–162, 167–171, 178, 187, 203, 246
Belbuck 272
Berka 287, 288
Berlin 207
Bern 243, 257
Biberach 8, 253, 257
Böhmen, Königreich 31, 40, 49, 246
Bologna 84, 207
Brandenburg, Markgrafschaft 19, 28, 30, 31, 33, 40, 49, 66, 72, 80, 101, 139, 160, 161, 243, 246, 255
Brandenburg-Ansbach, Herzogtum 57, 58, 74, 208
Braunschweig 93, 136, 147, 161, 162, 166, 170, 180, 191, 192, 197, 200, 207, 217, 230, 234, 237, 239, 246, 247, 252, 261, 267, 275, 283, 285, 291, 294
Bremen 8, 64, 194, 206, 267, 291
Breslau 66–70
Brixen, Bistum 273
Brügge 199
Brüssel 94, 131, 135, 136, 144
Burgund, Herzogtum 80, 81, 93, 94, 138, 177

C

Calais 198, 199, 201
Cambrai 188
Chemnitz 232
Crépy 199
Creuzburg an der Werra 54

D

Dänemark, Königreich 173, 178, 180, 185, 191, 194, 197, 199, 201–203, 215, 258, 264
Dessau 7, 55, 56, 60, 62, 161, 225
Dinkelsbühl 245
Donauwörth 168
Dresden 23, 52, 165, 207, 225, 227, 231, 232, 238

E

Eger 31
Einbeck 247
Eisenach 149, 152, 170, 187, 276, 284, 285
England, Königreich 11, 143, 173, 178, 180, 183–186, 188–196, 198–201, 203–205, 210, 212, 213, 217

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Erfurt 61, 65, 71, 101, 212
Esslingen 106, 257, 291

F
Franken, Markgrafschaft 102, 167, 244, 276
Frankenhausen 55
Frankfurt/Main 11, 57, 65, 66, 91, 131, 132, 137, 139, 140, 142, 143, 146–148, 151, 152, 154–157, 170, 172, 180, 183–185, 188, 190, 192, 193, 198, 200, 205, 206, 218, 231, 245, 249, 254, 255, 260, 266, 268, 278, 285, 286, 289–291
Frankfurt/Oder 162
Frankreich, Königreich 11, 141, 143, 168, 169, 173, 178–180, 183, 185, 187, 188, 190–201, 203, 204, 210, 213, 215, 217, 238, 243, 258, 264, 267
Freiberg 165, 225–230
Friedewald 58, 59

G
Gegenbach 245
Geldern, Herzogtum 91, 136, 141, 145, 171, 194, 197, 284
Giengen 245
Gmünd 107
Goslar 166, 236, 246, 251, 252, 254, 258, 267, 294
Gotha 8, 15, 60, 61, 63, 64, 70, 195, 244, 276
Göttingen 247
Greifswald 19, 291
Grimma 224
Gronau 277
Guines 199

H
Hagenau 141, 157, 180, 195, 293
Haina 277, 291
Halle 207
Hamburg 150, 179, 194, 249, 291
Hannover 247
Heidelberg 9, 49, 207
Heilbronn 49, 245, 291
Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 16, 18, 20, 30, 33, 77, 88, 176, 178, 184, 200
Henneberg 248
Hessen, Landgrafschaft 7, 15, 27, 28, 30, 31, 40, 48, 49, 58, 65, 67, 70, 72, 75, 83, 86, 89, 90, 99, 101, 103, 106–108, 110, 133, 137, 140, 165, 167–171, 187, 198, 199, 206, 208, 213, 214, 219, 245, 250, 253, 255–257, 259, 263–265, 294
Hildesheim 62, 247, 252
Hofheim 277, 291
Holstein, Herzogtum 185, 191

I
Ichtershausen 200
Ingolstadt 162
Isny 8, 257
Italien 169, 183, 200

K
Kassel 15, 137, 277
Kaufbeuren 245
Kempten 107
Koblenz 207
Köln, Erzstift 200
Königsberg 64
Konstanz 8, 101, 253–255, 257, 263, 291
Kurköln *s. Köln, Erzstift*
Kurpfalz *s. Pfalz, Kurfürstentum*

L
Landshut 101, 171
Lausitzen 66
Leipzig 16, 52, 60, 62, 162, 224
Leisnig 230, 274, 275
Lindau 8, 253, 257

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Linz 168
Lippe 62
London 180, 182, 192–194, 201
Lübeck 8, 178, 247, 264
Lüneburg 63, 199, 200, 288

M

Magdeburg 8, 27, 59, 62–67, 70, 73–75, 95, 96, 166, 247, 249, 291
Mähren 66
Mainz, Kurfürstentum 26, 27, 33, 34, 60, 66, 83, 101, 103, 115, 167, 171
Mantua 165, 168, 190, 207, 210–213
Marburg 73, 180, 184, 249, 277
Meißen, Markgrafschaft 30, 31, 49
Memmingen 8, 106, 107, 249, 257, 291
Merseburg, Bistum 170, 235
Merxhausen 277, 291
Metz 95, 260
Minden 150, 152, 154, 155, 256, 259, 282, 285, 287, 291, 294
Mühlberg 94
Mühlhausen 55, 161
Mühlhausen in Thüringen 250, 259, 260
München 133, 169, 186

N

Navarra, Königreich 185
Niederlande 78, 91, 94, 135, 137, 140, 141, 154
Nizza 191, 195
Nordhausen 61, 71, 183, 259
Nördlingen 106, 245
Nürnberg 27, 38, 40, 53, 58, 60, 65, 70, 72, 74, 89–91, 100, 101, 104, 106, 107, 132, 134, 135, 137–139, 143, 144, 147–150, 152–157, 166, 170, 171, 180, 182, 184–186, 196, 197, 206–209, 216–218, 225, 231–233, 235, 238, 241–249, 251, 254, 255, 262, 266, 268, 274, 278, 280, 281, 285, 286, 294

O

Oldenstadt 277
Osmanisches Reich 148, 189, 195, 203, 253, 263
Österreich, Erzherzogtum 81, 161, 170

P

Pappenheim 248
Paris 180, 182, 196, 201
Passau 53, 96
Penig, Herrschaft 230
Pfalz, Kurfürstentum 15–17, 26, 27, 33, 37, 38, 40, 41, 57, 58, 65, 69, 101, 167, 200
Piacenza 207
Polen 173, 180, 185, 197, 200
Pommern, Herzogtum 57, 63, 200, 288, 291, 292
Prag 211, 212
Preußen, Herzogtum 64, 200
Provence 169

R

Radolfzell 253
Ravensburg 107
Regensburg 53, 54, 141, 145, 157, 161, 180, 181, 196, 197, 200, 234, 235, 238, 245, 251, 294
Reichenau 253
Reutlingen 8, 257
Rochlitz 166
Rodach 70, 72, 73
Rom 81, 82, 131, 137
Rottweil 253

S

Saalfeld 73, 89, 168, 187
Sachsen, Kurfürstentum 7, 10, 11, 15–17, 27, 28, 31, 33, 37–41, 43, 45, 46, 49, 52, 58, 65–67, 69–71, 74, 75, 80, 82, 86, 89, 110, 133, 136, 137, 149, 161–163, 165, 167, 169–171, 178, 185–187, 190, 194,

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

198–200, 203, 206, 208, 213, 214, 219, 223, 224, 228, 231–240, 250, 255–257, 259, 263, 265, 267, 274, 275, 279, 288, 290, 294
Scharnebeck 277
Scheyern 168, 187, 188
Schleiz 73
Schlesien 66
Schleswig, Herzogtum 191
Schmalkalden 8, 10, 20, 25, 26, 37, 69, 73–75, 89–91, 99, 113, 132–137, 140–146, 148, 149, 154, 156, 160, 164–172, 180, 181, 184, 185, 187, 188, 190, 191, 194, 195, 197, 201, 208, 209, 211–219, 227, 231, 234–240, 262, 282–284, 290
Schottland, Königreich 180
Schwabach 73
Schwäbisch Hall 71, 106, 245
Schweden, Königreich 178, 180, 185, 190, 191, 194, 197, 202, 203
Schweinfurt 157, 245, 246, 248
Siebenbürgen, Fürstentum 180
Spanien, Königreich 62, 177
Speyer 15, 17, 49, 53, 54, 59–61, 63, 65, 70, 86, 123–126, 144, 180, 196, 197, 236, 245
Straßburg 8, 49, 58, 65, 70, 71, 74, 86, 101, 152, 179, 180, 184, 196, 200, 203, 205, 208, 209, 211, 241, 243, 244, 246, 254–257, 260, 261, 263, 264, 278, 285, 287, 288, 291

T

Thüringen, Landgrafschaft 49, 101, 276
Tirol 101
Torgau 8, 15, 56, 60, 62–64, 70, 74, 182, 186, 228
Toul 95
Treffurt 56
Trient 142, 198, 218
Trier, Kurfürstentum 26, 27, 33, 49, 57, 58, 69, 167
Tübingen 277, 291
Tunis 165

U

Überlingen 106, 108
Ulm 8, 58, 65, 70–72, 86, 106, 108, 168, 184, 193, 201, 208, 244, 246, 253–255, 257, 291
Ungarn, Königreich 197, 236

V

Venedig 78, 87, 173, 180, 200, 202, 242
Verdun 95

W

Weimar 10, 17, 40, 52, 66–70, 72, 180, 181, 186, 189, 205, 207, 209
Weissenburg 245, 247
Wien 94, 131, 133, 135, 138, 141, 143, 144, 182, 207, 210, 211
Wimpfen 49, 245
Windsheim 245, 247, 248, 251
Windsor 199
Wittenberg 8, 68, 69, 71–75, 86, 180, 181, 189, 196, 208, 209, 211, 212, 215–217, 219, 226, 249, 261, 275, 276, 285, 287
Worms 8, 23, 38, 41, 44, 48, 49, 53, 54, 57, 65, 66, 70, 81–84, 88, 90, 111, 141, 145, 155–157, 160, 163, 164, 180, 196, 198–200, 202, 245, 258, 279, 293, 294
Württemberg, Herzogtum 37–40, 101, 103, 112, 168, 169, 186, 187, 190, 200, 249, 253, 261, 273, 288, 291, 292
Würzburg, Bistum 37–40, 49, 57, 66, 69, 167
Wurzen 238

Z

Zeitz 227, 228
Zerbst 275
Zürich 74, 247, 249, 257

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

2.2 Personenregister

A

Agnes von Hessen, Hzin. von Sachsen (1527–1555) 236
Albrecht V., der Großmütige, Hz. von Bayern (1528–1579, reg. 1550–1579) 171
Albrecht VII., Gf. von Mansfeld-Hinterort (1480–1560) 8, 51, 52, 54, 55, 62, 64
Albrecht von Brandenburg, Ebf. von Mainz und Magdeburg, Kf. (1490–1545, reg. 1515–1545) 27, 55, 90, 166, 280
Albrecht, Hz. von Preußen, Hochmeister des Deutschen Ordens (1490–1568, reg. 1511–1568) 64
Albrecht, Hz. von Sachsen (1443–1500) 228
Alexander, Hz. von Pfalz-Zweibrücken (1462–1514, reg. 1489–1514) 49
Altieri, Baldassare (ca. 1500–1550) 180, 200, 202
Ambühl, Rudolf (1499–1578) 242
Amsdorf, Nikolaus von (1483–1565) 55
Anna von Kleve (1515–1557) 194–196
Anna von Österreich, Hzin. von Bayern (1528–1590) 172
August, Kf. von Sachsen (1526–1586, reg. 1553–1586) 238
Aytinger, Conrad (Stadtschreiber von Ulm) 72

B

Baïf, Lazare de (1496–1547) 195
Balthasar von Weitolshausen, genannt Schrautenbach († 1529) 58
Balthasar, Hz. von Mecklenburg (1451–1507, reg. 1480–1507) 39
Barnes, Robert (ca. 1495–1540) 174, 180, 188, 189, 192, 195
Barnim IX., Hz. von Pommern (1501–1573, reg. 1523) 65, 277
Baumbach, Ludwig von (hessischer Gesandter) 193, 199
Bellay, Guillaume du, Seigneur de Langey (1491–1543) 174, 187, 188, 196
Bellay, Jean du, Bf. von Bayonne (1492/98–1560) 174, 180, 196
Berthold von Henneberg, Ebf. von Mainz (1441/1442–1504) 23
Besold, Christoph (1577–1638) 78
Besserer, Bernhard (1471–1542) 72, 108
Besserer, Eberhart (Ulmer Gesandter) 208
Besserer, Heinrich (Bundesrat aus Ravensburg) 107
Blarer, Ambrosius (1492–1564) 249, 261
Blarer, Thomas (1499–1567) 253, 254
Böcklin, Ulman (Straßburger Stettmeister) 255
Bogislaw X., Hz. von Pommern (1454–1523, reg. 1474–1523) 40, 272, 273
Boleyn, Anne, Kgin. von England (1501/7–1536) 186, 190
Boyneburg, Georg von (1504–1564) 192
Boyneburg, Siegmund von (Amtmann zu Schmalkalden) 72
Briaerde, Lambert de (1490–1557) 207
Brück, Gregor (1483–1557) 54, 67, 68, 181, 208, 213, 215, 287
Bucer, Martin (1491–1551) 156, 175, 179, 190, 192, 194, 196, 216, 249, 284, 285, 287–290
Buckler, Walter († 1554/8) 199
Bugenhagen, Johannes (1485–1558) 55, 68, 72, 216, 249, 272, 275, 281, 290
Burkhardt, Franz (1503–1560) 192–194, 293
Butz, Peter (Straßburger Ratsschreiber) 242

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

C

Caesarinus Furstenerius *s. Leibniz, Gottfried Wilhelm (1646–1716)*
Camerarius, Joachim (1500–1574) 286
Campeggio, Lorenzo, Kardinal (1474–1539) 53, 85, 161
Christian II., Kg. von Dänemark (1481–1559, reg. 1513–1523) 280
Christian III., Kg. von Dänemark (1503–1559, reg. 1534–1559) 185, 186, 191, 192, 197, 198, 202
Christoph von Stadion, Bf. von Augsburg (1478–1543) 102
Christoph von Venningen († 1545) 199
Christoph, Hz. von Württemberg (1515–1568, reg. 1550–1568) 168
Clemens VII., Papst (1478–1534) 77, 84, 207, 210
Collinus, Rudolf *s. Ambühl, Rudolf (1499–1578)*
Creutzen, Melchior von (Colditzer Amtmann) 227
Cromwell, Thomas (ca. 1485–1540) 194, 195
Cruciger, Caspar d.Ä. (1504–1548) 281, 290, 293

D

dall'Armi, Ludovico (ca. 1515–1547) 202
Dolzig, Hans von (1485–1551) 67, 68, 194, 293

E

Eberhard I., im Barte, Hz. von Württemberg (1445–1496, reg. 1457–1496) 23
Eck, Leonhard von (1480–1550) 90, 107, 112, 161, 162, 167–172
Egen, Wilhelm († 1486) 107
Elisabeth von Hessen, Hzin. von Sachsen (1502–1557) 165, 231
Elisabeth von Mansfeld-Vorderort (ca. 1516–1541) 231
Erich I., der Ältere, Hz. von Braunschweig-Calenberg (1470–1540, reg. 1495–1540) 62
Erich, Bischof von Osnabrück und Paderborn 63, 65
Erichson, Gottschalk (königlicher Rat) 137
Ernst I., Hz. von Braunschweig-Lüneburg (1497–1546, reg. 1521–1546) 8, 64, 186, 209, 277, 281
Ernst, Hz. von Bayern, Administrator von Passau und Salzburg (1500–1560) 170
Etienne, Charles (französischer Gesandter) 195

F

Feige, Johann (1482–1543) 143, 196
Feilitzsch, Philipp von (vor 1473 – nach 1532) 59
Ferdinand I., Kg. (1503–1564, reg. Kg. 1531–1558, reg. Ks. 1558–1564) 31, 53, 59, 60, 65, 66, 83–85, 89–92, 94, 96, 99, 103, 132, 133, 138–141, 143, 145, 148, 149, 151, 161, 167, 168, 172, 177, 178, 185, 186, 210, 211, 233, 238, 260, 273, 281
Fichard, Johann (Syndikus in Frankfurt/Main) 156
Foxe, Edward, Bf. von Hereford (ca. 1496–1538) 180, 187–189
Fraisse, Jean de (1514–1569) 180
Frankfurter, Jakob (erzherzoglicher Rat) 153
Franz I., Kg. von Frankreich (1494–1547, reg. 1515–1547) 135, 178, 181, 184, 187–192, 194–196, 199, 201, 204, 280
Franz, Hz. von Braunschweig-Lüneburg-Gifhorn (1508–1549, reg. 1539–1549) 8, 64

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Friedrich I., Kg. von Dänemark, Hz. von Holstein (1471–1533, reg. Hz. Holstein 1490–1533, Kg. von Dänemark 1523–1533) 185
Friedrich II., der Weise, Pfgf. bei Rhein, Kf. (1482–1556, reg. Kf. 1544–1556) 15, 38, 41, 49
Friedrich III., der Weise, Kf. von Sachsen (1463–1525, reg. 1486–1525) 7, 16, 20, 33, 37–40, 42, 49, 51–53, 69
Friedrich III., Ks. (1415–1493, reg. Kg. ab 1440, reg. Ks. 1452–1493) 100, 272
Friedrich V., Mgf. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach (1460–1536, reg. 1486/1495–1515) 23, 49
Friedrich, Erbprinz von Sachsen (1504–1539) 228, 231
Fürstenberg, Wolfgang von (1465–1509) 179

G

Gebhard VII., Gf. von Mansfeld-Mittelort (1478–1558) 8, 64
Georg III., Fürst von Anhalt-Plötzkau (1507–1553) 190
Georg III., Truchsess von Waldburg-Zeil (1488–1531) 112
Georg, der Bärtige, Hz. von Sachsen (1471–1539, reg. 1500–1539) 7, 40, 55, 56, 161, 162, 165, 166, 170, 172, 210, 223–231, 239
Georg, der Fromme, Markgraf von Brandenburg-Ansbach (1484–1543, reg. 1515–1543) 63, 64, 70, 73, 210, 235, 244, 246, 248, 256
Georg, der Reiche, Hz. von Bayern (1455–1503, reg. 1479–1503) 40
Georg, Hz. von Pommern (1493–1531, reg. 1524–1531) 65
Giannetti da Fano, Guido (ca. 1500 – nach 1569) 202
Goldacker, Hartmann (hzgl. sächsischer Rat) 232–234
Goldstein, Kilian (1499–1568) 293
Gotzmann, Kunz (Amtmann zu Königsberg) 287
Granvelle, Nicolas Perrenot de (1484–1550) 141, 196
Grynäus, Simon (1493–1541) 261
Gustav I. Wasa, Kg. von Schweden (1496–1560, reg. 1523–1560) 191, 194, 197

H

Harvel, Sigismund (kgl. englischer Botschafter in den Niederlanden) 180, 202
Hayn, Jobst vom († 1550) 178, 228, 231
Heath, Nicholas, Ebf. von York (1501–1578) 180, 186, 189
Heinrich I., der Mittlere, Hz. von Braunschweig-Lüneburg (1468–1532, reg. 1486–1520) 39, 277
Heinrich II., der Jüngere, Hz. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568, reg. 1514–1568) 39, 55, 62, 90, 91, 140, 152, 161, 163, 166, 169–172, 200, 225, 234, 236–238, 251, 252, 258, 267, 268
Heinrich II., Kg. von Frankreich (1519–1559, reg. 1547–1559) 95, 204
Heinrich IV., Hz. von Braunschweig-Grubenhagen (1460–1526, reg. 1478–1526) 63
Heinrich VII., Kg. von England (1457–1509, reg. 1485–1509) 184
Heinrich VIII., Kg. von England (1491–1509, reg. 1509–1547) 174, 181–184, 186, 189, 190, 192–195, 198–201, 204, 217
Heinrich, der Fromme, Hz. von Sachsen (1473–1541, reg. 1539–1541) 165, 223, 225–236, 238, 239

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Heinrich, V., der Friedfertige, Hz. von Mecklenburg-Schwerin (1479–1552, reg. 1503–1552) 62, 64
Held, Matthias (ca. 1490–1563) 91, 131–140, 145, 149, 164–167, 169, 170, 190, 215–217, 263, 264, 282
Hemminger, Johannes (ca. 1473–1549) 107
Hermann V. von Wied, Ebf. von Köln, Kf. (1477–1552) 91
Herwart, Konrad (Augsburger Ratsherr) 107
Hipler, Georg (Ratsschreiber in Nürnberg) 72
Hugo, Burggraf von Leisnig (1465–1538) 230
Hutten, Ulrich von (1488–1523) 82, 272

J

Joachim I. Nestor, Kf. von Brandenburg (1484–1535, reg. 1499–1535) 49, 55, 90
Joachim II. Hektor, Kf. von Brandenburg (1505–1571, reg. 1535–1571) 139, 148, 149, 151, 152, 156, 193
Johann Friedrich I., der Großmütige, Kf. von Sachsen, Hz. von Sachsen (1503–1554, reg. Kf. 1532–1547, reg. Hz. 1547–1554) 9, 54, 58, 64, 68, 79, 91, 135, 136, 147, 150, 151, 155, 179–182, 184, 186, 187, 189, 191–194, 197–200, 203, 207–216, 218, 219, 226–231, 235, 236, 250, 267, 276, 287, 288, 291, 293, 294
Johann Zapolya, Kg. von Ungarn und Kroatien (1487–1540, reg. 1526–1540) 178
Johann, der Friedfertige, Hz. von Jülich (1490–1539, reg. 1511–1539) 49, 136
Johann, Hz. von Sachsen, Kf. (1468–1532, reg. Hz. ab 1486, reg. Kf. 1525–1532) 7, 15–17, 20, 27, 37–42, 49, 51–75, 85, 161, 187, 256, 275, 276, 280
Jonas, Justus, d.Ä. (1493–1555) 72, 175, 212, 281, 286, 290

K

Karl V., Ks. (1500–1558, reg. 1519–1556) 8, 10, 11, 23, 54, 60, 62, 63, 67, 69, 70, 79, 81–87, 89–97, 131, 133, 135, 138–141, 143, 148, 149, 151, 189, 191, 192, 195–200, 202–204, 207, 217, 241–243, 245, 256, 273, 280, 294
Kasimir, Mgf. von Brandenburg-Kulmbach (1481–1527) 8, 57, 274
Katharina von Aragon, Kgin. von England (1485–1536) 189
Katharina von Mecklenburg, Hzin. von Sachsen (1487–1561) 226, 227
Keudel, Johann (Statthalter an der Lahn) 201
Konrad II. von Thüngen, Bf. von Würzburg (ca. 1466–1540) 39
Kress von Kressenstein, Christoph (1484–1535) 72, 107

L

Lamberg, Melchior von (vor 1523–1550) 153
Langenmantel, Wolf (Augsburger Patrizier) 107
Leibniz, Gottfried Wilhelm (1646–1716) 78
Lersner, Heinrich (1506–1576) 141, 142
Lersner, Jakob (1504–1579) 201
Lorenz von Bibra, Bf. von Würzburg (1459–1519) 38, 39, 49
Ludwig V. von der Pfalz, Kf. (1478–1544, reg. 1508–1544) 15, 17, 27, 34, 38, 41, 49, 57, 65, 90, 148, 152, 156, 193, 280
Ludwig X., Hz. von Bayern (1495–1545, reg. 1514–1545) 169–171

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Luther, Martin (1483–1546) 54–57, 60, 62, 66–69, 71–74, 81–83, 86, 87, 96, 160–162, 175, 190, 205, 208–211, 213–216, 224, 226, 249, 274–276, 279–281, 285
L'Aubespine, Sebastian, Abt von Bassefontaine (1518–1582) 180

M

Machiavelli, Niccolò (1469–1527) 163
Magnus II., Hz. von Mecklenburg (1441–1503, reg. 1477–1503) 39
Maria, Kgin. von Böhmen und Ungarn, Statthalterin der Niederlande (1505–1548) 135, 136, 197
Maximilian I., Ks. (1459–1519, reg. Kg. ab 1486, reg. Ks. 1508–1519) 37, 80, 81
Melanchthon, Philipp (1497–1560) 55, 68, 69, 71, 72, 175, 181, 184, 185, 190, 192, 194, 196, 208, 212, 214–217, 281, 285, 286, 290, 293
Melander, Dyonisus (ca. 1486–1561) 249
Metz, Hans von *s. Niedbruck, Johann Bruno von (vor 1495–1558)*
Mila, Bernhard von (ca. 1498–1561) 191, 192, 287
Minckwitz, Hans von († 1534) 59, 72
Monner, Basilius (ca. 1500–1566) 178
Mont, Christopher (1496/7–1572) 186, 188, 192, 193, 199, 200, 217
Moritz, Hz. von Sachsen, Kf. (1521–1553, reg. Hz. 1541–1547, reg. Kf. 1547–1553) 31, 94–96, 165, 199, 223, 227, 229, 235–240
Moser, Johann Jacob (1701–1785) 77
Möser, Justus (1720–1794) 78
Münsterberg, Ursula von (ca. 1491/1495 – nach 1534) 224, 226
Musculus, Wolfgang (1497–1563) 285
Musseau, Antoine Morelet du (ca. 1500–1552) 181, 196
Myconius, Friedrich (1490–1546) 192, 293

N

Naves, Johann (ca. 1500–1547) 137, 138
Niedbruck, Johann Bruno von (vor 1495–1558) 199, 201
Nordeck, Johann († 1580) 72

O

Ossa, Melchior von (1506–1557) 232–234
Ottheinrich von der Pfalz, Pfgf., Kf. bei Rhein (1502–1559, reg. Pfgf. 1522–1556, reg. Kf. 1556–1559) 49
Otto, Hz. von Braunschweig-Lüneburg (1495–1549, reg. 1520–1549) 8, 58, 64, 277

P

Pack, Hans von (jüngerer Bruder von Pack, Otto von) 231, 234, 287
Pack, Otto von (1480–1537) 66
Paget, William (1506–1563) 186
Paul III., Papst (1468–1549) 181, 190, 210, 213
Paynell, Thomas (Wirkungsdaten 1528–1567) 188, 192
Peutinger, Konrad (1465–1547) 107
Pfarrer, Mathis (Straßburger Ammeister) 72
Philipp I., der Aufrichtige, Pfgf. bei Rhein, Kf. (1448–1508, reg. 1476–1508) 34, 49
Philipp I., der Großmütige, Lgf. von Hessen (1504–1567, reg. 1509/18–1567) 7, 9, 15, 17, 26, 27, 54–58, 60, 61, 64–71, 73–75, 79, 83, 86, 91, 103, 107, 135, 137, 140, 142, 143, 145, 147, 150, 151, 155, 161, 166, 170, 171, 179, 180, 182, 185–187, 194–201, 203, 208–210, 216, 218, 227, 231, 236–238, 246, 261–263, 276, 287, 288, 290, 291
Philipp I., Hz. von Braunschweig-Grubenhagen (1476–1551, reg. 1494–1551) 8, 64

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Philipp I., Hz. von Pommern-Wolgast (1515–1560, reg. 1532–1560) 277
Pufendorf, Samuel (1632–1694) 77
Pütter, Johann Stephan (1725–1807) 78

R

Radenhausen, Eberhard von (hessischer Amtmann) 107
Rangoni, Ugo, Bf. von Reggio Emilia (1485–1540) 181, 207
Ronsard, Pierre de (1524–1585) 195
Rudolf von Waiblingen († 1533) 56, 57

S

Scepper, Cornelius (ca. 1502–1555) 136, 138
Schad, Hans (1575–1634) 107
Schenck, Jacob (ca. 1508–1554) 226
Scheubel, Nikolaus († 1541) 234
Schleicher, Daniel (Ulmer Gesandter) 72, 208
Schönberg, Anton von († zw. 1552 und 1554) 226, 231, 234
Schultheiß, Hans (Memminger Bundesrat) 107
Schwarzenberg, Johann von (1463–1528) 273
Schweinsberg, Rudolf Schenk zu (ca. 1490–1551) 107, 143
Seckendorff, Caspar von (brandenburgischer Gesandter) 72
Seuter, Gordian († 1534) 107
Sickingen, Franz von (1481–1523) 161
Sleidan, Johannes (1506–1556) 10, 125, 126, 174, 195, 199, 201
Sleidanus, Johannes *s. Sleidan, Johannes (1506–1556)*
Spalatin, Georg (1484–1545) 55, 208, 211
Spengler, Lazarus (1479–1534) 244
Staffel, Wilhelm von (Trierer Amtmann) 107
Sturm, Jakob (1489–1553) 153, 174, 190, 194, 242–244, 249, 254–257, 259, 263, 265–268, 287
Sturm, Johannes (1507–1589) 174, 179, 199, 201
Swawe, Peter (1496–1552) 180

T

Tacitus, Publius Cornelius (ca. 58. – ca. 120) 82
Tetzel, Christoph († 1544) 72
Timan, Johann († 1557) 290

U

Ulrich, Hz. von Württemberg (1487–1550, reg. 1498–1519 und 1534–1550) 37, 49, 66, 75, 91, 101, 103, 108, 168, 261, 277, 281, 286

V

Vaughan, Stephen (1502–1549) 186
Vergerio, Pietro Paolo (1498–1565) 210–212
Voltaire (1694–1778) 77
Voré, Barnabé de, Seigneur de la Fosse (französischer Gesandter) 196
Vorst, Peter van der (päpstlicher Orator) 181, 190, 215

W

Weeze, Johann von, Ebf. von Lund (1489–1548) 131, 139–141, 149, 152–156
Wilhelm II., Gf. von Neuenahr (1485/87–1552) 136
Wilhelm IV., Gf. von Henneberg († 1559) 63
Wilhelm IV., Hz. von Bayern (1493–1550, reg. 1508–1550) 94, 168
Wilhelm V., Hz. von Jülich (1516–1592, reg. 1539–1592) 197

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Wilhelm von Nassau-Dillenburg, Fürst von Oranien, Statthalter der Niederlande (1533–1584, reg. 1559–1567) 256
Wolfgang, Fürst von Anhalt (1492–1566, reg. 1508–1562) 8, 63, 64
Wolfhart, Bonifacius (ca. 1490–1543) 285

Z

Zwingli, Huldrych *s. Zwingli, Ulrich (1484–1531)*
Zwingli, Ulrich (1484–1531) 71–73, 242, 244, 249

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

3. Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Horst Carl, Prof. Dr., Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Kontakt: Prof. Dr. Horst Carl, Justus-Liebig Universität Gießen, Lehrstuhl für Frühe Neuzeit, Otto-Behaghel-Str. 10, 35394 Gießen, horst.carl@geschichte.uni-giessen.de.

Konstantin Enge, Diplomtheologe, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Editionsprojekt »Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung« an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Kontakt: Konstantin Enge, Dipl.-Theol., Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Karl-Tauchnitz-Str. 1, 04107 Leipzig, engek@saw-leipzig.de.

Armin Kohnle, Prof. Dr., Inhaber des Lehrstuhls für Kirchengeschichte mit Schwerpunkt Spätmittelalter und Reformationsgeschichte an der Universität Leipzig. Kontakt: Prof. Dr. Armin Kohnle, Universität Leipzig, Lehrstuhl für Spätmittelalter und Reformation, Martin-Luther-Ring 3, 04109 Leipzig, kohnle@rz.uni-leipzig.de.

Beate Kusche, Dr., Arbeitsstellenleiterin im Editionsprojekt »Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung« an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Kontakt: Dr. Beate Kusche, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Karl-Tauchnitz-Str. 1, 04107 Leipzig, kusche@saw-leipzig.de.

Thomas Lau, PD Dr., Dozent für Geschichte im Departement für Geschichte der Universität Freiburg. Kontakt: Prof. tit. Dr. Thomas Lau, Universität Freiburg, MER Allgemeine und Schweizer Geschichte der Neuzeit, Av. Europe 20, CH-1700 Freiburg, thomas.lau@unifr.ch.

Jan Martin Lies, Dr., Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Editionsprojekt »Controversia et Confessio« an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz. Kontakt: Dr. Jan Martin Lies, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Projekt »Controversia et Confessio«, Colonel-Kleinmann-Weg 2, Postfach Nr. 15, 55099 Mainz, lies@uni-mainz.de.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Ulrike Ludwig, Dr., Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Editionsprojekt »Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung« an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Kontakt: Dr. Ulrike Ludwig, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Karl-Tauchnitz-Str. 1, 04107 Leipzig, ludwig@saw-leipzig.de.

Stefan Michel, PD Dr., Dozent für Kirchengeschichte am Institut für Evangelische Theologie der Technischen Universität Dresden. Kontakt: PD Dr. Stefan Michel, Technische Universität Dresden, Philosophische Fakultät, Institut für Evangelische Theologie, 01062 Dresden, stefan.michel@tu-dresden.de.

Harriet Rudolph, Prof. Dr., Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit) an der Universität Regensburg. Kontakt: Prof. Dr. Harriet Rudolph, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Neuere Geschichte, Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg, Harriet.Rudolph@geschichte.uni-regensburg.de.

Georg Schmidt, Prof. em. Dr., emeritierter Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Kontakt: Prof. em. Dr. Georg Schmidt, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Historisches Seminar, Fürstengraben 13, 07743 Jena, georg.schmidt@uni-jena.de.

Klaus Unterburger, Prof. Dr., Inhaber des Lehrstuhls für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Kontakt: Prof. Dr. Klaus Unterburger, Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Katholisch-Theologische Fakultät, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, klaus.unterburger@lmu.de.

Christopher Voigt-Goy, PD Dr., Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Editionsprojekt »Europäische Religionsfrieden Digital« an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz, Privatdozent für das Fach Kirchengeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel. Kontakt: PD Dr. Christopher Voigt-Goy, Projekt »Europäische Religionsfrieden Digital«, Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz, Geschwister-Scholl-Str. 2, 55131 Mainz, voigt-goy@ieg-mainz.de.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0

Christian V. Witt, PD Dr., Heisenberg-Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte Mainz, Privatdozent für das Fach Kirchengeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, seit WS 2021/22 Vertretung des Lehrstuhls Kirchengeschichte I – Institut für Spätmittelalter und Reformation an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Kontakt: PD Dr. Christian V. Witt, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Alte Universitätsstraße 19, 55116 Mainz, witt@ieg-mainz.de.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666554643 | CC BY-NC-ND 4.0